



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

11af.
F08386







J. M. Lealoum.

Aus Politik und Geschichte

„

Gedächtnisschrift

für

Georg von Below

Historisches Institut
der Universität Rostock



1

9

2

8

Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik
und Geschichte m. b. H. in Berlin W 8

SK

D 113.5

A8

1.

Auflage.

**Alle Rechte, be-
sonders das der Über-
setzung, vorbehalten / Ame-
rikanisches Copyright 1928 by
Deutsche Verlagsgesellschaft für Po-
litik und Geschichte m. b. H., Berlin W 8,
Wilhelmstraße 66 / Amerikanische
Schutzollformel: Made in Ger-
many / Gesezt und gedruckt
in der Buchdruckeret
F. E. Haag
in Welle
i. S.**

**Einband und Umschlagzeichnungen von
Karl Lohbauer, Berlin**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zum Geleit	VII
Liste der Spender	IX
Abthaus, Joseph: Clottas und Ditzese	1
Barges †, Willy: Das Herzogtum	17
Kern, Fritz: Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges	32
Baethgen, Friedrich: Die Promissio Abrechts I. für Bonifaz VIII.	75
Klatber, Ludwig: Neues zum „Königslager“	91
Boltelini, Hans: Der Bericht über die Rechte des Herzogs von Kärnten in zwei Handschriften des Schwabenspiegels	95
Goldschmidt, Hans: Das Erblämmereramt im Herzogtum Fällch 1331—1796	112
Wetzel, Helmut: Die Entstehung der sog. Reformation Kaiser Sigmunds	128
Meincke, Friedrich: Petrus Valdeniers Lehre von den Interessen der Staaten	146
Keblich, Oswald: Das angebliche Politische Testament eines Ministers Kaiser Leo- polds I.	156
Hölzle, Erwin: Justus Möser über Staat und Freiheit	167
Kapp, Adolf: Deutscher romantischer Geist in verschiedenen politischen Lagern	182
Wahl, Adalbert: Methoden der Verfassungschöpfer im 19. Jahrhundert	196
Haering, Hermann: Über Treckschle und seine Religion	218
Bächtold, Hermann: Die Entstehung von Jacob Burckhardt's „Weltgeschichtlichen Be- trachtungen“	280
Kothacker, Erich: Die Grenzen der geschichtsphilosophischen Begriffsbildung	295
Spann, Othmar: Über die Einheit von Theorie und Geschichte	303
Verzeichnis der Schriften Georg von Belows. Zusammengestellt von Ludwig Klatber	338

Zum Geleit

Ein großer Kreis von Schülern und Freunden Georg von Belows hatte sich zusammengetan, um den verehrten Meister und Freund am 19. Januar 1928 zu seinem siebenzigsten Geburtstag durch die Überreichung einer Festschrift und eines von Künstlerhand gefertigten Bildnisses zu erfreuen. Das Schicksal hat es anders gefügt. Am 20. Oktober 1927 ist der kurz vorher noch so Lebensfrische durch ein qualvolles Leiden aus unserer Mitte genommen worden.

Die Lücke, die sein Tod in die Reihen der deutschen Wissenschaft riß, ist nicht ausfüllbar. Der scharfsichtige Forscher von unbegrenzter Arbeitskraft, der Gelehrte, dessen Wissen so erstaunlich war wie die stete Weiterbildung seiner Kenntnisse, die auch das scheinbar Kleinste umfaßte und auf selbständige Art die schwierigsten Fragestellungen seines Fachs bewältigte, der große Kritiker und aufrechte Kämpfer, der lebenslang gegen beliebte zeitweilige Meinungen unerbittlich anging und dessen Wahrheitstrieb auch gegen Bequemlichkeit und Vorurteile jederzeit im Vorkampf der wissenschaftlichen Bewegung stand, der feurige Patriot, der hingebende Lehrer und treue Freund hinterläßt ein umfassendes Lebenswerk, dessen vollen Umfang zu überblicken kaum einem von uns möglich ist. Das völlig Einzigartige an seinem Schaffen beruhte aber vor allem in dem, das nun nicht mehr ist, in der mächtigen Lebenskraft seines Geistes, der über den weiten und vielfältigen Gebieten, in denen er wirkte und zwar vielfach als Bahnbrecher tätig war, unermüdblich wachte und jede neue Erscheinung unverzüglich einordnete. Wir hatten uns jahrzehntelang daran gewöhnt, in einer Reihe von geschichtlichen Gebieten den Streit der Meinungen solange als offen zu betrachten, bis sein überlegenes Urteil sich der betreffenden Frage bemächtigt hatte. Er war ohne Wettbewerb der erste kritische Geist unserer Wissenschaft, und wie sein stets dem positiven Aufbau zugewandter unbestechlicher Blick für die gesunde Entwicklung der Forschung unentbehrlich war, so schien es auch, daß diese fortreibende Kraft kein Ausruhen kannte.

Zu Georg von Belows Gedächtnis geht nun dieser Band hinaus. Die Fülle der Zusendungen hat die Herausgeber veranlaßt, die Festschrift in zwei Bände zu teilen, die unabhängig voneinander erscheinen. Zwei hochangesehene Verlage haben in schöner Opferwilligkeit gewetteifert, zu Ehren

des großen Gelehrten die Herstellung ganz für sich zu übernehmen. So erscheinen die der politischen Geschichte und Geschichtstheorie angehörenden Abhandlungen in dem Band, den die Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik und Geschichte m. b. H. in Berlin herausgibt, und die dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte entnommenen Beiträge in dem von Dr. Walter Kohhammer in Stuttgart herausgebrachten Bande. Beide zusammen genommen deuten so die weiten Gebiete, über die das Lebenswerk des Verewigten sich erstreckte, wenigstens einigermaßen an. Möchte der strenge methodische Geist und die ideale Gesinnung, die von Georg von Belows Charakter und Schrifttum ausstrahlte, auch in dieser Freundesgabe spürbar sein, und möchte das Vorbild, das er ins Herz der von ihm erzogenen Gelehrten generation senkte, unserer Wissenschaft noch lange zum Nutzen reichen!

Die Herausgeber

Zur Ehrung Georg von Belows haben sich vereinigt:

- Prof. Dr. Althaus, Mannheim
Reichsarchivar Dr. Almquist, Stockholm
Dr. Amann, Arau
Univ.-Prof. Dr. S. Rubin, Gießen
Prof. Dr. Baasch, Bibliotheks-
direktor a. D., Freiburg i. B.
Univ.-Prof. Dr. Bächtold, Basel
Univ.-Prof. Dr. Baethgen, Rom-
Berlin
Archivar Dr. Barth, Donau-
eschingen
Dr. Bastian, München
Univ.-Prof. Dr. St. Bauer, Basel
Frau Dr. M. Bausch, Heidelberg
Univ.-Prof. Dr. Bedmann, Geh.
Rat, Erlangen
Prof. Dr. Bender, Karlsruhe
Prof. Dr. Birkenmaier, Achern
Prof. Dr. Elsa Blank, Bremen
Archivdir. Dr. Brennecke, Hannover
Univ.-Prof. Dr. Brinkmann,
Heidelberg
Prof. Dr. Brühler, Freiburg i. B.
Prof. Dr. Christophel, Weinheim
Deutsche Verlagsgesellschaft für Po-
litik und Geschichte m. b. H., Berlin
Archivar Dr. Distelkamp, Magde-
burg
Archivrat Dr. Eggers, Auriich
Prof. Dr. Enderle, Hornberg
Hauptlehrer Dr. Flaig, Freiburg
i. B.
- Dr. Fraentel, Mailand
Prof. Dr. Frank, Schopfheim
Univ.-Prof. Dr. Frölich, Gießen
Prof. Dr. Gallion, Karlsruhe
Dr. Girardet, Düsseldorf
Reichssoberarchivar Dr. Gold-
schmidt, Potsdam
Univ.-Prof. Dr. Good, London
Dr. Grüninger, Pforzheim
Prof. Dr. Haas, Eberbach
Univ.-Prof. Dr. Häpke, Marburg
Oberbibliothekar Dr. Häring, Lü-
bingen
Prof. Dr. Heibinger, Billingen
Priv.-Doz. Dr. Heimpel, Freiburg
i. B.
Dr. Herold, Freiburg i. B.
Univ.-Prof. Dr. Hirsch, Wien
Dr. Hölzle, Stuttgart
Priv.-Doz. Dr. Hollsteiner, Wien
Dr. Johanna Rachel, Benrath
Prof. Dr. Karcher, Eisenach
Univ.-Prof. Dr. Kaser, Graz
Univ.-Prof. Dr. Kern, Bonn
Univ.-Prof. Dr. Keutgen, Ham-
burg
Bibliothekar Dr. Klalber, Freiburg
i. B.
Dr. Klingspor, Offenbach a. Main
Dr. Kober, Stuttgart
Verlagsbuchhändler Dr. Kohl-
hammer, Stuttgart
Prof. Dr. Küster, Schwelm

Prof. Dr. Runer, Offenburg
Dr. Leiber, Freiburg i. B.
Dr. Lenze, Stuttgart
Univ.-Prof. Dr. Th. Mayer, Prag
Prof. Dr. Meßler, Mannheim
Univ.-Prof. Dr. Meinede, Geh.
Rat, Berlin
Dr. Mod, Freiburg i. B.
Dr. Mohr, Freiburg i. B.
Univ.-Prof. Dr. R. Müller, Tü-
bingen
Prof. Dr. O. Müller, Bruchsal
Prof. Dr. Müllerleile, Achern
Univ.-Prof. Dr. Nabholz, Zürich
Prof. Dr. Nagel, Pforzheim
Dr. van Noorden, Bremen
Prof. Dr. Ott, Ettenheim
Prof. Dr. Paulus, Biedenkopf
Dr. Pieper, Berlin
Univ.-Prof. Dr. Rapp, Tübingen
Univ.-Prof. Dr. Redlich, Hofrat,
Wien
Univ.-Prof. Dr. Ritter, Freiburg
i. B.
Dr. Roessler, Berlin
Univ.-Prof. Dr. Rosenfeld, Am-
sterdam
Univ.-Prof. Dr. Rothader, Heidel-
berg
Dr. von Rundstedt, Freiburg i. B.

Univ.-Prof. Dr. Salvioli, Neapel
Staatsarchivar Dr. Schmidt-
Ewald, Gotha
Univ.-Prof. Dr. F. Schneider,
Frankfurt am Main
Prof. Dr. Schrieder, Mannheim
Univ.-Prof. Dr. von Schubert,
Geh. Rat, Heidelberg
Prof. Dr. Schütze, Magdeburg
Prof. Dr. Schulz, Osnabrück
Univ.-Prof. Dr. A. Schulze, Geh.
Rat, Leipzig
Prof. Dr. Marie Schulz, Gera
Prof. Dr. Dora Schuster, Berlin
Univ.-Prof. Dr. Spann, Wien
Archivdirektor Prof. Dr. Sto-
wasser, Wien
Prof. Dr. Strigel, Karlsruhe
Dr. Tellenbach, Freiburg i. B.
Prof. Dr. Tuder mann, Mannheim
Gymnasialdirektor a. D., Priv.-Doz.
Dr. Barges †, Gießen
Univ.-Prof. Dr. Voltolini, Hof-
rat, Wien
Univ.-Prof. Dr. Wahl, Geh. Rat,
Tübingen
Priv.-Doz. Dr. Weigel, Erlangen
Dr. Weinbaum, Berlin
Univ.-Prof. Dr. Wopfner, Inns-
bruck

Civitas und Diözese

(vornehmlich nach Quellen der Konstanzer Bistumsgeschichte)

Von Joseph Ahlhaus

Wenn der neugewählte Papst unmittelbar nach Beendigung des Wahlgeschäfts und erfolgter Adoration der Karbinäle zum ersten Male dem harrenden Volke vorgestellt wird, erteilt er seinen Segen „urbi et orbi“. Während seiner Regierung wiederholt er diese Benediktion, mit der für die im Stande der Gnade Befindlichen bei Erfüllung gewisser Bedingungen immer ein vollkommener Ablass verbunden ist, dann regelmäßig an bestimmten Tagen des Jahres (Gründonnerstag, Ostersonntag, Peter und Paul, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt oder Pfingsten) sowie aus besonderen Anlässen (Papstkrönung, Tag der Thronbesteigung, Jubeljahr) in feierlicher Weise¹⁾. Auch wenn der Papst als oberster Lehrer der katholischen Christenheit in Glaubens- oder Sittensachen eine Entscheidung trifft, verkündet er sie „urbi et orbi“, und wenn er als höchster Gesetzgeber seine Gebote und Verbote ausgehen läßt, gelten sie ebenfalls „urbi et orbi“. Wiewohl diese Formel keinerlei offiziellen Charakter hat, ist sie doch in kirchlichen Kreisen allgemein bekannt und angewandt. Ihrem Inhalte nach bringt sie zum Ausdruck, daß der Papst Bischof der Urbs Roma, zugleich aber auch Antistes der Diomene, des orbis terrarum sei.

Über Alter und Herkunft dieser Phrase — mehr ist das schöne Wortspiel nicht — ist uns zwar nichts Näheres bekannt, aber als ihr förmliches Spiegelbild begegnet uns im Mittelalter die andere Formel: „civitas et dioecesis“. In Synodal- und Diözesanstatuten, wie überhaupt in Bischofsurkunden aller Art, kommt sie sehr häufig vor. Man spricht darin von den „prelatis et clericis tam civitatis quam dyocesis“²⁾, von den Welt-

¹⁾ Vgl. Reher, Artikel: Urbi et orbi, *RL*² XII, 452 f. W. E. Schmidt, Artikel: Päpstliche Segen, *RG* IV, 1107 f. Auf Grund besonderer Vollmacht sind heute auch Bischöfe, Orden, ja selbst einfache Priester aus dem Säkular- und Regularklerus befugt, unter bestimmten Bedingungen den „päpstlichen Segen“ mit vollkommenem Ablass zu erteilen.

²⁾ L. Neugart, *Episcopatus Constantiensis*, Freiburg 1862, I, 2 S. 660 f. (a. 1289).

priestern und Religiosen, Nichtexemten und Exemten, von allen Christgläubigen in Stadt und Diözese³⁾. Mitunter wendet sich der Bischof auch kurz an alle „personae ecclesiasticae“ oder „subditi civitatis et dioecesis“⁴⁾. Seine Schreiben handeln von „ecclesiis et monasteriis nostrae civitatis et dioecesis“⁵⁾, von der consuetudo generalis, den abusus und „scandala in civitate et dioecesi“⁶⁾. Besonders beliebt ist die Verwendung dieser Redensart in der Grußformel zu Beginn der bischöflichen Schreiben⁷⁾. Daß sie allgemein üblich war, geht daraus hervor, daß sie selbst im Plural gebraucht wurde und daß auch die Päpste schlechthin von den „Städten und Diözesen“ der Bischöfe sprechen⁸⁾. So formelhaft verwachsen sind schließlich beide Begriffe, daß sie nur als Einheit (in der Bedeutung von episcopatus) gefaßt, in der Wendung: „in universis civitatibus, oppidis, castris et villis civitatis et dioecesis et Provinciae Moguntinae“ überhaupt noch einen Sinn ergeben⁹⁾.

Eine Durchsicht des Konstanzer Quellenmaterials bestätigt diese Aufstellungen vollkommen. Hier findet sich unsere Wortverbindung zunächst in den Satzungen des Kathedralkapitels von 1294¹⁰⁾. Sodann begegnet sie zahlreich in den Synodalstatuten von 1289¹¹⁾, in den Diözesanstatuten Rudolfs III. aus dem Jahre 1327¹²⁾, Marquards von Randegg (1398 bis 1406)¹³⁾, sowie in den Statuten Friedrichs von Zollern von 1435¹⁴⁾ und Heinrichs von Höwen aus den Jahren 1438 und 1441¹⁵⁾. Auch in den Synodalconstitutionen von 1492 und 1497 kommt sie häufig vor¹⁶⁾. In Grußformel und Adresse findet sie auch bei uns bevorzugte Verwendung¹⁷⁾.

³⁾ F. X. Himmelstein, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bistum Würzburg gehaltenen Konzilien und Diözesansynoden. Würzburg 1855, S. 163.

⁴⁾ Himmelstein, Synodicon, S. 170 § 16, 186 § 61, 206 § 3.

⁵⁾ Himmelstein, Synodicon, S. 229 § 29 (a. 1407).

⁶⁾ Himmelstein, Synodicon, S. 160 § 3, 166 § 9, 177 § 33, 185 § 57.

⁷⁾ Himmelstein, Synodicon, S. 163, 212, 230, 234. M. Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden [Straßburger theologische Studien II, 1], Freiburg i. Br. 1894, S. 94, 123, 139, 162, 166.

⁸⁾ Extrav. Joh. XXII., tit. III, c. un. (1317): Bulle Ex.

⁹⁾ Himmelstein, Synodicon, S. 190 § 75.

¹⁰⁾ Neugart, Ep. Const. I, 2 p. 660 sq.

¹¹⁾ Neugart, Ep. Const. I, 2 p. 667.

¹²⁾ Der Geschichtsfreund. Mitt. d. hist. Ver. d. fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bd. XXVI, S. 310 ff.

¹³⁾ Diözesanarchiv von Schwaben (= DŰ v. Schw.) Bd. 23 (1905), S. 45.

¹⁴⁾ DŰ v. Schw. 23 (1905), S. 46.

¹⁵⁾ DŰ v. Schw. 23 (1905), S. 92, 93, 94, 143.

¹⁶⁾ Constitutiones synodales ecclesie Constantiensis ad laudem Dei edite a. D. 1492. S. L. et A. — Constitutiones synodales ecclesie Constantiensis ad laudem dei edite a. D. 1497; Impressum per Erhardum Ratdolt civem Augustensem a. D. 1510.

¹⁷⁾ DŰ v. Schw. 23 (1905) S. 92. Regesta episcoporum Constantiensium, bearbeitet von Ladewig, Cartellieri u. Kieber I—III (1886—1926), Nr. 6555, 7019, 7792, 7851, 8121.

Außer dem Bischof bedienten sich ihrer auch der Generalvikar und Domherren¹⁸⁾.

In anderen Diözesen ist sie ebenso eingebürgert wie bei uns¹⁹⁾. Bischofsstadt und Bischofssprengel werden in dieser Wortverbindung streng voneinander geschieden. Verglichen mit jener eingangs erwähnten Formel entspricht der Urbs die Civitas, worunter die sedes episcopi zu verstehen ist, dem Orbis die Diözese, das zur civitas gehörige Territorium, der weitere Amtsprengel des Bischofs; denn was der Papst für die Gesamtkirche, bedeutet dieser für seinen Teilbezirk. Sinn und Bedeutung empfängt die Formel aber erst von der kirchlichen Rechtsgeschichte.

I. Die Verengung des Begriffs civitas = Stadt zur Bedeutung von Bischofsstadt. Es ist eine bekannte und viel erörterte Tatsache, daß sich die kirchliche Territorialbildung im Römerreich in engem Anschluß an die politische Gliederung vollzog²⁰⁾. Man mußte mit dieser als einer gegebenen Größe bei der Mission rechnen und baute daher auch den kirchlichen Organismus ganz auf dem System der Stadtstaaten auf, aus dem das griechisch-italische Gemeinwesen damals bestand. Die Apostel trugen also das Evangelium zuerst in die Städte. Hier entstanden die ersten Christengemeinden. Gläubige, die auf dem Lande wohnten, mußten sich zu dem vom Bischof und seinem Presbyterium abgehaltenen Gottesdienst in die Stadt begeben²¹⁾. In der Stadt war also von Anfang an das Zentrum der möglicherweise über den ganzen Stadtstaat ausgedehnten Christengemeinde. Die kirchliche Gesetzgebung hat diesen Entwicklungsgang sanktioniert; denn schon im Jahre 343 bestimmte das Konzil von Sardika ausdrücklich, daß Bischofsitze nicht in Flecken (in vicis) und kleinen Städten (in modica civitate) errichtet werden sollten, damit das bischöfliche Ansehen nicht Schaden litte²²⁾. Nur größere, volkreichere Städte konnten also dafür in Frage kommen. In praxi hatte das zur Folge, daß auf römischem Boden fast nur noch die Zentren der Stadtstaaten, die Municipalsstädte (civitates) der (ebenfalls als civitates be-

¹⁸⁾ Reg. ep. Co. 8851 (Generalvikar), 3817 (Domherr).

¹⁹⁾ Aus dem Straßburger Urkundenmaterial vgl. noch Sbralet a. a. O. 108, 114, 116, 119, 123, 125, 131, 132, 138, 139, 144, 162, 166.

²⁰⁾ A. Harnack, Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten Jahrhunderten I⁴, 459 ff.; II⁴, 836 ff. L. Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule—III, 1907—1915. E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Straßburg 1878, I, 12 ff. W. Moeller, Lehrbuch der Kirchengeschichte, Erster Band: Die alte Kirche², neu bearb. von H. v. Schubert, Tübingen und Leipzig 1902, S. 88 ff., 375 ff., 691 ff.

²¹⁾ Justinus, Apologia I, 67.

²²⁾ C. J. Hefele, Konziliengeschichte I² (1873), S. 578. Gr. v. Hankiewicz, Die Kanones von Sardika (Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Kan. Abt. II (1912), S. 44 f., 87 f. Ella Hedrodt, Die Kanones von Sardika aus der Kirchengeschichte erläutert [Zenaer historische Arbeiten herausg. von Alexander Cartellieri und Walther Judeich, VIII] Bonn 1917, S. 120 f. — Can. 57 conc. Laodic. billigte diesen Beschluß. Aus can. 17 fin. conc. Chalced. erhellt, daß sich die Diözefangrenze nach der politischen Stadtgrenze zu richten hatte.

zeichneten) Unterabteilungen der römischen Provinzen zu Bischofsstädten erhoben wurden. Bei einer Entwicklung, bei der sich weltlicher und kirchlicher Verwaltungsmittelpunkt deckten, war es aber nur natürlich, daß fast regelmäßig auch die beiderseitigen, von ihm abhängigen Territorien zusammenfielen²³⁾, wiewohl die Kirche die Übereinstimmung von politischen und kirchlichen Grenzen niemals für eine zwingende Notwendigkeit erachtete und die letzte Entscheidung über die Abgrenzung von Diözesanverbänden auch nie aus der Hand verlor.

Mit Hilfe der *Notitia Galliarum*, einem Katalog der *Civitates in provinciis Gallicanis* aus der Zeit von 386—450²⁴⁾, läßt sich für die linksrheinischen Teile Deutschlands feststellen, daß in *Germania prima* neben der Metropole Mainz noch die *Civitas Argentoratensium* (Straßburg), die *Civitas Nemetum* (Speier) und die *Civitas Vangionum* (Worms) vorhanden waren. Alle vier Städte aber wurden Bischofsstädte. Mainz und Straßburg sind schon im vierten Jahrhundert, Speier und Worms seit dem Anfang des siebten Jahrhunderts als solche bezeugt²⁵⁾. In *Germania secunda*, der nördlichsten Provinz des römischen Reiches, gab es außer dem Bischofsitz in der Metropole Köln (*Civitas Agripinensium*) nur noch den der *Civitas Tungrorum* (Tongern). Jener bestand seit Anfang, dieser seit der Mitte des vierten Jahrhunderts. Der Bischofsitz von Tongern ward später nach Maastricht, zuletzt nach Lüttich verlegt²⁶⁾. In der Provinz *Belgica prima* gefellten sich zur Metropole Trier (*Civitas Treverorum*), die ihren Bischofsstuhl ebenfalls schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts erhielt, um die Mitte des fünften Jahrhunderts das Bistum Toul (*Civitas Leucorum*), zu Beginn des sechsten Jahrhunderts die Bistümer Metz (*Civitas Mediomatricum*) und Verdun (*Civitas Verodunensium*)²⁷⁾. Die *Maxima Sequanorum*, deren Kommunalverfassung genauer bekannt ist, zerfiel in vier Stadtbezirke: die *Civitas Vesontiensium* mit dem Hauptort Besançon, die *Civitas Equestrium* mit dem Hauptort Nyon, die *Civitas Helvetiorum* mit dem Hauptort Aventches und die *Civitas Basiliensium* mit dem Hauptort Basel. Jeder der vier Stadtbezirke aber gab wiederum die Basis für ein Bistum ab²⁸⁾. Außerdem nennt die *Notitia Galliarum* von dieser Provinz noch die

²³⁾ Ausnahmen erwähnt: Archiv f. lath. Kirchenrecht 51 (1887), S. 8 f.

²⁴⁾ *Notitia Galliarum* ed. Mommsen, MG Auct. ant. IX (1892), p. 596 ss.; dazu vgl. W. Schanz, Geschichte der röm. Lit. [J. v. Müllers Handbuch der klass. Altertumswissenschaft 8. Bd., 4. Teil, 2. Hälfte] München 1920, S. 130.

²⁵⁾ MG Auct. ant. IX, p. 557. Duchesne, *Fastes ép.* III, 153 ff. Saud, Kirchengeschichte Deutschlands, I (1904) 3 u. 4, S. 35 f.

²⁶⁾ MG Auct. ant. IX, p. 557. Duchesne, *Fastes ép.* III, 175 ff. Saud, RG I 3 u. 4, S. 33 f.

²⁷⁾ MG Auct. ant. IX, p. 556. Duchesne, *Fastes ép.* III, 30 ff. Saud, RG I 3 u. 4, S. 32.

²⁸⁾ MG Auct. ant. IX, p. 557. Duchesne, *Fastes ép.* III, 20 ff., 198 ff. W. Besson, *Recherches sur les origines des évêchés de Genève, Lausanne, Sion et leurs premiers titulaires jusqu'au déclin du VI^e siècle*, Fribourg 1906.

Landstädte (castra) Windisch, Overdon, Horburg bei Colmar, Augst und den Portus Abucini (Port sur Saône). In Raetia prima wurde im fünften Jahrhundert die Hauptstadt Chur, in Raetia secunda bereits im vierten Jahrhundert die Hauptstadt Augsburg Sitz eines Bischofs²⁹⁾.

In fränkischen Reiche blieb die Diözeseinteilung, wie sie sich unter der Römerherrschaft herausgebildet hatte, im großen und ganzen bestehen, wenn auch einzelne Sitze wie Tongern, Mainz, Straßburg oder Augsburg in den Stürmen der Völkerwanderung vorübergehend unbesezt geblieben oder zeitweise gar untergegangen gewesen sein mögen³⁰⁾. Wie ehemals die Civitas, so fiel jetzt die Grafschaft, wenigstens in den westlichen Teilen des Reichs, mit dem Amtsprengel des Bischofs zusammen³¹⁾. Auch die Residenzen beider Bezirksvorsteher deckten sich wie z. B. der Römerherrschaft. Beweis genug für diese Koinzidenz ist eine Bestimmung Ludwigs des Frommen im Schlußparagraphen seiner Constitutio de Hispanis in Francorum regnum profugis vom 1. Januar 815, wonach in jeder Stadt, in der sich flüchtige Spanier aufhalten, drei Abschriften dieser Verordnung vorhanden sein sollen: eine beim Bischof, eine beim Grafen und eine bei den genannten Spaniern selbst³²⁾. In der kirchlichen Urkundensprache aber lautet die Bezeichnung des Bischofssitzes nach dem Verzeichnis der Teilnehmer am Konzil von Attigny vom Jahre 762 charakteristischerweise so: Hrodegangus episcopus civitas Mettis, Eddo episcopus civitas Stradburgo, Lullo episcopus civitas Maguntiacy . . . Baldeberhtus episcopus civitas Baselay, . . . Meringozus episcopus civitas Uuirziaburgo, . . . Folcricus episcopus civitas Tungris . . . Johannes episcopus civitas Constantia uff.³³⁾.

In der Osthälfte des Reiches war eine Identität von Gau und Diözese allerdings nicht vorhanden. Das Bistum war hier in der Regel bedeutend größer als jener; denn die kirchliche Gebietseinteilung vollzog sich hier mehr nach völkischen Gesichtspunkten. Zu Konstanz wurde im siebten Jahrhundert der Bischofssitz für die Alamannen errichtet, die früher schon in die Sprengel der Bischöfe von Straßburg und Augsburg eingedrungen waren³⁴⁾. In Bayern setzte Bonifatius nach der Rückkehr von seiner dritten

²⁹⁾ Notitia dignitatum, ed. O. Seeck, Berlin 1876, p. 199 ss. F. W. Kettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II (1848) S. 132 ff., 144 ff. J. Friedrich, Kirchengeschichte Deutschlands I (1867) S. 334; II (1869) S. 454, 643 ff. E. Loening, Geschichte II, 110 ff. Haud, RG I^{su.} 4, S. 332.

³⁰⁾ E. Loening, Geschichte II, 99 ff. S. Kottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert [Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz, 96. Heft] Stuttgart 1920, S. 4, Anm. 1.

³¹⁾ „Pagus“ wurde gleichbedeutend mit „Diözese“; siehe unten Anm. 52.

³²⁾ MG LL I, p. 262.

³³⁾ MG conc. II, p. 73.

³⁴⁾ Vgl. hierüber Besson, Recherches p. 140 ff. A. Hund, Wanderungen und Siedlungen der Alamannen, ZGMG N.F. 32 (1917), S. 44 ff., 169 ff.; 34 (1919), S. 301 ff. R. Schumacher, Siedlungs- und Kulturgeschichte der Rheinlande, 3 Bde., Mainz 1921—1925, III, 1, S. 7 ff. F. Beyerle, Zur Gründungsgeschichte

Romreise (738) auf Grund eines schon 716 von Papst Gregor II. entworfenen Planes an Stelle des bisherigen Systems der Pastoration durch Wanderbischofe eine feste Organisation von Bistümern. Er errichtete vier Bischofsitze und wählte dafür die Hauptstädte der vier bayrischen Teilreiche: Salzburg, Freising, Regensburg und Passau. Schon 741 ward nach dem Siege Pippins über den Bayernherzog Odilo aus politischen Gründen aus den Bistümern Regensburg und Augsburg die neue Diözese Eichstätt herausgeschnitten und ihr der westliche Teil des Nordgaus, den Odilo damals ans Frankenreich abtreten mußte, als Sprengel zugewiesen. Politischen Motiven entsprang auch die Gründung des Bistums Neuburg, die um 743 auf Veranlassung Odilos für den bayrischen Gebietsanteil des fränkischen Reichsbistums Augsburg (einen schmalen Landstreifen, der sich östlich des Lech von der Donau bis zu den Alpen hinzog) getätigt wurde. Ihr Zweck war, das Land wenigstens kirchlich von der verhassten Frankenherrschaft zu befreien. Allerdings war diese Stiftung nicht von Dauer; sie wurde schon von Papst Leo III. (795—816) supprimiert und ihr Sprengel danach wieder dauernd mit dem Augsburger vereinigt. Gleichfalls im Jahre 743 wurden durch Bonifatius die Orte Würzburg, Erfurt und Buraberg zu Bischofsstädten erhoben. In Würzburg residierte der Bischof für die Ostfranken, zu Erfurt der für die Thüringer und zu Buraberg (am rechten Eberufer) der für die Hessen. Erfurt und Buraberg gingen jedoch schon früh im Mainzer Sprengel auf³⁵⁾.

Bei allen diesen Neugründungen von Bistümern wurde bezüglich der Wahl des zum Bischofsitz auserkorenen Ortes streng nach der Vorschrift des Konzils von Sardina verfahren. Von den Päpsten Gregor III. und Zacharias wurde sie auch Bonifatius sogar wiederholt eingeschärft³⁶⁾. Es muß im übrigen als erwiesen angesehen werden, daß alle Orte des rechtsrheinischen Frankenreichs, die im achten Jahrhundert zu Bischofsitzen erhoben wurden, tatsächlich auch eine besondere politische Bedeutung gehabt haben³⁷⁾. Die weitere Entwicklung der kirchlichen Organisation Deutsch-

der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz, *J. Sav. St. RG., An. Abt.* 15 (1926), S. 512 ff.

³⁵⁾ Über alle diese Gründungen des 8. Jahrhunderts vgl. *Saud RG I*^{3 u. 4}, S. 505 ff., 534 ff., 540 ff. *H. v. Schubert, Geschichte der christlichen Kirche im Frühmittelalter*, Tübingen 1921, S. 288 ff. *H. Nottarp, Bistumserrichtung*, S. 28 ff., 68 ff., 76 ff., 87 ff.

³⁶⁾ Bonifatii epistolae, ed. Michael Tangl, *Epistolae selectae in usum scholarum I* (Berlin 1916), Nr. 28 (S. 49 f.) und 51 (S. 86 f.).

³⁷⁾ Von den Hauptstädten der vier bayrischen Teilreiche ist dies ohne weiteres klar. Die Wahl der Orte Würzburg, Buraberg und Erfurt zu Bischofsitzen begründet Bonifatius in seinem Bericht an Papst Zacharias in Rom vom Jahre 742 folgendermaßen: „Unam esse sedem episcopatus decrevimus in castello, quod dicitur Wirzburg et alteram in oppido, quod nominatur Buraberg, tertiam in loco, qui dicitur Erphesfurt, qui fuit iam olim urbs paganorum rusticorum; Bon ep. 50 in Ep. sel. I, 80 f. Vgl. auch *Saud RG I*^{3 u. 4}, S. 512 f. und *H. Nottarp, Bistumserrichtung* S. 131 ff.

lands zu skizzieren, erübrigt sich; wir begnügen uns damit, festzustellen, daß die altkirchliche Vorschrift über die Errichtung von Bistümern auch fernerhin Beachtung fand. Worauf es uns hier hauptsächlich ankam, war lediglich der Hinweis auf die engen Beziehungen zwischen civitas und Bischofsstadt im römischen Gallien und ihre Fortdauer in den westlichen Teilen des Frankenreichs. Darüber hinausgehend, können wir sogar sagen, daß der Bischof, von wenigen Ausnahmen abgesehen³⁸⁾, im ganzen Abendland immer ein Stadtbischof war.

Wiewohl die fränkische Verwaltung den römischen Unterschied zwischen civitas einerseits, castra, oppida usw. andererseits völlig verwischte, Städte im Rechtsinne gar nicht kannte, so blieb doch, wie Rietjchels Forschungen ergeben haben, gerade den zwölf Bischofsstädten auf ehemals römischem Provinzialboden: Augsburg, Basel, Chur, Konstanz, Straßburg, Speier, Worms, Mainz, Köln, Trier, Metz und Regensburg die Bezeichnung „civitas“ dauernd erhalten, während die Benennung der übrigen, mit Munizipalrecht ausgestatteten römischen civitates sehr oft wechselte³⁹⁾. Das ist gewiß kein Zufall, sondern erklärt sich vor allem und gerade aus dem Vorhandensein einer cathedra episcopalis in jenen Orten; denn wo in den städtelosen rechtsrheinischen Landen eine solche errichtet ward, heftete sich in der Sprache der Kirche sofort auch die Bezeichnung civitas an den Ort der sedes episcopi. Das „Castellum, quod dicitur Wirzaburg“, von dem im Brief des hl. Bonifatius vom Jahre 742 die Rede ist⁴⁰⁾, wurde nach der Erektion des Bistums sofort zur „civitas Uuirziaburgo“, wie die schon zitierte Präsenzliste des Konzils von Attigny vom Jahre 762 beweist⁴¹⁾. Der Bedeutungswandel des Wortes civitas von seinem ursprünglichen Sinn als dem führenden politischen Gemeinwesen des Unterbezirks der Provinz zu dem der Bischofsstadt ist vollständig. So sehr durchdrangen sich schließlich die beiden Begriffe, daß Papst Innozenz III. (1198 bis 1216) geradezu die Frage aufwerfen konnte, ob denn eine Stadt, welche die Würde einer bischöflichen Residenz verloren habe, überhaupt noch die Bezeichnung „civitas“ verdiene⁴²⁾.

³⁸⁾ Die Orte, in denen Erzbischof Peter von Canterbury Bistümer gründete: Crediton, Dorchester, Elmham (673), Hereford (676), Hexham (678), Ramsburg, Selsey (681), Sidnecaster (678) und Worcester (680) waren jedenfalls nur unbedeutende Flecken und Dörfer; vgl. *RA* 2, Sp. 545.

³⁹⁾ S. Rietjchel, *Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit*, Leipzig 1894, S. 20 ff. Vgl. auch R. S e g e l, *Latinsche Wörter und deutsche Begriffe*, Neues Archiv d. Ges. f. ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 18 (1893), S. 210 ff.

⁴⁰⁾ oben Anm. 37.

⁴¹⁾ oben S. 5 (Anm. 33). Zur Verstärkung dieses Beweises sei noch auf die zahlreichen in *MG conc. II* p. 953 (Index) s. v. civitas = sedes episcopi angeführten Belege hingewiesen.

⁴²⁾ Cf. Du Cange, *Glossarium II* p. 347 s. v. civitas; die dort zitierte Belegstelle, auf die sich P. M. C a m p i in seinem Werk *Dell' historia ecclesiastica di Piacenza*, 3 vol., 1661—62 beruft, konnte leider nicht mehr nachgeprüft werden.

II. Der Begriff Diözese. Einfacher als die Geschichte des Begriffes *civitas* stellt sich uns die des Begriffes Diözese (= gr. διοίκησις) dar ⁴³). Wie jener entstammt auch dieser staatlichem Verwaltungsrecht. Im römischen Reich verstand man darunter den von der dioletianischen Verwaltungsreform durch Zusammenfassung mehrerer Provinzen gebildeten neuen Administrationsbereich ⁴⁴).

Für den mit dem Umfang des alten Stadtstaats zusammenfallenden Amtsbezirk des Bischofs gebrauchte man kirchlicherseits ursprünglich allgemein die im Anschluß an Röm. 16, 5 und 1. Kor. 16, 15 gewählte Bezeichnung *παροικία* ⁴⁵). Während der Osten an dieser dem Worte beigelegten Bedeutung festhielt, verband man im Westen des Reichs im Laufe der Zeit immer mehr damit nur den Begriff der Pfarrei. Für den bischöflichen Amtsbezirk bürgerte sich hier seit dem ausgehenden vierten Jahrhundert in steigendem Maße der Ausdruck *diocesis* ein ⁴⁶), der im Orient als Bezeichnung der dort gebildeten Patriarchal Sprengel, einer kirchlichen Nachbildung der dioletianischen Reichsdiözesen, in Aufnahme gekommen war ⁴⁷). In fränkischer Zeit hatte diese Bezeichnung zwar schon eine weitgehende Verbreitung gefunden ⁴⁸), doch standen damals neben ihr auch noch andere synonyme Begriffe in Verwendung, so vor allem noch der alte Ausdruck *parochia* ⁴⁹) und die an sich überlebte Bezeichnung *territorium* ⁵⁰), dann aber auch die neue politische Distriktsbenennung *pagus* ⁵¹). Mit dem Ausgang der Karolingerzeit war jedoch der Sieg des Wortes Diözese entschieden. Für die Bezeichnung des von der Bischofsstadt abhängigen Territoriums konnte bei Aufnahme unserer Formel daher später eine andere Bezeichnung gar nicht mehr in Frage kommen.

⁴³) RL² II, Sp. 879 ff. RE³ III, S. 247 f.

⁴⁴) Bruns-Venel, Geschichte und Quellen des römischen Rechts [Enzykl. d. Rechtswiss. von Holtzendorff und Kohler⁷ I (1915)], S. 374.

⁴⁵) C. 16 conc. Nicaen. (a. 325); c. 9 conc. Antioch. (a. 332); siehe auch unter Anm. 49.

⁴⁶) C. 5 conc. Cartag. II. (a. 390); c. 54 conc. Agath. (a. 506); c. 8 conc. Epao. (a. 517); c. 34, 35 conc. Tollet. IV. (a. 633).

⁴⁷) C. 2 conc. Constantinopol. (a. 381); U. St u g, Kirchenrecht² [Enzykl. d. Rechtswiss. von Holtzendorff und Kohler⁷ V] S. 292.

⁴⁸) Cf. MG conc. I p. 78, 79, 195, 198; II p. 47, 169, 211 ss., 249, 462, 472, 576, 577, 579, 586, 589 u. d.

⁴⁹) Vgl. die vielen in MG conc. II p. 984 (Index) s. v. *parrochia* = *diocesis episcopi* verzeichneten Stellen.

⁵⁰) MG conc. I p. 6: in eius episcopi, in cuius territorio sitae sunt; p. 78: clerici, qui . . . in aliorum civitatebus vel terreturiis; p. 79: sive in terreturiis sive in ipsis civitatebus; p. 89: votum episcopi, ad quem territorii ipsius privilegium nuscitur pertinere; p. 107: tam territorii sui (sc. episcopi) quam civitatis; p. 147: ex ipsius civitatis Carnotinae territorii presbyter; p. 154: terreturium civitatis.

⁵¹) MG conc. I p. 75: facultatibus . . . parrociarum vel basilicarum in pagis civitatum constitutis; p. 198: episcopi seu presbyteri, in quorum diocisi vel pago actum fuerit.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß das Wort *dioecesis* gelegentlich auch im Sinne von Metropolitan Sprengel gebraucht ward⁵³⁾.

III. *Civitas et dioecesis*. Die Geschichte der Formel „*civitas et dioecesis*“ ist, wie der bisherige Gang der Untersuchung schon erkennen läßt, mit der Geschichte der kirchlichen Territorialbildung aufs engste verknüpft. Ihren Ursprung nahm sie der Idee nach zweifellos von den stadtstaatlichen Verhältnissen des Römerreichs, bei denen die Scheidung zwischen *civitas* und *territorium* oder *διοικησις* klar ausgeprägt war⁵³⁾. Von hier wurde sie dann — das zweite Glied natürlich immer im Kleide seiner Zeit⁵⁴⁾ — sinngemäß auf den mit seinem politischen Vorbild äußerlich und innerlich genau übereinstimmenden stolzen Bau der römischen Stadt-diözese übertragen⁵⁵⁾. Dem Statthalter entsprach der bischöfliche Monarch. Die Stellung des geistlichen Stadthauptes war jedoch der des weltlichen nicht nur ebenbürtig, sondern mitunter sogar überlegen⁵⁶⁾. Wie dieses über seine Untergebenen auf weltlichem Gebiet, gebot jenes in allen religiösen Dingen unumschränkt über Klerus und Laien. Der Bischof besaß innerhalb seiner Diözese die oberste Leitungsgewalt, übte eine ausgedehnte schiedsrichterliche Tätigkeit, zeitweise sogar eine mit den ordentlichen Gerichten konkurrierende Zivilgerichtsbarkeit, hatte Einfluß auf die Strafrechtspflege und verwaltete vor allem vollkommen selbständig das gesamte Kirchengut. Seine Macht war also sehr bedeutend. Wir verstehen nun auch die besondere Hervorhebung seiner eigentlichen Machtbasis in unserer Formel: Sie war nur der adäquate Ausdruck seiner eigenen Präponderanz und der bevorzugten Stellung, welche die *civitas* als Wohnsitz der großen Masse der ihm unterstellten Gläubigen einnahm.

Als die Organisation der römischen Staatsverwaltung in den Stürmen der Völkerwanderung zusammenbrach, vollendete sich der innere Ausbau der Diözese. Gerade damals wuchs die Kirche von der Stadt aus immer mehr aufs Land hinaus, indem aus der Mitte des bischöflichen Presbyteriums, das bis dahin die ganze Diözese pastoriert hatte, die ersten selbständiger Außenstationen dauernd mit eigenen Priestern besetzt wurden⁵⁷⁾. Mit dem Vordringen der germanischen Eigenkirchenidee wurde jedoch die alte Verwaltungs- und Vermögenseinheit der Diözese, an der

⁵³⁾ MG conc. II. p. 458—463, 608, 809. Auf den Übergangsprachgebrauch *dioecesis* = Landkirche weist Stutz RK², S. 305 Anm. 1 hin.

⁵⁴⁾ Cicero, Ad fam. XIII, 53.

⁵⁵⁾ Hierüber siehe oben Abschnitt II.

⁵⁶⁾ Über diesen vgl. Moellier-v. Schubert RG I, 699 ff. Stutz RK², § 14.

⁵⁷⁾ Bruns-Venel, Gesch. u. Quellen d. röm. Rechts, § 62.

⁵⁷⁾ P. Jmbart de la Tours, De ecclesiis rusticanae aetate Carolingica Theses facultati litterarum Parisiensis proposita. Burdegalae 1890. Derselbe, Les paroisses rurales du IV^e au XI^e siècle. Paris 1900. St. Jorell, Die Entwicklung des Parochialsystems bis zum Ende der Karolingerzeit. ZfKR. Bd. 82 (1902), S. 74—98, 258—289. J. B. Sägmüller, Die Entwicklung des Archipresbyterates und Dehanates bis zum Ende des Karolingerreichs, Tübinger Univ.-Progr.

man natürlich streng festzuhalten suchte, immer mehr aufgelodert und die Stellung der bischöflichen Monarchen innerlich stark ausgehöhlt. Diese von Ulrich Stuß⁵⁸⁾ vielfach abgehandelte rechtliche Wandlung im inneren Aufbau der Diözese mußte unsere Formel eigentlich als antiquiert erscheinen lassen. Indes das germanische Eigenkirchenrecht konnte der Bistumsverfassung wohl eine Zeitlang infolge des Zwangs der ihm zur Verfügung stehenden Kräfte seinen Stempel aufdrücken, den Willen der Kirche vermochte es jedoch nicht zu beugen. Ihr Ideal war und blieb die römische Stadtdiözese. Sie in alter Pracht und Herrlichkeit wieder aufleben zu lassen und mit ihr die frühere kraftvolle Stellung des Diözesanbischofs zu erneuern, darauf lief ihr ganzes Streben hinaus. Mit dem Sieg des gregorianischen Rechtssystems über das national-germanische Kirchenrecht⁵⁹⁾ wurde die bischöfliche Machtstellung denn auch faktisch wieder vollkommen restauriert⁶⁰⁾. Und so konnte man nun, an die alte Terminologie anknüpfend, die Machtbasis des Bischofs wieder mit gutem Grunde als *civitas* — diese der Bischofsstadt nie verloren gegangene Benennung füllte sich jetzt wieder mit dem alten Sinn — und das zu ihr gehörige Land als *diocesis* oder *rus* bezeichnen. Es ist also kein Zufall, daß unsere Formel nach Wiederherstellung der alten Bischofsmacht in Deutschland nun ganz allgemeine Verbreitung gewinnt.

Was die Gegenüberstellung von *civitas* und *territorium* bzw. *pagus*⁶¹⁾ oder *civitas* und *parochia*⁶²⁾ auch während der Periode der Herrschaft des germanischen Eigenkirchenrechts mindestens mit einem äußeren Schein des Rechts noch ermöglichte und später daher die Wiederaufnahme des Verfassungsgedankens der römischen Diözese in der Formel *civitas* et *diocesis* erleichterte, war ein Umstand, auf den wenigstens kurz noch hingewiesen werden muß. Während in der fränkischen Zeit die Zahl der Kirchen auf dem Lande immer mehr wuchs und die Verhältnisse aus technischen Gründen schon bald zu einer Zerlegung der Diözese in Unterbezirke: Taufkirchensprengel (die Vorläufer der späteren Ruraldekanate) und Archidiaconate führten⁶³⁾, blieb die Bischofskirche längere Zeit noch die einzige

1898, S. 29 ff., 46 ff., 73 ff. H. v. Schubert, Frühmittelalter, S. 42 ff. Derselbe, Der Kampf des geistlichen und weltlichen Rechts, Heidelberg 1927, S. 20. Stuß *RR*², § 19, 1. Derselbe, Artikel Pfarre, *RE*³ XV, 239 ff.

⁵⁸⁾ Vgl. besonders U. Stuß, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895. Derselbe, Art. Eigenkirche, Eigenkloster, *RE* XXIII, 364 ff. Derselbe *RR*², § 19.

⁵⁹⁾ H. v. Schubert, Geistl. u. weltl. Recht, S. 29 ff.

⁶⁰⁾ Stuß *RR*², § 31, 3.

⁶¹⁾ *MG conc.* I, 75, 78, 79, 107, 154, 198; siehe oben Anm. 50, 51.

⁶²⁾ *MG conc.* I p. 56: non solum in civitatibus sed etiam in omnibus parochiis; p. 69; presbyter adque diaconus, qui neque in civitate neque in parochiis canonicus esse dinoscitur; p. 103: aut in civitate aut per parochias.

⁶³⁾ Vgl. Sägmüller, Archipresbyterat und Defanat, S. 29 ff., 73 ff. Über die Entwicklung der Archidiaconate unserer Gegend: E. Baumgartner, Gesch. u. Recht d. Archidiaconate der oberrhein. Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg.

Kirche der Stadt. Mit anderen Worten: die Entwicklung des Parochialsystems vollzog sich in der Bistumszentrale viel langsamer als auf dem platten Lande, nach den Darlegungen H. R. Schäfers⁶⁴⁾ allerdings doch nicht so langsam, als man mit Hinschius⁶⁵⁾, der die Entstehung der Stadtpfarreien frühestens ins 11. Jahrhundert setzte, früher allgemein angenommen hat. Nur auf die meist kleinen Bischofsstädte Italiens scheint seine Behauptung zutreffen zu wollen. In Deutschland hat das kleine Konstanz seine parochiale Einheitlichkeit unter der Bischofskirche jedenfalls nur bis ins 9. Jahrhundert zu wahren gewußt⁶⁶⁾. Vor der Bischofsburg entstand damals im Marktareal der bürgerlichen Niederlassung als erste Kirche neben der Domkirche die Kirche St. Stephan, die spätere Pfarre der Bürgerschaft. Der hl. Konrad, dem R. Beyerle dieselbe Rolle zuteilt, wie sie Burchard kurze Zeit darauf in Worms spielte, ließ sodann für die Altstadt die Pfarrkirche St. Johann erbauen und trennte ihren Pfarrbezirk von dem der Kathedralkirche. Für seine hörige Hofgemeinde errichtete er die Parochie St. Paul. Der Mauritiuskirche, die er ans Münster anbaute, war indes kein langer Bestand beschieden. Auch bezüglich der anderen von ihm untersuchten Bischofsstädte des römisch-fränkischen Gebiets kommt Schäfer zu ähnlichem Resultat. Zwischen Altstadt und Suburbien muß man jedoch jeweils genau unterscheiden. In Vorstädten reichen die Anfänge des Parochialsystems mitunter bis in die merowingische Zeit zurück, in der Altstadt beginnt seine Entwicklung aber in allen untersuchten Fällen jedenfalls lange vor dem 11. Jahrhundert⁶⁷⁾.

Diese der Entwicklung auf dem Lande immerhin nachhinkende Aufteilung der Stadt in Pfarrbezirke muß man jedenfalls mit in Rechnung stellen, wenn man nach Gründen sucht, welche die nicht bloß theoretisch, sondern vielfach auch tatsächlich beibehaltene Sonderstellung der Bischofsstadt in Deutschland verstehen will.

IV. Die Nachwirkung der Sonderstellung der civitas in der mittelalterlichen Bistumsverfassung. Bemerkenswert bleibt auf alle Fälle, wie der in der Formel „civitas et dioecesis“ so prägnant zum Ausdruck gebrachte Verfassungsgedanke der römischen Stadtdiözese sich nun während des Mittelalters auch bei uns in Deutschland verfassungsrechtlich im Bistum auswirkte. Abgesehen von den sächsischen

[Kirchenrechtl. Abhandlungen hrsg. v. U. Stutz, Heft 39] Stuttgart 1907; über die Defanate demnächst meine Arbeit: „Die Landkapitel des Bistums Konstanz im Mittelalter.“

⁶⁴⁾ H. R. Schäfer, Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung in römisch-fränkischen und italienischen Bischofsstädten, Röm. Quartalschr. Jg. 19 (1905), S. 25—54.

⁶⁵⁾ P. Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland Bd. II, 279.

⁶⁶⁾ Zum folgenden vgl. R. Beyerle, Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarre St. Johann zu Konstanz, Freiburg i. Br. 1908, S. 4 ff.

⁶⁷⁾ H. R. Schäfer, Pfarreinteilung, S. 43.

Bistümern, wo eine Sonderentwicklung Platz griff⁶⁸⁾, zerfielen die Diözesen Deutschlands sonst regelmäßig in Archidiaconate und Deanate. Die Bischofsstadt aber wahrte auch diesen neuen Verwaltungsinstitutionen gegenüber ihre alte exzeptionelle Stellung noch in eigenartiger Weise.

Am deutlichsten trat das wiederum im Bistum Konstanz in die Erscheinung, wo die Bischofsstadt keinem der bestehenden Verbände eingegliedert war⁶⁹⁾. Nach Baumgartner soll sie zwar wenigstens ein eigenes Stadtarchiaconat gebildet haben, das sogar den übrigen zehn großen Archidiaconaten des Bistums gleichzustellen gewesen wäre⁷⁰⁾, doch ist sein Beweis hierfür m. E. nicht stringent. Er stützt sich einzig und allein auf eine Stelle des Liber decimationis vom Jahre 1275, nach der die Kirchen der Bischofsstadt unter dem Pleban von St. Stephan zu einem besonderen „Archidiaconat“ genannten Sprengel⁷¹⁾ zusammengefaßt gewesen wären. Aber die Bezeichnung Archidiaconat gebraucht eben nur der Liber decimationis und auch dieser nur an der einen Stelle gelegentlich der Aufzählung der Leistungen des „Capitulum ecclesie Constantiensis“, womit natürlich das Domstift gemeint ist. An anderem Orte erwähnt er, daß auch die Einhebung der Beiträge des Magisters Azzo, Kanonikers in Bischofszell, von seiner Kirche in Sulgen (im Thurgau) und anderen Benefizien zum „Offizium“ des Plebans von St. Stephan gehöre⁷²⁾. Da nun aber außer in diesem Zehntregister, wie gesagt, in keiner anderen Quelle ein Zeugnis für das Bestehen eines besonderen Stadtarchiaconats zu finden ist, so bleibt zum mindesten doch sehr zweifelhaft, ob diese archidiaconalen Befugnisse nun auch dauernd mit dem Amt des Pfarrers von St. Stephan verbunden waren, viel wahrscheinlicher ist dagegen, daß der Stephanspfarrer damals nur kommissarisch auf Grund eines bischöflichen Spezialmandats lediglich zum Zwecke der Steuereinzahlung von den Benefizien der Bischofsstadt und den mit ihnen in Verbindung stehenden Pfründen mit quasiarchidiaconaler Amtsqualität versehen war. Bei dem auffälligen Schweigen der übrigen Quellen über seine archidiaconale Tätigkeit kann diese Annahme jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden.

Ist hierdurch auch das ungelöste Problem des Konstanzer Stadtarchiaconats nicht ganz aus der Welt geschafft, so kann doch weit sicherer behauptet werden, daß unsere Bischofsstadt niemals ein eigenes Stadtdekanat gebildet hat. Der Leutpriester von St. Stephan, in dessen Hand man dekanale Befugnisse vielleicht am ehesten vermuten könnte, weil er

⁶⁸⁾ R. Silling, Die bischöfl. Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiaconat in den sächsischen Bistümern, AfLR Bd. 80, 81 (1900—1901).

⁶⁹⁾ Das Folgende entnehme ich umgearbeitet meiner demnächst erscheinenden Darstellung über „Die Landkapitel des Bistums Konstanz im Mittelalter.“

⁷⁰⁾ Baumgartner, Archidiaconat am Oberrhein, S. 22 f.

⁷¹⁾ Freiburger Diözesan-Archiv (= FDA) I (1865), S. 158, 162. Auch die Kirche zu Dingelsdorf (Amt Konstanz) wäre diesem Bezirk zuzuzählen gewesen.

⁷²⁾ FDA I, 243. Über Sulgen vgl. Ruhn, Thurgovia sacra II, 146 ff.

eben der Stadtpfarrer im Rechtsinne war, hat solche jedenfalls nie belesen. Dagegen erwähnen die Bestimmungen über die Dompfründen von ca. 1350 als Aufgabe des Dombekans: „ipsis canonicis ac choro Constanciensi clericisque totius civitatis preesse et prodesse valeat in divinis ac neglegentes corrigat, ut tenetur⁷³⁾.“ Doch scheint sich sein Aufsichts- und Korrekptionsrecht nur auf den Gottesdienst (in divinis!) im Dom und in den Gotteshäusern der Stadt beschränkt zu haben. Wäre er nämlich der Stadtgeistlichkeit gegenüber auch mit den Befugnissen eines Landbekans ausgerüstet gewesen, so hätte seine Verwaltungstätigkeit als Stadtbekan wie die der Ruralbekane sicherlich auch in Urkunden ihren Niederschlag gefunden. Hieran fehlt es aber vollkommen. So bleibt nur die Schlußfolgerung möglich, daß in Konstanz ein besonderes Stadtbekanat nicht vorhanden war. Damit stimmt dann auch z. B. das Verhalten des Bischofs Heinrichs III. überein, der Bekanntmachungen und Mitteilungen „an die Pfarrer der Stadt Konstanz“ unmittelbar und nicht erst an eine ihnen übergeordnete Verwaltungsstelle richtete⁷⁴⁾. Die geringe Ausdehnung der Bischofsstadt und die enge verfassungsrechtliche Verflechtung der Stadtpfarreien mit dem Dom ließen jedenfalls in Konstanz ein eigenes Stadtbekanat für überflüssig erscheinen⁷⁵⁾. Die bischöflichen Erlasse und das hl. Öl waren bei der geringen Entfernung von der Zentrale rasch und mühelos erhältlich, so daß ein Zusammenschluß der Geistlichkeit auch aus diesem Grunde hier nicht nötig war. Die spirituellen Vorteile, welche die Korporationen der Landkapitel ihren Mitgliedern boten, waren den Pfarrern der Stadt ja schon durch ihre Zugehörigkeit zu einem Stiftsklerus von vornherein gewährleistet. Die Priesterbruderschaft am Münster⁷⁶⁾ darf jedenfalls mit einer Korporation der Pfarrgeistlichkeit nicht verwechselt werden, wenn ihre Satzungen auch große Ähnlichkeit mit den Landkapitelstatuten haben; denn sie umfaßte nur die Dompräbendare und -kapläne (Altaristen).

⁷³⁾ Ep. Const. Neugart, I, 2 p. 720, Nr. 109.

⁷⁴⁾ Regesta episcoporum Constantiensium, hrsg. von Labewig, Cartellieri und Nieber, I—III (1886—1926), Nr. 5384, 5391, 5393, 5406 (a. 1358).

⁷⁵⁾ Der Dompropst hatte das Patronatrecht über die Pfarrei St. Johann in der Altstadt und über die Pfarrkirche St. Paul. Nach alter Gewohnheit übertrug er beide Leutpriesterpfünden immer einem Domherrn; vgl. Neugart, Ep. Const. I, 2 p. 637, 647. R. Beyerle, St. Johann, S. 10, 83. Die Pröpste von St. Johann, von St. Stephan und Bischofszell im Thurgau waren stets Domherren; vgl. Neugart, Ep. Const. I, 2 p. 667, 711 ss.; *FDN* I, 161. R. Beyerle, St. Johann S. 46. Albert Scheiwiler, Gesch. des Chorstifts St. Pelagius zu Bischofszell im *MA. Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Bodensees* Jg. 45 (1916), S. 209 f., 214, 226. J. Trenkle-Klausmann, Zur Geschichte d. Konstanzener Domkapitels. Von f. Anfängen bis gegen Ende des 14. Jh. *Phil. Diss.* (in Maschinenschrift) Freiburg i. Br. 1921 S. 45, 50, Anm. 2. Auch die Pröpste von Kreuzlingen gehörten dem Domkapitel als Domherren an; *Reg. ep. Co.* 2117, 2123.

⁷⁶⁾ *Reg. ep. Co.* 4755 (alte Priesterbruderschaft). Neugart, Ep. Const. I, 2 p. 716 ff. (neue Priesterbruderschaft); vgl. dazu Konrad Hofmann, Die engere Immunität in deutschen Bischofsstädten [Görresgesellschaft: Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 20] Paderborn 1914, S. 48.

Nach dem Gesagten ist es daher zum mindesten mißverständlich, wenn v. Müllinen in seiner *Helvetia sacra* die Pfarreien der Stadt Konstanz zu einem „decanatus“, wenn auch nur zu einem „decanatus peculiaris“ (= zum Besitz der Konstanzer Kirche gehöriger, eigenartiger, außerordentlicher Dekanat) zusammenfaßt⁷⁷⁾. Die lediglich auf Grund der Angaben des Liber decimationis aufgestellte Hypothese Rüschemlers, „daß die Gotteshäuser der Stadt Konstanz und ihrer Umgebung . . . ein eigenes Dekanat (!) unter dem Leutpriester von St. Stephan in Konstanz als Archidiacon (!) bildeten⁷⁸⁾“, ist jedoch sicherlich falsch.

Tatsache ist vielmehr, daß Konstanz mit Umgebung auch nach dem Liber marcarum (1360—1370) seine rechtliche Sonderstellung in der Bistumsverfassung wahrte, insofern es auch damals keinem der niederen Verwaltungssprengel zugeteilt war⁷⁹⁾. Nach den Subsidienregistern war im ausgehenden Mittelalter das gleiche der Fall⁸⁰⁾. Und auch die Neuzeit hat an diesem Rechtszustand nichts geändert. Die Kathedrale (Dom-pfarrei), die Kollegiatstifte St. Stephan und St. Johann, die Pfarreien St. Paul, (St. Jakobus), Petershausen und das Heiliggeistspital stehen noch in den Schematismen des 18. Jahrhunderts außerhalb der Dekanatsverfassung⁸¹⁾. Erst nach Auflösung des Bistums und erfolgter Translation des Bischofsstuhles nach Freiburg im Breisgau wurden die Pfarreien der Stadt Konstanz am 14. September 1832 bis zur definitiven Einteilung der Kapitel dem Landdekanat Reichenau einverleibt. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß dieses künftig den Namen Konstanz zu führen habe⁸²⁾.

So ist hier der Gedanke, daß es im Bistum nur eine Stadt, die Bischofsstadt, gebe, und daß diese natürlich keinem Ruraldekanat unterstehen kann, am längsten und reinsten aufrecht erhalten worden. Nicht einmal eine Korporation der Pfarrgeistlichkeit hat sich gebildet.

In gleicher Rechtslage wie Konstanz scheint sich übrigens auch die Bischofsstadt Worms befunden zu haben⁸³⁾.

In andern Bistümern ist die Entwicklung dagegen nicht ganz so exklusiv für die civitas verlaufen. Hier hat man, vor allem wohl aus praktischen Gründen, sich nicht gescheut, sie in das Netz der niederen Verwaltungssprengel einzubeziehen; aber es geschah doch meistens so, daß sie

⁷⁷⁾ E. F. v. Müllinen, *Helvetia sacra*, Bern 1858, I, 7.

⁷⁸⁾ A. Rüschemler, *Die Gotteshäuser der Schweiz*, 2. Heft. Bistum Konstanz 1. Abt., Zürich 1867, S. 5.

⁷⁹⁾ *FDN* V (1870), S. 73 f.

⁸⁰⁾ *FDN* XXVII (1899), S. 105 f.

⁸¹⁾ *Catalogus personarum ecclesiast. et locorum dioecesis Const.* 1745, p. 6—16; 1750, p. 11—23; 1755, p. 1—11; 1769, p. 1—11; 1779, p. 1—11; 1794, p. III—XIV.

⁸²⁾ Erlass des Erzb. Ordinariats Freiburg i. Br. Nr. 5175 vom 14. IX. 1832.

⁸³⁾ Vgl. H. Eberhardt, *Die Diözese Worms am Ende des 15. Jh. nach den Erhebungslisten des „gemeinen Pfennigs“ und dem Wormser Synodale von 1496. [Vorreformationsgeschichtl. Forschungen hrsg. von H. Finke Bd. IX], Münster i. W. 1919, S. 14.*

einen Bezirk für sich bildete, mit Teilen des platten Landes (abgesehen von solchen der allernächsten Umgebung) nicht verbunden ward.

Will man die Konstanzer Ordnung, welche die Bischofsstadt keinem der bestehenden niedern Verwaltungssprengel eingliederte, sondern sie — ein allerdings seltener Fall — als selbständiges, über das „Land“ sich erhebendes Gebilde behandelt, als einen ersten Verfassungstyp ansehen, in dem der Gedanke der römischen Stadtbiözese noch ungebrochen fortlebt, so kann man als zweiten Typ etwa die Ordnung betrachten, bei der die Bischofsstadt ein eigenes Stadtarchiädiatonat, zugleich aber auch ein besonderes Stadtdelanat bildete. Dieser Typ ist verwirklicht in der Diözese Augsburg. Der „archidiaconatus civitatis“ umfaßte dort die Domkirche mit ihrem Klerus und die befründete Geistlichkeit der Stadt (mit Ausnahme der Stifte unter eigenem Delan), sowie zwölf Landpfarreien der Umgebung. Sein Inhaber war seit 1143 der jeweilige Domdekan, mit dessen Befugnissen „im Landsprengel, der eines Landdekans entbehrte, zugleich die eines Landdekans zusammenfloßen“⁸⁴). Auch in der Diözese Basel bildete die Bischofsstadt einen besonderen geistlichen Gerichtsbezirk unter dem Kathedralarchiädiatonat, gleichzeitig waren die Pfarreien der Stadt aber auch mit den sog. vagantes extra civitatem unterm Delan von St. Johann zu einem besonderen Stadtdelanat vereinigt⁸⁵). Und in Straßburg lagen die Dinge genau so. Der Pfarrer der Dompfarrei St. Laurentius war sowohl Stadtarchiädiatonat wie Haupt des Stadtdelanats mit dem in dieser Diözese an Stelle von „Delan“ üblichen alten Titel „Archipresbyter“⁸⁶). Endlich gehörten auch die Bischofsstädte Mainz und Würzburg hierher, für die ebenfalls eine räumliche Kongruenz von Stadtdelanat und Stadtarchiädiatonat festzustellen ist⁸⁷).

Daneben findet sich noch ein dritter Typ, nach dem die Pfarreien der Bischofsstadt zwar zu einem besonderen Stadtdelanat zusammengefaßt sind,

⁸⁴) A. Schröder, Der Archiädiatonat im Bistum Augsburg, Dillingen 1921, S. 54 ff.

⁸⁵) A. Heusler, Verfassungsgech. d. Stadt Basel im MA., Basel 1860, S. 213 ff. Fr. Thudicum, Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms nach ihrer alten Einteilung in Archiädiatonate, Delanate und Pfarreien, Tübingen 1906, S. 101. Baumgartner, Archiädiatonat am Oberrhein, S. 46, 150. R. Wadernagel, Gesch. d. Stadt Basel, Basel 1907, Bd. I, S. 121. v. Müllinen, Helvetia sacra I, 1 bezeichnet auch dieses Delanat als „decanatus peculiaris“.

⁸⁶) W. Rothe, Kirchl. Zustände Straßburgs im 14. Jh., Freiburg im Breisgau 1903, S. 1. Baumgartner, Archiädiatonat am Oberrhein, S. 75.

⁸⁷) Über Mainz, wo der vom Dompropst als Archiädiatonat ernannte Domarchipresbyter über Stadt und Umgebung delanale und archiädiatonale Gewalt zugleich ausübte, vgl. St. A. Würdtwein, Dioecesis Moguntina in archidiaconatus distincta I, 20sq.; Baumgartner, Archiädiatonat am Oberrhein, S. 118 f., 199 f. Über Würzburg siehe: J. Rieg, Die Landkapitel im Bistum Würzburg bis zum Ende des 14. Jahrhunderts [Görresgesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 28] Paderborn 1916, S. 24 ff. und Baumgartner a. a. O. 126. — Vgl. ferner noch die Lütticher Verhältnisse bei W. Fabrizius, Erläuterungen zum geschichtl. Atlas der Rheinprovinz, Bonn 1909, Bd. V, 1, S. 350.

dieses selbst aber in archidiaconalen Angelegenheiten einem der bestehenden großen Archidiaconatsprengel angegliedert ist⁸⁸⁾. So war z. B. das Stadtdekanat Speier, für das der Domarchipresbyter bezüglich aller Pfründen außerhalb der Kathedrale und der Kollegiatstifte die Funktion des Landdekanans ausübte, hinsichtlich der Jurisdiktion dem Dompropst-Archidiacon unterstellt, dessen Bezirk den ganzen linksrheinischen Teil der Diözese mit der Bischofsstadt umfaßte⁸⁹⁾. Das Stadtdekanat Utrecht bildete gemeinsam mit den Dekanaten Goyland und Amstelland den archidiaconatus Trajectensis⁹⁰⁾. — Ähnlich waren die Verhältnisse auch in Trier⁹¹⁾ und Köln⁹²⁾ gelagert.

Der vierte noch denkbare Fall schließlich, daß die Bischofsstadt zwar kein Dekanat, wohl aber ein eigenes Archidiaconat bildete, träfe nach der oben S. 12 erwähnten Ansicht Baumgartners für Konstanz zu, wenn der Autor recht hätte, was jedoch nach unseren Ausführungen unwahrscheinlich ist. Jedenfalls aber dürfte dieser Typ, wo er vorkommt, immer nur als Ausnahmerscheinung zu werten sein.

Welche Stellung die Bischofsstadt im Archidiaconal- und Sedesfirchennetz der sächsischen und ostdeutschen Bistümer einnahm, bedarf noch einer genaueren Spezialuntersuchung⁹³⁾.

⁸⁸⁾ Hinsichtlich der Jurisdiktion unterstand die Stadt zumeist dem Dompropst-Archidiacon, dessen Archidiaconatsbezirk gewöhnlich auch der größte war.

⁸⁹⁾ Vgl. F. X. Glaschröder, Der Archidiaconat in d. Diözese Speier während des M. A. Archivalische Zeitschrift, NF. Bd. X (1902), S. 125 u. 143. Baumgartner a. a. O. 81 f.

⁹⁰⁾ W. Fabricius, Erläuterungen V, 1, S. 423.

⁹¹⁾ Cf. G. Chr. Keller, De burdecanatu (!) Trevirensi [in Keller, Opuscula omnia iuris ecclesiastici III, 1], Coloniae 1790. Baumgartner a. a. O. 123 ff.

⁹²⁾ In Köln bestand seit etwa 1167 eine Bruderschaft der Kölner Stadtpfarrer, daneben anscheinend auch eine solche der capellarii. Seit 1198 ist ein besonderer Kölner Burdekanat bezeugt, dessen Haupt (zeitweilig der Propst des Andreasstiftes) Vorgesetzter der Pfarrer war; vgl. Fabricius a. a. O. V, 1, S. 350 und die reiche dort angeführte Literatur; ferner J. Dorn, Der Ursprung der Pfarreien u. d. Anfänge des Pfarrwahlrechts im ma. Köln. Ein Beitrag z. Gesch. d. Pfarrsystems in d. deutschen Bischofsstädten. J. Sav. St. RG. Kan. Abt V (1915), S. 144 ff. Der Archidiaconatsbezirk des Dompropsts, zu dem auch Köln gehörte, umfaßte außer altkölnischen Gebieten auch noch den ganzen westfälischen Anteil der Diözese; vgl. Fabricius a. a. O. V, 1, S. 5; F. Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiaconat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung [Kirchenrechtl. Abhandlungen hrsg. von U. Stuß, Heft 95] Stuttgart 1919, S. 162 f.

⁹³⁾ Der zugemessene Raum schließt eine Behandlung dieser Frage hier aus. Um den gegebenen Rahmen nicht zu sprengen, konnten zum Vergleich mit den Konstanzer Verhältnissen auch nur einige wenige rheinische Bistümer herangezogen werden.

Das Herzogtum

Von W. Barges †

Falsche Übertragungen lateinischer Worte, die sich in den Urkunden und bei den Schriftstellern finden, in das Deutsche haben schon oft zu irrtümlichen Auffassungen geführt. Zu diesen Ausdrücken gehört auch das Wort „dux“, das fast immer mit „Herzog“ übersetzt wird, während meist die deutschen Bezeichnungen „Heerführer“, „Anführer“ einzusetzen sind.

Ohne Zweifel hat das Wort Herzog, dessen Herkunft dunkel ist¹⁾, ursprünglich die Bedeutung Heerführer gehabt, obwohl die in ihm enthaltene Silbe „zogo“, „togo“ nie Führer, sondern den „Zieher“ bedeutet. In keiner germanischen Sprache ist „ziehen“ gleichbedeutend mit „führen“²⁾.

Im Laufe des Mittelalters hat nun das Wort „Herzog“ eine andere Bedeutung angenommen. Es verbindet sich mit dem Begriff des territorialen Fürsten, und zwar des Fürsten, der die höchste Stellung unter den weltlichen Großen nach dem Kaiser einnimmt.

Diese spätere Auffassung ist so allgemein geworden, daß man, wenn man das Wort „dux“, soweit es sich um das frühe Mittelalter handelt, mit „Herzog“ überträgt, leicht in den Fehler verfällt, die „duces“ als territoriale Fürsten aufzufassen, was nur in einzelnen Fällen zutrifft.

Der altgermanische dux ist der Anführer des Volksaufgebotes oder eines Heeres, das sich aus den Mannschaften verschiedener Völkerschaften zusammensetzt. Genommen wird der dux in der Regel aus den principes³⁾. Bei den Sachsen geschah die Wahl durch das Los⁴⁾. Übertragen wird das Amt durch Schilderhebung⁵⁾.

In späterer Zeit begegnen wir dem altgermanischen Amt nur noch bei den Sachsen. In dem langen Freiheitskriege tritt uns allerdings niemals ein einheitlicher Oberbefehl entgegen. Wir finden aber bei den einzelnen

1) Vgl. E. d. Schröder, Herzog und Fürst. Ztschr. f. Rechtsgesch. Germ. N. 44, S. 1.

2) Vielleicht bedeutet das Wort ursprünglich Gefolgsherr.

3) Nach Tacitus' Germania c. 7 können auch Gemeinfreie gewählt werden. Wir finden aber nur principes als duces.

4) Wulfund I, 14. Beda, Hist. eccl. 5, 10.

5) Tacitus, Hist. 4, 15.



Teilen des Volkes je einen dux, so Hessi bei den Ostfalen, Brun bei den Engern, Widukind bei den Westfalen. Die beiden ersten scheinen aber nur kurze Zeit an der Spitze des Aufgebotes ihres Landesteils gestanden zu haben. Den größten Teil des Kampfes hat das Volk mit Führern durch gekämpft, deren Namen unbekannt sind.

Wo uns sonst in den auf römischem Boden begründeten Reichen die „duces“ entgegnetreten, haben wir es mit keiner germanischen, sondern einer römischen Einrichtung zu tun, die von den Germanen übernommen ist. Eine „unmittelbare“ Anknüpfung an das altgermanische Heerführeramte⁶⁾ hat nicht stattgefunden. Auch der „Dux der Alemannen“ und wohl auch der „Dux der Baiern“ gehen auf römischen Ursprung zurück. Es ist derselbe Vorgang wie bei den comites des fränkischen Galliens, die den deutschen Grafen gleichgestellt werden und allmählich mit denselben verwachsen.

Die römischen duces sind die Kommandeure der Grenztruppen, der limitanei⁷⁾. Sie führten zunächst den Titel perfectissimi. Seit 386 werden sie als viri clarissimi bezeichnet und gehören somit zu den höchsten Rangstufen des Reiches. Ihre Amtsbezirke fielen meist mit den Provinzen zusammen, doch waren zuweilen die duces auch über mehrere Provinzen gesetzt. In der Notitia werden am Rhein zwei duces genannt, der dux Germaniae primae und der dux Mogontiacensis⁸⁾. Am Schluß der Römerherrschaft finden wir in Gallien einen magister militum und einen magister equitum, unter denen sechs duces und ein comes stehen.

Als Odoakar sich zum Herrn Italiens machte, blieb das römische Amterwesen bestehen. Und ebenso geschah es unter Theodorich, der, wie man sich in Ostrom vorspiegelte, gewissermaßen als magister militum, als kommandierender General, im Namen des byzantinischen Kaisers Italien verwaltete. Den Römern stand die zivile, den Goten die militärische Verwaltung zu. Die städtischen Besatzungen der Goten standen unter einem comes, wobei comes römische Bezeichnung ist, die Grenztruppen unter einem dux oder auch comes, dem ein römischer Beamter, ein Assessor, beigegeben war.

In den Jahren 507 bis 511 erscheint ein ostgotischer dux Raetiarum, der den Namen Servatus führt⁹⁾. Ebenso werden die Alemannen, die sich Chlodwig nicht unterwerfen wollten und von Theodorich Sitze in Raetien erhielten¹⁰⁾, einem dux unterstellt, denn sie treten in den ostgotischen Heeresverband als Grenzer. Genommen wurde dieser dux aus alemannischem Geschlechte.

Als Wittich das gotische Alemannien, das Land zwischen Oech, Aare

⁶⁾ So *W a i t z*, Verfassungsgeschichte II, S. 584, und *B r u n n e r*, Rechtsgeschichte II, 155.

⁷⁾ Vgl. *R. G r o ß e*, Römische Militärgeschichte, 1920, S. 152 ff.

⁸⁾ *Occ.* I, 47, V, 141, I, 49, V, 143. Es gab auch einen Comes Argentoratensis. *Not. dign. Occ.* XXVII.

⁹⁾ *Cassiodor Var.* 1, 2.

¹⁰⁾ *Ebenda* 2, 41.

und dem Stamm der Alpen, an den Frankenkönig Theudebert abtrat, behielten die Alemannen ihre duces und ihr eigenes Recht. Ähnlich muß es auch bei den Bayern geschehen sein. Die Markomannen setzten sich im Anfang des 6. Jahrhunderts, also zur selben Zeit, wo sich die Alemannen in Westrätien auf der deutschen Hochebene mit Einwilligung des Theodorich ansiedelten, zuerst in Norikum und dann in Westrätien fest. Von der ostgotischen Ranzlei werden sie daher wahrscheinlich als Noriker bezeichnet worden sein, ein Name, der früh in die gelehrte Literatur eindrang und das ganze Mittelalter hindurch gleichbedeutend mit dem Bayernnamen gebraucht wurde.

Wahrscheinlich hat Theodorich den Markomannen ebenso wie den Alemannen die Sitze an der Donau angewiesen, um sich so eine starke germanische Basis zu schaffen. Es ist ausgeschlossen, daß sich die Markomannen selbständig in einem Landstriche niedergelassen haben, der zum Machtbereich des Ostgotenkönigs gehörte. Daß die Markomannen das Donauland anlodete, ist erklärlich, denn es war aufgeschlossener und kultivierter als Böhmen. Sind sie auf Veranlassung Theodorichs dorthin gezogen, so können wir uns auch den Grund erklären, weshalb sie Böhmen verlassen haben, denn ein Drud von slawischen Völkern hat nicht stattgefunden. Dieselben sind erst viel später in Böhmen und Mähren eingewandert.

Norikum stand seit Diokletian unter duces. Sind die Markomannen mit Theodorichs Einwilligung dorthin gezogen, so ist anzunehmen, daß wie bei den Alemannen hinfort auch bei den Bayern ein Fürst des Volkes das Amt des dux übernimmt. Nach der Lex Baiuvariorum setzt der König den dux ein und durfte ihn auch unter gewissen Voraussetzungen absetzen¹¹⁾. Es handelt sich demnach um einen Amtsauftrag. Ausgangspunkt der Würde des dux ist nach demselben Gesetz die Heerführung.

Auch die langobardischen duces sind römischen Ursprungs. Einerseits findet sich bei den altgermanischen Völkerschaften, die unter Königen stehen, kein Heerführeramte, denn der König ist der oberste Anführer des Volksheeres. Andererseits würde schon der Umstand, daß es mehrere duces gibt, gegen eine germanische Einrichtung sprechen.

Italien wird nach Beseitigung der Ostgotenherrschaft einem Exarch unterstellt. Unter ihm stehen die duces, die aber immer mehr in die Zivilverwaltung eingreifen und schließlich zu Statthaltern der Provinzen werden. Die Longobarden haben diese Einrichtung übernommen. An der Spitze der einzelnen Bezirke des langobardischen Reiches stehen die duces, die in der Hauptstadt des Bezirkes ihren Sitz haben und militärische, zivile und richterliche Gewalt in ihrer Hand vereinigen¹²⁾.

Ebenso wird in der Lex Visigotorum, dem Breviarium Alaricianum von 506, das Fortbestehen der ganzen römischen Amterorganisation vor-

¹¹⁾ 2, 9.

¹²⁾ E. Mayer, Italienische VG. 2, 256 ff. — Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europ. Kulturentwicklung. 2. Aufl., 2, 360. Vgl. auch den dux von Seavenetten, den späteren Doge von Venedig.

ausgesetzt. So stehen auch im Westgotenreiche an der Spitze der Provinzen duces.

Allein im Frankenreich fehlt zunächst das Amt des dux. Die territoriale Grundlage der fränkischen Reichsverwaltung ist die Grafschaft. Sie ist eine Einrichtung des salischen Stammes und ist von hier auf die anderen fränkischen Stämme und die deutschen Völkerschaften übertragen. In Hessen fand die Grafschaftseinteilung erst im 7. Jahrhundert Eingang. In Gallien sind die Obliegenheiten der Grafen den aus der Römerzeit stammenden comites übertragen, die ursprünglich die militärischen Befehlshaber in den civitates, den Städten und Stadtbezirken, waren, am Ende der Römerherrschaft aber auch die Zivilverwaltung übernommen hatten. Im Unterschied vom deutschen Grafen war die Amtsdauer des comes beschränkt¹³⁾. Er mußte, wenn nicht eine Verlängerung stattfand, sein Amt abgeben. Ebenso erhielt der comes im Gegensatz zum grafio eine schriftliche Bestallung¹⁴⁾. Befristung und Bestallung stammen aus der Römerzeit¹⁵⁾. Im 7. Jahrhundert sind diese Beschränkungen für den comes gefallen, aber erst im folgenden Jahrhundert sind Grafen und comites völlig gleichgestellt.

Es muß sich nun früh herausgestellt haben, daß die Zersplitterung des Reiches in kleine Verwaltungskörper die Verwaltung, besonders die militärische, sehr erschwerte. So hat man auch in das Frankenreich, und zwar geschah dies unter den Söhnen des Chlodwig, aus dem Westgotenreiche das Amt des dux übernommen. Doch ist keineswegs das gesamte Reich in ducatus eingeteilt. In einem Teil desselben sind eine Anzahl Grafschaften, zwei bis zwölf, dem dux unterstellt, in anderen Teilen sind die Grafschaften selbständig. Es kam aber auch vor, daß der dux in einer Grafschaft oder mehreren die Rechte des Grafen ausübte.

In Burgund und in der Provence finden sich an Stelle der duces Patricii, die einen höheren Rang als die duces hatten¹⁶⁾.

Die duces stehen in strenger Abhängigkeit vom König. Der König kann sie jederzeit absetzen¹⁷⁾. Bei Ungehorsam verfallen sie in schwere Strafe. Vermögenseinziehung wie Verstümmelung werden erwähnt¹⁸⁾. Auch sie erhalten, was den römischen Ursprung des Amtes beweist, eine Bestallung, deren Wortlaut derselbe wie bei den comites ist¹⁹⁾. Im Rang stehen sie höher als die comites, denn Grafen werden zu duces befördert.

Der dux ist in erster Linie militärischer Beamter, Offizier. Ihm steht der Oberbefehl über das Aufgebot der ihm unterstellten Grafschaften zu.

¹³⁾ Brunner, Rechtsgeschichte 2, 80. Gregor von Tours: 5, 36, 4, 42, 5, 47.

¹⁴⁾ Brunner 2, 80. Marculfische Formeln 1, 8.

¹⁵⁾ Brunner, a. a. O.

¹⁶⁾ Der König von Burgund hatte vom Kaiser den Titel Patricius erhalten, während Theodorich seinem Statthalter der Provence den gleichen Titel verliehen hatte.

¹⁷⁾ Gregor 4, 24. 43, 8, 30, 9. 7. 12. 14.

¹⁸⁾ Fredegar 4, 8, 4, 28.

¹⁹⁾ Form. Marc. 1, 8.

Die Grafen sind in diesem Falle seine Untergebenen. Bei Landesnot hatte er das Aufgebot zu erlassen. Er hatte weiter für den Landfrieden zu sorgen, Witwen und Waisen zu schützen, Räuber und Übeltäter zu verfolgen²⁰⁾. Daher steht ihm auch eine gewisse Gerichtsbarkeit zu²¹⁾. In die Verwaltung der ihm unterstellten Grafen hat er sich nicht einzumischen. Nur bei Erledigung einer Grafschaft hatte er bis zur Einsetzung des neuen Grafen die Verwaltung zu übernehmen.

Das Amt des dux erscheint als ein Ausnahmeamt, das nur in gefährdeten Teilen des Reiches in Kraft trat. Zu einem regelmäßigen Teil der fränkischen Amterverfassung ist es nicht geworden²²⁾.

Die Stellung des dux war sehr einflußreich. Das Amt gab ihm Gelegenheit, Besitz und Geld zu erwerben²³⁾, zumal er auch, wie es scheint, an der Krongutverwaltung beteiligt²⁴⁾ war. Besonders traten die duces bei Konfiskationen in Tätigkeit²⁵⁾. So wird es den duces in der Zeit, in der das Königtum der Merowinger immer mehr an Bedeutung verliert, ermöglicht, sich eine territoriale Macht und eine große Gefolgschaft von Vasallen zu schaffen. Vor allem geschah das da, wo der Sprengel der duces mit alten Stammesgebieten zusammenfiel. Ein gutes Beispiel, wie sich ein solches territoriales Fürstentum ausbildet, gibt Thüringen. Hier ernennt König Dagobert den Radulf zum dux, um das Land gegen die Sorben zu schützen. Sowie Radulf Erfolg hat, macht er sich selbständig. Versuche, ihn zu unterwerfen, scheitern²⁶⁾.

Sobald aber die duces eine gewisse Selbständigkeit erlangen, tritt auch der Gedanke der Erbllichkeit auf. Dem Frankenkönig bleibt nur die Bestätigung des neuen dux, Die Thüringer standen unter den Nachkommen des Radulf, die ihre Herrschaft auch über das Mainland ausbreiteten und in Würzburg ihren Sitz hatten²⁷⁾. In Bayern stammen die Herzöge aus dem Geschlecht der Agilolfinger²⁸⁾. Auch in Schwaben tritt am Ende des 7. Jahrhunderts die Erbllichkeit auf²⁹⁾. Ebenso erlangten im ribuarischen Ducatus die Arnulfinger früh daselbe Recht³⁰⁾.

In Neustrien machte sich Aquitanien nach dem Tode Chilperichs II. so gut wie selbständig³¹⁾. Auch die Bretagne hatte ihr Abhängigkeitsverhältnis gelodert. Bestrebungen nach Unabhängigkeit, die sich sonst in Neustrien und Burgund geltend machten, hat Karl Martell vereitelt.

²⁰⁾ Form. Marc. 1, 8.

²¹⁾ Lex Ribuarica 50, 1.

²²⁾ Brunner, a. a. O. 2, 156.

²³⁾ Gregor 9, 9.

²⁴⁾ Brunner, a. a. O. 2, S. 120.

²⁵⁾ Gregor 7, 40.

²⁶⁾ Fredegar 4, 87.

²⁷⁾ Waitz, BG. II 1, 413. Daniels, Reichs- u. Rechtsgesch. I, 576 A.

²⁸⁾ Breisig, Jahrbücher des fränkischen Reiches, 1869. 51.

²⁹⁾ Breviarium Erchanberti. MG SS II, 528.

³⁰⁾ Schon Martinus, der Oheim Pipins des Mittleren wird dux genannt.

³¹⁾ Chron. Fredegarii Cont. 3 (97).

Über die Stellung der duces in Alemannien und in Bayern geben uns die Volksrechte dieser Stämme Auskunft³²⁾. Der ducatus ist erblich, doch gesteht das Bayernrecht dem König das Ernennungsrecht zu.

Die Pfalz des dux hat einen höheren Frieden. Der dux hält Versammlungen des Stammes ab und erläßt zusammen mit dem Volk und den Großen Gesetze. Das Gericht des dux ist das oberste Gericht im Lande. Der dux verhängt Todesstrafe und Verbannung und kann Strafen mildern. Ob er die Grafen ernannt hat, ist zweifelhaft³³⁾, doch nach der ganzen Stellung des dux wahrscheinlich. Der dux hat das Recht der Kriegsführung, muß aber dem Könige Heerfolge leisten. Die Bischöfe werden zur Zeit des Bayernrechtes vom Könige ernannt³⁴⁾.

Es handelt sich hier um Rechte, die sich die duces erst in der Zeit der Schwäche des merowingischen Königtums angemacht haben und nicht um Überbleibsel vorfränkischer Verhältnisse³⁵⁾. Bis zu Dagobert stehen die duces von Bayern und Schwaben in stärkster Abhängigkeit vom fränkischen König³⁶⁾.

Unter diesen neuen Verhältnissen nimmt das Wort dux eine erweiterte Bedeutung an. Es bezeichnet zwar noch immer in erster Linie den Heerführer, heißt aber auch soviel wie Statthalter, Landesherr, Gerichtsherr.

Am Ende der Merowingerzeit tritt neben das lateinische Wort dux die deutsche Bezeichnung herizoho, herizohon, herizoho, für ducissa das Wort herizohin³⁷⁾. Auch das deutsche Wort hat seinen Inhalt erweitert, wie wir aus in das Deutsche übersehten Bibelstellen sehen, die von Pilatus handeln. Es bezeichnet dort den „praeses“, d. h. Statthalter³⁸⁾. Im Heliand werden Herodes und Archelaos heritogo genannt³⁹⁾. Auch bei Ottfried bezeichnet herizogo so viel wie praeses⁴⁰⁾.

Das Wort ducatus, „Heerführeramt“, wird territoriale Bezeichnung, die es auch nach Beseitigung der Sondergewalten geblieben ist. Man spricht auch später noch vom ducatus Mosellicorum, Ribuariorum, Elisatae, Alemannaie, Toringiae, vom ducatus Curiensis. So tritt im

³²⁾ Brunner, a. a. D. 2, 158. W. Sidel, Das Wesen des Volksherzogtums. Hist. Ztschr. Bd. 52, S. 407 ff. — Das alemannische Recht ist zur Zeit der größten Unabhängigkeit aufgezeichnet, das bayrische dagegen zu einer Zeit, als der ducatus schon an Machtfülle verloren hatte.

³³⁾ W a i ß, BG. II 2, 370. W. Sidel, Volksherzogtum, 455. Brunner, a. a. D. II, 159 A. 26. In Schwaben ernannt der dux die iudices. L. Alem. 41, 1.

³⁴⁾ Zeitweise hat in Bayern der dux die Bischöfe ernannt. LL. III, 451.

³⁵⁾ So Sidel, a. a. D. S. 450. „Allen diesen Rechten lag der Gedanke zu Grunde, daß der Herzog König sei!“

³⁶⁾ Brunner, Alter der lex Alem. Berliner SB. 1885, S. 170.

³⁷⁾ E d w. S c h r o e d e r, a. a. D. 6. G r a f f, Abh. Sprachschatz 5, 619 ff.

³⁸⁾ Ebenda.

³⁹⁾ v. 2704, v. 765. Herodes wird auch als Judiono cuning bezeichnet.

⁴⁰⁾ In den Bibelstellen oder den benutzten Kommentaren steht praeses oder Pilatus. In der 830 in Fulda entstandenen Tatian-Übersetzung wird der „praeses Pilatus“ als gräfo tituliert.

Deutschen neben dem Wort „Herzogtum“ auch die Bezeichnung „herzogreiche“ auf⁴¹⁾.

Das neue Herrscherhaus der Arnulfinger hat die Sondergewalten beseitigt. In Schwaben wurde der Ducat von Karl Martell 730 vernichtet. Thüringen steht 741 unter seiner unmittelbaren Herrschaft. Aquitanien war 768 unterworfen. Der letzte dieser Sonderfürsten, Thassilo III. von Bayern wurde 788 von Karl dem Großen beseitigt.

Ein Ducat findet sich als selbständiges Amt in der karlingischen Verfassung nicht mehr. Doch hat sich der Titel dux erhalten. Man bezeichnet mit ihm unter Karl dem Großen und seinen Nachfolgern die höheren Befehlshaber⁴²⁾, die an Stelle des Kaisers — vice caesaris⁴³⁾ — stehen.

Zuweilen findet sich für dux die Bezeichnung ductor⁴⁴⁾.

Eine amtliche Anwendung des Titels dux tritt erst unter den Söhnen Ludwigs des Frommen hervor⁴⁵⁾. Wohl aber gebraucht die Kanzlei schon früher die Bezeichnung duces, um die Gesamtheit der vornehmsten Beamten in ehrender Weise zusammenzufassen⁴⁶⁾.

Das Zeichen der königlichen Kommandogewalt ist die Fahne, die lancea signifera, das Kampftuch, gundfano⁴⁷⁾, die wie so mancherlei anderes auch im 6. Jahrhundert von den Römern übernommen wurde⁴⁸⁾. Ob der Oberbefehl dem dux schon in karlingischer Zeit durch Überreichung der Fahne übertragen wurde, ist nicht bekannt. In späterer Zeit war das Kennzeichen des dux oder Herzog die Fahne⁴⁹⁾. Ducatus und vexillum erscheinen eng verbunden.

Es ist naturgemäß, daß das Heerführeramts der karlingischen Zeit nur vornehmen und angesehenen Männern übertragen wurde, die in den Landesteilen, dessen Aufgebot sie zu befehligen hatten, hervorragende Grafen, Markgrafen oder Grundherren waren. So befehligt Elbert⁵⁰⁾ die Westfalen, und Liudolf unter Ludwig dem Deutschen die Ostfalen⁵¹⁾. Er wird daher von seinem Sohn Agius als dux orientalis Saxoniae, als Heerführer über das Aufgebot der Ostfachsen, bezeichnet⁵²⁾. Seine Tochter

⁴¹⁾ *W a i ß* BG. III, 354. Die Endung tum bezeichnet Stand, Würde.

⁴²⁾ Ebenda III, 366 A 1. Sie sind

⁴³⁾ *Vita Walae* I, 6.

⁴⁴⁾ *Meichelbed*, *Hist. Fris.* I, S. 350, Nr. 702.

⁴⁵⁾ *M ü h l b a c h e r*, *Regesten* I², Nr. 1442.

⁴⁶⁾ *S i d e l*, *Beitr. z. Diplomatik*, 5, 72.

⁴⁷⁾ Fane = Tuch, Gewebe. Von gundfano ist guntfanarius, gonfalionere abgeleitet. Andere Bezeichnungen für Fahne sind Band, vgl. *Paulus Diac.* I, 20: vexillum der Heruler quod bandum vocant.

⁴⁸⁾ Bezeichnung der Fahne als vexillum.

⁴⁹⁾ Gerhoh von Reigersberg (*Expos. psalmi Ep. Baluze Misc.* 5, 65): Quorum interest exercitum campo ductare, congrue investiantur per vexillum. Vgl. auch die Dichterstellen, in denen der König dem houbetman, leitaere, meister, die herovan oder sturmoan übergibt. *S c h u l z*, *Höf. Leben*, II S. 225.

⁵⁰⁾ *Vita Idae* c. 2 S. 571. *Ann. Einh.* 809, 810, S. 197.

⁵¹⁾ *W a i ß*, *Heinrich I.* S. 9.

⁵²⁾ *Leben der Hathumod*, c. 2. *MG SS* 4, 167.

Suitgarde war mit Ludwig III. verheiratet. Ebenso ist Ludolfs Sohn Bruno der Heerführer des sächsischen Aufgebotes⁵³). Er fiel im Jahre 880 gegen die Dänen und mit ihm sanken in das Grab zwei Bischöfe und elf Grafen, woraus man schließen kann, daß es sich um das Aufgebot eines größeren Landesteiles handelte.

Den Grenzschutz übernahm jetzt Bruns Bruder Otto, der daher in einer Urkunde Arnolfs von 897 als marchio bezeichnet wird⁵⁴). Nach Ottos Tod erhält Heinrich den Dukat im östlichen Sachsen⁵⁵). So ist das Heerführeramt in Ostfalen geradezu erblich geworden. Wenn auch die Macht der Ludolfinger auf ihrem großen Eigenbesitz, den Lehnsgütern und den Grafenrechten beruhte, so mußte sie der Besitz des Dukats über die anderen zahlreichen mächtigen Familien Sachsens und über die geistlichen Herren erheben.

Der Ducatus gibt den Ludolfingern die militärische Führung und einen Titel⁵⁶), der nur den ersten Beamten des Reiches zukommt. Ihre Regierungsgewalt entwickelt sich aber aus der Grafschaft und der Grafengewalt, die von allen Einrichtungen des fränkischen Reiches die zähste Lebenskraft bewiesen hat. Der ducatus gibt Rechte über Personen, auch über solche, die nicht im Sprengel des dux wohnen, die Grafschaft aber über das Land.

Von einem geschlossenen Herrschaftsgebiet der Ludolfinger ist keine Rede. Es ist eine falsche, aber nicht auszurottende Annahme unserer Geschichtswerke, daß Otto und Heinrich die Herren von ganz Sachsen und Thüringen gewesen seien. Es gab kein Stammes- oder Landesherzogtum Sachsen, ebensowenig wie solche Gebilde in Bayern, Schwaben, Lothringen, Franken vorhanden gewesen sind⁵⁷), wie schon Daniels richtig gesehen hat⁵⁸). Das Königtum war nicht so schwach, um solche Gebilde zu dulden, zumal es eine feste Stütze an der Kirche fand, die die Einheit des Reiches verteidigte und alle provinziellen Bildungen bekämpfte.

In Sachsen bedeutet der Dukat den Oberbefehl gegen die Dänen, Normannen und Wenden. Daher ist die Würde mit der „orientalis Saxonia“, mit Ostfalen, verbunden. In Bayern handelt es sich um den Grenzschutz gegen die Böhmen. Der ducatus ist daher mit der „Mars gegen die Böhmen“ verbunden. Von hier geht die neue territoriale Bildung aus, nicht vom Stammlande.

Schon Arnolf, der vor seiner Erhebung zum König die Ostmarken

⁵³) Waig, S. I. S. 10. Wid. I, 16. Thietmar 2, 15. Ann. Fuld. Cont. SS I. S. 393.

⁵⁴) Mühlbacher, Regesten I², Nr. 1926.

⁵⁵) Widukinds Angabe, daß Otto dem Sohne totius Saxonie ducatum reliquit, ist falsch, vgl. Thietmar 1, 4. Ganz hinfällig ist die Angabe der Vita Mathildis von einer Wahl durch die Großen.

⁵⁶) Konrad nennt Otto venerandus dux. D. Konr. Nr. 15, S. 16.

⁵⁷) Vgl. R. Schroeder, Rechtsgeschichte, 6. Aufl., S. 424. „Demnach zählte das Deutsche Reich im Beginn seiner Geschichte fünf Provinzen, an deren Spitze wieder wie in merowingischer Zeit Herzöge mit vizeköniglicher Gewalt waren.“

⁵⁸) v. Daniels, Handbuch. 1859 ff. II, 3, S. 367.

zu sichern hatte, wird als dux bezeichnet⁵⁹). Dann erscheint ein Graf Ernst, der Schwiegervater Karlmanns, als dux. Er wurde später seiner Würde entsetzt⁶⁰). Danach finden wir einen Luitpold, der Graf im Donau- und Nordgau war, als Schützer der Ostgrenze, als dux⁶¹). Er fiel 908 gegen die Ungarn⁶²). Da er zu den treuesten Dienern Ludwigs des Kindes gehörte, wurde die Grenzwehr seinem Sohne Arnulf übertragen⁶³), der aber nur über einen Teil von Bayern verfügte und auch Besitzungen in Ostfranken hatte. Neben ihm gab es in Bayern eine Anzahl von Markgrafen und Grafen, sowie einen Pfalzgrafen⁶⁴). Ferner treten eine Anzahl geistlicher Stiftungen von großer Bedeutung hervor, Salzburg, Passau, Regensburg, Freisingen, Seben und Eichstädt. Ebenso gab es eine ganze Anzahl von Klöstern, die die Immunität besaßen.

Als das Königtum unter Ludwig dem Kinde immer mehr an Bedeutung verlor, breitete Arnulf, der siegreich gegen die Ungarn kämpfte, seine Macht immer mehr aus⁶⁵). Es gab aber in Bayern auch nach dem Tode des letzten Karlinger zahlreiche Vasallen, die treu zu Konrad hielten. Vor allem stand die Kirche zum König⁶⁶). Als Arnulf die Bischöfe sich untertan zu machen suchte, griff daher Konrad ein. Arnulf mußte zu den Ungarn fliehen und wagte erst kurz vor dem Tode Konrads zurückzukehren. Der dux war dem König nicht gewachsen. Er nutzte nach seiner Rückkehr die Zwangslage Konrads aus, befestigte Regensburg, machte die Bischöfe abhängig und zog Kirchengut ein, um seine Vasallen auszustatten⁶⁷). Auf dem Willen des Volkes und dem Willen der Großen war Arnulfs Macht nicht aufgebaut, sondern auf Gewalt und Willkür.

Während in Bayern ein tatkräftiger marchio und dux sich fast königliche Würde anmaßt, ringen in Schwaben zwei Familien um die Macht. In Rhaetien oder Churwäldchen tritt uns unter Ludwig dem Kinde ein Markgraf Burkard entgegen, der als princeps Alemannorum und dux bezeichnet wird⁶⁸). 911 wird er erschlagen, seine Söhne verbannt, seine Lehen und Allode eingezogen⁶⁹). Nun tritt der comes⁷⁰) Erzhanger hervor,

⁵⁹) Dämmeler, Geschichte des Ostfränkischen Reiches, III, S. 46.

⁶⁰) Ann. Fuld. 861, S. 374; 849, S. 366. Dämmeler, a. a. D. II, S. 21.

⁶¹) Hornmayer, Herzog Luitpold, München 1851. Dämmeler III, S. 394. Kiezlner, Geschichte Bayerns, I, S. 245.

⁶²) Dämmeler, a. a. D. S. 548. Konrad I. heiratete seine Witwe Kunigunde. Sie war eine Schwester Erzhangers.

⁶³) Kiezlner, a. a. D. I, S. 314.

⁶⁴) Ebenba, S. 263 ff.

⁶⁵) Kiezlner I, S. 314. In einer nicht datierten und daher verdächtigen Urkunde (Hist. Fris. I, S. 429, Nr. 983) nennt er sich: Divina providentia dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum. S. dazu Dämmeler, a. a. D. III², S. 549 und Trad. Fris. Nr. 1045, Vorbemerkung.

⁶⁶) Vgl. die Beschlässe von Altheim c. 19, 20, 23, 34, 35.

⁶⁷) Kiezlner I, 327. Die Mönche nannten Arnulf malus. Vgl. die Sagen über seinen Tod.

⁶⁸) Meyer von Knonau, Forschungen XIII, 73 ff. Baity BG. V, 57.

⁶⁹) Ann. Alem. und Laub. 911, S. 55. Dämmeler III², S. 569.

⁷⁰) D. Konr. Nr. 10, S. 11.

der auch als comes palatii bezeichnet wird ⁷¹⁾). Als er sich schließlich gegen den König erhob, fand er zusammen mit seinem Bruder Berthold und seinem Neffen Liutfred zu Aidingen am 21. Januar 917 den Tod durch Hentfershand ⁷²⁾).

Die Verwirrung, die in Schwaben kurz vor Konrads Tode ausbricht, nützt Burkard, der Sohn der ermordeten Markgrafen Churraetiens, aus. Zur selben Zeit, wo Arnulf in Bayern wieder erscheint, kehrt auch er zurück, reißt die Güter Erchangers an sich und macht sich zum Herrn in Schwaben.

Mit der Erhebung Burkarbs hat der Stamm nichts zu tun. Es handelt sich um eine Rebellion des Verbannten. Ein Schriftsteller der damaligen Zeit nennt seine Herrschaft eine Tyrannis ⁷³⁾).

In Franken ist es unter Ludwig dem Kinde zu keiner Sonderbildung gekommen. Die Babenberger waren vernichtet ⁷⁴⁾, und Konrad, der mächtigste Mann Frankens, der auch den Titel dux führte ⁷⁵⁾, stand treu zum König und wurde sein Nachfolger. Ob Konrads Bruder Eberhard bei Lebzeiten des Bruders den ducatus inne hatte, ist nicht klar. Bezeichnet wird er als comes oder als comes palatii ⁷⁶⁾, sowie in einer Urkunde Konrads von 914 als marchio ⁷⁷⁾).

Wieder andere Verhältnisse treten uns in Lothringen entgegen, das Arnolf 895 zum Schaden des Reiches seinem Sohne Swentibold ⁷⁸⁾ als selbständiges Königreich gegeben hatte. Swentibold war völlig unabhängig, aber er konnte dem Lande keine Ruhe und Sicherheit geben. Er zerfiel mit den Großen, besonders dem Grafen Reginar, einem tapferen und verschlagenen Manne, und mit der hohen Geistlichkeit. Am 13. August 900 wurde er in einem Gefecht mit den Aufständischen erschlagen ⁷⁹⁾. Lothringen wurde wieder mit dem Reiche vereinigt. Es behielt aber eine eigene Kanzlei, deren Vorstand der Erzbischof von Trier war ⁸⁰⁾.

Im Lande herrschte allgemeine Unruhe. Die Großen waren unbotmäßig und dachten nur an Selbständigkeit ⁸¹⁾. Im Jahre 910 fiel Lothringen mit Ausnahme des Elsasses und Frieslands vom Reiche ab ⁸²⁾ und erkannte den Westfrankenkönig Karl als Herrscher an. Als Markgraf in

⁷¹⁾ D. Konr. Nr. 11, S. 12.

⁷²⁾ Vgl. die Altheimer Beschlüsse. Ann. Alem. 916, S. 56. Cont. Reg. 917, S. 614.

⁷³⁾ Stälin, Gesch. Württemb. I, S. 271. Dümmler, II, S. 612. Ann. Alem. a. a. D. Iterum Purchardus rebellavit. Herim. Aug. 818, S. 112. Tyrannidem inuasit.

⁷⁴⁾ Adalbert von B. wird wegen Friedensbruch 906 vor seiner Burg Theres hingerichtet. Waig, BG. V, 54.

⁷⁵⁾ D. Konr. I, 15, S. 15, 913. R. bezeichnet sich als „tunc tempore dux.“

⁷⁶⁾ Waig, S. I., Excurs. 11, S. 222.

⁷⁷⁾ D. Konr. I. Nr. 25, S. 22.

⁷⁸⁾ Arnolf hatte bei seinem Regierungsantritt nur zwei uneheliche Söhne, Swentibold, der seinen Namen von dem Nahrenfürst S. führte, und Ratold.

⁷⁹⁾ Begraben in Sülsteren.

⁸⁰⁾ Waig, BG. VI, 362.

⁸¹⁾ Wittich, Entstehung des Herzogtums Lothringen.

⁸²⁾ Waig, BG. V, 57.

Lothringen erscheint Reginar⁸³). Versuche Konrads, das Land zurück zu erobern, waren vergeblich. Karl der Einfältige hielt ungehindert in den Pfalzen Lothringens Hof.

Weder Reginar noch sein Sohn Gisibert sind Herren von ganz Lothringen gewesen. Reginar besaß eine Anzahl Grafschaften und Abteien⁸⁴). Neben ihm stehen aber andere Große und die geistlichen Herren, besonders der Trierer und Kölner Erzbischof, von denen der erstere Erzkapellan des französischen Königs war.

Nach Reginars Tod — 915 — scheint Gisibert den Versuch gemacht zu haben, sich vom Westfrankenreiche loszulösen⁸⁵), doch hat er keinen Erfolg gehabt. Karl blieb im Besitz Lothringens⁸⁶), bis Unruhen im Westreich entstanden. Erst als Robert, dann Rudolf von Burgund als Gegenkönige auftraten, und Karl gefangen genommen war⁸⁷), riefen Gisibert und andere Große, sowie Erzbischof Notger von Trier Heinrich I. zu Hilfe, der Ende 923 in Lothringen einbrang⁸⁸). Zunächst fielen Köln und Trier Heinrich zu⁸⁹), dann 925 der Rest des Landes⁹⁰). So wurde Lothringen wieder mit dem Ostreich vereinigt.

926 sandte Heinrich einen Eberhard, wohl den dux der Franken, nach Lothringen, um Frieden und einen geordneten Rechtszustand herzustellen⁹¹), woraus sich ergibt, daß Gisibert nicht selbständiger Herrscher Lothringens war.

Jedenfalls war aber Gisibert, der, wie auch die von Widukind übermittelte Sage zeigt, immer unzuverlässig war⁹²), der mächtigste Mann in Lothringen, mit dem Heinrich rechnen mußte. Daher vermählte er ihm — wahrscheinlich 928 — seine Tochter Gerberga⁹³).

Es gibt so bei Antritt der Regierung Heinrichs I. in Deutschland keine Landesherzogtümer oder Stammesherzogtümer. Deutschland zerfällt nicht in fünf Provinzen⁹⁴), die durch den Sachsenherrscher zu einer Einheit zusammengefaßt sind⁹⁵). Wohl aber sind in den einzelnen Stammesgebieten

⁸³) Urf. Karls bei Bouquet IX, 523 von 915. Wittich a. a. D. S. 33 ff.

⁸⁴) Reginar nennt sich einmal comes et missus dominicus et abba Stabulensis. Wittich a. a. D. S. 85. Auch Gisibert besaß mehrere der reichsten Klöster Lothringens. Waiz *W. G.* VII, 208.

⁸⁵) Die Überlieferung ist dunkel und sagenhaft. Richer I, c. 37 ff. Flodoard *AO.* 290. *Waiz*, S. I, S. 46.

⁸⁶) Flodoard a. a. D.

⁸⁷) *Waiz*, S. I, S. 74.

⁸⁸) *Ebenda* S. 76.

⁸⁹) *Waiz* a. a. D.

⁹⁰) *Ebenda* S. 86.

⁹¹) *Waiz* a. a. D. S. 90 nimmt an, daß ein anderer Eberhard nach Lothringen geschickt sei. Doch kann es nur einer der hervorragenden Großen des Reiches gewesen sein. Bei dem Franken Eberhard kam hinzu, daß seine Familie alte Beziehungen zu L. hatte.

⁹²) Widukind I, 30. *Waiz* S. I, S. 81.

⁹³) *Waiz* S. I, S. 121.

⁹⁴) Provincia wird im Sinne von Land gebraucht.

⁹⁵) R. Schroeder a. a. D. S. 424.

Familien emporgekommen, die sich durch Macht und Reichtum über die anderen erheben und als Inhaber des ducatus auch über die übrigen weltlichen und die geistlichen Herren gewisse Rechte auszuüben haben. So schieben sich die duces als neue Rangstufe zwischen dem König und die Grafen und Markgrafen ein.

Heinrich I. war nicht in der Lage, wie die Arnulfinger und Karolinger, den Ducat zu beseitigen, aber er zwang die duces, die königliche Macht anzuerkennen⁹⁶⁾. Die duces oder Herzöge werden wieder Beamte des Reiches, die ersten Diener des Herrschers, wie sich das beim Krönungsmahl Ottos I. zeigt, wo sie die Dienste verrichten, die sonst der Hofdienerschaft, den Ministerialen, zustehen⁹⁷⁾.

Heinrich I. greift überall in die Verhältnisse der Herzogtümer ein⁹⁸⁾. Er urkundet für bayerische Klöster⁹⁹⁾. Arnulf von Bayern wendet sich in wichtigen Fragen an die Hoheit — celsitudo — des Königs¹⁰⁰⁾ und erscheint auf den Hoftagen. In Schwaben übt der Herrscher die königlichen Hoheitsrechte voll aus. Er setzt die Bischöfe ein und verfügt über Güter¹⁰¹⁾. Burchard erteilt eine Verleihung cum licencia Heinrici regis, mit Erlaubnis des Königs¹⁰²⁾. Am bezeichnendsten für die Ausdehnung der königlichen Macht ist aber der Umstand, daß der König, als Burchard von Schwaben starb, zu seinem Nachfolger einen Franken Hermann, einen Conradiner erhob¹⁰³⁾. Es wurde also nicht einmal das Stammesrecht beachtet. In Mainz, Metz, Verdun sind Münzen im Namen des Königs geprägt worden¹⁰⁴⁾.

Unter Otto I. haben die Herzöge die königliche Hand stärker als unter seinem Vater gefühlt. Als der Sohn Arnulfs den Hofdienst verweigerte, wurde er entsetzt¹⁰⁵⁾. Eberhard wurde mit einer Gerichtsbusse belegt¹⁰⁶⁾, Giselbert mit der Acht bedroht¹⁰⁷⁾. Aufständische Herzöge wurden beseitigt, auch wenn sie der königlichen Familie angehörten. Getreue Männer werden an ihre Stelle gesetzt, vor allem hat Otto die Erblichkeit des Amtes

⁹⁶⁾ *Waig*, S. I, S. 42, 52, 80. *VG*. V, 69 ff. Widukind spricht nach der Auffassung seiner Zeit von einer Tradition der duces, von einer Vasallität. *Wid.* I, 27. *Kiezl.*, *Gesch. Bayerns* I, 329 ff.

⁹⁷⁾ *Widukind* II, 1. Auch unter Otto III. leisten die Herzöge Hofdienste. *Thietmar* 4, 7. *Waig* *VG*. VI, 333. Die Herzöge erscheinen so im Laufe der Zeit als die eigentlichen Inhaber der Hofämter.

⁹⁸⁾ *Waig*, S. I, 104. *VG*. V, 73.

⁹⁹⁾ *D.* S. I, Nr. 15, S. 54—927.

¹⁰⁰⁾ *Ebenda*.

¹⁰¹⁾ *Waig*, S. I, 105.

¹⁰²⁾ *Zürich*, *UB*. I, S. 180.

¹⁰³⁾ *Cont. Reg.* 926.

¹⁰⁴⁾ *Dannenberg*, *Die deutschen Münzen der sächs. u. fränk. Kaiser*. S. 300, 69, 89, 100.

¹⁰⁵⁾ *Widukind* II, 8.

¹⁰⁶⁾ *Ebenda* II, 6.

¹⁰⁷⁾ *Ebenda*.

beschränkt und auch Herzogtümer ganz beseitigt¹⁰⁸). Auch die Nachfolger Ottos haben ihre königlichen Rechte im ganzen Reiche streng gewahrt.

Die Bedeutung Heinrichs I. liegt darin, daß er die Stellung der Herzöge anerkannt und sie in die Verfassung eingefügt hat. Neu war, daß in Franken Eberhard, der Bruder Konrads I., als Herzog hervortrat. Wahrscheinlich hat ihm Heinrich, als ihm Eberhard den Thron anbot, diese Würde übertragen. Das Herzogsamt erscheint jetzt als höchstes weltliches Amt nach dem königlichen. So ist es erklärlich, daß im Laufe des Mittelalters die weltlichen und auch die geistlichen Fürsten nach dieser Würde strebten.

Es hat aber noch lange gedauert, bis der Titel *dux* in den kaiserlichen Diplomen ausschließlich Anwendung gefunden hat. Da die Grundlage des Reiches die Grafschaft bildet, so werden die Herzöge unter Heinrich I. meist als *comites* bezeichnet¹⁰⁹). Einmal wird Arnulf von Bayern *dilectus ac fidelis dux noster* genannt¹¹⁰).

Erst unter Otto I. tritt der Titel mehr hervor¹¹¹). In einer Urkunde für den Erzbischof von Trier vom Jahre 949 finden wir dann bei Aufzählung der weltlichen Großen die *duces* an erster Stelle: *Ducibus comitibus et cunctis regni nostri principibus tam presentibus quam futuris*¹¹²).

Auch in den Immunitätsurkunden, in denen die weltlichen Behörden aufgeführt werden, denen das Betreten des befreiten Gebietes untersagt ist, wird der *dux* erst spät genannt. Die Formeln sprechen meist ganz allgemein von der richterlichen Gewalt, dem *iudex* oder der *iudiciaria potestas*¹¹³). Dann wird der *comes* eingesetzt¹¹⁴). Der *dux* erscheint zuerst in einer

¹⁰⁸) So wird der *ducatus* von Franken nach Eberhards Empörung beseitigt. Ebenso bedeutet die Übertragung der Verwaltung von Lothringen an seinen Bruder Brun, den Erzbischof von Köln, die Beseitigung des Herzogtums. Auch das alte Herzogtum Sachsen ist nicht mehr hergestellt. Das neue Herzogtum ist erst aus der Billungischen Mark entstanden. Die späteren Kaiser haben die herzogliche Macht dadurch vermindert, daß sie die Herzogtümer verkleinerten und teilten. Besonders Bayern hat dies Schicksal erfahren.

¹⁰⁹) D. S. I, Nr. 19, S. 55 — 929 —: *rogatu comitum Arnolphi et Heberhardi*. Nr. 22, S. 58 — 930 —: *interventu venerabilis et dilecti comitis . . . Arnolphi*. Nr. 23, S. 59—930—: *Ebehardus et Gisalbertus egregii comites*.

¹¹⁰) D. S. I, Nr. 15, S. 51—927.

¹¹¹) D. D. I, Nr. 22, S. 110 (Cfr. D. S. I, Nr. 15), Nr. 33, S. 119, Nr. 93, S. 176, Nr. 94, S. 117, Nr. 151, S. 231, Nr. 218, S. 300, Nr. 275, S. 391, Nr. 277, S. 393, Nr. 355, S. 488, — 939/68.

¹¹²) D. D. I, Nr. 110, S. 193. Vgl. Nr. 316, S. 430 — 966: *duces, marchiones, comites*.

¹¹³) D. S. I, Nr. 1, S. 39 — 920 —: *Nullus iudex publicus aut quilibet ex iudiciaria potestate*. Nr. 31, S. 66 — 932 —: *Nullus iudex publicus vel quelibet iudiciaria potestas*. D. D. I Nr. 102, S. 185 — 948 —: *nullus iudex publicus superioris vel inferioris rei publicae procurator*.

¹¹⁴) D. R. I, Nr. 14, S. 14—913. Nr. 17, S. 16—913. D. D. I, Nr. 68, S. 14—945. Nr. 82, S. 163—946.

italienischen Urkunde Ottos I. für das Bistum Luni von 963¹¹⁵⁾ und dann auch in deutschen Immunitätsurkunden¹¹⁶⁾.

Bei solchen Verhältnissen ist es auffallend, daß Otto I. in einem Briefe von 968 Hermann Billung, der sonst als *vasallus noster* und *comes* bezeichnet wird, und Theoderich, den Markgrafen über das Gebiet der Redarier und Heveller, als *duces* bezeichnet haben soll¹¹⁷⁾. Nun ist aber das Wort *ducibus* wahrscheinlich ein Zusatz Widufinds¹¹⁸⁾, der auch sonst dem Markgrafen Hermann den Titel *dux* gibt¹¹⁹⁾.

Die Schriftsteller gebrauchen den Titel *dux* sehr unbestimmt und bezeichnen vielfach Männer als *duces*, denen der Titel nicht zukommt. Manchmal geschieht das bei Familien, deren Stammvater ein *dux* gewesen war, so bei den Nachkommen jenes Konrad, der einst Herzog von Lothringen gewesen war¹²⁰⁾. Bruno, der Bruder Ottos I. und Erzbischof von Köln, der Lothringen verwaltete, wird von seinem Biographen sogar als *archidux* bezeichnet¹²¹⁾. Die beiden Männer, die ihm bei der Verwaltung Lothringens zur Seite standen, Friedrich und Gottfried, werden von den Schriftstellern ebenfalls als *duces* bezeichnet, obwohl sie nur Grafen waren¹²²⁾. Auch Graf Reginar, der Neffe Giselherts, wird *princeps et dux in regno Lotharii* genannt¹²³⁾.

Ebenso wird der Titel *dux* auf ausländische Fürsten übertragen, so auf die der Polen, Mährer, Böhmen und Wenden¹²⁴⁾.

Nicht selten bezeichnet das Wort *dux* bei den Schriftstellern den Heerführer, Anführer¹²⁵⁾.

Arnulf von Bayern nennt sich in eigenen Urkunden *dux* und sein *Territorium regnum*, was aber nicht mit Königreich, sondern mit Land zu übersetzen ist.

¹¹⁵⁾ D. D. I, Nr. 254, S. 363. Vgl. Nr. 341, S. 467, Nr. 359, S. 493, Nr. 372, 378, 379.

¹¹⁶⁾ 968 für Hersfeld. D. D. I, Nr. 356, S. 489. Die Urk. für Osnabr. von 960 — Nr. 212, S. 293 — scheint eine Fälschung zu sein.

¹¹⁷⁾ D. D. I, Nr. 355, S. 488. Vgl. Widuf. III, 70.

¹¹⁸⁾ Das Wort *ducibus* fehlt in der Handschrift Widufinds, die sich im brit. Museum befindet. D. D. I, 355, S. 488. Theodericus wird D. D. I, Nr. 527, S. 441 u. 442 als *comes* bezeichnet. Widufind nennt ihn III, 45 *praeses*.

¹¹⁹⁾ III, 23. Herimannus *dux Saxoniam procurabat*. Hier scheint es sich aber darum zu handeln, daß H. an Stelle des Königs Sachsen verwaltete. Vgl. II, 9, wo Sigfrid als *procurator* Sachsens genannt wird: *procurabat S. Hermann* wird nach Widufind II, 4, zum *princeps militiae* ernannt.

¹²⁰⁾ Schließlich haftet der Herzogstitel an Worms. *W a i ß* *RG.* VII, 98. *Wipo* c. 1, c. 19, Otto v. Freisingen VI, 20.

¹²¹⁾ Vgl. Brun c. 20. Der Biograph setzt vorsichtig ein *ut ita dicam* hinzu.

¹²²⁾ *W a i ß*, *RG.* VII, 99.

¹²³⁾ *Ann. Altah.* 978.

¹²⁴⁾ *Thietmar* II, 9.

¹²⁵⁾ Widufind III, 47. *Conradus quippe dux fortiter pugnans*. III, 48. *Tres duces gentis Ungariae capti ducique Heinricho presentati*.

Die Stellung der Herzöge ist auch nach ihrer Unterwerfung unter das Königtum eine sehr bedeutende. Wenn sie auch nicht über das gesamte Stammesgebiet herrschen, so gelten sie doch als die ersten Männer, die Vertreter des Stammes und die Wähler und Mehrer des Stammesrechtes¹²⁶⁾.

So ist es erklärlich, daß in den folgenden Abschnitten der Deutschen Geschichte immer wieder Königsmacht und Herzogsgewalt zusammenstoßen¹²⁷⁾.

¹²⁶⁾ Daher stehen die Stammesgenossen bei Kämpfen mit dem Königtum meist hinter den Herzogen. Vgl. die Sagen bei Widukind.

¹²⁷⁾ Die weitere Entwicklung des Herzogtums wird an anderer Stelle dargelegt werden.

Der deutsche Staat und die Politik des Römerzuges

Von Fritz Kern

„Du warst nach Rom der arge Weg.“
C. F. Meyer, Die alte Bräute (am Gottthard)

1. Weltanschauliche Grundlagen und greifbare Ziele mittelalterlicher Politik

Erst seit der Neuzeit, in vollem Umfang sogar erst seit dem 19. Jahrhundert, setzt der Volksgedanke die Ziele der anerkannten Staatskunst fest. Erst seitdem gilt das Recht jeder Nation, unabhängig und geeint zu leben, als letzte Rechtfertigung wie als letzte Schranke einer gesunden Staatsmannschaft. Notwendigerweise beurteilt unser Zeitalter aber auch die Politik vergangener Epochen nach dem Maßstab, ob ihre Ergebnisse diesen heutigen Zielen vorarbeiteten oder ihre Erreichung erschwerten. Diese rückschauende Beurteilung der Folgen ist natürlich nicht mit einer Beurteilung der ehemaligen Beweggründe und der Handlungen selbst zu verwechseln, die sinngemäß nur aus ihrer eigenen Zeit verstanden werden können. Der Streit um die deutsche Kaiserpolitik des Mittelalters kann aus dem Zustand des Aneinandervorbeiredens nur dann herausgeführt werden, wenn von allen Beteiligten jene beiden durchaus verschiedenen Beurteilungsweisen scharf auseinander gehalten werden. Es ist sicherlich erlaubt, die Frage der Nützlichkeit der deutschen Kaiserpolitik für das Schicksal unseres Volkes aufzuwerfen; aber man darf in die mittelalterliche Staatskunst weder unsere heutigen politischen Gesichtspunkte hineinbeuten noch sie wegen des Fehlens dieser modernen Kategorien tadeln. Es ist notwendig, die mittelalterlichen Herrscher an den Maßstäben ihrer eigenen Zeit zu messen; aber man braucht sich deshalb nicht eines Urteils über die Wirkung ihrer Politik auf das deutsche Gesamtschicksal zu entschlagen. Das Auseinanderhalten wie das schließlich Verknüpfen beider Beurteilungsweisen wird zur Bildung des geschichtlichen Sinnes und des politischen Urteils um so mehr beizutragen vermögen, als es sich hier nun einmal um die politische Hauptfrage unseres Mittelalters handelt, die durch

lein Quos ego eines — so oder so — einseitig eingestellten Geschichtsforschers aus der Welt geschafft werden kann.

Politik ist die Kunst, einen Willensträger gegen seine Umwelt zu erhalten und zu kräftigen. Dieser Organismus kann auch ein bloßes Individuum sein; es gibt persönliche Politik, jedes Zeitalter heißt aber theoretisch die Einordnung der Persönlichkeitspolitik in irgendwelche Gemeinschaftspolitik. Jedoch, daß diese Gemeinschaft in erster Linie oder ausschließlich das durch Blut, Sprache, Kultur und Schicksal zusammengewachsene Volkstum sein sollte, diese Vorstellung ist, wie gesagt, dem Mittelalter fremd. Zwar bestimmten Heimatsgefühle, Stammesbelange, vollkommene Zu- und Abneigungen auch damals das Handeln mit; aber die alles überragende, die alleinbeherrschende politische Theorie des Zeitalters sah von diesen tatsächlichen Grundlagen so gut wie völlig ab. Sie stempelte die Politik zu einem Vollzugsorgan der abstrakten Ethik. Gewiß ist die „moderne“ Politik schon im Mittelalter erwachsen, am deutlichsten zuerst bei den Normannen, dann auch in Frankreich und anderswo; aber sie löste zunächst die Fürstenspiegelethik noch nicht in unmittelbarem Angriff theoretisch auf. Wenn Machiavelli als erster deren Bann auch in der Theorie gebrochen hat, so mußte und konnte er es tun, weil die Befreiung und Einigung seines Vaterlandes eine heilige Flamme war, die (für das aus der Antike neugeborene Denken der Neuzeit) den Makel des Bösen auch von einer im bürgerlichen Sinne unmoralischen Politik hinwegläuterte. Der Italiener hatte durch die Geschichte seines Landes ein politisch weites Gewissen bekommen. Entwaffnete Völker oder geknechtete Klassen haben zu allen Zeiten ihre Zuflucht zu Verhaltensweisen genommen, die nicht mit den bürgerlichen Pflichten des Einzelnen in einem Rechtsstaat übereinstimmen. Weil Machiavelli den nationalen Endzweck verfolgte, mußte er seinen „Principe“ als Kritik der mittelalterlichen Fürstenspiegel schreiben; ohne dieses vollkommene Endziel, das jedes Mittel heiligte, hätte er nicht die politischen Lehren des Mittelalters auf den Abfallhaufen geworfen. Machiavelli kann schon eher mit einem bösen als einem dummen Herrscher arbeiten. Dem Mittelalter wäre es unmöglich gewesen, einen klugen Bösewicht an der Spitze des Staates einem frommen Schwächling grundsätzlich vorzuziehen; ebenso unmöglich war dies, wie es heute undenkbar wäre, daß ein moderner Politiker grundsätzlich das Selbstbestimmungsrecht der Völker leugnete. Wie Poincaré im 20. Jahrhundert im Namen des Selbstbestimmungsrechtes der Völker „seine“ Elfschlöthringer knechtet, so haben die politischen Advokaten des 14. Jahrhunderts im Namen der göttlichen Moral den Papst gefangen gesetzt und den Templerorden mit Feuer und Schwert ausgetilgt. Der heuchlerische Mißbrauch des jeweiligen politischen Leitmotives beweist nun freilich, daß die Theorie niemals allmächtig ist; er zeigt aber zugleich, daß sie in gewissem Umfang eine Macht ist, vor der sich auch der Bedenkenlose wenigstens zum Schein verneigt, schwächere oder gewissenhaftere Naturen aber im Ernste beugen.

Die Alleinherrschaft der Moral im Feld der politischen Theorie

wurzelt durchaus nicht nur in den Lehren des Christentums, sondern in einer viel allgemeineren Grundüberzeugung aller noch nicht von der Aufklärung durchdrungenen altertümlichen Hochkulturen. In China wie in Indien, in Vorderasien wie im Abendland herrschte vor der Aufklärung der Gedanke, daß die äußere Wohlfahrt einer Gemeinschaft von der sittlichen, legalen und kultischen Tugend ihrer Angehörigen, vornehmlich aber ihres Herrschers abhinge¹⁾. Der tugendhafte Herrscher ist allemal auch der beste. Seuchen, Mißwachs, verlorene Kriege und dergl. sind Anzeichen für begangene Sünden des Volkes oder seines Herrschers. Als das Unglück über das Römische Reich hereinbrach, waren die Heiden der Ansicht, daß dies dem Abfall von den Göttern zu „danken“ sei; Augustin ließ den Drosius schreiben und hat selber geschrieben, um zu beweisen, daß es im Gegenteil Mangel an Christentum sei, was das Unglück verschuldet habe. In der Grundtheorie, daß Wohlfahrt der Völker von Tugend herrühre, waren sich beide Parteien ganz einig. Wenn der siegreiche Feind moralisch nicht besser erschien als der leidende Teil, dann war er eben ohne eigenes Verdienst als Gottesgeißel geschickt, um das Volk, das der Gottheit teuer ist, durch Züchtigung auf den Pfad der Tugend zurückzulenken. So läuft denn auch die Lehre der Fürstenspiegel des Mittelalters darauf hinaus, Unglück und Landplagen durch Tugend des Herrschers zu verhüten.

Nun ist es ja selbstverständlich, daß das wirkliche Leben ganz andre Anforderungen an die Machthaber und Machterlanger gestellt hat, als die fromme Anweisung der Theorie sie bot. Aber der Einfluß der Theorie ist doch gewaltig gewesen. Nicht nur, daß solche tragischen Experimente, wie sie etwa das Theologenregiment Ludwigs des Frommen am Körper des Reiches verübt hat, unter der Herrschaft der Fürstenspiegellehren denkbar waren; auch die viel zahlreicheren mittelalterlichen Politiker, die niemals versucht haben, dem Buchstaben der Theorie nachzuleben, konnten jedenfalls keine andre politische Theorie aussprechen. Welchen Unterschied begründet es doch für die Stetigkeit einer politischen Linie, ob die Träger der Staatsgewalt ihren Erben in politischen Testamenten die Summe ihrer Erfahrungen darüber anvertrauen konnten, wie der Staat zu erhalten und zu mehren sei (beim Großen Kurfürsten zeigt das politische Testament noch den bezeichnenden Zwiespalt zwischen Fürstenspiegel und Staatsräson, das mühsame Herauswachsen der letzteren aus bitteren Lebenserfahrungen), — oder ob der Thronerbe die Unterweisung in der Staatskunst durch Erbauungsbücher empfing! Wipo war gewiß ein treuer Diener seines kaiserlichen Herrn; aber er darf die etwas zupadende Art Konrads II. bestenfalls dem blutigen Eingriff des Chirurgen vergleichen, und der „innere Mediziner“ Heinrich III. steht für das „politische“ Urteil des Hofkaplans höher als sein Vater, der weniger Ideal- und mehr

¹⁾ Über diese Weltanschauung, die „Ritastufe“ in der Kulturenfolge, vgl. vorläufig meine Abhandlung „Natur- und Gewissensgott“ in der Zeitschrift für Walter Döhring, 1927.

Realpolitiker war. Das Arztgleichnis war das Günstigste, was der Freund und Anhänger über einen kraftvollen Herrscher sagen durfte, der kein Heiliger war; die Gegner urteilten natürlich schärfer. Da war der rex injustus, der tyrannus rasch ausgesprochen, und der also verurteilte Herrscher durfte, ja sollte im Stich gelassen werden, wie die alten Germanen Könige geschlachtet hatten, die durch Niederlagen oder Mißwachs sich als ein Unglück für das Volk, weil in Ungnade bei den Göttern, herausgestellt hatten.

Diese Weltanschauung, die durch eine eingehendere Schilderung ^{*)} Anschaulichkeit gewinnen würde, ohne von ihrer Wucht und Enge zu verlieren, schloß fast jede literarische Erörterung über den Nutzen oder Schaden einer Politik in unsrem Sinne aus. Es ist von vornherein ausichtslos, in den Quellen unsre Gesichtspunkte zu suchen, wie es unmöglich für uns ist, die Gesichtspunkte der Quellen uns zu eigen zu machen. Dem Kunsthistoriker erscheint das ja selbstverständlich; von politischen Historikern wird immer noch gelegentlich versucht, neuzeitliche realpolitische Erwägungen oder Begründungen in die Urkunden oder Chronisten hineinzulesen, oder es werden Urteile, die aus den Kategorien der Fürstenspiegelpolitik allein entstanden werden können, in moderne Darstellungen herübergenommen; sie sie Gespenstermasken gleichen.

Ausichtsreicher ist es, die der praktischen Politik des Mittelalters ^{*)} seiner Weltanschauung zufließenden Antriebe daraufhin zu prüfen, inwieweit sie der Staatskräftigung zum Vorschub oder zum Hemmschuh gedient haben. Zur mittelalterlichen Weltordnung gehörte unter anderem die Überzeugung von der Fortdauer der römischen Weltmonarchie bis zum Anbruch des Jüngsten Gerichtes. Das Reich konnte in Anarchie, sein Thron verwaist sein, aber aufhören konnte es nicht; und sobald eine überragende Macht im Abendland sich tatsächlich erhob, durfte sie Pflichten wie Ansprüche aus jener universalistisch-theokratischen Begründung der weltlichen menschlichen Gesellschaft herleiten. Daß der Kaisergedanke auch im Mittelalter eine Utopie war und daß es einer vollklich gerichteten Politik mindestens nicht unmittelbar dienlich sein konnte, wenn sie ihre Kräfte an eine Utopie zersplitterte, wird im allgemeinen nicht bestritten, und wenn zu Gunsten einer Kaiserpolitik von den Forschern Gründe geltend gemacht werden, so pflegt es doch nicht die Behauptung zu sein, sie habe die Ausbildung und Kräftigung der geschlossenen Nationalstaaten gefördert. Eher wird betont, an ein wirkliches Weltreich hätten die mittelalterlichen Erneuerer des Kaisertums gar nicht gedacht, nur habe eben die Kaisertrone die Beherrschung der Romzugsstraße und damit vor allem Oberitaliens bedingt. Lag nun für irgendeinen Herrscher des Mittelalters eine Art von allgemeingültigem Ideenzwang vor, das Kaisertum zu erneuern? Man darf nicht sagen, daß in der politischen Weltanschauung

*) Ansätze dazu enthalten die Dissertationen von E. Buschmann, Das Herrscheramt nach der Lehre der mittelalterlichen Fürstenspiegel (Frankfurt a. M. 1918) und G. H. M. Stahlgeb. Grund, Die mittelalterliche Weltanschauung in Wipos Gesta Chuonradi II. Imperatoris (Bonn 1925).

des Frühmittelalters, geschweige denn in seinen praktischen Bestrebungen, das Kaisertum die zentrale Rolle gespielt habe, die manche Forscher anzunehmen scheinen. Gewiß, Ansprüche und Pflichten ließen sich aus der Kaiseridee herleiten; aber für keinen Herrscher erwuchs ein ernstlicher oder gar bedrohlicher Vorwurf, wenn er das Streben nach der Kaiserkrone unterließ. Diese gehörte vor allem zu eschatologischen, halbtheologischen Gedankenmassen; wenn man von einigen Philosophen namentlich des späteren Mittelalters absieht, so hat die ganze gewaltige Literatur des Mittelalters andre Pflichten der Herrscher unendlich stärker in den Vordergrund gerückt als die wenig greifbare Pflicht, sich um die Kräftigung jener vagen Einrichtung zu bemühen. Die eigentliche Kaiserromantik der Theoretiker begann nicht viel vor Dante; und erst die von Frankreich ausgehende Bestreitung des Kaiserrechts hat in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Theorie von der Übertragung des Kaisertums vom Byzanz auf das Abendland ausgelöst. Otto I. war keineswegs von Theologen wie Alkuin umgeben; niemand von Bedeutung hätte ihn schelten dürfen, wenn er es gewagt hätte, Rom Rom sein zu lassen. So lag denn, im Gegensatz zu den Konstruktionen moderner Historiker, ein wirklich starker Zwang zur Verwirklichung des Kaisergedankens nicht vor, wenigstens aus der kirchlich-idealen Gedankenwelt heraus nicht (von der Macht des Herkommens, dem die unmittelbaren Nachfolger von gekrönten Kaisern unterlagen, werden wir noch reden). Wie bekannt, hat nicht einmal Karl der Große das von ihm begründete Kaisertum für eine dauernde und notwendige Einrichtung gehalten. Die Mehrheit selbständiger Staatenwillen im wirklichen Europa und die Unmöglichkeit eines Obergerichters ohne allgegenwärtige Macht war doch selbst den theoretisierenden Literaten des frühen Mittelalters im allgemeinen so weit im Bewußtsein, daß sie, ohne deshalb das Kaisertum geradezu für etwas Unpraktisches zu halten, doch auch nicht seine praktische Verwirklichung in den Vordergrund rückten, einige fränkische Hoftheologen vor 800 vielleicht abgerechnet.

Jedenfalls enthielt auch die Staatstheorie so viele dringender und allgemeiner ausgesprochene Herrscherpflichten, daß sich jeder Herrscher mit gutem Gewissen hätte dem Kaisergedanken entziehen können, solange er andere, mindestens ebenso löbliche Ziele verfolgte. Unter diesen Antrieben, die sogar die literarische Staatstheorie enthielt, befanden sich solche, die eine organische Vorbereitung neuzeitlich-nationaler Politik bedeuteten und die als unmittelbar der Staatskräftigung dienliche wie zugleich ideale Aufgaben gern und zielbewußt dort ergriffen wurden, wo man in erster Linie auf praktisch nützliche Ergebnisse aus war. Als die wichtigsten Pflichten der Berufsethik des Herrschers galten: Schutz der Kirchen und Schwachen und Friedebewahrung. Das gab jedem Herrscher innerhalb seines nominellen Herrschaftsbereiches die Pflicht und das Recht, die Machtpolitik der Großen einzudämmen, ihre Fehden zu unterdrücken, ihre Rechtspflege zu überwachen. Zwar gaben die Fürstenspiegel nicht an, wie der Herrscher Macht gewinnen und bewahren

sollte; aber sie setzten diese Macht voraus, und die Theologen konnten grundsätzlich wenig einwenden, wenn Macht begründet und genützt wurde, — vorausgesetzt, daß sie bei Begründung und Nutzung sich geschickt der Theorie anpaßte. (Zeitweilig waren ja Kämpfe des Staats mit der Kirche unvermeidlich; auch sie konnten überstanden werden, wenn erst einmal genügend Macht vorhanden war.) Da die kirchlichen Würdenträger, auch abgesehen von ihrem Interesse am Landfrieden, überhaupt auf große Verlehrsgebiete und möglichst hochgestellte weltliche Obrigkeiten aus waren, so hatte das Königtum als besondere Schutzmacht des Bischoftums an diesem meist wertvolle und im Frühmittelalter unentbehrliche Stützen gegen Herzog- und Grafentum. Mit diesen Bestandteilen der politischen Theorie ließ sich arbeiten und ist vom mittelalterlichen Königtum namentlich in Westeuropa die Grundlage seiner Macht verstärkt worden. Auch der Schutz der Schwachen und Hilfsbedürftigen war oftmals, und in der verschiedensten Weise ein Hilfsmittel herrscherlicher Politik: ob es sich um die Unterstützung eines bedrängten Papstes, einer belagerten Fürstenwitwe, oder um den Schutz der Juden oder um den von Stadtbürgern gegen untere Feudalgewalten handelte. In ganz großem Maßstab ist bei der Entstehung z. B. der französischen Monarchie zu beobachten, wie diese Herrscherpflichten, geschickt als Hilfsmittel zur Stärkung der Königsmacht verwendet und ausgedehnt, unmerklich in eine moderne vollkommene Politik, die den Einheitsstaat zum Ziel hat, herüberwachsen. Ein weiteres Hilfsmittel der staatlichen Politik bot die mittelalterliche Theorie des bellum justum, insbesondere des pflichtmäßigen Krieges gegen die Ungläubigen und seit dem 13. Jahrhundert auch gegen die Ketzer. Es würde hier zu weit führen, wollte man darlegen, wie dieses christliche Gruppengefühl, diese dem Ideal entfliehende erlaubte Angriffs-Gelegenheit wiederum von den verschiedensten geistlichen und weltlichen Machthabern des Mittelalters geschickt und folgenreich zu Eroberungen, Angliederungen, Entnationalisierungen fremder Bevölkerungen oder zum Aufbau von finanziellen Machtmitteln benützt worden ist. Worauf es hier ankommt, ist lediglich, Ansatzpunkte für eine Realpolitik in der politischen Theorie des Mittelalters selbst aufzuzeigen und damit zu beweisen, daß die grundsätzliche Untertänigkeit der Politik unter die Moral die Staatsmänner nicht immer an der Grundlegung späterer Nationalpolitik gehindert hat, sondern daß sich unter dem Sternenmantel der Erlösungsmoral des Mittelalters auch durchaus weltliche, staatliche, ja schon unausgesprochen vollkommene Machtstellungen erwerben und erweitern ließen, ganz abgesehen davon, daß der praktische Politiker auch im Mittelalter stillschweigend häufig genug abseits von der Theorie handelte und schuf.

Die Fürstenspiegelethik hat also zwar verhindern können, daß sich irgendeine realpolitische Lehre und Überlieferung offen aussprach; sie hat die Realpolitik zu einem arcanum imperii gemacht, das nur unter günstigen Umständen vom Herrscher auf den Nachfolger vererbt worden ist, aber in unsren meist von Geistlichen verfaßten Geschichtsquellen so gut wie

gänzlich weggelöst erscheint und auch in Wirklichkeit nur roh und stüchweise ausgebildet werden konnte. Trotzdem hat diese kaum ausgesprochene Staatskunst, dieses Kryptowissen und verruchte Können großer Staatsmänner sich an den verschiedensten Orten Europas durchgesetzt, und es hat sich die nützlichen Elemente der frommen Theorie dienstbar gemacht.

Indes, die kirchliche Weltanschauung bestimmte nur die eine Seite der politischen Begriffswelt, die literarische Außenseite; im Innern des Volkes lebte noch anschaulicher und fester das altererbte Gewohnheitsrecht³⁾. Verstehen kann man von hier aus die politische Lage nur, wenn man zunächst die ideelle Spannung zwischen Genossenschaftsrecht und Herrenrecht berücksichtigt.

Das ältere von beiden, das Genossenschaftsrecht kennt nur die Politik der Beharrung. Jeden in seinen Rechten zu erhalten, verteilende Gerechtigkeit zu üben, kein wohlverworbenes Recht zu kränken: das ist die Summe der genossenschaftlichen Politik. Die Obrigkeit, mögen nun ihre überlieferten Befugnisse enger oder weiter sein, hat in dem gleichen Maß Anspruch auf Beachtung ihrer Rechte, wie sie ihrerseits die Rechte der Untertanen wahrt. Bei dieser Grundeinstellung wäre nun zwar keine andre als eine rein verteidigende Politik möglich gewesen; immerhin hätte sich Europa vielleicht bei der Geltung des genügsamen politischen Ideals der Menge ganz wohl befunden, wenn tatsächlich bei diesem System die Macht der Herrscher sich hätte erhalten können. Denn auch diese inaktivistische Politik setzte natürlich eine kräftige Volkziehungsgewalt voraus. Die aber zerrann in allen naturalwirtschaftlich aufgebauten Staaten unter fast naturgesetzlichem Zwang, wenn der Herrscher sich mit den überkommenen Rechten und Gefällen begnügte. Um dies zu verstehen, müssen wir einen Blick auf die herrenrechtlichen Organisationen werfen. Mit der genossenschaftlichen Staats- und Rechtsauffassung hätten sich größere Staaten überhaupt nicht bilden lassen. Sie war deshalb seit den Tagen der Völkerwanderung niemals allein herrschend, vielmehr überlagert von dem ganz anders begründeten Herrenrecht.

Das Herrenrecht naturalwirtschaftlicher Kulturen entstammt Zeitaltern der Eroberung. Der Herr erwirbt mit Hilfe seines Gefolges, und meist auch in Zusammenhang mit einer von ihm geleiteten Stammes- oder Volksgenossenschaft, Land und Leute. Er stattet seinen Anhang mit dem Ertrag der Beute aus. Deren wichtigster Teil war die Grundrente. Diese konnte der Herrscher nur zum kleinsten Teil unmittelbar einziehen, da die schwerbeweglichen Naturalien noch nicht in Geld ablösbar waren. Einen Teil konnte der Herrscher mit seinem Hof itinerando verzehren; dieser Teil gewährte ihm die freie Beweglichkeit innerhalb seines Reiches, erschwerte allerdings zunächst eine feste Residenzbildung. Den Hauptertrag der staatlichen Grundrente aber bezog der Herrscher umgewandelt in

³⁾ Näher in meiner Abhandlung „Recht und Verfassung im Mittelalter“. Historische Zeitschrift, Band 120.

Leistungen, vor allem in Form der Waffendienstpflicht und Beamtenleistung der Großen; damit wurde die Landleihe die eigentliche Grundform des Feudalstaatsorganismus. Würde der Herrscher sein wertvollstes Attivum, die Waffendienstpflicht der Feudalherren, nicht nutzen, würde er unbeweglich in seiner Residenz sitzen, so würde der Oberlehns herr rasch wie der König im Schachspiel die schwächste Figur, mehr ein Symbol als eine Kraft. Die Feudalherren würden dann praktisch ihre Lehen bald umsonst besitzen und sich verselbständigen; der Herrscher aber würde vom Kapital zehren, da er ja neue Dienste im wesentlichen immer wieder mit Domänen und Regalien entlohnen mußte; wenn erst einmal das Herkommen der Dienstpflicht eingeschlafen wäre, so würde der Herrscher bei rasch dahinschmelzendem Kronkapital durch tausend Staaten im Staat enteignet worden sein.

So war also das Ideal der genossenschaftlichen Politik, die friedlich stille Erhaltung des Status quo, gar nicht möglich. Die Fürstenpiegel doktrin verlangte von dem Friedewalter überragende Macht, ohne ihre Behauptung zu lehren. Die genossenschaftliche Politik erwartete von ihm Allmacht und Allwissenheit, Schutz gegen jede Unbill, verweigerte ihm aber jeden Eingriff in wohl erworbene Rechte und Gewohnheiten. Die herrenrechtliche politische Organisation endlich höhnte im Fall friedlichen Stillsitzens die Macht des Herrschers unaufhaltsam und ziemlich rasch bis zur völligen Auflösung des Staates aus.

Bei diesen konstitutionellen Leiden jedes frühmittelalterlichen Staates sah sich der kräftige Herrscher (und nur Kraftnaturen konnten der Enteignung entgehen) genötigt, in steter Bewegung sein Herrenrecht mit denselben Mitteln zu erhalten und aufzufüllen, durch die es gegründet war: er mußte seine wertvollsten Gebühnisse, die Brachialgewalt des Gefolges bzw. der Lehnsleute in Taten umsetzen. An der Spitze einer beweglichen Macht, die den Widerständen jeweils gerade noch überlegen war, mußte er Vollstreckungen betätigen, um den Staat zu erhalten, vielleicht zu mehren. Hier lag natürlich eine Verlockung zu Eroberungen, zur Benützung schwacher Stellen bei den Nachbarn, zu Einmischungen in anarchische Gebiete jenseits der Grenze. Hier lag, um einmal konkret zu sprechen, für Otto I. eine italienische Verlockung, ebenso groß oder größer als die Kaiserkrone, und ein Gewinn (wir sprechen noch davon) lag, vom Standpunkte der Mehrung staatlicher Wehrpflicht aus gesehen, in dem Herkommen der Römerzugsdienstpflicht, das Otto begründen konnte. Indes es brauchte nicht gerade Italien das Ziel sein. Die Vollstreckungen brauchten überhaupt nicht notwendig über die Grenzen gehen, um dem Staat etwas einzubringen. Es galt vor allem wohl den Besitz von Auführern oder Allzusebständigen daheim einzuziehen; jede Burg war ja ein Macht komplex, der nach Verselbständigung drängte, und die in der mittelalterlichen Verfassung liegende Häufigkeit der Fehden und Meinungsverschiedenheiten bot auch viel Anlaß und Notwendigkeit zu burgenbrechenden Strafzügen und Friedestiftungen. Außerdem galt es Erbschaften zu sichern und vor allen Dingen

heimfallende Lehen wieder an die Krone zu bringen (auch von diesem wichtigen Punkt frühmittelalterlicher Staatserhaltung sprechen wir noch einmal).

Diese Wege konnte der kräftige Herrscher (der unkräftige bedeutete die Katastrophe) beschreiten, weil 1. die kirchliche Herrschertheorie dem Friedewirter und Burgenbrecher vielfach ihren Segen gab, weil 2. das genossenschaftliche Staatsempfinden a) im Herrscher vielfach den einzigen Schutz gegen die tausend kleinen Tyrannen sah und einen großen und fernen Herrn lieber hatte als viele kleine und nahe, weil b) die Volksmenge an den meisten Unternehmungen des Herrschers unmittelbar gar nicht beteiligt war, auswärtige Kriege z. B. wie eine Art Privatsache des Königs ansah, die er mit seinen Mitteln unternehmen konnte (wenn er sie hatte), und weil c) der genossenschaftliche Staatsgedanke dort, wo er Verletzungen seiner Grundsätze geltend machen konnte, doch einer einheitlich gefinnten bzw. übermächtigen Herrenorganisation gegenüber kaum Aktionsfähigkeit besaß, und endlich 3. weil innerhalb der Feudalen innere Spannungen die Regel waren, so daß ein geschickter Politiker auf dem Thron meist die nötige Übermacht von grundsätzlich Treuen, von selbst Beleidigten und selbst Gewinnfüchtigen gegen den aufs Korn genommenen „Empörer“ versammeln konnte.

Die entscheidende Leistung aller frühmittelalterlichen Herrscher war es nun, zunächst innerhalb eines nicht zu großen, darum mit den dürftigen Verkehrs- und Verwaltungsmitteln eben noch beherrschbaren Kerngebietes die feudale Selbstherrlichkeit und Neigung zur Anarchie zu brechen. Dann von diesem festen Punkt aus durch Ausbildung eines möglichst nicht mehr naturalwirtschaftlich, sondern geldlich besoldeten, darum abhängigen und nicht erblichen Beamtentums, mit Hilfe der Städte und der Kirche, auf Grund von ererbten Ansprüchen und geschichtlichen Königsidealen, im tunlichsten Einklang mit der Fürstenspiegeltheorie und der antifeudalen Stimmung der Menge, unter Benützung der Spannungen zwischen den Seigneurs allmählich auch die großen und selbständigen Kronlehen anzupaden, bei günstiger Gelegenheit einzuziehen und nicht wieder aus der Hand zu geben, vielmehr mit Hilfe der neuen Beamtenverwaltung einzugliedern. So wurde im Übergang vom frühen zum späten Mittelalter z. B. in Frankreich aus so verschiedenen Stämmen, Sprach- und Kulturgebieten wider alles Erwarten die Monarchie geschaffen, die dann schon um 1300 in das Wesen und die Methoden des Nationalstaates hinüberzuwachsen begann. Mit vollem Recht hat Auguste Longnon in seinem Buch über die Nationalité française (1912) gesagt, daß Frankreich weder ein Wert der Natur noch der Rasse noch der Sprache, sondern ausschließlich ein Wert seiner Könige sei, von denen freilich auch nur einer, Ludwig der Heilige, streng nach den Fürstenspiegeln gelebt hat. Ebenso wurde in den Staaten der Normannen, in den spanischen, den skandinavischen Staaten usw. vorgegangen, und ganz ähnlich auch in den größeren deutschen Territorien; hier in Deutschland vollzog der Prozeß der Staatsbildung sich nur

ein Stodwerk tiefer, nicht im Reich, sondern in den Landesherrschaften und auf Kosten des Reichs. Damit sind wir nun also bei dem deutschen Problem, bei der deutschen Anomalie angelangt.

2. Möglichkeiten deutscher Politik in der Kaiserzeit

Daß man die unnormale staatliche Entwicklung Deutschlands (und Italiens) nur am Vergleich mit der Normalentwicklung der europäischen Staatenwelt des Mittelalters beurteilen kann, sollte für selbstverständlich gelten. Vollzieht man diesen Vergleich, so erhellen zunächst frei von aller unklaren Konjunkturpolitik die wirklichen Möglichkeiten, die sich für Deutschland im 10. Jahrhundert eröffneten. Die Schwächen und die Umbildungstendenzen des Feudalstaates sind überall im wesentlichen die gleichen, und so sehr der Staat der Deutschen vom 10. bis zum 12. Jahrhundert an Macht und Glanz alle andern überragt hat, so waren doch seine geistigen und stofflichen Grundlagen, die ihm drohenden Gefahren und die zu ihrer Abwendung entwideldbaren Gegenmittel wesentlich die gleichen wie anderswo. Die Eigenart der deutschen Frage liegt nur darin, daß unser Volk um 950 einen gewaltigen Vorsprung vor den andern hatte und daß es um 1250 mit seiner staatlich-vollklichen Entwicklung trotz diesem anfänglichen Vorsprung ins Hintertreffen geraten war.

Der Vorsprung beruhte darauf, daß zwischen 800 und 900 eine Anzahl der kräftigen germanischen Stämme in Nachwirkung des Lebenswerkes Karls d. Gr. sich als eine (wennschon ziemlich lose) Einheit zu fühlen gewöhnt hatte und daß die mitteleuropäische Lage diesem Stämmebund ein Übergewicht im Abendland sicherte, das bei normaler staatlicher Entwicklung voraussichtlich (wie gleich zu erörtern ist) zu einer Art von politischer Mittelpunktstellung geführt haben würde. Die Tragweite des deutschen Stämmebundes läßt sich voll nur dann ermessen, wenn man (von den heute gewordenen Nationen absehend) einmal den nationalen Zustand Europas um 900 als solchen ins Auge faßt. Da die normale Höchstgröße eines mit frühmittelalterlichen Verwaltungsmitteln einheitlich zusammenhaltbaren abendländischen Machtkomplexes um 100 000 qkm liegt, so führte die normale Entwicklung zunächst nur zur Ausbildung von Mittelstaaten. Weder die Kleinstaaterie in der Art des rein dynastisch bedingten Überpartikularismus der deutschen Staatenkarte von etwa 1200 bis 1800 (mit rund 300 Territorien), noch auch der Großstaat lag in der normalen frühmittelalterlichen Entwicklung, vielmehr die Zusammenfassung geschichtlich-geographisch bedingter Mittelstaaten, die etwa durch die Beispiele Schweden, Dänemark, Schottland, England, Irland, Normandie, Aquitanien, Kastilien, Neapel, Langobardien, Ungarn, Böhmen, Stammesachsen, Schwaben, Bayern angedeutet werden können. Daß einige der hier beispielsweise aufgezählten Gebiete eigene Nationalstaaten geworden sind, andere nicht, dieser Unterschied wurde in der Regel erst durch geschichtliche Umstände entschieden, die nach 900 fallen. Innerhalb der hier angedeuteten

Normalgröße frühmittelalterlicher Herrenstaaten pflegte ein Ausgleich der Sprachen oder Mundarten, der Kultur und des Rechts um den jeweiligen politischen Mittelpunkt her einzusetzen. Damit war die Kristallisation einheitlichen Nationalgefühls und Staatswillens eingeleitet, und so kam es, daß die mittelgroßen Komplexe im allgemeinen sowohl dem späteren Zerfall in kleinere Gebilde, wie anderseits der zusammenfassenden Unterordnung unter übergreifende größere starken Widerstand entgegensetzten. Die immer wiederholte Auflösung aller skandinavischen Unionsversuche mag für diese Erscheinung, die immer wiederholte Aufsaugung der frühmittelalterlichen Kleinstaaterie in Frankreich durch die großen Kronlehen oder die Krone mag für jene Erscheinung Beispiel sein.

Wenn es selbstverständlich den späteren Staaten gelingen mochte, diesen frühmittelalterlichen Rahmen zu erweitern (die Verschmelzung Schottlands mit England und die schließliche Ablösung Irlands von England diene als Beispiel für solche Erweiterungen wie für ihre Grenzen), so waren doch im 10. Jahrhundert der deutsche und der französische König einzig und allein im Besitz grundsätzlich anerkannter großstaatlicher Ansprüche. Der karolingische Reichsgedanke, den beide geerbt hatten, enthielt (ohne Kaisertum) die unschätzbare Anwartschaft auf ein größeres Staatsgebiet, das mehrere Komplexe von der normalen Herzogstumsgröße umfaßte. Den skandinavischen Herrschern, die sich nach Karl „Magnus“ nannten, stand keine Großreichsüberlieferung helfend zur Seite; der deutsche und der französische König allein wurden durch das karolingische Erkommen über die Grenzen eines zunächst schon einheitlich verwaltbaren Mittelgebietes hinausgehoben.

Vor dem französischen König aber hatte wiederum der deutsche einen gewaltigen Vorsprung, der mit der verschiedenen wirtschaftlich-gesellschaftlichen und vollstlichen Struktur beider Länder zusammenhing. An sich standen ja Schwaben und Friesen, Bayern und Sachsen sprachlich oder vollstlich einander nicht näher als Dänen und Norweger, ja kaum näher als Dänen und Sachsen. Eine Abkristallisierung der einzelnen deutschen Stämme zu eigenen kleineren Nationalstaaten war noch nicht gänzlich ausgeschlossen. Aber dieser möglichen sprachlich-kulturell-politischen Abkapselung stand doch die mächtige karolingische Reichsüberlieferung so stark entgegen, daß die Begründung eines großen Einheitsvolkes und -staates nirgendwo leichter war als im deutschen Stammebund, während Frankreich damals doch stärker zur Atomisierung neigte. Der Kaisertitel oder eine Reichserweiterung über Deutschland hinaus fügte diesem unschätzbaren Erbe der Reichsüberlieferung nichts Notwendiges hinzu (wenn man von den ohne Kaisertum zu gewinnenden deutschsprechenden Teilen Burgunds absieht). Der Vorsprung des deutschen Stammebundes auf dem Weg zum Einheitsgroßstaat mußte sich auswirken, wenn nur sein Oberhaupt das allgemeine Leiden des frühmittelalterlichen Staates, die Aushöhlung des herrscherlichen Standortes, mit den gleichen Mitteln bekämpfte, die bei den normalen Staatsentwicklungen, etwa in den normannischen Staaten, angewandt worden sind. Frühmittelalterliche

Staatskunst heißt: antif feudale Innenpolitik⁴⁾. Die wahre Staatsnotwendigkeit ist denn auch am deutschen Hof bis zum Jahr 961 ebenso begriffen und verfolgt worden, wie anderswo, und bei der überdurchschnittlichen Tüchtigkeit unserer meisten Kaiser läßt sich an dem normalen Erfolg einer normalen Innenpolitik kaum zweifeln, vorausgesetzt, daß die Hauptaufgabe stetig fortgeführt worden wäre. Wenn das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und der Deutsche Bund ein anormal langes Verharren ungefähr auf der Einigungsstufe des Stammebundes von 900 darstellen⁵⁾, so wäre diese krankhafte Verkümmern organischer Entwicklung undenkbar gewesen, falls die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Herrschergenerationen in der Art etwa der Karolingischen die wesentlichen Richtungen geradliniger verfolgt hätte: die Festigung von Kronland und Königshof, die Ausbreitung der Hausmacht, die Zurückdrängung und Zerstückelung des feudalen Großgrundbesitzes, die Steigerung der herrscherlichen Grundrente, die Ausnützung der

⁴⁾ Die kürzlich aufgeworfene Frage, ob in dem natürlichen Interessengegensatz zwischen Herrscher und Kronvasallen das bessere Recht beim König oder bei den Fürsten liege, läßt sich grundsätzlich überhaupt nicht und für die einzelnen Fälle auch kaum beantworten, ohne in das Gebiet subjektiver Moralsensuren zu geraten. Daß aber die möglichst frühzeitige Unterdrückung des Partikularismus für die staatliche Entwicklung jedes Volkes ein Vorteil war, dürfte, außer für den grundsätzlichen Partikularisten, kaum eine ernsthafte Streitfrage sein. Wenn bei Zusammenstößen so sehr leicht beide Teile höchste Rechtsgrundsätze anmelden konnten, so erklärt sich das aus den unausgeglichenen Spannungen zwischen kirchlichen und gewohnheitsrechtlichen, genossenschaftlichen und herrenrechtlichen, sittlichen, politischen und rechtlichen Denkweisen und Überlieferungen. Unvereinbare Grundsätze wie Gehorsamsforderung und Widerstandsrecht, Genossenschaftsouveränität und Herrscherouveränität, Eingriffsrecht oder Enthaltenspflicht, Absolutie oder Konstitutionalismus, Leistung oder Nichtleistung, tatsächliches Herkommen oder tatsächliche Neuerung, Krieg oder Frieden, alles ließ sich irgendwie gewohnheits- oder natur- (bzw. gottes-)rechtlich begründen. Die weltanschaulichen und gesellschaftlichen Dränge politischen Handelns sind für das deutsche Mittelalter kritisch noch wenig bloßgelegt. Hat doch die Textphilologie ganze Geschlechtsfolgen unserer Forscher vom Wesentlichen auf Nebensächliches abgelenkt, und der in mittellateinischer Rechtschreibung kritische Forscher verläßt sich vielfach bei der Auslegung der schon edierten Texte auf seine eigene Zwanzigstes-Jahrhundert-Denkwelt. Das unausbleibliche Erlöschen des öffentlichen Interesses an der Monumentalistwissenschaft hat die Mediävistik z. T. noch mehr den Anforderungen realistischen Denkens entfremdet, so daß z. B. die ältere Verfassungsgeschichte an manchen Orten noch als äußerlicher Altertümerstoff betrieben wird. Eine andre Folge der vielfach veralteten Fragestellungen ist es, daß Forscher, die nur gelegentlich darüber hinausstreben, sich aus der vielschichtigen mittelalterlichen Weltanschauung irgendeinen scheinbar leichter abläsbaren Faden herauszupfen, ganze Zeitalter unter ein paar ungeklärte Schlagwörter stellen; plötzlich entrollt sich ein verunkeltes Weltbild. Wo bleibt im ersten Fall der Geist, im zweiten die Methode? Die deutsche Mediävistik steht als Ganzheit in Gefahr, ebenso in Rückstand hinter ihre Zeit zu geraten wie seinerzeit ihr Liebling, die Kaiserpolitik. Damit sollen natürlich die wertvollen Einzelleistungen auf den verschiedensten Gebieten nicht herabgesetzt werden. Soweit ich sehe, würden die epigonenhaften Züge unfres Geschichtsbetriebes rascher verschwinden, wenn Fragestellung und Methoden mehr auf die gesellschaftlichen Zustände und die Weltanschauung des Mittelalters eingestellt würden.

⁵⁾ Daß keine völlige Auflösung eintrat, beruht zum Teil auch auf den großen Leistungen Heinrichs I. und Ottos I. vor 961.

Spannungen zwischen den Gruppen der geistlichen und weltlichen Macht-haber, der Kron- und Aftervasallen, des Adels- und Bürgertums, der Landschaften und Sippen untereinander, die immer erneute Ersetzung des verselbständigten Blutsadels durch frischen Amtadel, die rechtzeitige Auswechslung des zunächst unentbehrlichen, weil nicht erblichen bischöflichen Staatsbeamtentums durch besoldete juristische Beamte spätestens seit dem 12. Jahrhundert, das Ausspielen des neuerwachsenden Mittelstandes gegen die Feudalherren, das Umwandeln von deren Hinterlassen in unmittelbare Staatsbürger, das Hineintreiben des staatlichen Keils in jede Ritze des feudalen Gefüges, die Verhinderung eines geistlichen und weltlichen Landesherrentums durch Zurückholen und Nichtneuergeben von Regalien, die Ausbildung eines Steuerwesens und die Verdrängung des Feudalheeres durch Soldtruppen, die grundsätzliche Beseitigung des Ausleihens bzw. Vergabens von Kronland, die allmähliche Sekhaftmachung der Staatsgewalt in festen Residenzen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Rassen und Zentralbehörden, die Abschaffung der Vererblichkeit von Dienstlehen und des Zustandes, daß die Beamten Bedingungen stellten und ihren guten Willen erkaufen ließen, die tunlichst verminderte Abrundung des Großgrundbesitzes, die Schlüsselgewalt aller Burgen oder wie immer man die eigentliche und einzige Aufgabe bezeichnen möge, diese Haupt-sache, die die Staatsgewalt sogar vollständig machen mußte: Diese Aufgabe war in Deutschland grundsätzlich die gleiche, wie in denjenigen Staaten, wo sie glücklich gelöst und die Staatsgewalt aus dem feudalistischen Hexenzkreis herausgeführt wurde, worin sie „selbst die örtlichen Gewalten hatte großfüttern müssen, die sie zu verschlingen drohten“ (Oppenheimer). Wenn es Deutschland nicht gelungen ist, die normalen Ansätze der Entfeudalisierung des Gesamtstaates durchzuführen, so liegt der Mißerfolg an gar nichts anderem als der mangelnden Folgerichtigkeit der innerpolitischen Arbeit⁶⁾.

Man könnte vielleicht auf den ersten Blick die „Uebergroße“ des Stammebundes der frühen Ottonenzeit für das Mißlingen haftbar machen. In der Tat ist ja grundsätzlich „die Machtzersplitterung um so schneller vor

⁶⁾ Die neu erschienene Abhandlung von Mitteis (vgl. unten S. 65 Anm. 18) beleuchtet treffend auch den Rechtsweg, den der Herrscher dabei in der Regel gehen konnte und den ich folgendermaßen zusammenfassen möchte: Meinungsverschiedenheiten zwischen Herrscher und Kronvasallen entstanden notwendigerweise immerzu. Die große Waffe des Vasallen war seine besetzte und bemannte Macht fern vom Hofe; die Waffe des Herrschers die Pflicht des Vasallen, zu seiner Verantwortung am Hof zu erscheinen. Folgte der Vasall der Ladung, so hatte er sich eigentlich schon unterworfen; folgte er nicht, so setzte er sich durch Versäumnis ins Unrecht und sein Besitz konnte ihm abgesprochen werden, einerlei, was der ursprüngliche Grund des Zerwürfnisses gewesen war. Die einzige Kunst für den Herrscher bestand darin, stets einen möglichst vereinten Großen anzugreifen. Da nun feudale Herrschaft wie feudale Anarchie das Volk drückten, so war es nicht schwer, das Vorgehen des Herrschers, wenn er geschickt verfuhr, schlagkräftig und möglichst allgegenwärtig handelte und seine Macht beisammenhielt, sogar vollständig zu gestalten. Man denke etwa an Rudolf von Habsburg, der einen richtigen Anlauf nahm, als es schon zu spät war.

sich gegangen, je größer das Gebiet des Staates sich dehnte“ (Oppenheimer). Indes eine genauere Nachprüfung des tatsächlich Erreichten führt doch zu der Erkenntnis, daß Deutschland in seinen Grenzen von 961 dank dem oben erörterten Vorsprung in der Lage gewesen wäre, bei folgerichtiger Einstellung der Staatsarbeit dieselben staatlichen Fortschritte auf dem größeren Gebiet zu vollziehen, die anderwärts zunächst auf kleinerem erreicht worden sind. Schon Otto der Große war nahe daran, eine Übermacht der Zentralgewalt zu erzielen, die bei unzersplitterter Innenpolitik unter seinem Nachfolger zu einem geschlossenen Gesamtstaat in der Art der normalen außerdeutschen Parallelverläufe geführt haben müßte. Es brauchte nur Sammlung der Kräfte auf dieses Ziel, dann kam die Zeit selbst zu Hilfe, dann mußte sich die Uebermacht und Anziehungskraft der Zentralstelle gegenüber den uneinheitlichen Zentrifugalkräften schrittweise immer mehr verstärken, wie es in allen Normalfällen zu beobachten ist. Die große Chance des Königtums lag in der Ausbildung der Geldwirtschaft, der größeren Verkehrsgebiete, des heranwachsenden Bürgertums und Mittelstandes, der Vollständigkeit des Oberrichters im Vergleich zu den Feudalherren, der Uneinigkeit der letzteren, dem Ruf des Volkes und der Kirche nach Landfrieden und nach Abschaffung des Feudalrechtes die Klassengenossen zu befehlen, in dem Bedürfnis nach Rechtsgleichheit, schließlich auch in dem erwachenden Nationalgefühl, das in Deutschland früher als irgendwo sonst über die Stammesgrenzen hinaus zu wachsen begann und durch zweckmäßige auswärtige Unternehmungen (siehe weiterhin) früh zu unauflöslicher Stärke geführt werden konnte. War nur innerhalb des deutschen Großstaates der Feudalbesitz nach und nach genügend zersplittert und zerstreut und unter dem Beifall des Volkes die drückende Vielheit selbständiger Machthaber beseitigt und das Hoheitsrecht wie die obrigkeitliche Grundrente zur allgemeinen Erleichterung in der Hauptsache unmittelbar der Zentralgewalt vorbehalten, so war das Problem gelöst und der Vorsprung, den Deutschland durch seine Größe und Lage vor allen andern Staaten besaß, mußte sich dann um so mehr vergrößern, je freier die Handlungsfähigkeit der Staatsgewalt und die entsprechende Wohlfahrt der schaffenden Stände anwuchs. Es kam lediglich darauf an, daß die oberflächlich das Land überlagernde Königsgewalt Wurzel schlug, tief in das Erdreich eindrang, die kleineren Machthaber zersprengte und erdrückte, wie dies anderwärts geschah. Die wachsende Kronmacht brauchte dann nur das Ideal des Friedenschüfers erfüllen, der jedem Untertan das Seine — nur keine Hoheitsrechte — gewährte; und alles Weitere fand sich von selbst.

Schien somit über dem deutschen Volk ein so günstiger Stern zu leuchten, wie nur irgendeinem in Europa, so muß nun ein Umstand erwähnt werden, der geradezu überwältigend große Aussichten eröffnete.

Als die bedeutendste Gesamtleistung des mittelalterlichen Deutschtums wird allgemein die Wiedereindeutschung der von den Germanen der Völkerwanderungszeit verlassenen ostelbischen Gebiete aufgefaßt. Aber diese große Werk ist unvollendet geblieben und die Ostgrenze des Deutsch-

tums verläuft teils in einer unmöglichen Linie, teils in einem noch unhaltbareren Streubefiß. Die Unfertigkeit dieser Grenze und die Störung ihres Ausbaus aber hängt wieder mit dem Zusammenbruch der deutschen Staatsgewalt im späteren Mittelalter so eng zusammen, daß sich an dieser Stelle jeder Nachweis erübrigt. Aber schon das Erreichte beweist die einzigartige Gunst der Lage des mittelalterlichen Deutschtums. Dünnbesiedeltes, leicht zu besetzendes Land, erst seit wenigen Jahrhunderten im Besiß von Stämmen, deren Kultur der west- und mitteleuropäischen nicht gewachsen war, breitete sich längs unserer gesamten Ostgrenze aus, die nach der Völkerwanderung dem Germanentum einen so beengten Lebensraum übriggelassen hatte. Das unnatürlich zusammengepreßte Gebiet nach Osten zu erweitern, war aber zugleich Recht und Pflicht der Christen; dies leicht zu besetzende und zu besiedelnde heidnische Ostland war durch die Kategorien der mittelalterlichen Weltanschauung dem angrenzenden deutschen Volke zugewiesen. Im Einklang mit dem Kulturgebot der Zeit, im Einklang mit dem von Jahrhundert zu Jahrhundert mächtigeren Siedlungsbedürfnis des Volkes konnte hier noch zur rechten Zeit mit verhältnismäßig geringer Mühe der Raum für ein wirkliches Weltvolk gewonnen werden. Als seit Gregor VII. die Römische Kirche im Kreuzzug eine Form ihres Imperialismus entdeckte, als die Franzosen unter dem leicht entfesselten Ruf „Gott will es“ ihre Blide nach Syrien usw. lenkten, als später die Spanier, Niederländer und vor allem die Engländer die „Bürde des weißen Mannes“ über die Weltmeere trugen, „sie sagen Christus und meinen Kattun“: da konnten alle diese Mächte keine so organische Erweiterung ihres heimischen Lebensraumes finden, wie sie dem deutschen Staat von der Vorsehung in die Wiege gelegt war. Die Kämpfe mit den hochstehenden Sarazenen waren von vornherein für die Abendländer ein zweifelhaftes Unternehmen; das völlig abweisende Verhalten der islamischen Kulturwelt verurteilte die politische und kulturelle Offensive des Abendlandes zum Scheitern, und die lateinischen Staaten des Ostens kamen über Theaterkulissen kaum hinaus. Unzweifelhaft aber bestand die Möglichkeit, im Osten mit einer deutschen Rahmenherrschaft, der die Besiedelung durch deutsche Kolonisten nachfolgte, viele Stämme zu christianisieren und zu germanisieren, bevor diese überhaupt zu einem eigenen Staate oder einem wachen Nationalbewußtsein gereift waren. So gut die stolzen Sachsen schon zwei Menschenalter nach ihrer Unterwerfung durch Karl den Großen den Seliand dichteten und nach weiteren zwei Menschenaltern das deutsche Königtum stellten; so gut die Obotriten noch unter ihrem angestammten Fürstenhaus treudeutsche Medlenburger wurden, bevor sie überhaupt Gelegenheit fanden, einen eigentlichen Staat und ein slawisches Nationalbewußtsein zu entwickeln: ebensogut konnte das gesamte Land bis zur Weichsel und Düna — stets schrittweise — deutsch werden. Die erste natürliche Grenze der deutschen Ausbreitung nach Osten lag nach frühmittelalterlichen Voraussetzungen bei den von Byzanz aus missionierten Stämmen; aber auch dort war alles in Fluß. Der Osten und Norden war die natürliche Kulturpro-

ving der Deutschen. Wie die Verhältnisse Osteuropas eine weiträumige Zusammenfassung ermöglichten, ja herausforderten, das lehrt das spätere Wachstum des polnischen Reiches, das so viele Fremdvölker beherrscht hat, oder des vielsprachigen russischen Reiches, dessen Emporstieg zu solcher Größe ja ebenso wie das Übertragen der Westmächte erst durch den Niederbruch der deutschen Macht des Mittelalters möglich geworden ist. Wenn man berechnet hat, daß Rußland seit der Thronbesteigung Peters des Großen sich täglich im Durchschnitt um 440 qkm Bodensfläche vergrößert, also in je 20 Tagen einen Zuwachs von der Größe Hessens erzielt habe, so mag diese unser eingeengtes Volk geradezu phantastisch berührende Zahl (die ich im einzelnen nicht nachgeprüft habe) immerhin eine Vorstellung davon geben, wie leicht es war, ostwärts (und nur dorthin) zu wachsen. Was die Polen fertigbrachten und die Russen später konnten, die ja ihren eigenen Volksnamen und Staat von Germanen empfangen haben, das hätten bei folgerichtiger Einstellung der Gesamtkraft in einem für uns erforderlichen Umfang auch die Deutschen vermocht. Was hat das Deutschtum trotz der unleidlichen Grenzführung im Osten noch immer bis 1914 im russischen Reich und seiner Hauptstadt bedeutet, aus bloßer, staatlich nicht geleiteter Naturkraft! In den Kulturverhältnissen des Osten gelten andere Größenmaßstäbe für Herrschaftsgebiete als im Westen oder Süden; das mittelalterliche China zeigt als nächste geopolitische Parallele, wie ein ostwärts gerichteter deutscher Staat zum anderen „Reich der Mitte“ hätte werden können, das staatlich überragende und kulturell anziehende Zentralland für ganz Osteuropa. Während Frankreich, England, Spanien, Italien usw. keine derartige Gelegenheit vor ihren Toren fanden, war die Einmischung im Osten Christenpflicht der frühmittelalterlichen Deutschen; jeder Nichtbekehrte dort war (schwächerer) Feind, jeder Bekehrte wurde, wenn man es richtig anfang, zum Deutschen, bevor sich kräftigere Nationalismen überhaupt ausbilden konnten; bevor es festere slawische Staaten gab, wären an ihrer Stelle zum Teil deutsche Länder entstanden. Ja, es spricht manches dafür, daß bei einer entsprechenden Festigung und Ausbreitung des mittelalterlichen deutschen Gesamtstaates auch die stammverwandten Nordgermanen noch rechtzeitig den Anschluß dorthin gefunden hätten, bevor sie aus ihrer Stammeszeit in die eigene Staatszeit hinüberwuchsen; die skandinavische Entwicklung schließt eine ähnliche Wendung, wie die der Sachsen und Friesen sie nahm, nicht aus. Wo schließlich die deutsche Volkskraft, einheitlich und folgerichtig nach Osten und Norden geführt, zum Stehen gekommen wäre, läßt sich im einzelnen natürlich nicht sagen; das aber ist sicher, daß sie viel weiter gekommen wäre, als es tatsächlich bei der Zersplitterung und Aushöhlung der Kaisergewalt möglich war. Die Beurteilung der damaligen noch flüssigen Ostzustände darf natürlich nicht von den verhärteten heutigen ausgehen. Rücksicht auf die heutigen slawischen Staaten wird vielleicht davor zurückschrecken lassen, die vor einem Jahrtausend vorliegenden Aussichten einer ganz anderen Gestaltung überhaupt noch mit wirklicher historischer Unbefangenheit auszusprechen. Wer so

empfindet, möge sich denn getrost hauptsächlich an die inneren Staatsaufgaben des deutschen Königtums halten; die anzuerkennen ist jedem möglich.

Auch die Eindeutigung des Ostens, die nach den Kategorien des Zeitalters selbst berechtigt und lochend war, hat das deutsche Königtum wohl begriffen und gepflegt. Indes nur stoßweise hat es sich ihnen gewidmet, das meiste den örtlichen Gewalten überlassen. So fehlte die Durchschlagkraft, namentlich die Stetigkeit des Vorbringens, unwiderbringliche Zeit zur Gestaltung der noch plastischen Ostmasse wurde versäumt und der schwere Rückschlag im späteren Mittelalter ermöglicht, vor allem aber auch die allerstärkste Verbreiterung der königlichen Macht unterlassen. Denn daß auf dem östlichen Neuland gerade der Herrscher leichter großflächigen Kronbesitz sich sichern konnte, als im altaufgeteilten Stammland, gehört zu den Wesenszügen des frühmittelalterlichen Herrenrechts überhaupt⁷⁾.

Diese vollstümlichen und durch die Denkweise der Zeit gebotenen innen- und außenpolitischen Aufgaben der deutschen Staatsgewalt des frühen Mittelalters hätten nun bei normaler Durchführung folgende Lage Europas ergeben. In dem Herzstück des damaligen Deutschlands, den Ländern am Rhein, würde sich das ganze Schwergewicht der Zentralgewalt behauptet haben. Vielleicht wäre eine deutsche Hauptstadt zwischen Frankfurt am Main und Köln erwachsen. Jedenfalls würden die immer noch etwas unsicheren ober- und niederlothringischen Lande fest mit dem Staat verwachsen und die spätere, für die Weltstellung Deutschlands verhängnisvoll entscheidende Abgliederung der Niederlande niemals in Frage gekommen sein; Brügge und Gent hätten in der Art Lübeds und Hamburgs den natürlichen Zusammenhang mit ihrem Hinterlande und Sprachgebiet behalten; an dieser wichtigsten Stelle, dem wirtschaftlichen Mittelpunkt Westeuropas, hätte sich kein Partikularismus bis zur Herausbildung eigener Nationen entwickelt. Der überbevölkerte Westen des Reiches hätte seinen Volksüberfluß an ein gesamtstaatlich organisiertes viel weiträumigeres Ostland abgegeben. Ein wirkliches Deutschland von der Schelde bis mindestens an die Weichsel hätte geschlossen und unangreifbar dagestanden zu

⁷⁾ Es ist merkwürdig, daß Haller, Epochen der deutschen Geschichte 51 f. zwischen Elbe und Weichsel nur Sümpfe und Sandbüschel kennt und von den dortigen natürlichen Kornlammern gar nichts verlautbart. Indes kam es zunächst auch gar nicht auf Kornlammern an, sondern auf die Absteckung eines Herrschaftsrahmens, der schrittweise erweitert und mit Inhalt gefüllt wurde. Daß Deutschland dazu nicht die Kräfte besessen hätte, ist einfach nicht richtig. Die Kraft entsprach der Aufgabe. Es ist nicht frühmittelalterlich gedacht, wenn Haller die Deutschen des 10. Jahrhunderts zunächst einmal auf das roduungsfähige Land in den eigenen Grenzen verweist. Die intensive Ruhbarmachung des Westens wie des Ostens kam später nach; die eigentümliche Gunst unsrer frühmittelalterlichen Lage bestand eben in dem Zusammentreffen einer noch durchaus extensiven Wirtschaftsweise mit dem idealen Extensionsraum im Osten; dieses Zusammentreffen verhinderte bei normaler Entwicklung, daß wir später das „Voll ohne Raum“ wurden. Die beste Widerlegung der Hallerschen Ironie über die „wendischen Sümpfe und Sandbügel“ ist ja die deutsche Ostmarkpolitik schon des 10. Jahrhunderts, die ganz richtig, nur nicht folgerichtig war.

der Zeit, da sich die Westmächte zu bedeutenderen Staaten zu entwickeln begannen. England, dessen Handel noch im Spätmittelalter in den Händen der Niederländer, Hanfen und Italiener, dessen Königskrone einst in Lübed verpfändet lag, hätte nicht allein die halbe Welt einstecken können; als die Zeit der überseeischen Kolonisation anhub, hätten die königlich deutschen Flotten den Wettbewerb mit denen der Westmächte nicht zu scheuen gehabt. So hätte das deutsche Weltvolk rechtzeitig auch die erforderlichen überseeischen Kolonien gewonnen und wäre nicht Völkerdünger vom Mississippi bis zur Wolga geworden. Frankreich hätte niemals an eine Ausdehnung auf Kosten des deutschen Volkstums denken können. So wäre die Geschichte Europas statt durch ein Meer von Blut im ganzen friedlich gelaufen, einfach weil in Mitteleuropa ein ebenso durch sein natürliches Schwergewicht überragender Machtblock dagestanden hätte, wie ihn später in Osteuropa Rußland darstellte. Der rechtzeitige Ausbau der naturgewiesenen mitteleuropäischen Hegemonie Deutschlands hätte die ganze Schärfe der nationalen Kämpfe der Neuzeit im Keim beseitigt: alle die Spannungen, an denen Jahrhunderte litten und wir noch heute leiden, wären gemildert oder überhaupt nicht aufgetaucht. An Stelle eines deutschen Volkes, zu groß und tüchtig für seinen engen Lebensraum und doch zu schwach und in sich unfertig, um noch nachträglich die entsprechende Weltstellung zu erringen, stünde ein Volk da auf breiterem Raum, das die Fragen der Einigung und Unabhängigkeit so wie andere Völker schon vor Jahrhunderten gelöst hätte und den natürlichen Kraftmittelpunkt Europas bildete, in organischer Fortsetzung der Zustände, wie sie um 950 vorhanden waren und die glücklichsten Ausichten eröffneten.

Ich wüßte nicht, was an diesem Bild überstiegen oder phantastisch wäre. Es steht jedenfalls der Wirklichkeit näher als die Kaiserromantik des 19. Jahrhunderts oder gar die später zu besprechenden „realpolitischen“ Sinnestäuschungen moderner Darsteller der Kaiserpolitik. Man wende doch nicht ein, wir Historiker dürften uns nur mit dem Beschäftigen, was geschehen ist, nicht mit dem, was geschehen konnte! Wer ein solches Wissenschaftsideal streng verfolgt, werde Meteorologe oder Astronom, nur nicht Historiker; denn der eigentliche Sinn der Beschäftigung mit vergangenen menschlichen Handlungen wird ihm ewig verborgen bleiben. Zur echten Erfüllung des vielmiksbrauchten Kantischen Vorleses von 1824 „bloß zu sagen, wie es eigentlich gewesen“, gehört auch die Erfassung der geistigen Lage, in der ein Wählender stand, der verschiedenen Möglichkeiten, von denen er durch sein Handeln eine verwirklichte und alle übrigen durch seinen Entschluß verkümmern ließ. Anders versteht man auch seine Handlung, seinen Entschluß gar nicht. Die Wirklichkeit enthält eben stets Kreuzwege der Entscheidung; es ist das nüchterne Geschäft des Geschichtsforschers, die schöpferische Leistung des Wählenden aufzudecken. Nur wenn man so vollständig wie möglich in eine vergangene Gesamtlage eindringt, kann man die phantastische Konjunkturalpolitik vermeiden, die z. B. manche Beurteiler von Ottos I. Italienpolitik treiben, indem sie aus unzulänglicher Klarheit

über die vorhandenen Möglichkeiten auf vermeintliche Beweggründe des Herrschers tappen, die gar nicht bestanden haben. Eine wirkliche politische und Verfassungsgeschichte des Mittelalters an Stelle der vielen *faibles convenues*, die sie noch erfüllen, werden wir erst erhalten, wenn auch an die Erforschung der Beweggründe derselbe hohe kritische Maßstab angelegt wird, den man z. B. für die Lesarten der Handschriften fordert; das setzt aber eine nüchterne Durchdringung der geschichtlichen Gesamtlagen, geistiger und stofflicher, voraus. Die Geschichte hat es mit dem wirklichen Geschehen zu tun, vor allem auch dem seelischen; sie soll es begreifen; und das Geschehen, soweit es Handlung ist, kann immer nur als eine *Auswahl* zwischen verschiedenen möglichen Geschehensrichtungen begriffen werden. Entweder man stellt bloß fest, daß Otto I. nach Italien gegangen ist; dazu bedarf es freilich keiner Geschichtsforschung mehr. Oder man untersucht die Wahl, die er traf; in dieser Beziehung ist noch viel zu tun. Die dritte Möglichkeit wäre die, zu behaupten, daß die Tatsache, daß Otto und seine Nachfolger nach Italien zogen, auch schon die Notwendigkeit oder Richtigkeit des Zuges beweise, da „acht Generationen von Deutschen doch keine politischen Narren gewesen sein können“. Diese dritte Möglichkeit ist sehr bequem; sie verzichtet auf die Denkarbeit des Historikers und ist darum beliebt. Aber sie befriedigt uns nicht.⁹⁾

Wenn man nun also in Deutschland eine lediglich normale, den andern Staatsgewalten des Abendlands entsprechende Verhaltensweise des Herrschers als möglich anerkennt, so kommt man wohl zu dem Schluß, daß der gewaltige Vorsprung Deutschlands um 950 nicht notwendig zum Untergang verurteilt, sondern in sich gesund war, und daß Deutschland bei Bewahrung

⁹⁾ Ich kann es mir nicht versagen, auf den historiographischen Parallelfall der *Marne Schlacht* hinzuweisen, die, solange es Deutsche giebt, immer aufs neue die Frage nach den Ursachen des Unglücks (auch zum grundsätzlichen Lernen aus begangenen Fehlern) herausfordern wird. Nach übereinstimmender Haltung der Beurteiler kann man die *Marne Schlacht* nur dann verstehen, wenn man alle verkäümten Möglichkeiten kritisch durchrechnet. W. Groener hat in seiner klassischen Studie „Das Testament des Grafen Schlieffen“, 1927, erheblich mehr Raum auf solche Konjekturen verwendet, als wir hier bez. der mittelalterlichen deutschen Politik gebraucht, und bemerkt dazu (S. 34): „Unsre Betrachtungen werden vielleicht diesem oder jenem Leser den Eindruck einer zu reichen Phantasie gemacht haben; aber ohne eine solche läßt sich eben in der Strategie ebensowenig wie in der Politik auskommen. Lezten Endes führen alle Gedankengänge auf einige Kernpunkte zurück.“ Der von Gröner u. a. geführte Nachweis, daß ein überwältigender Sieg Deutschlands 1914 nicht nur möglich, sondern bei normaler Führerleistung sogar überaus wahrscheinlich war und nur durch (im einzelnen aufweisbare) Fehlhandlungen bestimmter Persönlichkeiten verloren ging, ist, obwohl dabei das Geschehene an einem Nichtgeschehenen gemessen wird, wirkliche Geschichtsforschung; die Redensart, es hätte „eben alles so kommen müssen“, ist eines Historikers unwürdig. Ohne (kritisch gezügelte) Einbildungskraft kann der Historiker deshalb nicht auskommen, weil er es mit handelnden Menschen zu tun hat, also sich in die Möglichkeiten, zwischen denen jene wählten, versetzen können muß. Daß dazu vollste Stoffbeherrschung gehört, ist selbstverständlich; ebenso, daß nur ein hoher Wahrheitsgrad, nicht Gewißheit des Erkennens angestrebt werden kann; und schließlich, daß der Historiker durch ein subjektives Element leicht sein Ergebnis trübt.

seines Vorsprungs eine gesicherte und durch vielfache Gunst der Lage ausgezeichnete Stellung behauptet hätte, die sehr von unsrem geschichtlichen Unglück absteht. Die übergroße Entwicklung der Westmächte und Rußlands ist nachweislich ohne das spätere politische Vakuum Mitteleuropas nicht denkbar. Um das nachmalige krampfartige Ungleichgewicht des europäischen Großmachtssystems zu verhüten und ein nach Ost und West völlig gesichertes Deutschland auf ausreichendem Lebensraum hinzustellen, bedurfte es weiter nichts, als daß die Deutschen mit ihrem politischen Pfund ebensogut wucherten, wie die andern; es bedurfte nichts als der folgerichtigen Einstellung unsres frühmittelalterlichen Königtums auf jene beiden von der Natur und dem Geist des Zeitalters gewiesenen Aufgaben der Innen- und der Ostpolitik. Aber das Zeitalter bot dem deutschen Königtum noch eine dritte an, die in ganz andere Richtung führte.

3. Die Bilanz Ottos des Großen

Karl Hampe hat versucht, das persönliche Wesen des Mannes zu zeichnen, dem zur entscheidenden Zeit 36 Regierungsjahre, eine große persönliche Kraft und die günstigsten äußeren Umstände zur Verfügung standen, um der deutschen Politik für Jahrhunderte die Richtung zu weisen. Otto habe tiefe Religiosität mit stark entwickeltem Majestätsgefühl verbunden; sein Königswalten sei für ihn ein Priesterdienst gewesen. Nie habe er die Krone getragen, ohne sich durch Fasten darauf vorzubereiten. Träume waren ihm himmlische Weisungen; in Italien sammelte er eifrig Reliquien. Der Glaube an das unmittelbare Eingreifen von Heiligen zu seinen Gunsten habe ihm sein Leben lang die ungebrochene Zuversicht gegeben, mit der er alles, auch das Gewagteste, angriff. Sein optimistischer Tatendrang nahm auch gefährliche Enttäuschungen in Kauf. Ein sanguinisches Temperament, eine impulsive Art, rasche Beweglichkeit und rastloses persönliches Ausdauern, idealistischer Schwung haben dem Löwenbart seine Erfolge eingetragen; aber es fehle auch nicht an unrichtigen Abschätzungen, unbedachtamen Entscheidungen, allzu großer Vertrauensseligkeit, ja im einzelnen an erheblichen Mißerfolgen⁹⁾.

Diese Zeichnung, deren Feinheit der Kenner der Quellen ebenso anerkennen wird wie ihre Richtigkeit, enthält an sich schon eine gewisse Erklärung dafür, daß der mächtigste König Europas seinen von den Vorgängern ererbten Anspruch auf die Kaiserkrone mit beiden Händen ergriff und die Verwaltung Italiens mindestens in Kauf nahm, falls sie ihn nicht um ihrer selbst willen gelodt haben sollte^{2a)}.

⁹⁾ Nach Hampes Biographie Ottos I. in den „Meistern der Politik“.

^{2a)} Haller, Epochen der deutschen Geschichte 46, sagt bei der Erörterung von Ottos Beweggründen: „Vor allem aber: das deutsche Kaisertum im 10. Jahrhundert entsprach der Überlieferung . . . Ein fränkischer König war ja auch Otto I., unbefritten der mächtigste von allen . . . War es da nicht der gegebene und natürliche Wunsch, daß in seinem Reich und in seiner Person die größten und schönsten Erinnerungen wieder

Wir wollen indes noch etwas näher zusehen, wie es zu dem schicksalsschweren Römerzuge kam. Es muß zunächst unmißverständlich betont werden, daß jene beiden oben erörterten Hauptaufgaben eines deutschen Königs, die Grundlegung der Zentralgewalt und Schwächung der Feudalgewalten einerseits, die Ostpolitik andererseits auch im Vordergrund von Ottos Waltung standen, solange ihn nicht Italien durch unvorhergesehene Schwierigkeiten ablenkte. Seine Ostpolitik hat uns neuestens Albert Bradmann geschildert; es wäre nichts falscher als eine Vernachlässigung der wichtigsten Königsaufgaben anzunehmen, solange Ottos Herrschaft noch nicht mit der römischen Hypothek belastet war.

Die italienische Verlodung trat Schritt für Schritt in einer Form an Otto heran, daß ein sanguinischer und optimistischer Charakter mit ungebrochener Zuversicht ihr wohl erliegen konnte. Seit den vierziger Jahren hatte Otto den maßgebenden Einfluß in Burgund; andere Grenzberührung mit Italien boten Schwaben und Bayern, deren Verwaltung sein Sohn und sein Bruder führten und die Otto damals wahrscheinlich dauernd bei seiner Familie behalten wollte. Schon hierdurch, wie durch das Auftreten seines ursprünglichen Schütlings Berengar an den oberitalienischen Verhältnissen interessiert, hat Otto doch bis zum Jahre 950 an ein eigenes Eingreifen jenseits der Alpen nicht gedacht, obwohl namentlich die bayrische Ausdehnung nach Süden bewies, daß dort mindestens im Sinne süddeutsch-herzoglicher Politik einiges zu gewinnen war. Ottos Kriegszug im Jahr 951 aber, der eine günstige Gelegenheit ausnutzte, ging dann freilich gleich aufs Ganze: nur die unerwartete Stärke der Gegnerschaften ließ es dem König rätlicher erscheinen, für diesmal auf Römerzug und Kaisertrone zu verzichten und sich mit der Hand Adelheids, mit Oberitalien und dem nach dem Vorbild Karls des Großen angenommenen Titel „König der Franken und Langobarden“ zu begnügen. Aus Ottos ganzem Verhalten in den nächsten Jahren geht aber hervor, daß er den karolingischen Anspruch auf Italien fest im Auge behielt.

Nicht die Sorge vor einer etwaigen bayrischen oder schwäbischen Sonderfestsetzung in Italien und nicht irgendein anderer realpolitischer Beweggrund erklärt dies, vielmehr die einfache Tatsache, daß der deutsche König sich als Erben des Karlingerreiches fühlte. Die Belege für dieses Erbengefühl, neuestens fleißig zusammengetragen, reichen aus, um die Vorstellung zu veranschaulichen, die sich Otto davon gebildet hatte, daß ihm die

aufleben möchten, von denen die damalige Welt wußte?“ Wenn Haller die wirklichen Triebkräfte so gut kennt und ausdrückt, weshalb behauptet er dann, die Frage nach den Beweggründen sei „bisher auffallenderweise vernachlässigt worden“? Daß Otto unter dem Bann eines Herkommens handelte, hat doch schon jeder Forscher gesehen. Erst Haller hat diese allgemeine Überlieferung, die er doch selbst teilt, vorübergehend bei manchen Lesern seines Buches erschüttert, indem er sich mit der schlichten Erkenntnis nicht begnügt, die auch schon andere vor ihm hatten, sondern um die Ecke zu blicken versucht, wohin noch niemand geblickt hat, und dabei jene effektvollen „realpolitischen“ Beweggründe entdeckt, mit denen wir uns noch beschäftigen werden müssen.

Gewalt im ganzen imperium Francorum zustehe¹⁰). War er doch ebenso wie sein Vater oder wie Konrad I. Nachfolger von Kaisern. Der Bonner Vertrag von 921, worin sich der ostfränkische und der westfränkische König wechselseitig ihre Stellung als „rex orientalis“ und „rex Francorum occidentalium“ zugeschworen hatten, war zu keinem dauernden völkerrechtlichen Grundgesetz geworden; immer wieder konnte derjenige Fürst, der nach Widukinds glanzberauschtem Ausdruck „rerum dominus et regum maximus Europae“ geworden war, nach der Kaiserkrone greifen. Wer wollte es mit voller Sicherheit ausschließen, daß Otto I., der sich gleich anfänglich mit voller Absicht zu Aachen auf den Stuhl Karls des Großen hatte setzen lassen, nicht auch Frankreich noch einmal angegriffen haben würde, wenn es ihm wirklich gelungen wäre, erst einmal Italien unter seine Füße zu bekommen? Alles das ist verständlich, nicht realpolitisch, aber aus Ottos Persönlichkeit, seiner Zeit und seinem Erbe. Wir dürfen noch froh sein, daß gewisse Teile der karolingischen Erbschaft vorüberhand denn doch nicht angetreten werden konnten. Was ist denn auch gefährlicher, als wenn sich das Kraftgefühl einer rasch emporgetommenen jungen Macht verbindet mit dem Erbanspruch auf ein Ansehen von so unermesslicher Tiefe und unbedingter Größe, wie es das Karls des Großen war? Nach Hampe wäre es nicht unmöglich, daran zu denken, daß Wahrträume oder persönlich zu Ottos Gunsten sich einsetzende Heilige ihn blind gemacht hätten für die Gefahren, die jenseits der Alpen lauerten. Jedenfalls dürfte man eher an solche Hilfsmittel seiner Entschlußbildung denken als an vermeintliche „realpolitische“ Erwägungen, von denen die Quellen nichts wissen und die für den Kenner jenes Zeitalters nur leicht durchschaubare Verwechslungen findiger Realpolitiker der Neuzeit darstellen. Wir brauchen selbst bei einem so tüchtigen Herrscher wie Otto gar keine weiteren Motive als eben die karolingische Erbschaft, um zu verstehen, daß er sich so übernahm. Vielleicht wirkte die Würde des großen Vorfahren auf ihn wirklich als psychologischer Zwang und genügte für sich allein, ihn gegen die Gefahren seines herrscherlichen „Priesterdienstes“ blind zu machen. Nur darf man aus diesem psychologischen Zwang keine Realpolitik oder keinen allgemeingültigen Zwang machen wollen. Niemand wird von Otto verlangen, daß er mit den politischen Kategorien des 19. Jahrhunderts hätte urteilen sollen. Aber das darf man wohl von ihm erwarten, daß er schärfer als seine Bewunderer aus dem 20. Jahrhundert nach den Kategorien seiner eigenen Zeit urteilte: daß er abschätzte, was in Deutschland noch an alljährlichem persönlichen Kraftaufwand einzusetzen war, um die Grundlage des Staats zu festigen und zu verbreitern; daß er sein Magdeburg Rom voranstellte; daß er seine militärischen Hilfsmittel nüchtern beurteilte und daß er die voraussichtliche Wirkung einer vielleicht mehrjährigen Abwesenheit erwog.

¹⁰) Vgl. A. Schulze, Kaiserpolitik und Einheitsgedanke in den karolingischen Nachfolgestaaten. Berliner Diss. 1928.

Zweierlei vor allem hätte den König in den Fünfziger Jahren vielleicht bedenklich stimmen sollen: einmal die vor Paris und Rouen erprobte Schwäche des deutschen Heeres befestigten Plätzen gegenüber und sodann die inneren Wirren, die schon der erste Italienzug daheim hervorrief; er wirkte als Erisapfel innerhalb des Herrscherhauses und löste eine schwere Aufstandskrisis aus, die vor allem mit Hilfe einer einigenden Außengefahr glücklich überwunden wurde. Hätten nicht die Madjaren die spätere Aufgabe Napoleons oder Poincarés übernommen, die zerfahrenen Deutschen vorübergehend zu einigen, so stand Ottos Thron auf wackligen Füßen; er mußte da erkennen, daß ein so sehr großer Kraftüberschuß gar nicht zu seiner Verfügung stand. Es scheint, daß auch jetzt, wie schon in den Tagen Pipins, nicht alle Großen die italienischen Pläne ihres Herrschers guthießen. Der vom König 952 als sein Statthalter in Italien zurückgelassene Schwiegersohn Konrad, der doch wohl in der Lage war, die Kräfte und Verhältnisse einigermaßen abzuschätzen, hat es für richtig gehalten, Italien an Berengar zurückzugeben, wodurch er allerdings in Zerwürfniß mit dem König geriet. Da Otto weder in Person so lange hatte in Italien bleiben können noch auch eine so große bewaffnete Macht dorthin schicken konnte, um eine wirkliche Herrschaft aufzurichten (denn dafür wollte infolge des Italienzuges sein Thron in Deutschland zu stark), so zeigte eigentlich schon dieser erste Versuch vorbildlich für alle späteren, daß die nahe liegende Verlockung, die italienischen Ansprüche geltend zu machen, doch über die wirklichen Kräfte ging, mindestens eine bedenkliche Zersplitterung, ein Zuvielumsassenwollen enthielt. Auch der Bürgerkrieg, in dem Ottos hilflose Belagerungstechnik nicht einmal Mainz und Regensburg hat einnehmen können, enthielt eine politische Lehre von erheblicher Tragweite: mit einer den kleinen Festungen der Zeit erst so wenig gewachsenen Vollstredungskraft ein heißumstrittenes und abgelegenes Gebiet wie Italien zu umwerben, bevor die wichtigsten Burgen und Burgherren Deutschlands endgültig zur Verfügung der Staatsgewalt standen, das war bestenfalls ein Glücksspiel. Dagegen versprach die Steigerung der Hausmacht und Wehrkraft und die Ausdehnung der Slawengrenze sicheren Erfolg, wenn man sich auf diese Hauptsachen, die *guerre commune*, beschränkte, statt durch die schwächende *guerre de magnificence* alle Feinde diesseits der Alpen auf den Plan zu rufen und durch die unausbleiblichen Rückschläge in Italien immer erneut die Gegner zu ermutigen, die in Unordnung geratenen und stets rasch erschöpften Kräfte des Königtums bei so günstiger Gelegenheit anzugreifen. Gerade ein so gewaltiger Herrscher, der mehrmals den Staat aus dem Größten herausriß, hätte bei anderer Charakterveranlagung wohl ein Gefühl dafür behalten müssen, daß der Staat noch viel zu jung und ungefestigt sei, um ihn schon einer underechenbaren Belastungsprobe auszusetzen, die, wie sich nun bald zeigte, lange königsferne Jahre, im frühmittelalterlichen Staat etwas sehr Bedenkliches, heraufbeschwor.

Vielleicht wäre ein italienisches Unterkönigtum des Sohnes Liudolf ein glimpflicher Ausweg aus allen Schwierigkeiten geworden; aber Liudolfs

Tob (957) begrub derartige Möglichkeiten, und im Jahre 960 bot das Hilfesuch des Papstes an den König diesem den erwünschten Anlaß, sein offenkundiges Streben nach der Erneuerung der ostfränkischen Überlieferungen und Ansprüche auf die Kaiserkrone endlich zu verwirklichen. Hatte er sich doch daran gewöhnt, ähnlich wie Karl der Große, doch mehr als dieser durch Überlieferungen belastet, seine in Europa einzigartige Stellung anerkannt zu sehen; er wurde „der Große“ zubenannt und hat sich nach der Kaiserkrönung auch durch seine eigene Kanzlei bei eignen Lebzeiten so nennen lassen, ein psychologisch nachdenklich stimmender Zug. Nichts schien ihm natürlicher, als die äußere Würde der von ihm selbst als „groß“ bezeichneten Stellung hinzuzufügen; hatten doch nach Karl so viele die Krone der Römer getragen, manche unwürdig, sicherlich keiner würdiger als er. Den Schwierigkeiten, die aus dieser Standeserhöhung erwachsen und die zum Teil wenigstens auch ihn persönlich noch erwarteten, hat er bestimmt vorher nicht genügend Rechnung getragen. Daß es nicht einfach sein könne, Italien dauernd zu beherrschen, mußte er sich nach dem raschen Zusammenbruch der Ergebnisse seines eigenen ersten Zuges und des 956 von Liudolf unternommenen unbedingt sagen, aber der Wunsch war zu stark, um sich durch Erwägungen der Vorsicht hemmen zu lassen. Nichts in den Quellen weist darauf hin, daß besondere Berechnungen den Entschluß zur Romfahrt gereift hätten. Vielsach wird vermutet, Otto habe den Papst unter seinen Einfluß bringen wollen, um dadurch das deutsche Bisthum um so sicherer in der Hand zu halten. Davon sagen die Quellen aber nichts; Hampe bezweifelt, daß er solche politische Erwägungen und logische Schlussfolgerungen angestellt habe¹¹⁾. Es bedurfte dessen nicht mehr; Otto war ja nach seinen früheren Schritten gar nicht mehr frei, äußerlich nicht und innerlich noch weniger. „Er wurde von Flüchtlingen aus Berengars Reich bestürmt und mußte schon um seines eigenen Ansehens willen dessen Untreue strafen (Hampe).“ Und schon 952 hatte er zu Augsburg die italienischen Bischöfe mit den deutschen zu einer gemeinsamen Synode vereinigt. Jetzt erhielt er den Ruf; er fühlte den militärischen Kraftüberschuß, um die Fahrt zu bestehen; er wäre sich selbst untreu geworden, wenn er, noch in den besten Jahren stehend, ängstlich verzichtet hätte.

So wolle man nicht zu viel über geheime Beweggründe rätseln; Ottos Entschluß ist auch ohne sie verständlich. Die modernste Vermutung spürt wirtschaftspolitischen Zielen in Ottos Italienpolitik nach. Man hört und staunt. Vor Jahren mußten wir uns einmal mit dem drolligen Anachronismus beschäftigen, Kaiser Karl IV. habe auf seinem Römerzug Tivoli um

¹¹⁾ Der ganze Gedanke von der Notwendigkeit, Kaiser zu werden und Italien zu beherrschen, um den Papst zu beherrschen, um durch den beherrschten Papst wiederum die deutschen Bischöfe zu beherrschen, mit deren Hilfe der Kaiser das deutsche Volk beherrschte, ist m. E. eine überschlaue Spekulation, die gar keinen Boden in den damaligen Tatsachen und Verfassungsverhältnissen hat und nur dadurch eine Scheinsubstanz gewinnt, daß sie so fleißig von Buch zu Buch wandert. Nähme man sie ernst, so mußte also der deutsche König sozusagen — Mainz in Bari erobern.

der Wasserfälle willen aufgesucht. Aber der merkantilistische Verdacht auf die Kaiserpolitik als sensationelle Lösung des angeblichen Rätsels dieser Politik schlägt noch jene harmlose romantische Entstellung. Otto soll gefürchtet haben, daß ein nicht von ihm beherrschtes Italien die Deutschen „ganz nach Belieben vom Weltverkehr abschneiden“ konnte. Diese Verbeugung vor dem Wirtschaftsgeist unsrer Zeit hat mit Windeseile Schule gemacht; meine Kinder haben den „handelspolitischen Zug der Kaiser nach dem Mittelmeer“ schon als neueste Weisheit aus ihren verschiedenen Schulen nach Hause gebracht. Das begann mich doch nachdenklich zu stimmen; unsre Geschichtslehrer sind durch historische Seminare gegangen, haben die Regeln mittelalterlicher Quellenkritik verehren gelernt. Daß auf einer neuen Behauptung immerhin ein Mindestmaß von Beweispflicht ruht, kann ihnen nicht unbekannt sein. Und nun hat einem Teil von ihnen gerade das eingelehrt, wofür es nicht nur in den Quellen nicht den winzigsten Anschein eines Zeugnisses gibt, sondern auch das 10. Jahrhundert gar keine sachlichen Voraussetzungen bietet. Wäre wirklich ein Otto von der Sorge bewegt gewesen, die paar Gewürzfüße, aus denen Deutschlands südliche Handelsbelange damals bestanden, vorteilhafter über die Alpen zu bringen (ein trostloser Gedanke), so wäre die Kaiserpolitik ein glatter Fehlschlag gewesen. Denn es verlautet nichts davon, daß Pfeffer, Weihrauch u. dgl. in Deutschland billiger geworden seien oder daß der Verbrauch solcher „Güter höherer Zivilisation, die der Osten dem Westen über Italien sandte“ (wie man sich mit erheiterndem Überschwang ausgedrückt hat), sich infolge der Kaiserpolitik fühlbar gehoben habe. Venedig hat der Kaiser sich gar nicht erst untertan gemacht, und sein angeblicher „Handelsvertrag“ mit der Republik, ein sehr harmloses Pergament, sei hiermit dem Studium in historischen Profeminaren empfohlen unter der Fragestellung, ob dieser „erste Schritt“ nach der Unterwerfung Oberitaliens mehr als eine ganz gewöhnliche Privilegienbestätigung, ob er wirklich „bezeichnend“ dafür sei, daß die Unterwerfung Italiens durch Otto auf die „unmittelbare Verbindung mit Venedig“, also kommerziell abgezweckt war. Diese Hirngespinnste, die, wie gesagt, eine Erörterung nur wegen ihrer Wirkung auf den Zeitgeist verlohnen, mögen mit der schlichten Tatsache verglichen werden, daß die Handelsgeschäfte der Deutschen in Italien erst recht in Flor kamen, als die deutsche Herrschaft dort wieder zusammengebrochen war¹²⁾.

Wohl können manche Teilnehmer des Römerzuges gehofft haben, im Beuteland persönlich ihr Glück zu machen; der Kaiser mußte so viel

¹²⁾ Haller, der Urheber dieser bedauerlichen Trugspiegelung, sagt in anderem Zusammenhang selbst: „Wo die Deutschen des 10. und 11. Jahrhunderts auf Italien zu sprechen kommen, äußern sie deutliche Abneigung gegen Land und Leute . . . Versuche, sich dort niederzulassen, haben außer den Bischöfen, die der Kaiser hinstellte, in dieser ganzen Zeit nur verschwindend wenige gemacht.“ Die Unsinnigkeit der Behauptung, Otto habe Handels- oder Handelsvertragspolitik getrieben, ist mir in vollstem Umfang durch H. A u b i n bestätigt worden, der eigene Untersuchungen darüber angestellt hat. Näher braucht man auf diese Behauptungen natürlich gar nicht eingehen, solange Haller selbst es verschmäht, seine Beweise der Forderung vorzulegen.

Staatserfahrung haben, um bestenfalls damit zu rechnen, die Verwaltung Italiens werde sich selber tragen. Überschüsse waren nicht wahrscheinlich. In Wirklichkeit hat die Römerzugpolitik per Saldo erhebliche Zuschüsse erfordert, was noch nicht einmal ihr größter Abellstand war¹³⁾. Für ein iter hostile über die Alpen war Ottos Heer ausreichend; aber für eine Verwaltung Italiens fehlten ihm jegliche Organe.

Die Verwaltung Italiens also hat Otto tatsächlich und unbegreiflicherweise angestrebt, sobald er unten war, und damit den Papst und andere italienische Mächte schwer enttäuscht. Die Folgen sind bekannt. Der Kaiser, besser durch Fasten als durch organisierte Kräfte auf die neue Krone vorbereitet, hielt sich eng an die karolingische Überlieferung, soweit sie ihm bekannt war; einem Herkommen zu folgen, wenn es irgendwie Vorteile verhieß, war im Zeitalter des Gewohnheitsrechtes eine übliche Verhaltensweise und für sich selber Grund genug; so enthebt uns der Traditionalismus Ottos auch hier der Suche nach besonderen geheimen Beweggründen seines „optimistischen“, „majestätischen“ und angeblich fast „priesterlichen“ Tuns.

Allerdings führte der Zwang der Dinge den Kaiser weit über das Vorbild eines Karls hinaus. Er sah sich genötigt, einen Papst absetzen zu

¹³⁾ Hallers Behauptung, der Zug über die Alpen müsse sich bezahlt gemacht haben, weil Italien das Land des Bargelbs gewesen sei, und mithin sei Deutschland durch die Herrschaft in Italien reicher geworden, läßt jede Abschätzung der mittelbaren und unmittelbaren Kosten der Heerzüge und Verwaltung und der (möglichen oder nachweisbaren) Bargelbausfuhr aus dem Italien des 10. Jahrhunderts vermissen. S a m p e sagt (Historische Zeitschr. 134, 203): „Von einer ruhig-stetigen Reichsverwaltung konnte kaum je die Rede sein. Nur durch stohweises persönliches Eingreifen, im Durchschnitt etwa alle sechs Jahre einmal, haben die deutschen Kaiser die schlimmsten Auswüchse der Friedlosigkeit beseitigt, die wichtigsten Reichsrechte wahrgenommen. Bis auf die beiden Anläufe zu einem geregelten Beamtenregiment unter Friedrich Barbarossa und Friedrich II. beschränkten sie sich im wesentlichen auf die mittelbare Herrschaft durch belehnte Bischöfe und Feudalherren, machten sich aber eben dadurch die mächtig emporstrebenden Städte zu Gegnern und trieben sie zu gefährlichem Bündnis mit dem Papsttum zusammen.“ Daß die italienische Saugpumpe an Deutschlands Kräften die deutsche Zahlungsbilanz verbessert habe und daß die Kaiserpolitik auf eine erfolgreiche Bargelbschöpfung hinausgelaufen sei, ist eine „realpolitische“ Deutung des „empirischen“ Kaisertums (was versteht Haller wohl unter Empirie?), gegen die wir Verwahrung einlegen, ebenso wie gegen die Unterstellung, Beweggrund der ottonischen Eroberungspolitik sei (sinnlose) Furcht vor einem geeinigten Italien gewesen. Ein schlimmer Satz ist folgender (Haller, Epochen der deutschen Geschichte 48): „Deutschland wäre vom Welthandel abgeschnitten (!) gewesen, so oft es dem Italiener paßte, . . . es hätte für alles, was es aus dem Ofen bezog, dem italienischen Reich buchstäblich seinen Zoll entrichten müssen. Schon um dem vorzubeugen, war ein deutscher König genötigt (!), in Italien einzugreifen, die Bildung eines italienischen Einheitsstaates zu verhindern (!).“ Wir legen Verwahrung ein nicht nur gegen eine groteske Verkennung der Beweggründe Ottos des Großen, sondern ebensosehr gegen den Anschein, als ob derartige Gedankengänge irgendwie typisch für die deutsche Geschichtsschreibung unserer Tage seien. Ein „Pfeffersack“, wie es hiernach scheinen müßte, war der Kaiser nicht, und wenn er wirklich, um einen italienischen Schutz Zoll zu verhüten, bewußt den italienischen Einheitsstaat verhindert hätte, so müßte man ihn unvergleichlich viel härter verurteilen, als es bei seinen tatsächlichen Beweggründen möglich ist.

lassen und die Römer für künftige Papstwahlen an seine Zustimmung zu binden. Bis ins fünfte Jahr hat Otto, zum Teil nur über unzulängliche Kräfte verfügend, sich noch mit den Italienern herumschlagen müssen, und als er dann endlich mit geschwächtem Heer und wertvollen Reliquienschatzen in die Heimat zurückkam, ließ er eine durchaus unfertige und sorgenvolle italienische „Ordnung“ zurück. Die neue Herrschaft rief ihn denn auch bald noch einmal aus Deutschland ab und hielt ihn sechs weitere unersehliche Jahre im fernen Süden fest; bis nach Kalabrien zog sie ihn nutzlos hinab, zeitigte immer unvermutetere Folgen und erschöpfte seine Lebenskraft vor der Zeit. Hineingezogen war er jetzt in Ziele, an die er selber niemals gedacht hatte. Er hat nun — unermüdet im Sattel — um Dinge gekämpft wie die Anerkennung seines neuen Titels durch Byzanz, die Ausdehnung der römischen Kirche nach Süditalien, die Abgrenzung von Ravenna, Benevent, Apulien usw., die Erlangung einer byzantinischen Schwiegertochter; er hat (vergeblich) Bari belagert u. dergl. Was war dies alles für Deutschland wert? In seinem politischen Ausschweifern gleicht er zuletzt fast einem Chevalier errant der Kreuzzugsromantik, jedenfalls mehr einem Gottfried von Bouillon als einem Heinrich dem Vogler. Er kehrte noch einmal nach Deutschland zurück, — um sich zum Sterben hinzulegen. So hat von der Kaiserkrönung an bis zu seinem Erlöschen der gewaltige Mann vorwiegend nur noch für Italien und lediglich nebenbei für das ferngerückte Deutschland gelebt. Als ob daheim nicht noch genug zu tun und vorzuzorgen gewesen wäre!

Bradmans scharfsichtige Forschungen haben uns nun neuestens auch einen Kampf zwischen Kaiser und Papst aufgedeckt, der um die eigentliche Hauptfrage, die deutsche Ostausbreitung ging. „Nach allem, was wir gesehen haben,“ sagt Bradmann, „dürfen wir jetzt wohl sagen, daß Ottos I. Pläne zu den umfassendsten gehörten, die ein deutscher Staatsmann im Osten verfolgt hat. Sie haben von Holstein im Norden bis nach Ungarn im Süden und im Osten bis Kiew gereicht.“ Magdeburgs Metropolitanengewalt sollte nach Ottos Willen den Osten keine Grenze haben; er ließ 962 durch den Papst das Erzbistum gründen ad dilatandos quippe fidei christianae terminos et Sclavorum indomitas gentes ultra Albiam et Salam iugo Christi subdendas. Schon 963 scheint die Provinz Posen teilweise unterworfen und mit einem deutschen Bischof versehen worden zu sein. Aber der Umschlag, der beim römischen Bischof unvermeidlich eintrat, als er Ottos Einnistung in Italien bemerkte, führte dazu, daß der Papst schon 968 den Umfang der Magdeburger Gewalt auf das bis dahin unterworfenen Gebiet einschränkte¹⁴⁾. Der Papst kämpfte eben mit den Machtmitteln, die ihm verblieben waren, und traf hier die deutsche Politik an einer verwundbaren Stelle. Es ging vor allem um Polen, dessen Eindeutschung, wenn wir alles in Betrachtung ziehen, damals noch möglich

¹⁴⁾ A. Bradmann, Die Ostpolitik Ottos des Großen, Historische Zeitschrift 134 (1926).

gewesen wäre. Hätte der deutsche König auch jetzt noch wie vor 962 dem römischen Bischof gegen dessen Bedränger gelegentliche Hilfe leisten können, statt sich selbst als Oberherr den Italienern lästig zu machen, so würde der Papst mehr als eine Veranlassung gefunden haben, die für die kirchlichen Lebensinteressen an sich ziemlich gleichgültige Einteilung der Missionssprengel im deutschen Sinn zu bewilligen.

So hat also die italienische Kaiserpolitik ganz unmittelbar Ottos imperialistische Ostpläne gestört, ganz abgesehen von der Schwächung unserer militärischen Ostgrenze, die rasch zu den schweren Rückschlägen nach Ottos Tode geführt hat.

Der geschaffene Zustand beherrschte die Nachfolger. Sie konnten das teuer errungene Nebenland und das Kaisertum nicht mehr fahren lassen. Sie standen immerzu vor der Wahl, entweder Italien zu vernachlässigen (das wünschten die nüchternen unter ihnen als das kleinere Übel), dann hatten sie aber von dort nur Sorgen und Einbußen zu erwarten; oder sie setzten sich ein und nahmen den Kampf um das Nebenland auf, dann verloren sie in Deutschland ebensoviel an Boden. Viel stärker noch als Otto standen alle seine Nachfolger unter dem Zwang eines Herkommens, einer geheiligten Gewohnheit, die außerdem wertgehaltene Ansprüche umschloß und infolge der Romzugspflicht der deutschen Großen sogar eine nicht unerhebliche, freilich falsch gerichtete Kraftquelle für den Herrscher erschloß, die er nicht ungenützt lassen mochte. Gründe genug, daß das Herkommen jeden Herrscher band, bis endlich der Zusammenbruch von aller Pflicht entband und jede Hoffnung begrub. Darum brauchen wir die Erben der ottonischen Schöpfung nicht im einzelnen hier mustern. Ihr und unser Verhängnis war geschaffen. Der große Fehlgriff war getan. Gewiß haben einzelne spätere Kaiser das Unheil noch stärker verschärft, als die hohe Pflicht, die in Deutschland verankerte Kaiserüberlieferung unbedingt gebot. Aber auch diese Kaiser blieben doch im ganzen in dem von Otto geschaffenen Stil, und deshalb ist eine Gesamtbeurteilung zulässig, obschon es schwer ist, die Verantwortung auf die einzelnen Herrscher genau zu verteilen.

Man kann Ottos Beweggründe verstehen. Auch wer es vermeidet, seiner Kaiserpolitik realpolitische Beweggründe unterzuschieben, die er nach Lage und Denkweise gar nicht hat hegen können, sieht ja, wie er Schritt für Schritt hineingezogen wurde. Auch fällt es wohl niemand ein, den ersten Kaiser für alle die Übel haftbar zu machen, die späterhin noch der römischen Pandorabüchse entstiegen und die er zum Teil wirklich nicht vorhersehen konnte. Auch seine Nachfolger wird man nicht einfach für Unfähige erklären dürfen, weil es ihnen unmöglich war, die schwer errungene und mit dem erhabensten Prestige verknüpfte Herrschaft und Würde fallen zu lassen. Aber Ottos sanguinische Kaiserpolitik als genial zu preisen, ist doch ein Beweis dafür, wie oberflächlich mittelalterliche Politik noch vielfach verstanden wird. Wer sich einfach romantisch am deutschen Kaiserglanz, dem zweimal versunkenen, sonnen will, hat gewiß seinen Freibrief, zumal — wenn man jung ist. Aber von der Romantik wollen wir hier nun einmal absehen. Otto

glaubte einen Kraftüberschuß zu besitzen, den er nicht besser als in Rom zu verwenden wußte. Es ist fraglich, ob dieser Kraftüberschuß wirklich bestand; war er aber vorhanden, so gab die politische Weltanschauung des Zeitalters Anweisung auf zwei andere noch längst nicht erledigte Aufgaben, eine innere und eine äußere, die wir kennen und in deren Verfolgung ein deutscher König überhaupt nicht stark oder hartnäckig genug sein konnte. Um nur von der äußeren Aufgabe zu reden: Otto, der die Ostmarkenpolitik so voll begriffen hat, die zu den eigentlichen Überlieferungen seines Hauses gehörte, er konnte noch wählen, ob er alle überschüssigen Kräfte im Einklang mit der Weltanschauung seiner Zeit gegen Osten benutzte, oder ob er sie — ehrgeiziger — nach Italien warf. Die freie Wahl bestand nur für ihn. Nachdem einmal das Herkommen des deutschen Römerzuges geschaffen war, handelten die Nachfolger wie Söhne, die ihrem Geschäft die nötigen Mittel entziehen, um die Schulden des Vaters zu bezahlen, weil es gegen die Familienehre ginge, die Erbschaft abzulehnen.

Ich glaube kaum, daß Hampe recht hat, wenn er meint, eine derartige Bilanz stelle das Urteil auf moderne Gesichtspunkte ein. Hier glaube ich vielmehr, den Kaiser an den Maßstäben seiner eigenen Zeit zu messen¹⁵⁾. Es war nicht notwendig, daß er sich die Bleitugel ans Bein band; und es war eine Bleitugel, für ihn selbst schon, nicht erst für die Späteren. Es schmerzt gerade den Bewunderer Ottos, ihn in den letzten zehn italienischen Jahren an so nutzlosen Aufgaben Zeit, Kraft und fast den kühlen Verstand verlieren zu sehen. Es ist ein peinlicher, demütigender Anblick. Hampe selber betont, daß in Italien nur mit einer vom Herrscher persönlich geführten Heereskraft vorübergehend etwas auszurichten war, aber „während seines Fernseins sank alles in die alte Zersplitterung zurück“. Das lag im Wesen der frühmittelalterlichen Verwaltungs- und Kriegstechnik selbst; das mußte auch Otto wie jeder König seiner Zeit aus seinen Erfahrungen wissen. Er mußte wissen, daß er nicht gleichzeitig in Italien und Deutschland sein und regieren konnte, und noch weniger etwaige Nachfolger von minder fest gegründetem Ansehen oder schwächerer Beweglichkeit. Der frühmittelalterliche Staat verlangte beschränkte Ziele. Hätte Otto I. nicht nach Hampe zu unrichtigen Abschätzungen, unbedachtamen Entscheidungen, allzu großer Vertrauensseligkeit geneigt, dann hätte er bei so vielen Trümpfen, die er besaß, kaum gerade auf die italienische Karte gesetzt. Das

¹⁵⁾ Hampe beweist durchgängig seine kritische Vorsicht, indem er Otto keine unbeweisbaren Beweggründe unterschiebt; seine Methode hat nur den Mangel, die in der europäischen Staatengeschichte des frühen Mittelalters bereitliegenden Maßstäbe nicht zu benutzen. Erheblich mangelhafter ist Hallers Methode. Sie grenzt an die Kunst, den Bürger zu verblüffen. Haller nennt es Schulmeisterei, wenn man die Kaiserpolitik nicht nur verhimmelt, sondern zunächst einmal beurteilt. Manche nicht näher über die Quellen unterrichteten Leser, welche die Windigkeit z. B. der angeblichen imperialistischen Wirtschaftsrealpolitik nicht selbst durchschauen können, fühlen sich durch die Einschüchterung, für „Schulmeister“ gehalten zu werden, wenn sie anderer Meinung als Haller zu sein wagen, von vornherein geneigt, auf eigenes Denken zu verzichten. Die Furcht ist unbegründet.

ist kein Messen an modernen Maßstäben. Weil aber Otto trotz den von Hampe gerügten seelischen Schwächen große Eigenschaften und auch die Fähigkeit zum Staatschöpfer besaß und nur infolge seiner eigenen Kraft und Leistung, die ihn vor 962 über alle Könige seiner Zeit hinausgetragen hatte, der erhabensten Verführung erlag, die nur den Stärksten, diesen aber gewaltig versuchte, darum ergreift die Wendung seines Lebens wie ein tragischer Irrtum; und der derbe Sachse, der den Todesweg der Kimbern und der Goten noch einmal bahnte, berührt wie das Symbol eines deutschen Schicksals, das er selber mitgeschaffen hat.

Die Bilanz Ottos, der sich nach Karls Vorbild den Großen nennen ließ, enthält also eine Kaiserpolitik, die 1. nicht nützlich, 2. vermeidbar war.

4. Folgen

Manche Forscher sehen sich wohl genötigt, die für Deutschland katastrophalen politischen Folgen des Fehlers zuzugestehen, Italien nebenbei regieren zu wollen, bevor der deutsche Staat recht gefestigt war; aber sie bannet das wohlmeinende Bestreben, dem deutschen Volk die Erinnerung an eine trügerische Hegemonie nicht zu trüben (die lediglich die normale Herausbildung der natürlichen deutschen Hegemonie diesseits der Alpen verhindert hat). Soweit die für den Römerzug begeisterten Gelehrten nüchternen Erwägungen noch zugänglich und vom Glanz der Kaiserkrone nicht ganz geblendet sind, ist ihnen die Verlegenheit, ihre Begeisterung zureichend zu begründen, wohl anzumerken. In dieser Verlegenheit suchen sie uns günstige Kulturfolgen zum Ersatz anzubieten. Vom Pfeffer und dergleichen Dingen haben wir schon gesprochen. Aber die Kunst? Hören wir, was ein wirklicher Kenner, Leo Bruhns, darüber zu sagen hat:

„Die deutsche Forschung hat besonders in den letzten Jahren zahlreiche Beziehungen zwischen der deutschen Kunst der Salier- und Stauferzeit und der oberitalienischen nachgewiesen. Es wäre erstaunlich, wenn diese Beziehungen fehlten, wo doch die Lombardei ein Teil des Reiches war: das Hauptobjekt der kaiserlichen Politik und der Verwaltungskünste des deutschen Adels. Ebenso selbstverständlich ist es, daß Italien als das ältere Kulturland und als Haupterbe der antiken Kunst dem Norden einiges zu geben hatte. Wenn man sich über etwas wundern soll, so ist es dies, daß es nicht viel mehr gegeben hat, so daß seine romanische Kunst als Ganzes weit ärmer und reizloser erscheint als die gleichzeitige deutsche! Wenn wir auch zugeben müssen, daß schöne Einzelmotive, vor allem die Zwerggalerie, in der Potiefebene früher vorkommen als am Rhein, so dürfen wir ebenso ruhig behaupten, daß weder die geniale Raumgestaltung niedersächsischer und rheinischer Kirchen, noch die prachtvolle Gruppierung ihrer Außenarchitektur von der italienischen Kunst irgendwo erreicht oder auch nur angestrebt worden ist.“

(Die Kunst des Mittelalters, Bilder und Texte, 1926, S. 19.)

Mancherlei wäre noch über die deutsch-italienische Kulturbilanz zu sagen; aber nichts, was im Endergebnis dem von Bruhns behandelten Beispiel der Baukunst für irgendein anderes wesentliches Gebiet grundsätzlich widerspräche. Nirgendwo sind aus der Verbindung mit Italien dem deutschen Geistesleben in die Tiefe reichende, lebenswichtige Güter zugeflossen, und abgesehen davon, daß sie in jedem Fall durch das politische Unglück weit überzählt wären, ist nicht einmal der Nachweis zu erbringen, daß ohne die politische Verbindung die Kulturberührung wesentlich anders ausfähe. Wieviel mehr und Wichtigeres als aus dem ottonischen Italien hat nachher das Deutschtum der staufischen Kaiserzeit von dem politisch nicht beherrschten Frankreich und das Renaissance-Deutschland von dem nicht mehr beherrschten Italien empfangen! Darum verlassen wir kurz das leere Gerede von den Kultursegnungen der Kaiserpolitik für den deutschen Hans im Glück und schließen nur noch die Betrachtung der politischen Folgen an¹⁶⁾.

Welche große und gesunde Basis hatte Otto vor dem Römerzug gehabt; welche Ausichten hatte gerade er im Ausbau des väterlichen Wertes den Deutschen als Weltvork gebahnt! Die Deutschen hatten es nicht nötig, aus der karolingischen Erbschaft gerade das bedenkliehste, unklarste Erbstück zu übernehmen, ein Land wie Italien nebenher regieren zu wollen, das Kaisertum zu verewigen, das Karl der Große selbst noch für keine dauernde Rechtsinstitution angesehen hatte, und auf dessen Titel sich nach Karl in der Hauptsache nur unglückliche und schwache Politiker aus wenig idealen Beweggründen gestürzt hatten; sie hatten es nicht nötig, ihren Stachel in romanische Länder zu schlagen, in denen bei größtem Wagnis der kleinste Gewinn zu holen war, und in einer extensiven Oberflächenpolitik sich selber zu politischer Oberflächlichkeit zu erziehen, statt die Ansätze intensiven Staatsausbaus ruhig zu fördern. Die ganz großen Prüfungen traten an das deutsche Volk freilich erst nach Jahrhunderten heran, als das anfängliche Übergewicht der Deutschen so sehr geschwunden war, daß die inzwischen erstarkten Großmächte in West und Ost zum eigentlichen Angriff auf die überalterte und verkrustete politische Formung des deutschen Volkes übergehen konnten. Indes, daß der Keim des krankhaften Zurückbleibens der deutschen Politik schon in der Spätzeit Ottos I. liegt, das zeigte sich doch sofort nach seinem Tode. Auf Grund seiner Erfolge vor dem Römerzug, der Befriedung und Festigung des deutschen Staates, auf Grund des Ansehens und der Furcht, die er in Deutschland genoß, konnte Otto selbst scheinbar ungestraft der Heimat die ersten Interregnen zumuten; aber das Strafgericht brach gleich über den Erben dieser gefährlichen Kraftprobe herein. Man vergleiche die Unglückszeiten der drei letzten Sachsen-

¹⁶⁾ „Was konnte Italien in seiner damaligen Verwilderung an Kulturwerten bieten, das nicht im wesentlichen schon in der Karolingerzeit aufgenommen wäre? Es war höchstens noch eine geringe Nachlese zu halten, deren Bedeutung stark überschätzt worden ist“ (Hampe). An diesem Urteil eines Kenners messe man die Zuverlässigkeit Hallers, der dekretiert: „Italien war damals (962) in jeder Hinsicht das reichste, in Wirtschaft und Zivilisation vorgeschrittenste Land.“

kaifer mit dem Zustand von 961! Schon hatte der Imperialismus die Substanz der nationalen Staatsgewalt angefressen. Die Aufstände der Slawen und Dänen hätten zu keinen so schweren Rückschlägen führen können, wenn das an sich so viel stärkere Deutschland nicht schon eine verwirrte Politik getrieben, seine Kräfte zerplittert und die Heimatverwaltung vernachlässigt hätte. Und mitten im Niederbruch der deutschen Ostpolitik hat der Enkel Ottos I. in weltkaiserlicher Neutralität das Reifen des vollklichen Bewußtseins und der eigenstaatlichen Organisation feindlicher Ostvölker sogar noch beschleunigt, indem er ihnen zu nationalen kirchlichen Mittelpunkten verhalf, ihre Christianisierung, d. h. Vervollständigung über ihre Germanisierung stellte und von dieser trennte.

Auch nachdem die den Bedürfnissen des Volkslebens völlig entfremdete, an wurzellofen Gedanken und Ueberlieferungen haftende Episode Ottos III. überstanden war, blieb die Halbheit der kaiserlich-königlichen Politik bestehen. Es war nun klar geworden, daß gar kein Kraftüberschuß bestand, den man beliebig da oder dort verschwenden konnte; da man trotzdem auf Italien nicht verzichtete, so wurden das 11. und 12. Jahrhundert entscheidend für den Rückstand, in den Deutschland dadurch geriet, daß seine Herrscher sich nicht auf die normalen Hauptaufgaben jedes damaligen Staates zusammenfaßten. Die Bewunderer der Kaiserpolitik, die den Grundsatz anrufen, man müsse sie an den Maßstäben ihres eigenen Zeitalters messen, mögen mit den deutschen Unterlassungen etwa die normannischen Staatsverwaltungen und -schöpfungen vergleichen! Dann werden auch sie wohl die Gründe erkennen, weshalb ein ursprüngliches Nebenland, wie das kleine England, oder ein zerrütteter und im Vergleich mit Deutschland schwacher Staat, wie der französische, der seinem König fast nichts als den karolingischen Reichsgedanken (aber zum Glück für Frankreich ohne das Kaisertum) übriggelassen hatte, in jenen Jahrhunderten an ihren Monarchien die Keimzelle des späteren Einheitsstaates und (infolge des Deutschland abgewonnenen Vorsprunges) auch der Weltmacht fanden¹⁷⁾. Nur durch den Vergleich wird ein Maßstab gewonnen und die Vorstellung des Möglichen und Rätlichen bestimmt. Wie hat sich denn die Grundlegung moderner Staaten vollzogen und worauf kam es an?

Der Staat hatte seine Kräfte darauf zu spannen und stets bereit zu halten, jene dem Staatsgedanken widerstrebenden Feudalrechte zu brechen, was im Anfang vor allem eine Frage der Kriegsbereitschaft und wichtigsten Politik, später der sorgsamsten Verwaltungs- und Finanzpolitik war. Wir müssen hier auf die kurzen Andeutungen im zweiten Abschnitt oben verweisen. Jener Aufbau der Hausmacht und eines abhängigen Beamtenkörpers, der mit dem volkstümlichen Ziel der Friedewirkung weithin zusammenfiel, war in der westeuropäischen Staatenwelt schon um 1300 im

¹⁷⁾ Grundsätzlich haben auch die westfränkisch-französischen Herrscher niemals auf das Kaisertum verzichtet. Aber das stärkere Deutschland hat sie vor der Versuchung bewahrt, sich vorzeitig auf Italien zu stürzen — eine große Ironie der Geschichte, wenn man die Folgen erwägt.

wesentlichen gelungen; man war der uneinheitlichen Grundbestandteile Herr geworden, die das englische bzw. französische Reich umschloß. Die guerre de magnificence war den westeuropäischen Völkern auch nicht ganz erspart geblieben; man denke nur an die Kreuzzüge. Die Versuchung, dem feudalen Heerbann Beschäftigung jenseits der Grenzen zu geben, wirkte auch dort; aber zum Glück für Westeuropa führten diese Ueberlässe nicht zu einer dauernden Belastung von so tyrannischer Eigengesetzlichkeit, wie das durch 300 Jahre hindurch versuchte Festhalten Italiens bei Deutschland. So blieb die Hauptkraft der französischen Vollstreckungsgewalt auf Einziehung aberkannter Lehen u. dgl. gerichtet, und im Ganzen übermittelten die Herrscher dieser Staaten ihren Nachfolgern gesunde Ueberlieferungen, so wie auch eine deutsche Staatspolitik ohne Italien kaum viel Möglichkeiten lebensgefährlicher Rückschläge in sich enthalten haben könnte. Nun aber geriet die nationalstaatliche Entwicklung der Deutschen um sechs Jahrhunderte in Rückstand. Die auf Kosten Deutschlands überragend gewordenen West- und Ostmächte ließen uns das Versäumte nicht mehr ohne schwerste Einbußen nachholen. Um 950 war Deutschland auf dem Weg zur Einigung viel weiter vorgeschritten als Westfrancien. Die Zerstückelung der Sondergewalten schien nicht ganz so schwer wie im westlichen Schwesterland; das stärkere deutsche Königtum hatte durch Überführung der Stammesherzogtümer in Familienbesitz, durch den Beginn ihrer Aufteilung, durch Schaffung der Pfalzgrafen, durch Heranziehung der Bischöfe zur Staatsverwaltung usw. seinen innenpolitischen Vorsprung zunächst sachgemäß vergrößert. Es war erst ein Anfang, aber als solcher richtig. Nur bei den nächsten Staffeln der Staatsbildung machte der deutsche Gesamtstaat nicht mehr mit und verharrte jahrhundertlang bei dem gründlich veraltenden „ottonischen“ System. Anderswo wurden z. B. die Bischöfe mehr und mehr bloße Kirchenbeamte und ihre Arbeit am Staat durch ein weltliches und abhängiges Berufsbeamtentum abgelöst, in Deutschland aber konnte Heinrich V. und sein päpstlicher Gegenspieler trotz bester Einsicht das Entsprechende nicht durchführen, wie wir noch sehen werden. Ein anderes Anzeichen für die tödliche Erkrankung des deutschen Staates war folgendes: unentbehrlich war den frühmittelalterlichen Monarchien zu ihrem Herauswachsen aus kleinen Anfängen vor allem die methodische Einziehung von Kronlehen, die durch Tod oder Verschulden der Belehnten heimfielen. Nun hat der deutsche Herrscher im Gegensatz z. B. zum französischen die demütigende und ungemein folgen schwere Gewohnheitspflicht entstehen lassen, heimgefallene Lehen binnen Jahr und Tag wieder auszutun. Er durfte sie nicht beim Reich behalten. Was heißt nun dies: er durfte nicht? Er konnte eben nicht; die Fürsten waren zu mächtig geworden und verhinderten eifersüchtig, daß der Staat das Kapital wiederauffüllte, von dem er herunterlebte. Selbstverständlich hätte eine folgerichtige und unzersplitterte Innenpolitik in Deutschland zu dem gleichen Gewohnheitsrechte betreffend Gütereinziehungen führen müssen wie in Frankreich. Um diesen Grundsatz zu kämpfen hätte sich mehr

gelohnt als der Kampf um Rom. Sogar ohne besonders gefährliche Kämpfe hätte ein deutscher König um 960 die unmittelbare Kronverwaltung methodisch vorantreiben können; der römische Kaiser aber mußte den guten Willen der deutschen wie der italienischen Großen durch immer neue Verschleuderung von Staatskapital erkaufen; denn er stand seit Heinrich IV. immer wieder der Gefahr erdrückender Koalitionen der Großen und der Kirche gegenüber. Die größte Tüchtigkeit der deutschen Herrscher (durchschnittlich größer als die persönliche Leistung der gleichzeitigen französischen) hielt den Krebsgang des Staates nicht mehr auf, und die dilapidacio des merowingischen oder karolingischen Gemeinwesens wiederholte sich bei uns immer wieder, entscheidend für das Schicksal des Einheitsstaates¹⁸⁾.

¹⁸⁾ Über den durch den Sachsenspiegel ausgesprochenen Leihzwang des deutschen Königs vgl. jetzt die mir erst nach Abschluß dieser Abhandlung durch die Freundlichkeit des Verfassers zugegangene Schrift von H. Mitteis, Politische Prozesse des früheren Mittelalters in Deutschland und Frankreich (Heidelberg 1927, Sitz.-Ber. Ak. Phil.-hist. Kl.), 97, 116 ff. Daß diese „larische Weichheit“ des deutschen Lehnrechts gerade an der entscheidenden Stelle schon vor der Ausbildung eines systematischen Lehnrechts als fester Grundsatz bestand, wie Fider annahm, ist undenkbar. Das Einbehalten oder Wiederausgeben hing zunächst lediglich von der Stimmung der ausschlaggebenden Gruppen der feudalen Machthaber ab, die der Herrscher zu beachten hatte. Hatte sich infolge Schwäche des Herrschers einmal ein ungünstiges Herkommen gebildet, dann vermehrte das wiederum seine Schwäche. Für den Anfang eines Gewohnheitsrechtes läßt sich seiner Natur nach selten ein ganz bestimmter Zeitpunkt angeben. Übrigens ist der Leihzwang von kräftigen Herrschern bis herab auf Heinrich VI. gar nicht anerkannt worden; nur praktisch hat eben das deutsche Königtum nicht die Kraft gehabt, sich ihm dauernd zu entziehen. Noch Heinrich VI. hat versucht, mit ähnlichen Mitteln wie Philipp August den Staat zu heilen; noch gab unter ihm die natürliche Schwerkraft der Nation und die Tatkraft eines Herrschers den Deutschen den ihnen zukommenden Rang unter den abendländischen Staaten; aber die Erbstücke der Kaiserpolitik, die übergroße Rücksicht, die der Kaiser infolge der römischen Hypothek auf die Empfindlichkeit der Fürsten zu nehmen hatte, die Überanstrengung des Herrschers, die Schwäche seiner Hausmacht, die zu große Macht der Feudalgewalten, die veräuferte Ausbildung einer zeitgemäßen Beamten- und Staatsgefinnung, das Wahlrecht der Fürsten unter Einmischung des Papstes usw. vereinigten sich nach Heinrichs VI. Tod zu dem vernichtenden Gegensatz. Eike von Repgow, der ja vom politischen Geist der Rogaret und Dubois so weit entfernt ist wie ein deutscher Parteiführer vom Geist gleichzeitiger französischer Parlamentsadvokaten, hat auch in der Frage des Leihzwanges, wie Mitteis schon andeutet, die dezentralistische Reaktion gegen die unitarischen großen Staufer stimmungsmäßig in sich aufgenommen; indem er alle die aufgewucherten Anomalien des deutschen Staatsrechts buchte, hat der Erfolg seines Buches diesen Anomalien erst recht zu bewußter Festsetzung verholfen. Wehe dem Staat, dessen Grundgesetze der treuherrliche Spiegel „schrieb“. Wenn sich in dem Leihzwang der grundsätzliche Verzicht des deutschen Staates auf Überwindung des Feudalstaates ausdrückte, so liegt eine weitere Formel für die Vernachlässigung der im Naturalstaat wichtigsten Staatsaufgaben und für das Fehlen des französischen Staatsinstitutes in Mitteis' Sätzen (118, 119): „Dem deutschen Lehnrecht des Mittelalters wohnt eine immer sich verstärkende Tendenz zur Verdinglichung inne. Das vasallitische, persönliche Moment der Treue trat zurück, das dingliche Recht des Lehnsmannes am Lehnsgut trat immer beherrschender in den Vordergrund. . . Gerade umgekehrt ist das französische Lehnrecht des 12. Jahrhunderts zu einer gewaltigen Verstärkung des persönlichen Treubands im

Einen der Schicksalsaugenblicke des deutschen Staates beleuchtet das Konkordat von Sutri von 1111. König und Papst kamen überein, die Bischöfe auf ihr geistliches Amt zu beschränken; den berechtigten Belangen von Kirche und Staat war damit gleicherweise Genüge getan. Die Bischöfe hatten ihre staatlichen Hoheitsrechte dem König zurückzugeben. Da wäre noch eine Entwicklung gleich der westeuropäischen möglich geworden; im Frieden mit der Kirche hätte der Staat auf den heimgefallenen Kronrechten noch einmal eine klare und zeitgemäße Zentralverwaltung errichten können. Aber auf dem Weg nach Rom war Heinrich V. nicht stark genug, diese genial einfache Reform zu verwirklichen. König und Papst mußten sich dem Widerstand der Fürsten beugen, und so erlebte Deutschland zum Schaden seiner kirchlichen und noch mehr seiner staatlichen Zukunft die Verkalkungsercheinung des geistlichen Landesherrtums, das wir anscheinend aus eigener Kraft ohne den Stoß der französischen Revolution nie wieder losgeworden wären, und das z. B. am Rhein noch heute nachwirkt. Ein auf Deutschland beschränktes und nicht schon durch die Kämpfe Heinrichs IV. geschwächtes Königtum hätte auch diese Anomalie vermeiden können. Man gewahrt immer wieder, wie die Erkenntnis des Richtigen wohl vorhanden war, die Italienpolitik aber die Verwirklichung verhindert hat.

Da nun aber der Übergang vom frühmittelalterlichen Feudalstaat zum spätmittelalterlichen Behördenstaat wie ein Naturprozeß an den Grenzen Deutschlands nicht halt machte, so führten hier beim Versagen des Gesamtstaates die Landesherren die Modernisierung der Innenpolitik durch; die Machtbildung vollzog sich eine Stufe tiefer als im Westen, und somit gegen den Gesamtstaat, dessen eigne Schwächung sich durch die Kräftigung der Landesherrschaften verdoppelte. Wenn man nachforscht, welche Gründe es waren, die das einstmals „mächtigste und angesehenste der mittelalterlichen Reiche“ so aus der europäischen Staatenfamilie herausfallen ließen, so werden keine anderen Hemmungen geschichtlich greifbar als die aus der Italienpolitik stammende Abhängigkeit des Königs von den Großen, sein Absentismus, seine schweren Kämpfe mit den italienischen Widersachern einschließlich des Papstes und anderes gleich zu Erwähnende, das ebenfalls mit der Kaiserpolitik zusammenhängt. Da der frühmittelalterliche Staat noch auf keine genügende Staatsgeimung

Lehnverhältnis gelommen.“ Die Treue als Rechtsverhältnis war im frühmittelalterlichen Staat die unentbehrliche Vorstufe des späteren Untertanenverhältnisses der Großen. Wurde sie geschwächt, ohne daß Ersatz eintrat (Beamtengeimung, Rationalgefühl, Zerstückelung der Feudalgewalten), so löste das Gesamtstaatliche Gefüge sich auf; wurde sie, wie in Westeuropa, zunächst durch das Übergangsinstitut der Vigeität verstärkt, so wuchs die Treupflicht in das moderne Untertanenverhältnis hinüber. Wenn Pöhlmann darin Recht hat, die Vigeität aus der altnordisch-normannischen Gefolgschaft herzuleiten, dann hätte also Frankreich (vgl. auch meine „Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik“ unter „Vigeität“) mit einem altgermanischen Rechtsinstitut, auf dem die Kraft aller Völkerwanderungs- und Wikingspolitik beruht hatte, besser gearbeitet als Deutschland, welches das Treurecht sich schwächen ließ, ohne es durch neue Bindemittel staatlichen Zusammenhalts zu ersetzen.

im Volk und bei den Großen zählen konnte, vielmehr alles auf der Person des Herrschers stand, so war dessen Überlastung durch eine Politik des Zuvielumfassens an sich schon Grund genug für entscheidende Übelstände aller Art. Die nähere Betrachtung führt zu der Einsicht, daß mit den großenteils unscheinbaren und geräuschlosen Leistungen des französischen oder englischen Königtums im 12./13. Jahrhundert die machtvolle Gegenwart ihrer Länder in ähnlichem Zusammenhang steht, wie mit dem Sezling der Baum, daß die totgeborene deutsche Kaiserpolitik dagegen keinen organischen Zusammenhang mit irgend etwas noch Lebendem zeigt, wohl aber dem deutschen Volk so viel Schutt auf den Bauplatz seines Staates gehäuft hat, daß für Jahrhunderte nicht einmal an ein Wegräumen, geschweige denn an ein Bauen zu denken war, zumal der Bauherr selbst unter den Trümmern erstickt war . . . Das ist die wirkende Verbindung unserer „glanzvollsten“ Geschichtsepöche mit der Gegenwart!

Soviel von der versäumten Innenpolitik, und nun zur äußeren. Weil, wie wir im ersten Abschnitt gesehen haben, die offizielle mittelalterliche Weltanschauung einer eigentlich politischen Denkweise widerstrebte und eine Atmosphäre realpolitischer Staatskunst nur beschränkt aufkommen ließ, war es doppelt gefährlich, wenn sich ein Volk oder sein Führer gerade an ein Stück Politik anklammerte, das bei geringem realem Gehalt einen hohen ideellen Liebhaberwert besaß. Gefährlich war die echtmittelalterliche idealpolitische Denkweise, ohne nähere Erörterung realer Zusammenhänge und Folgen das Rechtsschaffene, d. h. das Herkömmliche, auf Recht und Pflicht Begründete zu tun und den Erfolg Gott anheimzustellen, der die Rechtsschaffenheit belohnt. Der politische Sittlichkeitsfatalismus des Mittelalters wirkt bis heute am stärksten in demselben Volk fort, das Jahrhundert für Jahrhundert einst die Römerzugsstraße mit den Grabhügeln seiner hiderben Jugend besäumt hat. Am meisten gesunder Staatsinn lebt bezeichnenderweise im deutschen Osten; wir Westdeutschen aber, einstmals die Ostlandsfahrer, sind durch politische Mißerziehung ostblind geworden. Uns täuschten die Namen Kaiser und Reich über Jahrhunderte des Elends hinweg. Hier begann jene Schwächung und Verbildung des deutschen politischen Instinktes, den wir vom mittelalterlichen Kaisertum bis herab zu seinen noch lebenden Bewunderern beklagen müssen.

Mit diesem geblendeten Blick sah die deutsche Kaiserzeit weder die wirklichen Aufgaben scharf genug noch die Hohlheit des Scheinzieles; desto stärker wirkte im Zeitalter des Gewohnheitsrechts das geheiligte Herkommen und verhinderte den kalten Entschluß, selbst unansehbare Ansprüche und Pflichten preiszugeben, weil sie schädlich waren. Die Politik der Abschweifung wurde zur tyrannischen Gewohnheit. Mit ziemlicher Geduld trug das deutsche Volk die schwere Last des Römerzugs, wenigstens des ersten Zugs jedes Herrschers zur Erlangung der Kaiserkrone; weitere Züge freilich, die ja stets nötig waren, wenn man Italien beherrschen wollte, stießen auf Abneigung der Großen und galten nicht als Pflicht, sie mußten vom Herrscher mit Überpreisen erkaufte werden, da es sich dabei auch nicht

um die Verteidigung der Heimat handelte. Und hier wurde das Wichtigste versäumt, was sich so leicht zu einer dauernden Kraftbetätigung und Nachmehrung hätte ausbauen lassen: die Verteidigung der Ostgrenze und ihre auf Grund der Weltanschauung gewiesene Vorschübung in Heidenland. An Stelle der lärglichen Pflicht zum einmaligen Römerzuga hätte sich viel leichter die Pflicht der Nation zum Wendekreuzzug ausbauen lassen. Und wenn der Römerzuga die ihm fälschlich zugeschriebene Kraft, die deutsche Nation innerlich zu einigen, tatsächlich gar nicht entwickelt hat, so wäre die großartigste Einigung der Nation unter Führung und zur Stärkung ihres Königs unfehlbar durch diese von der Vorsehung bestimmte deutsche Ausbreitung bewirkt worden. Denn hier kam alles zusammen: An Stelle der sauren Pflicht, die widerspenstigen Italiener immer wieder zu unterwerfen, winkte im Osten den Großen die Aussicht auf dauernden Besitz von Land und Leuten, den Massen die Siedelung, der Geistlichkeit das große, frische Arbeitsfeld. Die „Richtung des geringsten Widerstandes und des größten Gewinnes“ hatte der deutsche Volksinstinkt, aller Mißleitung zum Troß, im Osten erkannt und war willig, sich dorthin führen zu lassen. Die verschiedenen Stämme verschmolzen dort zu der abgehärteten, tüchtigen und treuen deutschen Ostmärkerrasse, die in sich die Einheit der Nation verkörperte, wie sonst nichts auf der Welt. Hätte das Königtum diese Aufgabe ergriffen, statt ihre Führung im wesentlichen den Landes- und Grundherren zu überlassen, dann wäre aber, wie oben bemerkt, nicht nur die Aufgabe unvergleichlich vollständiger gelöst, sondern auch dem Königtum eine überragende Machtstellung zuteil geworden. An Stelle der begreiflichen Italiennüdigkeit und wachsenden innerlichen Abwendung von dem dortigen schlechten nationalen Gesamtgeschäft hätte die natürliche Ostlandsfreudigkeit der mittelalterlichen Deutschen ihrem Gesamtstaat den großartigsten Schwung gegeben, wenn er sie zielbewußt geführt hätte, statt sie abzulenken und durch rückständige Staatsentwicklung der künftigen Übergröße Frankreichs, Englands und Rußlands vorzuarbeiten. Der deutsche Staat war unter günstigen, unter einzigartigen Anzeichen gegründet worden. Die Geschichte eines wahren Weltvolks hatte begonnen; sie war jetzt abgebrochen, für immer zum Torso geworden.

Wenn so die Wahl, die das deutsche Königtum am Scheideweg seiner auswärtigen Machtentfaltung nach Osten oder nach Süden getroffen hat, eine schmerzliche Erinnerung hinterläßt, so ist doch der Nutzen unbestreitbar, den die Kaiserpolitik für die Kräftigung der Römischen Kirche gebracht hat. Wer von diesem Gesichtspunkt aus alle Nachteile der Kaiserpolitik in Kauf nehmen kann, möge sie offen preisen und ihr nachträglich den Dank abstatten, den der Römische Stuhl dem deutschen Königtum zu erweisen vergessen hat. Während nämlich die sonstige Italienpolitik der Deutschen einem Modeln im weichen Sande gleicht, wobei nichts Greifbares erstehen konnte, war es für die Deutschen nicht allzu schwer, das Papsttum zu heben. Hier sehen wir kein fortschrittloses Sichabmühen, denn bei der Verkommenheit der römischen Zustände des 10. Jahrhunderts genügte geringe Macht

und normale Anständigkeit, um das dortige „Niveau“ zu heben. Die deutschen Kaiser haben sich aber zum Teil nicht mit dem Mindestmaß von Verbesserungen begnügt, sondern ihre Christen- und Kaiserpflicht so hehr aufgefaßt, daß bekanntlich die kampfkraftige Kurie Gregors VII. zum guten Teil auf der Arbeit Heinrichs III., seiner Grafen und deutschen Päpste beruht. Der Felsen Petri wäre vielleicht ohne die Bemühung der Deutschen nie so wunderbar hoch aus den Wellen gestiegen. Wenn aber die weltliche Macht der Kurie auch ohne deutsches Eingreifen einmal auf anderem Wege sich erhoben hätte, dann wäre sie bestimmt dem deutschen Staat nicht zu so schwerem Verhängnis geworden. Der Freiheitskampf des Papsttums gegen das römische Kaisertum zog Deutschland in einen ungleich gefährlicheren Kampf hinein, als England, Frankreich usw. ihn bei dem normalen Streit zwischen Regnum und Sacerdotium auszufechten hatten. Der verkehrte deutsche Imperialismus war das notwendige Hauptziel für den Angriff des neuen päpstlichen Imperialismus; der Herr von Rom stand wider den Herrn des Romzuges auf. Es erfüllte sich Propst Gerhohs Weisagung, es werde noch dahin kommen, daß die goldene Bildsäule des Königreichs ganz zermalmt und das große Reich in Vierfürstentümer aufgelöst werde, weil erst dann die Kirche frei und ungedrückt bestehen könne unter dem Schutze des großen, gekrönten Priesters. Mit inbrünstiger Hingebung haben viele Deutsche an dieser Zerstörung ihres Staates mitgewirkt, teils um ihre treuherzigen und frommen Ideale zu verwirklichen, teils aus Eigennutz. Non desunt tamen, sagt Otto v. Freising (Chr. 7 Pr.), qui dicant Deum ad hoc regnum inminui voluisse, ut ecclesiam exaltaret. Regni quippe viribus ac beneficentia regum exaltatam et ditatam nemo ambigit ecclesiam, constatque non prius eam in tantum regnum humiliare potuisse, quam ipso ob amorem sacerdotii, eviscerato ac viribus exhausto, non eius tantum, id est spiritali, sed suo proprio, materiali scilicet, gladio percussum destrueretur. Hier tut jedes Wort der deutschen Seele weh.

Nicht nur war der päpstliche Gegenangriff auf die kaiserliche Macht an sich heftiger als auf die anderen Staaten, die nicht so unmittelbar vor der Front der päpstlichen Selbstständigkeitsansprüche lagen, nicht nur brachte der Kampf um Italien und die (infolge der vernachlässigten Innenpolitik übergroße) Bedeutung der geistlichen Fürsten in der Staatsverwaltung den deutschen König von vornherein in eine geschwächte Kampfstellung, sondern es kam auch nur hier in Deutschland, wo die Zurückdrängung des Blutsadels und seine Ersetzung durch Amtsadel im Rückstand war, zu jenem ganz gefährlichen Bund zwischen den verschiedenartigen Feinden des Königtums, wobei der Eigennutz der Seigneurs dem Papst die Heere stellte und der regierende Statthalter Christi die Waffen der unbotmäßigen Fürsten segnete, so daß „von Dänemark bis Apulien, von Karlingen bis nach Ungarn das Reich die Waffen gegen seine Eingeweide lehrte“, wie es im Loblied auf den heiligen Anno heißt. Die Demagogie der Mönche war, statt das Kreuz gegen die Wenden zu predigen, gegen den eignen

König entfesselt. Dem Bund zwischen Papsttum und Fürstentum aber entsprangen nicht nur ausgleichbare Niederlagen des Staates; ihr gemeinsamer Wunsch, auf dem Thron schwache Herrscher zu sehen, führte auch zur Zerstörung desjenigen Verfassungskeimes, der von allen der unentbehrlichste für die Rettung und Festigung des Gesamtstaates war, der Erbllichkeit des Thrones.

Das frühmittelalterliche Thronerlangungsrecht, eine Mischung zwischen Erbgang und Wahl, ließ eine Entwicklung nach zwei Richtungen zu. Die natürliche und normale war, daß sich das Geblütsrecht zum Thronerbrecht (des ältesten Sohnes usw.) verfestigte; nur wo dies eintrat, haben sich kräftige Staaten bilden können. Die künstliche und gewaltsame Fehlentwicklung war, daß das von Natur absterbende Wahlmoment das Geblütsrecht überwucherte. Wie später die auswärtigen Feinde der „Republik“ Polen das dortige Wahlkönigtum als heiliges Unterpfand polnischer Ohnmacht gegen die Erblchkeitspläne der polnischen Patrioten aufrechterhielten, so fanden sich jetzt Kurie und deutsches Fürstentum zusammen in der Entwurzelung des dynastischen Gedankens. Nicht nur daß ein „Genus persecutorum“ wie die Staufer verflucht blieb bis ins letzte und unschuldigste Glied; auch wenn gegen einen Thronanwärter weiter nichts vorlag als die überragende Macht (die sich in der Arbeitsgemeinschaft von Vater auf Sohn zu einem kräftigen Königtum hätte entwickeln können), so war das Grund genug, ihn auszuschließen. Ohne die Kaiserpolitik hätte diese schlimmste Wirkung des päpstlich-fürstlichen Bundes nicht eintreten können; denn abgesehen von dem dann fehlenden Interesse des Papsttums an Erstidung des Geblütsrechts (man vergleiche die andern Staaten), hätte das auf Deutschland beschränkte Königtum so gut wie seine ausländischen Ranggenossen die Kraft besessen, die Kontinuität der Wahrung und der Königsdomäne zu behaupten.

Das Schlimmste, was dem mittelalterlichen Herrscher begegnen konnte, war, daß die Kirche mit ihrer Theorie sich gegen ihn wandte und das Widerstandsrecht der Großen heiligte, ihre Unabhängigkeitsbegierden wedte und der Neigung der Großen entgegenkam, sich nach oben, dem Herrscher gegenüber genossenschaftlich zu organisieren, aller herrenrechtlichen Ansprüche und Verfassungsgrundsätze ungeachtet, die sie nach unten, gegen das Volk vertraten. Als jede Änderung des bestehenden Staatsrechts führt sich die Königswahl von Forchheim (1077) ein, nach Brunos Bericht: „Durch Beschluß der Fürsten wurde festgesetzt und durch die Autorität des Papstes bekräftigt, daß die (deutsche) Königsgewalt niemand durch Erbrecht, wie es bisher Gewohnheitsrecht war, zufallen solle, vielmehr . . . wenn der Sohn des Königs nicht würdig sei oder das Volk ihn nicht wolle, das Volk (!) die Macht habe, zum König zu machen, wen es wolle.“ Nach der Auffassung des Zeitalters hätten aufständische Fürsten es sich gar nicht herausnehmen können, ein Gewohnheitsrecht — auf welchem zudem der Staat beruhte — grundsätzlich abzuschaffen; allein die Stimme Gottes (aus Rom) war es, die sie zu diesem ausdrücklichen Mißbrauch ihres

(so nicht vorhandenen) Beschlußrechtes ermächtigte. Denn nun wurde die Schärfe des kirchlichen Amtsgedankens über die Alpen hinweg auf den deutschen König (als den Anwärter auf das päpstliche Geschenk der Kaiserkrone) angewandt, und ein Gedankenspiel von Priester- und Volkssouveränität lehrte sich mörderisch gegen die Souveränität der Staatsgewalt, weil diese sich an ein göttliches Weltamt und an das ewige Rom gehalten hatte. Nicht auf einen Streich konnte das dynastische Gewohnheitsrecht gefällt werden; noch Heinrich VI. strebte (natürlicherweise) nach einer de-facto-Erblichkeit. Aber die unter päpstlicher Lenkung vollzogenen Unheilswahlen von 1126, 1138 und 1198 vollendeten Schritt für Schritt das Werk, aus Deutschland eine Wahlmonarchie, d. h. nach R. L. v. Haller eine „halbvollendete Revolution“ zu machen. Stets war es die Abwehrstellung gegen das mit Italien verflochtene Kaisertum, das die Kurie ihre entscheidenden Schläge gegen das deutsche Königtum führen ließ, auch mit Hilfe des Anspruchs des römischen Bischofs, den von ihm in Rom zu krönenden deutschen König zu approbieren.

Wenn nach einer (von mir nicht nachgeprüften) Ausrechnung zur selben Zeit, da Frankreich neun Könige aus dem gleichen Geschlecht hatte, deren 21 aus 11 Häusern, darunter 13 Gegenkönige in Deutschland verbraucht wurden, so führt auch dieses „Ergebnis“, ein abgefürzter Ausdruck für das fast völlige Erlöschen der Staatsgewalt, lehten Endes auf die Kaiserpolitik zurück¹⁹⁾.

Weber die Kurzlebigkeit unserer Herrscher noch die unserer Dynastien erklärt jenes frevelhafte Spiel mit der Königsgewalt, das mit den unter päpstlichem Einfluß vollzogenen Königswahlen begann. Die rasche Zermürbung der Lebenskraft mancher unserer Herrscher hing überdies auch mit der Kaiserpolitik, mit der persönlichen Überanstrengung zusammen, die ein auf dem Pferderrücken zu verwaltendes Gebiet, je größer es war, desto unvermeidlicher auflegte, und nun gar ein Gebiet, das apulisches, alpines und Oberklima umfaßte und wo jede Ruhepause an einem Ort fast automatisch einen Brand Hunderte und Tausende von Kilometern weit entfachte. Was aber den Übergang des Thrones von einer Dynastie an eine andere betrifft, so wäre dieser bei sonst geordneten Verhältnissen gar nicht so unüberwindlich schwer gewesen; denn Seitenverwandte hat es immer gegeben, ein Erbe ließ sich unschwer finden, wenn man ihn suchte. Man darf nur etwa die Regierungsanfänge Heinrichs I. oder Konrads II. zu Rate ziehen, um diese unvermeidlichen Krisen auf ihr richtiges geschichtliches Maß zurückzuführen, und um zu sehen, wie es vor dem Angriff der Kurie verhältnismäßig leicht gelang, einen in jeder Beziehung geeigneten

¹⁹⁾ Es kann hier nicht abgewogen werden, wieviel etwa noch zur Zeit Barbarossas für die Wiederherstellung der Staatsgewalt zu retten war und erst damals endgültig versäumt wurde. So unumgänglich diesbezügliche Untersuchungen auch sind, bleibt die Frage doch für unsern Gegenstand insofern von zweiter Ordnung, als, wie oben bemerkt, die Fehler des 12. und 13. Jahrhunderts im Stil derer des 10. Jahrhunderts lagen und beider Beurteilung grundsätzlich zusammenhängt.

Nachfolger unter den Verwandten der letzten Dynastie oder anderen Fürsten zu finden. Nein, es ist die zielbewusste Energie der größten Päpste und die Verfahrenheit der kaiserlichen Staatsverwaltung, das Fehlen eines zuverlässigen Beamtenorganismus usw. gewesen, welche erst die Thronwechselkrisen zu tödlichem Ausgang für den Gesamtstaat geführt haben. Es war die Hingabe des deutschen Staates an die mondlich blasse Kaiseridee, weshalb er von den Strahlen der sonnenhaften wirklichen Universalgewalt des Mittelalters verjengt wurde²⁰⁾.

Welch bitteres Ende einer hochgemuten Unternehmung! Die deutsche Kaiserpolitik hatte gerade auf das gefährlichste Stück angewandter politischer Theorie des Mittelalters den Hauptakzent gelegt; immerhin, es lebte der ideale Gedanke darin, Ordnung und Frieden soweit wie möglich zu stiften, auch Italien zu befrieden; soweit nach dem Glauben des Zeitalters aus Friedestiftung und Tugend überhaupt Wohlfahrt folgt, hatte das Kaisertum eine gewisse Anwartschaft wenigstens auf metaphysischen Lohn, und nun mußte gerade der mit Hilfe der Deutschen zum Summus Arbiter der europäischen Moral aufsteigende römische Bischof jede Reichsgewalt verfluchen, die nicht die Tugend besaß, sich selber preiszugeben. Nachdem einmal die Zerstörung der Staatsgewalt unwiderruflich entschieden war, folgte ein Übel aus dem anderen, Entfremdung unersegllicher Volksteile in Westen und Süden, gewaltsame Abreißungen durch Feinde ringsum, Glaubensspaltung, Verkümmern auf jedem Gebiet. Es war noch ein besonderes Glück, daß wenigstens die Zerreißung Nieder- und Oberdeutschlands unter Ausbildung getrennter Schriftsprachen verhütet wurde und der preußisch-deutschen Einigung eine noch immer stattliche Volkssubstanz, freilich bloß ein Rumpf der einstigen, zur Verfügung stand. Nur im Osten hatte sich ein deutscher Großstaat spät, doch nicht zu spät, herausbilden können, und das herbe Ostmärkerdeutschum richtete den zerfallenen Staat zuerst wieder auf. Aber die Folgen der mittelalterlichen Kaiser-

²⁰⁾ Während die Frage der Kaiserpolitik in allem übrigen heute dem Streit der Weltanschauungen entrückt scheint, dürften an dem hier erörterten Punkt sich die Urteile in Zukunft scheiden. Eine liberale Geschichtsauffassung wird es bedauern, daß Otto die Italiener verhindert hat, das ungefähre Regno von 1870 schon 900 Jahre früher aufzurichten, was nach Haller ohne Ottos Eingreifen eingetreten sein würde. Die clerikale Geschichtsauffassung in beiden Konfessionen dagegen könnte es mindestens läßlich und ruhmvoll finden, daß die deutsche Nation (unbewußt) ihren Staat und ihr politisches Glück auf dem Altar der Kirche geopfert hat. Ich glaube diese unaufhebbare Verschiedenheit des Urteils klar bezeichnen zu müssen, weil es zur Aufgabe des Geschichtsforschers auch gehört, die Grenzen einer allgemeingültigen Urteilsbildung wahrzunehmen. Der frühere Kompromissende Ausweg, das Opfer des deutschen Staates zu leugnen oder wenigstens Nebenvorteile für Deutschland herauszurechnen, ist nicht mehr gangbar. Jedoch kann auch der Freund des mittelalterlichen Papsttums soviel zugeben, daß die Kurie gerade im Kampf gegen das Kaisertum jenes Übermaß von Politik, Rechts-, Verwaltungs- und Finanzorganisation ausgebildet hat, das ihr zum Verhängnis wurde. So hat die Kaiserrömantik der deutschen Herrscher die Papstromantik eines Gregors VII. und Innocenz' III. als Reaktionserscheinung gefördert. Auch das Papsttum krankte daran, daß Italien keinen Staat besaß.

politik reichen viel weiter herab, als gemeinhin bedacht wird, in der seelischen Eigenart unsres Volk, dessen Großteil für die wichtigsten staats- und kulturpolitischen Aufgaben der Nation nur noch geringen Instinkt an den Tag legte, nachdem es einmal so lange mißleitet war, ferner in seinem zu eng gewordenen und zerstückten Lebensraum, in dem Ungleichgewicht Europas, in den ungesund gesteigerten Ansprüchen Frankreichs u. a. m. Nur noch ein meist übersehener Punkt aus der jüngsten Vergangenheit sei ausdrücklich erwähnt: Die durch unsre Kaiserpolitik zunächst verhinderte Selbstreinigung Italiens, das Korrelat der verzögerten Einigung Deutschlands, ließ in langer Verkettung 1914 jenen Restbestand einer Fremdherrschaft auf nordostitalienischem Boden zurück, der einzig und allein den Eintritt Italiens in den Feindbund ermöglicht hat; ohne dies letzte Stück Guelfentum hätte der Weltkrieg aber einen anderen Verlauf genommen. Wir mußten gemäß dem alten unseligen Habsburger Schlagwort „den Rhein auch am Po verteidigen“, und die beiden schicksalsverwandten Hauptvölker Mitteleuropas sind infolge des nun im Rückschlag eines trügerischen Sieges aufgeschwollenen italienischen Imperialismus auch heute wieder erneut entzweit. Ja, es steht zu befürchten, daß auch diese Nachzahlung für unsre Kaiserpolitik noch nicht die letzte war ²¹⁾.

Wir stehen hier am vorläufigen Ende eines peinvollen Kapitels. Der deutsche Geschichtsforscher darf sich nicht wie der englische oder französische an der Darstellung eines organischen Staatswerdens von den Anfängen bis zur Gegenwart freuen. Was ihn beim politischen Rückblick erheben kann, ist neben den (häufig tragischen) großen Einzelleistungen vor allem der Anblick einer in den wertvollen Eigenschaften unsrer Nation begründeten gewaltigen Naturkraft, die manche, nicht alle Fehler der Führung ausgeglichen

²¹⁾ Hier ist wohl kurz das Verhältnis der Römerzugspolitik zur kleindeutschen Frage zu klären. An sich hat beides nichts miteinander zu tun. Das kleindeutsche Problem entstand erst im 19. Jahrhundert aus der Einigungsbewegung. Kleindeutsch hieß damals, wer, über die unhaltbare Volksverfassung des Deutschen Bundes hinausstrebt die an sich wünschbare Vereinigung aller Deutschen angesichts der österreichischen Gesamtstaatsverfassung für unerreichbar hielt und deshalb eine „kleinere“ Lösung der Einheitsfrage anstrebte. Der Kleindeutsche und Historiker Sybel fand nun damals das tertium comparationis darin, daß das habsburgische Kaiserium ebenso wie das ottonische die deutschen Belange mit nichtdeutschen belastete. Durch die Entscheidung von 1866 hat diese zeitweilige Verbindung der Römerzugsfrage mit der Frage Groß- oder Kleindeutsch wieder ihr Ende gefunden. Der Verfasser z. B. bekennt keine großdeutsche Einstellung im heutigen Sinne, obwohl er die Kaiserpolitik des Mittelalters verwirft, in der er nur ein Hindernis zu dem auch heute noch geltenden großdeutschen Ziel erblickt. Ohne die Kaiserpolitik wäre die kleindeutsche Zwischenlösung wohl niemals erforderlich geworden, und daß selbst diese Zwischenlösung so unfähig schwierig war und nur durch das Genie eines Bismarcks verwirklicht werden konnte, führt ebenso, wie die Gefahr, welche die Struktur Österreich-Ungarns (1867 bis 1918) für das deutsche Volksziel enthielt, legten Endes auf die im Mittelalter eingeschlagene Fehlrichtung zurück, die als proton pseudos alle unsre Dinge (Aufspaltung der Zentralgewalt, unleidliche Staaten- und Siedlungsgrenzen, partikuläre Empfindungen, spätere Glaubensspaltung nach Territorien usw.) so unnormale und überkompliziert gestaltet hat.

hat und die, wenn auch immer wieder der Meltau politischen Unglücks die Blätter überzieht, vielleicht doch einmal aus der alten starken Wurzel ein endgültig gesundes Staatsvolk wachsen läßt. Die Politik des Römerzugs aber verewigt uns die Erinnerung daran, daß das deutsche Volk einstmals so wettbewerbslos das erste war, um als einziges den glanzvollsten Irrtum begehen zu können. Nur der deutsche Staat hatte im Mittelalter die Macht, so erhaben zum „Reich“ zu entarten und das etwa von Brügge bis Pleskau unangreifbar breit hingelagerte königliche Deutschland überköniglich zu — entwurzeln. Der ritterliche Don Quixote hätte nichts Heroischeres erträumen können, als was hier von einer draufgängerischen Politik ins Werk gesetzt wurde, die zuviel germanische Überkraft spürte, um den alten Südweg der Völkerwanderungszeit bei neuer Lodung vorsichtig zu meiden. In dem Zeitalter lebte noch zu wenig festgeprägte Staatsräson; es litt an zuviel wundergläubigen Spiegelungen; es warnte einen zum Ungeheuren bereiten Gewalthaber kaum vor einer Festlegung auf eingebildete Werte.

Nachwort

Die vorstehende Abhandlung war druckfertig niedergeschrieben, als der Mann, dem diese Blätter gewidmet sind, selbst mit den unvergleichlichen Mitteln seines Wissens denselben Gegenstand behandelt und zu dem gleichen Ergebnis geführt hat: Georg von Below, „Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters, mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas“ (1927). Ich würde meine Abhandlung nicht geschrieben haben, wenn ich das Buch unsres Altmeisters schon gekannt hätte; sollte ich sie nun aber unveröffentlicht lassen? Nach einigem Schwanken habe ich sie doch dem Druck übergeben, und zwar unverändert. Freilich, wen Below nicht überzeugt hat, den werde auch ich nicht überzeugen. Die Veteranen der Fiderschule werden nun gewiß erwägen, ihrerseits gegen unsre Auffassung zu schreiben, und dann wird die noch nicht festgelegte Jugend zu wählen haben. Auch diese Streitfrage wird einmal zu Ende gehen. Innerhalb dieses Bandes aber, welcher der Dankbarkeit und herzlichen Verehrung einer Schüलगemeinde Ausdruck gibt, möge diese Abhandlung dafür zeugen, daß die alte Übereinstimmung zwischen Lehrer und Schüler in der Kaiserfrage im Laufe der Jahre nicht gemindert, sondern immer nur mehr vertieft worden ist. Sie spricht sich heute in einer nicht verabredeten Zusammenarbeit aus, wie sie im Tübinger Hörsaal im Jahre 1904 begründet wurde.

Die Promissio Albrechts I. für Bonifaz VIII.

Von Friedrich Baethgen

Die Frage nach Natur und Bedeutung des berühmten Eides, der in das große Privileg Albrechts I. für Bonifaz VIII. vom 17. Juli 1303¹⁾ eingefügt ist und somit in die Reihe der Zugeständnisse gehört, mit denen Albrecht die päpstliche Anerkennung erkaufen mußte, hat bisher eine allgemein befriedigende Beantwortung nicht erfahren. Im Gegenteil: je mehr sich die Forschung an dem Problem abgemüht hat, um so stärker sind die Anschauungen auseinandergegangen; in rascher Folge hat man den Eid zuerst als Vasalleneid, dann als Sicherheitseid, als Beamteneid und schließlich als Untertaneneid angesprochen²⁾. Dabei hat es, wie mir scheint, einer eindringenderen Erkenntnis nicht gedient, daß sich die Diskussion immer mehr auf die eigentliche Eidformel verengte und darüber das Privileg und seine Gesamtbedeutung so gut wie völlig aus dem Auge verlor. Wenn ich daher die viel erörterte Frage hier noch einmal aufgreife, so bildet eben diese Gesamtbedeutung von vornherein den Zielpunkt meiner Fragestellung. Denn erst so gewinnt auch das ganze Problem sein eigentliches historisches Interesse. Wichtiger als die Klassifizierung jener besonderen Schwurformel ist letzten Endes doch die Frage, welches allgemeine Verhältnis der beiden universalen Mächte des Mittelalters überhaupt in dem Dokument seinen Niederschlag gefunden hat, welche theoretische Formulierung dieses Verhältnisses das Papsttum auf dem Gipfel seiner äußeren

¹⁾ Const. IV, Nr. 181.

²⁾ Ich nenne nur die neuere die Frage speziell behandelnde Literatur: A. Niermeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. (1900) S. 147 ff.; M. Renken, Hat König Albrecht I. dem Papste Bonifaz VIII. einen Lehenseid geleistet? Diss. Halle 1909; A. Hessel, Die Vorlage des Sicherheitseides Albrechts I. Neues Archiv XXXVII (1911), S. 292 ff.; K. Moeller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampfe um das Reich (1914) S. 157 ff.; H. Günter, Die Krönungseide der deutschen Kaiser im Mittelalter. Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Festschr. Dietrich Schäfer zum 70. Geburtstag dargebracht (1915) S. 6 ff., bes. S. 38.; E. Eichmann, Die römischen Eide der deutschen Könige. ZRG., Kanon. Abt. VI (1916), S. 140 ff., bes. S. 180 ff. Für die ältere Literatur verweise ich auf Renken S. 7 ff.

Machtentfaltung dem römischen Königtum und Kaisertum aufzuzwingen verstand, und welche praktischen Folgerungen es aus dieser theoretischen Bestimmung herzuleiten vermochte. Indem ich die Frage so stelle, hoffe ich zugleich aus dem Umkreis der Probleme, welche die Geschichte des „Deutschen Staates im Mittelalter“ aufwirft und denen Georg von Below einen so großen Teil seiner Lebensarbeit gewidmet hat, ein nicht unwesentliches herauszugreifen und seiner Lösung näherzubringen.

Um für die Beurteilung des Gesamtinhalts der Urkunde einen sicheren Vergleichsmaßstab zu gewinnen, wird es zunächst notwendig sein, sie in den Zusammenhang der entsprechenden Verpflichtungen früherer römischer Könige und Kaiser einzuordnen. Wie man weiß, wird seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts in der Politik des Papsttums das konsequente Bestreben bemerkbar, die Verleihung der Kaiserkrone von bestimmten eiblichen Verpflichtungen abhängig zu machen, die in jedem einzelnen Falle von dem jeweiligen Anwärter feierlich zu bekräftigen sind, und die vielfach den Gegenstand eingehender Verhandlungen bilden³⁾. Während nun bis zum Ende des 12. Jahrhunderts die Lückenhaftigkeit des Quellenmaterials⁴⁾ die Erkenntnis dieser Verhandlungen und ihrer Ergebnisse sehr erschwert, sind von 1198 an die entscheidenden Aktenstücke so gut wie vollständig erhalten. Und da dieser Zeitpunkt zugleich in der Geschichte der Beziehungen zwischen Papsttum und Kaisertum Epoche macht und die von den einzelnen Herrschern übernommenen Verpflichtungen von da an eine neue, ungleich schwererwiegende Bedeutung gewinnen, wird es genügen und ratsam sein, an dieser Stelle einzusetzen und nur bei besonders wichtigen Punkten einen Blick auf die ältere Entwicklung zu werfen.

Den Ausgangspunkt unserer Betrachtung bildet demnach der von Otto IV. in den Anfängen seiner Regierung dem Papste geleistete Eid⁵⁾. Dieser Eid enthält in erster Linie das Versprechen der Patrimoniumsgarantie, ausgebehnt auf die Reformationen und Sizilien, ist also der alte, seit der Karolingerzeit übliche Schutzeid. Dazu tritt aber noch ein anderes Element. Nachdem der Umkreis der von der Garantie erfaßten Gebiete umschrieben ist, fährt die Urkunde mit spürbarem Neuansatz fort: *tibi etiam domino meo Innocentio pape et successoribus tuis omnem obedientiam et honorificentiam exhibebo, quam devoti et catholici imperatores consueverunt exhibere sedi apostolice*. Zu dem Schutzversprechen kommt also als Zweites ein Gehorsamsversprechen.

Dieses Gehorsamsversprechen ist nun in doppelter Hinsicht von Be-

³⁾ Davon zu unterscheiden sind, was bei Eichmann a. a. O. zuweilen etwas durcheinandergelassen, die bei der Krönung selbst zu leistenden Eide.

⁴⁾ Eine bequeme Übersicht bietet die Zusammenstellung von H. G. Günter, Die römischen Krönungseide der deutschen Kaiser (Al. Texte für Vorlesungen und Übungen herausg. von H. Liehmann 132) 1915.

⁵⁾ Const. II, Nr. 16 u. 23; die schwierige Frage nach dem Verhältnis der beiden Fassungen kann hier außer Betracht bleiben; vgl. darüber zuletzt J. Haller in: Papsttum und Kaisertum, herausg. von A. Braßmann (1926), S. 475 ff.

deutung. Einmal enthält der Begriff der *obedientia*⁶⁾ eine wesentliche Erweiterung der von den früheren Kaisern übernommenen Verpflichtungen. Soweit uns das Material erhalten ist, taucht er in der früheren Zeit nur an zwei Stellen auf: im gregorianischen Königseid (*quodcumque mihi ipse papa preceperit, sub his videlicet verbis: per veram obedientiam, fideliter, sicut oportet christianum, observabo*)⁷⁾, sodann im Verträge von Ponte Mammolo: *domno pape Paschali obediā salvo honore regni et imperii sicut catholici imperatores catholicis pontificibus Romanis*⁸⁾. Von Otto IV. an⁹⁾ aber wird er, und zwar ohne die einschränkende Klausel Heinrichs V. (*salvo honore regni et imperii*), zu einem ständigen Bestandteil der kaiserlichen Verpflichtungen, der an praktischer Bedeutung bald alle anderen übertreffen sollte. Denn es ist nun das zweite an dieser Stelle zu beachtende Moment, daß die unmittelbare Auswertung dieses Gehorsamsversprechens sogleich beginnt. Schon in dem bisher besprochenen Eide erfährt die allgemeine Verpflichtung ihre Spezialisierung durch den anschließenden Satz: *stabo etiam ad consilium et arbitrium tuum de bonis consuetudinibus populo Romano servandis et de negotio societatis Tuscie et Lombardie*, eine politische Bindung also, die in der maßgebenden Fassung des Eides¹⁰⁾ auch auf das Verhältnis zu Philipp II. August von Frankreich ausgedehnt ist. Sodann aber tritt in einer weiteren, kurz vor der Kaiserkrönung ausgestellten Urkunde¹¹⁾ der Begriff der *obedientia* ganz in den Vordergrund; hier ist die Zusicherung des Gehorsams (*omnem obedientiam, honorificentiam et reverentiam semper humili corde ac devoto spiritu impendemus*) die eigentliche Grundlage, aus der die übrigen Verpflichtungen — die Erfüllung der kirchlichen Forderungen des Papstes, aber auch die Garantie des Patrimoniums — abgeleitet werden. Wir können also das Privileg von 1209 geradezu als Gehorsamsversprechen charakterisieren.

In der Folge sind dann, von Friedrich II. und Rudolf von Habsburg, die beiden Verpflichtungen Ottos, der Schutzseid und das Gehorsamsversprechen, mehrfach gesondert wiederholt und bestätigt worden. Alle diese Wiederholungen¹²⁾ im einzelnen aufzuzählen und zu charakterisieren

⁶⁾ Vergl. darüber Eichmann S. 158 ff., wo insbesondere die begriffliche Scheidung der *obedientia* von der *fidelitas* zutreffend hervorgehoben wird.

⁷⁾ *Registrum Gregorii VII.* IX, 3; *MG. Ep. sel.* II, 2 S. 575 f. Vgl. auch ebenda VII, 14 a, a. a. O. S. 485: *Rex Rodulfus ... indicavit ... sese paratum michi omnibus modis oboedire.*

⁸⁾ *Const. I*, Nr. 94; dazu Günter in seinem Aufsatz S. 26.

⁹⁾ Auch Philipp von Schwaben verspricht dem Papst in seinem Schreiben von Mai 1203 (*Const. II*, Nr. 9): *vobis obediētes et devotos semper existere*; ähnlich *Const. II*, Nr. 10 § 10.

¹⁰⁾ *Const. II*, Nr. 23: *similiter etiam consilio tuo et mandato parebo de pace vel concordia faciēda inter me et Philippum regem Francorum.*

¹¹⁾ *Const. II*, Nr. 31 vom 22. März 1209.

¹²⁾ *Const. II*, Nr. 46—50; 65, 66 u. 90; *Const. III*, Nr. 49, 89—91; 184, 221 bis 223. Vgl. auch *Const. II*, Nr. 357 (Wilhelm von Holland).

wird sich an dieser Stelle erübrigen. Und nur soviel muß sogleich beachtet und festgehalten werden, daß das Formular beider Urkunden in dem Verlaufe dieser Wiederholungen einige wichtige Veränderungen erfährt. Während nämlich einerseits in der Bestätigung des Schutzeides durch Friedrich die im Augenblick nicht mehr aktuellen politischen Bindungen Ottos weggefallen sind, ist auf der andern Seite das Gehorsamsversprechen durch Rudolf mit einer ganzen Reihe neuer Zusicherungen ausgestattet worden und hat dadurch an Umfang und Bedeutung erheblich gewonnen.

Gehen wir nun von den so gewonnenen Unterscheidungen her an die Analyse von Albrechts Diplom heran, so ist zunächst klar, daß es in seiner Anlage und Form den ausführlicheren Privilegien, also den Gehorsamsversprechungen Ottos und Friedrichs, vor allem aber demjenigen Rudolfs, entspricht. Aber es enthält daneben noch weitere Elemente. Einmal folgt nach einer generellen Erneuerung und Bestätigung aller früher von Rudolf geleisteten Eide und Versprechungen, wodurch also auch der Schutzeid wiederholt wird, noch einmal eine gesonderte Zusicherung, den Papst und die römische Kirche gegen jeden Feind schützen und verteidigen zu wollen (§ 8: vos et apostolice sedis primatum ac iura et libertates vestras ac dicte sedis contra omnem hominem defendere et tueri), also eine Neuauflage des Schutzeides. Und dazu kommt dann weiter die viel-erörterte Eidformel, ein Bestandteil also, zu dem in den bisher angeführten Verpflichtungen Ottos, Friedrichs und Rudolfs ein Gegenstück nicht vorhanden ist. Vielmehr dürfte ihre Vorstufe in dem Sicherheits-eid zu suchen sein, den die Großen Ottos IV. im Namen und in der Gegenwart des künftigen Kaisers dem Papst und den Kardinälen mit besonderer Beziehung auf den Romzug leisten und den Otto IV. am 4. Oktober 1209¹³⁾ in der gleichen Form wie vor ihm Heinrich VI.¹⁴⁾ ratifiziert. Da wir nur die in allgemeinen Ausdrücken gehaltene Ratifikationsurkunde besitzen (iuramenta securitatis . . . Innocentio pape et cardinalibus sancte Romane ecclesie et rerum ipsorum et totius populi Romani), läßt sich über den genauen Wortlaut des Sicherheitseides nichts sagen, sondern nur vermuten, daß er in seiner Anlage dem im Auftrage Ottos I. vor seinem Romzuge geleisteten, ebenfalls die persönliche Sicherheit des Papstes garantierenden Eide¹⁵⁾ nahegekommen sein wird. Dem ottonischen Eide aber entspricht die Eidformel Albrechts jedenfalls in einem wichtigen Punkte: numquam vitam aut membra neque ipsum honorem, quem habes, mea voluntate aut meo consensu aut meo consilio aut mea exortatione perdes (Otto) — non ero in consilio, consensu vel facto, ut vitam perdatis aut membrum aut capiamini mala captione (Albrecht), und darf deshalb mit ihm und seinen Fort-

¹³⁾ Const. II, Nr. 34.

¹⁴⁾ Const. I, Nr. 334.

¹⁵⁾ Über seine verschiedene Fassungen vergl. Eichmann S. 168.

bildungen in eine Reihe gestellt werden¹⁶⁾. Somit können wir schließlich das Ganze zusammenfassend als Ergebnis festhalten, daß die Urkunde Albrechts Gehorsamsversprechen, Schutz und Sicherheit in einem einzigen Formular vereinigt.

Der Vergleichsmaßstab für die Beurteilung der Zusicherungen Albrechts ist danach in den verschiedenen, den einzelnen Teilen des Privilegs entsprechenden Vorstufen gegeben. Und sogleich ergibt sich, wenn wir mit dem Vergleich bei der Arenga einsetzen, ein nicht unwesentlicher Unterschied. Zunächst hat man schon öfter hervorgehoben, daß die Arenga Albrechts im ganzen sehr viel unterwürfiger gehalten ist als die seiner Vorgänger¹⁷⁾. Das ist zweifellos richtig, aber sehr viel wichtiger ist ein anderes. Otto IV., Friedrich II. und Rudolf beginnen gleichmäßig, bei im einzelnen abweichendem Wortlaut, mit dem Bekenntnis, daß sie ihre Herrschaft und allen Besitz Gott zu verdanken haben, und schließen daran den Dank für die unermesslichen, ihnen von Papst und Kirche erwiesenen Wohltaten¹⁸⁾. Demgegenüber erscheint es zunächst von untergeordneter Bedeutung, daß Albrecht sogleich mit dem Satz einsetzt: profiteor, sanctissime pater et domine, me honorum omnium largitori ac vobis et ecclesie sancte sue fore pro innumeris misericordiis et immensis beneficiis obligatum, also von der Begründung seiner Herrschaft durch Gott nicht spricht, sondern vielmehr im folgenden Paragraphen, wo von seiner Wahl zum römischen König und Kaiser die Rede ist, nur des päpstlichen Beistandes gedenkt mit den Worten: antequam circa negotium

¹⁶⁾ Auf den Eid Ottos nimmt Albrecht außerdem, ebenso wie schon Rudolf, noch durch besondere Bestätigung (§ 7) Bezug. Vgl. ferner die Angaben Bosos über den im Namen Friedrichs I. geleisteten Sicherheitseid (Liber pont. II, 391), die ebenfalls für den im Text angenommenen Zusammenhang sprechen. — Bei Friedrich II. fehlt ein der Ratifikationsurkunde Ottos entsprechendes Dokument, jedoch wohl nur durch Zufall der Überlieferung, da auch die Urkunde Ottos nur im Registrum de negotio imperii erhalten ist.

¹⁷⁾ Vgl. vor allem in § 1 den Satz: profiteor, quod desiderii mei recepi desideratum effectum et diffiteri non audeo, quod in eo plus quam desiderare sciverim adinveni.

¹⁸⁾ Otto Const. II, Nr. 31: recognoscentes ab eo nostre promotionis donum misericorditer processisse, a quo est omne datum optimum et omne donum perfectum, ipsum eiusque vicarium et sponsam eius, sanctam ecclesiam, disposuimus et decrevimus magnifice honorare . . . proinde vobis, reverentissime pater . . ., quos pro multis beneficiis nobis impensis sincerissimo veneramur affectu, . . . omnem obedientiam, honorificentiam et reverentiam . . . impendemus; Friedrich II. Const. II, Nr. 46, 47: regnum nostrum tunc stabiliri credimus et confidimus, cum Altissimum, de cuius manu ea que possidemus bona recepimus, honoramus . . . cognoscentes igitur gratiam, que data est nobis ab ipso, habentes quoque pre oculis inmensa et innumera beneficia vestra usw.; Rudolf, Const. III, Nr. 90: ab eo solo, per quem reges regnant . . ., recognoscentes inextimabilem nostre promotionis gratiam, qui regali iam in nobis culmine consumato nos ad obtinendum imperialis glorie solium sua sola pietate . . . erexit, sancteque matris ecclesie ac vestra, pater reverentissime . . ., immensa beneficia . . . attenta sollicitudine recensentes usw.

electionis de me ad Romanorum regnum et imperium celebrate . . . esset per sanctitatis vestre beneficenciam mei status essencia solidata.

Allein daß hier mehr vorliegt als eine gleichgültige Abwandlung des Formulars, zeigt sogleich der nun folgende Paragraph. Dieser enthält nämlich die ausdrückliche Anerkennung einer Reihe theoretischer Sätze, in denen die Kurie ihr Verhältnis zum Kaisertum seit langer Zeit zu formulieren pflegte, und zwar der Translationstheorie, der Lehre von der Begründung des Kurfürstenkollegs durch den päpstlichen Stuhl und schließlich der Zweischwerverlehre in der Gestalt der Subordinationstheorie: a qua (sc. sede apostolica) reges et imperatores, qui fuerunt et erunt pro tempore, recipiunt temporalis gladii potestatem. Von diesen drei Theorien war die Translationslehre bereits von Rudolf in den bei der Abtretung der Romagna ausgefertigten Urkunden übernommen worden¹⁹⁾. Allein bei ihm hatte sich das Zugeständnis mit einer nachdrücklichen Betonung der Koordinationslehre verbunden²⁰⁾; nur der gleichzeitig ausgefertigte Willebrief der Kurfürsten, der auch die päpstliche Version der Entstehung des Kurfürstenkollegs anerkannte, war bereits mit der Erklärung, daß der weltliche Herrscher sein Schwert ad nutum des Papstes führe, der Subordinationslehre jedenfalls sehr nahe gekommen²¹⁾. Daß aber ein deutscher Herrscher selbst die kuralen Theorien so restlos sich zu eigen machte, geschah hier zum erstenmal, und damit hängt es offenbar auch zusammen, daß in der Arenga jene Sätze, die im Sinne einer unmittelbaren Zurückführung der weltlichen Herrschaft auf Gott gedeutet werden konnten, weggelassen wurden. Der Satz allerdings, den Bonifaz einige Jahre zuvor formuliert hatte, daß alles, was das römische Reich und Kaisertum an Ehre, Vorrang, Würde und Macht besitze, von der Gnade, dem Wohlwollen und der Verleihung des römischen Stuhles herrühre²²⁾, wurde von Albrecht vermieden: dem Sinne nach kamen die von ihm akzeptierten Thesen der hierokratischen Lehre auf das gleiche hinaus! Auf der anderen Seite muß man neben die Formulierungen Albrechts die stolzen Worte halten, in denen einst Friedrich Barbarossa nach dem Zusammenstoß von Besançon erklärt hatte, daß Regnum und

¹⁹⁾ Const. III, Nr. 192 u. 222.

²⁰⁾ Const. III, Nr. 222: hec duo (sc. auctoritas sacra pontificum et regalis excellentia potestatis) salvator noster . . . Iesus Christus sic per se ipsum actibus propriis et dignitatibus distinctis exercuit, ut utraque ab ipso tamquam ex uno eodemque principio manifeste procedere omnibus indicaret. Ab eo igitur solo vivo et vero Deo recognoscentes omnia, a quo reges et regna sumpserunt principia usw.

²¹⁾ Const. III, Nr. 225; doch heißt es auch hier: ut . . . hii duo gladii in domo Domini constituti debito federe copulati se ipsos exercent in utilem reformationem regiminis universi. Etwas abweichend die Konsejse einzelner Fürsten: Const. III, Nr. 226, 227 u. 229.

²²⁾ Const. IV, Nr. 105 (vgl. Nr. 107): quicquid honoris, preminentie, dignitatis et status imperium seu regnum Romanum habet, ab ipsius sedis gratia, benignitate et concessione manavit.

Imperium ihm allein von Gott durch die Wahl der Fürsten eigen seien ²⁵⁾, um das Gewicht der hier gemachten Zugeständnisse zu ermessen. Freilich brachte Albrecht damit nur eine Entwicklung zum Abschluß, die sich bereits seit längerer Zeit, vor allem unter seinem Vorgänger, angebahnt hatte. Aber das ändert nichts an der Tatsache, daß das Papsttum erst in diesem Augenblick den vollen Sieg in dem alten theoretischen Streit über das Verhältnis der beiden Gewalten davontrug, und daß der Gedanke der prinzipiellen Selbständigkeit des Reiches hier eine entscheidende Niederlage erlitt ²⁶⁾. —

Es folgt nun die vielerörterte Eidesformel, die auch an dieser Stelle noch einmal näher ins Auge gefaßt werden muß. Dabei darf jedoch ein nicht unwesentlicher Teil der in der bisherigen Diskussion gewonnenen Ergebnisse als gesichert gelten. Vor allem ist bereits deutlich geworden, daß der Wortlaut des Eides nichts dem römischen Königseid an sich Eigentümliches darstellt, sondern mehr oder weniger genau entsprechend an zahlreichen anderen Stellen, in weltlichen Lebens- und Untertaneneiden sowohl wie in den verschiedensten, von der Kurie verwandten Schwurformularen, begegnet ²⁶⁾. Allein ich möchte glauben, daß man in dieser Richtung noch ein ganzes Stück weitergehen muß. Die Frage ist doch vor allem die, woher die Kurie die unmittelbare Vorlage für den von Albrecht geforderten Eid entlehnte, und da muß sehr viel deutlicher als bisher die Feststellung gemacht werden, daß die Formel von Albrechts Eid im ganzen genommen nichts anderes ist als das an der Kurie überwiegend und ganz allgemein gebrauchte, im einzelnen freilich da und dort abgewandelte Formular. Man braucht nur daraufhin an den gegebenen Stellen, im Liber Censuum oder in den päpstlichen Kanzleiordnungen, etwas konsequenter nachzusehen, um dem fraglichen Wortlaut auf Schritt und Tritt zu begegnen. Ob es sich um den Eid des römischen Senators von 1188 ²⁶⁾, um den Eid der Tiburtiner für Innozenz II. ²⁷⁾, den Lehenseid Salinguerras von 1215 oder den des Johann ohne Land von 1213 ²⁸⁾ handelt, ob man in den Kanzleiordnungen die Eide des Vizekanzlers, der Notare oder der Tabellionen und ebenso die Eide der Bischöfe und Äbte zum Vergleich heranzieht ²⁹⁾, überall bildet die Formel einen wesentlichen Bestandteil des Eides. Für die Beurteilung von Albrechts Eid dürfte sich daraus eine doppelte Folgerung ergeben. Einmal wird

²⁵⁾ Const. I, Nr. 165: cumque per electionem principum a solo Deo regnum et imperium nostrum sit.

²⁶⁾ Was Renken S. 29 ff. im Anschluß an Lindner über die Bedeutung des § 3 ausführt, ist durchweg unrichtig und bedarf nach dem Gesagten der Widerlegung im einzelnen nicht mehr.

²⁵⁾ Vergl. zusammenfassend besonders Eichmann S. 180 ff.

²⁶⁾ Liber Censuum I, 313 Nr. 59.

²⁷⁾ Ebenda I, 415, Nr. 144.

²⁸⁾ Ebenda I, 341, Nr. 67 und II, 39 Nr. 5.

²⁹⁾ M. T a n g l, Die päpstlichen Kanzleiordnungen (1894) S. 33 ff.; z. B. Nr. 1, 3, 17—19 und öfter; vergl. auch Register Bonifaz' VIII. Nr. 2679.

man zweifellos eine Herabminderung der kaiserlichen Stellung darin zu erblicken haben, daß für den Herrscher des Imperiums jetzt die allgemein geläufige, für die päpstlichen Vasallen so gut wie für die kuralen Beamten gültige Formel verwendet wurde, während bisher, soweit wir sehen können, der entsprechende Sicherheitseid der früheren Könige sich zwar in einzelnen Punkten mit dem allgemeinen Formular berührt, ihm aber niemals auch nur annähernd entsprochen hatte³⁰⁾. Auf der anderen Seite ist als methodischer Grundsatz genau zu beachten, daß bei der vielfachen Verwendung des Formulars von einer näheren Beziehung zu einem der übrigen Eide höchstens dort die Rede sein kann, wo der Wortlaut beider Eide sich wirklich in besonderem Maße ähnelt. Das aber führt uns auf die Notwendigkeit, auch die Verwandtschaft mit einem besonderen Formular, auf die man neuerdings viel Gewicht gelegt hat, nochmals einer sorgfältigen Nachprüfung zu unterziehen.

Es ist der **Bischofseid** des Liber Extra, um den es sich hier handelt³¹⁾. Höchstwahrscheinlich sei, so hat man gemeint³²⁾, nach seinem Muster der Eid König Albrechts gebildet worden, und daraus dann die weitreichende Folgerung gezogen, daß Bonifaz mit der Anwendung des Bischofseides auf den Kaiser, wie schon vor ihm Innozenz IV., den Gedanken verfolgt habe, dem Kaisertum neben dem Lebenscharakter den Stempel eines kirchlichen Amtes aufzuprägen. Allein die Schwierigkeit ist nun eben die, daß der Wortlaut des Eides sich an einer Stelle, durch das Mehr des vierten Satzes (et si scivero fieri vel procurari sive tractari aliquid), sehr spürbar von dem Bischofseid unterscheidet. Es kann auch gar kein Zweifel darüber bestehen, welches Formular zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts für den bischöflichen Obödienzeid verwendet wurde, nämlich der dem Dekretaleneid³³⁾ nahe verwandte, aber nicht völlig gleichlautende, im Kan-

³⁰⁾ Vgl. z. B. den bei der Krönung geleisteten Sicherheitseid Lothars (Const. I, Nr. 115) oder den oben schon angeführten Bericht Bosos über den Eid Friedrichs I. (Liber pont. II, 391). Im übrigen siehe Kenten S. 38 ff. Die Sätze 3 u. 4 der Formel Albrechts (consilium, quod vos vel ipsi michi credituri estis usw. und et si scivero fieri vel procurari sive tractari aliquid usw.) finden sich in keinem der früheren Königseide.

³¹⁾ C. 4 X, II, 24; Friedberg II, 360.

³²⁾ Roeller S. 170 ff.; dazu Eichmann S. 182, der bei abweichender Beurteilung doch an Roellers Aufstellungen festzuhalten scheint.

³³⁾ Der Dekretaleneid gibt offenbar eine sehr alte Formel wieder, da er an Stelle der Worte regalia sancti Petri adiutor eis ero ad retinendum noch den offenbar älteren Wortlaut hat: regulas sanctorum patrum usw.; daß es sich hierbei nicht, wie Friedberg in Note 11 meint, um eine irrtümliche Lesung handelt, ist klar; noch im Jahre 1304 wird die Dekretalen-Formel mit regulas sanctorum patrum vom Bischof von Halberstadt in seinem dem Metropolitaneid geleisteten Eid verwendet: Halberstädter U. B. III, Nr. 1740. Über die Entwicklung des bischöflichen Obödienzeides vgl. im übrigen J. B. Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I (3. Aufl. 1914), 285 f.; J. Pater, Die bischöfliche visitatio liminum ss. Apostolorum (1914), S. 126 ff. und A. v. Bretschko in Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XLVII (1907), S. 230 ff., wo die ältere Literatur notiert ist.

leibuch als iuramentum archiepiscopi bezeichnete Eid, der das ganze 13. Jahrhundert hindurch zahlreiche Male für Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte nachzuweisen ist⁸⁴⁾. Die zeitlich nächststehenden Beispiele, die mir begegneten, sind der Eid des Erzbischofs Guido von Bourges von 1276⁸⁵⁾ und der des Erzbischofs Rudolf von Salzburg von 1285⁸⁶⁾, und es besteht nicht der leiseste Grund zu der Annahme, daß die Formel unter Bonifaz VIII. geändert worden sei⁸⁷⁾, zumal das päpstliche Kanzeibuch sie sowohl in der aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Überlieferung wie in der 1380 unter Leitung Dietrichs von Nieheim angelegten Abschrift enthält⁸⁸⁾. Wenn dann im 14. Jahrhundert auch andere Formeln verwendet worden sind, die einen dem vierten Satz der Formel Albrechts ähnlichen, aber keineswegs gleichlautenden Passus enthalten⁸⁹⁾, so ist auch damit nichts gewonnen, denn diese Formulare unterscheiden sich von der Formel Albrechts in noch sehr viel stärkerem Maße, als das schon bei dem älteren der Fall ist. Da aber im Gegensatz dazu eine ganze Reihe anderer Formeln sich mit dem Eide Albrechts nahezu wörtlich decken, so kann von einem besonderen Zusammenhang mit dem Bischofseid in keiner Weise die Rede sein, und damit fallen dann auch die weiteren aus diesem angeblichen Zusammenhang hergeleiteten Folgerungen völlig außer Betracht.

Man wird also versuchen müssen, der Frage nach der speziellen Bedeutung der Eidesformel von einer anderen Seite her beizukommen. Und dabei darf noch in einer weiteren Hinsicht an die Ergebnisse der bisherigen Erörterung angeknüpft werden. Wenigstens darüber besteht heute wohl allgemeine Übereinstimmung, daß der Eid Albrechts ein Vasalleneid nicht war, in dem Sinne nämlich, als ob er ein Lehensverhältnis im objek-

⁸⁴⁾ Vergl. Liber Censuum I, 285 ff. Nr. 45—55 d aus den Jahren 1236—1254; ebenda S. 449 f. Nr. 197—198 d; S. 453 f. Nr. 202—202 i; S. 462 Nr. 210 u. 211. (1228—30); ebenda II, 39, Nr. 3 aus der Zeit Gregors X. Ferner T a n g I S. XXXVI (Tarragona 1234) sowie MG. Ep. sel. saec. XIII. Bb. III, Nr. 250 IV (Magdeburg 1254).

⁸⁵⁾ Gallia christiana II. Instr. 25 Nr. 42.

⁸⁶⁾ Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XXXIII (1893), S. 137 f. — Vergl. den Nachtrag.

⁸⁷⁾ Im Register Bonifaz' VIII. ist die Eidesformel nur abgekürzt zitiert, so bei Witbold von Cöln (9. Sept. 1297): ego ab hac hora inantea etc. ut in forma usque in finem; vergl. H. V. Sauerland, Urkunden u. Regesten zur Geschichte der Rheinlande I (1902), S. 26 Nr. 54. Danach bedürfte es jedenfalls erst des Nachweises, daß damit ein anderes Formular als das 1276 und 1285 verwandte gemeint ist.

⁸⁸⁾ Vgl. die Nachweise bei T a n g I a. a. O. S. 50.

⁸⁹⁾ Vgl. die Formel T a n g I S. 51 f. Nr. 19, die in der älteren Überlieferung des Kanzeibuches noch fehlt; damit verwandt aber nicht identisch ist der 1338 von Erzbischof Heinrich von Salzburg geleistete Eid: A. L a n g, Acta Salzburgo-Aquilejensia I (1903), 219 Nr. 260 a. Andererseits ist der bei Hinschius, Kirchenrecht III, 204 Anm. 2 wiedergegebene Eid des Erzbischofs von Debelti, auf den sich R o e l l e r S. 172 Anm. 52 beruft und der dem Eide Albrechts bei zahlreichen kleinen Abweichungen im ganzen doch am nächsten steht, im Verlauf des 13. Jahrhunderts, soviel ich sehe, sonst an keiner Stelle nachzuweisen und offenbar durch das oben besprochene Formular ersetzt worden.

tiven Sinne wirklich begründet und Albrecht sich durch ihn zu einem solchen bekannt hätte⁴⁰⁾. Auf der anderen Seite haben wir auch die Entwicklung der kuralen Theorie verstehen gelernt, in der die Auffassung des Königs- eides als eines Lehenseides bereits seit dem Ende des 12. Jahrhunderts festgelegt war⁴¹⁾. Sie bestand also, was ausdrücklich hervorgehoben zu werden verdient, bereits vor dem Albrechtschen Eid und unabhängig von ihm. Wenn dann die Bulle Romani principes⁴²⁾, in der diese kurale Theorie prinzipiell festgelegt ist, sich dabei nur auf den von Heinrich VII. geleisteten, der Formel Ottos I. nachgebildeten Eid⁴³⁾ beruft, ohne auf den Eid Albrechts Bezug zu nehmen, und wenn dementsprechend Johann XXII. in seinen Zusätzen zu dieser Bulle⁴⁴⁾ zwischen den von Albrecht und seinen Vorgängern beschworenen Eiden keinerlei grundsätzlichen Unterschied macht, so ist das der deutlichste Beweis, daß die Kurie selbst auf den Wortlaut von Albrechts Eid nach dieser Richtung hin keinen entscheidenden Wert legte und darin eine besondere Anerkennung ihrer lehensrechtlichen Theorie nicht erblickte.

Es bleibt somit nur noch die Alternative Untertaneneid oder Beamteneid zu klären. Der hier zu beschreitende Weg, eine genaue Prüfung aller in Betracht kommenden Paralleleide, führt zu dem Ergebnis, daß die dem Wortlaute nach am nächsten stehende Formel tatsächlich in dem von Guilelmus Durandus überlieferten sacramentum fidelitatis der Barone und Syndici der Romagna aus dem Jahre 1278 zu suchen ist, auf den schon früher von einem der an der Diskussion beteiligten Forscher hingewiesen wurde⁴⁵⁾. Dieser Eid aber ist entgegen der von ihm geäußerten Auffassung an sich kein Beamteneid, sondern ein im Namen der gesamten Bevölkerung geleisteter Untertaneneid⁴⁶⁾. Die Qualität eines Beamteneides erhält er, wie deutlich zu erkennen ist, nur dann, wenn eine besondere Verpflichtung auf das vom Papst übertragene Amt dem Formular hinzugefügt ist⁴⁷⁾. Eine solche aber ist in dem Eide Albrechts an keiner Stelle zu finden.

⁴⁰⁾ Der Nachweis ist von Kenken S. 37 ff. erbracht worden; vergl. ferner Eichmann S. 159 ff., 180 ff.: „entscheidend ist das Fehlen des homagium und der Investitur“. Anders allerdings Günter S. 39 Anm. 1.

⁴¹⁾ Es bleibt das unbestrittene Verdienst der Arbeit Moellers, diese Seite des Problems geklärt zu haben.

⁴²⁾ Const. IV, Nr. 1165 S. 1209.

⁴³⁾ Const. IV, Nr. 296.

⁴⁴⁾ C. un. in Clem. II, 9; Friedberg II, 1149.

⁴⁵⁾ Guilelmus Durandus, Speculum iuris lib. 4 part. 3 § 2 Nr. 73 (Ausg. Frankfurt 1592 III, 317). Der Nachweis ist A. Hessel a. a. D. zu verdanken; vergl. besonders S. 293, Anm. 3.

⁴⁶⁾ Vgl. vor allem die Überlieferung bei Tonini, Storia civile e sacra Riminese III (1862) S. 603 f. Nr. 134: Vice ac nomine dictorum potestatis consilii et comunis civitatis Ariminensis et pro universis ac singulis de dicta civitate . . . et districtu et in eorum animabus.

⁴⁷⁾ Vergl. Liber Censuum II, 72 Nr. 8 den im Wortlaute sehr nahestehenden Eid des Herzogs von Spoleto für Gregor X., wo auf die allgemeine Formel der Satz folgt: ducatum ipsum michi a prefato domino papa commissum bene et fideliter regam

Und somit ist die beschworene Eidformel weder als Lehenseid noch als quasi-bischöflicher oder als sonstiger Beamteneid, sondern als reiner Untertaneneid zu bewerten⁴⁸⁾.

Es wird nicht vieler Worte bedürfen, um die allgemeine politische Bedeutung dieses, wie ich glaube, nun endgültig gesicherten Resultats in das rechte Licht zu setzen. Jedoch ist noch mit einigen Worten auf einen einzelnen Punkt einzugehen, an dem die Größe des hier erzielten päpstlichen Erfolges erst vollkommen erkennbar wird. Ich habe bereits früher⁴⁹⁾ auf den Begriff der *obedientia* hingewiesen, der, wie gezeigt wurde, seit Otto IV. regelmäßig in den kaiserlichen Verpflichtungen erscheint. Zu dieser *obedientia* tritt nun in Albrechts Eid noch ein anderer Begriff: *fidelis* (*quod ero fidelis et obediens*), den die Eide Ottos, Friedrichs und Rudolfs nicht enthalten, der aber in früherer Zeit eine dem *obediens* sehr ähnliche Rolle gespielt hatte. Da er nämlich an verschiedenen Stellen der Überlieferung, so im Bericht Thietmars über die Krönung Heinrichs II.⁵⁰⁾ und im sog. *Ordo Cencius* II⁵¹⁾ auftaucht, ohne daß es ganz deutlich würde, ob er von einem der Herrscher tatsächlich je verwendet worden ist⁵²⁾, so hat man den Eindruck, daß die Päpste versuchten, ihn in das Formular des Krönungseides hineinzubringen, während die Kaiser ihn offenbar wegen seiner Vieldeutigkeit zu vermeiden wünschten. In den Versprechungen Philipps von Schwaben vom Jahre 1203⁵³⁾ ist er dann wirklich enthalten, um sogleich, wie schon erwähnt, bei den folgenden Herrschern wieder zu verschwinden, offenbar, indem er hinter dem *obediens* in den Schatten trat. Jetzt, in Albrechts Eid, geschah es zum ersten und einzigen Mal, daß ein unbestrittener deutscher König sich auf beide Begriffe verpflichtete und daß sie nebeneinander: *fidelis et obediens* in seinem Eid Eingang fanden. Und das war nun ein Vorgang, dem keineswegs nur zufällige Bedeutung zusam, der vielmehr das Endglied einer langen Entwicklungsreihe darstellte. Wie sehr nämlich der kuralen Politik gerade an diesen beiden Termini gelegen war, ist schon aus dem bisher über ihre Verwendung Gesagten zu entnehmen und läßt sich noch durch weitere Belege verdeutlichen, so etwa durch einen Passus des Gesamtwillebriefs der Kur-

und dazu als Variante hinzugefügt ist: *officium michi a predicto domino papa commissum*. An dieser Stelle sieht man besonders deutlich in den Zusammenhang von Untertanen-, Beamten- und Lehenseid hinein.

⁴⁸⁾ Zu dem gleichen Ergebnis war auch schon Eichmann S. 184 gelangt, doch reichte die von ihm gegebene Begründung zu einer vollen Klärung des Sachverhaltes noch nicht aus.

⁴⁹⁾ Oben S. 77.

⁵⁰⁾ Chron. VIII, 1; Ausg. von Kurze S. 193.

⁵¹⁾ Liber Censuum I, 1*.

⁵²⁾ Vergl. darüber Günter in dem oben angeführten Aufsatz S. 11 ff.; Eichmann S. 179 f.

⁵³⁾ Const. II, Nr. 8 § 8: *Romane ecclesie in omnibus et per omnia fidelis et devotus atque filius et defensor semper ero*; Vgl. § 10: *fidelissimus et optimus filius*.

fürsten von 1279⁶⁴⁾, der auf die fidelitas, obedientia, honorificentia et reverentia verweist, die dem Papsttum von den römischen Königen zu erweisen sei; ebenso wie das oben⁶⁵⁾ bereits hinsichtlich der Subordinationslehre und der Kurfürstendabel festgestellt wurde, passen sich damit die Kurfürsten dem päpstlichen Standpunkt weitgehend an, als das von Seiten Rudolfs selber geschah⁶⁶⁾. Am bezeichnendsten für die kurtiale Einschätzung der beiden Begriffe ist jedoch die Eidformel, die von Gregor VII. im Jahre 1081 dem neu zu wählenden deutschen König vorgeschrieben wird, sowie eine Äußerung, mit der der Papst ihre Übersendung an seinen Vertrauensmann, den Bischof Altmann von Passau, begleitet. Indem er ihm gestattet, das übersandte Formular nach Gutdünken abzuändern, macht er doch die Einschränkung, daß der Eid unter allen Umständen das Versprechen der Fidelität und des Gehorsams uneingeschränkt enthalten müsse — non tamen praetermisso integro fidelitatis modo et obedientiae promissione⁶⁷⁾ — und bringt damit klar zum Ausdruck, daß diese beiden Punkte für ihn das Hauptstück der Formel darstellen. Ja, es scheint, als ob man noch weiter zurückgehen könne. Wenn schon Stephan III. an die Söhne Pippins schreibt, ihr Vater habe seinem Vorgänger in ihrem Namen Fidelität und Gehorsam zugesichert⁶⁸⁾, während in Wirklichkeit der Eid Pippins eine sehr viel weniger bestimmte Fassung gehabt haben muß⁶⁹⁾, so glaubt man in eine wirklich staunenswerte Kontinuität der päpstlichen Politik hineinschauen zu können. Doch mag das dahingestellt bleiben; schon die Perspektive des gregorianischen Königseides allein wird ausreichen, das besondere Gewicht der Formel fidelis et obediens ermessen zu lassen und damit die Sonderstellung der von Albrecht akzeptierten Eidformel auch von dieser Seite her noch einmal zu beleuchten! —

Wir lenken nun, nachdem wir für die Beurteilung des eigentlichen Eides einen festen Standpunkt gewonnen haben, zur Analyse des Gesamt-

⁶⁴⁾ Const. III, Nr. 225.

⁶⁵⁾ S. 80.

⁶⁶⁾ Const. III Nr. 223 S. 209: omnem obedientiam, honorificentiam atque reverentiam . . . impendemus, also ohne fidelitas! Weiter sei noch darauf verwiesen, daß die eben erwähnte Promissio Philipps von Schwaben (vergl. oben S. 85, Anm. 53) zwar nur das fidelis enthält, daß aber ein gleichzeitiges Schreiben des Königs (Const. II, Nr. 9) verspricht: vobis obedientes et devotos semper existere. Daß dagegen Heinrich V. im Vertrage von Ponte Mammolo neben dem obediā salvo honore regni et imperii, von dem schon oben S. 77 die Rede war, auch verspricht: domnum papam Paschalem fideliter adiuvo (Const. I, Nr. 94) wird man höchstens als eine sehr abgeschwächte Vorstufe gelten lassen können.

⁶⁷⁾ Reg. Gregorii VII. IX, 3; MG. Ep. sel. II, 2 S. 576. Danach besteht die Möglichkeit, daß schon Hermann von Salm wie auch Rudolf von Rheinfelden (vgl. ebenda S. 573, Anm. 2; auch oben S. 77, Anm. 7), einen Eid geleistet hat, der beide Begriffe umfaßte.

⁶⁸⁾ MG. Ep. III, S. 562: firmiter debere vos permanere erga sanctae ecclesiae fidelitatem et omnium apostolicae sedis pontificum obedientiam et inlibatam caritatem.

⁶⁹⁾ Vgl. darüber E. Caspar, Pippin und die römische Kirche (1914) S. 52; G ü n t e r in seinem Aufsatz S. 9; E i c h m a n n S. 146 Anm. 5.

dokuments zurück und müssen da vor allem noch einem einzelnen Satz unsere Aufmerksamkeit zuwenden, der in der Forschung bisher kaum Beachtung gefunden hat. Und doch haben die wenigen Worte, die der betreffende Paragraph enthält, nicht nur einen ganz bestimmten praktischen Sinn, sondern sie sind auch in theoretischer Beziehung außerordentlich aufschlußreich und bezeichnend. Wie von anderer Seite einleuchtend gezeigt worden ist⁶⁰⁾, beginnt mit § 8 der Promissio eine Reihe von Zusätzen, die in der ursprünglichen Fassung des Dokuments vom 30. April 1303 noch nicht enthalten waren und erst auf Grund von Verhandlungen zwischen Bonifaz und den Bevollmächtigten Albrechts hinzugefügt wurden. Zu diesen Zusätzen, die somit in ganz besonderem Maße als der Niederschlag bestimmter päpstlicher Forderungen angesehen werden müssen, gehört auch der § 11, dessen erster Satz lautet: *item iura Romani regni et imperii defendere et recuperare studebo secundum scire meum et posse, prout divino fultus adiutorio fuero*. Was damit praktisch zunächst gesagt sein soll, ergibt der Vergleich mit einer Äußerung des Papstes in seiner zweiten bei der feierlichen Approbation im Konfistorium gehaltenen Rede, in der Bonifaz verspricht, er wolle Albrecht und die Rechte des Reiches verteidigen und schützen, „so daß wir mit ihm und er mit uns den Übermut der Franzosen zu Schanden machen werden“⁶¹⁾. Es sind also vor allem die Hoheitsrechte des Reiches gegenüber Frankreich, zu deren Aufrechterhaltung und Wiederherstellung sich Albrecht verpflichten muß — ebendeshalb ist von 'recuperare' die Rede, weil diese angeblieben, von Bonifaz behaupteten Hoheitsrechte⁶²⁾ ja in der Tat nur den Gegenstand von Rekuperationen bilden konnten, das Wort in dem gleichen Sinne genommen, wie man einst, zu Beginn des 13. Jahrhunderts, die territorialen Neuerwerbungen des Papsttums als Rekuperationen bezeichnet hatte. Indem aber Albrecht sich auf diese Weise zum Instrument der päpstlichen Politik zu machen verspricht, tut er auch grundsätzlich einen höchst bedenklichen Schritt. Die Rechte des Reiches zu schützen und sie, wo sie etwa verlorengegangen, wieder zur Geltung zu bringen, das ist schließlich die eigenste Aufgabe des Kaisers, zu deren Erfüllung er sich dem Papste gegenüber doch nur dann verpflichten kann, wenn er in ihm seinen Oberherrn auch in weltlichen Dingen anerkennt und ihm für seine Amtsführung Rechenschaft schuldig zu sein glaubt. Mit anderen Worten gesagt: es liegt in diesem Satze das stillschweigende Zugeständnis, daß dem Papst eine Art von Aufsichtsrecht dem Kaiser gegenüber zukomme⁶³⁾, und so ist es kein Zufall, daß in den früheren Eiden der

⁶⁰⁾ Nemeier a. a. O. S. 106 ff.

⁶¹⁾ Const. IV, Nr. 173 S. 144: *quod ipse defenderet et manuteneret eum et iura imperii, 'ita', inquit, 'quod nos secum et ipse nobiscum confundemus superbiam Gallicorum'*.

⁶²⁾ Ebenda S. 139 § 2.

⁶³⁾ In dieser Richtung ist auch der § 9 der Promissio mit der allgemeinen Zusage, die kirchlichen Anstalten und Personen nicht schädigen, sondern in ihren Rechten schützen zu wollen, von Bedeutung. Doch sind Ansätze zu einer ähnlichen Verpflichtung

deutschen Herrscher nirgends auch nur ein Ansatz zu einer ähnlichen Verpflichtung zu finden ist. Vielmehr war sie erst möglich in dem Augenblick, wo die weltliche Gewalt ihren Anspruch auf prinzipielle Autonomie aufgegeben oder, was in der Sprache des Mittelalters das gleiche bedeutete, auf unmittelbare Herleitung ihres Herrschaftsrechtes von Gott verzichtet hatte. Nur der Herrscher, der im Sinne der Subordinationslehre sein Schwert aus der Hand des Papstes empfing, konnte sich ihm gegenüber zu dem Gelöbnis verstehen, es nun auch nach bestem Wissen und Vermögen (*secundum scire meum et posse*) gebrauchen zu wollen. Das Versprechen gewissenhafter Wahrung der Reichsrechte entspricht also durchaus der in den ersten Paragraphen der *Promissio* enthaltenen grundsätzlichen Umschreibung des Verhältnisses der beiden Gewalten, ebenso wie es nur als folgerichtige Auswirkung dieses Subordinationsverhältnisses angesehen werden kann, wenn nun auch im einzelnen die Politik des künftigen Kaisers einer Reihe von Bindungen unterworfen wird, die über die ähnlichen Verpflichtungen früherer Herrscher ebenfalls um ein beträchtliches hinausgehen.

Denn auch in dieser Hinsicht ist es lehrreich, die früheren Gehorsamsversprechen, zumal das unmittelbar vorausgehende rudolfinische, zum Vergleich heranzuziehen. Was Rudolf dort an politischen Verpflichtungen übernimmt, steht immer noch, wie weit der Begriff auch gefaßt ist, in einer deutlichen Beziehung zu dem ursprünglichen Gedanken einer Garantie des Patrimoniums und der päpstlichen Lehnsstaaten⁶⁴⁾: indem der königliche Schutz, bis zu einem gewissen Grade wenigstens, auch für die päpstlichen Vasallen und die übrigen Helfer der Kirche fruchtbar gemacht wird, entsteht für Rudolf die Verpflichtung, sich jeder aggressiven Politik gegen Karl von Anjou zu enthalten und auch die übrigen Teilnehmer an dem kirchlichen Vernichtungskampf gegen die Staufer in keiner Weise schädigen zu wollen⁶⁵⁾. Hingegen sind aus den „Bedrängern des päpstlichen Patrimoniums⁶⁶⁾“, gegen die sich die Kurie von Rudolf Unterstützung und Schutz zusichern läßt, bei Albrecht die Feinde der Kirche schlechthin geworden, und damit gewinnt nun die Klausel eine sehr viel stärkere Bedeutung. Wenn der König sich verpflichtet, mit den *‘hostes et rebelles apostolice sedis’* keinerlei Beziehungen zu unterhalten, sie vielmehr auf päpstliches Verlangen mit Krieg überziehen, ja unter Umständen sogar in eigener Person dem Papste gegen sie zu Hilfe eilen muß⁶⁷⁾, so ist mit dieser Fassung des Schutzversprechens⁶⁸⁾ bei der Dehnbarkeit des Begriffes *‘hostes*

vielleicht in dem bei der Krönung selbst geleisteten Eid schon früher vorhanden gewesen; vergl. Günter S. 30 f.

⁶⁴⁾ Zu dem Königreich Sizilien sind seit Friedrich II. Sardinien und Korsika hinzugekommen; vergl. zuerst Const. II, Nr. 48 § 8.

⁶⁵⁾ Const. III, Nr. 90 § 10 u. 11.

⁶⁶⁾ Ebenda § 9: *et si qui eas occupare vel invadere temptarent . . . , ad requisitionem vestram vestrorumve successorum adiutores erimus contra illos in defendendis et conservandis eisdem.*

⁶⁷⁾ Const. IV Nr. 181 § 8; Nr. 182 § 4.

⁶⁸⁾ Daß man später in der Umgebung Heinrichs VII. eine ähnliche Verpflichtung

et rebelles' einer päpstlichen Einwirkung auf die königliche Politik der weiteste Spielraum eröffnet. Denn die Kirche entscheidet natürlich selbst, wer als ihr Feind zu gelten hat, und kann somit nicht nur in der unmittelbar aktuellen Frage, dem Streit mit Frankreich, sondern letzten Endes in jeder politischen Notlage über die königlichen Machtmittel nach Gutdünken verfügen. Der König aber hat sich seiner politischen Autonomie, auf die er durch Anerkennung der Subordinationslehre grundsätzlich verzichtet hatte, damit auch auf dem Felde der praktischen Politik weitgehend begeben. Und es bleibt durchaus im Rahmen dieses allgemeinen Verhältnisses, wenn dann schließlich noch durch eine Anzahl konkret formulierter Verpflichtungen die Ausübung der kaiserlichen Hoheitsrechte in Italien sehr sichtbare Beschränkungen erfährt⁶⁹⁾ und sogar die Nachfolge von Albrechts Söhnen im Reich, soweit sie von der staufisch versippten Elisabeth stammen, von einer besonderen päpstlichen Genehmigung abhängig gemacht wird⁷⁰⁾.

Demgegenüber kann man nun freilich darauf hinweisen, daß die italienischen Verpflichtungen Albrechts im Grunde nur einen Zustand legalisieren, der sich faktisch schon länger herausgebildet hatte⁷¹⁾, und mag ferner daran erinnern, daß schon Otto IV. zu Beginn seiner Regierung seine Politik gegenüber Reichsitalien und Frankreich ähnlichen Bindungen unterworfen hatte⁷²⁾, ohne sich später in seiner Selbständigkeit dadurch allzu sehr beeinträchtigen zu lassen; so daß entsprechend auch Albrecht hoffen mochte, nicht jeder der Paragraphen, unter die er sein Siegel setzte, werde in Zukunft wirklich praktische Bedeutung gewinnen. Überhaupt bedürfte es erst einer besonderen Untersuchung, um die Gründe, die Albrecht zu diesen weitgehenden Zugeständnissen veranlaßten, die Motive und den politischen Sinn seines Handelns verständlicher zu machen. Hier, wo es nur darauf ankommt, die fertige Abmachung in sich selbst, nach Gewicht und Bedeutung, zu begreifen, ist es vor allem doch der Triumph des päpstlichen Herrschaftsgedankens, der auch in den Einzelverpflichtungen des Privilegs in voller Schärfe hervortritt. Denn alle diese konkreten Forderungen des Papsttums, denen die königliche Politik sich beugt, sind ja wiederum nur zu verstehen als die praktische Ausmünzung eines allgemeinen Anspruchs, der hinter dem Ganzen steht. Von jeher war ein Kernstück der kirchlichen Theorie die Lehre gewesen, daß der weltliche Herrscher seine Macht nach den Weisungen der geistlichen Gewalt zu gebrauchen habe: auch diese Lehre

für bedenklich gehalten hat, zeigt eine Äußerung Clemens' V. (Const. IV Nr. 455 S. 401): quia aliqui reputant grave seu novum . . . quod rex Romanorum iuret et obligetur assistere contra rebelles ecclesie usw.

⁶⁹⁾ Nr. 181 § 10; Nr. 182 § 3.

⁷⁰⁾ Nr. 182 § 5.

⁷¹⁾ Vgl. meine Bemerkungen, *JRG.*, Kanon. Abt. X (1921), S. 224, 228 und 234 Anm. 2. Aber die Fortentwicklung dieser speziell auf Italien bezüglichen Verpflichtungen in der späteren Zeit vgl. die Nachweise bei H. Otto, *Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV.* Quellen und Forschungen aus ital. Archiven u. Bibl. IX (1906), 316 ff.

⁷²⁾ Vergl. oben S. 77.

wurde von Albrecht durch die Summe seiner Einzelverpflichtungen zwar nicht mit ausdrücklichen Worten, wohl aber der Sache nach in einem Umfang akzeptiert, wie das früher auch nur annähernd niemals geschehen war.

Und so schließen sich zuletzt die einzelnen Teile der Promissio zu einem durchaus einheitlichen Gesamtbilde zusammen: Der weltliche Herrscher erkennt die Zweischwerterlehre in ihrer kirchlichen Fassung an — wie Bonifaz es kurz zuvor in der Bulle *Unam sanctam*⁷³⁾ maßgebend formuliert hatte: *uterque ergo est in potestate ecclesie, spiritualis scilicet gladius et materialis*. Er verpflichtet sich, das ihm verliehene Schwert zu Heil und Frommen der Kirche — *pro ecclesia* — und nach Wink und Willen des Papstes — *ad nutum et patientiam sacerdotis* — zu führen. Er unterwirft seine Regierung der päpstlichen Aufsicht und er bekennt sich durch seinen Eid als Untertan des Papstes — *oportet autem gladium esse sub gladio et temporalem auctoritatem spirituali subici potestati*. Satz für Satz sind so die Forderungen, die das klassische Dokument der hierokratischen Theorie aufstellt, erfüllt. Was dort als Programm einseitig proklamiert ist, findet hier die Zustimmung des nach dem Aufriß des mittelalterlichen Systems entscheidenden Gegenspielers⁷⁴⁾. Der weltliche Universalherrscher ordnet sich dem Imperium des Papstes ein: mit seiner Promissio stellt er sich an den Platz, der ihm in dem weltumfassenden Gebäude der päpstlichen Allmacht nach dem Willen des großen Monarchen angewiesen ist.

⁷³⁾ C. 1 Extrav. comm. I, 8; Friedberg II, 1245.

⁷⁴⁾ Daß die Dinge tatsächlich gesehen damals schon erheblich anders lagen, ist in diesem Zusammenhang nicht zu erörtern.

Nachtrag zu S. 83.

Erst bei der Korrektur kann ich auf ein zeitlich genau entsprechendes Beispiel hinweisen. Es ist die Eidformel für den am 21. März 1301 von Bonifaz VIII. zum Bischof von Fiesole providierten Minoritenprovincial Bartholomäus (Reg. Bon. VIII. Nr. 4060; vgl. Nr. 4196), die sich im Vatikanischen Archiv (*Instrumenta Miscellanea* Nr. 319) erhalten hat. Ihr Wortlaut deutet sich mit den übrigen, oben angeführten Beispielen des 13. Jahrhunderts. Damit ist die Frage endgültig entschieden.

Neues zum „Königslager“

Von Ludwig Kläber

Die mittelalterliche Rechtsinstitution des „Königslagers“ hat seit der grundlegenden Untersuchung durch Karl Schellhaß (1887)¹⁾ keine zusammenfassende Darstellung mehr erfahren. Inzwischen sind noch einige weitere Belegstellen beigebracht worden²⁾, die die Ergebnisse der Schellhaßschen Arbeit nicht erschüttert haben, die aber auch nicht das Dunkel zu lüften vermochten, das immer noch über der Entstehung dieser eigenartigen Rechtsitte lagert.

Das „Königslager“, d. h. das befristete Lager, das der Electus, ehe er gekrönt wird, vor der Krönungsstadt zu halten hat, um dort den etwaigen Einspruch seiner Gegner zu erwarten, wird auf die Bulle Urbans IV. von 1263 (Qui coelum) zurückgeführt³⁾. Diese enthält eine auf einem Bericht Richard von Cornwallis' fußende Darstellung des angeblich bis dahin geltenden Wahlrechts. Es heißt hier von der coronatio: Et electione taliter celebrata electus, si electioni consenserit, ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora, infra annum et diem . . . per Coloniensem Archiepiscopum . . . coronatur⁴⁾. Richard behauptete aus politischen Gründen — er wollte die Rechtmäßigkeit seiner Wahl gegenüber Alfons X. dartun — eine derartige mora ante Aquisgranum gemacht zu haben, was in Wirklichkeit nicht der Fall war, da er sich in der fraglichen Zeit innerhalb der Stadt befand. Jedenfalls scheint diese in der Bulle erwähnte fiktive mora in der Folgezeit rechtliche Wirkung ausgestrahlt zu haben. Die Nacherer und später die Frankfurter Bürger

¹⁾ Das Königslager vor Aachen und vor Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung. (Historische Untersuchungen, hrsg. v. Jastrow, S. 4), Berlin 1887.

²⁾ Karl Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit. (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Bd. 2.) Leipzig 1904. S. 192 f. — Fritz Kern, Karls IV. „Kaiserlager“ vor Rom in: Historische Aufsätze, Karl Zeumer zum 60. Geburtstag als Festgabe dargebracht. Weimar 1910, S. 385.

³⁾ Schellhaß, S. 12.

⁴⁾ Zeumer, Quellensammlung, S. 87 ff.

haben im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts verschiedentlich, insbesondere bei zwistigen Wahlen, ein Lager vor ihren Toren verlangt, ehe sie den Electus zur Ordnung einließen⁵⁾.

Doch ist die weitere Entwicklung des Lagers nach dem erstmaligen Auftreten in der Bulle zunächst nur sehr schwer zu verfolgen. Als zweite sichere Nachricht waren bislang zwei Stellen bei Giovanni und Matteo Villani anlässlich der Ordnung Karls IV. von 1346 bekannt, wobei abgesehen ist von dem hypothetischen Lager Ludwigs des Bayern von 1314 und dem nicht minder fraglichen Lager Albrechts I., das außer in der viel später abgefaßten „Chronique Normande“⁶⁾ sonst nirgends in den Quellen erscheint. Zwei andere Quellen des 14. Jahrhunderts, die über das Königslager berichten, der französische Roman „Loher und Maller“⁷⁾, von dem nur eine deutsche Übersetzung von 1407 erhalten ist, sowie die „Cérémonies des Gages de Bataille“⁸⁾, entziehen sich einer sicheren Datierung.

Es sei nun auf eine bisher unbeachtete spanische Version des Königslagers hingewiesen, die wegen ihres Alters und wegen ihrer eigenartigen Fassung besonders merkwürdig ist. Sie findet sich in dem „Libro de los Estados“ des fürstlichen Schriftstellers Don Juan Manuel (1282 bis 1348?). Das Buch enthält u. a. eine Charakterisierung der einzelnen weltlichen und geistlichen Stände. Beim Stande des Kaisers kommt er auf die Wahl und die Ordnung zu sprechen und berührt hierbei das Königslager. Die betreffende Stelle, die er in den folgenden Kapiteln moralisierend weiter ausführt, lautet⁹⁾:

. . . et luego que lo han esleido, ha de ir cercar un logar et halo de tener cuarenta dias cercado, et si en aquellos cuarenta dias viniere alguno que lo pueda facer descercar aquel lugar, non vale la esleccion; et si non lo pueden levantar de aquel logar entreganle luego aquel logar et ha de ir a otro castillo, do esta la corona con que lo han a coronar por rey de Alimania; et si non le puede ninguno embargar el coronamiento, luego es coronado et es rey de Alimania, et es electo para emperador . . .

⁵⁾ Vgl. Aloys Schulte, Die Kaiser- und Königsordnungen zu Aachen 813 bis 1531. (Rheinische Neujahrsblätter, 5. 3.) Bonn und Leipzig 1924. S. 40 f.

⁶⁾ Chronique Normande de XIV^e siècle publiée par A. & E. Molinier. Paris 1882. S. 13. (Abgefaßt um 1368.)

⁷⁾ Loher und Maller. Ritterroman, erneuert von Karl Simrod. Stuttgart 1868. S. 222 f. — Vgl. auch W. Liepe, Elisabeth von Nassau-Saarbrücken. Halle 1920. Auf S. 161 wird die Partie der Einsetzung des Wahlkönigtums zu den „älteren Motiven“ der Loherdichtung gezählt. Für die Datierung der dabei erscheinenden Stelle über das Königslager sind aber daraus keine sicheren Schlüsse zu ziehen. Es bleibt immer noch die Möglichkeit einer späteren Einschlebung des Königslagers.

⁸⁾ Cérémonies des Gages de Bataille publiées par G. A. Crapelet. Paris 1830. S. 38 und 42.

⁹⁾ Biblioteca de autores españoles T. 51. Madrid 1860. S. 304, Kap. 49, ferner Kap. 53 und 54.

Es wird hier also nicht von einer einzelnen Königströnung, sondern allgemein als von einer bekannten Rechtsitte — wie im „Loher und Maller“ und in den „Cérémonies des Gages de Bataille“ — gesprochen. Die Nachricht des Don Juan Manuel ist um so wichtiger, als sie bestimmt datiert werden kann, da der „Libro de los Estados“ 1320 bis 1330 abgefaßt ist¹⁰⁾. Sie ist somit nach der Bulle die älteste Quelle, die über die Existenz eines Königslagers berichtet. Freilich sicheren Aufschluß über dessen erste Entwicklungsphase gibt auch sie nicht. Die eigenartige Form, in der hier das Lager erscheint, stellt uns vielmehr vor neue Rätsel. So fällt die Zweiteilung des Lagers, die sich weder früher noch später mehr findet, sofort auf. Wohl spricht die „Chronique Normande“ von einem zweifachen Lager Albrechts vor und nach der Schlacht bei Göllheim, aber als Ort wird hier beide Male Nachen genannt. Don Juan Manuel spricht dagegen deutlich von zwei Lagern vor verschiedenen „castillos“ von einem ersten Ort, den der Electus 40 Tage umzingelt halten soll, und dann von dem eigentlichen Krönungsort. An einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Quellen ist also kaum zu denken. Bemerkenswert an der spanischen Quelle ist ferner, daß hier zum erstenmal ein befristetes Lager auftritt. Während die Bulle nur von einer mora per dies aliquos spricht, taucht hier erstmalig die später öfter erwähnte 40 tägige Frist auf. Damit läßt sich die bisherige Annahme, daß Nachen 1346 zum ersten Male unter Anlehnung an das hofgerichtliche Anleiterverfahren ein vierzigtägiges Lager gefordert hat, nicht mehr halten¹¹⁾. Vielmehr muß sich die Ausbildung der vierzigtägigen Frist beim Königslager bereits früher und wahrscheinlich außerhalb Deutschlands vollzogen haben.

Welchen Weg das Königslager von der Bulle bis zu D. Juan Manuel genommen hat, wissen wir nicht. Es ist auffallend, und Zeumer hat schon seiner Bewunderung darüber Ausdruck gegeben, daß sämtliche Quellen des 14. Jahrhunderts, die über das vierzigtägige Königslager berichten, nichtdeutschen Ursprungs sind¹²⁾. Man möchte zunächst an eine Ausbildung in Italien, Spanien und Frankreich¹³⁾ denken, ehe das Recht in Deutschland bekannt wird. Die Streitschriftenliteratur des beginnenden 14. Jahrhunderts kennt bei den Diskussionen über Königswahl und Königströnung das Königslager nicht. In Spanien sucht man es vergebens in den „Siete Partidas“¹⁴⁾, dem großen Gesetzeswerk Alfons X., des Oheims D. Juan Manuels, das 1256—1265 abgefaßt und später überarbeitet

¹⁰⁾ D. Juan Manuel, El Libro de la Caza, hrsg. v. G. Baif. Halle 1880. S. 139. — D. Juan Manuel, El Conde Lucanor, hrsg. v. H. Anst. Leipzig 1900. S. XV f.

¹¹⁾ Scheiffhaff, S. 28. — Auch Zeumer lehnte schon die Verbindung des vierzigtägigen Königslagers mit der „Anleite“ ab.

¹²⁾ Nach Zeumer wurde noch die Stelle der Chronique Normande beigebracht. Dazu kommt jetzt die spanische Version.

¹³⁾ Nach Nordfrankreich weisen die Chronique Normande und der Loher und Maller (Liese a. a. D., S. 163).

¹⁴⁾ Vgl. z. B. Partida II, 1, 2.

worden war¹⁵⁾. Ob Alfons es verschwiegen hat, da sein Rivale Richard sein angebliches Lager vor Aachen als Hauptargument beim päpstlichen Stuhle vorbrachte? Vielleicht ist aber doch eine Brücke denkbar von der Zwickur von 1257 zu D. Juan Manuel, dem Neffen Alfons'. Auch die Königschroniken¹⁶⁾ und Zurita's „Anales de la corona d'Aragon“ verlagern an den Stellen, an denen sie über deutsche Königswahlen sprechen.

Daß D. Juan Manuel seine Darstellung direkt aus der Bulle von 1263 genommen hat, ist bei der eigenartigen Form seiner Version nicht anzunehmen. Ob ein literarisches Zwischenglied in Betracht kommt, wird vielleicht die Untersuchung über die Quellen des „Libro de los Estados“ ergeben, die von anderer Seite angestellt wird. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß dem castilischen Fürsten bei seiner hervorragenden Stellung als Staatsmann und Heerführer sowie bei seiner nahen Verwandtschaft zu dem castilischen und aragonesischen Königshause die Existenz eines Königslagers mündlich zugeflossen ist¹⁷⁾. Die Selbständigkeit der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Partien des „Buches über die Stände“, die größtenteils aus seiner eigenen staatsmännischen Tätigkeit geschöpft sind — ihre Bedeutung für die spanische Rechtsgeschichte ist noch nicht erkannt —, legen diese Vermutung nahe.

¹⁵⁾ Rauchsaupt, Fr. W. von, Geschichte der spanischen Gesetzesquellen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Heidelberg 1923. S. 112 ff.

¹⁶⁾ J. B. Corónica del Rey Alfonso XI, Kap. 79. (Biblioteca de autores españoles T. 66.)

¹⁷⁾ D. Juans Mutter war Beatriz von Savoyen, Tochter von Amedeo IV. Auch diese italienische Verwandtschaft mag ihm reichsrechtliche Kenntnisse vermittelt haben. (Gütige Mitteilung von Prof. Claudio Galindo, Universität Santiago de Compostela.)

Der Bericht über die Rechte des Herzogs von Kärnten in zwei Handschriften des Schwabenspiegels

Von Hans Volteini

Es ist keineswegs die Absicht dieser Arbeit, die Frage der Kärntner Herzogseinführung von neuem aufzurollen und zu den vorhandenen Deutungen eine weitere hinzufügen. Dazu fehlt dem Verfasser dieser Zeilen sowohl die Neigung als auch die Befähigung. Dem Nebel der sogenannten Volkskunde, insofern sie sich in Deutungen uralter Ansichten und Gebräuche einläßt, ist er stets aus dem Wege gegangen. Seine Arbeiten an der Ausgabe des Schwabenspiegels haben ihm jene beiden Handschriften in die Hände gespielt, die einen Bericht über die Rechtsstellung des Herzogs von Kärnten enthalten und dabei auch auf seine Einführung zu sprechen kommen. Der Bericht ist für die Geschichte dieses staatsrechtlichen Vorkommnisses bisher verschieden gewertet worden. Paul Puntschart¹⁾ hat ihn weniger günstig beurteilt, Emil Goldmann günstiger²⁾, und der neueste Bearbeiter, Georg Graber³⁾, hat darauf im wesentlichen seine Lehre gebaut. Von den drei Gelehrten hat nur Puntschart versucht, sich aus den Angaben Rodingers⁴⁾ und aus Antworten, die ihm auf Anfragen zuteil geworden sind, ein Bild über die Handschriften zu machen. Doch läßt sich bei genauer Prüfung der Handschriften noch darüber hinauskommen. Auch sonst kann man aus dem Berichte so manches herauslesen, was auf Beachtung auch weiterer Kreise Anspruch erheben kann, da es mit der landständischen Bewegung zusammenhängt, Dinge, die vielleicht auch die Aufmerksamkeit des hervorragenden Erforschers der landständischen Verfassung hätten finden können, dessen Andenken diese Zeilen gewidmet sind.

¹⁾ Herzogseinführung und Huldbigung in Kärnten. Leipzig 1899, 87 f.

²⁾ Die Einführung der deutschen Herzogsgeschlechter in den slowenischen Stammesverband, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke 68, 96 f.

³⁾ Der Eintritt des Herzogs von Kärnten zu Karnburg. Sitzungsber. der Akademie der Wissenschaften in Wien, phil.-hist. Klasse 190, V, 18 f.

⁴⁾ Sitzungsab. d. Wiener Akademie, phil. hist. 119, X, 1 f. und Abhandlungen der historischen Klasse der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 18, II, 350, Nr. 2.

Nur zwei der mehr als 400 Handschriften des Schwabenspiegels enthalten, soweit bis jetzt bekannt, den Bericht über die Rechte des Kärntner Herzogs. Er ist also, wie bereits Rodinger und nach ihm Punschart bemerkt haben⁵⁾, dem Rechtsbuche ursprünglich fremd gewesen und erst später einer Handschrift eingefügt worden. Es dürfen daher keinesfalls Schlüsse auf die Entstehungszeit des Berichtes aus der des Rechtsbuches gezogen werden⁶⁾.

Von den beiden Handschriften ist die der Universitätsbibliothek zu Gießen Nr. 973 die ältere⁷⁾. Die Schrift ergibt, daß sie eher in der zweiten Hälfte, als um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden ist. Sie stammt aus der Sammlung des Reichsfreiherrn Heinrich Christian v. Sendenberg⁸⁾ (1704—1768). Sendenberg erwarb sie als Geschenk vom Ratsherrn Dr. Dolp in Nördlingen, der sie wieder von der Familie Schopper in Wiberach erhalten hatte. Die Vermutung Sendenbergs aber, daß die Handschrift aus Kärnten stamme, von wo aus die Familie Schopper eingewandert sein könnte, bewahrheitet sich nicht. Zwar aus dem Wasserzeichen des Papiers läßt sich nichts erschließen. Die ersten Blätter zeigen ein aufgehängtes Horn, das nach Briquet auf eine italienische Fabrik hinweisen würde⁹⁾. Italienisches Papier könnte in Kärnten so gut wie in Schwaben anzutreffen sein. Das Wasserzeichen der späteren Blätter aber, ein stilisiertes D, läßt sich mit den dem Verfasser zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln nicht nachweisen. Aber die Sprache der Handschrift ist unzweifelhaft alamannisch¹⁰⁾. Es ist somit die Bezeichnung Codex Carinthiacus für unsere Handschrift nicht berechtigt.

Die Handschrift ist heute unvollständig, wie sich aus einer gleichzeitigen, mit römischen Zahlen durchgeführten Zählung der Blätter ergibt. Es fehlen nicht nur und fehlten schon beim Erwerb durch Sendenberg einige Blätter aus dem Innern der Handschrift, sondern auch der

⁵⁾ Punschart a. a. O. 68 n.

⁶⁾ Wie es Graber a. a. O. 19 tut, wobei Graber zugibt, daß es sich um einen Einschub in den zwei Handschriften handelt.

⁷⁾ Aber sie Heinrich Christian Sendenberg, *Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum eorumque usu*. Leipzig 1765, 86 f. J. B. Adrian *Catalogus codicum manuscriptorum bibliothecae academiae Gissensis*, Frankfurt 1840, 292. Homper, *Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters* 93, Nr. 230. Rodinger, *Sitzungsb. Wiener Akad.* 119, X, 6, Nr. 110. Die Handschrift galt einmal als verschollen. Eine genaue Beschreibung wird im nächstjährigen Anzeiger der Wiener Akademie erscheinen.

⁸⁾ Über ihn: *Allgemeine deutsche Biographie* 34, 1 f.; Ariegl G. L. *die Brüder Sendenberg*. Frankfurt 1869. Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, II, 245 und III, 162. Das Lob Sendenbergs wegen der von ihm durch Vahr veranstalteten Ausgabe des Schwabenspiegels bedarf der Einschränkung.

⁹⁾ Briquet, *Les Filigranes* 2, Nr. 7643 u. 7644.

¹⁰⁾ Gültige Mitteilung des Herrn Universitätsprofessors Dr. Anton Pfalz. Darauf weisen Formen wie gelaussen, underlauß, gaut, staut, raut, senaut = Senat, künßch = keusch, das häufige Auftreten der Endung -i in Wörtern wie liebt, milkt, ließt, die Form gesin = gewesen usw., i und ü sind als Monophthonge erhalten. Für mittelhochdeutsch tu wird ü geschrieben usw.

größte Teil des Lehenrechtes und die ersten 19 Blätter. Dabei beginnt f. XX mit dem Prolog des Landrechtes. Die fehlenden 19 Blätter enthielten doch wohl das in allen älteren Handschriften dem Rechtsbuch vorangehende Buch der Könige.

Wie schon Rödinger bemerkt hat, gehört die Handschrift der Gruppe der systematischen an. Der Schwabenspiegel hat bekanntlich in seiner älteren Form eine systematische Anordnung des Stoffes nicht gekannt. Durch Einschübe, wohl teilweise auch durch Verheftung der Pergamentlagen in der Vorlage oder der Urhandschrift, ist das vom Sachsenspiegel bis zu einem bestimmten Artikel festgehaltene, im Deutschenpiegel durch Einschübe schon einigermaßen getrübt System völlig aufgelöst worden. Da war es begreiflich, daß man den im Rechtsbuch enthaltenen Rechtsstoff wieder in bessere Ordnung zu bringen suchte. Das ist in verschieden weitgehender Weise geschehen. Unsere Handschrift gehört einer Gruppe an, die eine völlig abweichende Anordnung bietet, dieselbe, die sich in Handschriften findet, die den älteren Druden des Schwabenspiegels, darunter auch dem von Lahr in der Ausgabe von Sendenberg veranstalteten¹¹⁾ zugrunde liegen. Diese Handschriften ordnen den Rechtsstoff nach einem bestimmten System. Sie gehen auf eine alte und gute Handschrift des Schwabenspiegels zurück, die manche sonst fehlenden Artikel des Deutschenpiegels enthalten hat und sich öfter, wie dies schon Rödinger bemerkt¹²⁾, auch dem Wortlaut dieses Rechtsbuches enger anschließt. Daneben zeigen sich Kürzungen und noch mehr Einschübe, die in jüngeren Handschriften dieser Gruppe fortwährend im Wachsen begriffen sind. Die systematische Anordnung weist auf die Hand eines Rechtskundigen, der vielleicht eher den Vorbildern kanonistischer Sammlungen als dem der römischen Rechtsbücher folgt. Immerhin muß sie erheblich jünger sein als der Urtext des Rechtsbuches. Das Alter der Fassung, die unsere Handschrift bietet, läßt sich einigermaßen bestimmen. Sie nennt den König von Böhmen unter den Kurfürsten als den Erzschenken, und zwar an letzter Stelle¹³⁾. Damit rückt sie nach den Jahren 1289 und 1290, in denen Erzschenkenamt und Kurwürde dem König von Böhmen durch König Rudolf I. endgültig zuerkannt worden sind, ist aber wegen der Stellung Böhmens vor 1356 entstanden.

¹¹⁾ Corpus iuris Germanici publici et privati II 1.

¹²⁾ Abh. d. hist. Kl. der bayrischen Akad. 8, II, 530 N. 2.

¹³⁾ Statt des Herzogs von Sachsen wird der Herzog von Schwaben als Kurfürst und Erzmarschall genannt. Die Stelle ist bei Sendenberg, Visiones 87, ganz irrig wiedergegeben. Von Bayern ist darin keine Rede und daher auch nicht von 8 Kurfürsten. Sie lautet in der Handschrift: Der pfallenzgraf von den Rin des richs truchsaess der sol dem kunig die ersten schüssel tragen. der ander der herzog von Swaben des richs marschall der sol dem künig sin swert tragen. der drit ist der margraf von Brandenburg des richs samter der sol dem künig wasser geben. der vierd ist ein künig von Behen des richs schenk, der sol dem künig den ersten becher tragen. die vier sont Tütsch man sin von vatter und von muter oder von aintwedren. Aht Kurfürsten, Bayern und Böhmen, erscheinen im Lehenrecht 8b. Näheres darüber im Anzeiger der Akademie.

Unsere Handschrift läßt manche Artikel aus und kürzt andere, Kürzungen und Auslassungen, die sich in anderen Handschriften der systematischen Gruppe nicht finden. So enthält sie von a. 308 Laßberg nur die zweite Hälfte¹⁴⁾. Dafür schiebt sie nach diesem Artikel drei weitere ein: Von der statt ze Troye. Von der stat ze Rome wie die gestift ward. Von einem hertzogen von Kaernden. In den beiden ersten wird erzählt, wie Troja 1383 Jahre nach der Sündflut erbaut und zerstört wurde, wie Aneas nach Italien kommt, wie er die Tochter des Königs Latinus namens Lufania zur Ehefrau nimmt, wie er den König Latinus in der Folge tötet und dann eine Frau Keneta heiratet. Diese hält es mit einem hübschen, stolzen, jungen Mann von guter Abkunft mit Namen Mars. Es folgt die Aussetzung der Kinder, die Säugung durch eine Wölfin, ihre Auffindung durch den Hirten Ventulus, die Gründung Roms, das die Zwillinge als Kinder des inzwischen von Mars und den Römern erschlagenen Aneas beanspruchen, wobei sie Schwaben in Gold nahmen, die so die ersten Ritter wurden. Es folgt weiter die Namengebung Roms, die Ermordung des Remus durch einen Herzog aus dem Gefolge des Romulus. Trier ist um 1200 Jahre älter als Rom und von Ismahel, dem Sohne Abrahams, gebaut worden. Als man das gotzhus in Rom baute, fand man ein Menschenhaupt, daher nannte man den Ort Capitolium. Es war dies das Haupt des Noe, der in Rom gestorben ist, und dessen Leib von Engeln in Aquileia begraben wurde. Der erste Kaiser in Rom war Julius, ein Deutscher aus Trier. Diesen setzte Herzog Brenno von Schwaben ein. Es folgt die Geschichte vom Bildhauer Virgilius und seinen Statuen. Da empören sich Schwaben, Spanien und Aegypten. Rom wird von zehn Männern regiert, von denen jeder einen Monat und sechs Tage herrscht. Ihr Hauptherr aber ist der senaut. Gegen diese Länder werden Julius und die Herzöge Grassus und Pompejus (sic!) unter der Bedingung gesendet, daß sie nach zehn Jahren zurückkehren. Pompejus und Grassus kommen dem nach. Julius, nach drei unentschiedenen Schlachten mit dem Herzog Brenno von Schwaben verbündet, erobert mit dessen Hilfe Bayern, baut Altbach, Pechlarn und Wien, erobert weiter Böhmen, Polen, Sachsen, Meißen, Osterland, Thüringen, Westfalen, Hessen, Westerich und das Wendenland und belagert dreiundeinhalb Jahre Trier. Im Rheinland baut er eine Reihe von Städten. Dabei verzögert er sich, daher wollten ihn die Römer nicht mehr in die Stadt lassen. Mit Hilfe des Herzogs Brenno, der mit einem unmäßig großen Heere nach Rom zieht, aber behält Julius die Oberhand. Herzog Pompejus flieht nach Aegypten, Herr Cato der ernsthaft richter über das Meer. Herzog Brenno folgt ihm und erschlägt ihn. Die Römer nehmen nun den Julius zum alleinigen Herrn und empfangen ihn mit einem Lobgesang des Inhalts, daß sie anstatt der zehn Herren jetzt nur mehr einen haben. Julius aber verleiht dem Herzog von Schwaben alle Gewalt, die er selber von den Römern empfangen hat, und allen

¹⁴⁾ Laßberg, S. 132 Z. 17: Gott schuf — Schluß.

Schwaben und Deutschen dieselben Rechte, wie sie die Römer hatten. Darauf folgt der Artikel von den Rechten des Kärntner Herzogs.

Wenn man diesen lebhaft und in frischem Novellenstile mit Geschick vorgetragenen Unsinn liest¹⁵⁾, wird die Fälschung des Herzogs Rudolf IV. verständlicher oder die österreichische Chronik der 95 Herrschaften¹⁶⁾. Denn man erkennt daraus, was sich im 14. Jahrhundert noch der gemeine Mann als Geschichte vorsetzen ließ. Für den Bericht über die Rechte des Kärntner Herzogs ergibt sich, daß er nicht, wie Laßberg meinte¹⁷⁾, an a. 308 anknüpfte, sondern daß ein Kärntner — denn die Einschaltung ist in die Vorlage unserer Handschriften wohl sicher in Kärnten erfolgt — den Anlaß ergriff, um hinter den Vorrechten des Herzogs von Schwaben die seines Landesfürsten anzumerken.

Rund um 100 Jahre jünger als die Gießener Handschrift ist die der Stiftsbibliothek von St. Gallen Nr. 725 aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Über ihre Herkunft läßt sich doch mehr sagen, als bisher durch Puntschart bekanntgeworden ist¹⁸⁾. Als Vorstedblatt ist nämlich eine Zeugenaussage vor raut und gericht Billingen über die Rechnung, so man den heiligen zu Sunchingen und zu Vischbach zu legen hat, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eingeklebt. Das weist auf Entstehung in Schwaben hin. Auch die Sprache ist ausgesprochen alamannisch. Inhaltlich schließt sich auch diese Handschrift den systematischen an. Sie ist in der Anordnung des Stoffes und im Texte mit der Gießener 973 eng verwandt, aber doch nicht davon abgeleitet. Nicht nur enthält sie viele der in G. übergegangenen Artikel, sondern auch die dort gekürzten, wie L. 308, in vollem Umfange. Der Wortlaut stimmt häufig in besonders bezeichnenden Stellen mit G., ist freilich G. gegenüber bedeutend erweitert und gewachsen. So wird bei L. 308 wie in anderen Handschriften, die einen jüngeren Text bieten, der Streit des Esau und Jakob im Mutterleibe um die Erstgeburt ausführlich geschildert. Manches ist auch in beiden Handschriften verschieden, wie der Artikel über das Recht der Königswahl, der in St. G. sehr verkürzt und verstümmelt ist. Die beiden Artikel über Troia und Rom schiebt die Handschrift, die der Könige Buch schon verloren hat, als Einleitung des Rechtsbuches an seine Spitze¹⁹⁾. So ist in dieser Handschrift der Artikel über die Kärntner Herzogseinkönung hinter L. 308 gekommen.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich, daß die beiden Handschriften eine jüngere Form des Schwabenspiegels bieten und daß unter ihnen die Gießener nicht nur wegen ihres eigenen Alters, sondern auch wegen des Alters der Fassung den Vorzug verdient.

Doch, wie schon erwähnt, ist vom Alter der Handschriften ein Schluß

¹⁵⁾ Der zum Teil Verwandtschaft mit der Kaiserchronik *MM. deutsche Chroniken* 1 zeigt.

¹⁶⁾ Herzg. von Seemüller *MM. deutsch. Chron.* 6.

¹⁷⁾ Ausgabe S. 133 n. 217.

¹⁸⁾ Herzogseinkönung 68 n.

auf das Alter des Berichtes nicht zu ziehen. Es könnte doch wohl ein altes Stück in eine viel jüngere Handschrift eingefügt sein, entweder in Kärnten, wobei dann diese Handschrift in Schwaben die Vorlage für unsere beiden Handschriften geworden wäre, oder gar erst in Schwaben, wohin der Bericht durch eine uns unbekanntere Vermittelung gekommen sein mag, wozu die habsburgische Herrschaft in Vorderösterreich die Veranlassung bieten konnte.

Doch nun zum Berichte selber. Graber versichert, ohne Gründe anzugeben, daß der von Laßberg gebotene Text der St. Galler Handschrift die ältere Fassung darstelle¹⁹⁾. Es wäre immerhin auffallend, daß eine um 100 Jahre jüngere Handschrift den älteren Text enthalten sollte, doch nicht unmöglich. Vergleichen wir die Fassung der beiden Handschriften, die beide gedruckt vorliegen²¹⁾. Den Inhalt des Berichtes kann man in folgende Punkte zusammenfassen: 1. Die Annahme des Herzogs durch die Kärntner Landfassen. 2. Der Einzug des Herzogs, seine Kleidung und das Umreiten des Steines. 3. Der Herzog als Erzjägermeister. 4. Die Sprache, in der der Herzog Recht geben muß.

Die ersten drei Zeilen des Laßbergischen Drudes: Wie ain herzog von Kaernden hett sine recht von dem lande und auch dem rich fehlen in Gießen. Sie sind offenbar eine Rubrik gewesen, die in späteren Handschriften an den Anfang des Textes geraten ist, wie dies auch sonst in anderen Handschriften nicht selten vorkommt. Um den Zusammenhang mit dem folgenden herzustellen, verändert St. Gallen den Anfang des ersten Satzes: Es ist auch.

Bei der weiteren Vergleichung sollen nur die wichtigeren Verschiedenheiten hervorgehoben werden. Es zeigt sich, daß St. Gallen verschiedene Einschübe aufweist, meist von geringem Umfang, sämtliche überflüssig, weil inhaltsleer. So 326 nach hertzen: noch ze herren. 330 nach landes: die haisset man die lantsaessen in dem land, 335 nach adel: und gewalt, nach biderbkait: das sinnlose und warhait. Mehrfach wird in diesen Einschüben das Land als Rechtssubjekt eingeführt, wie 341 nach aid den si: den richtern dem land und lantassen, eine Abstraktion, die auf sehr junge Zeit deutet. Dasselbe gilt von dem Einschub: dem

¹⁹⁾ Das ist die eigentümliche Weltchronik, von der Rodinger, Wiener Sitzungsab. 119, X, 2 und 136, XIII, 67, spricht.

²⁰⁾ Wiener Sitzungsab. 190 V, 20.

²¹⁾ Und zwar die Fassung der Gießener Handschrift bei Schrötter Franz Ferdinand, Zweite Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, Wien 1762, 350 f., die des St. Galler Codex bei Laßberg, der Schwabenspiegel, 133 n. 217 und Wadernagel, Schwabenspiegel 339 f. Darnach in neuhochdeutscher Übersetzung bei Graber a. a. O. 20 f. Der Abdruck bei Laßberg ist bis auf einige orthographische Kleinigkeiten verlässlich, ebenso der Abdruck bei Schrötter. Doch ist dort auf Seite 352 Zeile 14 von oben zwischen an und das e ausgefallen. 3. 19 muß es statt allein: allem heißen. Auf S. 351 3. 24 ist velis zu streichen. In der Handschrift steht zwischen ain und veltpfärit: velts, das aber durch über- und untergesetzte Punkte nach dem Brauch der Handschrift als getilgt erscheint.

land auf S. 133¹ 3 13 und 17. Die eibliche Verpflichtung gegenüber dem Land kennt freilich an einer Stelle auch schon Gießen. St. Gallen aber wiederholt sie mit Vorliebe. In jener ersten Stelle bleibt es zweifelhaft, wer die Richter sein sollen, nachdem vorher nur von einem die Rede ist. Dafür liest Gießen voller, aber auch verständlicher: Und gefallet er in nit wol und dunkt si, daß er dem lant nit kommelich si. Ebenso ist die folgende Stelle: Ist aber das er in gevallet, den in das rich geben haut, und die lantsaessen des landes der mer tail spricht: Er gevellet uns wol und dunkt uns gut, klarer als der verworrene Wortlaut der St. Galler Handschrift, in dem das Wort lantsaessen offenbar in einem anderen Sinne zu nehmen ist als unmittelbar vorher, und daher der Erklärung Schwierigkeiten bereitet. St. Gallen hat dann eine beachtenswerte Auslassung. In Gießen ist die Rede von dem windischen laissen, den die Versammelten singen. In St. Gallen ist das ausgelassen, wohl weil ein späterer Schreiber das Wort lais = Gesang nicht mehr verstand.

Schon so ergibt sich zur Genüge die Antwort auf die Frage, welche von beiden Fassungen die ältere sei. Bringt St. Gallen nichtsagende Einschübe — und deren finden sich noch mehrere kleinere, als oben angegeben ist —, verwirrt und verderbt es andererseits den Text, und läßt es ein merkwürdiges älteres Wort, weil dem Schreiber unverständlich geworden, aus, so muß die Entscheidung zugunsten der Gießener Handschrift, die ja auch sonst, wie oben bemerkt, einen älteren Text des Rechtsbuches bietet, fallen, und St. Gallen wird für die Geschichte der Kärntner Herzogseinsetzung ausfallen müssen.

Sind die Abweichungen in den drei ersten Abschnitten des Berichtes kaum wesentlicher Natur, so ist das anders bei dem vierten. In der Gießener Handschrift heißt es: Wenn der Herzog die Lehen empfangen hat, braucht er vor dem Richter des Landes niemandem Recht zu geben als einem windischen Mann. Vorher muß er jedem zu Rechte stehen. Klagt ihn aber später ein anderer als ein windischer Mann, so kann er zu ihm sprechen: Lieber Herr oder guter Mann, ich verstehe deine Sprache nicht. Und damit ist er der Klage ledig. Das ist klar und verständig, wenn gewiß auch auffällig. Im St. Galler Bericht wird ebenfalls gesagt, daß den Herzog nach der Belehnung niemand als ein Windischer vor dem Richter des Landes mit einer Klage ansprechen könne. Doch auch auf dessen Klage kann der Herzog antworten: Ich weiß nicht, um was du klagst; ich verstehe deine Sprache nicht. Er zeigt also auch dem Windischen die kalte Achsel. Was soll dann aber für ein Unterschied zwischen dem Windischen und Nichtwindischen bestehen, wenn jener klagen kann, aber abgewiesen wird, dieser überhaupt nicht klagen kann? Denn daß man den Herzog als Reichsfürsten vor dem Reichshofgericht belangen könne²²⁾, wie Graber

²²⁾ Wegen Sachen, die an Leib und Leben gehen und die das Lehen betreffen. Sch. L. 125. Wegen anderer Klagen ist der Schlichter Richter über den Grafen. Ss. L. III, 52 § 3.

die Stelle deuten will, ist hier nicht gesagt. Es heißt vielmehr im Gegenteil: damit hett er inn dann gantz ussgericht und ist von im ledig mit allen rechten. Ist es zu glauben, daß ein vernünftiges Recht zu einer solchen Komödie die Hand geboten haben soll?

Dagegen ist es auch sonst überliefert, daß der Herzog von Kärnten sich nur in windischer (slowenischer) Sprache zu verantworten brauchte²³). Er war eben doch von Haus aus ein windischer Stammesherzog, und die Erinnerung daran hat sich noch Jahrhunderte erhalten, als die Herzöge und ein großer Teil des Landes längst schon deutsch geworden waren²⁴). Vor allem waren die Landgerichte, in denen der Herzog die Landgerichtsbarkeit ausübte, damals und sind zum Teil noch heute von Slawen bewohnt, wie das Kanaltal, Jauntal und Unterkärnten, wo die Gerichtssprache die slowenische war. Denn die frühzeitig deutschgewordenen Gerichte in Oberkärnten lagen in der Hand der Grafen von Görz und Ortenburg bis auf Greifenburg²⁵). Immerhin stimmen diese Angaben völlig mit dem Berichte der Gießener Handschrift überein, und wir werden ihm auch hier den Vorzug geben müssen. Der jüngere Bericht hat diese Bestimmung nicht mehr verstanden oder verstehen wollen und ist so zu seinem sinnlosen Texte gekommen.

Wie alt ist nun dieser Bericht? Auch darüber gehen die Meinungen auseinander. Graber will darin die Erinnerung an altgermanische Zustände, an das altgermanische Allbing oder die Landgemeinde sehen. Raum mit Recht. In einem Koloniallande, wie es Kärnten ist, könnte von altgermanischen Erinnerungen nur dann die Rede sein, wenn geschlossene Gruppen eingewandert wären. So haben sich in Island altgermanische Einrichtungen erhalten zu einer Zeit, wo sie im norwegischen Mutterlande zum Teil schon im Schwinden begriffen waren. So hat Feine für die Siebenbürgener Sachsen Einrichtungen nachgewiesen, die an das altdeutsche Hundertschaftsding erinnern²⁶). In Kärnten aber, wo bajuvarische und fränkische Einwanderung durcheinandergewürfelt ist, wo die Kolonisation ein Werk der aus verschiedenen Gegenden stammenden Grundherren war, ist eine Erinnerung an altgermanische Zustände an und für sich wenig wahrscheinlich. Aber die Träger dieser Erinnerung sind gar nicht Germanen, sondern Slowenen. Sie singen ihren windischen lais. Bei ihnen

²³) Ottolar Reimchronik *W. M.* Deutsch. Chr. 5, V. 20 146 ff. und darnach Johann von Bickring, *Liber certarum Historiarum, Scriptorum Rerum Germanicarum* 1, 291. Vgl. Graber a. a. O. 64. Auch eine Stelle bei Ulrich von Dichtenstein läßt sich in diesem Sinne deuten.

²⁴) Trotz der Ausführungen Puntscharts, *Göttingische gelehrte Anzeigen* 1907, Nr. 2, 97 f.

²⁵) Erläuterungen zum historischen Atlas der österr. Alpenländer I, 4, 72 f., 122 f., 161 f., 168 f., 176 f., 203 f., 229 f. Noch fehlt eine Darstellung der Deutschwerdung Kärntens; die deutsch-slowenische Sprachgrenze ist auch heute noch nicht allzuweit von Klagenfurt entfernt. Interessant wäre im besonderen die Deutschwerdung der Gegend von Karnburg.

²⁶) *Ztschr. der Savigny-Stift.* germ. 46, 477.

wird man altgermanische Erinnerungen nicht suchen dürfen. Auch in Kärnten ist die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt worden und mit ihr das echte Ding, das im Mittelalter als Landtaiding weiterlebte. Als solches erscheint, wie auch Graber bemerkt, die Versammlung bei dem Fürstensteine, ohne daß wir deshalb dem Berichte Erinnerungen an uralte Zeit zuschreiben dürfen.

Wie schon erwähnt, legt der Bericht großes Gewicht auf das Erzjägermeisteramt. Beginnt er doch mit den Worten: Der hertzog von Kaerenden ist ains Romischen richs jegermaister. Auch die bäuerlichen Kleider, die der Herzog bei der Einsetzung trägt, stellen nach dem Berichte die Amtstracht des Jägermeisters vor. Wie alt ist dieses Reichsjägermeisteramt? Graber will es mit den in karolingischen Quellen erwähnten Jägern in Zusammenhang bringen²⁷⁾. Daran ist aber nicht zu denken. Gewiß, es hat immer Jagd- und Forstbeamte gegeben, wie es schon die Verwaltung der königlichen Forste notwendig machte, und mancher von ihnen mochte als persönlicher Günstling des Königs eine politische Rolle gespielt haben, aber zu den Hausämtern der germanischen Fürstenhöfe gehörte ein Jägermeisteramt nirgends. Niemand weiß vom kärntnerischen Reichsjägermeister bis zum Reimchronisten Ottolar, also bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Es ist auch von Reichs wegen nicht anerkannt worden. Weder in der Belehnung Meinhards II. durch König Rudolf vom 1. Februar 1286²⁸⁾, noch in der der Herzöge Otto und Albrecht von Osterreich von 1335 Mai 2²⁹⁾ ist davon die Rede, und erst Rudolf IV. hat den Titel in einzelnen Fällen geführt³⁰⁾ und sich im Privilegium maius den Wildbann in seinen Ländern beigelegt. Dann aber ist es wieder in die Versenkung verschwunden. Wir dürfen sicher annehmen, daß das Reichsjägermeisteramt des Herzogs von Kärnten erst eine Erfindung des 13. Jahrhunderts ist. Damals waren die Erzämter des Reiches schon in feste Verbindung mit einzelnen Reichsfürstentümern getreten, und sie gewährten ihren Trägern politische Vorrechte, einen Vorrang vor anderen Fürsten und das Vorstimm-, zulezt das ausschließliche Kurrecht bei der Königswahl. Begreiflich, wenn für ein Fürstentum, mit dem ein Erzamt nicht verbunden war, ein solches erfunden wurde, um wenigstens, wenn auch politische Rechte nicht mehr zu haben waren, den Rang zu wahren. Dabei knüpfte man vielleicht an gewisse Leistungen an, die der Herzog bei der Belehnung und bei anderen Gelegenheiten zu erbringen hatte. Denn es ist kein Grund vorhanden, die Angaben des Reimchronisten Ottolar³¹⁾ in diesem Punkte zu bezweifeln, Angaben, die auch Johann von Viktring übernommen hat³²⁾.

²⁷⁾ A. a. D. 43.

²⁸⁾ Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande, 139, Nr. 72.

²⁹⁾ A. a. D. 169, Nr. 90.

³⁰⁾ Graber a. a. D. 43.

³¹⁾ a. a. D. v. 19 904 f.; 19 925 f.

³²⁾ SS RR. Germ. 1, 292.

Und nun nochmal zur Kleidung des Herzogs. Graber will zwischen den Jagd- und Bauernkleidern scheiden³³⁾, weil der Bericht hinter der roten Tasche den Einschub macht: als ainen jegermeister wol kumpt. Aber dann würde auch das Jagdhorn zu den Bauernkleidern gerechnet werden müssen. Der Bericht fordert vielmehr, daß der Herzog in denselben Kleidern die Belehnung von dem deutschen Könige einholen solle. Er rechnet sie also zur Amtstracht des Jägermeisters. Es hat aber noch niemand daran gezweifelt, daß diese Kleider in Wahrheit die des Kärntner Bauern sind, mit Ausnahme des Jagdhorns, das der Verfasser unseres Berichtes wohl dem Herzog aus eigenem beigelegt hat. Man hat sich nur den Kopf darüber zerbrochen, welcher Sinn mit dieser Verkleidung zu verbinden ist. Daraus ergibt sich, daß der Bericht die Bedeutung der Kleidung in seinem Sinne umgebogen und auf das Jägermeisteramt bezogen hat, das er dem Herzog zuschreibt. Ein weiterer Anhaltspunkt für die Bestimmung des Alters unseres Berichtes liegt im Ausdruck lantlüte. Der Bericht scheidet die Landsassen, das sind, wie er sagt, die freien Bauern, die auf fremdem Grund und Boden sitzen, von den lantlüten, dem landständischen Adel, dem die Landsassen eidlich verpflichtet sind. Das Wort lantsasse ist wohl sicher dem Schwabenspiegel entnommen, denn die Stelle zeigt wörtlichen Anklang³⁴⁾. Die Gleichsetzung der Kärntner Edlingen mit den freien Landsassen des Schwabenspiegels lag um so näher, als die Bauern ähnlicher Rechtslage in Innerösterreich als Freileute bezeichnet wurden, obwohl sie nur eine geminderte Freiheit, eigentlich nur die Freiheit von schweren, den Unfreien sonst obliegenden Fronen besaßen³⁵⁾. Sie waren also keineswegs Landsassen im Sinne des Sachsenspiegels, der hier dem Deutschen und Schwabenspiegel zugrunde liegt, die freie Erbleiheute sind. Die Bezeichnung lantlüte für die hochfreien Adligen und die ehemaligen Dienstmänner faßt schon beide als eine ständische Klasse, die des Herrenstandes, zusammen. Dieser Zusammenschluß erfolgte in den österreichischen Ländern erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als man auf die ehemalige Unfreiheit der Dienstmänner vergaß und die Dienstmänner sich in die Dienstherrn und zuletzt, vereint mit dem altfreien Adel, in die Landherren oder Landleute verwandelten.

Die landsassen sind dem land und den lantlüten eidlich verpflichtet. Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Abstraktion des Landes als Träger von Rechten und Verpflichtungen eine junge ist. Hier ist die Landeshuldigung gemeint, eine Einrichtung, die erst mit der Ausbildung der Landstände auftritt. Auf diese weist auch der Ausdruck Land. Er entspricht Formeln wie Kaiser und Reich, der Wenzelskrone, der heiligen Stefans-

³³⁾ N. a. D. 25 f.

³⁴⁾ Bericht: die freyen landsassen in dem land . . . das sint die fryen geburen desselben landes.

Schwabenspiegel (Lahberg) Proem.

daz sint die vrie lantsaezen sint, die sint gebure.

³⁵⁾ Lubmil Hauptmann, Carinthia 1910, 1 f.

trone, wie sie seit dem 14. Jahrhundert im Reich, in Böhmen und Ungarn auftauchen und erst in einer Zeit möglich sind, wo die Reichs- und Landstände als Träger staatlicher Hoheitsrechte dem Könige und dem Landesherren an die Seite treten³⁶⁾. Das war in den österreichischen Ländern erst im 13. und 14. Jahrhundert der Fall. Nach unserer Stelle sind die lantsassen auch den lantlütten eidlich verpflichtet. Sie sind also nicht als freie Hintersassen, sondern als Gutsuntertanen der lantlütten anzusehen. Eide der Gutsuntertanen für die Gutsherren weisen ebenfalls auf jüngere Zeit. Below hält diesen Eid mit Recht für eine Nachahmung teils des Lehens-, teils des allgemeinen Untertaneneides³⁷⁾.

Noch bezeichnender ist aber, was der Bericht über die Abstimmung in der Volksversammlung angibt. Die Versammlung nimmt den Herzog an und lehnt ihn ab, wie der mer tail spricht. Er läßt also die Stimmenmehrheit entscheiden. Aber ein Zählen der Stimmen und eine Entscheidung nach der Mehrheit ist allem älteren Rechte, dem germanischen und sicher wohl auch dem slawischen unbekannt. Denn wie das alte Recht den Personenverband nur als die Summe der einzelnen Mitglieder kennt und nicht als Wesen für sich, das unabhängig von den Mitgliedern Rechte und Pflichten haben kann, so kennt es auch keinen Gesamtwillen, den der Wille der Mehrheit darstellt. Graber hat mit Recht bemerkt, daß dem Bericht bei seiner Schilderung der Herzogswahl das Verfahren bei einer Gerichtsverhandlung vorschwebt³⁸⁾, oder vielmehr sie entspricht dem Verfahren in der deutschen Volksversammlung überhaupt. Denn in dem Allding der alten Zeit und den Landtaidingen der späteren wird nicht nur Gericht gehalten. Aber bleiben wir zunächst beim Urteil. Eine Abstimmung über den Urteilsvorschlag gibt es in der älteren Zeit nicht, sondern nur eine Folge, durch die sich der Folgende den Vorschlag zu eigen macht. Wer damit nicht einverstanden ist, kann das Urteil schelten³⁹⁾. So stellt noch der Sachsenspiegel das Verfahren bei der Urteilsfindung dar. Der Streit zwischen dem Scheltenden und dem Gescholtenen wird durch Gottesurteil ausgetragen, an dessen Stelle in der deutschen Zeit Berufung an den König tritt. Nicht anders bei den Wahlen. Auch hier kein Zählen der Stimmen; die Wahl muß einstimmig erfolgen, weil auch hier jeder den Vorgeschlagenen für sich wählt und keiner dem andern einen König oder Herzog aufdrängen kann⁴⁰⁾. Sehr bezeichnend ist da die Schilderung einer dänischen

³⁶⁾ Gierke, Genossenschaftsrecht 2, 569 u. 571; Smend R. Zur Geschichte der Formel „Kaiser und Reich“, Historische Aufsätze R. Zeumer dargebracht. Below G., Der deutsche Staat 182 f. über den Sprachgebrauch des Sachsenspiegels Hans Fehr, Ztschr. d. Savigny-Stift. germ. 37, 179 f.

³⁷⁾ Below a. a. O. 214 n. 1. Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 2, 64 n. 28.

³⁸⁾ A. a. O. 54.

³⁹⁾ Noch sehr anschaulich geschildert im Sachsenspiegel Ibd. 2, 12 § 3—14 und 3, 69 § 3.

⁴⁰⁾ Vgl. Sitzungsber. der Akademie der Wiss. in Wien 201. V, 89.

Königswahl durch Saxo Grammaticus⁴¹⁾. Nach dem Tode des Königs Erich ist das Volk über die Nachfolge geteilter Meinung. Knut und Sueno erheben Ansprüche. Ein Dlaf erklärt, das Wahlrecht stehe beim gesamten Volke, und die Wahl müsse auf Seeland erfolgen. Aber ein Steno: spreto veterum ritu Suenonem occultis a se promissis aggressum regio primus nomine censuit maioremque concionis partem ad similem vocis ausum induxit⁴²⁾. Sentenciam eius prosecutus vulgus, quod arbitrio paulo ante permittere verebatur, pari mox suffragio comprobabat. Es werden Boten zu den Skanen gesendet, um sie ad societatem electionis impellere, was gelingt. Dagegen wählen die Jüten den Knut und Waldeemar. Auch in Deutschland gibt es Wahlen einzelner und Nachwahlen. Und so ist auch Gregor VII. als Kardinal Hildebrand dazu gekommen, Heinrich IV. zum König zu wählen⁴³⁾. Wer nicht einverstanden ist, schweigt, wie Burisius bei der Wahl des Königssohnes Knut⁴⁴⁾ in Dänemark, muß sich dann unter Umständen den Vorwurf des Hochverrates gefallen lassen, oder er wählt einen anderen. Zwischen den beiden Gegentönigen entscheidet das Gottesurteil der Schlacht. Eine Abstimmung hat sich erst bei den kanonischen Wahlen ausgebildet, als das Domkapitel als Wahlkolleg in den Vordergrund trat und bei den anderen Kapiteln die Teilnahme der Laien aufhörte. Aber auch da ist bekanntlich die Mehrheit nicht immer entscheidend gewesen, es obsiegt vielmehr unter Umständen die Minderheit, der sanior pars. Erst als die Wähler als ein Kollegium auftraten, als man die gesellschaftliche Organisation als solche als Träger von Vermögen und damit von Rechten und Pflichten und als Träger eines Willens auffaßte, wurde der Wille der Mehrheit als Wille der Gesamtheit angesehen⁴⁵⁾. Der Sachsenspiegel kennt die Mehrheit als entscheidend erst in der Gemeindeversammlung. Die Minderheit muß sich da der Mehrheit fügen. Der Schwabenspiegel dehnt den Satz auf die Urteilsfindung⁴⁶⁾ und auf das Königswahlrecht aus, aber immer noch in der Weise, daß: je diu minner volge der merren volgen (sol), daz ist an aller kur recht⁴⁷⁾, das heißt, die Minderheit muß der Meinung der Mehrheit beitreten, so daß auch hier der Form nach die Einstimmigkeit gewahrt ist. Erst das Reichsweistum von Rense stellt, wie bekannt, unbedingt den Grundsatz der Mehrheitsentscheidung auf. Eine Quelle, die wie unser Bericht eine Wahl durch Mehrheit entscheiden läßt, kann frühestens erst aus dem 13. Jahrhundert stammen.

⁴¹⁾ Saxonis Grammatici Gesta Danorum, hrsg. von Alfred Holder XIV, 452.

⁴²⁾ Das ist keine Mehrheitswahl. Die Minderheit folgt vielmehr den Gegentönigen.

⁴³⁾ M. M. Germ. Epistolae selectae, Gregorii VII. Registrum I, 19 S. 31.

⁴⁴⁾ Saxo Gramm. XIV, 544.

⁴⁵⁾ Otto von Gierke, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 39, 565 f.; u. Essays in legal History read before the International Congress of Historical Studies held in London. Oxford 1913.

⁴⁶⁾ L. 172.

⁴⁷⁾ L. 130 (Laßberg).

Damit dürfte zur Genüge erwiesen sein, daß der Bericht über die Rechte des Herzogs von Kärnten erst dem Ende des 13. oder dem Beginn des 14. Jahrhunderts angehört und keineswegs uralte Rechtszustände widerspiegelt.

Welches ist der rechtliche Charakter des Berichtes? Man hat darin ein Weistum suchen wollen⁴⁹⁾. In dem Sinne mit Recht, als sich jemand, der Wissen des Rechtes vorgibt oder bei dem man es voraussetzt, über geltendes Recht äußert, nicht aber so, daß hier die Rechtsweisung eines Volksgerichtes vorliegt; dazu ist der Bericht viel zu wenig volkstümlich. Das Volksrecht pflegt in der Schilderung von Formen zu schwelgen. Im Berichte aber wird bis auf die genaue Angabe der Kleidung des Herzogs von Formen abgesehen, und diese soll, wie oben erwähnt, nur das dem Herzog zugesprochene Jägermeisteramt stützen. Und so macht der Bericht im ganzen z. B. gegenüber der Schilderung in Ottokars Reimchronik einen farb- und leblosen Eindruck. Sein Inhalt ist, wie die Rubrik angibt, die besondere Rechtsstellung des Herzogs von Kärnten. Daher bleiben Dinge aus, die für diese Rechtsstellung nicht weiter bezeichnend sind, damit die näheren Umstände bei der Besteigung des Fürstensteines, der Schwerteschwung nach den vier Weltgegenden, der Badenstreich, der Trunt aus kalter Quelle. Daher auch fehlt die Beschreibung der Weihe in Maria Saal und die Fortsetzung der Feier am Herzogsstuhle. Nicht wie Goldmann und Graber glaubten⁴⁹⁾, weil diese Teile der Herzogseinsetzung jünger sind als der Bericht, fehlen sie hier, sondern weil der Verfasser nicht die Absicht und vielleicht auch nicht die Aufgabe hatte, darauf einzugehen⁵⁰⁾.

Und nun das Wahlrecht des Kärntner Volkes. Puntschart hat mit Recht diese Nachricht als die merkwürdigste des Berichtes bezeichnet⁵¹⁾. Die Kärntner Landsassen wählen einen Richter, und zwar denjenigen, den sie als den tauglichsten erkennen, und dieser stellt die Frage an die Landsassen, ob sie den neuen Herzog als nützlich dem Lande und den Landleuten erachten. Wird die Frage bejaht, so wird der neue Herzog auf den Fürstenstein erhoben; wenn nicht, so muß das Reich ihnen einen anderen geben. Es steht somit den Landsassen das Recht der Ablehnung des Herzogs zu. Ein merkwürdiges Vorrecht. Es ist zwar in früherer Zeit vorgekommen, daß Herzöge von Bayern und auch wohl von anderen Stämmen nach der Belehnung durch den deutschen König noch von den Stammesgenossen erwählt wurden⁵²⁾, das heißt, es fand eine Annahme, eine Art von Hulldigung statt. Aber von einem Ablehnungsrecht weiß niemand zu berichten. Es ist an sich doch keineswegs wahrscheinlich, daß gerade den Kärntner Slowenen ein solches gewährt worden sei⁵³⁾. Die Tschechen wählten den böhmischen

⁴⁹⁾ Graber 55.

⁴⁹⁾ Goldmann, a. a. O. 96 n. 2; Graber, a. a. O. 67 f.

⁵⁰⁾ Vgl. auch Puntschart, Göttingische gelehrte Anzeigen 1907, Nr. 2, S. 144.

⁵¹⁾ A. a. O. 72.

⁵²⁾ Puntschart, Götting. Anz. 1907, Nr. 2, S. 144.

⁵³⁾ Gegen die Wahl auch Jaksch August von, Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 23, 321.

Herzog, und dann wurde er vom deutschen König belehnt. Die Ablehnung eines bereits Belehnten wäre doch eine kaum erträgliche Herausforderung des Kaisers und Reiches gewesen. Wie sollten auch Erinnerungen an um Jahrhunderte zurückliegende Einrichtungen in einem Berichte vorliegen, der erst gegen Ende des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts entstanden ist, wo durch die Herrschaft der Eppensteiner 1077—1122 und der Spanheimer 1122—1269 eine mehrhundertjährige Unterbrechung der Überlieferung vorlag? Die anderen Quellen, Ottofars Reimchronik voran, wissen nichts von dieser Wahl. Sie berichten, daß der Herzogsbauer, ein Edlinger, der älteste einer Familie, die mit diesem Amte belehnt war, auf dem Fürstentum sitzend an den herannahenden Herzog gewisse Fragen richtet, die von den Begleitern des Herzogs, dem Pfalzgrafen von Kärnten und den übrigen Landherren beantwortet werden. Darauf räumt der Bauer gegen bestimmtes Entgelt den Stein, den nun der Herzog betritt. Der Herzogsbauer ist es, der als Treuhänder, als Salmann des Steines während der Erledigung — denn er nimmt, wie Pappenheim gezeigt hat⁵⁴⁾, die Haltung des Richters ein —, dem Herzog den Besitz des Steines freigibt⁵⁵⁾. Das Fragen- und Antwortspiel wiederholt sich im Volksbrauch und im Rechtsleben. Es dient dazu, um die Persönlichkeit außer Zweifel zu setzen. Vielleicht hat auch kirchlicher Einfluß zur Verbreitung der Sitte beigetragen; denn sie ist auch im Anschluß an den 23. Psalm in das kirchliche Ritual eingedrungen und wird noch heute in der katholischen Kirche am Palmsonntag geübt⁵⁶⁾. Daran schließt sich in Kärnten ein weiteres Frage- und Antwortspiel, in das eine Art von Gelöbniß des Herzogs aufgelöst erscheint, ob der Herzog ein Christ sei, ob er ein guter Richter sein und ob er Witwen und Waisen und die Geistlichen schützen werde, ein Gelöbniß, das dem Gelöbniß des deutschen und anderer Könige und Landesfürsten vor der Krönung oder Huldbildung entspricht. Die Antwort erteilen der Pfalzgraf und andere Große des Landes, die hier als Bürgen auftreten, gleich den Kurfürsten, die der Verfasser des Sachsenspiegels dem Papste gegenüber für die Person des zu krönenden Kaisers eintreten läßt⁵⁷⁾.

⁵⁴⁾ Ztsch. d. Sav. germ. 20, 312.

⁵⁵⁾ Pappenheims Erklärung der Einsetzung a. a. O. scheint noch immer die wahrscheinlichste. Nur daß er den Gedanken des Treuhänders nicht ausspricht und den Herzogsbauer als zeitweiligen Herzog ansieht.

⁵⁶⁾ Wenn die Prozession mit den Palmen die Kirche verlassen hat, wird die Kirchthüre gesperrt. Bei der Rückkehr klopfet der Diakon mit dem Kreuze an die Kirchthüre und spricht nach dem 23. Psalm: *Attolite portas principes vestras et elevamini portae aeternales et introibit rex gloriae*. Worauf von innen ebenfalls nach dem Psalm gefragt wird: *Quis est iste rex gloriae?* Darauf die Antwort: *Dominus fortis et potens, Dominus potens in proelio*. Aufforderung, Frage und Antwort wiederholen sich noch zweimal. Das dritte Mal lautet die Antwort: *Dominus virtutum ipse est rex gloriae*, und die Thüre wird geöffnet.

⁵⁷⁾ Zeumer a. 175 (Hormayer) Leh. a. 4 § 2, ein Satz, der aber dem wirklichen Rechtsleben nicht entsprach, vgl. Sitzungsb. d. Wiener Akad., phil.-hist. Klasse 201 V, 118 f.

Wie kam nun der Bericht zu seinem Ausschlagsrechte? Wie in den übrigen österreichischen Ländern ist in Kärnten im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts der Einfluß des Landesadels im Wachsen begriffen. Es bildeten sich Landstände. Schon in den letzten Zeiten der Spanheimer, mehr noch zur Zeit der Reichsverwaltung und der Herrschaft der Görzer, wird der freie und der dienstmännische Adel zu Regierungsgeschäften hinzugezogen⁵⁸⁾. Der oftmalige Wechsel der Herrschaft mußte besonders dazu einladen. Es galt dem Adel, den Landesherrn mehr an die Stände zu binden, von den Ständen abhängig zu machen. Ein Wahlrecht der Stände war dazu das geeignetste Mittel. In der Tat hat ja der Landesadel während des Zwischenreiches entscheidend in das Schicksal der österreichischen Länder eingegriffen. Der österreichische Adel hat Ottokar II. ins Land gerufen, der steierische sich gegen die Herrschaft der Ungarn empört, die steierischen und kärntnerischen Stände haben im Kloster Reun zuletzt ihren Übertritt zu König Rudolf erklärt. Die steierischen Ministerialen haben sich in einem Zusatz zur bekannten Georgenbergerhandfeste geradezu beim Aussterben des herzoglichen Geschlechtes die Wahl des neuen Herren vorbehalten⁵⁹⁾. Und ähnliche Zwecke verfolgte ohne Zweifel auch unser Bericht. Dabei knüpfte er an den Vorgang am Fürstensteine an. Die Fragen des Herzogsbauern gaben ihm dazu die Möglichkeit. Er hat sie in ein Wahlverfahren umgedeutet, ebenso wie er die bäuerlichen Kleider des Herzogs als Amtstracht des Reichsjägermeisters erklärte und die Freien Kärntens mit den Landsassen der deutschen Rechtsbücher gleichstellte. Nun bestand für ihn allerdings die Schwierigkeit, daß ein Bauer die Fragen stellte und der Adel den Herzog begleitete. Darüber konnte der Verfasser des Berichtes nicht hinweg. Und das ist noch heute die große Frage, die jedem, der sich mit der Kärntner Herzogseinführung befaßt, entgegentritt, wie kam der Bauer dazu, die Rolle zu spielen, den Herzog einzuführen, eine Frage, die Puntschart mit der Erinnerung an einen vor alter Zeit erfochtenen Sieg der Bauern über einen Hirtenadel, Goldmann mit der Nachwirkung uralter, in die Heidenzeit zurückreichender Bräuche bei Aufnahme des stammesfremden Herzogs in den slowenischen Geschlechterverband erklären wollten. Jedenfalls liegt darin die Erinnerung an eine Zeit, in der der freie Bauer im politischen Leben Kärntens noch mehr zu sagen hatte, als im 13. und 14. Jahrhundert. Der Bericht läßt auch nur die Bauern und nicht den Adel über die Zulassung des Herzogs erkennen, da ein Wahlrecht des Adels ja in gar keiner Weise gegeben war. Wenn er aber die Abstimmung darauf bezieht, ob der Herzog dem Land und den Landleuten, d. i. dem landständischen Adel, tauglich sei, so liegt der Widersinn auf der Hand. Als ob der Adel geneigt gewesen wäre, die von ihm abhängigen, seiner Grundherrschaft unterworfenen Bauern über sein Wohl

⁵⁸⁾ Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte 333, Luschin, Handbuch 203 f.

⁵⁹⁾ Schwmb-Dopsch, Ausg. Urk. Nr. 13.

und Wehe erkennen zu lassen. Indem der Herzogsbauer als Richter aufgefakt wird, wird er nach a. 86 des Schwabenspiegels Landrecht gewählt. Und da der Herzogsbauer eben ein Bauer ist, so sehen nach dem Berichte die wählenden Bauern keinen Adel an, sondern wählen den tüchtigsten und weisesten ebenfalls dem a. 86 des Schwabenspiegels entsprechend, der aber allerdings auch besagt, daß der Richter kein Bauer sein dürfe. Nach Ottokars Reimchronik kam die Würde des Herzogsbauern dem ältesten eines Geschlechtes zu, das mit diesem Amte belehnt war.

So liegt hier nur ein Versuch vor, durch Umdeutung eines alten Brauches, der wohl nichts anderes als eine feierliche Einführung in den Besitz des Landes darstellte, den Landesherrn in größere Abhängigkeit von den Ständen zu bringen, ein Versuch, wie er damals in vielen anderen Ländern gemacht wurde und zu einer stärkeren Betonung der Verantwortlichkeit des Landesherrn geführt hat⁶⁰). Dabei wurde wohl erst der Einzug des Herzogs in einen Eintritt verwandelt. Daß umgekehrt aus dem Eintritt ein Einzug zu Fuß geworden wäre, ist doch zu unwahrscheinlich⁶¹). Deshalb, und sicher nicht wegen ihrer Anhänglichkeit an das Alte, haben die Landstände auf die Einhaltung dieses Brauches gesehen und 1336 nach der Belehnung der Habsburger mit Kärnten den Herzog Otto gedrängt, sich der Herzogseinsetzung zu unterziehen, indem sie, wie Johann von Bittling meldet, erklärten, daß der Herzog vor dieser Einsetzung nicht das Recht habe, Lehen zu vergeben⁶²). Wenn dieser Schriftsteller zugleich von einem Weistum spricht, das über die Herzogseinsetzung zur Zeit Meinhards II. eingeholt worden ist, so ist damit sicherlich nicht unser Bericht gemeint; denn der soll nur die Sonderstellung und Sonderrechte des Herzogs schildern. Aber er ist wohl bei ähnlichem Anlasse vielleicht um 1286 oder 1336 entstanden und sollte dem neuen Herzog oder Herzogsgeschlechte Kenntnis von der besonderen Rechtsstellung des Herzogs von Kärnten geben. Dann wird man den Bericht nach dem, was oben über die Entstehungszeit gesagt ist, eher mit dem zweiten als dem ersten Ereignisse in Verbindung setzen. Gewiß ist es auch möglich, daß der Bericht lediglich das Erzeugnis eines Privatmannes ist, der ihn zu eigenem Gebrauche angefertigt hat. Aber das ist weniger wahrscheinlich. Wenn der Bericht angibt, daß an den Herzog mit der Einsetzung *allu sinu* recht gefallen seien und Johann von Bittling erzählt, wie die Adeligen dem Herzog Otto vorstellten, daß der Herzog vor der Einsetzung keine Lehen verleihen dürfe, wird das Zusammenfallen der Behauptungen immerhin auffallen, um so mehr, als Johann von Bittling den Bericht gekannt haben muß. Denn auch er erklärt gleich dem Berichte die bäuerliche Kleidung des Herzogs als die

⁶⁰) J. B. in England und Ungarn, in Arragon und manchen deutschen Territorien, vgl. Fröh Kern, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, 266 f.

⁶¹) Gegen den Ritt auch Puntschart, Herzogseinsetzung 71 u. Gött. Anz. 1907 Nr. 2, 144.

⁶²) SS RR. Germ. 2, 160.

des Jägers⁶³). Um so sicherer wird man den Bericht zu 1336 ansehen dürfen.

Was ist nun der Zweck des Berichtes? Einmal die angeblichen Sonderrechte des Herzogs dem neuen Erwerber bekannt zu geben, das Jägermeisteramt, die Gerichtssprache und damit den Gerichtsstand des Herzogs, endlich ihn in größere Abhängigkeit vom landständischen Adel zu versetzen, indem die Vorgänge beim Fürstenstein als Ablehnungsrecht umgedeutet werden, was allerdings, wie oben erwähnt, kaum in befriedigender Weise gelingen konnte; dies mußte um so gebotener erscheinen, wenn man das Vorgehen der Habsburger, eines Albrecht I. zumal, sich vor Augen hielt. War es doch gegen Albrecht wegen des stärkeren Anspannens der landesfürstlichen Gewalt und vor allem wegen der Rückforderung der vom Adel eigenmächtig in Besitz genommenen landesfürstlichen Güter und Gerechtsame zum Aufstand in Osterreich und Steiermark gekommen. Gegen ähnliche Bestrebungen sich zu sichern, gebot die Klugheit.

Als Quelle für die Geschichte der kärntnerischen Herzogseinsetzung wird der Bericht der Schwabenspiegelhandschriften nicht mehr in Betracht kommen können, wohl aber ist er ein merkwürdiges Zeugnis über die politischen Ziele, die im 14. Jahrhundert der landständische Adel in Kärnten verfolgte⁶⁴).

⁶³) SS RR. Germ. 1, 252.

⁶⁴) Die inzwischen erschienene Arbeit des hochverdienten Konservators und Landesarchivars Dr. August Jalsch Wartenhorst, Die Edlinge in Karantanien und der Herzogsbauer am Fürstenstein bei Karnburg, Sitzber. d. Wiener Akad. phil. hist. 205, V bringt kaum einen neuen Gesichtspunkt für die Beurteilung des Berichtes.

Das Erbkämmereramt im Herzogtum Jülich 1331–1796

Ein Beitrag zur Geschichte des territorialen Beamtentums

Von Hans Goldschmidt

Über die allgemeine Entwicklung des landesherrlichen Beamtentums von den Anfängen des Territorialstaates an sind wir durch historische Untersuchungen einigermaßen unterrichtet. Wir wissen, daß früher die Ämter an Freie übertragen wurden, diese aber Lehnrechte daran entwickelten, die Lehen erblich machten und sie den Herren entfremdeten. Die Herren nahmen im Kampfe gegen diese Lehnbeamten ihre Zuflucht zur Verwendung ihrer unfreien Dienstmannen, der Ministerialen, auch in der Landesverwaltung, und dieser Schritt bedeutet zweifellos eine wichtige Etappe der Territorialbildung. Allerdings, wenn die Ministerialen als Unfreie die ihnen übertragenen Rechte auch nicht, wie die freien Lehnbeamten, zu eigener Landeshoheit auszubilden vermochten, so verstanden sie doch gleichfalls an ihnen Lehnrecht zu gewinnen, ihren Amtscharakter zu ververdunkeln und sie erblich zu machen, ohne ferner die an sie geknüpften Bedingungen zu erfüllen. Selten gelang es den Landesherrn, die dinglichen Rechte wieder an sich zu ziehen, wenn die Ministerialen ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkamen oder ihnen nicht mehr genügen konnten. Um diesem abermaligen Feudalisierungsprozeß entgegenzuwirken, trachteten die Territorialherren nun danach, während sie den Lehnbeamten ihre Würden ließen, den damit verbundenen Dienst anderen Personen zu übertragen, die für ihre Leistungen in einer Weise entschädigt wurden, welche eine nochmalige Feudalisierung ausschloß. Indem ihnen dies vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert glückte, bildeten sie ein Beamtentum heran, das sich jeweils den veränderten Verhältnissen anpaßte. An die Stelle der Hofbeamten traten die zentralen Landesbeamten, die ständig ihren Dienst versahen. Ihrer Herkunft nach unterschieden sich jene freilich nicht von diesen. Auch nach der Rezeption des römischen Rechtes belleideten in allen Territorien Angehörige ritterlicher Geschlechter, also die Nachkommen der Ministerialen, die wichtigsten Ämter, die sie bis in das 20. Jahrhundert in verhältnismäßig großer Zahl inne hatten.

Stehen diese Hauptlinien genügend fest, so wissen wir weit weniger von den Funktionen im einzelnen, welche die erblichen Inhaber der Ämter im 12. und 13. Jahrhundert verrichten mußten, als sie sich ihren Pflichten noch nicht entzogen hatten. Die Lehnurkunden sind uns meist erst aus einer Zeit erhalten, als der ursprüngliche Charakter des Amtes völlig verloren gegangen war; es werden in ihnen wohl noch die Lehen erwähnt, nicht aber die Bedingungen, an welche die Verleihung ursprünglich geknüpft war. Ein glücklicher Zufall oder vielmehr der Streit, der bis zur Grenze des 19. Jahrhunderts um das einst an die Amtsverrichtung geknüpfte Entgelt fortgeführt wurde, hat uns die Urkunden des Erbkämmereramtes von Jülich, des damals energisch aufstrebenden niederrheinischen Territoriums, aus einer Zeit überliefert, als der Erbkämmerer dem Wortlaut der Urkunde nach sein Amt noch wirklich versah, ja über die einfachen Aufgaben des Hofdienstes hinaus bereits einen bemerkenswerten Anlauf zu bedeutsamer Tätigkeit in der Landesverwaltung genommen hatte. Die Akten über den späteren Streit aber zeigen, welche Folgen die Belehnung als Form der Entschädigung noch jahrhundertlang nach sich ziehen konnte. Die verhältnismäßige Vollständigkeit der Akten verdanken wir jedenfalls auch dem Umstand, daß das Erbkämmereramtsamt für Jülich vom 14. bis in das 19. Jahrhundert hinein bei dem Geschlecht der Herren von dem Bongart, heute Freiherrn von Bongart geblieben ist.

Die älteste unten unter Nr. 1 abgedruckte Urkunde gibt einen Überblick über die Tätigkeit des Erbkämmerers in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Sein Wirkungsbereich ging, wenn er wirklich die ihm obliegenden Pflichten versah, weit über das hinaus, was den Kämmerern anderer Territorien oblag, und auch über das, was in späteren Jahrhunderten in Jülich zu den Dienstobliegenheiten gehörte.

Aus dem Wortlaut der Urkunde von 1331 ist zu schließen, daß wenigstens zur Zeit der Belehnung Gerhards von dem Bongart der Erbkämmerer nächst dem Marschall eine der wichtigsten Persönlichkeiten der Umgebung des Grafen von Jülich und zugleich des werdenden Territorialstaates war. Das Kämmereramtsamt war schon seiner Natur nach derart, daß es weitgehenden Einfluß auf die Hof- und Landesverwaltung ermöglichte. Wichtig charakterisiert den Kämmerer als den Hofbeamten, „der neben anderem besonders mit finanziellen Angelegenheiten, mitunter auch mit der Erteilung von Benefizien zu tun hatte, außerdem auch Gerichtsbarkeit übte“¹⁾. Die Kammer (camera) bezeichne „wie den Ort, wo das Einkommen bewahrt wird, oder die Kasse, in welche es fließt, auch die Gesamtheit des Besitzes, ja das einzelne Gut, aus dem es stammt“²⁾. In der Kammer wurden in gleicher Weise die Kleider und Kostbarkeiten für den persönlichen Gebrauch des Landesherrn aufbewahrt wie seine Geldkasse, in welche die gesamten Einkünfte aus seinem Lande und aus seinem persönlichen Besitz flossen. Demgemäß hatte der Kämmerer ebenso die persön-

¹⁾ Georg Waig, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 7, Kiel 1876, S. 311, 312.

²⁾ Georg Waig, a. a. O., Bd. 8, Kiel 1878, S. 218 ff.

liche Aufwartung bei seinem Herrn zu versehen, wie die Kasse zu verwalten und die Abrechnungen zu kontrollieren. Die Mehrzahl der Artikel von Nr. 1 beschäftigt sich auch mit diesen Dienstleistungen und dem Entgelt dafür. In der Hauptsache ist seine Tätigkeit durch den Art. 8 umschrieben, daß „all unser camerenampt under eyne“ sein sollte. Man hatte aber doch für richtig gehalten, einzelne Pflichten und die gesamte Vergütung besonders hervorzuheben. Der Kämmerer sollte, wenn der Graf Hof hielt und die Kost allein bezahlte, dem gräflichen Paar das Wasser reichen und durfte dann die Waschbeden behalten. Das Hochzeitsbett des Grafen und seines ältesten Sohnes hatte er zu bereiten, und dafür sollten ihm am anderen Tage die Betten gehören. Vermutlich war früher überhaupt die Bereitung der Unterkunft und Lagerstatt seine Aufgabe, da ihm auch sonst die alten Betten zufielen (Art. 6). Ähnlich erhielt er beim Wechsel des Geldkastens die außer Gebrauch gesetzte Kassette. Er hatte den Schlüssel der Geldkasten aufzubewahren und das Rechnungswesen zu verwalten. Um ihm seinen Dienst zu ermöglichen, hatte er überall Zutritt bei Hofe, keine Tür durfte ihm verschlossen sein, dafür mußte er aber auch bei Hofe morgens der erste und abends der letzte sein.

Das Recht, am Räte des Grafen teilzunehmen (Art. 1) bestand in den meisten Territorien für die vornehmsten Hofbeamten. Wer von ihnen zufällig anwesend war, wurde als Ratgeber zugezogen und mit der Beforgung von Regierungsgeschäften betraut. Beachtenswert ist es vielleicht, daß die Erlaubnis der Teilnahme am Rat an erster Stelle steht. Über die in den meisten Territorien übliche Verpflichtung des Kämmerers hinaus geht aber Art. 3 der Belehnung, laut dem der Kämmerer offenbar auch Pflichten und Rechte ausübte, die später der Kanzler hatte. Er sollte die sämtlichen Siegel seines Herrn außer dem „heimlichen“, dem Sekretärsiegel, verwahren und die Einnahmen aus den Siegeln, d. h. die Kanzleigebühren verwalten. Zum Teil fielen sie ihm selbst zu. Einen wahrscheinlich schon damals bestimmten Teil erhielten der Graf und die Gräfin als „Opfer“ und viermal im Jahr das „Gesinde“, wobei nicht gesagt ist, ob es sich um das gesamte Hofgesinde oder nur um das Kanzleipersonal handelt. Bei dem geringen damaligen Umfang des Hofhalts und der primitiven Verwaltung aller Einnahmen durch den Kämmerer möchte ich ersteres annehmen³⁾. Die Teilung der Kanzleigebühren zwischen Kanzler und Kanzleipersonal war später überall Brauch, die Abgabe eines Teils der Kanzleieinnahmen an den Landesherrn läßt sich für das Kurfürstentum Mainz z. B. noch im 17. Jahrhundert nachweisen⁴⁾.

³⁾ Dafür spricht auch die S. 116, Anm. 9 mitgeteilte Aufzeichnung von 1482.

⁴⁾ Dort floß noch nach der Ordnung von 1674 der Löwenanteil, nämlich $\frac{3}{4}$ der Einnahme aus Kanzleigebühren, in die Tasche des Kurfürsten selbst; von dem restlichen Viertel erhielten die Sekretäre $\frac{2}{3}$, die übrigen Kanzleiangehörigen $\frac{1}{3}$. Im 18. Jahrhundert erhielten der Kanzleidirektor $\frac{1}{5}$, die übrigen $\frac{4}{5}$ kamen zu gleichen Teilen an die Sekretäre und Kanzleischreiber und -diener. Goldschmidt, Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis 18. Jahrhundert, Berlin und Leipzig 1908, S. 94, 95.

Zur Beurteilung der Bedeutung des Erbkämmereramts in Jülich in dieser Zeit bietet ein fast gleichzeitiger Vertrag des Bischofs Bernhard V. von Paderborn mit seinem Erbkämmerer Ulrich Schilder von 1334 die Möglichkeit⁵⁾. Der wesentlichste Unterschied ist, daß der Erbkämmerer hier bereits auf den Ehrendienst, den er nur noch bei feierlichen Gelegenheiten versieht, beschränkt ist, und damit im wesentlichen auf die privatwirtschaftliche Seite seiner Kompetenzen (Sorge für die kirchlichen Gerätschaften, den Hausrat und das Gepäd des Bischofs usw.). Die Geldverwaltung hatte er nicht mehr, auch dem Rat gehörte er nicht an. In Jülich wurde dagegen offenbar versucht, den erblichen Hofbeamten auch weiter als Landesbeamten zu verwenden. Zwar sind auch hier einzelne seiner Pflichten auf besondere, feierliche Gelegenheiten beschränkt (s. Art. 7), aber in der Hauptsache sind es doch tägliche Dienste, die er versehen konnte, „als hey wilt oder wir“, also so oft wie er will oder der Graf. Dauernnd war er nicht in der Umgebung des Grafen, worauf auch hindeutet, daß niemand anders als er bei Hof sich Kämmerer nennen durfte, wenn er seinen Dienst versah. Das war aber nicht ungewöhnlich, denn noch lange sah der Abliche seine Wirksamkeit bei Hofe und in der Landesverwaltung nur als Nebenbeschäftigung an, die er bald längere, bald kürzere Zeit auf sich nahm. Die Erlaubnis der Teilnahme am Rat, die Kontrolle des Rechnungswesens an der Zentrale und die Beherrschung der Kanzlei — denn das bedeutete die Aufbewahrung der Siegel, verbunden mit der Verwaltung der Kanzleigefälle — hätten dem Erbkämmerer ermöglicht, eine der wichtigsten Stellen in der späteren Landesverwaltung einzunehmen, wenn er seinen Dienst wirklich weiter versehen hätte. Dies ist nicht der Fall gewesen. Die Bedeutung, die der Jülicher Erbkämmerer laut Nr. 1 damals am Jülicher Hofe gehabt hat, muß ganz vorübergehend und in der Person des Amtsinhabers begründet gewesen sein, wie überhaupt die Persönlichkeit jeweils bei der Entwicklung der Ämter und der Ausgestaltung ihrer Befugnisse zweifellos eine ausschlaggebende Rolle gespielt hat. Nur so ist es zu erklären, daß, obwohl die Grundlage der vier Hofämter (Truchseß, Marschall, Kämmerer und Schenk) überall die gleiche war, die Inhaber außer dem eigentlichen Amt überall Befugnisse hatten, die in den einzelnen Territorien sehr verschieden waren und den Schwerpunkt ihrer Bedeutung oft an eine andere Stelle als in das Hauptamt legten. So stand in bestimmtem Umfang in dem einen Land dem Hofmeister, der wohl als der eigentliche Nachfolger des Truchsessens anzusehen ist, im anderen dem Marschall oder Kämmerer die Führung in der Hof- und Landesverwaltung zu. In Jülich wird im 13. Jahrhundert in den bei Lacomblet vorkommenden Urkunden am meisten „Christianus pincerna“, also der Schenk genannt, dessen Amt am wenigsten von den vieren seiner Natur nach geeignet gewesen sein sollte, seine Teilnahme an den öffentlichen Geschäften zu begründen; häufig werden auch

⁵⁾ Siehe H. Aubin, Die Verwaltungsorganisation des Fürstbistums Paderborn im Mittelalter, Berlin und Leipzig 1911, S. 55, 56.

Truchessen und Marschälle verschiedenen Namens in ihnen genannt, nie der Kämmerer.

Wir kennen auch vor Gerart v. d. Bongart keinen Kämmerer aus seinem Hause, obwohl das Geschlecht v. d. Bongart (de Pomerio) schon oft genannt wird⁶⁾. Besonders in den Bergischen Urkunden wird ein Adolphus de Bungarde oder Pomerio im 13. Jahrhundert mehrfach erwähnt; 1301 wird Godefridus de Pomerio quondam in terra Limborgia dapifer genannt.

Nachdem uns dann durch die Urkunde, in der König Ludwig der Bayer 1336 Jülich zur Markgrafschaft erhebt, nochmals Kunde von dem Vorhandensein des Erbkämmereramts und seiner Vererbung durch Gerart von dem Bongart gegeben wird, können wir nur aus einigen privatrechtlichen Urkunden, in denen Mitglieder der Familie Bongart als Zeugen genannt werden⁷⁾, schließen, daß der Erbkämmerertitel scheinbar ununterbrochen jeweils von einem derselben im 14. und 15. Jahrhundert geführt, die Familie also vermutlich weiter mit dem Erbamte belehnt wurde.

Lehnsurkunden oder sonstige Zeichen ihrer Tätigkeit sind aus dieser Zeit nicht vorhanden. Erst im 16. Jahrhundert finden sich die Lehnbriefe der Herzöge wie die Reverse, in denen die Erbkämmerer gelobten, ihre Amtspflichten getreulich zu erfüllen, in dem ehemals Jülicher Landesarchiv in Düsseldorf wie in dem Bongartschen Archiv in Paffendorf wieder vor, und zugleich setzt der Streit um die nach dem Lehnbrief von 1331 dem Erbkämmerer zukommenden Ranzleigefälle ein: Der Erbkämmerer Johann von dem Bongart beanspruchte sie für sich, fußend auf dem § 3 des Lehnbriefes von 1331. Er fand allgemeinen Widerspruch beim Herzog selbst, wie auch bei den Hof- und Landesbeamten. In einer Aufzeichnung, die nach dem Tode Goederts von dem Bongart († 1473) aus Anlaß eines Erbstreits zwischen seinen Söhnen Stag (Anastasius, † 1482) und Johann von dem Bongart kurz vorher in den Jahren 1473—1482 entstanden ist, heißt es allerdings, daß das Erbkämmereramte „mit schwerem Dienst“ verbunden sei, der Inhaber habe dem Herzog als Rat zu dienen, „ind dem hoife zo volgen ind ime gehorsam ind dufer⁸⁾ bereit sin moiß, zo doin in dingen zo dem amt gehoirent“⁹⁾. Danach mag es sein, daß das Amt in Jülich noch nicht reines Ehrenamt war und gewisse Dienstleistungen verlangt wurden,

⁶⁾ Siehe u. a. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1846, Bd. 2, S. 121, 136, 151, 186, 289, 294, 377.

⁷⁾ Vgl. Lacomblet, a. a. O., Bd. 3, Düsseldorf 1853, Nr. 307, ferner Strange, Genealogie der Herren und Freiherren von Bongart, Köln und Neuß 1866, S. 26 ff. Stranges Angaben bedürfen jeweils der Nachprüfung.

⁸⁾ häufiger.

⁹⁾ Gleichzeitige Aufzeichnung, Freiherrl. v. Bongartsches Archiv, Paffendorf. Bemerkenswert ist auch, was Stag v. d. Bongart hier über die Einnahmen des Erbamtes sagt. Er erklärt, daß es „mit geinre erflicher stainer renten besorgt noch beguet en is, dan alleine mit zokommende bewis ind bivall, zu dem amt gehoerende, dat nie groß dragen en is ind gain staine rente en hait.“ Vgl. auch Strange, a. a. O. S. 36, 44, 45.

aber die Schwere des Dienstes ist sehr wahrscheinlich übertrieben. Es kam dem Urheber der Aufzeichnung, dem älteren Bruder Staß hier darauf an, den von dem jüngeren Bruder Johann gestellten Entschädigungsanspruch für das von dem älteren übernommene Erbamt mit dem Hinweis abzulehnen, daß die Einnahme aus dem Amt „na allen gotlichen rechten dienst ind arbeitloine“ sei, von dem niemand abzugeben verpflichtet sei. Sicher ist es jedenfalls, daß in der Kanzlei die Arbeit, deren Früchte, die Gefälle, Johann von dem Bongart, eben derselbe, der zu Lebzeiten seines früh verstorbenen kinderlosen Bruders einen Anteil gefordert hatte, von dem Kanzler und seinen Gehilfen getan wurde¹⁰⁾. Der damalige Kanzler Wilhelm Lunnid¹¹⁾ lehnte Bongarts Verlangen zunächst ab und betonte, da er die Arbeit in der Kanzlei habe, wolle er „deselwigen ouch macht haben“. Der Herzog Wilhelm wie die Hof- und Landesbeamten nahmen augenscheinlich für den Kanzler Partei. Der Herzog weigerte sich, Bongart zu belehnen, solange er seinen Anspruch erhebe.

Johann von dem Bongart war aber zäh: 1482 war ihm die Erbschaft zugefallen, nach 28jährigem Drängen setzte er es durch, daß Lunnid mit ihm einen Vertrag schloß, in welchem er dem Erbkämmerer die Hälfte der Gefälle zusicherte, die durch die Empfänger für unter dem großen Siegel ausgestellte Urkunden gezahlt wurden¹²⁾. Lunnid gestand in dem Vertrage zu, daß er von seinem Vater Dietrich, der ebenfalls Kanzler gewesen war, wisse, daß dieser mit Bongarts Eltern Goebert von dem Bongart und Kunigund zu Burtscheid einen Vertrag desselben Inhalts geschlossen habe, mit dem Bongarts Eltern „so durch de oirsach, dat de in in der canzleien de arbeit doin, zuvrieden geweist“. Goebert von Bongart hatte also offenbar diesen Vertrag als einen Verzicht auf die nach dem Buchstaben ihm ebenfalls zustehende andere Hälfte der Kanzleigebühren angesehen. Als später erörtert wurde, weshalb Wilhelm Lunnid sich auf den Vertrag eingelassen habe, wurde von den Kanzleibeamten und den in dem Vertrag als Zeugen genannten Räten des Herzogs die bezeichnende Ansicht geäußert, „das der verdrach villicht us Bongarts ungestumen anhalten und des canzlers bloedicheit¹³⁾ ufgericht sein moicht“. Lunnid sei

¹⁰⁾ S. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 5, Düsseldorf 1866, S. 103, die Hofordnung von 1534; ferner Sallmann, Organisation der Zentralverwaltung von Jülich-Berg. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf 1908, Bd. 18, S. 1 ff.

¹¹⁾ Das Geschlecht blüht heute noch unter dem Namen Freiherr v. Lunnid.

¹²⁾ Bongartsches Archiv, Paffendorf, gleichzeit. Kopie. Staatsarchiv, Düsseldorf, Jülich Lehen Litt. D., Nr. 53, S. 5, Kopie. Auf den in diesem letzteren Band befindlichen Akten beruht in der Hauptsache die folgende Darstellung. Im allgemeinen sind die Originale der Lehnbriefe im Bongartschen Archiv, die Konzepte und Abschriften im Düsseldorfser Staatsarchiv. Ich möchte bei dieser Gelegenheit nicht verfehlen, Herrn Archivdirektor Geheimrat Dr. Redlich in Düsseldorf und Herrn Pius Wilderich Freiherrn v. Bongart zu Paffendorf meinen aufrichtigen Dank für die Bereitwilligkeit auszusprechen, mit der sie mir das gesamte Material zur Verfügung stellten.

¹³⁾ Krankheit.

schon altersschwach und des Streits mit Bongart müde gewesen. Jedenfalls erreichte Bongart, daß er jetzt zwar auch nicht von Herzog Wilhelm, wohl aber von dessen Schwiegersohn, dem Jungherzog Johann, der in Jülich-Berg die Regentschaft führte, die unter Nr. 2 abgedruckte Lehnurkunde im Jahre 1512 erhielt. Es ist sprachlich und inhaltlich äußerst reizvoll, die beiden fast 200 Jahre auseinanderliegenden Urkunden miteinander zu vergleichen. Der Schwerpunkt liegt in dem Passus, daß die Belehnung mit aller „gerechtigkeit und zubehoer“ erfolgte, mit denen das Lehn Johanns Schwiegereltern innegehabt hatten und die in „oevunge ind gebrauch sin“. Die Urkunde bedeutete also eine Bestätigung des Vertrags mit dem Kanzler und einen völligen Sieg Johanns von dem Bongart. Den gleichen Wortlaut hat der 1518 für Johanns Sohn Wilhelm ausgestellte Lehnbrief.

Indes die Bongarts konnten sich ihres Erfolges nur kurze Zeit erfreuen. Der Mangel innerer Berechtigung ihres Anspruchs ließ sich auf die Dauer nicht durch Spitzfindigkeiten ersehen. Nach Lunnids Tode erhob sein Nachfolger Ghogreff Einspruch gegen die Kürzung der von ihm und seinen Sekretären wohlverdienten Gefälle. Der Kanzler Ghogreff erklärte, den mit Lunnid abgeschlossenen Vertrag der Bongarts nicht anerkennen und nur auf Befehl des Herzogs zahlen zu wollen. In den Jahren 1530—1532 wurde versucht, durch ein rechtliches Verfahren vor den Räten die Gelegenheit zu klären. Es liegen die Verteidigungsschriften vor, in denen beide Parteien die Richtigkeit ihrer Auffassung zu beweisen suchten, und die Austünfte der Hofbeamten und Kanzleiverwandten, die zu Zeiten des Kanzlers Lunnid Dienst getan hatten, nämlich der Räte Hofmeister Rabot von Plettenberg und Wilhelm von Gerken gt. Sinzig, des Scholasters Gottfried Blienhunfft, des Probstes Johann Buff und Huperts von Fredensaldenhoven. Sie gaben übereinstimmend an, daß Lunnid sich nur sehr widerwillig zu dem Vertrag mit Johann von dem Bongart verstanden habe. Plettenberg bemerkt noch, Bongart hätte auch gern jemand in die Kanzlei gesetzt, um die Gebühr zu erheben, also die Verwaltung der Kanzlei mitzuübernehmen, das habe Lunnid aber verhindert. Im Mai 1532 sollte Wilhelm v. d. Bongart vor den Räten in Hambach erscheinen. Er legte die Lehnbriefe von 1331, 1512 und 1518 und den Vertrag mit Lunnid vor, sowie ein Verzeichnis der nach diesem Vertrag erhaltenen Gelber. Demgegenüber erklärte der Kanzler:

1. Der Lehnbrief von 1331 sei über 200 Jahre alt und, soweit man wisse, nie „in Wirkung oder Gebrauch gekommen“. Außerdem hätten die Herren v. d. Bongart die ihnen nach dem Lehnbrief obliegenden Vertragspflichten nicht erfüllt.
2. Die Lehnbriefe von 1512 und 1518 widersprächen dieser Auffassung nicht, denn sie beträfen nicht die Kanzleigefälle, sondern nur das Erbklammereramts „mit seiner Gerechtigkeit und Zubehör“.
3. Der Vertrag mit Lunnid bedeute keine rechtliche Bindung des Herzogs, denn er sei ohne Befehl des Herzogs geschlossen worden. Es

liege also keinerlei rechtliche Verpflichtung des Herzogs vor, Bongarts Forderung zu erfüllen. Was der Herzog „us gnaden oder gunsten“ Bongart gewähren wolle, stehe ihm frei.

Ungeachtet der Sorgfalt, mit der die Lehnurkunden bis auf den heutigen Tag im Bongartschen Archiv wie im ehem. Jülicher Landesarchiv aufbewahrt worden sind, ist es auffällig, daß in diesem Streit nie die Lehnurkunden der Lehnsträger aus dem Hause Bongart in den Jahren nach 1331—1482 erwähnt werden, sie auch in den beiderseitigen Beständen fehlen. Die Vermutung liegt nahe, daß ihr Wortlaut das Privileg von 1331 nicht mehr enthielt und ihr Verschwinden nicht zufällig ist.

Entgegen dem Wunsch des Herzogs, der, wie Nr. 3 zeigt, eine rechtliche Entscheidung der Räte vorgezogen hätte, kam es doch zu einem gütlichen Vergleich, der den im letzten Satz der Verteidigungsschrift des Kanzlers angedeuteten Ausweg einschlägt: Herzog Johann und Herzogin Maria bewilligen dem Erblämmerer ein Drittel der Kanzleifälle, die von den unter dem großen Siegel ausgehenden Lehen- und Amtsbriefen und kirchlichen Präsentationen eingehen. Es wird aber festgestellt, daß dies „nit us gerechticheit, sonder us sonderlicher gnaden“ geschehe, auch wird betont, daß die Gebührenverwaltung ausschließlich dem Kanzler zustehe und niemand um Bongarts Anteil halber gepfändet werden dürfe. Offenbar hatte Bongart also auch keinen Anspruch auf Teilnahme an der Kanzleiverwaltung wieder erhoben. Etwas verfänglich ist der Satz, daß ein Kanzleidner von den Briefempfängern „Sandtastung“ nehmen dürfe, um den Erblämmerer zu befriedigen. Da das feste Gehalt der Kanzleiverwandten sehr gering zu sein pflegte und sie für ihren Lebensunterhalt fast ganz auf die Gefälle angewiesen waren, lag es nahe, daß sie diese „Sandtastung“ auf die eigentlichen Gebühren aufschlugen, um selbst nicht in ihren Einnahmen verkürzt zu werden¹⁴⁾.

Es muß dahingestellt bleiben, ob die Räte die Rechtslage tatsächlich für zweifelhaft ansahen, obwohl die vom Kanzler gegen Bongarts Verlangen angeführten Gründe durchaus einleuchten, oder ob sie, die sämtlich der Ritterschaft entstammten, ihren Standesgenossen nicht fallen lassen wollten. Jedenfalls war Bongart auch mit diesem Vertrag, der sachlich kaum weniger günstig war als der mit Lunnid abgeschlossene und dabei

¹⁴⁾ Tatsächlich muhten sich die Jülicher Stände 1563 darüber beschweren, daß bei Lehnempfang „aus einer gutlicher meehiger vereherong die canzlieschreiber einen undrechlichen eigentum und beschwerong etwa jegen eigentliche erweisong der vuriger gewohnheit wilfältig verhothen und auftringen; anderen underlehen, geistlichen und weltlichen, zum vurgang und reizong und der lehenleut hohen beschwiernus.“ Der Herzog verwies in seiner Antwort darauf, daß auf Grund des Vertrages, den seine Eltern mit Wilhelm v. d. Bongart abgeschlossen hatten, der Erblämmerer einen Teil der Gefälle erhalte. „Dataus wol abzunemen, das es der canzleien sach allein nit sei.“ In der Replik der Stände hieß es dann, der Erblämmerer werde „umb seiner gerechticheit willen nit begeren, das sulche ungeburliche beswier der ritterschaft userlagt werde“. G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg 1400—1610, Bd. 2, Düsseldorf 1907, Nr. 1, Art. 9; 8, Art. 10; 11, Art. 10; 14, Art. 10.

eine sicherere Rechtsgrundlage darstellte, nicht zufrieden. Obwohl er laut einem Schreiben des Herzogs vom 17. Mai 1534 den Vergleich in Gegenwart des Herzogs und der Räte angenommen hat, schickte er den Abschied nachher zurück. Derselbe sei für ihn nicht bindend, weil einmal die Agnaten ihre Zustimmung versagt hätten, dann aber schob er jetzt in äußerst interessanter und geschickter Weise die Landstände vor, um seine Rechte zu verteidigen. Er legte ein Gutachten vor, in dem es hieß, der alte Lehnbrief sei ohne Zweifel mit Wissen und Willen der Ritterschaft und Landschaft von Jülich ausgefertigt worden, „wie dan auch in der lant privilegien davon fillicht [!] meldung geschicht“. Deshalb habe der Herzog kein Recht, ohne Zustimmung der Landstände den Erblämmerer irgendwie in seiner „erb- und lehngerechtigkeit“ zu kürzen.

1539 starb Herzog Johann. Es dauerte nicht lange, so mußte sich auch der junge Herzog Wilhelm V. mit den Ansprüchen Bongarts beschäftigen. Weil wegen des Vertrages von 1532 „allerlei unverstant und gebrechen van hem. Bongart wegen furgesfallen war“, fand 1544 ein „verhoer der sachen fur uns, unseren reden und verordenten ritterschaft und steden“ statt. Also war Bongarts Einwand gegen die alleinige Zuständigkeit des Herzogs bemerkenswerterweise Folge gegeben worden, durch Hinzuziehung der Jülicher Landstände der Entscheidung ein verstärkter Rückhalt verliehen und etwaigen späteren Beschwerden ihrerseits geschickt vorgebeugt. Da Bongart sich bei diesem Verhör erbot, den Vertrag von 1532 zu halten, hat Herzog Wilhelm diesen, „wiewol wir us vilerlei anders verurfsacht“, bestätigt, weil ihn nun einmal seine Eltern geschlossen hätten. Bongart hat diesmal den Revers, in welchem er den Vertrag künftig zu halten gelobt, laut der im Düsseldorf'schen Archiv vorliegenden notariell beglaubigten Kopie am Tag der Vertragsausfertigung gesiegelt. Der Vertrag selbst ruht im Bongart'schen Archiv. Also ist diesmal ein ordnungsgemäßer Austausch der Urkunden geschehen. Anscheinend gleichzeitig fand eine äußerst wichtige, unter Nr. 4 abgedruckte Interpretation der alten Lehnsurkunden statt, die den Anteil des Erblämmerers an den Kanzleigesällen der unter dem großen Siegel erteilten Urkunden auf die Landesteile von Jülich beschränkte, die schon vor 1361, dem Todesjahr des Ausstellers der ersten Lehnsurkunde, zum Lande gehörten. Die Aufzählung der späteren Landerwerbungen in Nr. 4 ergibt, daß dadurch ein erheblicher Teil der in Frage kommenden Kanzleieinnahmen von dem Tribut an den Erblämmerer frei blieben.

Wilhelm v. d. Bongart hat sich auch offenbar trotz seiner verbrieften Zusage nicht zufrieden gegeben, denn der Lehnbrief Herzog Wilhelms V. datiert erst sechs Jahre später und trägt in verso von der Hand des Sekretärs Gabriel Mattenclot, der erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts in der Kanzlei tätig war, den Vermerk: der besiegelte Lehnbrief liege mit dem unbesiegelten Revers „in der gemeiner kisten“, d. h. der Lehnbrief hatte auf der Kanzlei liegen bleiben müssen, weil Bongart sich wiederum geweigert hatte, den Revers zu siegeln und damit die Bedingungen, unter denen das Lehn verliehen wurde, anzuerkennen.

Nach dem Tode Wilhelms v. d. Bongart (1554), der also auch über 30 Jahre unentwegt um sein vermeintliches Recht gekämpft hatte, stritten sich zunächst seine beiden Söhne untereinander um das Erbamt und ließen schließlich das Los entscheiden. Werner v. d. Bongart gewann und sollte dafür seinen Bruder Wilhelm durch eine erblich festzulegende Jahresrente von 35 Talern entschädigen. Im Dezember 1555 wurde der Lehnbrief für Werner ausgestellt; er erfuhr aber das gleiche Schicksal wie der von 1551 und mußte in der „gemeiner Kisten“ aufbewahrt werden, weil Werner wie seine Vorfahren die Siegelung des Reverses verweigerte, also ebenfalls den alten Anspruch erhob.

Dies Spiel wiederholt sich fast 250 Jahre bis zum Untergang des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation. Starb der Jülicher Erbkämmerer, so veräußerte sein nächster Erbe nicht, die Belehnung mit dem Erbamt rechtzeitig zu erbitten, damit das Lehn nicht verfiel. Wurde dann der Lehnbrief ausgestellt, so weigerte er sich, die in ihm enthaltenen Bedingungen anzuerkennen, immer wieder fußend auf der Urkunde von 1331. Bald beanspruchten die Erbkämmerer die ganzen Kanzleigebühren für sich, bald die Hälfte oder ein Viertel, offenbar je nachdem sie die Lage für ihre Forderung günstig ansahen oder nicht. Wirklich in Unkenntnis dürften sie über den seit 1532 maßgebenden Vergleich kaum gewesen sein: da er wie die sämtlichen einschlägigen Urkunden noch heute wohlverwahrt in Paffendorf ruht, das allmählich der Hauptsitz der Familie geworden, war auch damals vermutlich den Lehnsträgern die Einsicht jederzeit möglich. Die Folge ihrer Hartnäckigkeit war, daß sie auch die ihnen laut dem Vertrage von 1532 zustehenden Gefälle meist nicht erhielten.

Die Fähigkeit, mit der hier alte Rechte, die längst ihre sachliche Berechtigung verloren hatten, verteidigt wurden, ist umso charakteristischer, als es sich in späteren Zeiten, soweit die vorhandenen Notizen einen Schluß zulassen, keineswegs um Geldbeträge handelte, die bei der Wohlhabenheit der Bongarts, welche eine ganze Anzahl Ritteritze besaßen und einträgliche Ämter verwalteten, wesentlich ins Gewicht fielen, wenn auch naturgemäß je nach der Zahl der verliehenen Lehen und Ämter die Höhe der jährlich eingenommenen Kanzleigefälle schwankte. 1529 wird berichtet, daß für die Präsentation auf die Nachener Propstei die Kanzlei 300 Goldgulden erhalten habe. Davon wurden je 100 Goldgulden dem Erbkämmerer und dem Kanzler gegeben, 30 Goldgulden fielen dem Kanzleisekretär zu, der Rest wurde unter die übrigen Kanzleiangehörigen verteilt. Dagegen betrug laut einem vom Stadtschreiber und Notar Boeder hergestellten Auszug der Bongartsche Anteil auf die sämtlichen Präsentationen ohne die Lehn- und Amtsbriefe von 1544 bis 1569, also für 25 Jahre, nur 727 oberländische Gulden 2 Albus¹⁵⁾. 1627 betrug das gesamte Bongartsche Drittel 293 fl., in anderen Jahren war es 20—50 Rtlr., vom 17. April 1669 bis 4. August 1670 17 Rtlr.

¹⁵⁾ 1 Goldgulden = 2½ oberländer Gulden = 1 Reichstaler.

Gegen Ende der sechziger Jahre des 16. Jahrhunderts wurde von der Kanzlei noch einmal versucht, die ganze Angelegenheit zu bereinigen. Aus diesem Anlaß ließ der Sekretär Gerhardus Juliacensis 1569 durch den eben erwähnten Düsseldorf'schen Stadtschreiber Antonius Boeder auf Grund der Kanzleiakten ein Verzeichnis der Belehnungen und Präsentationen seit 1544 aufstellen, von denen dem Erbkämmerer ein Drittel der Gebühren zulam. Bongart wurde in den Jahren 1567—1573 nachweisbar viermal gemahnt, den Lehnsrevers zu siegeln und dagegen den Lehnbrief sowie den rückständigen Anteil der Kanzleigefälle gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Bongart aber griff immer zu anderen Ausflüchten, um sich der Siegelung zu entziehen. Bald verlangte er den Revers seines Vaters vorher zu sehen. Das war nicht möglich, da, wie Gerhardus Juliacensis bemerkt, der Vater „ebenso langsam“ wie der Sohn gewesen sei. Bald erklärte er, nichts Schriftliches von sich geben zu wollen. Er werde demnächst in Hambach am herzoglichen Hof erscheinen, was aber nicht geschah.

Auch der Jülich-Klevische Erbfolgestreit, der Dreißigjährige Krieg und der Wechsel der Dynastie vermochten an der Zähigkeit, mit der die Bongarts für ihr vermeintliches Recht kämpften, nichts zu ändern. 1645 suchte der 1629 in den erblichen Freiherrenstand erhobene Johann Bernhard v. d. Bongart die Belehnung nach. Herzog Wolfgang Wilhelm willigte ein, obwohl, wie es in dem Lehnbrief heißt, das Lehn seit 1551 nicht empfangen worden sei und er das Recht gehabt hätte, es für verfallen zu erklären. Später klagt Bongart, daß er seinen Anteil an den Kanzleigebühren nicht erhalte. 1678, 1683, 1689 ersucht Philipp Wilhelm v. d. Bongart um Belehnung. Der Kanzler Boek behauptete, die einschlägigen Akten gerade verlegt zu haben, und starb darüber. 1688 wird der nächste Kanzler beauftragt, Bongart die ihm zukommenden Gebühren auszuzahlen. Der zuständige Registrator erklärte, sein Möglichstes tun zu wollen, aber alle Lehnssachen seien nach Hessen-Kassel gebracht! Als 1745 wieder einmal ein Bongart (Johann Hugo) seine Belehnung mit dem Erbkämmereramte beantragt, findet es der referierende Rat merkwürdig, daß dessen Vater nicht belehnt worden sei, auch keinerlei Unterlagen für die Forderung beigebracht werden könnten. 1746 stellt ein Votum des Rats fest, daß die Belehnung immer ausgestellt sei, weil die Bongarts „tertiam partem jurium cancellariae praetendiert“ hätten. Da der Erbkämmerer die in der Urkunde von 1331 aufgezählten Funktionen nicht mehr ausübe, müsse auch sein Anteil an den „jura cancellariae“ aufhören, zumal diese nur soviel betrügen, daß die Kanzleioffizianten sich gerade durchschlagen könnten. 1747 sucht Johann Hugo von neuem um Belehnung nach und will auf die Emolumente einsehen verzichten. Am 27. Dezember 1781 wird Sigismund Reinhard Freiherr v. Bongart belehnt, und prompt bittet er entsprechend dem Geist, in dem alle seine Vorfahren lebten und handelten, 14 Tage später, am 9. Januar 1782, um Akten-einsicht wegen der Kanzleigebühren. 1796 wird Ferdinand Freiherr v. Bon-

gart gefragt, ob er die seit über 400 Jahren bestehende, „von vielen Jahren her mit keinen besonderen Nutzungen versehene Ehrenstelle“ behalten wolle. Mit dieser Anfrage schließen die Akten. Es ist nicht ersichtlich, ob es gelang, diesen letzten Jülicher Erbklammerer zur vorbehaltlosen Aufgabe des alten Anspruchs zu bewegen. Wenige Jahre darauf verlor das Herzogtum Jülich-Berg seine Selbständigkeit, und mit ihr verschwanden auch die Erbrechte der Jülicher Ritterschaft¹⁶⁾.

Die ganze Geschichte dieses Erbamts ist ein äußerst charakteristisches Beispiel dafür, wie schwierig, wenn nicht unmöglich es im alten deutschen Territorialstaat für den Landesherrn war, die Rechte des persönlichen Lehns wieder an sich zu ziehen; mochte deren Gewährung inzwischen auch längst ihre sachliche Berechtigung verloren haben.

1. Graf Wilhelm von Jülich, Belehnung Gerhards von dem Bongart mit dem Erbklammereramt von Jülich. 1313 Febr. 2.

„Wir Willeme grenf van Gulge doyn kunt al den, den nu sin ende comen mongen, dat wyr mit densen ent / geynwordigen breven bekennen, dat her Gerart van den Bongart, uns lenffe rydder, ende nay eyne sin regte / erve ns unse erfcamerere ende hant gewenst lange zyt. Ende dan affe beken wir eyne erflogen dat / reyngt, dat hernan gescreyven stent:

1. Dat erst is, wan wir in unsen reyde steyn, uns dirbmer of me¹⁾, dat / hey ungeheyst darin geyn monge.

2. Wort, wan weyr dry par cleder geyn²⁾, dat hey dat weyrde haben sal.

3. Wort / sal hey uns sengel alle dragen usgenomen uns heymeligh sengel ende sal upheven, wat dan anse velt; / dan anse is hey sculdigh, uns ende unser vrowen offer³⁾ zo geven, als hey by uns is, ende unsme gesinde weyr / werf⁴⁾ des jayrs, de yt nemen willen.

4. Wort is hey sculdigh, zo dragen dey scussele⁵⁾ van unsen groyssen sengel / ende van unsen gelde. Ende dey cuffer⁶⁾ solen sin weyssen⁷⁾, swanne weyr nuen hanfen⁸⁾.

¹⁶⁾ Unter preußischer Herrschaft lebte das Erbklammereramt des Herzogtums Jülich für kurze Zeit als reines Ehrenamt wieder auf. König Friedrich Wilhelm IV. verlieh aus Anlaß der Erbheulbigung am 15. Oktboer 1840 dem Freiherrn Ferdinand v. Bongart die Erbklammererwürde als Mannlehn. 1878 starb das Geschlecht im Mannesstamm aus. Die Lehnsurkunde vom 21. Januar 1846 mit Siegel im Bongartschen Archiv zu Paffendorf. S. auch Strange a. a. D. S. 67.

¹⁾ D. h. wir zu dritt oder mehr.

²⁾ Mittelniederdeutsch zugestehen.

³⁾ Mnd. Geschenk, Abgabe.

⁴⁾ Mnd. Biermal.

⁵⁾ Vermutlich verschrieben für flussele, was auch in den Kopien steht; = Schlüssel.

⁶⁾ Mnd. Geldkasten.

⁷⁾ Wesen c. Oenit. mnd. angehören, eigen sein.

⁸⁾ heissen = verlangen.

5. Wort swanne weyr / honfnen⁹⁾ ende dey conyt alleyn bezalen, so is hey sculdigh, uns ende unser frowen wasser zo geven, ende / dey beden solen wenssen sin.

6. Wort swanne weyr eyne nume bedde maggen, dat weyr degeligs urberen¹⁰⁾ willen, so sal dat alde wesin sin.

7. Wort swanne weyr unse vrowe erstwerf heymbrengen, so sal hey uns / unse bedde bereben ende maggen; des morges salt¹¹⁾ wenssen sin. Ende als sulge rengt heynt hey van unsen / elsten sone.

8. Wort solen all unser camerenamdt under eyne sin.

9. Wort swanne weyr hoven, so solen al entfende¹²⁾ tortis¹³⁾ sin wenssen ende dengelligs dey dirdehalffs vons¹⁴⁾ lanc sin.

10. Wort sal hey in unsen / honf sin, als hey wilt of wir, ende daryne en sal eyne neyt versaght sin nog dure beslossen. /

11. Wort sal hey bi uns sin der leynte, als wir slofsen geyn, ende der erste, als wir upsteyn, als hey wilt /. Ende en sal neyman in unsen hoise, als hey dat is, dan hey cemerer heyssen.

12. Wort sal hey vuer al unser / renggennungen¹⁵⁾ sin.

13. Wort gelofht denselue Gerart wor sikh ende sine erve uns zo deynnen, als hey / gelofht ende gesworen heynt. Umme dat deyt deysme Gerarde ende sinen erven steynde ende ganz / sin ende erfligen blive, so hain wir unsen sengel mit unsen wissen ann deysen brenf gehangen. / Deys brenf is gegeben, als men scrift nay der geburde goyz dusent dryhundert eynendryssigh / jayr zo unser frowen lengtmiffen.“

Freiherrl. v. Bongart'sches Archiv, Paffendorf, Original mit ungefärbtem Wachsiegel (Reiteriegel mit Rückiegel und Sekretiegel). Kopie um 1500 im Düsseldorf'schen Staatsarchiv, Jülich Lehn Litt. D., Nr. 53, S. 1; diese ist abgedruckt bei Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 1, S. 392.

2. Jungherzog Johann von Jülich-Cleve, Belehnung Johanns von dem Bongart mit dem Erbkämmereramt des Herzogtums Jülich. Hambach 1512 Sept. 5.

Wir Johann van goh genaden alste son zo Cleve, herzouch zu Guilge, zo dem Berge, grave zo der Marke, zo Ravensberg ind zo Raßen/ellenbogen etc. doin kunt ind bekennen offentlich mit desem brieve vur uns, unse erven ind natomlingen, herzougen zo Guilge /, dat wir unsern lieven rait ind getruwen Johann van dem Bongart, unsen erstemener uns lang van Guilge ours. oevermih / unse rede ind man van lehen hiunden angezeident be-

⁹⁾ = Hoven mnd. Hof halten.

¹⁰⁾ Urberen mnd. Nutzen ziehen.

¹¹⁾ = Sal et.

¹²⁾ Entfengen mnd. entzünden, anstecken; entfende = entfencete s. Laß, Mittel-niederdeutsche Grammatik, Halle 1914, § 238.

¹³⁾ Mnd. Kerze.

¹⁴⁾ = 2¹/₂ Fuß.

¹⁵⁾ Rechnungen.

lehent hain ind belehenen vestlich in crast dis briefs mit dem vurgem. unsem erf/temenerampt mit allen ind igligen desselven uns erf/temenerampt gerechticheit ind zobehoere, so we des vurs. Johans van dem Bon/gart aldern ind he sulchs van unsen vurfaren, herzougen zo Guilge zo lehen gehadt ind gedragen haben ind in oevonge ind in / gebruih sin, so, as dat allet van uns as van uns herzouchdomps van Guilge wegen zo lehen gainde ind zo entfangen geboe/rende ist; beheltlich uns, unsen erven ind nakomlingen, herzougen zo Guilge vurs. daran uns rechten ind vort iedermanne / des sinen in alremaissen, as der hoigeboren furst unse . . . vader herre Wilhelm herzouch zo Guilge, / zo dem Berge ind grave zo Ravensberg etc. seliger gedechtenis hibevoit den vurg. Johann van dem Bongart damit belehent / gehadt hait. Van dem vurg. lehen ind erf/temenerampt uns ouch nu de gem. Johann van dem Bongart gewoenlige hulde / ind eide gedain, as he ind sine erven vortan altznt, so dide des noit, geburt doin datfelve lehen ind erf/temenerampt van / uns, unsen erven ind nakomlingen, herzougen zo Guilge vurgem. entfangen, verdienen ind vermannen, unse beste zo werden /, argst zo warnen ind zo leren, uns mit schuldigem dienste davan verbonden zo sin ind vort allet dat daraf doin sullen, as ge/truwe mann ind erf/temener irem herren van sulcher lehenschaft wegen schuldich ind plichtich sin zo doin sunder alle / argelift. Dis zo urkunde der wairheit hain wir Johan, alste son zo Cleve, herzouch zo Guilge, zo dem Berge etc. vurgem. unse / siegel vur uns, unse erven ind nakomlingen herzougen zo Guilge obgenant an desen brief doin hangen. Gegeven / zo Saimboich in den jaren uns herren duisent vunfhondert ind zwelf uf den neiften sondach na sent Egibius dage.

Van ¹⁶⁾ bevel mins genedigen alreliesten herrn herzouch etc. vurg. ind oevermitz Daem van Harde lantdrost, Wilhelm van Nessel[rode] erfmar[shal], Rabot van Plett[enberg] hofmeister, Bertram van Luken[rat] mar[shal], Wilhem van Gerken.

Wilhem Luynd¹⁶⁾

Freiherrl. v. Bongartsches Archiv, Paffendorf, Original mit ungefärbtem Wachsfiegel; Düsseldorf St. A., Jülich Lehn Litt. D., Nr. 53, Vol. 1, Konzept von Luynds Hand und Kopie.

3. Herzog Johann und Herzogin Maria von Jülich-Cleve, Abschied und Vertrag mit Wilhelm von dem Bongart. 1532 Juni 9.

Bongart soll den 3. Teil der Ranzleigerechtigkeit des großen Siegels in Jülich erhalten.

Auf Wilh. v. d. Bongarts oftmalige Forderung „um etlicher gerechticheit willen, die er vermeint zu haben zu dem geld, das van dem groiffen siegel uf die canzli gegeben wurd,“ ist er mehrfach vor den H3. und die Räte beschieden und durch die Räte verhört worden. Aber, obwohl der H3. hätte „mogen erliden, das die erlentenis darover beschehen wer“, haben die Räte

¹⁶⁾ Das Folgende von Luynds Hand unter dem Umbug.

„lieber gesehen, das die dinge in der gutlichkeit hingelagt und mißverstant verhoit wurde und auf begeren und mit furwissen“ Bongarts dem Herzogs-
 paar so berichtet, daß dieses „nachfolgenden affcheit gnediglich verwilligt“:
 Das Herzogspaar will Wilh. v. d. Bongart und seine Erben vermöge der
 Lehnbriefe als seinen Erbkämmerer des Fürstentums Jülich „kennen und
 halben und ime ouch sinen erben vurs. nit us gerechticheit, sonder us
 sonderlicher gnaden zulassen, und vergonnen das 3. deil van dem geld,
 das uf der canzlien gegeben wirdet van der gerechticheit i. f.g. groißen
 siegels, das gehangen wirdet an lehen und ambtbrief, dergleichen an presen-
 tation, die van alders zu dem f. Gulich gehoirt haben und widerts nit.
 Und ist daruf dem canzlern Ghogref in bisin der nabeschreveren rede“
 vom Herzogspaar befohlen, „das er ber. h. Bongart das 3. deil van dem
 geld wie vurs. zukomen . . laeß. Damit dann kunstich irtum zwischen den
 erfcammeneren und canzleren . . verhoit wird, ist klerlich afgered und
 verdragen, das der canzler zur zit van den lehen- und ambtbriefen und van
 den presentationen vurs. die gerechticheit des groißen siegels nach sinem gut-
 bedunten . . furderen lassen sonder einich widersagen h. Bongarts oder seiner
 erben. Und, wan man das gelt vurs. deilt, das alsdan dem canzler sin
 deil und h. Bongarten das sin inmassen obgerort durch einen diener uf der
 canzlien, dem man sulchs bevolen, zugestalt wurd. Indem aber der canzler
 imang, dem er es gonte, sine gerechticheit schenten oder nachlassen wult,
 das sol er nach allem sinem gefallen doin mogen und niemang um her
 Bongart gerechticheit willen mit den brieven penden durfen, doch das der
 diener einer uf der canzlien von dengienen, die die brief entpfangen, hant-
 tastong neme, h. Bongarten zufriede zu stellen . . Und sullen demnach bem.
 irtomen und gebrechen himit grondlich und zu den ewigen dagen gescheiden
 sin und bliven. Und dis zu urfoud der warhait sin dieser affcheit 2 glich-
 luidende“, einer für die Kanzlei und einer für Bongart mit den Sekret-
 siegeln des Herzogspaares gesiegelt. „Geschiet und gezeichnet“ auf deren Befehl
 im Weisheit von Johann von Palant Landdrost, Wilh. von Harff Erbhof-
 meister, Roen von Blatten Erbschent, Werner von Palant Drost zu
 Wassenberg, Werner von Hosteden Hofmeister, Rabot von Plettenberg
 S. zu Landskron und Amtmann, Werner von Plettenberg „als reden und
 verhoereren uf sonntag den 9. . . junii ao. 1532“.

Freiherrl. von Bongartsches Archiv, Paffendorf, Transsumpt aus der Orig.-Urf.
 von 1544, Sept. 20. Düsseldorf Staatsarchiv, Jülich Lehn Litt. D. Nr. 53, S. 71,
 Kopie von 1544 (Transsumpt) beglaubigt durch den kais. Notar Johann Pottgießer,
 Clericum Coloniensem.

4. Die Begrenzung des Kanzleianteils des Erbkämmerers.

Nach 1544 Sept. 20.

. . . „Als der vertrag mit h. Wilhelm von dem Bongart, hiebevur
 ufgericht, nachbrengt, das ime und seinen erben geliebert werden solte der
 3. teil der gerechticheit herkomende von den praesentationen, lehen und

amptbrievēn, so von alters zu dem furstentumb Gulich gehört und weiters nit, auch das wort (von alters) interpretirt, seither der zeit, das graf Wilhelm von Gulich, so im jar 1330 dem erbcamerer diße der canzlei gerechticheit erst zuverordnet, im regiment gewesen und aber derselbig folgenß zu einem marggraven, auch zu einem herzogen erhohet und im jar 1361 gestorben, so soll

1. dem erbcamerer von den presentationen, lehen und amptbrievēn, so in die empter und stette Born, Sittart, Susteren, Randerode, Heinsberg, Geilekirchen, Wassenberg und Willen auch das lant Lonberg und graffschaft Neuenar mit Sinzig und Remagen sich strecken und gehoeren, als die nach der hant darbeitkommen, nichß zugerechent werden.

2. Sovil die lehen sonderlich belangen tut, fall man jederzeit in den lehenregistern suechen, . . . in welchem jar ein jedes erst lehen worden. Welche man nun nit findt, das vor oder in dem jar 1361 lehen gewesen, darvon soll man dem erbcamerer auch nichß anrechnen. Und nachdem ein alt pergament lehenregister vorhanden, das in die lehen und reversalen, so bei der graven von Gulich zeiten ergangen, registriert, welche lehen dan in demselben register oder dem indice, so daruber gemacht, nit befunden, seint auch bei vorgeanntes graf Wilhelms von Gulich zeiten vermutlich nit lehen gewesen.

3. Dweil bei den vorherren, graven, marggraven und herzogen zu Gulich die collation deren pfarkirchen dergleichen der prebenden in collegiatenkirchen, davon die giften iren furstl. gnaden und wirdden iure patronatus nit zugestanden, sonder andere ordinarii collatores oder die capitelen, die zu vergeben gehat der papstlichen heilicheit in den monaten januario, martio, maio, julio, septembri und novembri gestattet und freigelassen und weilant hz. Johan zu Cleve, Gulich und Berg solicher collation oder giften sich allererst ao. 1527 angemast und den pabst damit ausgeschloffen¹⁷⁾, so soll dem erbcamerer von wegen deren presentationen auf soliche pfarkirchen und prebenden als zu Munstereifel auch nichß zugerechent werden, dan daselbst zu Munstereifel noch ein canonich im leben, welcher sein prebend ex collatione pontificis und nit van meinem gnedigen fursten und herren in menße pontificio bekommen.“

Düsseldorfer Staatsarchiv, Jülich Lehn Litt. D., Nr. 53, vol. 1, S. 78, gleichß. Niederschrift.

¹⁷⁾ Vgl. D. R. Redlich, Jülich-bergische Kirchenpolitik, Bd. 1, Bonn 1907, S. 99°.

Die Entstehung der sog. Reformation Kaiser Sigmunds

Ein neuer Deutungsversuch

Von Helmut Weigel

I

Die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds (RKS) beschäftigt nun schon ein halbes Jahrhundert hindurch die deutsche Geschichtsforschung. Im Jahre 1876 veröffentlichte Willy Boehm¹⁾ die RKS auf Grund der drei Münchener Handschriften ABC und suchte die Rätsel, die sie barg, zu lösen. Gelang ihm dies auch nicht vollständig, das neuerweckte Interesse an dem merkwürdigen Buch und die lebhaftere Kritik²⁾ an Boehms Aufstellungen förderte die weitere Forschung durch Hinweis auf noch unbenützte Handschriften (die Münchener Handschriften A₁ D) und durch wertvolle Fingerzeige für die fernere methodische Behandlung. Durch schätzenswerte Untersuchungen im Anschluß an weitere, bisher unbekannte und unbenützte Handschriften (die Prager Handschrift A₂, die St. Gallener E, die Wiener F, die Stuttgarter G und die Luzerner K) erweiterte und vertiefte Carl Roehne³⁾ unsere Erkenntnisse. Auch sein Nachfolger und Widersacher, Heinrich Werner⁴⁾, lieferte manch

¹⁾ Friedrich Keiser's Reformation des K[aisers] Sigmund, hrsg. v. Willy Boehm. Leipzig 1876.

²⁾ Besprechung durch F. v. Bezold in den G. G. A. 1876, 1217—1233; durch W. Bernhadi in der Jenaer Literaturzeitung 1876, 792—793; durch F. Hirsch in der Historischen Zeitschrift 37 (1877), 374. — Vgl. auch F. v. Bezold in d. Historischen Zeitschrift 41, 24 ff.; J. Caro, Über eine Reformschrift des 15. Jahrhunderts. Danzig 1882, S. 36—60; F. v. Bezold, Zur deutschen Kaisersage. SB. der Münchener Akademie 1884, 586—592; L. Keller, Die Reformation und die älteren Reformparteien. Leipzig 1885, S. 279 ff.; W. Vogt, Die Vorgeschichte des Bauernkrieges. Halle 1887, S. 71—80.

³⁾ Carl Roehne in Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 6 (1898), 369—430; Neues Archiv 23 (1898), 689—737; 27 (1902), 251—263; 28 (1902), 739—750; 31 (1906), 214—237.

⁴⁾ Heinrich Werner in Deutsche Geschichtsblätter 4 (1902), 1—14; 43—55; 171—182; 193—218. Historische Vierteljahrschrift 5 (1902), 467—486. Neues Archiv 29 (1904), 495—506. Deutsche Geschichtsblätter 6 (1905), 65—88; 105—116. Neues Archiv 32 (1907), 728—745.

wertvollen Baustein; aber das in seiner Textausgabe ^{4a)} errichtete Gebäude fiel infolge ungenügender handschriftlicher Fundamentierung — ABC und einige Varianten von F — bald in sich zusammen. Nach ihm haben Paul Joachimsen ⁵⁾, Alfred Doren ⁶⁾ und Johannes Haller ⁷⁾ — die letzteren beiden unter Heranziehung der Handschrift G — die Probleme der RKS der Lösung näherzubringen versucht. Aber alles in allem, über Teilergebnisse sind auch sie nicht hinausgekommen. Die großen Fragen nach Verfasser, Entstehungszeit und Entstehungsort sind noch nicht befriedigend beantwortet.

Denn der Boden, auf dem alle genannten Forscher das hin und her hüpfende Irrlicht der RKS haschen wollten, war Sumpfboden. Ihn trocken zu legen, ihn tragbar und gangbar zu machen, bezweckte Gustav Bedmann, indem er die Historische Kommission in München bewog, die RKS auf Grund sämtlicher Handschriften — also unter Heranziehung der noch nicht oder nur ungenügend verwerteten Handschriften A₁ A₂ DE FG K — herauszugeben. Zu diesen Handschriften hat sich in jüngster Zeit eine neue Salzburger Handschrift L, aufgefunden von Oswald Redlich ⁸⁾, gesellt. Auf dieser verbreiterten handschriftlichen Grundlage setzte sich der von der Historischen Kommission gewonnene Bearbeiter Karl Beer ⁹⁾ mit Haller auseinander. Die weiteren nur handschriftlich vorliegenden Studien Beers ¹⁰⁾ führten dann den Schreiber dieses zu einer eingehenden Beschäftigung mit der RKS. Er hat teils älteren Anregungen ¹¹⁾, teils eigenen Erwägungen folgend in dem versumpften Gelände neue Entwässerungsgräben gezogen und neue Durchstiche vorgenommen.

Die ersten Ergebnisse dieser Arbeit wollte er freudig bewegten Herzens seinem Lehrer als ein Zeichen seines Dankes für drei unvergeßliche Studiensemester in Freiburg darbringen.

II

Drei voneinander abweichende Text- und Stoffgestaltungen bieten uns die elf Handschriften der RKS.

^{4a)} Die Reformation des Kaisers Sigmund. (3. Erg.-Heft d. Archivs für Kulturgeschichte), hrsg. v. Heinrich Werner. Berlin 1908.

⁵⁾ Historisches Jahrbuch 41 (1921), 36—51.

⁶⁾ Historische Vierteljahrschrift 21, 1—59.

⁷⁾ Festschrift von Fachgenossen und Freunden Karl Müller zum 70. Geburtstag dargebracht S. 103—117.

⁸⁾ Nach freundlicher Mitteilung von Herrn K. Beer, Wien.

⁹⁾ MZG. 40, 205—233.

¹⁰⁾ Diese standen dem Verfasser längere Zeit zwecks Einsicht zur Verfügung.

¹¹⁾ Vgl. Caro S. 38 unten „... durchaus beweisbar erscheint, daß die uns überlieferte Version der R. S. [= V] lediglich die Überarbeitung und deutsche Übersetzung eines knapperen, konziseren lateinischen Originals durch einen wortreichen, an Homilien geübten und gewohnten Schriftsteller ist, die überdies noch obendrein durch Zusätze und Interpolationen der Abschreiber eine Verwischung ihrer Umfangsgrenzen erfahren hat.“

Neun von ihnen, die Handschriften AA, A₂, BCDEF L¹²⁾, bilden eine nach Stoffmenge, Stoffanordnung und Wortlaut zusammengehörige Gruppe, für welche wir die von Haller geschaffene, sehr glückliche Gesamtbeneennung „Vulgata“ (V)-Gruppe¹³⁾ verwenden. Die Handschriften G und K¹⁴⁾, jede unter sich und von der V-Gruppe nach Inhalt, Gliederung und Form verschieden, bilden je eine Gruppe für sich.

Die nächste Aufgabe, das Verhältnis der drei Texte zueinander zu untersuchen, ist meines Erachtens noch nicht befriedigend gelöst worden. Für Boehm bestand dieses Problem noch nicht. Roehne und Werner haben mit dem Ausdruck „Bearbeitung“¹⁵⁾ diese Frage auf eine schiefe Bahn gebracht. Werner nahm, angeregt durch Caro¹⁶⁾, verschiedene Entwicklungsstufen des V-Textes an und suchte sie rein logisch, jedoch nicht textkritisch zu bestimmen¹⁷⁾. Haller brach eine Lanze für G und K als dem ursprünglichen Text nahestehende Handschriften¹⁸⁾. Beer hingegen erblickt in dem V-Text die originale Form der RKS¹⁹⁾.

So sah ich mich gezwungen, diese Aufgabe systematisch in Angriff zu nehmen. Ich zerlegte die drei Texte der RKS nach ihrem logischen Aufbau in Hauptstücke, Stücke, Abschnitte und Absätze, schrieb die entsprechenden Absätze in drei Reihen einander gegenüber, und zwar so, daß die übereinstimmenden Worte innerhalb jeder Reihe die gleiche Zeile und auf ihr den gleichen Platz einnahmen und bezeichnete die Übereinstimmung zwischen drei bzw. je zwei Textgruppen sowie die jeder Textgruppe zugehörigen Abweichungen durch Verwendung verschiedener Farben. So stellte sich heraus, daß manche Absätze wörtlich oder teilweise wörtlich in allen drei Texten VGK vorkommen, daß andere Absätze nur je zwei Gruppen VG, VK, GK gemeinsam sind, daß wieder andere Absätze Sonderbestandteile von V oder G oder K bilden. Darüber hinaus aber ergab sich, daß innerhalb der Absätze der ersten beiden Arten die Abhängigkeitsverhältnisse nach Sätzen, Satzteilen, Ausdrücken, ja einzelnen Worten zu wechseln scheinen.

Statt weiterer theoretischer Erörterungen folgen vier Textproben (freilich ohne Farben), die uns die Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit der gegenseitigen Textverhältnisse veranschaulichen sollen.

¹²⁾ Beschrieben sind ABC von Böhm S. 1—6, A₁A₂DEFG von Roehne in *NA* 23, 693—697.

¹³⁾ Haller in Festgabe f. Karl Müller S. 106.

¹⁴⁾ Beschrieben sind GK von Roehne im *NA* 23, 697—702 und 27, 251—257.

¹⁵⁾ Roehne in *NA* 27, 225; Werner S. VIII f.

¹⁶⁾ Caro S. 39.

¹⁷⁾ Werner S. X: „Danach zerfällt die Schrift, namentlich ihre erste Hälfte in gelehrte ursprünglich lateinisch geschriebene und deshalb übersehte Vorlagen und in „Erläuterungen“ dazu.“

¹⁸⁾ Haller in Festgabe S. 112. „Wir besitzen also von der *RS*. den ersten Entwurf, . . . vertreten durch die Stuttgarter und Luzerner Handschrift.“

¹⁹⁾ Beer in *MDZG*. 40, 228 f. und 232.

Die erste Probe ist dem Hauptstück „Domherren“ entnommen²⁰⁾.

V	G	K
<p>die hand uf allen tömen caplan, die heißen sie sweren, ze allen zeiten singen und lesen. wa schwerent sie? sie swerent müßig zu dem wein und in das spilbret und nimmer zu der metten gan.</p>	<p>sie hand caplan, die ir pfrün- den verdienen müßent.</p>	<p>item sie halten uf bömen und stiften cappellan, die heißen sie sweren, ze allen zeiten singen und lesen.</p>
<p>nun hand sie doch den namen ab horis canonicis. die caplan müssen in ir pfrün- de verdienen, und dazu vielleicht ir knecht sein.</p>	<p>die ir pfrün- den verdienen müßent.</p>	<p>wan sie swe- ren, so werden sie doch metneidig. dieselben caplan müßen ir pfrün- de verdienen. und dazu vielleicht ir knecht sein.</p>

Den allen drei Fassungen zugrundeliegenden gemeinsamen Text — wir wollen ihn den „Grundtext X“ heißen — wird man in den VGK gemeinsamen Worten suchen. Diese aber bilden den Satz, der als Fassung G erscheint. Hallers Ansicht von der Bedeutung der Handschrift G für die Textgestaltung der RKS wird damit aufs neue bekräftigt. Die Entstehung von V und K aus G erklärt sich leicht. Der kurze Satz ist durch Einschaltungen und Anhängsel erweitert, gestreckt und zerrissen worden. Diese Zusätze sind doppelter Art. Die einen erscheinen wörtlich gleichlautend in V und in K, müssen also auf eine gemeinsame Vorlage — nennen wir sie Z — zurückgehen. Die andern Zusätze sind den V-Handschriften bzw. K eigentümlich, sind also Sondergut der letzten unmittelbaren Vorlagen von V bzw. K, die wir mit R bzw. T bezeichnen wollen^{20a)}.

Verhältnismäßig einfach liegen die Dinge auch bei dem folgenden Abschnitt, der den Anfang des Hauptstückes „Bischof“ bildet²¹⁾.

V	G	K
<p>hie sol man horen von bischoflichem stat. da sol man wissen, das latn bischof nit sein sol, der von kainem orden gemacht sei. ir hand vor gehort, wie so grosser schad daraus kom- men ist, das orden und cardinalischen gewalt gehabt hant.</p>	<p>nun sol man horen den bischoflichen stat. da sol man wissen, das latn bischof werden sol, der einen orden hat. ir hand vor gehort, wie schade es ist, das von orden heupter werden, es seien bapst cardinal oder bischof. die drei stat hant nu die orden ergriffen, das vor ziten nit enwas.</p>	<p>nu sol man horen umb bischoflichen stat. da sol man wissen, das kein bischof werden sol, der ein monich ist. ir habet vor gehort, wie schade es ist, das von orden heupter werden, es seien bebist cardinel oder bischof. die drei stat hant einen nach dem andern ergriffen, daz vor ziten nit enwas.</p>

Der Grundtext läßt sich auch hier aus den gemeinsamen Bestandteilen von VGK wiederherstellen; in Zweifelsfällen geben wir den VG gemein-

²⁰⁾ Werner 43, 18—23.

^{20a)} Vgl. S. 138.

²¹⁾ Werner, 26, 15—27, 2.

samen oder den G eigenen Lesarten den Vorzug; die GK gemeinsamen Worte sind nicht ohne weiteres zur Rekonstruktion heranzuziehen. Dementsprechend wird X gelautet haben: „nu sol man horen von bischoflichen stat. da sol man wissen, das kein bischof . . . sol, der einen orden hat. ir hand vor gehört, wie schade ist, das orden hapst und cardinel hant.“ Man stoße sich nicht an dem etwas holprigen Stil. Er kann auf doppelte Weise erklärt werden, entweder als Übersetzung aus dem Lateinischen oder als der verderbte Zustand, in dem sich (auch nach anderen Stellen zu schließen) unser deutscher Grundtext X befand. Die Entsprechung V „bischof sein“ K „bischof werden“ erklärt sich vielleicht durch unabhängige Ausfüllung einer Auslassung der gemeinsamen Vorlage. Dieser Grundtext ist auch hier durch Zusätze erweitert worden. Auch bei ihnen scheiden wir zwei bzw. drei Gruppen. Einmal solche Erweiterungen, die V bzw. K eigentümlich sind und auf die uns bekannten Vorstufen R bzw. T zurückgehen. Dann aber auch Zusätze, die in GK wörtlich oder nahezu wörtlich übereinstimmen, für die wir also eine gemeinsame Vorlage — wir geben ihr den Buchstaben Y — annehmen. Entsprechend der Stellung von G überhaupt, geben wir G bei der Wiederherstellung von Y im allgemeinen den Vorzug.

Ein drittes einfaches Beispiel bietet endlich der Anfang des Hauptstückes „Pfarrkirchen“²²⁾.

V		G		K	
nu sol man	all	nun sol man	all	nu	get es an die
pfarrkirchen	ver-	pfarrlichen	ver-	pfarrkirchen,	wie man die ver-
ordnen.		ordnen.		ordnen sol.	
des ersten sol man bescheiden, das		des ersten sol man bescheiden, das		des ersten sol man bestellen, das	
all	pfarrkirchen	all	pfarrlichen zum	ein jeglich pharrekirchen	
	zwen priester habent.		minsten zwen priester habent.	zwen priester habe	
	wer si aber an		wer si aber an	zum minsten. und were die	
gülte ze clain, so sol man		gülten zu klain, so sol man		gulte zu clain, so sol man	
ee zwu zu ainer machen,		zwo zu ainer machen,		zwo zu ainer machen.	
wann alle priester sollent gleich		wann alle priester sollent gleich			
pfrunden han, gleich arbett mit		pfrunden han, gleich arbett,			
singen und mit lesen.		gleich singen und lesen.			

Der aus den VGK gemeinsamen Bestandteilen wiederhergestellte Grundtext X fällt mit V bzw. G nahezu zusammen. Die Besonderheiten von V bzw. K oder besser R bzw. T sind ganz geringfügig; ebenso die Übereinstimmungen von GK. Sinegen haben VG ein gemeinsames, meines Erachtens logisch nicht ganz hieher passendes Anhängsel, mag es sich auch äußerlich als Begründung des Vorhergehenden geben. Der gedankliche Inhalt dieses Anhängsels²³⁾ nötigt uns, es als einen besonderen Zusatz aufzufassen, den eine gemeinsame Vorlage von VG — nennen wir sie W — dem ursprünglichen Text X beigegeben hat.

Fassen wir unsere vorläufigen Ergebnisse zusammen. Den drei vorhandenen Texten VGK liegt ein kürzerer, stilistisch nicht immer einwand-

²²⁾ Werner 37, 5—11.

²³⁾ Werner 37, 9—11.

freier deutscher Text X zugrunde. Er ist dann dreimal bearbeitet worden. Diese drei Bearbeitungen WZY sind uns nicht mehr erhalten. Wir erkennen ihre Spuren jedoch in den uns erhaltenen Texten VGK, nämlich in den Übereinstimmungen je zweier Texte. Zwischen den Bearbeitungen WZY und unseren Texten VGK liegen dann noch Zwischenstufen, von denen wir R und T bereits kennenlernten, während uns S (Vorstufe zu G) noch nicht begegnet ist. Diesen Bearbeitungen RST müssen wir die jeweils V oder G oder K eigentümlichen Bestandteile größtenteils zuschreiben.

Zur Verdeutlichung und Bekräftigung des oben Gesagten will ich noch zwei umfanglichere und verwickeltere Textstellen geben und zergliedern. Zuerst den Abschnitt über die horae canonicae an Pfarrkirchen^{23a}).

V	G	K
item	item	es were auch billig, daz
	man sol auch eigentlich besehen, <i>wa</i> ain pfarrkirch <i>wer</i> , die als vil gult hat, das man <i>drei oder vier</i> priester möcht haben, iglichen <i>sein anzal. wa</i>	
als auf jettlicher pfarrkirchen sollten <i>zwen sein</i> , als vorstatgeschriben, <i>so</i> sollent <i>si</i> all samstag ze abent vesper singen	<i>zwen sind</i> , <i>die</i> sollent all sambatag vesper singen und am sonntag mess;	alle sambttag uf jeg- licher pfarr vesper gesungen werde und am sonntag mess.
und am morgen mess, auch alle zwölffboten- tag und an der auffert und an unseres herren fron- leichnamstag und an unjer frawentag, wann die somment und <i>die</i> karwochen, die drei tag mettin singen und die vier hochzeit. <i>wer</i> aber das ain pfarrkirch als vil gult hette, das <i>mer</i> priester ir pfrönd han möchten, also das iglicher die <i>achzig</i> <i>guldin</i> han möcht, <i>sind</i> ir vier oder sechs <i>so</i> sollent <i>sie</i> all zeit singen und mit den messen halbteilen und ir wuchen halten mit iren weiben, als vor stat.	<i>wa</i> aber vier oder sechs <i>weren</i> , <i>die</i> sollent all zeit singen oder lesen in den kirchen uber jar.	und <i>in der</i> karwochen die drei tag mettin singen.

Zur Wiederherstellung des Grundtextes X nehmen wir in Anspruch die in VGK vorkommenden Worte „. . . all sambtstag vesper singen und am . . . meß“, aus VG die Imperativformel „die sollent“ und aus GK das Wort „sonntag“, das anscheinend in V ausgefallen ist. Wir erhalten so die Reformforderung: „die sollent all sambtstag vesper singen und am sonntag meß“, eine kurze, klare, bestimmte, das Nötigste fordernde Reformvorschrift.

^{23a}) Werner 41, 25—42, 6.

Den Bearbeitern war der Satz zu kurz. Z fügte präzisierend „uf jeglicher pfarrkirch“ und ergänzend die weitere Bestimmung „und die karwochen die drei tag mettlin singen“ bei. W hat unabhängig von Z den kurzen Satz von X nach seiner Weise umgearbeitet. Im Anschluß an die Stelle über das Verhältnis der Pfarreinkünfte zur Priesterzahl^{23b)} setzt W eine entsprechende Bemerkung voraus, schränkt die Bestimmung von X ein auf die kleinen Pfarrkirchen mit zwei Priestern, erweitert sie für die großen mit vier oder sechs Priestern. Die ursprüngliche Anordnung von W ist uns in G erhalten. Spuren einer Bearbeitung Y finden sich nicht; sein Text stimmte wohl mit dem von X überein. Die rekonstruierten Texte von W Z Y lauten also:

W	Z	Y
<p>item, wa ein pfarrkirch als vil gult hat, das mer priester mochten haben ig- licher sein anzal, wa zwen sind, die sollent all samstag vesper singen und am sonntag meß,</p> <p>wa vier oder sechs, die sol- lent all zeit singen.</p>	<p>die sollent uf jeglicher pfarrkirch all samstag vesper singen und am sonntag meß und die karwochen die drei tag mettlin singen.</p>	<p>die sollent all samstag vesper singen und am sonntag meß.</p>

Von diesen drei Texten haben zwei, W und Z, weitergewirkt. Z erscheint mit einem neuen Einleitungssatzchen und grammatikalisch leicht abgeändert in T und von da aus in K. W bildet die Vorlage von S, das durch allerlei, nicht immer geschickte Zusätze gekennzeichnet ist; S ist seinerseits wieder die Vorlage von G. Endlich aber wirken W und Z zusammen zur Entstehung von R bzw. V. Es hat den Anschein, daß Z dabei den Kern abgab, während W teils eingeschoben, in der Hauptsache aber angefügt wurde. So ergibt sich für R folgender Text: „item auf jeglicher pfarr, wa zwen sind, die sollent all samstag vesper singen und am sonntag meß und die karwochen die drei tag mettlin singen. wa ein pfarrkirch als vil gult hette, das mer priester han mochten, jeglicher sein anzal, vier oder sechs, die sollent all zeit singen.“ Dieser Text R ist nun durch Einschüßel verschiedenster Art, formal-logischer oder sachlicher Natur, auf nahezu das Doppelte seines Umfanges aufgebläht worden, so daß V einen etwa fünf- bis sechsmal so großen Text bietet als X.

Endlich soll noch die berühmte Stelle über die Priesterehe aus dem Hauptstud „Pfarrkirchen“²⁴⁾ folgen, die nicht nur inhaltlich, sondern auch quellenkritisch größtes Interesse verdient.

^{23b)} Vgl. G. 132.

²⁴⁾ Werner 38, 6—39, 6.

darumb das aber priesterlicher stand versehen werd, so ist es weger,

man leb als man zu Orient lebt und in Hispania, da die priester wiber nement, wann Christus hat es nie verboten der priester-schaft. ich mein, es si mer übels ufgestanden in den tail der christenheit, di Calixtus gebot hielten,

den guts daburch befehen sei. das übel zu verhüten und das man bester sicher an der sei si,

so sol man ainem jeglichen weltlichen priester ain ewwib geben, die junkfraw und rain sei.

wan weger ist es, teglich gesündet denn tödlich.

G
und umb das

meniglich sicherlich stand, bede der piskofen, priester und laien halb, so haben wir mit wifen cardienelen, rat und meistern . . ., wie man des widrig würd . . . sämtlicher forcht gegen gott, so begeren wir, das man reformier, das ain ieglicher priester hab ain eelich weib, der ain laienpriester ist, und man die ee seh in ain sämtlich ordnung, als hienach stat, wan täglich gesündt ist minder den tödlich; wann es auch Christus nie verboten hat. das wurde gut von vil sachen wegen, wann es doch natürlich ist geschaffen.

Beno der groß philosof sprach zu Calixto, da er den priestern wiber verbot: si suscipis clero mulierem, reddas leuitas sodomitas.

wir malnen, es si mer übels ufgestanden, das er es verbot, denn wer es nit gesehen.

suft, so wirt aller nider (!) zwischent den laien und der priesterschaft nidergeleit.

und were weger, mocht man is suft nit vorkomen, so solt man leben als zu Orient tut und zu Hispanien, da die priester etliche wiber nement, wann unser herre Ihesus Christus hat is nie verboten.

ich meinen, das me übels ufgestanden si in dem deil der cristenheit, sit der heilige babst Calixtus gebot, neme ewiber zu haben, den priestern, dan gutes.

is were wol ein gottlich ding, der sich entthelt reiniglichen als sancti Calixti meynung was. aber sehent an, waz großen übels degeglich ufftet gein wibern und dochten. des mancher umb sinen lip kompt welcher sich vor der werlt erlich hettet, so beschiebt is aber heimlich. davon alle feindschaft ufftet zwischen den priestern und den laien. wenn sie aber ewiber hetten und sich darbi erberlichen und gaitlichen hielten und brugen, so verlosch alle fintschaft und ubel zuschen den laien und in.

es were fast besser kuschlich . . . dan wiber gehabt. aber

*ein priester sol nemen
ein junkfrawe zu der ee, als man
auch tut gen Orient vorter und
in andern viel lender,
da die priester weib habent,
der mertail der lender, die des
bapstz Calixto bot nit halten wöl-
tent und leben der zwölftoten stat.*

als si nu leben, so were es weger
das si ewiber hetten, dann daz
sie also schendlichen leben,
als man wol siecht zu Orient
und Hispanien;
da haben die priester
ewiber, welche sie han wollen.
man notiget sein dazu und *gelar*
keiner keine nemen, sie si dann
ein junkfrawe.

es wer denn, das ain priester es
durch gottes willen laussen wölt
und sein nieren richten zu rain-
tatt, den sol man nit zwingen.

Läßt sich nun in dies verwirrte Chaos von Übereinstimmungen und Abweichungen Ordnung bringen? Wir finden zuerst als in V G K wörtlich oder nahezu wörtlich übereinstimmend folgende Sätze: „wann es Cristus nie verboten hat; ich meinen, es sei mer üfels ufgestanden in dem tail der ländler, die Calixti (ge)bot hielten.“ In V und K ist diese Stelle geschlossen erhalten, in G ist sie zerrissen, zersprengt. Inhaltlich stellt sie die biblisch-theologische Begründung einer Reformforderung dar.

Diese gilt es nun zu suchen. Ursprünglich muß sie natürlich der eben besprochenen Begründung vorausgegangen sein. An diesem Platz finden wir sie nur in G. In V folgt sie der Begründung. Immerhin V und G stimmen fast wörtlich überein: „ein jeglicher weltlicher priester hab ein ewib.“ Eine wörtliche Entsprechung in K fehlt; man kann nur die Stelle hieherziehen: „so were es weger, das si ewiber hetten.“ Doch läßt sich das eine daraus schließen, daß die Reformforderung, die in X vorhanden gewesen sein muß, wahrscheinlich die für V G gemeinsame, also für W als sicher anzunehmende Form gehabt hat.

Weiter führt uns nun das in V G K vorkommende Wort „jungfrawe“. Es steht in V in unmittelbarer, wenn auch etwas loderer Verbindung mit der Reformforderung. In G und K finden wir dieses Wort innerhalb einer anderen, nahezu wörtlich übereinstimmenden Stelle. Ihre ursprünglichere Form hat sich weder in G noch K rein erhalten; sie dürfte wohl gelautet haben: „ein priester sol nemen ein junkfrawe, als man tut gen Orient und Hispanien, da die priester weib habent.“ In Y erscheint also eine ergänzende Reformforderung. Ganz ähnlich wie die Reformforderung erscheint auch diese ergänzende Forderung in K in einer etwas verwässerten Form. Die in X vorhandene Reformforderung ist in Y unter Verwendung des Wortes „jungfrawe“ ergänzt und — können wir sagen — verschärft worden.

Mit der ergänzten Reformforderung von Y ist nun eine weitere Begründung verbunden: „als man tut gen Orient und in Hispanien, da die priester weib habent“. In verschieden erweiterter Form ist sie nach G und K übergegangen. Die gleiche Begründung finden wir nun auch in V und noch einmal in K, beide male fast gleichlautend, so daß wir für Z folgenden Wortlaut annehmen können: „ist weger, man leb als man zu Orient tut und zu Hispanien, da die priester weiber nement.“ Daß hinter Y und Z noch eine weitere gemeinsame Vorlage liegt, steht so außer allem Zweifel. Fraglich aber erscheint mir, ob wir diese Stufe mit X gleichsetzen dürfen. Denn wir haben keinerlei Anzeichen dafür, daß diese praktisch-rechtliche Begründung in W enthalten war. Sollte sie in W gestanden haben, so würde sie doch auf die erste, die biblisch-theologische, Begründung gefolgt sein, so würde sie nicht zusammen mit anderen auch oder nur in G K vorkommenden Sätzen, den ursprünglichen Text gesprengt haben. Enthielt W die zweite, die praktisch-rechtliche, Begründung nicht, dann war sie auch nicht Bestandteil von X, sondern dann gehört sie einer Weiterbildung von X an, die erst nach der Abzweigung von W entstanden ist und die Vorlage von Z und Y bildete. Wir geben ihr den Buchstaben Q.

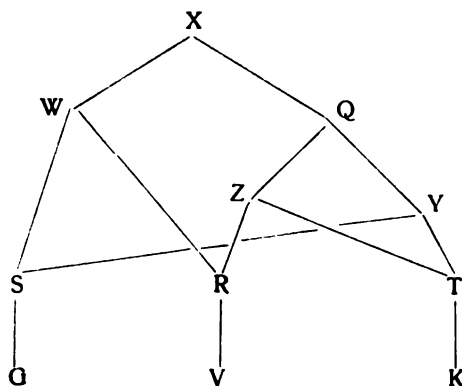
Von hier aus können wir auch die Frage klären, ob das isolierte Wort „jungfrawe“ schon in X vorhanden war oder nicht. Es fehlt bei der Reformforderung in G; ist damit also für X und W zweifelhaft. Es erscheint in G und K in der Ergänzungsforderung, die auf Y zurückgeht; in V ist es ganz locker der Reformforderung durch einen Relativsatz angehängt. Wir dürfen daraus den Rückschluß ziehen, daß „jungfrawe“ ein Zusatz von Q ist, der dann in Y und Z verschieden weiter behandelt worden ist, von Z aus nach V, von Y aus nach G und K gelangte.

Endlich zieht noch ein weiterer Gedanke dieses Abschnittes unsere Aufmerksamkeit auf sich, die Idee, durch die Priesterehe die Spannung zwischen Geistlichen und Laien zu beseitigen. In V und G einerseits, in G und K andererseits finden wir davon Spuren. Aus den ersten beiden Texten läßt sich etwa folgender gemeinsamer Wortlaut von W herstellen: „darumb das man sicher stand priester [und laien], so hab ain jeglicher priester“ usw.; aus der zweiten Gruppe von Texten ergibt sich folgender Wortlaut von Y: „so wirt aller nider zwischent den laien und den priestern nidergeleit“. Die erste Fassung steht in G und V, aus W kommend, an der natürlichen Stelle, vor der Reformforderung; die zweite Fassung ist von Y nach G gekommen zusammen mit der Ergänzungsforderung und der zweiten Begründung und durchbricht in G den ursprünglichen aus W stammenden Text. Die Fassungen Y und W gehen somit aller inneren Wahrscheinlichkeit nach auf eine gemeinsame, vielleicht verderbte Urform zurück. Diese, der W wohl näher als Y steht, bildet den Text von X.

Fassen wir das Ergebnis zusammen: G enthält in den VGK oder VG gemeinsamen Bestandteilen den Text (Wortlaut und Anordnung) von W: Zweck, Reformforderung und biblische Begründung. W ist also mit Ausnahme des Satzes „wann täglich gesündt usw.“ identisch mit X. X ist unabhän-

gig davon in Q durch Beifügung der zweiten rechtlich-praktischen Begründung und durch das verdeutlichende Wort „jungfräwe“ (wohl am Rand stehend) erweitert worden. Z stimmt im Wortlaut sicher, vielleicht aber nicht in der Anordnung der Sätze mit Q überein, baut auch das Wort „jungfräwe“ zum Relativsatz aus. Y ändert stärker; aus den Q eigentümlichen Bestandteilen formt es die Ergänzungsforderung und die zweite Begründung; es ändert weiter die Angabe über den Zweck der Reformforderung um. In S schieben sich nun diese neuen Bestandteile von Y geschlossen mitten in den Wortlaut von W hinein, ihn auseinanderreißend. Ähnlich dringt in R aus Z die Doppelbegründung mitten in den motivierenden Anfangsatz aus W hinein. In T endlich wird Z und Y aneinandergereiht. Durch Einfügungen, Umstellungen usw. sind diese Fassungen RST zum Teil schon bei ihrer Entstehung, zum Teil auch erst in späterer Umarbeitung zu den heute vorhandenen Texten VGK umgestaltet worden.

Nach all dem haben wir die Entstehungsgeschichte unserer drei heutigen Texte schematisch so darzustellen:



Wir können damit diese Erörterungen zur quellenmäßigen Analyse der RKS abschließen. Eines darf noch gesagt werden. Ich bin auf den Vorwurf gefaßt, daß ich wichtige Regeln der quellenkritischen Methode verletzt habe, z. B., daß bei drei Texten Übereinstimmungen von je zweien dem gemeinsamen Text zuzurechnen seien, oder daß Kontaminationen nur bei zwingendsten Gründen angenommen werden dürfen. Ich weiß mich frei von einer Unterschätzung solcher Regeln. Aber sie sind doch keine mathematisch-naturwissenschaftlichen Gesetze, sondern Beschreibungen von Möglichkeiten. Diese Möglichkeiten sind nun aber bedingt durch die besonderen Umstände, innerhalb deren ein Schriftstück entsteht. Sie sind bei einer hochmittelalterlichen Chronik ganz andere als bei einem spätmittelalterlichen Schriftwert, das aus einem offiziellen Aktenstück sich zu einer publizistischen Flugchrift entwickelt hat, und dies in einer Zeit und an einem Ort, in der und an dem die Geister und Gemüter auf das tiefste von eben

den Fragen und Problemen erregt waren, die den Inhalt dieses Schriftwerkes bildeten. Die gesamten Verhältnisse am Baseler Konzil während der Jahre 1433—1439 erlauben es, das oben entworfene verwickelte Schema der Entstehung der RKS aufzustellen.

III.

Es würde den Rahmen eines Beitrags zu dieser Gedächtnisschrift sprengen, sollten die weiteren kritischen Probleme, die die RKS bietet, und ihre einstweiligen Lösungen in der gleichen Weise quellenmäßig entwickelt und begründet werden. Lediglich die Ergebnisse als solche sind hier in Kürze darzulegen.

Durch die Ausführungen des vorhergehenden Abschnitts ist die alte Ansicht, als sei die Fassung V der RKS die ursprünglichere und die RKS selbst ein Werk aus einem Guß, wie ich hoffe, endgültig beseitigt. Die bisher einheitlichen Fragen nach dem Verfasser, der Entstehungszeit und dem Entstehungsort teilen sich nun in so viel Fragen auf, als wir Entwicklungsstufen haben. Sie können aber nur gelöst werden, wenn es uns gelingt, die einzelnen Entwicklungsstufen, wenn auch nicht immer dem Wortlaut, so doch dem Inhalt nach wiederherzustellen.

Die wichtigste dieser Entwicklungsstufen ist für uns der Grundtext X. Ihm dürfen im allgemeinen²⁵⁾ alle die VGK inhaltlich gemeinsamen Abschnitte zugewiesen werden, sei es, daß sie wörtlich übereinstimmen, sei es, daß die Übereinstimmung sich auf charakteristische Worte beschränkt.

Es darf somit für die Grundform X beansprucht werden die „Eingleitung“²⁶⁾. Damit bezeichne ich die langatmigen Ausführungen, die dem Hauptstück „Papst“ vorangehen. Ein erster Teil²⁷⁾ betont von allgemein christlichen und speziell theologischen Gesichtspunkten heraus die Notwendigkeit der Reform, weist auf die Rolle der Reichsstädte und Konzilien bei der Reform hin, und schließt endlich mit einem optimistischen Bekenntnis zum Glauben an den Sieg der Reform. Der zweite Teil²⁸⁾ bespricht ausführlich Ursprung und Ausbreitung der Simonie unter den Geistlichen (dabei werden die Verhältnisse des Patrimoniums St. Peters eingehend behandelt), sagt auch einige dürftige Worte von der Begehrlichkeit, dem „Geiz“, der Laien. Ein dritter Teil²⁹⁾ enthält moralische Gedanken und Sentenzen, die in eine Bitte um Gottes Hilfe auslaufen, und schließt mit einer Polemik gegen die Kreuzzugsidee. Es folgt eine

²⁵⁾ Vgl. S. 137 die Ausführungen über Q.

²⁶⁾ Ich zitiere die entsprechenden Stellen der Vulgata nach Werner; doch bemerke ich ausdrücklich, daß in weitaus den meisten Fällen V einen viel umfanglicheren Text hat, als für X angenommen werden darf.

²⁷⁾ W 1,1—3, 8.

²⁸⁾ W 3,9—6, 1; 6, 5—7; 7, 3—10.

²⁹⁾ W 7,10—8, 5.

nüchterne Aufzählung der Sakramente³⁰⁾. Der nächste Abschnitt setzt ein mit einem Reformprogramm³¹⁾, an das sich Mahnungen und Anordnungen zur Durchführung der Reform anschließen³²⁾. Ein letzter Teil endlich berichtet über Entstehung bzw. Quelle der RKS³³⁾.

Es darf weiter als Bestandteil von X angesehen werden die sog. geistliche Reform.

An erster Stelle erscheint ein Hauptteil in sechs Hauptstücken: Papst, Kardinäle, Bischöfe, Pfarrer, Domherren und Orden. Jedes dieser sechs Hauptstücke beginnt mit einer alten Überschrift, die in den V-Handschriften bereits in den Text geraten ist, kenntlich an der Formel: nun (hie) sol man wissen (merken) von ...³⁴⁾. Wir finden dann Ausführungen theologisch-homiletischen Charakters³⁵⁾, sowie Erzählungen und Klagen über Mißstände³⁶⁾ in den sechs Ständen des Klerus. Sie nehmen einen nicht unbeträchtlichen Raum ein und dienen wohl zur Begründung der Reformforderungen. Den integrierenden Bestandteil der Schrift bilden nun die Reformvorschläge. Sie sind in den sechs Hauptstücken, soweit nicht Einschüßel oder Umarbeitungen in deutlich erkennbarer Weise die ursprüngliche Ordnung gestört haben, nach folgendem Schema angeordnet: zuerst erscheinen Reformforderungen, die die Person (person)³⁷⁾ des Klerikers betreffen; daran reihen sich solche hinsichtlich des Eintommens, seiner Verwaltung und Verwendung (gottesgabe)³⁸⁾; den Beschluß bilden Forderungen, die sich auf Einrichtungen der betreffenden Klerikergruppe (staat)³⁹⁾ beziehen.

Dann folgen in der geistlichen Reform Ausführungen über Angelegenheiten, die an und auf der Grenzlinie des Geistlichen und Welt-

³⁰⁾ W 8, 15—9, 20.

³¹⁾ W 9, 20—10, 7 (gemittelt).

³²⁾ W 10, 9—18; 11, 2 f.; 11, 15—21; 13, 3—15; 13, 27—14, 21.

³³⁾ Der Vulgatatext W 14, 23—15, 4 entfernt sich durch die „Lancironii“-Interpolation sehr weit von der ursprünglichen Form, die nach GK gelautet haben muß, „es ist zu wissen, das alles das geschriben stet in diesem buch, usgezogen ist des buchs, das genempt wart ‚avisamentum concilii Basiliensis‘ von latein zu teusch, zu bekennen, was unsers herrn des kaisers Sigmunds meinung sei, zu verordnen all sachen nach der lande gelegenheit.“

³⁴⁾ W 15, 17; 26, 15; 37, 5; 43, 1; 46, 29 f. u. 47, 16. Das Hauptstück „Kardinäle“ hat — wohl infolge der Umarbeitungen — seine alte Überschrift verloren.

³⁵⁾ W 15, 18—20 u. 24—26; 24, 21—25, 5; 27, 14—28, 9; 50, 12—15.

³⁶⁾ W 15, 26—18, 8; 19, 5; 21, 19—22, 2; 26, 18—27, 4; 29, 12—17 u. 2—8; 37, 11—16; 43, 1—3, 6—25; 45, 22—24; 46, 30—47, 7, 9 f., 13 f.; 47, 17—20, 21—27; 55, 1—14.

³⁷⁾ W 19, 11—13; 21, 19; 26, 15—17; 29, 9—11; 37, 6—9; 38, 6—39, 4; 39, 10 bis 12, 17 f., 20—22; 40, 4—6, 7—9; 43, 4—8; 47, 20 f.; 48, 14 f., 19—23; 51, 27 bis 52, 4; 52, 20—23; 54, 59.

³⁸⁾ W 19, 25—20, 4; 21, 13 f.; 24, 12—20; 29, 18—30, 11; 40, 16—18; 44, 22 f. [?]; 45, 15 f. [?]; 46, 3—5 [?]; 49, 24—26 [?]; 50, 1 f. [?]; 50, 16 f.; 54, 6 [?].

³⁹⁾ W 31, 1—6, 11—13; 33, 19—28; 34, 16—18 f.; 35, 16 f.; 36, 1—4; 40, 19 bis 41, 3; 41, 3; 41, 25—27; 46, 6—11, 13—16, 17—19, 25; 50, 3—6; 52, 9—11; 53, 2; 54, 13—15.

lichen liegen, über die Beginen ⁴⁰⁾, das Almoſen ⁴¹⁾, die Kirchenpfleger ⁴²⁾ und den weltlichen Beſitz geiſtlicher Fürſten ⁴³⁾. Alte Überſchriften finden ſich nicht; Reformforderungen und überwiegend Darſtellung der Mißſtände bilden den Inhalt.

Endlich ſchiebt ſich zwiſchen dieſe beiden Teile der geiſtlichen Reform ein Satz joachimitiſch prophetiſchen Gepräges ⁴⁴⁾.

Dies wäre alſo der Inhalt der „geiſtlichen Reform Kaiſer Sigmunds“ in ihrer Grundform X.

Die Wiederherſtellung des Inhalts der „weltlichen Reform“ in der Grundform X iſt dadurch erſchwert, daß die „weltliche Reform“ nur in V und G überliefert iſt. Aber es laſſen ſich doch in ihr verſchiedene Gruppen unterſcheiden. Die Städte Zölle, Zünfte und Handwerk, Kaufleute, „Zwing und Bann“ ⁴⁵⁾ werden zuſammengehalten durch eine antiſkapita-liſtiſche Tendenz: ſie richten ſich gegen die Geldgier, den Geiz. Die Städte Ritter, Gericht, Reichsvicar, Landfrieden ⁴⁶⁾ betreffen die „Handhabung Friedens und Rechts“. Beiden Gruppen iſt gemeinſam ein gewiſſer unpraktiſcher, nur wenig von Sachkenntnis getrübler Idealismus, der dabei immer das Reichsganze im Auge hat. In ſtärkſtem Gegenſatz dazu ſtehen die nur in V überlieferten Gruppen: Siegelweſen, Fürkauf, Pfundzoll und Bürgeraufnahme ⁴⁷⁾, die in praktiſcher Weiſe rein ſtädtiſche Verhältniſſe regeln wollen. Es wäre alſo möglich, wenn nicht wahrſcheinlich, daß die erſten beiden Gruppen bereits in X vorhanden waren, das ja, nach der Einleitung zu ſchließen ⁴⁸⁾, einen Abſchnitt „weltliche Reformation“ beſeſſen haben muß.

An die weltliche Reformation reißen ſich an prophetiſche Partien ⁴⁹⁾, vor allem die ſog. Verkündigung (Proklamation) Sigmunds. Es läßt ſich nicht mit Sicherheit oder auch nur mit einiger Wahrſcheinlichkeit ſagen, ob dieſe Teile der Grundform X angehörten. Denn nur die Proklamation Sigmunds iſt in V und G überliefert, die anderen prophetiſchen Teile nur in V. Allerdingſ ein auch in G und K an anderer Stelle vorkommender Satz von dem Reformkaiſer nach der Art Melchiſedeks ⁵⁰⁾ läßt den Schluß zu, daß irgendwelche Prophezeiungen doch bereits in X vorhanden waren.

⁴⁰⁾ W 58, 1—6, 9 f., 15; 59, 22 f.

⁴¹⁾ W 60, 12—61, 5.

⁴²⁾ W 61, 6—63, 2.

⁴³⁾ W 63, 3—22.

⁴⁴⁾ W 56, 13—17.

⁴⁵⁾ W 64, 1—68, 7; 68, 8—71, 11; 71, 12—73, 13; 73, 14—77, 2.

⁴⁶⁾ W 77, 3—79, 20; 81, 1—83, 18; 86, 10—87, 24; 87, 25—88, 8.

⁴⁷⁾ W 83, 29—86, 9; 88, 9—89, 26; 90, 1—9; 90, 10—91, 10.

⁴⁸⁾ W 1, 3 f. u. 2, 8.

⁴⁹⁾ W 91, 13—95, 8; 98, 27—104, 13.

⁵⁰⁾ W 93, 17 f. (ber erſt kunig).

Singegen gehörten nach Überlieferung (nur in V) und nach ihrer Stellung in der RKS die Auslassungen über Münzwesen und Terminierer dem Grundtext X nicht an⁵¹⁾.

Um das Problem der Entstehungszeit einer Lösung näher zu bringen, greifen wir noch einmal auf die Anordnung der Grundform X zurück. Die sechs Hauptstücke der geistlichen Reform stehen von den folgenden Auslassungen über Beginen, Almosen usw. getrennt, bildeten also möglicherweise etwas für sich Bestehendes. Die gleichmäßige Anordnung der sechs Hauptstücke nun fällt zusammen mit den Gesichtspunkten, die das Programm aufstellt: person, gotsgabe, ordnung des stattes⁵²⁾. Zwischen diesem Programm und den Reformforderungen schiebt sich dann noch die Quellenangabe ein⁵³⁾. Allem Anschein nach bilden also Reformprogramm, Quellenangabe, die Reformforderungen der sechs Hauptstücke und der joachimische Schlußsatz ein in sich geschlossenes Ganze.

Die noch folgenden vier geistlich-weltlichen Stücke, die auch nach ihrem Aufbau aus dem Schema⁵⁴⁾ herausfallen, sowie auch Teil 1—4 der Einleitung sind also wohl Zusätze zu diesem älteren Kern.

Der zweite Teil der Einleitung mit dem Thema „Simonie und Geiz“, die Hauptstücke Papst und Kardinäle der geistlichen Reform, die Ausführungen über das päpstliche Dispensationsrecht eingesprengt in das Hauptstück Bischof, die Auslassungen über das Patrimonium Petri eingeschoben in den Abschnitt „Simonie“ der Einleitung, das sind nun eben die Punkte, die Gregor Heimburg in der Generalkongregation des Konzils vom 21. August 1434 den Konzilsvätern ans Herz gelegt hat⁵⁵⁾. Nun gehen die Auslassungen über das Patrimonium Petri in der RKS mit den entsprechenden Ausführungen des Lübeder Bischofs Johann Schele in seinen Reformforderungen auf eine gemeinsame Quelle zurück⁵⁶⁾. Die Forderungen in den Hauptstücken Papst und Kardinäle können sehr wohl Nachbildungen der entsprechenden Forderungen im Hauptstück Bischof sein. Im Hauptstück Papst wird bezüglich seines Staates auf das „prohemium“ (nach G) zurückverwiesen. Für die Ausführungen über Simonie, Geiz und das Dispensationsrecht habe ich Vorlagen noch nicht aufgefunden; es handelt sich aber dabei um solche alltägliche Fragen des kirchlichen und weltlichen Lebens, daß sie jeder Teilnehmer des Konzils recht und schlecht in literarischer Form behandeln konnte. Es liegt also nahe, diese Teile der RKS in Verbindung zu bringen mit der Rede Heimburgs vom 21. August 1434.

Das Schlagwort „Wucher“, das Heimburg gebrauchte, mag nun sehr wohl der Anlaß geworden sein für die Abfassung der älteren Teile⁵⁷⁾ der

51) M 95, 9—98, 26.

52) M 9, 21; 10, 1 und 3.

53) Vgl. Anm. 33.

54) Vgl. Anm. 37—39.

55) RIV 11, 439; vgl. Joachimsen in Histor. Jahrbuch 41, 45.

56) S a l l e r in Festgabe f. Karl Müller S. 116 f.

57) Vgl. S. 141.

„weltlichen Reform“ der RKS. Daß sie mit den anderen nach dem 21. August 1434 entstandenen Teilen der Einleitung und der geistlichen Reformation von dem gleichen Verfasser herrühren, erscheint mir wenig wahrscheinlich.

Jedenfalls diese durch Heimburgs Rede veranlaßten Teile haben nur Sinn im Hinblick auf ein bereits vorhandenes Schriftstück. Dieses aber kann nichts anderes sein als die verbleibenden vier Hauptstücke der geistlichen Reform: Bischöfe, Pfarrer, Domherren, Orden, die „geistliche Urreformation“. Außerdem gehörte vielleicht noch dazu das Stück „weltliche Gewalt der geistlichen Herren“. Was diese vier Hauptstücke geben, das sind wirkliche Reformvorschläge, die den Übeln selbst zu Leibe gehen, bei dem Pfarrklerus dem Zölibat, bei den Orden der Vernachlässigung der Gelübde, bei den Bischöfen und Domherren der Ungeistlichkeit ihres Lebenswandels, allgemein und in erster Linie aber dem Hauptübel des geistlichen Standes, der Simonie. Deshalb wird jedem Kleriker ein festes Einkommen zugeschrieben. Ein tiefeinschneidender Reformentwurf fürwahr! Mit Forderungen, die nicht jedem Geistlichen gefielen⁵⁸⁾! Wir haben also die „geistliche Urreformation“ noch vor dem 21. August 1434 anzusetzen. Nun kennen wir noch folgende Daten und Tatsachen. Vor dem 8. Mai 1434 beschränkt sich Sigmunds Eingreifen in die Reformangelegenheit auf allgemeine Mahnungen an das Konzil; aber er war bereit, wenn nötig, an die Reform der Kirche und des Reiches selbst Hand anzulegen⁵⁹⁾. Am 16. Juli 1434 ermahnt Heimburg die germanische Nation, auch ohne die anderen Nationen die Reform eifrigst zu betreiben, sonst würde der Kaiser eine Reform machen, die ihnen nicht gefalle⁶⁰⁾. Sollte und konnte damit auf unsere „geistliche Urreformation“ angespielt sein?

Sie bezog sich ja in ihren vier Stücken auf den deutschen Klerus. Und weiter, ein solch großes Unternehmen, wie die Zentralisierung der Verwaltung des Kirchengutes als Voraussetzung einer gleichmäßigen Besoldung des Klerus konnte sich praktisch und rechtlich nur der Kaiser, und zwar Kaiser Sigmund zutrauen. Auch andere Ideen, die sich für X nachweisen lassen, eine Bevorzugung der Reichsstädte⁶¹⁾, denen eine besondere Rolle bei Durchführung der Reform zugeschrieben wird⁶²⁾, der Plan eines großen Kreuzzugs gegen die Türken⁶³⁾, gegen den in der Einleitung polemisiert

⁵⁸⁾ Vgl. d. Erzählung Tritheims im Chronicon Hirsaugiense 2, 345 (Ausgabe v. Schlegel - St. Gallen 1690).

⁵⁹⁾ *RTA* 11 Nr. 334 und Conc. Bas. 3, 90; *RTA* 11 Nr. 335 und Conc. Bas. 3, 92.

⁶⁰⁾ Conc. Bas. 5, 96. Vgl. Joachimsen in *Histor. Jahrbuch* 41, 46.

⁶¹⁾ Vgl. S. Finde, *R. Sigmunds reichsstädtische Politik 1410—18*. 1880; D. Feuer, *Städtebundsbestrebungen unter R. Sigmund*. 1887; Fr. Diez, *Die politische Stellung der deutschen Städte 1421—31*. 1889; endlich die Einleitungen in den *RTA* 7—12.

⁶²⁾ *M* 2, 16—28; 63, 17 ff.

⁶³⁾ G. Bedmann, *Der Kampf Kaiser Sigmunds gegen die werdende Weltmacht der Osmanen*. Gotha 1902.

wird⁶⁴⁾, sind Sigmundisch. Die Kombination, die der berühmte und berüchtigte Abt von Sponheim, Johannes von Tritenheim, über diese eines Hussiten würdige Kirchenreform aufstellt⁶⁵⁾: Einziehung des Kirchengutes durch den Kaiser, Besoldung aller Geistlichen nach gleichmäßigen Grundstücken, Verwendung der überbleibenden Einnahmen für einen Kreuzzug, ist Kühn und könnte doch von Sigmund einmal erwogen worden sein.

Ich glaube, daß man nach all dem zu dem Schluß berechtigt ist: Die „geistliche Urreformation“ ist ein großzügiger Reformvorschlag eines Mannes in der Umgebung Kaiser Sigmunds, vielleicht im Auftrag oder wenigstens auf Anregung des Kaisers zwischen dem 8. Mai und dem 16. Juli 1434 in Basel oder Ulm⁶⁶⁾ entstanden. In ihr könnten wir eine wirkliche „reformatio Sigismundi“ erblicken.

Sie wird vor dem 21. August 1434 in Basel, besonders in der germanischen Nation bekannt geworden sein. Heimbürgs Rede von diesem Tag veranlaßte ihre erste Erweiterung: gewisse Teile der Einleitung, Reformatio in capite und weltliche Reform. Daß sie auf Widerspruch stieß, erscheint uns glaubhaft⁶⁷⁾. Noch vor Ende des Jahres aber ließ Sigmund die Idee der geistlichen Reform fallen, betrieb seit dem Frankfurter Tag (Dez. 1434) um so energischer die weltliche⁶⁸⁾. Im Jahre 1435 endlich unterband der Wiederausbruch des Streites zwischen Papst und Konzil⁶⁹⁾ jede erspriehliche Reformtätigkeit. Nun war die Zeit gekommen, in der sich der nüchterne geschäftsmäßige Ton des Reformvorschlags in den zornigen, streitbaren, radikalen Ton einer Reformflugschrift umändern konnte. Jetzt konnte Sigmund nicht mehr als der Vollender, sondern nur als der Wegbereiter für den Reformator betrachtet werden⁷⁰⁾: die Prophezeiungen von dem Reformkaiser konnten jetzt in die RKS einströmen. Basel am Oberrhein⁷¹⁾ war dazu eben der richtige Ort. So gestaltete einer im Jahre 1435 in Basel den Reformvorschlag zur Reformflugschrift (Grundform X) um⁷²⁾.

Diese aber lief nun unter den Mönchern und wohl auch Laien in Basel während der nächsten Jahre um, ständig ihre Gestalt verändernd (Bearbeitungen Q, W, X, Y, R, S, T). Sie zog dann hinab an den Mittelrhein (K), und sie wanderte hinüber ins bayerische Sprach- und Stammesgebiet (V). Die Reform im Benediktinerorden erregte aufs neue das In-

⁶⁴⁾ W 8, 3—5 u. 13, 27—14, 22.

⁶⁵⁾ Vgl. Annales Hirsaugiensis 2,345 (nach der Ausgabe v. 1690).

⁶⁶⁾ Vgl. RTA 11, 361.

⁶⁷⁾ W 10, 9 ff. u. 15, 4 f.

⁶⁸⁾ RTA 11 Nr. 503—507.

⁶⁹⁾ Sefele, Konziliengeschichte 7, 598.

⁷⁰⁾ W 99, 14 f.

⁷¹⁾ Vgl. die späteren gerade am Oberrhein einheimischen Prophetien des „Königs vom Schwarzwald“ und des „Pamphilus Gengenbach“, S. Jb. 19 (1898), 46 f. u. 49 f.

⁷²⁾ Vgl. Joachimsen in Histor. Jahrb. 41, 49.

teresse an diesem Buch⁷³⁾. In Augsburg fand es eine neue Heimat⁷⁴⁾, verbreitet durch Schrift und seit 1476 auch durch Druck⁷⁵⁾. In Basel aber scheint sie ganz vergessen worden zu sein. Angeregt durch den Baseler Druck von 1521 hat ein Baseler (Daniel Swegler?)⁷⁶⁾ aus einer für den gewerbmäßigen Schreiber des 16. Jahrhunderts schwer lesbaren Handschrift des 15. Jahrhunderts eine neue Abschrift fertigen lassen (G⁷⁷⁾). So ist es nicht verwunderlich, wenn G Baseler Lokalkolorit aus der Zeit des Konzils trägt und vielfach den Eindruck des Ursprünglichen erweckt.

⁷³⁾ Von den 9 Vulgatatexten stammen 6 (A A₁ B D E L) aus Benediktinerstiftern.

⁷⁴⁾ Von den 9 Vulgatatexten sind mindestens 4 (A A₁ C D, vielleicht auch A₂) in Augsburg entstanden; B F L stammen aus dem bayerischen, E aus dem alemannischen Sprachgebiet. Von diesen stellen L B E F die ältere, A A₁ A₂ C D die jüngere Gruppe der Textüberlieferung V dar.

⁷⁵⁾ Zu den Drucken vgl. Boehm S. 6—18 und Roehne N. A. 23, 703—711.

⁷⁶⁾ H. Haupt, ein oberrheinischer Revolutionär aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I. Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft 8, 85 f.

⁷⁷⁾ Ergibt sich aus dem Wasserzeichen: Baseler Wappen.

Petrus Baldeniers Lehre von den Interessen der Staaten

Von Friedrich Meinede

Unter den gemeinsamen Interessen, die mich mit dem Forscher, dessen Ehrung diese Festschrift dient, von jeher verknüpft haben, standen die Fragen nach dem Wesen, dem Werte und der Entstehung der modernen Geschichtsauffassung immer obenan. Seine wie meine Studien haben dies Problem zu fördern versucht. So sei ihm denn hier ein weiterer kleiner Beitrag gewidmet, der zur Aufhellung der Vorgeschichte des modernen historischen Denkens dienen soll. Das Element des politischen Realismus, das in ihm enthalten ist, muß in seinem Ursprung verständlich gemacht werden. Dieser führt zurück auf die Staatskunst des ancien régime und auf die Lehre von den Interessen der Staaten, die namentlich im 17. Jahrhundert geblüht hat. Ich habe in meinem Buche über die Idee der Staatsräson die Vertreter dieser Lehre im Frankreich Richelieus und Ludwigs XIV., den anonymen Verfasser eines Traktats von 1624, den Herzog Heinrich von Rohan und Courtilz de Sandras behandelt. Hier soll nun ein Holländer und Zeitgenosse Ludwigs XIV. als Vertreter dieser Lehre auftreten.

Es konnte der Lehre von den Interessen der Staaten nur zustatten kommen, daß sie, bald in diesem, bald in jenem Staate gepflegt, etwas von dem Geschmack des Bodens annahm, in dem sie jeweilig gepflegt wurde. Neue Momente kamen dadurch in sie hinein, neue Gesichtspunkte konnten dadurch gewonnen werden. In der Rohanschen Theorie spürt man den Geist der absolutistischen Machtpolitik hindurch, die alle inneren Staats-, Wirtschafts- und Kulturkräfte rücksichtslos in den Dienst der äußeren Machticherung und Machtausbreitung zu stellen sich gewöhnte und auf die „Macht an sich“ gleichsam gerichtet war. In einem so eigenartigen Staatswesen, wie es die Republik der vereinigten Niederlande war, konnten auch noch andere Motive zur Geltung kommen, und um so stärker, als diese Republik in ihrer Existenz bedroht wurde eben von jenem Geiste der absolutistischen Machtpolitik, als Ludwig XIV. sie 1672 zu überrennen versuchte. Aus der Not des Verteidigungskampfes heraus schrieb der junge Amsterdamer Advokat Petrus Baldenier das große Zeitgeschichts-

wert „Das verwirrte Europa“¹⁾, dessen erster Teil darstellen will „das allgemeine und besondere Staatsinteresse eines jeden Potentaten und Republik in Europa“.

Hier knüpft er nun unmittelbar an Rohans Schrift an²⁾, schreibt sogar ganze Absätze aus ihr ab, aber erweitert das Thema von vornherein schon erheblich durch den Versuch, die Lehre von den Interessen der einzelnen Staaten einzugliedern in die Lehre vom Staate überhaupt, und durch den weiteren Versuch, den Geltungsbereich des Staatsinteresses abzusteden gegenüber den Forderungen des Rechtes, der Sittlichkeit und Religion. Er verband also die Probleme, die Rohan behandelt hatte, mit den Problemen der italienischen *ragione di stato* = *literatur*, mit dem Thema des Verhältnisses von Politik und Moral, von staatlicher und privater Ethik, dem Thema von Friedrichs des Großen Antimachiavell. Man erwarte von dem patriotischen Holländer nicht sehr tiefe und auch nicht sehr originelle Gedanken. Er kämpfte *pro aris et focis* gegen einen flagranten Erzeß brutaler Interessenpolitik, und sein Buch zeichnete sich, wie so manches Erzeugnis moderner Kriegliteratur³⁾, mehr durch eindringliches Pathos und Wärme der Empfindung als durch eine rein auf Erkennen gerichtete Gedankenschärfe aus. Aber sein Versuch überhaupt, Grenzen und Maße des Staatsinteresses und der Machtpolitik festzustellen, war anerkanntenswert und fruchtbar.

Er konnte ihn nur unternehmen, erfüllt von dem individuellen Geiste seines eigenen Staatswesens, einer im Glaubenskampfe entstandenen und hochgelommenen Handelsrepublik, reich an charaktervoller Frömmigkeit und Sitte, zähem Willen im Widerstande gegen Unterdrückung wie im eigenen kühnen Wagen, zäh, derb und materiell aber auch im Trachten nach Gewinn und in dem Wunsche, das Erworbene ruhig und behaglich zu genießen.

1) Verwerd Europa ofte politiske en historiske Beschryvinge der waare Fundamenten en Oorsaken van de Oorlogen en Revolutien in Europa etc. seit 1664. (Uns liegt der zweite Druck, Amsterdam 1675, 4^o, vor.) Deutsche Ausgabe: „Das verwirrte Europa oder politische und historische Beschreibung usw., Amsterdam 1677, Fol. (Eine Fortsetzung der Geschichtserzählung, von 1673 bis 1682 reichend, hat in drei Folio-bänden Andreas Müller hinzugefügt, Amsterdam 1680—1683.) Die Angaben über B.s Leben schwanken. Van der Aa, Biogr. Wordenboek etc., läßt ihn von 1638 bis 1712 leben; nach älteren Werken (Zedler, Meusel usw.) ist er schon 1680 gestorben. Die zuverlässigsten Daten, zumeist der Namensplatte seines Porträts entnommen, teilte mir sein Nachkomme, Professor Valdenier Rips in Delft mit. Danach ist er 1641 geboren, war zuerst Advokat in Amsterdam, wurde nach Erscheinen seines Wertes 1676 Resident der Generalstaaten in Frankfurt a. M., 1683 Envoyé beim Regensburger Reichstage, 1690 Gesandter bei den Schweizer Kantons und starb 1712.

2) Er nennt seinen Namen nicht, aber rühmt seine Worte als die „eines sehr klugen und erfahrenen Feldobristen“. I, 14 der deutschen Ausgabe.

3) An diese erinnert es auch durch das charakteristische Wort der Vorrede: „Daß ein Bürger und Untertan zur Beschätzung seines Fürsten und Vaterlandes ein Soldat werden muß, sowohl mit der Feder als mit dem Degen, aber zum wenigsten mit einem von beiden.“ — Ferner auch durch sein Unternehmen, alle üblen Seiten des französischen Nationalcharakters darzustellen und ihre in den Niederlanden verübten Greuel aufzuzählen.

Der Geist des Calvinismus begünstigte diese Verbindung von Frömmigkeit, Heroismus und Erwerbssinn, aber der Geist einer Handelsrepublik drohte sie auch von innen her aufzulösen durch die Verbreitung laxerer Anschauungen und weichlicherer Sitten. Der strenge und konservative Calvinismus stützte sich auf das Regiment der Oranier, während ihre Gegner, die Regentenfamilien des holländischen Stadt- und Handelspatriziats, einer verfeinerten Lebensführung sich ergaben und schon vom ersten Morgenstrahl der großen europäischen Aufklärungsbewegung beschienen waren. Waldenier kämpfte für die Sache der alten guten Zeit, des Väterglaubens, der einfachen, gesunden Kraft, der Zügelung des Regententreibens durch die Kontrolle des Staatthalterregiments, gegen die Freigeisterei, Appigkeit und Schläffheit, die sich in der Zeit vor dem Kriege von 1672 verbreitet hätten und nicht zum geringsten, wie er meinte, schuld seien an dem Zusammenbruche der niederländischen Macht in jenem Jahre. Er und die oranische Partei konnten dem bis 1672 herrschenden, von Johann de Witt geleiteten Patrizier- und Kaufmannsregime insbesondere die Vernachlässigung der Landmacht und des militärischen Geistes vorwerfen⁴⁾. Er vertrat also etwas, was man als monarchistisches und militärisches Element im niederländischen Staatsleben bezeichnen könnte. Aber man würde sehr irren, wenn man es etwa als wesensgleich dem monarchischen und militärischen Geiste Frankreichs ansehen wollte. Er wünschte schon ganz und gar nicht, daß die Oranier eine wirkliche Monarchie aufrichteten. Er dachte sie sich vielmehr als ausgleichende und vermittelnde Schiedsrichter und meinte mit richtigem Instincte, daß gerade Republiken ein solches Amt nötig hätten, weil die inneren Parteistreitigkeiten, denen sie in besonderem Maße ausgesetzt seien, sonst leicht zur Verkürzung der Freiheit führen würden. Die freie Handelsrepublik mit gemischter Regierungsform war sein Ideal. Und sie soll ihre militärische Macht zwar pflegen, aber nur um sich zu behaupten, nicht um zu erobern. Er lobte z. B. die Republik Genua, daß sie auf Machterweiterung verzichte und „nach dem Exempel aller heutigen Republiken sich mit ihrem gegenwärtigen Staat begnüge⁵⁾“. Und ebenjowenig gefielen ihm auch im inneren Staatsleben die Methoden absolutistischer Machtbildung. Den Spaniern empfahl er als allgemeine Regel ihres Interesses, ihre Untertanen gelinde zu regieren und sie nicht zu verbittern durch Inquisition und unerträgliche Auflagen. Und ebenso war es, nach seiner Meinung wenigstens, ein vornehmstes Interesse des Hauses Oesterreich, den Ungarn ihre Vorrechte und Freiheiten unbeschnitten zu lassen, sowohl in der Kirchen- als in der politischen Regierung. Nur dadurch könne Deutschland wider die Türken gesichert werden, während es jetzt mit der ganzen Christenheit fürchten müsse, daß Ungarn ganz von ihm abfalle. Wir haben hier die geschicht-

⁴⁾ Vgl. den Aufsatz seines Nachkommen Waldenier Rips, Großmachtsfrage und Anfänge des Liberalismus in Holland, Deutsche Rundschau (1918) 44, 9, S. 332.

⁵⁾ 1, 47.

lichen Anfänge einer liberalisierenden Behandlung machtpolitischer Fragen vor Augen. Es taucht der Gedanke auf, der heute wieder die Völker bewegt, daß es die wahre Staatsräson eines Staates, der verschiedene Nationalitäten beherrscht, sei, sie durch ein größeres Maß von Autonomie an seine Sache zu fesseln. Autonomie und Freiheit bedeutete damals freilich auch Erhaltung alles ständischen Privilegienwesens und Hemmung staatlicher Reformtätigkeit. See- und Kolonialmächte wie die Niederlande und England konnten es im 17. Jahrhundert wohl auch ohne monarchische Reformtätigkeit im Innern zu wirtschaftlicher und politischer Macht bringen, aber den großen kontinentalen Monarchien war ein härterer Weg zur inneren Machtentwicklung vorgeschrieben. Das vermochte Baldener noch nicht zu erkennen. Er sprach nur aus, was er als Holländer, freiheitsliebend und der Geburtsgeschichte seines Vaterlandes eingedenk, empfinden mußte.

Nun wird man es verstehen, daß seine Lehre vom Staatsinteresse nicht den reinen, von allen Hemmungen befreiten Staatsegoismus predigt. Er wandte sich mit Abscheu von dem Satze Boccalinis ab, daß das Staatsinteresse ein Recht sei, welches nur auf der Fürsten Nutzen und Gewinn ziele, aber allen göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider sei; er erkannte nicht, daß Boccalmi diese Lehre selber in zwiespältiger Gesinnung vortragen hatte. Wie kann man, so fragt er entrüstet, ein solches Interesse ein vernünftiges Staatsrecht, eine *ratio status* nennen, da es doch aller redlichen Vernunft zuwiderläuft, weswegen es Papst Paul V. auch eine *ratio diaboli* genannt habe. Die Art aber, wie er das Staatsinteresse nun einschränkte, war ein charakteristisches Kompromiß zwischen theologischer Gebundenheit und praktisch-politischer Beweglichkeit. Das Staatsinteresse, so erklärte er, übertrifft alle menschlichen Gesetze, aber ist um soviel mehr den göttlichen Gesetzen unterworfen. Alle bürgerlichen Gesetze müssen ihm weichen, wenn es die Wohlfahrt des Staates erfordert, denn sofern die Gesetze, welche zum Vorteil des Staates gestiftet sind, demselben nachteilig fallen, so müssen die Gesetze selbst zugrunde gehen und bleiben keine Gesetze mehr⁶⁾. Nun konnte er aber schon durch die Definition dessen, worin die „Wohlfahrt“ des Staates bestehe, ethische und religiöse Hemmungen gegen eine machiavellistische Ausbeutung dieser Lehre einbauen. Diese Wohlfahrt bestehe in einer guten Wahrnehmung bestimmter Staatsregeln, die er auch die fünf Stützbalken des Staates nennt, nämlich: Gottesdienst, Gerechtigkeit, gute Polizei, Kriegswesen und Rentkammer. In der Behandlung des „Gottesdienstes“ trat dann wieder der Übergangs- und Kompromißcharakter seines politischen Denkens zutage. Sein Ideal war die konfessionelle Einheit des Staatsvolkes, aber der praktische Holländer kannte auch den populationistischen und wirtschaftlichen Nutzen der Religionsfreiheit und wußte, daß Niederland als Herberge der Verjagten mächtig und volkreich geworden sei. So empfahl er dann zwar eine sehr

⁶⁾ 1, 14, vgl. 1, 3.

energische staatliche Pflege der reformierten Hauptreligion, aber ohne Gewissenszwang. Und auf jeden Fall müsse der Gottesdienst „die erste Maßgebung sowohl des allgemeinen wie des besonderen Interesses“ sein. Und die göttlichen Gesetze, die nach seiner Meinung das Staatsinteresse zu zügeln und zu hemmen hatten, beschränkten sich für ihn nicht auf kirchlich-religiöse Gebote, sondern umfassen auch allgemein menschliche und sittliche Postulate. Er forderte unbedingt Treue und Redlichkeit in der Haltung beschworener Verträge und schalt die bösen Staatsleute von heute, die sich zynisch darüber hinwegsetzten. Er forderte auch Gerechtigkeit, das heißt strenge Durchführung der Gesetze, ohne sich dabei über den Zwiespalt ganz klar zu werden, den der von ihm behauptete Vorrang des Staatsinteresses von dem positiven Rechte hervorrufen mußte.

Dieser Versuch, der reinen, strupellosen Interessenpolitik einen Hemmschuh anzulegen, war ja nun in Wahrheit selber schon ein Akt der Interessenpolitik. Denn Hollands Existenz war jetzt bedroht durch die Politik einer Macht, zu deren Staatsregeln es nach Waldenier von alters her gehörte, ihren Nutzen über Redlichkeit und Treue zu stellen und Verträge niemals völlig zu halten. Es ist charakteristisch, daß die Lehre von den Interessen der Staaten vorzugsweise nicht von Vertretern der stärkeren und angreifenden, sondern von solchen der schwächeren, sich verteidigenden oder erst emporkommenden und ungesicherten Staaten angebahnt worden ist, gewissermaßen als ein Mittel der Aufklärung über drohende Gefahren. In dieser Stimmung hatten der unbekannte Verfasser von 1624 und Rohan vor Spanien gewarnt und das Bild der europäischen Staatskräfte entworfen. Das halbe Jahrhundert, das seitdem verfloßen war, hatte das Angesicht Europas völlig verändert. Dieselben Farben, die damals zur Charakteristik der gemeingefährlichen und tief verschlagenen spanischen Staatskunst verwandt wurden, konnten jetzt von Waldenier benützt werden zum Bilde der französischen Staatskunst. Und Frankreich war, wie er wohl erkannte, noch gefährlicher für seine Nachbarn als einst Spanien, weil es die geographische Gunst einer einheitlichen, wohl arrondierten Lage voraus hatte, die durch seine neue Grenzpolitik, durch die Schaffung aggressiv wirksamer Grenzen im Süden, Osten und Norden noch verstärkt worden war, — weil es ferner über eine absolutistische Machtfülle im Inneren gebot, wie sie kein anderer christlicher Monarch besaß.

Wir dürfen die von Waldenier gegebene Aufzählung der Herrschaftskünste, der „Staatsregeln“ Frankreichs, durch die es seine Nachbarn zu schwächen oder unter seine Protektion zu bringen versuchte, beiseitelassen. Glänzender und eindringlicher hatte sie schon Lisola in seinem berühmten „Bouclier d'état“ von 1667 dargestellt, und jedem Kenner der Geschichte stehen sie vor Augen. Auch die Einzelbilder von den Interessen der übrigen Staaten Europas erreichen nicht die individualisierende Kunst, die in dem französischen Discurs von 1624 entgegentritt. Wir beschränken deswegen unsere Analyse auf die neuen und eigenartigen Züge seiner Lehre und auf die interessantesten seiner Einzelbeobachtungen.

Sein niederländisches Interesse schärfte ihm den Blick für die verschiedenen Typen des damaligen Staatenlebens. Er schaute nach wirksamen Gegengewichten gegen Frankreich aus und wog die einzelnen Staaten daraufhin ab. Da treten dann, ohne daß er selber ausdrücklich diese Scheidung vornahm, dem Leser unwillkürlich vier Gruppen von Staatsgebilden entgegen: 1. Wirkliche, vollwichtige, große Machtstaaten mit einer expansiven, die Interessen des übrigen Europa bedrohenden Politik, — 2. Machtstaaten zweiten Ranges gewissermaßen, die von ihrer früheren Höhe, wie auch ihrer früheren Gefährlichkeit heruntergesunken, sich jetzt auf eine defensive Politik beschränken müssen, — sodann 3. die schon ganz verfallenen, von Auflösung und Untergang bedrohten Staatswesen, — und schließlich 4. eine Gruppe von kleinen, wohlgeordneten, weise sich beschränkenden und behaglich dahinlebenden Staaten. Zur ersteren Gruppe können nach seiner Charakteristik nur Frankreich und England gerechnet werden. Frankreich, das nach der Universalmonarchie strebt, und England, das sich die Herrschaft über die Meere anmaßt, keine Grenzen darin, als die des Seeufers und seiner Nachbarn Länder leiden will und, wenn nicht die Niederlande dagegen das Recht der Völker verteidigten, den Kaufhandel der Welt gänzlich an sich ziehen würde. In diesem Zusammenhang verfeinerte und bereicherte nun Baldenier auch die Lehre vom europäischen Gleichgewichte. Bisher galt, und so las man es auch bei Rohan, schlecht und recht England als Jünglein an der Wage zwischen den rivalisierenden Großmächten und Mächtegruppen des Kontinentes. Jetzt erkannte Baldenier, daß die Funktion der Nadel an der Wage variabel war und bald von dieser, bald von jener Macht ausgeübt wurde, so daß eine und dieselbe Macht sowohl das Subjekt wie das Objekt einer Gleichgewichtspolitik sein konnte. England balancierte die Mächte des Kontinents, aber die Niederlande, so bemerkte er, balancierten wiederum zwischen den drei Großstaaten des Westens, Frankreich, Spanien und England. Man spürt daraus die höchst prekäre Lage, in der die Niederlande schon damals standen. Sie hatten in den fünfziger und sechziger Jahren gegen England, in den Jahren 1672 bis 1674 aber gegen die vereinte Macht Frankreichs und Englands ihrer Haut sich zu wehren gehabt und hatten dabei zuletzt an dem Rande des Abgrunds gekämpft. Sie konnten in Zukunft nur dann hoffen, sich zu erhalten, wenn sie zwischen den zwei Übeln, von denen sie bedroht wurden, wählten und ein Opfer ihrer Macht und ihres Interesses dabei brachten. Sie konnten entweder mit Frankreich im Bunde gegen England ihre See- und Handelsinteressen, oder mit England im Bunde gegen Frankreich ihre staatliche Selbständigkeit zu verteidigen versuchen. Staatliche Selbständigkeit war für den politisch Denkenden der höhere Wert. Und da nun Frankreich nicht nur die staatliche Selbständigkeit, sondern durch seine eigenen maritimen und merkantilen Ambitionen auch die Seemacht der Niederlande bedrohte, so blieb einer klug sich beschränkenden Politik in Zukunft nur übrig, das geringere Übel zu wählen, den maritimen Wettbewerb mit England aufzugeben und auf eine große europäische, auch England mit einschließende

Allianz gegen Frankreich hinzuarbeiten. Genau so kam es in den folgenden Jahrzehnten, genau dies wurde der Lebensgedanke Wilhelms von Oranien. Und der oranisch gesinnte Waldenier konnte zwar diese Erwägungen vor der Öffentlichkeit nicht in voller Deutlichkeit ausbreiten, wurde aber offensichtlich von ihnen schon geleitet. Er gab den Engländern zu hören, daß sie wider alle Regeln ihres Interesses handelten, wenn sie Frankreich suchten groß zu machen, während die Niederlande doch England wider die zunehmende Seemacht Frankreichs zuzeiten noch unter die Arme greifen könnten. Und wie sehr würde, so führte er ferner aus, Englands besonderes merkantiles Interesse leiden, wenn das weltbräuende Frankreich einmal Spaniens ganz Herr würde, wo doch England an keinem Orte der Welt größeren Handel und Wandel treibe als in Spanien. Die Engländer würden in diesem Falle den Seiltänzern nicht ungleich werden, welche keine gewissen Tritte tun können, wenn sie ihren Maßstab verloren haben¹⁾. Man sieht hier schon die Probleme des Spanischen Erbfolgekrieges ihren Schatten vorauswerfen.

Man sieht aber aus diesen Auffassungen Waldeniers auch schon, daß die Niederlande nicht in die erste, sondern in die zweite Gruppe der europäischen Staaten gehörten, der in die Defensive gedrängten Mächte. Solche waren außer ihnen damals noch Spanien und der Kaiser. Spaniens äußere Machtausdehnung war, wie er wohl bemerkte, in keinem organischen Verhältnis zu seiner inneren Leistungsfähigkeit. Es wäre den Spaniern, meinte er, viel besser gewesen, daß sie niemals einen Fuß in Italien und die Niederlande gesetzt hätten, denn soweit ihre Monarchie dadurch vergrößert sei, so weit sei ihre Macht dadurch geschwächt worden, so daß sie nun nicht einmal das kleine Portugal zu überwältigen vermocht hätten. Hier regt sich schon die Einsicht des 18. Jahrhunderts, daß kleine arrondierende Erweiterungen wertvoller seien als großer, weit entlegener Außenbesitz. Die Folge war, daß Spanien auf eine Politik der Schutz- und Deckungsallianzen zurückgeworfen war. Es muß sich, wie Waldenier bemerkte, zum Schutze Mailands mit dem Kaiser und Venedig, zum Schutze der südlichen Niederlande mit England und Holland gut stellen, und muß mit den beiden letzten Mächten erst recht gute Freundschaft halten, um seine überseeischen Besitzungen sich zu erhalten.

Etwas blaß behandelte Waldenier die Interessen der kaiserlichen Macht. Er verwebt sie fast ganz in seine Betrachtungen über das Deutsche Reich. Und Deutschlands politische Zukunft im ganzen war auch ein Problem, das den Holländer noch stärker beschäftigen mußte als die Sonderentwicklung der habsburgisch-österreichischen Macht. Des Kaisers und der deutschen Fürsten Hilfe hatte Holland jüngst vor der Überwältigung durch die Waffen Ludwigs XIV. gerettet. Aber damals war zugleich auch, wie immer schon, die innere Schwäche der politischen Gesamtverfassung Deutschlands und die Zwiespältigkeit seiner Interessen zutage getreten. Denn, so bemerkte Waldenier,

¹⁾ 1, 49.

das besondere Interesse sämtlicher Fürsten und Reichsstädte streitet schnurstracks wider das Interesse des Kaisers, und einige möchten am liebsten ohne Kaiser, wie die Fürsten in Italien leben. Deutschlands gemeinsames Interesse aber sei die Einigkeit wider Franzosen und Türken, und seine Uneinigkeit sei seine eigentliche Krankheit, die seinen Tod und Untergang unfehlbar beschleunige und verursache, so wie die Griechen einst ihre Freiheit verloren hätten. „Zu der völligen Verbesserung des Deutschen Reichs ist keine Hoffnung, ob es gleich herzlich zu wünschen wäre⁸⁾.“ Dies Urteil klang an den Pessimismus des Pufendorffschen Severinus de Monzambaro an, der 1667 erschienen war.

Die Lehre von den Interessen der Staaten hatte in Frankreich ihren Ausgangspunkt von der Erkenntnis, daß die innere Schwäche und Uneinigkeit des Staates eine richtige Interessenpolitik unmöglich mache, daß die Kompaßnadel des auswärtigen Interesses sofort durch sie gestört werde. Eben das machte auch Baldenier sich klar und wandte es sowohl auf Deutschland wie auf Polen, den zweiten der großen und ungefügigen, aber verfallenden Staaten Europas an. Polen wäre, so sagt er, seinen ausländischen Feinden, Schweden, Moskowitern, Türken und Tataren, wohl gewachsen. Aber durch die „Ungereimtheiten“ seiner Regierung, das liberum veto der Edelleute, die Machtlosigkeit des Königtums usw. wird es „von der Wahrnehmung seines wahren Interesses so verrüdet, daß nicht allein seine eigenen Untertanen, sondern auch seine fürnehmste Feinde dasselbe zum Spektakel einer Verwüstung oft gemacht haben“. Er sah für den Fall, daß Polen nicht eine Reform an Haupt und Gliedern mit sich vornehme, seinen Untergang voraus, auf den die Moskowiter, Kosaken, Türken und Tataren schon lauerten. Er kannte auch die Wünsche Oesterreichs, Polen mit Böhmen und Ungarn zu vereinigen, und mochte vielleicht im stillen selber diese austro-polnische Lösung wünschen, denn er erklärte, daß sich Polen im Grunde auf niemand sicherer verlassen könne als auf Oesterreich wegen der Gemeinsamkeit der polnischen und österreichischen Interessen gegen die Türken, Schweden und Frankreich. Man erkennt leicht, daß auch das holländische, aber hier zugleich allgemein europäische Interesse bei ihm im Spiele war, denn Frankreich suchte stets die polnischen Königswahlen in seinem Sinne zu beeinflussen, um das Deutsche Reich „von beiden Seiten zu ängstigen“ und um in Danzig eine Einfallsporte für den französischen Handel zu gewinnen.

Bei Deutschland und Polen lagen die inneren Verfallsymptome klar zutage, und Baldenier hatte allen Grund, ihnen ein ungünstiges Horoskop zu stellen. Die Möglichkeiten, die in der Entwicklung Kurbrandenburgs lagen, konnte er noch nicht übersehen. Übrigens war er dieser Macht, die seinem Vaterlande 1672 in der Not beigeprungen war, durchaus freundlich gesinnt und bemerkte, daß sie „sehr konsiderabel“ sei und vom Hause

⁸⁾ 1, 43.

Osterreich, dem ganzen Deutschen Reiche, Spanien und den Niederlanden „geliebtst“ würde⁹⁾).

Nun aber gab es noch eine ganze Gruppe von kleineren Mächten in Europa, die Valdenier ausführlicher behandelte, als ihre europäische Bedeutung immer rechtfertigte. Die wichtigste von ihnen war ohne Frage Schweden, das nach seiner Charakteristik fast noch zu der ersten Gruppe der expansiven Staaten gerechnet werden könnte. Denn, so bemerkte er, die Nordländer seien viel zu klein, um seine Begierden zu sättigen, und es werde insbesondere den Sund und die Hansestädte gewinnen wollen. Es habe durch seine Siege Anteil errungen an der politischen Wagschale von Europa, weshalb sich jeder für glücklich achte, der mit Schweden im Bündnis stehen könne. Er wurde es nicht gewahr, daß Schweden den Höhepunkt seiner europäischen Machtbedeutung damals schon überschritten hatte. Er überschätzte die Gunst seiner Lage, wenn er meinte, daß es jetzt nach allen Seiten gegen Feinde gut gesichert sei. Er ahnte noch nicht das Kesseltreiben des Nordischen Krieges gegen Schweden.

Die liebevolle Behandlung aber der übrigen kleineren Staaten floß aus jener geheimen Sympathie für ruhiges und saturiertes Dasein, die wir schon an ihm bemerkt haben. Er pries den Großherzog von Toskana, der von äußeren Feinden wenig zu fürchten habe, als den glücklichsten unter allen Fürsten, „denn er ist mit dem Seinigen zufrieden und siehet der anderen Fürsten Streitigkeiten zu in großer Ruhe“. Und an dem Antlitz der Musterrepublik Venedig, die er in herkömmlichen Tönen verherrlichte, wollte er auch nicht die geringste Runzel des Alters gewahr werden. Zur feineren Diagnose der politischen Kräfte und Zukunftsmöglichkeiten fehlte doch auch bei ihm noch recht viel.

Aber ein wirklicher Fortschritt über Rohan hinaus war es, daß er den Horizont der Betrachtung auf Ost- und Südosteuropa ausdehnte und von den Staatsregeln des moskowitzischen wie des türkischen Reiches ein Bild zu entwerfen versuchte. Der Blick des Holländers, dessen Schiffe auf allen Meeren schwammen, reichte jetzt auch in diese Regionen, und der wachsende Merkantilismus Europas vermehrte auch das Spiel der politischen Interessen. Auch das ist ein Verdienst und ein wesentlich neuer Zug seiner Betrachtung, daß die wirtschaftlichen Fragen, die für ihn natürlich in erster Linie Fragen des Handels sein mußten, in großem Umfange mit hineingezogen werden. Es weht Seeluft und Speicherluft durch sein Buch. Er hatte Verständnis für das Verhältnis der nationalen Wirtschaften im großen zueinander. Spanien, sagt er einmal, findet sein Indien in der Neuen Welt, Frankreich aber, das seine Produkte in Spanien absetzt und bezahlt bekommt, findet sein Indien in Spanien. Er entdeckte auch den wirtschaftlichen Hintergrund in den Kämpfen des englischen Parlamentes mit dem Königtume. Das Unterhaus fürchte, daß durch die freie und unbeschränkte Macht des Königs der Kaufhandel möchte vermindert

⁹⁾ 1, 101.

werden und die gemeine Wohlfahrt einen Anstoß leiden wegen der schweren Auflagen und hohen Schatzungen. Und Staatsregel der Niederlande müsse es sein, Kriege zu hemmen, weil nichts den Kaufhandel mehr verwüste als der Krieg.

Und doch, bemerkt er ein andermal, wissen auch die Generalstaaten ganz genau, daß Freundschaft und Friede auf nichts anderem beruhe als auf Furcht und Ansehen, welches einer vor dem andern haben müsse, und daß das Recht keine Würdigkeit habe, es sei denn, daß es rede durch den Mund des groben Geschüzes. Es war doch eine ganz eigene Verbindung von kriegerischem und unkriegerischem Wesen in seinem Heimatsstaate. Er hatte weltumfassende Interessen mit harter Faust erkämpft, konnte sie aber in Zukunft nur durch eine Politik des Verzichtes auf eine Weltstellung ersten Ranges zu wahren hoffen. Savieren, Weltkonflikte dämpfen, nötigenfalls aber mit ganzer Kraft sich seiner Haut wehren und für das bedrohte Gleichgewicht einzuspringen, war seine Losung, und dahinter der stille Wunsch, ungestört das Erworbene zu genießen und die behagliche Freiheit, die man selber im Innern genoß, auch von den übrigen Völkern genießen zu lassen. In dieser Luft erwuchsen die Anfänge einer liberalen, die reine, krasse Macht in ihrer inneren wie äußeren Entfaltung zügelnden Interessenlehre, die wir als interessantesten Zug bei Baldenier wahrgenommen haben.

Aber es ist ein altertümlicher Liberalismus. Von einer modernen liberalen Weltanschauung ist bei ihm noch keine Rede. Alles erwächst bei ihm aus altprotestantischem Ethos, ursprünglicher Freiheitsliebe und praktischer Nützlichkeit. Und die Interessen der Staaten, die er entwirrt, sind noch keine Entwicklungskräfte, sondern eben „Staatsregeln“, Rezepte, mathematische Formeln, mit denen man Gleichungen löst. Wohl ist sein Versuch, die Interessenlehre auch in der eigentlichen Geschichtserzählung, die den größeren Teil seines Wertes bildet, anzuwenden und alle wichtigen Wendungen und Handlungen mit ihrer Hilfe zu erklären, historiographisch sehr bemerkenswert, und er berührt sich darin mit Pufendorf. Aber hart und steif stehen nun die einzelnen Motive nebeneinander. Es fehlt noch an inneren Fäden, die von einem zum anderen hinüberführen, an einem zusammenschmelzenden geistigen Bindemittel, wie es erst der moderne Historismus geschaffen hat. Daneben wälzt sich die Darstellung in üblicher Weise noch dahin, breit, stoffreich, sententiös, vollgepfropft mit antiken und biblischen Beispielen. Und doch weht ein klarer und gesunder Geist durch das ganze Werk, und eine lebendige und reiche Anschauung des Völker- und Staatenlebens erfüllte ihn, die aber noch nicht die rechten Ausdrucksmittel gefunden hatte.

Das angebliche Politische Testament eines Ministers Kaiser Leopolds I.

Von Oswald Redlich

Binnen weniger Jahre erschienen 1696 und 1705 zwei Schriften, die die innersten und geheimsten Ziele der kaiserlichen und österreichischen Politik zu enthüllen schienen: das Politische Testament Herzog Karls V. von Lothringen, des berühmten Feldherrn und Schwagers Kaiser Leopolds I., und die „Lezten Ratschläge oder das Politische Testament (Derniers conseils ou Testament politique) eines Ministers Kaiser Leopolds I.“. Es war die Zeit der Politischen Testamente, die Zeit „eines literarisch-politischen Abenteurers“ wie Courtilz de Sandras, in dessen unglaublich fruchtbarer Produktion „Kriegs- und politische Schriften, Fälschungen von Memoiren und politischen Testamenten sich jagten¹⁾“. Im Jahre 1688 war das Politische Testament Richelieus erschienen, über dessen Echtheit bald ein lebhafter Streit begann²⁾, ihm folgten die angeblichen Testamente von Colbert und Louvois. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß solche Vorbilder auch auf die Entstehung der beiden erstgenannten „Testamente“ eingewirkt haben — es war eine Art Modeform publizistischer Erörterung, wie später etwa die „Gespräche im Reiche derer Toten“. Sind nun die uns besonders interessierenden Testamente Karls von Lothringen und eines Ministers Kaiser Leopolds wahrhafte, glaubwürdige Quellen? Sie wurden lange dafür gehalten, sie galten als bedeutsame Zeugnisse für die weitausgreifende, strupellose Politik des Hauses Österreich. Das Testament Karls von Lothringen spielte noch im österreichischen Erbfolgekrieg und im Siebenjährigen Krieg eine Rolle als publizistisches Kampfmittel „gegen die ganz ohnerträgliche Hauteur, Fierté und präntendierten Despotisme des Wienerischen Hofes“. Erst im Jahre 1882 hat Reinhold Koser den Nachweis erbracht, daß dieses Testament eine, wahrscheinlich von dem Abbé Chevremont, dem ehemaligen Sekretär des Herzogs, her-

¹⁾ Vgl. über ihn das anziehende Kapitel bei Meinede, Die Idee der Staatsräson S. 304 ff.

²⁾ Heute ist die Echtheit anerkannt, vgl. zuletzt W. Mommsen in Klaffier der Politik 14. Bb. (1926) S. 61 f.

rührende Fälschung sei³⁾. Die „Derniers conseils“ wurden von Joh. Gust. Droysen noch im Jahre 1870 trotz mancher Bedenken als echt verteidigt⁴⁾. Diese Ansicht Droysens begegnete zwar starken Zweifeln⁵⁾, aber es hat sich niemand mehr eingehender mit dieser Denkschrift beschäftigt, und so mag es doch nicht überflüssig sein, dieses Machwerk endgültig aus der Reihe authentischer Quellen jener Zeit zu streichen.

Im Jahre 1705 erschien mit dem Drudort Rotterdam eine Schrift mit dem Titel „Derniers conseils ou Testament politique d'un ministre de l'Empereur Léopold I. en 1705“. Droysen konnte von diesem ersten Druck kein Exemplar auffinden, auch meine Nachforschungen blieben vergeblich⁶⁾. Dagegen führte der Zufall Droysen die zweite Ausgabe in die Hand. Die „Derniers conseils“ sind nämlich in einer Ausgabe der von Kasimir Freschot herrührenden „Mémoires de la cour de Vienne“ von 1706 als siebenter, eigens paginierter Teil hinzugefügt, und zwar, wie es auf dem Titel heißt, „jouxte l'original imprimé à Rotterdam“. Nach dieser Edition hat Droysen seinen Abdruck veranstaltet. Auch von dieser Ausgabe konnte ich in Wien kein Exemplar auftreiben⁷⁾. Dagegen gelang es eine bisher unbeachtete handschriftliche Überlieferung zu finden. Im Wiener Staatsarchiv ist unter den Handschriften ein Exemplar des Testamentes vorhanden (Böhm Nr. 1021, blau 326). Es ist ein Folioheft von 35 Blättern Papier, von einer einzigen Hand in hübscher kalligraphischer Kursive geschrieben. Die Schrift gehört den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts an. Das Heft ist in Pappereinband gebunden, der mit graublauem Papier überzogen ist. Am oberen Rand ist von wenig späterer Hand geschrieben: *Varia politica. Autriche*, und links oben: *Testament politique, Conseils d'un Ministre de l'Empereur Léopold I. sur le Système politique, que l'Autriche doit suivre. Pièce intéressante*. Auf der Vorder- und Rückseite des Einbandes sind in der Mitte Reste eines in schwarzem Wachs aufgedrückten Siegels vorhanden, welche leider das Siegelbild nicht mehr erkennen lassen.

Der Wert dieser handschriftlichen Überlieferung ist freilich nicht so groß, als man anfänglich hoffen konnte. Es läßt sich erstens nicht mehr feststellen, wie und wann diese Handschrift in das Wiener Staatsarchiv gekommen ist. Dann stellte sich bei einer genauen Vergleichung derselben mit dem Texte bei Droysen, also der Ausgabe von 1706, folgendes heraus.

³⁾ In Hist. Zeitschr. 48, 45—94; die angeführte Stelle aus einer Äußerung des preussischen Rabinettssekretärs Geheimrates Eichel von 1745, Roser S. 89.

⁴⁾ Gesch. der Preussischen Politik IV, 4, 239 ff., Abdruck S. 249—270.

⁵⁾ So schon bei Noorden in Preuß. Jahrb. (1871) 28, 378 Anm., bei Krones, Handbuch d. Gesch. Osterreichs 4, 77 (1879), Roser a. a. O. S. 85 ff., Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte 2, 212 Anm. 1 (1893), Zwiédineck-Südenhorst, Deutsche Gesch. im Zeitraum der Gründung d. preuß. Königums 2, 235.

⁶⁾ Droysen 240 erwähnt auch eine um 1860 erschienene Ausgabe von Larochefaucauld Biancourt, von der er nur durch ein Zitat in einer holländischen Abhandlung Kenntnis erhielt.

⁷⁾ Über die „Mémoires de la cour de Vienne“ vgl. meinen Aufsatz im Jahrbuch f. Landeskunde v. Niederösterreich 1926/27, S. 70 ff.

Es fehlt hier die Vorrede des Druckers an den Leser, ferner weist die Handschrift an einer Reihe von Stellen Auslassungen auf, welche zum größten Teil ganz deutlich auf Überspringen von Zeilen der Vorlage beruhen, wenn etwa nach einer oder zwei Zeilen gleiche Worte wiederkehrten. Bei anderen geringfügigen Unterschieden und Fehlern hat man den Eindruck, daß sie infolge Diktierens entstanden sind, so wenn z. B. statt des richtigen *encouragez encouragez*, oder statt *fairont feront* geschrieben ist. Die Vorlage dieser Handschrift war ein „Manuskript“, das vielleicht auf einen der ersten Drude zurückging. Zum Titel, der wie in der Ausgabe von 1706 lautet, ist hinzugefügt „Manuscript rare et précieux“.

Genau dieser Zusatz findet sich in einer Handschrift des Testaments im Staatsarchiv in München, welche Droysen bekannt wurde, und die er nach einem beigegeführten Hinweis auf die „Oeuvres posthumes du Roi de Prusse“ als nach 1788 geschrieben betrachtet. Es scheint demnach, daß diese Handschrift von der Wiener abhängig ist — einen Textvergleich durchzuführen war mir nicht mehr möglich.

Außer diesen Überlieferungen gibt es noch eine deutsche Übersetzung, welche Droysen entgangen ist. Im Jahre 1796 veröffentlichte Karl Friedrich Häberlin, der bekannte Staatsrechtslehrer in Helmstedt, in seinem „Staatsarchiv“ im 1. Bande S. 51—74 und 133—152 das Stück in deutscher Übersetzung. Es ist bedauerlich, daß Häberlin über seine Vorlage nur die kurze und unbefriedigende Bemerkung macht: „Diese letzten Ratschläge sind ursprünglich in der lateinischen Sprache geschrieben. Um ihnen indessen mehrere Leser zu verschaffen, liefere ich sie in einer treuen Übersetzung; Anmerkungen und Nutzenwendungen wird sich aber wohl der aufmerksame, mit der älteren und neueren Geschichte nicht ganz unbekanntes Leser selbst machen.“ In dieser deutschen Übersetzung fehlt gegenüber dem französischen Text, ähnlich wie dies bei der Wiener Handschrift der Fall ist, das kurze Vorwort des Druckers an den Leser. Im übrigen weist sie kleine Verschiedenheiten, hier und da ein kleines Plus auf.

Soviel uns bekannt, ist diese publizistische Verwertung des Testaments durch Häberlin die letzte gewesen. Als das alte Deutsche Reich schon in den letzten Zügen lag, wurde diese Schrift von dem stark preußisch und antiösterreichisch orientierten Häberlin ins Feld geführt, um die imperialistischen Tendenzen und verwerflichen Mittel des Wiener Hofes ins Licht zu setzen — im Jahre 1796 ein ziemlich überflüssiges Beginnen.

Man findet weiterhin in der älteren Literatur über österreichische Geschichte diese „Lezten Ratschläge“ ab und zu erwähnt, man findet sie gelegentlich dem österreichischen Hofkanzler Hoher zugeschrieben — eine ganz unmögliche Annahme schon deswegen, weil Hoher 1683 starb, die „Ratschläge“ aber, wie schon die flüchtigste Lektüre lehrt, erst 1704 auf 1705 entstanden sein können⁸⁾. Durch die Untersuchung und Ausgabe

⁸⁾ Vgl. meine Bemerkung bei Besprechung einer anderen, auch irrig Hoher zugeschriebenen Denkschrift in Beiträge zur neueren Gesch. Österreichs (1908) 4, 123 Anm. 1.

Dronsens, die 1868 entstand und 1870 erschien, wurde dieses Politische Testament stärkerer Beachtung zugeführt.

Dronsen spricht in seinen einleitenden Worten (S. 239 f.) von der Politik Österreichs unter Karl VI.: „Mächtiger als einer seiner Vorfahren“ stand der Kaiser da; „er ging daran, auch im Reich und über das Reich eine Autorität herzustellen, die der westfälische Friede für immer unmöglich gemacht haben sollte“. Die Kühne Politik des Wiener Hofes bewegt sich aber „ihren alten Maximen gemäß in den Formen der Defensiv-, auch wenn sie angreift, unter dem Scheine des formellen Rechts und der erhaltenden Prinzipien, auch wenn sie den gewordenen Rechtszustand zu brechen und noch so radikale Neuerungen durchzusetzen unternimmt“. Das schließliche „klägliche Ergebnis“ dieser Politik am Ende der Regierung Karls VI. „wird man nur begreifen können, wenn man die politischen Gedanken, auf die sie ihren stolzen Bau hat aufrichten wollen, deren Hohlheit und Schwäche erkennt. In dieser Beziehung scheint das Schriftstück . . . von außerordentlichem Wert, wenn anders es echt ist.“

Ja, darum handelt es sich! Dronsen verkennt nicht, daß sich ernste Bedenken gegen die Echtheit erheben lassen. Aber er glaubt dennoch zeigen zu können (S. 243), daß „die allerdings cynische Art der politischen Anschauungen keineswegs gegen das System und gegen den Ton des kaiserlichen Hofes ist“, daß einzelne Notizen „auf einen besonders vertrauten Minister als Verfasser“ schließen lassen, daß der Einfluß der Rats schläge oder doch ihre Übereinstimmung mit der späteren Politik des Kaiserhofes zu erweisen sei. Ja, Dronsen glaubt in dem letzten Obersthofmeister Kaiser Leopolds, dem Grafen Ferdinand Bonaventura Harrach, den Verfasser zu erkennen.

Aber eine unvoreingenommene Prüfung wird uns zur gegenteiligen Ansicht führen, daß wir es in diesem Testament vielmehr mit einer in bestimmter Tendenz verfaßten Fälschung zu tun haben.

Schon in der Überlieferung begegnen wir sonderbaren Dingen. Der von Dronsen nach der Ausgabe von 1706, die „jouxte l'original imprimé à Rotterdam“ gedruckt zu sein angibt, edierte französische Text erklärt eine Übersetzung aus der „Language originale“ zu sein, ohne zu sagen, welches diese Originalsprache gewesen. Häberlin gibt eine deutsche Übersetzung eines lateinischen Textes. Es ist aber doch auffallend, daß von einem lateinischen oder nichtfranzösischen Urtext bis heute keine Spur zu finden war.

Aber noch viel seltsamer ist die Vorrede des Druckers an den Leser (Dronsen 249): er habe im Rabinett eines Gelehrten, der wegen seines Glaubens sein Vaterland verlassen mußte, diesen Fang gemacht; er hätte diese Schrift gerne in der Originalsprache zugänglich gemacht, aber er habe sie nicht lange genug in Händen gehabt, hoffe es aber doch einmal tun zu können. Fehler der Übersetzung mögen mit der Hast (*précipitation*) ihrer Herstellung entschuldigt werden. Diese Äußerungen nannte schon Dronsen „so seltsam, daß sie den Verdacht eines literarischen Betruges er-

regen“. Wie kam diese Staatschrift, die, wenn sie echt war, doch mit dem größten Geheimnis gehütet werden mußte, in die Hand eines protestantischen Gelehrten, der Osterreich hatte verlassen müssen? Und sonderbar, der Drucker hatte die Schrift nur ganz kurze Zeit in Händen, überlegte sie aber, während es ja doch weit schneller gewesen wäre, sie einfach abzuschreiben. Die abenteuerliche Geschichte erinnert vielmehr recht sehr an die romantische Erzählung, wie der Herausgeber des gefälschten Testaments Karls von Lothringen dazu gekommen sein will⁹⁾.

Doch betrachten wir die Schrift selber. Ihre Entstehungszeit läßt sich enge begrenzen. Die Schlacht bei Höchstädt ist geschlagen (13. August 1704, vgl. Kap. 7 und 11), der Vertrag von Ilbesheim mit der Gemahlin des nach Belgien entwichenen Kurfürsten Max Emanuel von Bayern vom 6. November 1704 ist geschlossen (Kap. 5), Kaiser Leopold lebt. Somit liegt die Entstehungszeit zwischen November 1704 und Mai 1705. Ein Minister Kaiser Leopolds will, schwerkrank, vor seinem Ende seinem Herrn noch letzte Ratschläge, sein politisches Testament, wie er es selber nennt (Kap. 10), hinterlassen, um die Mittel und Wege darzulegen, die das Haus Osterreich zu der ihm prophezeiten weltbeherrschenden Größe erheben sollen.

Gegenwärtig, so beginnen diese Ratschläge, die wir nun in ihrem wesentlichen Inhalt kennenlernen wollen, beruht die Zukunft des Hauses Osterreich auf zwei Säulen, den beiden Söhnen Cuerer Majestät (Leopold). Diese müssen einig bleiben. Deutschland muß die Hauptstärke bilden, die spanische Monarchie muß gewonnen werden, ganz und ungeteilt. Wäre dies zunächst nicht möglich, so müßte man Frankreich einen Teil überlassen, um ihn dann später desto sicherer zu gewinnen. Daher ist das erste und wichtigste die volle Niederwerfung Frankreichs. Die Lage ist günstig. Der König von Frankreich ist dank der Geschicklichkeit der Politik E. M. der Schreden Europas geworden. Der Haß und die Furcht der Regier haben sich auf ihn konzentriert, obwohl sie ja eigentlich E. M. vor allen fürchten müßten. Gott hat sie mit Blindheit geschlagen. England und Holland sind mit E. M. verbündet. Aber sobald Frankreich genügend gedemütigt ist, schließet mit ihm schnell und heimlich Frieden, ohne Wissen der Verbündeten. Dies ist möglich, denn England und Holland erwarten gerade von E. M. einen solchen Streich nicht, da Sie ja sonst immer erst zuletzt in Friedensverhandlungen eingetreten sind. Ein solches Vorgehen ist gegenüber Regiern nicht bloß erlaubt, sondern es ist im Interesse E. M. und Ihres Hauses absolut notwendig.

Aber es muß die günstige Lage auch im Reiche ausgenützt werden. Dank E. M. klugen Politik sind die Reichsfürsten untereinander uneinig, jeder ist nur auf seinen Vorteil bedacht. Die Könige von Preußen und Polen, diese „Theaterkönige“, müssen in ihren ehrgeizigen Unternehmungen bestärkt und dadurch vom Reiche ferngehalten werden. Der König von Preußen strebt, wie er E. M. mitgeteilt hat, auf Grund der oranischen

⁹⁾ Vgl. Roser a. a. D. 68 f.

Erbschaft nach der Statthalterchaft der Niederlande, ja er will die Republik zerstören und König von Holland und Preußen werden. Der Kurfürst von Sachsen, König von Polen, hat sich den Haß des jungen kriegerischen Königs von Schweden zugezogen und ist in den großen nordischen Krieg verwickelt. E. M. müssen beide in ihren ehrgeizigen Unternehmungen unterstützen und anfeuern. Ähnlich wird der Kurfürst von Hannover durch seine Aspirationen auf die Krone von England in Atem gehalten. Der Herzog von Marlborough unterstützt sie, er will die hannöverschen Truppen nach England führen, und es ist nicht unmöglich, daß dieser kühne und ehrgeizige Mann noch größere Absichten hegt. E. M. haben sich früher solchen Plänen widersetzt, aber bedenken Sie, daß Sie seinerzeit das Unternehmen des Prinzen von Oranien mit weisen Ratschlägen unterstützt haben, und daß dadurch auf jeden Fall Hannover beschäftigt wird. Sorgen E. M. auch dafür, daß die preussischen, sächsischen und hannöverschen Hilfstruppen im kaiserlichen Heere möglichst zugrunde gerichtet werden, um diese Mächte zu schwächen. Ebenso müssen Sie trachten, den größten katholischen Reichsfürsten, den Kurfürsten von Bayern, vollständig zu vernichten. Der Vertrag (von Ilbesheim) darf Sie daran nicht hindern: man kann nicht große Dinge vollbringen, wenn man auf kleinliche Strupel achten wollte. Folgen E. M. hierin den großzügigen Absichten Ihres Sohnes, des römischen Königs (Josef); die Minister werden leicht einen Vorwand finden, der den Schein eines Rechtsgrundes abgibt.

Wenn so Frankreich durch einen Friedensschluß entwaffnet ist, wenn Brandenburg, Sachsen, Hannover auswärts engagiert sind, wenn Bayern darniederliegt, dann wenden sich E. M. gegen die Ketzer im Reiche. „Eisen und Feuer, unter der Flagge der Religion, muß mit der größten Festigkeit und mit möglichster Schnelligkeit angewendet werden.“ Erst dann, wenn Herrschaft und Macht der Ketzer im Reiche niedergeworfen ist, dann kann das letzte große Ziel erreicht werden, die Erbllichkeit Eures Hauses in der Kaiserwürde und die absolute Monarchie.

Es handelt sich um zweierlei: Abschaffung der Kaiserwahl und Wiederherstellung der Rechte und Besitzungen des Reiches. Das erste ist gewiß nicht leicht, aber wenn es kühn und ohne Zagen unternommen wird, stellt sich der Erfolg jeder entschlossenen Handlung ein. Jedenfalls aber sollte das zweite Werk sofort angegriffen werden. Einst waren Einkünfte, Besitz und Rechte des Reiches groß. Sie gingen durch verschiedene Schädigungen verloren. Namentlich haben die Wahlkapitulationen die größten Verluste gebracht. Aber diese Verträge waren erzwungen, unberechtigt, sie verpflichten den Kaiser nicht, und alle derartigen Konzessionen sind null und nichtig. Das Reich hat vor allem in Italien Ansprüche zu erheben. Venedig, Savoyen und so viele andere Staaten Italiens sind nur auf Kosten des Reiches groß geworden. Zu beginnen wäre mit der Rückforderung alten Reichsbesitzes gegenüber dem Papste. Nicht gegen den Statthalter Christi auf Erden, sondern gegen den Usurpator alten Reichsgutes soll vorgegangen werden. Vorwände bietet der gegenwärtige Krieg genug, man muß nur

den Schein wahren. Ist der Hirte getroffen, dann zerstreut sich die Herde. Nicht bloß die Reichsrechte, auch die alte Bedeutung und Idee der Kaiserkrone muß wiederhergestellt werden. Die Päpste haben sie in das Gegenteil verkehrt. Sie maßen sich die Superiorität über den Kaiser an, während doch der Sinn der Krönungen der ist, daß sich dadurch die deutschen Herrscher die Herrschaft über die Lombardei und über Italien zueignen. Marschieren E. M. und der römische König an der Spitze einer Armee nach Italien, dann werden Sie Ihr Recht bekommen, wenn die Gerechtigkeit allein nicht stark genug ist, um es zu erlangen.

Die Wiederherstellung der Rechte des Reiches macht den Kaiser zum wirklichen Herrn. Dann könnte allenfalls die Form des Wahlreiches beibehalten werden.

Eines darf nicht vergessen werden: die Wiedergewinnung des alten Erbes der Habsburger, der Schweiz. Dies kann geschehen durch kluge Politik: die protestantischen und katholischen Kantone müssen heimlich gegeneinander geheßt und ausgespielt werden, die ersteren müssen von Frankreich abgezogen werden, E. M. und Ihre Gesandten werden dann in der entstandenen Zwietracht als Vermittler und Friedensstifter auftreten, zuerst im Lammfell, dann aber, wenn nötig, im Felle des Löwen.

Alles das, was ich hier auseinandergesetzt habe, so schließt der Minister, habe ich nur von E. M. selbst gehört, gelernt, Ihren Instruktionen entnommen und mit E. M. durchgesprochen, es sind E. M. eigene Ideen, und es ist mein letzter Wunsch, daß E. M. sie nunmehr Ihrem Sohn, dem römischen König, eröffnen, auf daß er für die kommende Stunde bereit sei.

Dies sind also die letzten Ratschläge eines Ministers Kaiser Leopolds! Dronsen hat sehr Recht, wenn er sagt (S. 241), „das in dem Testament dargelegte und empfohlene System ist in einer Weise gewaltfam, treulos, zynisch, daß man solche Grundsätze, solche Berechnungen, solche Hypokrisie und Selbstsucht für moralisch unmöglich halten möchte“. Und dennoch kommt Dronsen zum Schluß, daß das Testament echt sei, daß also wirklich ein Minister Kaiser Leopolds seinem Herrn diese „Ungeheuerlichkeiten“ als Schluß seiner politischen Weisheit angeraten und der Kaiserhof wirklich solche Prinzipien befolgt habe.

Ist dies möglich? Ist es möglich, daß dem Kaiser Leopold all diese kaltblütigen Treulosigkeiten zugemutet werden konnten? Der Verrat an seinen Bundesgenossen und der Bruch des Allianzvertrages, der Bruch des soeben mit Bayern geschlossenen Vertrages, der Grundsatz, daß man Regern kein Versprechen zu halten brauche, der Angriff auf den Papst und die Beraubung des Kirchenstaates und so weiter! Nein, es ist undenkbar, daß ein kaiserlicher Minister seinem Herrn, dem einsichtigen, bedächtigen und durch und durch ehrlichen Leopold solche Dinge hätte zumuten dürfen. Dinge, die nicht bloß jenseits von Gut und Böse stehen, sondern in ihren geradezu phantastischen Kombinationen jeder realen, vernünftigen Politik Hohn sprechen.

Sehen wir noch etwas näher zu. Durch die ganze Schrift geht die Ten-

denz, alles mögliche der überaus klugen, unmittelbaren Einflußnahme des Kaisers zuzuschreiben. Wilhelms von Dranien englisches Unternehmen im Jahre 1688 sei der erste Erfolg von Leopolds langen und wichtigen Verhandlungen gewesen und seine weisen Ratschläge hatten daran einen großen Anteil — Behauptungen, die geradezu absurd sind. Der Kaiser habe Friedrich von Preußen, der ihm seine weitreichenden Pläne auf Holland (siehe oben S. 160 f.) mitteilte, darin bestärkt und sie zu verfolgen ermuntert. Drossen glaubte (S. 242) gerade diese Nachrichten vollständig kontrollieren und als von besonders intimer Kenntnis zeugend erweisen zu können. Aber die Geheimartikel des sog. preußisch-österreichischen Krontraktates vom November 1700¹⁰⁾, die Drossen heranzieht, enthalten nichts anderes als die Zusage des Kaisers, Friedrich behilflich zu sein, daß die im Reich gelegenen Teile der oranischen Erbschaft, die Grafschaften Mörs und Singen, Friedrich zu Lehen gegeben werden und daß die in den spanischen Niederlanden gelegenen Güter ihm von der Krone Spanien verliehen werden. Kein Wort, nicht die geringste Andeutung ist hier oder sonst zu finden von einer kaiserlichen Unterstützung so ausschweifender Pläne, von denen das Testament wissen will. Der Verfasser desselben wußte, was alle Welt von den preußischen Ansprüchen auf die oranische Erbschaft wußte, alles weitere ist nicht ganz besondere Vertrautheit mit den geheimsten Dingen, sondern Erfindung.

Der Verfasser des Testaments weiß von geheimen Weisungen des Kaisers an den Gesandten in der Schweiz, Grafen Trauttmansdorff (Kap. 26), von einem umfangreichen Gutachten des Grafen Lamberg, Gesandten an der Kurie, über die Ohnmacht der kleinen italienischen Staaten (Kap. 20), von einem ausführlichen Memoire, das Kaiser Leopold über die Notwendigkeit der Abschaffung der Kaiserwahl habe abfassen lassen und das er seinem Sohne Josef übergeben habe, mit dem er oft und oft diese Frage besprochen und den er von der Notwendigkeit und dem Erfolg eines solchen Schrittes überzeugt habe (Kap. 13).

Von diesen Aktenstücken ist heute keines nachzuweisen. Der Verfasser hatte eine gewisse Kenntnis von diesen und jenen Dingen am Kaiserhof. Dies ist ja nicht verwunderlich. Er kombiniert und erfindet und greift da auch daneben. Denn wenn überhaupt so grundstürzende Pläne über die Änderung der Reichsverfassung erörtert worden wären, so hätte da nicht Leopold, sondern der junge, ungestüme, auf die Rechte des Kaisers pochende Josef die Initiative ergriffen.

Richtiger ist, daß Josef für scharfes Vorgehen gegen Bayern war (Kap. 5, siehe oben S. 161), während der Kaiser für seinen einstigen Schwiegersohn immer noch etwas übrig hatte. Das waren bekannte Dinge. Wenn man aus der späteren Verhängung der Reichsacht über Max Emanuel von Bayern durch Kaiser Josef schließen wollte (Drossen S. 246), daß darin die Befolgung der Ratschläge des Testaments zu erblicken sei, so muß

¹⁰⁾ Moerner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 817. Vgl. jetzt Berney, König Friedrich I. und das Haus Habsburg (1927), S. 29 ff.

doch gesagt werden, daß der offene Krieg des Kurfürsten gegen Kaiser und Reich die schwersten Konsequenzen mit sich führen mußte, ohne daß die zynischen Mittel angewendet wurden, welche das Testament empfiehlt.

Als eines der großen Ziele nennt das Testament die Herrschaft über Italien. „A ouvrir cette grande scène“, sei das erste und wichtigste der vollständige Bruch mit dem Papste (siehe oben S. 161). Es sind radikalste Ratschläge, die da gegeben werden. Auch da meinte man, der unter Josef I. ausgebrochene Konflikt mit Papst Clemens XI. zeige, wie die kaiserliche Politik in der Tat im Sinne des Testaments gehandelt habe (Droysen 247). Aber dieser Konflikt drehte sich in Wirklichkeit nicht um so grundstürzende Fragen, sondern um die Geltendmachung von Ansprüchen des Reiches auf einzelne Gebiete (Comacchio) und einzelne kaiserliche Rechte (Erste Bitten), und er war weit entfernt von der extremen Politik des Testaments.

Bemerkenswert ist jedoch, daß ähnliche Gedanken jener Zeit nicht fremd waren. Ganz abgesehen von dem verwandten unechten Testament Karls von Lothringen, auf das wir noch zurückkommen, steht auch in einem echten Werk derselben Zeit ein auffallend übereinstimmender Passus. Kasimir Freschot spricht in seinen „Mémoires de la cour de Vienne“ von den Hoffnungen, die man auf Josef I. setzte, und da heißt es: Se. Heiligkeit hat dem jungen Kaiser geschrieben, er hoffe, daß Josef die Kaiserkrone zu Rom aus den Händen des Papstes empfangen werde; ein ähnliches Kompliment von Seite des Kaisers würde sehr wirksam sein, wenn er an der Spitze von 10000 Mann diese Pilgerfahrt nach Rom unternähme, um den alten Respekt vor der kaiserlichen Würde wiederherzustellen¹¹⁾. Dies klingt fast wörtlich an die oben Seite 162 angeführte Stelle des Testaments an. Man könnte an ein und denselben Autor denken, wenn dem nicht die diametral verschiedene Tendenz der beiden Schriften entgegenstände.

Denn wenn die Mémoires durchaus auf kaiserlicher Seite stehen, so müssen wir nunmehr als Hauptzweck der Derniers conseils doch erkennen und bezeichnen, daß sie gemacht worden sind, um die kaiserliche Politik möglichst zu diskreditieren und zu kompromittieren. Dieses Testament ist eine Fälschung von genau derselben Tendenz, wie das sog. Stralendorfsche Gutachten von 1609 und wie das Politische Testament Karls von Lothringen von 1696. Den höchsten Rekord erreichten von diesen drei Fälschungen sicherlich diese „Lezten Ratschläge“. Was hier an frivoler Anwendung von Lüge, Heuchelei, List, Treulosigkeit und Gewalt dem Hause Oesterreich imputiert wird, was hier als Ziel der kaiserlichen Politik aufgestellt wird, die Vernichtung der Regier im Reiche, die Vernichtung Bayerns und womöglich auch Preußens und Sachsens, die absolute, erbliche Monarchie in Deutschland und Italien und so weiter — dies alles wäre der Gipfelpunkt einer exzessiv imperialistischen Politik, die mit allen, auch den verwerflichsten Mitteln auf den Universaldominat hinarbeitet.

¹¹⁾ Mémoires a. a. D. S. 75.

Durch die Enthüllung solcher Pläne sollten die protestantischen Reichsstände aufs höchste erregt werden, es mußten die Verbündeten Osterreichs, England und Holland mit stärkstem Mißtrauen erfüllt werden, die römische Kurie sah sich bedroht, die Schweiz, die italienischen Staaten in ihrer Existenz gefährdet. Kurz, das ganze europäische Staatensystem, das vielgerühmte europäische Gleichgewicht sollte durch den ungemessenen und struppelosen Ehrgeiz des Hauses Osterreich erschüttert und schwer bedroht werden.

Es war kein Freund Osterreichs, der diese Fälschung komponiert und veröffentlicht hat. Die Vermutung Dronsens, der alte Graf Ferdinand Bonaventura Harrach, zuletzt Obersthofmeister Kaiser Leopolds, habe das Testament verfaßt, fällt von selbst mit dem Nachweis der Fälschung. Das Testament ist doch überhaupt nicht am Kaiserhofe entstanden, sondern in einem der feindlichen Lager. Und da läßt sich wohl nur an Frankreich oder Bayern denken¹²⁾. Gegen einen französischen Ursprung hat Dronsen (S. 242) eingewendet: sollten die Seemächte zu einem Separatfrieden mit Frankreich bestimmt werden, so hätte dem Kaiser geraten werden müssen, Frankreich nicht noch mehr zu erschöpfen, sondern sich mit demselben zu gemeinsamem Kampf gegen die feindlichen Seemächte zu verbinden. Für eine Entstehung im Kreise oder im Sinne Max Emanuels von Bayern spräche die damalige Lage: Osterreich nach den glänzenden Erfolgen über die Türken eine wahre Großmacht, nach dem Sieg von Höchstädt Herr über Bayern und Süddeutschland, die Nachfolge des als hochstrebend bekannten Josef eine Frage naher Zeit; alle Welt soll gegen den Kaiser, der Bayern zu vernichten droht, aufgereizt werden: Die protestantischen, aber auch die katholischen Reichsstände, die im Testament äußerst geringschäßig behandelt werden, die Seemächte, ganz Italien, voran der Papst — nur eine gemeinsame Front kann vor der kaiserlichen Übermacht retten.

Jedern zur Herstellung eines solchen Schriftstückes ließen sich damals unschwer finden. Man denke nur an den Abbé Chevreumont, den wahrscheinlichsten Verfasser des gefälschten Testamentes Karls von Lothringen. Chevreumont, früher Sekretär des Herzogs, hat diese Vertrauensstellung nach dem Tode des Herzogs schmachlich mißbraucht und im Dienste Frankreichs jenes Falsum verfaßt. Nicht daß Chevreumont auch der Verfasser der Derniers conseils sein könnte, denn er starb schon 1702. Aber sein Testament Herzog Karls diente dem Verfasser unseres Politischen Testamentes als Vorlage und Quelle. Dies hat schon Koser nachgewiesen¹³⁾. Er betonte mit Recht, daß „die äußerliche Szenerie“ die gleiche sei, ein treuer Freund, ein treuer Diener gibt demselben Herrscher aus Erfahrung und Ergebenheit geschöpfte Ratschläge, die Grundtendenz derselben ist die nämliche, die Benutzung der Vorlage ist oft, wie Koser an dem Kapitel

¹²⁾ Noorden a. a. O. wollte die Denkschrift „als eine journalistische Parodie betrachten, welche angesichts des kaiserlichen Ehrgeizes Josephs I. in dem ersten oder zweiten Jahre von Josephs Regierung an einem reichsfürstlichen Hofe geschmiebet worden ist“. Wir möchten doch die Annahme einer wirklichen politischen Fälschung vorziehen.

¹³⁾ Histor. Zeitschr. 48, 84 ff.

über die Eidgenossenschaft zeigt, geradezu wörtlich. Wir können auch auf die früher (oben S. 159) erwähnte Ähnlichkeit der romantischen Fundgeschichte hinweisen. Natürlich ergeben sich aber aus der gründlichen Verschiedenheit der europäisch-politischen Lage um 1696 oder um das Jahr 1687, aus welchem das lothringische Testament stammen will, gegen das Jahr 1705 bedeutende Unterschiede in den Wegen und Mitteln, welche der Kaiserhof einschlagen soll, um zu den in beiden Schriftstücken wesentlich gleichgesteckten Endzielen zu gelangen: Unterwerfung Deutschlands und Italiens, Erbmonarchie. Eines der Mittel hierzu, die Ausrottung der Ketzer, wird im lothringischen Testament nicht berührt, während es in den *Derniers conseils* eine große Rolle spielt. Überhaupt ist in diesen doch vieles selbständig, wie z. B. die Kapitel über die Wiederherstellung der Reichrechte in Deutschland und besonders in Italien. Doch verlohnt es sich wohl nicht, auf alle die Unterschiede einzugehen. Der Geist ist der gleiche, auch Tendenz und Zweck der beiden Falscha läuft auf das gleiche Ziel hinaus, die Absichten und Politik des Wiener Hofes möglichst perfid und schwarz, möglichst gefährlich und machtgierrig hinzustellen. Hierin muß den *Derniers conseils* entschieden die Palme gereicht werden: unter der rührenden Maske des todkranken, bald vor dem ewigen Richter stehenden treuen Dieners seines Herrn wird ein Meisterstück skrupelloster Staatsräson — *c'est l'intérêt de votre sacrée Majesté et celui de toute votre Auguste Maison* — empfohlen und als *Maxime des Hauses Oesterreich* hingestellt.

Wer nun der Verfasser der *Derniers conseils* gewesen ist, können wir derzeit nicht feststellen. Wenn der Drudort der ursprünglichen Ausgabe, Rotterdam, nicht fingiert ist, könnte er immerhin auf Holland weisen. Holland war ja damals der Sammelplatz zahlreicher Journalisten, Publizisten und Literaten, die genug Kenntnisse von Welt und Politik und genug Talent und Skrupellosigkeit zu solchen Fiktionen besaßen und die ihre Feder gerne jedem zur Verfügung stellten, der sie genügend lohnte. Schon Kofer war geneigt, die *Derniers conseils* als die Arbeit eines literarischen Fälschers zu betrachten. Indem wir uns dieser Meinung anschließen, müssen wir nur betonen, daß diese Arbeit gewiß nicht etwa als bloße Privatleistung eines solchen Publizisten entstanden ist, sondern daß sie sicherlich aktuellen politischen Zwecken einer der dem Kaiser und Oesterreich feindlichen Mächte zu dienen hatte.

Justus Möser über Staat und Freiheit

Von Erwin Hölzle

Es war schon ein frischer, freier Zug, den jene Publizisten des späten 18. Jahrhunderts in das wiedererwachte politische Leben unseres Volkes brachten. Sie alle unternahmen es, nach dem Worte ihres Schöpfer, den Deutschen die Hundedemut auszutreiben. Und sie beherrschte eine leidenschaftliche Freude, zu diskutieren und aufzuklären über Menschenrechte, Reichspatriotismus und Staatspraktika. Doch des Kleinbürgerlichen, moralisierenden Tones wurden sie nie ganz ledig, im Gegenteil, ihr eigentliches Streben ging dahin, das öffentliche Leben, für das sie warben, zum Schauplatz von Gerechtigkeit und Volksbeglückung zu machen. So befehdeten sie einmal den tyrannischen Fürsten, ein andermal den eigennützigen Minister oder gar den schroffen, gewalttätigen Soldatengeist, der die Volkssitte verderbe. Nur einer war unter ihnen — und er wirkte am stillsten, welcher in souveräner, wahrhaft politischer Art Verständnis und Anteilnahme für den Staat zu gewinnen suchte. Da wurde das politische Leben nicht moralisiert, es war ein Verstehen mit nüchternem Urteil, ohne Verworrenheit, klar, schlicht und einfach und doch ein ganzer „Totaleindruck“, wie der Mann selbst sagte. So erst, in der Gegenüberstellung zu den andern publizistischen Vorkämpfern seiner Zeit, wird die Eigenart und die historische Bedeutung Mösers deutlich erkennbar. Denn man darf nicht vergessen, daß fast alles, was er geschrieben hat, voran seine Patriotischen Phantasien, aber auch seine Osnabrückische Geschichte, ebenfalls publizistischen Zwecken diente.

Auch er war ein Kind seiner Zeit. Aber er hatte immer mehr die pathetische, moralisierende Art abgelegt, die dem, was sein originaler Geist in der Geschichte und Gegenwart fand, oft ein unangemessenes Gewand gewesen wäre. Er suchte zu belehren und er mied noch nicht ganz diese Moralität, doch sie wurde ihm ein selten gebrauchtes Mittel, seinen Zeitgenossen sich verständlich zu machen. Er sprach selbst einmal davon, daß seine Landsleute für die „politische Moral“ seien und er daher manches gewichtig habe vortragen müssen (1,87)¹⁾.

¹⁾ Ich zitiere stets nach Band und Seitengahl der Sämtl. Werke, hrsg. von Abelen, 1842.

Einen großen „Reichtum der Mannigfaltigkeit“, gemäß dem „wahren Plan in der Natur“ (2, 21), breitete Möser in seinem Schrifttum aus. Er suchte das ganze Leben zu umfassen und seinen Wert und seine Schäden aufzuzeigen. Doch in all dieser Mannigfaltigkeit dringt immer wieder die politische Sprache durch. Man darf sagen: gerade in seiner Sorgfalt für das ganze Leben erweiterte und vertiefte er auch Wirkung und Wert des Staatlichen, das alles beherrscht. Der „Totaleindruck“ ermöglichte eine ganze Ansicht des Staates. Wo Möser sich auch immer über Zweck und Ziel seiner patriotischen Phantasien aussprach (2, 3; 3, 86. 119), so waren es Anteilnahme am Staat, seinen Bedürfnissen und Handlungen, Verständnis für die Regierenden und für die einzelnen Stände, kurz, der Wunsch, daß die öffentlichen Dinge auch die öffentliche Kenntnis und Mitwirkung erhielten. „Die Gesetze und ihr Geist sollten lebhaft in jeden Landmannes Seele dringen.“ Er sah auf England und zeigte das Ziel: „Der geringste Mann macht hier das allgemeine Wohl zu seiner Privatangelegenheit. Alle Satyren, Komödien und Sittenlehren, ja oftmals die Predigten stehen mit dem Staatsgeschäfte in der genauesten Beziehung. Und dieses hohe Interesse ist es, was dort die menschlichen Kräfte spannt.“

Etwas von diesem Wunsch der politischen Erfassung des Volkes war den Zeitgenossen Möser's durchaus eigen. Auch Fr. A. v. Moser sprach vom Nationalinteresse eines Volkes, das in seinen großen Angelegenheiten mitspricht. Aber er gleitet sofort in verfassungspolitische Forderungen über, denn das Nationalinteresse ist für ihn nur die Summe der Partikularinteressen²⁾. Wie er auf dem Wege zu einer wahrhaft politischen Ansicht ist, hemmt ihn wieder jene Haltung, welche man den Untertanenverstand nennt, und das Interesse des Ganzen, eben noch so stark betont, zerfließt wieder in den Rechten der einzelnen. Wenn der für Preußens Laten begeisterte Thomas Abbt die Vaterlandsliebe besingt, so ist für ihn die Hauptfrage, wie diese bei den Untertanen einer Monarchie möglich wäre³⁾. Man darf allerdings nie vergessen, daß die politischen Zustände in Deutschland es fast unmöglich machten, von den großen Empfindungen und Interessen einer Nation zu sprechen. Gerade Möser bemerkte den Unterschied zwischen den politisch zersplitterten und absolutistisch regierten Deutschen und den mächtigen freien Engländern. Und doch rang er sich selbst zu einer größeren politischen Ansicht durch.

Seine einzigartige Stellung wird allein durch den Blick auf seinen Bildungsgang verständlich. Er ist erst in den späteren Jahren zu der Staatsauffassung, wie wir sie hier zu zeigen versuchen, gelangt. Und diese ist vielfältig durch die politische Erfahrung bedingt. Es war das sichere Urteil vom Standpunkte dessen, der es selbst so gelebt hat, wenn er immer

²⁾ Typisch ist die bei Fr. Meinelé, Weltbürgertum und Nationalstaat⁵, 28, zitierte Stelle. Dazu die vorangehende Bemerkung in den Beherzigungen, 217 (Ausgabe von 1761).

³⁾ Vom Lobe fürs Vaterland, 1761; ich zitiere nach der Ausgabe von 1780, 11, 16 f.

wieder betont, daß alle Politik und alle Sprache über sie Erfahrung voraussetze. Den „Geist zu handeln“, den Herder sich in seinem Reisetagebuch so sehnlichst wünschte, Mösler hat ihn in einem langen Leben erlernt.

Seine Jugendzeit ist noch stark von humanitärem Freiheitsenthusiasmus erfüllt, und es fehlt noch das politische und geschichtliche Verstehen⁴⁾. Auch ist er in seinen mittleren Jahren überwiegend belletristischen Neigungen nachgegangen. Erst die Zeiten des Siebenjährigen Krieges, in denen Mösler schon diplomatische Missionen für sein engeres Vaterland auszuführen hatte, leiten die eigentliche Wendung zur Politik ein. Er hat später selbst einmal der befreienden Wirkung der friederizianischen Epoche gedacht. Als der alte König sich gegen die neue deutsche Literatur wandte, da bekannte Mösler die Verpflichtung, welche das Deutschtum und besonders die deutsche Literatur den preußischen Taten schulde (9, 136 ff.). Denn große Empfindungen können allein von großen Begebenheiten entstehen, hat er selbst einmal betont (9, 138), und wir dürfen hinzufügen, die Geschehnisse haben Möslers politischen und historischen Geist gewedt. In den letzten Jahren des Krieges ist auf seinen Reisen die Osnabrückische Geschichte begonnen worden.

Den stärksten Antrieb zur Politik aber fand er im fremden Land. Gleich nach dem Kriege hatte er in London zu verhandeln. Als „Konsulent“ der Regierung kehrte er von dem längeren Aufenthalt zurück. Die Begeisterung für England, schon frühe wach und verstärkt durch das neue dynastische Band mit seinem Heimatland, mag damals feste Wurzeln geschlagen haben. Das Inselland galt zu seiner Zeit in den liberalgesinnten Kreisen Deutschlands als Verfassungsvorbild. Montesquieu hatte der politischen Anglomanie die Bahn geöffnet, und zwei so verschieden geartete Publizisten wie Schölzer und der jüngere Moser waren ihm willig mit vielen anderen gefolgt. Doch für Schölzer und seine Zeitgenossen steht die Regierungsform im Vordergrund, und Mosers ein wenig weitergreifendere Gedanken ermangeln der geistigen und politischen Durchdringung⁵⁾. Mösler aber gräbt tiefer. Die englische Freiheit sieht er mannigfaltig in vielen Institutionen und im ganzen Sein des Volkes verwurzelt. Er kennt mehr als Presse und Publizität, er weiß von der großen Empfindung einer großen Nation und er fühlt das politische Leben überall pulsieren (1, 384; 3, 89; 5, 78; 9, 140). Das mächtige Nationalinteresse und das hohe Prinzip von liberty und property sieht er vereinigt, und ebendieses Ineinander von Macht und Freiheit nimmt er als stärkste Erkenntnis von den „alten Brüdern“ (9, 146) nach Hause mit.

Dort erwartet ihn eine vielseitige Tätigkeit im Staatsdienste. Die kleinen und überdem noch verfassungsrechtlich sonderbaren Verhältnisse

⁴⁾ Für die biographische Entwicklung der politischen Ideen Möslers ist am besten A. Brandis Einleitung zu seiner Auswahl, in der Sammlung *Der Deutsche Staatsgedanke*, 1921, zu vergleichen.

⁵⁾ Für Schölzer vgl. Berner, *Histor. Zeitschr.* 132, 54 f.; Moser, *Beherzigungen*, 205, 215, 296, 358, 388 f.

Osnabrücks gestatteten ihm eine Amterhäufung, so daß er der führende Mann in den Geschäften des Landes wurde. Er war der Berater des Landesfürsten und zugleich der verwaltenden Regierung; schon vorher hatte ihn die Ritterschaft zum Syndikus erwählt, und so war er auch Sachwalter der Stände. Er hatte überdem als Justizrat Kriminalsachen und als advocatus patriae fiskalische Interessen zu vertreten. Durch das persönliche Vertrauen, das ihm geschenkt wurde, vermochte er in London und in der Heimatstadt seinen amtlichen Einfluß noch zu verstärken. Dazu trat als weiteres politisches Wirkungsmittel jene publizistische Tätigkeit in den Osnabrücker Intelligenzblättern, die ihm zur Vertretung der Regierungsmaßnahmen und zur Anregung von Reformen diente und ihn zugleich auch über die Grenzen seines Landes bekannt und bald berühmt machte. Diese Vielseitigkeit der politischen Tätigkeit entsprach ganz dem Charakter Möser's, sie bildete in ihm aber auch jene politische Haltung aus, der es auf das Verstehen aller Sonderinteressen, deren Wert für den Staat und Einordnung in das große Interesse ankommt. Die Gegenstände, denen Möser seine Arbeit fortan ganz widmete, waren geringfügiger Natur; im großen und ganzen mußte die Verwaltung geordnet weitergeführt und da und dort einiges reformiert werden⁶⁾. Auch das entsprach Möser's Art, dem alles gewaltsame Umstürzen fremd war. Und doch hat ihm die ruhige Tätigkeit den nötigen Einblick in die Eigenart des politischen Lebens gewährt. Denn auch in den kleinen Verhältnissen sind die politischen Triebe stets dieselben, und wie er sie handhabte, so erkannte er sie auch in ihrem Wesen. Ein realistischer nüchterner Geist wie Möser ist für die Lehren der Erfahrung besonders empfänglich; wir verstehen, daß er seine Ideen von Staat und Freiheit auf der Lebenserfahrung aufbaute.

Friedrich List nennt Möser einmal den „Mann der geschichtlichen Freiheit“⁷⁾, und nichts ist uns gegenwärtiger von dessen Lehren, als jene altdeutsche Freiheit der Landeigentümer, welche sein historisches Denken fast ganz beherrscht. Das ist durchaus niedersächsisches Gut, und wenn wir nach Vorläufern Möser's in der Geschichte der Idee einer deutschen Freiheit fragen, so sind es wiederum Niederdeutsche, die ihm zunächst stehen. Unter ihnen hat Conring die altdeutsche Freiheit am genialsten verstanden. Doch er versuchte sie zugleich der Reichsverfassung historisch einzuordnen und entfernte sich damit wieder von den urdeutschen Grundlagen⁸⁾. Denn das Reich war noch für sein und seiner Zeit politisches und historisches Denken das Kernproblem. Und alle Unvollkommenheit und aller Widerspruch in der Idee einer deutschen Freiheit vor Möser hatte ihren eigentlichen Grund darin, daß die Reichsidee hemmend im Wege stand. Das heilige

⁶⁾ Vgl. O. S a h i g, Justus Möser als Staatsmann und Publizist, 1909.

⁷⁾ Kleinere Schriften, hrsg. Fr. L e n z, 1926, 455.

⁸⁾ Ich darf hier und für das Folgende auf meine Idee einer altgermanischen Freiheit vor Montesquieu, München 1925, verweisen.

römische Reich war inzwischen in immer tiefere Ohnmacht gesunken, und für den Niedersachsen Mösler bedeutete es mehr eine schöne, wenn auch leidvolle Reminiscenz als eine Wirklichkeit. Er konnte Conrings Anregungen, gestützt auf die germanistisch-antiquarische Schule seiner Zeit, voran David Georg Strubes, fortführen, und die lebendige Anschauung seines engeren Vaterlandes ließ ihn tiefer greifen und eine größere Idee fassen. Schon um die Mitte des Jahrhunderts war eine Wendung in der deutschen Staatswissenschaft eingetreten. Nicht mehr das Verhältnis des Fürsten zu Kaiser und Reich steht allein im Vordergrund, daneben tritt das Verhältnis von Fürst zu Volk immer mehr hervor⁹⁾. Mösler wurde von ihm fast ausschließlich beherrscht. Und so griff er auch auf die deutsche Vergangenheit zurück, ohne nach der Reichsverfassung viel zu fragen.

Der genialste Vorkämpfer der reichsständischen Libertät Hippolith a Lapide hatte in seiner geschichtlichen Beweisführung die altdeutsche Freiheit bewußt unberücksichtigt gelassen. Conring konnte von der deutschen Freiheit nicht sprechen, ohne sie mit der Libertät der Reichsstände gegenüber dem Kaiser in Verbindung zu bringen. Und noch dem Zeitgenossen Möslers, dem reichstreuen Schwaben Fr. A. v. Moser, ist die „Deutsche Freiheit“ der Inbegriff aller Schmach unseres Volkes, weil er sie nicht anders verstand als jene vom Reichsfeind unterstützte Libertät der Fürsten¹⁰⁾. Mösler aber griff unbeirrt auf das altdeutsche Volkstum zurück, und er hatte den Mut, die deutsche Geschichte einmal ohne den Kaiser und die Fürsten, rein vom Standpunkt der Landeigentümer aus zu betrachten. Auch er spottete über jene „Deutsche Freiheit“, die das deutsche Reich zersplitterte und es zum Raub der Erbfeinde machte (1, 293; 2, 321; 5, 140; 6, XV f.). Und trotz aller Erkenntnis der Nichtigkeit seines Daseins hat er diesem Reich manche Anhänglichkeit bewiesen. Denn historisch galt es ihm als ein Stützpunkt der gemeinen Freiheit gegenüber dem aufkommenden Landesfürstentum. Etwas von jenem Freiheitsenthusiasmus der Ritter und Bauern in der Reformationszeit, die ihr Interesse mit Kaiser und Reich verbunden glaubten, ist auch noch in Mösler lebendig. Aber das war nun vorüber und daran mochte nur noch der Schwabe Moser krampfhaft festhalten, der Niedersachse sah hier keine Stütze der Freiheit mehr. Die wahre deutsche Freiheit suchte und fand er anderswo, in den Staaten der alten Deutschen, und ihre Reste, an die es anzuknüpfen galt, hatten sich am reinsten im reichsfernen Niedersachsen bewahrt. So löste sich im Verlauf der Geschichte der Idee die deutsche Freiheit endgültig vom Reiche los. Aber Mösler hat sie auch wiedergefunden und ihr aus den uralten Zuständen der Nation einen neuen Inhalt gegeben.

Was war nun diese Freiheit und wie steht sie zu der Staatsansicht des Mannes? Immer wieder hat er betont, daß die Freiheit eigentlich Ehre heißen müsse. Denn der wahre Begriff der Freiheit schien ihm zu sehr von

⁹⁾ Hermann Hettner, Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts, III, 2, 68.

¹⁰⁾ Beherzigungen, 1761, 114, 172 f.; Was ist gut Kaiserlich? 1766, 321.

der unterlegten Vorstellung eines Sonderrechts gegenüber der staatlichen Gemeinschaft, eines Privilegs, das von staatlichen Pflichten befreit, Rechte außerhalb des Staatsverbandes gewährt und damit eine „schimpfliche Ausnahme“ darstellt, verdunkelt. Die Freiheit, wie er sie verstand, war Recht im Staate, war: Glied desselben sein, es war die gemeine Ehre, im Staate mitzusprechen und mitzuhandeln. Nichts ist der Freiheit gefährlicher als die Annahme eines andern, willkürlich im Staate zu bestimmen. Das duldet die Freiheit nicht, denn ihr Prinzip ist, nicht zu leiden, sondern tätig mitzuraten und mitzuhandeln in allen Dingen des Staates. Nur so, wenn ich mitbestimme, wahre ich das ewige Gesetz der mindesten Aufopferung. Denn der Staat darf allein nur das verlangen, was die gemeine Not erfordert; „hierauf beruht die große Vermutung für Freiheit und Eigentum“ (3, 300).

So sah Möser auch den freien Urstaat. Wohl sprach er von einer vorstaatlichen Freiheit, doch sie mußte in Willkür und ärgste Despotie ausarten (9, 175). Aus ihr überzutreten durch freie Willensübereinstimmung in die staatliche Vereinigung, war das ureigenste Interesse des zur Gesellschaft bestimmten Menschen (3, 68). Möser hält am Gesellschaftsvertrag fest, wenn er auch einmal davon spricht, daß dieser nur auf Vermutung beruhe (9, 174). Das ist sicherlich ein ganz naturrechtliches Element, das ihn nie verlassen hat. Aber er gebraucht es nur als Rahmen für ein neues, eigenartiges Bild. Der Staat ist Handelskompagnie und seine Glieder sind Aktionäre. Auf den ersten Blick erscheint uns das Bild grob gezeichnet und angehörig derselben Schule, welcher die Vertragstheorie entwachsen war. Aber das Bild verdeutlicht sich. Die Aktie ist zuerst das Ländereigentum, das Wehrgut, in späteren Zeiten auch die Steuer, ja die Dienstpflicht, so daß der Mensch sich selbst zur Staatsaktie gemacht hat (3, 294). Sie ist das Gut, das ein jeder einlegt zur Erhaltung und Förderung des Staates. Und wer es nicht einlegt, wer sich der Pflichten des Mitgliedes entzieht, hat auch kein Recht im Staate (3, 293). So wächst die Aktie zum Inbegriff der Staatspflichten und -rechte aus. Man hat in der Idee der Aktiengesellschaft eine auf die wirtschaftlichen Interessen beschränkte Anschauung des Staates sehen wollen¹¹⁾. Uns will scheinen, daß sie, so erdhast sie auch an Besitz und Eigentum gebunden erscheint, doch mehr bedeutet hat. Wohl war es die Sprache des Wirtschaftslebens und dahinter stand ein realistisch, nüchtern denkender Mann, doch deutete er sein Gleichnis tiefer und gestaltete es zum Ausdruck einer neuen Staatsanschauung, in der Rechte und Pflichten der Bürger unzertrennlich verbunden galten. Das Eigentum des Menschen war nun nicht mehr das Objekt freier Willkür, als Aktie war es Teil des Staates geworden. Möser sprach unumwunden vom „Obereigentum des Staates“, der Gutshof erschien ihm als Staatspfunde, die dem Staate zu erhalten der Eigentümer verpflichtet ist, und die Idee war nun lebendig und wurde ausgesprochen: „Die Erde ist des Staates“ — (3, 91. 264. 319. 356).

¹¹⁾ M. Ritter, Entwicklung der Geschichtswissenschaft, 1919, 202.

Allerdings, dieses hohe Staatsethos, zu dem sich die Idee der Aktiengesellschaft auswächst, ging von privatrechtlichen Gedankengängen aus. Die Einzelnen schlossen den Vertrag und legten die Aktien ein. Es war ihr Recht, jeden Neuzinkommenden auszuschließen; sie besaßen den Staat, und alle andern waren rechtlos. Möser hat diese Rechtlosigkeit bis in die äußerste Grausamkeit verfolgt. Aber er hat doch gerade mit Hilfe der Aktientheorie eine Verbreiterung der den Staat tragenden Schichten zugelassen. Und schließlich liegt in dem Gedanken, daß der Staat in erster Linie auf dem Eigentum und der an ihm haftenden Freiheit beruhe eine Ansicht, welche dem Wesen des Staates unendlich mehr entsprach als jene philosophischen Theorien, welche Möser als den Krebschaden seiner Zeit so eifrig befehdet hat. Es war eine innige, durchaus deutschrechtliche Verbindung öffentlichen und privaten Rechts¹²⁾.

Ein Menschenrecht, worauf Staaten gegründet sind, kannte Möser nicht. Im Kampfe gegen die gehaßte französische Revolution spricht er es einmal geradezu aus, daß das Recht der Menschheit in der Befugnis der Eroberung bestehe (5, 190. 201 f.). Er fand es lächerlich, von einer physikalischen und religiösen Gleichheit auf die bürgerliche zu schließen (5, 131. 197). Jene „neumodische Menschenliebe“ beschäftigt sich nur mit dem Menschen, ohne den Aktionär zu kennen. So ist die Aktientheorie für ihn ein wirksames Kampfmittel gegen die Gleichheitsillusionen (3, 292; 4, 236). Dem Ruf nach allgemeinen Gesetzen, den Bestrebungen, auch auf dem Gebiete des förmlichen Rechts alles gleichzumachen, setzte er die bedungenen und verglichenen Rechte entgegen und er wollte nicht, daß alle ursprünglichen Kontrakte, Privilegien und Freiheiten untergraben werden (2, 20). Ja, er zog den Vernunftgesetzen die sonst so befehdeten römischen Gesetze vor, welche wenigstens praktisch und in Geltung waren (1, 378). Das Schönste und Feinste konnte er in jenem kleinen Aufsätze über den wichtigen Unterschied des wirklichen und des förmlichen Rechtes sagen¹³⁾. Jeder Mensch, spricht er dort, hat es mit dankbarem Herzen zu erkennen, daß man das förmliche Recht dem wirklichen vorziehe. Denn auf ihm allein beruht die Sicherheit von Eigentum und Freiheit.

Aus der Anschauung des Lebens und der Geschichte war er ein Gegner jeder verallgemeinernden Theorie. Er nahm die Natur, wie sie ist, vielfältig und ungleich. So lag ihm auch jede Verfassungsdoctrin fern, obwohl er wie kein anderer freiheitsliebend war. Für die Monarchie spricht der schlichte Menschenverstand (9, 173). Der Adel hat eine natürliche Vorrangstellung, entsprungen aus dem Prinzip der Ehre und dem höchsten Grade ursprünglicher Freiheit; seine verfassungsmäßige Mittelsgewalt, wie sie die Staatstheorie der Zeit behauptete, findet kaum Erwähnung. Möser nennt es das „feinste Mittel der Staatsklugheit“, unterschiedene Stände zu haben

¹²⁾ Beispiele hierzu bringt Fr. Rind, Möser's Geschichtsauffassung, Göttingen, 1908.

¹³⁾ Aus dem Jahre 1780. 4, 110. Auch bei Brandt, 214 ff.

(1, 115). Der Staat gleicht einem Stufenbau oder einer Pyramide; kein Stand soll überwiegen. Das ist Mörsers Balance der Freiheit; verfassungsrechtliche Theorien hat er daraus nicht gezogen. Wohl anerkannte er das Recht von Landständen, die das Land repräsentieren. Man kann sogar ein ständisches System darauf aufbauen und zeigen, wie Möser sich die Volksvertretung in Osnabrück gemäß seiner Aktientheorie gedacht hat¹⁴). Dem Wesen der Mörserschen Denkungsart scheint uns allerdings näherzukommen, wenn man erwägt, daß ihn schon die Erkenntnis des Zusammenhangs zwischen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen vor starren Verfassungsdoktrinen schützen mußte. Seine dreifache Stellung als Berater der Krone, der Regierung und der Stände zeigt, wie wenig ihm an dem abstrakten Balance-System der Gewalten lag. Sein ganzer Freiheitsbegriff ruht in einer jeder Doktrin fernen Welt; es ist das Gleichmaß im politischen Leben, die Wirkung der Persönlichkeit ohne verfassungsrechtlich ausgesprochene Vorrangstellung, es ist das Leben in seiner Vielfältigkeit, der Ausgleich ohne begriffliche Abgrenzung der Gewalt und nicht die starre Doktrin.

So kennt er keine feste Norm für Verfassungen. „An einen jungen Staatsmann“ hat er in den letzten Jahren einen Brief geschrieben, in welchem er empfiehlt, den Staatskörper und seine Glieder nur stufenweise zur Vollkommenheit zu führen (5, 204). Wohl ging er vom Willenskonsens der Bürger des Staates aus, doch seine Aktientheorie, die gegenseitige Beziehung von Rechten und Pflichten, ermöglichte einen großen Spielraum, wie weit er das Recht der Volksvertretung bei den Staatsgeschäften gelten lassen wollte. Was er wünschte, das war eine Selbstverwaltung der freien Bürger. Die Beamten erschienen ihm nur als „Türwächter der Nation“ (3, 295). Macht und Ordnung sollten ein Land nicht allein beherrschen, sondern sie sollten mit der Zufriedenheit aller Bürger erreicht werden (3, 93). Es ist zu einseitig gedeutet, wenn man gesagt hat, bei Möser sei der Staat wesentlich nichts anderes als die Gemeinde¹⁵). Man darf nie vergessen, daß er überwiegend sich an Bauern gewandt hat und in den Bildern ihres Lebens sprechen mußte. Wir werden sehen, daß er zu einer großen und starken Staatsidee gereift ist. Aber das Bild der Gemeinde trifft die eine Seite des Mörserschen Staates, das Abgeschlossensein, das Fürsichleben in der staatlichen Genossenschaft, diesem von bürgerlicher Art ganz durchdrungenen, auf ihr gegründeten Organismus. Und wie in der Gemeinde nur der besitzende steuerbare Bürger politische Rechte hat, so ist auch im Staate Mörsers nur der mitzustimmen berechtigt, welcher die Lasten des Staates mit seinem Gut und Blut mitträgt. Das ist der Sinn jener vielberufenen Aktientheorie, auf welcher Möser sein Freiheitsprinzip gründete.

Aus zweierlei Motiven ist er zu seinem Gleichnis von den Aktien gekommen. Es war einmal die hohe Wertung des Eigentums, vor allem des

¹⁴) S a h i g, Möser als Politiker, Zeitschr. des Hist. Ver. für Niedersachsen, 1911, S. 4, 111 f.

¹⁵) L. R u p p r e c h t, J. Mörsers soziale und volkswirtschaftliche Anschauungen, 1892, 36 f., eine auch sonst oft zu sehr systematisierende Schrift.

Landesigentums. Denn auf diesem gründet sich die Sicherheit des Staates (4, 338); es ist die Bürgschaft für die Staatstreue des Eigentümers und zugleich die materielle Hilfsquelle für die Bedürfnisse des Staates und seiner Glieder. Das andere Motiv aber ist die Geschichtsanschauung Mößers, daß Heerbann und Dienstmannschaft den mächtigen Faden der Geschichte ausmachen; „und alle andern reißen ab, nur jener nicht“ (10, 174). Der Wechsel der Bedürfnisse des Heerbanns erweitert oder verengt den Umfang der Staatsaktien. Ursprünglich war die Verteidigung des Staates auf das Landesigentum gegründet, später bedurfte der Staat des Geldes zur Heeresausrüstung, und die Geldaktie kam auf. Schließlich, mit der allgemeinen Dienstpflicht, wird der Mensch „Aktie“.

Doch diese Wandlung war nicht im Sinne Mößers. Sein Ideal war — und damit lehren wir zum Ausgangspunkt unserer Fragestellung zurück — jener Aktienstaat der deutschen Frühzeit, der auf die Landesigentümer und ihren gemeinen Heerbann gegründet war. Hier sah er die wahre Freiheit, die Ehre wirksam als herrschende Tendenz im Staate. Es war der „Geist der deutschen Verfassung“ und er hätte „ewig bleiben sollen“ (6, XIX) ^{15a)}.

Immer wieder kommt Mößer auf diesen deutschen Geist der Freiheit zu sprechen. Er geht ihm in seinen historischen und gegenwärtigen Erscheinungen nach. Aus dem, wir möchten beinahe sagen, staatlichen Freiheitsprinzip folgert er die Gesamtbürgschaft für jedes einzelne Glied ¹⁶⁾. Das ganze System der Genossenschaften, dessen hohe Bedeutung bei Mößer ein Berufener, Gierke, nachgewiesen hat ¹⁷⁾, entspricht dem „deutschen Nationalgeist“, und die Freiheit gegenüber einer Oberherrschaft ist wesentlich durch es bedingt. Denn — ein Gedanke Montesquieus wird aufgenommen — die Genossenschaften bilden eine Mittelgewalt im Staate, die den schwachen Einzelnen vor der Willkür der Herrschenden schützen (6, 137 f.). Und sie haben eine hohe Bedeutung in der Rechtsprechung. Der Gedanke, daß jeder nur von seinesgleichen, von Genossen verurteilt werden kann, läuft aus in die Forderung von Geschworenengerichten. Diese Ablehnung jeder ungenossen Willkür geht so weit, eher das Los und den Zweikampf als Urteil gelten zu lassen. Denn „aus einem hartnäckigen Triebe zur Freiheit verbannten sie alle moralischen Bewegungsgründe“, sagt Mößer selbst einmal (6, 27).

Alle diese Anschauungen waren für ihn Eigenart der freien Deutschen, ja sie waren eben deren Freiheitsprinzip entsprungen. So liegt auch hier

^{15a)} Man muß einen Blick auf die deutsche Montesquieu-Literatur werfen, um zu verstehen, wie sehr Mößer diesen kleinlich nachahmenden, bürgerlich moralisierenden und dabei noch ganz in den Traditionen des Reichsstaatsrechts stehen bleibenden Schriften überlegen ist. Vgl. etwa das noch hervorragende Werk *Heumanns*, Geist der Gesetze der Teutschen, 1760.

¹⁶⁾ Doch hat von ihr später *Waig*, Deutsche Verfassungsgeschichte I³, 496, gesagt, daß weder der Begriff noch die Benennung jemals deutsch gewesen sind.

¹⁷⁾ *Althusius* 2, 261.

der allmählich im Kulturbewußtsein der europäischen Völker wachgewordene und dann von Herder ausgesprochene Gedanke zugrunde, daß die Sitten und Institutionen sich genetisch und organisch aus dem Volkscharakter entwickeln. Doch finden wir in Möser's Werken hin und wieder Äußerungen, welche diese Institutionen als menschliches Gemeingut erscheinen lassen. Es sind gleichsam Überreste aus dem verdrängten Naturrecht und sie sind überwuchert von der nationalen Tendenz. Auch fehlt bei Möser jenes Mittelglied zwischen Menschheit und Nation, die große Völkergruppe und Rasse, nicht. Er übernimmt die zuletzt durch Montesquieu genial ausgeführte Idee von den „nordischen Völkern“ als den Eroberern Europas und läßt die großen Freiheitsinstitutionen nordischen Ursprungs sein. So bilden, systematisch gesehen, die Deutschen nur ein Glied jener großen Völkergruppe; in Wirklichkeit aber stehen sie ganz im Mittelpunkt des Möser'schen Staatsdenkens.

Sein feiner Sinn für das Individuelle fand bald wesentliche Unterschiede der Verfassungsform, ja auch der Denkart der einzelnen alten deutschen Stämme. Auf diese Unterschiede gründete er vor allem die einzigartige Schilderung der Sachsen. Bei ihnen fand er jenen staatlichen und gesellschaftlichen Zustand, dem er mit so vieler Liebe und Sorgfalt nachgegangen ist bis in die Gegenwart seines eigenen engeren Vaterlandes. Freiheit und Eigentum galten dort so hoch, daß nur die Verteidigung des Staates die Sachsen zu den Waffen rufen konnte. Es war kein esprit de conquête in ihrer Regierungsform, wie Möser einmal selbst sagt (6, 116). Kleine, friedliche Staatswesen schienen der sächsischen Freiheit am angemessensten zu sein, und das „Staatsinteresse“ forderte nur die Unabhängigkeit. Ihr „Nationalton“ war der „Haß gegen eine beschlossene Reichsverfassung“ und die Liebe zur Freiheit.

Bei den Sueven aber sieht Möser „ein ganz neues Staatsinteresse“. Der Kampf gegen ziehende Völker zwang zur Aufhebung des Eigentums und zur Errichtung einer großen kriegerischen Bundesverfassung. Ein Reich — Möser nennt es „Germanie“, wie er überhaupt die Germanen den Sueven gleichsetzte — entstand, und es wurde der Anfang unseres heutigen Reiches (6, 111).

Wir haben hier nicht die Möser'sche Auffassung der deutschen Geschichte zu verfolgen, wie dieses erste Reich unterging, wie sich dann unter Karl dem Großen ein neues Reich bildete, der Heerbann aber und die gemeine Freiheit zuerst vom Reich angegriffen waren, dann dem Feudalismus und der Landeshoheit unterlagen und schließlich das Reich selbst durch jene zerrüttet wurde. Was uns hier interessiert, ist die Doppelheit in der deutschen Geschichte zwischen Freiheit und Macht, auf deren Kampf und Ausgleich Möser immer wieder zu sprechen kommt¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Möser spricht von der Freiheit und „dem reißenden Gang großer Völkervereinigungen zur Monarchie“ und meint damit doch weit mehr als die bloße Staatsform (6, XXI).

Es ist ein Auf und Ab, ein Hin und Her in diesem ewigen Streit zwischen großem Staatsinteresse, Heerwesen, Einheit, Herrschaft und Freiheit, Friede, Eigentum, Sonderheit und bürgerlicher Gleichheit. Möser, dessen ganze Liebe dem altfächsischen, einem „würdigen Kapitel“ gleichenden Bauernstaat gehört, ist doch ergriffen von jenem großen Schauspiel der Geschichte. Gleichsam zwei verschiedene Arten des bürgerlichen Zusammenlebens, jede mit einer unverkennbaren Staatlichkeit behaftet und eines hohen Ethos mächtig, stehen sich gegenüber. Sein Verständnis für alles Starke und Gewaltige in der Vergangenheit und sein an großen und kleinen Beispielen gemessener politischer Sinn lassen ihn eine hohe Sprache des Verstehens und Würdigens auch für jene machtpolitischen Faktoren gewinnen.

Und hier erhebt sich noch einmal die Frage nach dem Reich und dem großen Staate der deutschen Nation. Denn Möser dachte zu national, um an jener Frage ganz vorbeigehen zu können. Er hatte erkannt, was Größe und Macht in der Geschichte bedeuten, und es war ihm mit vielen seiner Zeitgenossen offenbar, wie sehr ein solches großes Nationalinteresse dem deutschen Vaterlande fehlte. Er fragte zuerst nach dem Reich und forschte wenigstens in der Vergangenheit, ob eine Großmachtbildung einmal möglich war. Er fand dort die Anlage zu einem mächtigen, auf Städte und Bürgertum gegründeten Handelsstaat und zu einer durch das Bündnis des Kaisers mit den Bauern hergestellten Monarchie in der Reformationszeit. Aber das waren nichtverwirklichte Möglichkeiten. Für das Reich seiner Zeit äußerte er nur wenig Zukunftshoffnung. Er dachte wiederum an einen großen Handelsstaat unter dem Schutze einer deutschen Kriegsflotte und eines Zollvereins. Und weiterhin kann man sich jenes Wortes erinnern, wo er davon spricht, daß in hundert Jahren eine allgemeine Nationalmiliz Freiheit und Eigentum, welche durch die jetzige Verfassung zugrunde gehen müßten, von neuem befestigen werde (1, 280). Wir sehen, immer betonte er als Voraussetzung der Größe des Reiches eine Verbreiterung der Machtbasis, durch welche das Reich getragen wurde, zum Volke hin. Aber zu alledem fand er kaum die Reime einer Entwicklung. Es war ja so, daß die ganze staatliche Macht auf die Länder übergegangen war.

Wir haben gesehen, wie er Preußens Aufstieg gewürdigt und in seiner Bedeutung für Deutschland anerkannt hat. So ist es schon möglich, daß der zurückhaltende Mann innerlich größere deutsche Hoffnungen auf dieses Preußen setzte. Er war ja auch der Freund des frühverstorbenen Thomas Abbt, der Preußens Ruhm besungen hat.

Aber wir dürfen nicht vergessen, daß Möser nach alter Reichstradition ein Gegner der Landeshoheit war, die zugleich das Reich und die Freiheit verderbe. Darin ging er mit den andern Publizisten seiner Zeit durchaus einig. Immer noch hielt man an der Reichseinheit fest, und die von den Fürsten ertrogte Verfassung, welche den Ländern fast eine unabhängige Selbständigkeit gab, wurde die Zielscheibe der reichspatriotischen Schriften. Fr. A. von Moser nennt sie „unsere ewige Verwirrung“ und Wieland be-

zeugt von ihr, daß sie alle Reichsreform und alles Nationalinteresse ver- hindere¹⁹⁾. Auch Möser bedauerte den geringen Wert der Kaiserkrone und den Einfluß der kleinen Reichsterritorien, welche Größe und Macht des Reiches zunichte machen²⁰⁾. Vor allem aber sieht er in der Landeshoheit den schlimmsten Feind der altdeutschen Volksfreiheit. Auch bei diesem Kampfe gegen die tyrannischen Regenten focht er in gleicher Linie mit seinen Zeitgenossen. Moser, der Vater, befehdete das „orientalische Staatsrecht“ dieser Fürsten, Moser, der Sohn, fand den deutschen Despotismus sogar noch raffinierter und daher ärger als den altrömischen und türkischen²¹⁾. Möser aber klagte, daß durch das Aufkommen der Landesfürsten die Frei- heit ungemein litt und höchstens noch als Gnade blieb, da, Freie und Un- freie, Staatsgenossen und fremde Knechte unter den einen Titel des Untertanen gezwungen wurden (6, XV und 193). So fand sich Möser in dieser Opposition mit den Anhängern des altständischen Staatsrechts zu- sammen.

Es gehört mit zu der Tragik jener deutschen Generation, daß auch ein politisch eigen denkender Kopf wie Möser durch alte traditionelle reichs- patriotische Anschauungen ebenso wie durch die Lage der Machtverhältnisse verhindert war, zu einer klaren, zielbewußten deutschen Großmachtspolitik zu gelangen. Er, der sonst so sehr seine eigenen Wege ging, hier ist er nicht viel weiter gedrunken als seine Zeitgenossen. Der Reichspatriotismus wirkte in den Fragen äußerer Machtbildung hemmender als in den Fragen innerer Freiheit, wo Möser unbeirrt zum altdeutschen Volksgut zurück- greifen konnte.

Auch dem Instrumente jeder Machtpolitik, dem Heereswesen, gegenüber gewann Möser keine ganz einheitliche Stellung. Er war, im Geist seiner Zeit, stets ein Gegner der stehenden Heere, welche er abgerichteten Ma- schinen vergleicht (2, 22; 9, 134. 241). Aber er ging doch nicht so weit, mit Schläger die Militärstaaten für „widernatürliche Krante“ zu erklären oder des jüngeren Möser ewige moralisierende Klagen über den Soldatengeist mitzumachen; er erkannte sogar die Notwendigkeit der stehenden Heere²²⁾. Und wir wissen, wie sehr er den Gang der Geschichte von den Heeren und ihrer Verfassung abhängig machte, wie er in ihnen das leitende Motiv des Geschehens fand. Schließlich hält er auch Krieger für notwendig, die „ein neues Geschlecht bildeten, das man nicht durch Traktate zu Sklaven machen könnte“ (3, 69). Er verstand das Soldatentum, ja, er schätzte es sogar sehr hoch, und die Wehrhaftigkeit entsprang nach seiner Anschauung dem höchsten

¹⁹⁾ Neues patriotisches Archiv I, 295. Wieland, zitiert bei Rapp, Der deutsche Gedanke, 15.

²⁰⁾ 5, 140; 6, XVI; 9, 139. Dazu die Stelle aus „Arminius“, geschrieben in der Frühzeit 1749, bei Wend, Deutschland vor 100 Jahren, I, 128.

²¹⁾ Allg. Deutsche Biogr. 22, 372 ff.; Moser, Mannigfaltigkeiten, 1796, II, 4.

²²⁾ Schläger, vgl. S. 3, 132, 66. Moser, z. B. Was ist gut Kaiserlich? 321; Beherzigungen 265, 297, 399; Hermann vom Busche, Jr. R. v. Moser, 276. Moser, 6, XX.

Prinzip, der gemeinen Ehre, welche die Mannen zum Dienste für den Staat und seine Verteidigung verpflichtet. Es lag ihm auch jeder eitle Pazifismus fern. Selbst die kleinen Ursachen der Kabinettskriege seiner Zeit tabelt er nur ganz selten (1, 399).

So mischte sich jene Opposition gegen bestimmte politische Körper und Institutionen seiner eigenen Zeit mit einem, man möchte sagen, realpolitischen Verständnis für die Faktoren der Macht und Größe eines Staates. Es war noch nicht jenes Verbundensein von politischer Wirklichkeit und Anschauung vorhanden, welches erst diese Staatsidee politisch wirksam zu machen imstande war. Für sein Ideal von Freiheit und Eigentum konnte Mösler auf die Zustände in seinem engeren Vaterlande und allenfalls auf das freie England hinweisen; Macht und Größe des Staates aber vermochte er nicht in wahrhaft lebendiger Anschauung zu sehen. Denn weder Englands noch Preußens Macht waren ihm so nahe, es fehlte ihm ein eigenes mächtiges Vaterland.

So führte ihn mehr eine allgemeine politische Erkenntnis zu jener einseitig großen Staatsbejahung, wo er Religion und Recht der Menschheit nicht mehr gelten ließ vor dem „Generalgewaltigen, dem Bedürfnis der Armee und des Staates, das allein entscheidet, was Recht ist“ (2, 14). Man fragt sich unwillkürlich bei solchen Worten, wie jene geschichtliche Freiheit, die Möslers Werk kennzeichnet, dazu steht. Wir wissen, daß sie durchaus als Tätigkeit im Staate und für ihn aufgefaßt wurde und politisch gedacht war. Trotz aller Einschränkungen, die Mösler da und dort im Sinne eines Schutzes des Einzelnen vor Willkür machte, war sein Hauptzweck nicht, die Freiheitsphäre von den Befugnissen des Staates abzugrenzen. Denn für ihn waren Staat und Freiheit eins. Und so ist dieses große politische Pathos, das allen kleinlichen Moralisierens ledig war, verständlich. Jener Geist, der im einzelnen Menschen „ein armseliges Geschöpf in Vergleichung der großen Gesellschaften“ (3, 68) erblickte, entsprang dem Gefühl der Teilhaftigkeit am Staate, dem Stolze, mitzuraten und mitzutaten, kurz der gemeinen Ehre. Dieser Staat, welchem Mösler die Durchbringung des ganzen Lebens zugestand²³⁾, mochte ein friedlicher Kleinstaat sein, der nur zur äußeren Verteidigung sich rüstete. In ihm war keine Polizei, keine Bürokratie und kein Diktat eines absoluten Herrschers. Gemeine Ehre, die nicht jedem, sondern nur dem Lastentragenden zuteil wird, band den Bürger stärker an den Staat als alle Verordnungen und Strafen. Diese Opposition gegen den bürokratischen und absolutistischen Staat war nun nicht von Kleinbürgerlichem Hass im Namen der unterdrückten Gerechtigkeit getragen. Sie war weit entfernt von jener „patriotischen Freiheit,“ mit welcher Fr. A. v. Moser den Herrn und Diener schilderte und welche nur moralisches Urteil, Lob und Tadel nach privatem Sittengesetze war. Mösler

²³⁾ Daß die Bedeutung von Wissenschaft und Kunst so wenig betont wurde, entsprang seiner geringeren Achtung dieser Werte angesichts des Staates und der Rücksicht auf das Publikum, zu dem er sprach; überdies war es noch überwiegende Zeitmeinung.

suchte mehr: den ganz politisch gedachten Staat der freien Selbstbestimmung ehrbarer Bürger ohne große Staatsmaschine und Organisation. Einem solchen Gemeinwesen gehörte Mörsers Liebe, hier wurde er leidenschaftlich warm. Der mächtige und organisierte Großstaat aber fand nur historisches und politisches Verstehen. Wenn Möser von dem Genie und Geist sprach, welcher nicht in Stein und Marmor, sondern am Menschen selbst arbeitete, so meinte er vornehmlich jene Ideen, denen der genügsame, sich selbst bestimmende Staat entsprungen ist (1, 396). Es war die freie Staatsnation, die er über alle bildenden Künste setzte (5, 120). Doch hat ihn seine Vorliebe für jenen alt-sächsischen Bauernstaat nie zu krassen Einseitigkeiten gegen die großen Monarchien geführt. Davor behütete ihn sein hohes allseitiges Verständnis.

Und so kamen jene Worte vom Vorrang aller Politik über das übrige Leben einer allgemeinen Staatsidee zugute. Da mußte die Geschichte keine Lehrerin der Moral, sondern der Politik sein (10, 117). Die Dichtung sollte sich, statt Liebe und Wein ewig zu besingen, an jene große Idee der gemeinen Ehre wagen (4, 87). Die Wirtschaft, welcher Möser so großes Verständnis entgegenbrachte, zu der er immer wieder zurückkehrte und der seine Staatsidee so viele reale und doktrinenfremde Erkenntnis verdankte, sie galt ihm doch dem großen Staatsinteresse untergeordnet.

Das schönste und höchste Beispiel finden wir in jener Geschichte der alten Sueven, welche um der Staatserhaltung willen das heiligste Erden-gut, das Eigentum, aufgaben. Sogar die Kirche sah er ganz unter politischem Aspekt. Da wird die Vereinigung der beiden christlichen Bekenntnisse unter dem Gesichtspunkt des politischen Interesses betrachtet und schließlich auch Priesterstand und Zölibat aus politischen Motiven erklärt (5, 248. 269. 274). Der Freund Mörsers, Thomas Abbt, hat ihn schon erkannt: „In den Theorien der Staaten leben und weben Sie²⁴⁾“.

Gewiß beruhen viele dieser Ansichten auf rationalistischen Gedankengängen. Man hat zu Recht betont, daß Möser sehr mit der Triebpsychologie und der rationalistischen Methode seiner Zeit gearbeitet hat²⁵⁾. Aber der Vorrang alles Politischen ist bei ihm tiefer gegründet. Die Erfahrung eines politisch reichen Lebens, und daneben die Anregungen mancher über die Zeit hinausführenden Staatsdenker, vor allem Montesquieus, haben Mörsers selbst durchaus originell vorgehenden Geist zu einer Staatsauffassung geführt, die weit über alle Aufklärung und Rationalismus hinausragt. Das hat Möser selbst gefühlt und daher hat er der zeitgenössischen Philosophie und ihrem Werk, der französischen Revolution, die schärfste Feindschaft angesetzt, so daß man ihn auch einen deutschen Edmund Burke nennen könnte. In seinem Bewußtsein war es allerdings kein Hinausführen, sondern ein Zurückgreifen, und wie schon bei Montesquieu etwas, so war nun hier die Geschichte voll lebendig bei der Erfassung einer

²⁴⁾ Werke VI, 23.

²⁵⁾ Hans Baron, S. 3. 130, 31 ff.

neuen, doch durchaus konservativen und autoritativen Staatsidee, welche die Freiheit der Tradition und dem Staate einordnete. Der Historiker darf es am wenigsten vergessen, daß diese Auffassung vor allem die Frucht des historischen Bodens war und weder in der zeitgenössischen noch auch in der antiken Staatsphilosophie ihren Charakter fand. Wir dürfen vielleicht sagen, daß das, was die kleinen deutschen Territorien und ihr Volk an politischem Geist bilden konnten, in Mörsers Werk das schönste Denkmal erhielten. Ein Denkmal, das die Stürme der Revolution überdauerte, in der Staatsanschauung der Romantik und der historischen Schule neuen Sinn und neues Leben gewann und mit dem Werke der preussischen Reformer, besonders Steins, und später in den Parteizielen der Konservativen und der Altliberalen den Kreis der politischen Geschichte berührte²⁶⁾. Möser selbst war, in aller Tradition, kein Feind von Reformen, ja er trat selbst für einen mäßigen Fortschritt ein. So war sein historisches Bild, das er uns zeichnete, nur ein Beispiel des Geistes, den er zu erhalten und wiederzuerwecken wünschte. Es war selbst zukunftsweisend. Und wenn wir nach seinem Grunde fragen, so leiten uns die Worte Friedrich Lists²⁷⁾: „Möser hätte nie so gewirkt, hätte er nicht die Wissenschaft mit dem Leben zu verbinden gewußt.“

²⁶⁾ Vgl. Barnhagens Würdigung Mörsers, abgedruckt S. 4 und am Schluß der Biographie Mörsers von Krenzig, 1857.

²⁷⁾ Kleinere Schriften, 1926, 294.

Deutscher romantischer Geist in verschiedenen politischen Lagern

Eine Skizze

von Adolf Rapp

Die Benennung „romantisch“ würde ich nicht verwenden, wenn ich eine andere wüßte, die sie ersetzen könnte. Sie ist von schlechter Wortbildung; sie ist gerade für das, was sie hier bezeichnen muß, ihrer Wortbedeutung nach sinnlos (das teilt sie allerdings mit anderen, durch Gewöhnung unentbehrlich gewordenen Begriffen, wie „romantische Baukunst“!); und endlich, sie wird mehrdeutig verwendet. Doch sind ja zwischen dem, was alles als romantisch bezeichnet wird, sehr wohl Zusammenhänge da, die geschichtlich wichtig und für das Verständnis wesentlich sind. Jedenfalls aber: wer das Wort gebraucht, muß klarmachen, was er darunter versteht. Also: es handelt sich hier nicht um den Gegensatz romantisch — klassisch, sondern um den Gegensatz zu „Aufklärung“, und zwar in der Anwendung auf den Staat. Um „politische Romantik“ handelt es sich, die man gewohnt ist im Dienste der konservativen Mächte zu finden, die aber gerade auch in anderen Lagern beobachtet werden soll.

Der Staatsrechtslehrer Karl Schmitt in seinem Buche „Politische Romantik“ hat mit großer Belesenheit und viel Geist und Lust an der Paradoxie eine einseitige Karikatur von politischer Romantik gegeben. Für ihn ist Romantik lediglich ein ästhetisches Reagieren auf die Dinge, ein Spiel der Phantasie mit den Dingen, und hat kein ernsthaftes Verhältnis zu Staat und Recht. Alles kann romantisiert werden: „Die deutsche Romantik romantisierte erst die Revolution, dann die herrschende Restauration, und seit 1830 wurde sie wieder revolutionär“ (wofür Bettina als Beispiel dient!). Romantik ist darnach so recht etwas für politische Charakterlosigkeit. Nun, einmal ist bei solcher Auffassung gar nicht gewürdigt, daß in der Generation, die 1789, 1792/93 und 1806 erlebt hat, ein ernsthafter und sinnvoller Wandel der Denkweise vor sich ging, der geschichtlich Epoche gemacht hat. Und dann: wer ist hier „die Romantik“? Uhland, Jahn, Wilhelm Heinrich Riehl sind in dem ganzen Buche nicht

erwähnt, Savigny wird nicht behandelt, Arndt nicht als hergehörig angesehen, auch der Freiherr vom Stein nicht, und beinahe Wälim von Arnim nicht!

In Übereinstimmung mit Georg von Below, dem diese Blätter gewidmet sind, und der sich zur Aufgabe gemacht hat, die beim Freiherrn vom Stein und bei Arndt, bei Jahn und der Burschenschaft, bei Uhland und den Brüdern Grimm, bei Ranke und Heinrich Leo, bei der historischen Schule der Rechts- und Wirtschaftslehre und im Kreise des jungen Bismarck waltende Denkweise unter dem Namen „Romantik“ in ihren Wirkungen darzutun, soll im folgenden unter romantischem Geist verstanden werden: Pietät gegen das geschichtlich Gewachsene, Hochhalten des gesunden Altheimischen in Sitte und Recht, Sichbekennen zu den Mächten, die das Leben des Einzelnen umfegen und bestimmen: zu dem Staat, zu der Kirche, zum Volkstum mit seinen großen Überlieferungen, lebendiges Gemeinschaftsgefühl, Glaube an eine Autorität, die auch auf Erden herrschen soll, Festhalten an einer natürlichen Standesgliederung, Pflege der Standes- und Familienehre, einer schlichten, frommen Denkweise, der gesunden Wurzeln des Volkslebens, also der Landwirtschaft, des Bauerntums, des Landlebens und des Handwerks mit seiner guten alten Sitte.

Bis hierher deckt sich romantisch mit konservativ. Zum Romantischen gehört aber auch der Glaube an einen „Volksgeist“, der in Sprache, Dichtung, Sitte, Recht schöpferisch wirkt, von dem die Schöpfungen der Kunst, die Einrichtungen des Staates, überhaupt das Denken und das Handeln eingegeben sein müsse, wenn es gut sein solle. Die romantische Anschauung ist erfüllt davon, daß es eine Eigenart, wie des Einzelnen, so des Stammes und Volkes gibt, die sich überall auswirkt und überall auswirken soll. Sie auszubilden, dazu haben wieder geschichtliche Mächte beigetragen, und diese Beziehung der landschaftlichen und Volkseigenart zur Geschichte wird vom romantischen Denken gern anerkannt. Zugleich aber erscheint der Volksgeist als etwas Naturgegebenes, selber Schöpfer der Geschichte. Heute geht man dabei vom Volkstum zurück auf die „Rasse“, die noch mehr elementare Naturmacht ist.

Diese Auffassung vom Volksgeist nun mit der Forderung, daß Volksgeist, oder Geist der Rasse, alles durchdringen müsse, ist keineswegs mehr schlechtthin konservativ; im Gegenteil: sie kann einer revolutionären Haltung dienen. Wenn schon der echte Konservative gegenüber dem gerade Bestehenden revolutionär sein kann, um so mehr der Wächter der „reinen Volksart“. Der echte Konservative kann vom Bestehenden sagen, es sei durch Willkür, z. B. durch den Rationalismus, verfälscht, und kann zur gewaltsamen Herstellung alter Grundlagen schreiten; dabei bleibt er durchaus konservativ. Der Verfechter der reinen Volksart vollends kann finden, im Staat z. B. habe sich der Volksgeist bisher überhaupt nicht richtig auswirken können, und kann damit eine Revolution rechtfertigen.

Ein gutes Beispiel bieten heute unsere „Völkischen“, die ins romantische Lager gehören, in denen Jahn und seine Turngemeinde, Arndt und die

erste Burschenschaft wieder unter uns erscheinen. Die Bölkischen haben auch einen mehr konservativen Flügel und haben überhaupt konservative Züge an sich. Die Diktatur und die Disziplin, die sie brauchen, würden sie gern auf die alte preußische Autorität gründen; sie wären froh, wenn es eine Monarchie gäbe wie zur Zeit von Stein und Arndt und Gneisenau: „Der König rief, und alle, alle kamen!“ Sie wären froh, wenn es sich nur darum handelte, ein legitimes Königtum, dessen Macht größtenteils der Gehorsam der Beamten und Untertanen ist, mit dem Geist altdeutschen Volkstums zu erfüllen. Aber wenn schon Gneisenau und die Seinen daran dachten, über den Kopf des Königs weg die deutsche Erhebung zu entfesseln, wenn Arndt dem Soldaten der Rheinbundstaaten zurief: er sei ein deutscher Mensch gewesen, ehe er von deutschen Königen und Fürsten wußte, und es habe ein deutsches Land gegeben, ehe Könige und Fürsten waren, — unsere Bölkischen fühlen sich nicht weniger frei. Haben die Monarchen und der alte Staat versagt, und gelingt es einer Gesinnungsgemeinschaft tapferer und entschlossener Deutscher, die Herrschaft zu erringen, dann soll sie, diese Stoßtruppe des Volkstums und der guten Rasse, regieren, und es ist eine Frage zweiter Ordnung, ob sie dann den rechtmäßigen Herrscher ruft; gründet sie eine Monarchie, dann sucht sie sich vielleicht den Monarchen, der zu ihr paßt. Man meint vielfach, der strengen Legitimität entraten zu können.

Aber nicht nur der Weg, auf dem viele die Herrschaft des reinen Volkstums errichten wollen, ist revolutionär: auch die Ziele, die man im Staat, an der Kirche, an der Gesellschaftsordnung erreichen will, sind bei vielen revolutionär. J. B. Reinigung auch des Neuen Testaments von den Elementen, die als jüdisch zu gelten haben! und die ganze Forderung, die Religion müsse eine deutsche, germanische sein! Oder die Eingriffe ins Eigentum, die vorgesehen sind. Von der Forderung, die Juden unter Fremdenrecht zu stellen, kann man freilich wieder sagen, sie sei eigentlich konservativ: es wäre die Rückkehr zu der alten Staatsweise, die nur im Volksgenossen den Berechtigten sieht.

Jedenfalls: was hier als revolutionär erscheint und schon bei der Generation von 1813 revolutionär war, das hat wenig gemein mit der französischen Revolution oder mit ihrem amerikanischen Vorbild. Es ist davon zumeist sogar das Gegenteil. Gemeinsam ist nur die patriotische Leidenschaft und — was zur ganzen Freiheitsbewegung seit dem 18. Jahrhundert gehört — das Ideal des selbständigen, mündigen Menschen und Volkes. Sonst ist der Gegensatz groß. Wir müssen etwas dabei verweilen, ihn zu kennzeichnen.

Die französische Revolution will den Menschen grundsätzlich und rechtlich „atomisieren“: keine Gemeinschaft, kein Berufsverband usw. Soll Gewalt über ihn haben, nicht als Glied eines Standes oder einer Gemeinde soll er dem Staat angehören und im Staat Rechte ausüben, sondern als „Mensch“, als „Individuum“, wie der unvergleichliche Begriff dieser mathematisch-mechanischen Denkweise heißt, mit „Gleichheit alles dessen,

was Menschenantlig trägt“. Wenn einer sich irgendwo niederzulassen geruht, soll er dort treiben dürfen, was er will. Den Grund und Boden, den einer bebaut, soll ihm ein anderer, der mehr Geld hat, ablaufen und als Spekulationsobjekt verwenden können. Man soll überall mit allem handeln können, alles ist freie Ware. Und während Herkunft und Stand keinen rechtlichen Vorzug mehr begründen: das Geld kann einen solchen schaffen.

Das Wahlrecht gibt das beste Beispiel. Letzte Folgerung: Ehemann, Ehefrau und zwanzigjährige Tochter werfen jedes seinen Zettel in die Urne, vielleicht jedes für eine andere Partei. Des Individus! Auf der Grundlage von 1789 war auch Preußens Dreiklassenwahlrecht gebaut: Stadt und Land haben zumeist den Abgeordneten gemeinsam; jeder wählt als Individuum, der Minister, der Kleintaufmann, der Fabrikarbeiter in der gleichen Klasse vielleicht; nur die Steuer, die einer zahlt, sein Geldwert für den Staat, macht einen Unterschied im Gewicht der Stimme. Dagegen nun der Freiherr vom Stein wollte politische Rechte nur dem geben, der Grundbesitz hatte, also ein Stück des Vaterlandes besaß und bearbeitete; und zunächst sollte er mitsprechen in der Gemeinde und dem Bezirk, in deren Gesichtskreis sein Besitz und seine Arbeit lag, und das „Recht“ zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften war gedacht als ein Dienst, eine Aufgabe, ein Beruf. Die politische „Freiheit“ des Franzosen besteht nicht in Arbeit, die der Einzelne selbsttätig in seinem Gesichtskreis leistet, sondern für die Masse der Staatsangehörigen im Wählen und Agitieren, wobei der Einzelne von einem „Recht“ und Anspruch Gebrauch macht, das er zumeist so auffaßt, daß er dabei sein persönliches Interesse vertritt. Französisch-rationalistisch ist der Anspruch auf mechanische Gleichheit, deutsch-romantisch ist das *Sum cuique* und die organische Gliederung, und diese allein ist Kosmos und ist zugleich das Natürliche, das andere ist Chaos und ist zugleich Willkür.

Der Zweck des Staates ist nach der Denkweise von 1789 geradezu Sicherung der „Freiheit“ des Einzelnen und seines Eigentums. Bald darauf verlangt allerdings, in vollkommenem Umschlag, gerade die französische Revolution von dem Einzelnen jedes Opfer an Gut und Blut *pour la patrie*, und das Vaterland wird zur Gemeinschaft, die Aufgaben hat wie: *marcher à la tête de la civilisation*, Länder erobern, die Welt organisieren und mit französischem Geiste erfüllen. Auch wenn rationalistisches französisches Denken die Gemeinschaft einfach als die *volonté générale des citoyens* nimmt, so sieht der Franzose doch auch zu der Idee von *la France* auf, die über ihm steht, der er dienen soll. Der Individualismus der Aufklärung und die Bewertung des Staates als etwas, das zum Nutzen der Einzelnen da ist, steht nun aber besonders im amerikanischen und auch im englischen Denken. Der Engländer hat den öffentlichen Einrichtungen gegenüber viel Pietät und konservativen Geist; aber wie er davon durchdrungen ist, daß möglichst viel der freien Tätigkeit des Einzelnen überlassen sein soll, wie er dem Staat möglichst wenig zuweist, so ist für ihn der Staat weder führende und erziehende Obrigkeit, noch

der Organismus, und der Einzelne und sein Stand stehen nicht unter dem Gedanken eines Berufes, den das Glied für das Ganze hat. Aus England kam die entscheidende Formel: maßgebend für den Staat müsse sein das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl!

Der Berufsgedanke ist recht eigentlich deutsch. Unter christlicher Einwirkung, im Mittelalter und durch die Reformation, ist er bei uns herangebildet worden. Gegenüber der Aufklärung hat ihn das romantische Deutschland wieder erweckt und zu Ende gedacht. Überhaupt ist, was wir hier als romantische Denkweise zusammenfassen, recht eigentlich eine deutsche Schöpfung, mit der Deutschland der Welt, soweit sie sich dafür zugänglich zeigte, etwas großes Eigenes zuführen konnte. Der Gedanke der organischen Gemeinschaft, des *Summ cuique*, das Gefühl der Verbundenheit mit dem Leben der Vorfahren ebenso wie der Gedanke von dem überall waltenden Volksgeist: das ist alles gedacht aus dem deutschen Bedürfnis heraus, alle Verhältnisse gemächlich zu durchdringen und ihnen eine tiefere Bedeutung zu geben. In doppeltem Sinne ist die Romantik bei uns vaterländisch: nicht nur, weil sie zum wesentlichen Inhalt hat, vaterländisches Gut zu pflegen, sondern auch, weil sie deutsch von Geburt und Art ist.

Für das rationalistische Denken ist der Staat eine geschäftliche Einrichtung der Nation, und die Nation besteht einfach aus der Summe der Individuen. Diese wünscht dann der Franzose uniformiert und mit der Stoßkraft einer Armee wirkend. Ganz französisch und vollkommen undeutsch ist es gedacht, wenn Thiers einmal sagte: das Ziel der menschlichen Gesellschaft sei, viele Tausende dazu zu bringen, daß sie denken, handeln, sprechen wie 1 Individu, und welche ein Schauspiel nun gar, wenn ein Volk von 32 Millionen einem einzigen Gesetze gehorche, eine und dieselbe Sprache spreche, im selben Augenblick denselben Gedanken und Willen habe und im Gleichschritt zu demselben Ziele schreite!

Und da man Übereinstimmung in allem nicht erreichen kann, so gilt die größere Zahl. Natürlich! Und maßgebend im Staat ist grundsätzlich der augenblickliche Wille einer abgezählten Mehrheit. „Majorität, nicht Autorität“. Autorität hätte sich zu gründen auf Stand, altes Recht, Leistung, Sachverständigkeit, Beruf. Hier aber arbeitet auch der Berufsbeamte im Dienste einer unmaßgeblichen „öffentlichen Meinung“ und jeweils herrschenden Parteigruppe. Und der Souverän dieser Art von Staat, die Mehrheit, verfügt am Ende auch über das Recht. Letzte Folgerung ist, daß sie eines Tages beschließen kann, dies und das Eigentum gelte nicht mehr; darnach sollen dann auch die Gerichte „Recht“ sprechen. Das ist die Art von Staat, die auch wir heute haben.

Hält man nun so die beiden Welten einander entgegen, die amerikanisch-französische und die deutsche, die mechanisch zugeschnittene und die organisch geordnete, die rationalistische und die romantische, 1789 und 1813, so könnte man glauben, der Gegensatz müsse unüberbrückbar sein. Aber in der Geschichte und im Leben war und ist er es doch nicht.

Zunächst: die Menschen haben in ihrem Denken vielfach Elemente beisammen, die im Grunde nicht vereinbar sind; sie denken und empfinden weithin „eklektisch“. Auch die Gedankenwelt von 1789 war nicht aus einem Guß. Und auf die Generation von 1813 hatte die rationalistische „Aufklärung“ noch immer Einfluß, und man darf der Aufklärung ja doch auch nicht abstreiten, daß sie große, notwendige und fruchtbare Wahrheiten enthielt. Wie sehr hängt Kant mit ihr zusammen, der zu den großen Lehrern dieses deutschen Zeitalters gehört! Bei vielen gingen Aufklärung und Romantik nebeneinander her. Dazu kommt eine Hauptsache: Politische Ideen dienen doch dazu, bestimmte Forderungen zu vertreten. Die romantischen Ideen dienten, im Zeitalter der Restauration nach 1815, dazu, um eine konservative Politik zu stützen; sie dienten der Obrigkeit und der Kirche, dem Adelsstand und einer zünftlerischen Gewerbeordnung usw. Umgekehrt fanden sich die Liberalen, die Verfechter von „Freiheit und Volksrechten“, fand sich der aufstrebende Bürgerstand, fanden sich die Bestrebungen für Freihandel und Gewerbefreiheit usw. hingewiesen auf die Gedankenwelt von 1789, Menschenrechte, „freies Spiel der Kräfte“. Und der Kampf aller Zurückgesetzten oder sich zurückgesetzt Fühlenden stellte sich auf diese amerikanisch-französischen Gedanken vom Recht jedes einzelnen und Gleichheit, auf Geltung der „Majorität“ an Stelle der bisher geltenden „Autorität“.

Das bedeutete nicht, daß, wer mit diesen Grundsätzen kämpfte, in seinem ganzen Denken ein Aufklärer, Rationalist, amerikanisierter Mensch war. Altväterische, altkirchlich gesinnte Männer von biederer deutscher Art kämpften mit Ideen von 1789 einfach, um ihre konkreten Ziele zu erreichen, nämlich eine Verfassung, die Freiheit und Mitregierung im Staat gewährte und dem Bürgerstand seine Anliegen befriedigte. Solche Liberalen konnten, wenn die Hauptziele erreicht waren, wieder mehr ihr konservatives Gesicht zeigen. Es sind auch nicht erst Einflüsse aus dem anderen Lager, wenn ein Liberaler z. B. gegen volle Gewerbefreiheit, Emanzipation der Juden oder Begünstigung der Freidenker ist; er kann hierin einfach seine eigene altväterische, „rückständige“ Art zeigen. „Liberal“ bedeutet noch keineswegs eine grundsätzliche Weltanschauung nach den Ideen von 1789. Das deutsche liberale Lager stammt, ganz allgemein gesprochen, von der Freiheitsbewegung des 18. Jahrhunderts her; seit 1789 wirkten allerdings mit Wucht und Überlegenheit die Art und die Ideen und Schlagworte der Franzosen darauf ein, die nun einmal das Talent haben, ein wirksames System aus den Dingen zu machen. Aber der Inhalt des Freiheitsstrebens war zumeist eben der, die Monarchie an ein „Grundgesetz“, an bestimmte Rechte der Untertanen und eines Landtags zu binden, die Bureaucratie einzuschränken, für Selbstverwaltung einzutreten, und dabei knüpften die Deutschen ganz natürlich an eigene alte Rechte und Einrichtungen an. Die Liberalen waren insofern die Fortsetzer der alten Landstände. Bürgerliche und Adelige, Liberale und Konservative kämpften beide gegen den Staat der Rheinbundszeit, für „altes gutes Recht“. Man muß

sich gegenwärtig halten: in der deutschen Heimat lehrte sich die romantische Richtung zuallererst gegen den aufgeklärten Despotismus (Typus Montgelas in Bayern!) und gegen die „liberale“ Bureaucratie (Hardenberg in Preußen), die Freiheit in Handel und Wandel und Gleichheit im Recht wollte, den Trieb zum Uniformieren und Nivellieren hatte¹⁾. Da war es zum Teil wie bei Montesquieu, dem Lehrmeister des liberalen „konstitutionellen Systems“: Privilegien mittelalterlicher Herkunft erschienen da als Bollwerke echter Freiheit. Selbstverwaltung ist ein liberales und konservatives Ziel. Liberale waren bereit, bei der „Volksvertretung“, wie sie modern sagten, die ständische Gliederung der alten Landtage (Adel, Städter, Bauern, dazu Vertreter der Kirche) beizubehalten. Die Forderung „alten“ Rechts und eine mehr konservative Haltung war natürlich schon allein taktisch wirksam; aber sie entsprach vielfach der *Gesinnung* der „Liberalen“.

Nehmen wir den „Liberalen“ Dahlmann! Man hat ihn mit gutem Recht einen konservativen Mann nennen können, ebenso wie konservative Adelige im Kampf gegen den bürokratischen Staat sich „ständisch-liberal“ nennen konnten. Dahlmann gehört in die Nachbarschaft des Freiherrn vom Stein²⁾. Die Staatsordnung, die er will, ist im Grunde die alte germanische Monarchie: der Herrscher gebunden an das geltende Recht des Stammes und in wichtigen Entscheidungen an die Gemeinschaft der Freien, die zugleich das von ihm befehligte Heer bilden, oder später, an Stelle der Gesamtheit, an die Mitwirkung einer Aristokratie. Und eine weitgehende Selbständigkeit aller Lebenskreise, eines reichen Genossenschaftswesens und der örtlichen Gewalten! Die Anknüpfung an altes deutsches Recht ist bei Dahlmann bewußt. Er will den Staat, der von alters her in unserem heimischen Rechtsempfinden und unseren alten Einrichtungen wurzelt. Als modernes Vorbild unserer Art von Staat sah er wie viele das englische Staatswesen an, das er mehr, als berechtigt war, im monarchischen Sinne verstand. Dahlmann ist verwandt mit Edmund Burke, der als liberaler Engländer alle die „Freiheit und Volksrechte“ vertrat, die unsere Liberalen haben wollten, und der doch dem Festland die Gedanken eingab für die grundsätzliche Bekämpfung der französischen Revolution im Namen geschichtlicher, konservativer, „romantischer“ Denkweise³⁾.

Die Liberalen beriefen sich lange Zeit mit Vorliebe auf die „altdeutsche Freiheit“, auf das „germanische Prinzip“, und stellten mit Recht den „Absolutismus“, die Nivellierung und Zentralisation als „römisches

¹⁾ Der Gegensatz zwischen Hardenberg und dem Freiherrn vom Stein ist gut bezeichnet von Conrad Bornhak in seiner Preussischen Staats- und Rechtsgeschichte 1903, S. 371 f.

²⁾ Dies kommt gut zur Geltung in dem Überblick von Gunnar Rexius, Hist. Ztschr. 107, S. 531 ff.

³⁾ Die hier angedeutete Art Dahlmanns wird man gerade auch in der Darstellung von Hermann Christern (Dahlmanns politische Entwicklung bis 1848, Leipzig 1921) erkennen, der sich dagegen wehrt, daß man Dahlmann einen Konservativen nenne.

Prinzip“ dar. Es gibt eine ganze Literatur über dies Thema, die wertvolle Beobachtungen enthält⁴⁾. Für die Macht des „romantischen“ Geistes ist es bezeichnend, daß gerade die Liberalen so geflissentlich dartaten, wie sie die alte deutsche Art für sich hätten. Und da sie nun doch weithin von der französischen Revolution lebten, wurde auch von dieser, wieder mit einigem Recht, gesagt, sie sei in ihren Anfängen eine Bewegung im germanischen Sinne, für germanische Freiheit, gewesen, nur daß sie dann romanisch verfälscht worden sei. (Das Streben nach Sicherung von Freiheit und Eigentum, die Begründung des Staates auf die Selbständigkeit des Einzelnen und der engeren Lebenskreise, Laiengerichte, Volksbewaffnung, Dezentralisation, Föderalismus sei germanisch, dagegen z. B. das Jakobinertum und Präfectenwesen romanisch.) Demokraten haben sogar ihre Volkssouveränität und Gleichheit als germanisch in Anspruch genommen; die Nordamerikaner, sagen sie, hätten diese germanischen, durch die Reformation noch besonders zu begründenden Ideen in Staat und Leben verwirklicht. Von der Demokratie wird, mit Hinweis auf Schweiz und Dithmarschen und auf Theorien über die ältesten germanischen Zustände behauptet, daß sie die germanische Urverfassung und eine Konsequenz germanischen Wesens sei.

Bei den Demokraten, den Vertretern von Volkssouveränität und Gleichheit, den romantischen Geist zu beobachten, ist besonders reizvoll. Er kann sich im Ernst aber nur vorfinden bei einer bestimmten Art von Demokraten, wie auch nur bei einer bestimmten Art von Liberalen⁵⁾. Er wird sich nicht finden bei den Fanatikern des Vernunftrechts und Vernunftstaates, bei den geistigen Nachkommen der Jakobiner, nicht bei den radikalen Liberalen, den Verfechtern jeder Art von „Emanzipation“, nicht bei den radikalen Demokraten, den Verfechtern der Allgewalt des Volkswillens, vor denen kein Recht und nichts Bestehendes sicher ist. Echter romantischer Geist findet sich z. B. nicht bei dem Dr. Siebenpfeiffer, der auf dem Hambacher Fest 1832 in einer wilden Rede auch teutonische Töne anschlug; sein Thuisio und sein Hermann tragen zu sehr jakobinisches Kostüm. Nicht im Ernst zu unserem Thema gehört auch Richard Wagner aus der Zeit von 1848/50, wie er eben vom Lohengrin herkommend, dabei von den Gedanken des Philosophen Feuerbach erfüllt, sich in den Dresdener Mai-Aufstand stürzt, der eine Erneuerung der Menschheit einleiten soll: das ist die vorübergehende Verirrung eines Künstlers, der allerdings von romantischem Geist voll, in ihm sogar genial schöpferisch war, im Lauf seines Lebens auch Beachtenswertes über Politik und Staat gesagt hat, und zwar seit den 60er Jahren mehr in konservativem Sinne, der aber gerade als 48er Freiheitskämpfer nicht zu den Politikern gerechnet werden kann. Dagegen war mir immer ein merkwürdiges Beispiel dafür, wie romantischer Geist unter Demokraten zu Hause sein kann, Ludwig Uhland.

⁴⁾ Ich verweise auf das 9. Kapitel meiner Geschichte des „deutschen Gedankens“.

⁵⁾ Eine Abgrenzung zwischen „liberal“ und „demokratisch“ und Kennzeichnung der verschiedenen Typen von Demokraten habe ich in der Einleitung meines Buches „Der Kampf um die Demokratie in Deutschland“ (Berlin 1923) versucht.

Als Kämpfer ums „alte gute Recht“ der Württemberger seit 1815 zeigt er ein Doppelgesicht: romantisch-konservativ und zugleich liberal und demokratisch. Festhalten am „Alterproben“, bauen „auf dem alten Grunde“, bewahren, was die Väter schufen, ihre fromme Sitte heilig halten! „Ich lobe mir den stillen Geist, der mählich wirkt und schafft.“ Aber das alles bedeutet: Freiheit und Volksrechte! Und die „Völker“, die 1813 der Fürsten Schmach mit ihrem Blut gelöst haben, sollen ihr Recht „feststellen“, des „Volkes Würde“ wahren. Wir sind in der Welt von Schillers Tell. 1848 wird dann Uhland zum Republikaner und Demokraten, sitzt in der Paulskirche auf der Linken und verlangt den vom Volke, d. h. der Mehrheit der männlichen Individuen, gewählten Präsidenten als Reichsoberhaupt; „wählbar ist jeder Deutsche“, d. h. grundsätzlich jeder, der mit Menschenantlitz in Deutschland herumläuft. Und dies begründet er mit Hinweisen auf die Wahlkönige des deutschen Mittelalters, in dem er ja wirklich ganz zu Hause war! Er stimmte für die Abschaffung des Adels und meinte auch hier „altdeutsch“ zu sein: in einer Schrift über den Adel wollte er nachgewiesen haben, daß die Deutschen einen Adel als Stand in dem Sinne der späteren Zeiten ursprünglich nicht gekannt hätten.

Ich bin eben jetzt in einer Arbeit über „Uhland im politischen Leben“ (in den Württembergischen Vierteljahrsheften 1927) der Sache nachgegangen. Man würde Uhland nicht gerecht, wollte man nur sagen: dieser altväterische, nach seiner ganzen Art konservative Mann, der dazu noch ein Meister der romantischen Wissenschaft und Dichtung wurde, kam im Trotz gegen die Rheinbund-Despotie und die österreichisch-preussische Reaktion immer mehr nach links, wohin er nicht gehörte, und suchte nun eine künstliche Verbindung zu seiner romantisch-konservativen Gedankenwelt. Die Verbindung war für ihn so künstlich nicht. An Uhland kann man sehen, wie die Idee vom „Volksgeist“ für die Demokratie wirken konnte. Auch sonst kann man das unter Achtundvierzigern sehen. Namentlich der Jurist Mittermaier sprach gern von Volksgeist im demokratischen Sinne, nannte ihn etwa den Riesen, der jetzt erwacht sei, um nun selber Hand anzulegen. Einen solchen Volksgeist konnte man auch, mit rein politischem Schlagwort und ganz unromantisch, Volkswillen, Gesamtwillen, *volonté générale*, oder öffentliche Meinung, *opinion publique*, nennen. Aber es handelt sich um mehr als nur um geschickte Verwendung beliebter Schlagworte; es handelt sich um einen tieferen Zusammenhang, und der wird bei Uhland besonders deutlich.

Die ganze Lehre schon, nach der der „Volksgeist“ in Sage und Lied, Sitte und Recht die schöpferische Kraft sei, war nur allzu demokratisch gemeint. Man wies dem „Volke“ Schöpfungen zu, die — gewiß erfüllt vom Geiste des Volkstumes — doch eben hervorragende Einzelne geschaffen hatten. Das schlichte, kernige Volk der Bauern und Handwerker wurde als Hort gesunder Denkart den verbildeten höheren Ständen gegenübergestellt. Begonnen hatte diese Entdeckung des „Volkes“ und dieser Kultus mit dem Volke im Zeitalter Rousseaus, und das hatte bereits der französischen Revolution Nahrung zugeführt. In Deutschland bei der Auf-

lehnung gegen die französische Fremdherrschaft in Sitte und Geschma^{ck} wurde das eigene „Volk“ zum Hort des Heimischen, und 1848 in der Paulskirche sprach der alte Jahn, der Prediger des „Volkstums“, dagegen, daß man im Wahlrecht die Armen, die bei der heimischen Sitte und Sprache geblieben sind, zurücksetze und den „verwässerten“ höheren Ständen einen Vorzug gebe. Derselbe Jahn stimmte mit einer kleinen Minderheit für die entschädigungslose Aufhebung der Leistungen an Grundherren, für die Aufhebung der Fideikomnisse, Majorate, Seniorate, für die Bestimmung, daß Grundeigentum überall veräußert werden könne. Usw.

Das Volk, an das solche Männer dachten, war ähnlich dem Volke der Schweizer Landsgemeinden, und dies Schweizer Beispiel hatte überhaupt, gerade für die alamannischen Nachbarlande, immer einige Werbekraft. Für romantisches Denken eignete sich das Schweizer Vorbild ganz besonders. Und nun war es für einen Mann wie Uhland gerade eine Empfehlung, daß ein solches Volk am Alten hängt, der Väter Sitte treu bleibt, daß seine Demokratie — jedenfalls in den Bergen! — konservativ, vom Standpunkt der Aufgeklärten und Fortschrittlichen „rückständig“ ist. Ein Irrtum war es aber, sich einzubilden, daß in einer allgemeinen deutschen Demokratie auf die Dauer diese Art von Volk noch maßgebend sein werde ⁶⁾.

Ein sonderbares Gemisch von romantisch-konservativem und liberal-demokratisch-revolutionärem Geist waren auch die schwäbischen Demokraten, die im Kampf gegen die preußische Führung in den sechziger Jahren schwäbischen Heimatschutz trieben, alle Geister eines schlichten, wurzelechten Volkstums aufriefen, ihre Rüttelgesinnung aber mit der „Freiheit und Gleichheit“ von 1789 und allerlei französischen -ismen ausstaffierten, sich mit der „Frankfurter Zeitung“ und europäischen Intriganten einließen.

* * *

Haben wir so einige politische Typen aus verschiedenen Zeiten in ihren Beziehungen zum romantischen Geiste skizziert, so gilt es auch noch einen Blick auf das Wirken des romantischen Geistes, wie es sich im Längs-schnitt durch die Folge der Zeiten darstellt.

Unter der Restauration schadete ihm bei der Einheits- und Freiheitsbewegung des Bürgerstandes, daß er dessen Gegnern zu dienen und überhaupt den Fortschritt und die Bewegung der Dinge zu lähmen schien. Der Vorwurf war zum guten Teil berechtigt. In dem Bündnis aller alten Gewalten gegen die neu auftretenden Kräfte wurde zu einseitig dafür gesorgt, daß ja alle überkommene Herrschaftsstellung erhalten werde, während mancherlei Neuerung gerade aus den wohlverstandenen Gedanken der

⁶⁾ Übrigens hat ja auch Bismarck, als er 1866 das allgemeine gleiche Wahlrecht einführte, damit an die „gesunden Elemente“ appelliert, „welche den Kern und die Masse des Volkes bilden“, um mit ihnen mehr konservative Wahlen zu bekommen. (An den Grafen Bernstorff in London, 19. April 1866.)

Romantik zu folgern gewesen wäre. Die Abwendung von der Romantik hat nun naturgemäß dem Gegengeist wieder Eingang verschafft. Die Vermittler nach 1830 waren Heine und Börne, deren Gift sich die deutsche Instinktlosigkeit merkwürdig bereitwillig öffnete. Die „Deutschtümler“ mit ihrem „gotischen Gerümpel“ sollten dem Licht und der Freiheit Frankreichs weichen. Einige Besinnung brachte das Jahr 1840, wo unter dem französischen Drängen nach dem Rhein der Geist von 1813 wieder aufflammte. Dann aber hat besonders die Regierung Friedrich Wilhelms IV. der Romantik geschadet. In diesen Zeiten „verlor sie manchen alten Freund; es wollte nicht leicht jemand zu ihr gerechnet werden“. „Während doch alle, die in der Blütezeit der Romantik jung gewesen waren, mehr oder weniger von ihr geschöpft hatten, wurde sie jetzt von vielen verleugnet“¹⁾. Ihren Namen nannte man nur noch tadelnd. Und doch wirkte sie fort mit ihrem Gedanken von der nationalen Eigenart als schöpferischem Prinzip und mit der Forderung, daß die Nation ihren selbständigen Charakter wahren müsse. Und zum Teil nahm ja auch das liberale Lager tatsächlich die Romantik für sich selbst in Anspruch: mit der Begründung seiner Forderungen aus der deutschen Geschichte und dem germanischen Geist.

Es ist aber doch so — bei den Parlamenten von 1848 kann man es am anschaulichsten sehen —: je weiter nach links, desto mehr Anschluß an die französisch-amerikanische Welt, und je mehr einer, unter der Suggestion von 1848, nach links rückt, desto mehr verfällt er diesen französisch-amerikanischen Ideen, entfernt er sich von den deutsch-romantischen. Es fällt außerdem auf, daß auch solche liberalen Gruppen, die von dem Geiste der Romantik berührt waren und etwas für die geschichtliche Eigenart Deutschlands Passendes schaffen wollten, immer wieder den französischen politischen Formen und Begriffen anheimfielen.

Die Parlamente von damals beruhten schon auf dem Wahlrecht des Individualismus von 1789; das Frankfurter nannte sich, aus dem Französischen überseht, konstituierende Nationalversammlung; die Abgeordneten sonderten sich für die Geschäftsführung nach Abteilungen, die ganz mechanisch durchs Los gebildet wurden, und taten sich im übrigen in freie Vereinigungen gleichgesinnter Individuen zusammen, die durchenspaltungen und Neugruppierungen in anhaltender Bewegung waren — das Wesen der Parteiung in atomisierter Gesellschaft —, und bildeten nach französischem Vorgang eine „Rechte“ und „Linke“, ein „linkes Zentrum“ (centre gauche) usw. Eine lange Liste von Nachahmungen kann man aufstellen, besonders Übernahme von Schlagworten, bis in die Kreise hinein, die mit romantischem Geist genährt waren, z. B. die Redensart von der Macht der Ideen oder der „öffentlichen Meinung“, die größer ist als die der „Bajonette“, oder Benennungen wie „Ministerium der rettenden Tat“. Auch das Schwarzrotgold, entlehnt von der Burschenschaft, stammend

¹⁾ Georg von Below, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen, 2. Aufl., S. 39.

aus der Welt von Jahn und Arndt, war schließlich Nachahmung der französischen Tricolore. Das Kostüm, wenn man so sagen darf, des Paulskirchen-Staates war trotz Namen wie „Reichstag“ und trotz manchem schönen deutschen Satz in der Verfassung ebenso nach französischem Schnitt gearbeitet, wie umgekehrt das Kostüm des Phantasiestaates von Arndt, Görres und später Friedrich Wilhelm IV. zumeist aus deutscher Vorzeit geholt war. (Übrigens ist auch bei Arndt z. B. das „Fest der großen Männer“ und das „Fest des deutschen Namens“ u. a. im Phantasiestaat mehr französische als deutsche Phantasie, mehr rationalistische als romantische.) Aber nicht nur die Fassaden, sondern die ganze Architektur des Paulskirchen-Staates war nach westeuropäischem Muster: es war beinahe der parlamentarische Einheitsstaat, und das Wahlrecht war das des französischen Individualismus. Gerade auch der Eifer für die nationale Einigung, die Erbschaft von 1813, hat dazu geführt, zu nivellieren und zu zentralisieren (z. B. in den Bestimmungen über Freizügigkeit und Niederlassungsrecht, über allgemeine Rechtsgleichheit).

Die romantischen Ideen hatten wie die rationalistischen etwas Doktrinäres an sich; umgekehrt aber war in ihnen gerade gesunder Wirklichkeitsinn. Aufbauen auf dem Bodenständigen, die staatlichen Einrichtungen anpassen dem eigenartigen Leben der Heimat — was ist das anderes als „Realpolitik“? Und immer mehr lernten, zumal unter Bismarck, die Deutschen Realpolitik. Die Nationalliberalen so recht mit Bewußtsein. Aber Realismus gehört natürlich an sich noch nicht zu dem, was wir hier unter dem Begriff Romantik behandeln: wo jemand sich vielleicht dem Bestehenden und dem Gefühl des Volkes nur anpaßt, weil er ein kluger Politiker sein will, in der „Resignation vor einem notwendigen Ubel“⁸⁾, vor dem Schwergewicht des Rückständigen, da gehört er nicht in die Welt, von der wir hier sprechen. Jedenfalls der linke Flügel der Nationalliberalen von 1867 bis 1880 war romantischem Denken abgewandt; er stellte auch geradezu ein Beispiel dafür auf, wie man zwar für nationale Macht eintreten, dabei aber gleichgültig gegen deutsche Art sein kann. Es genügt, einen Namen zu nennen: Bamberger war ein nationalliberaler Führer! Seine „deutsche Nation“ war etwas vollkommen anderes als die von Arndt oder von Uhland. Der Liberalismus, den diese Linksgerichteten so hochhielten, war der der Aufklärung.

Von neuem wuchsen romantische Ideen gerade im Gegensatz zu der liberalen Welt des neuen Reiches heran: von Ende der siebziger Jahre ab⁹⁾. Vieles wirkte zusammen: die Erlebnisse von 1870/71, Bismarcks

⁸⁾ Gunnar Rexius, Hist. Ztschr. 107, S. 500.

⁹⁾ Ich darf wohl auf meine Darstellung im „Deutschen Gedanken“ verweisen. Für die Anfänge, überhaupt aber für unser Thema, ist der vor kurzem erschienene 1. Band von Adalbert Wahls Deutscher Geschichte seit 1871 fruchtbar. Hier wird einleuchtend gemacht, daß schon die preußische Reichsgründung an sich, zusammen mit dem 70er Krieg, die deutschen Kräfte geweckt hat, die aus der rationalistischen und mechanistischen Denkweise herausführten. Der Kampf — kurz gesagt — zwischen 1813 und

Politik des „Schutzes der nationalen Arbeit“, das Bedürfnis nach mehr staatlicher Wohlfahrtspflege, die Mittelstandsbewegung, all die Reaktion gegen Industrialisierung und Amerikanisierung, gegen Großstadt, Herdengeist und Materialismus, gegen Judentum und Sozialdemokratie, die Bestrebungen zur Stärkung der Wehrkraft, auch auswärtiges Beispiel von einem „Nationalismus“, der einen Kultus treibt mit dem Genius und Wesen der eigenen Nation. Besonders eifrig war die Erneuerung des Geistes von Stein und Gneisenau, Arndt und Jahn im Deutschtum Österreichs, namentlich in der Studentenschaft. Hier gab es schon um 1880 eine radikale Richtung, die ähnlich wie unsere „Völkischen“ von heute halb konservativ, halb revolutionär war. Sonst war klar, daß die neue Bewegung, die ihre Organisation in den mancherlei vaterländischen Verbänden fand, politisch auf die konservative Seite gehörte. Auch wenn in ihr, ähnlich wie einst bei den Burschen und Turnern, ein demokratischer Zug war: es war klar, daß sie ihre Stütze da zu suchen hatte, wo die starke monarchische Autorität, die aristokratische Führung, die militärische Kraft und Zucht war, und wo überdies die Landwirtschaft mit ihrer Gegenwehr gegen Verstädterung und Industrialisierung stand. Umgekehrt nahmen die altpreußisch-konservativen Kreise mit mehr Eifer als früher die gemeindeutsche Sache auf. So waren es unter den Parteien im Reich vor dem Kriege die konservative und zum Teil die von ihrem linken Flügel gereinigte nationalliberale, bei denen der erneuerte romantische Geist sein politisches Lager fand.

Dagegen nun, wenn man sich von rechts aus weiter nach links umsieht, schwindet immer mehr unter liberalen und demokratischen Einflüssen die Empfänglichkeit für den romantischen Geist. Betonung deutscher Eigenart erregt geradezu Mißtrauen und Unbehagen: man sieht darin eine Spitze gegen das Judentum, man wittert „Reaktion“ und „Chauvinismus“.

Können heute noch Geister wie Jahn, Wilhelm Jordan und Uhland als Demokraten auftreten wie in der Paulskirche? Es war schon damals eine Naivität, wenn man im Namen des Volkstums für die demokratische Gleichheit und Volkssouveränität war; wieviel mehr in dem neuen Deutschland der Großstädte und Industriegebiete und der jüdischen Geldherrschaft! Und doch gibt es noch immer geistige Nachkommen Uhlands im demokratischen Lager; besonders in Schwaben kann man das studieren. Ein alter Zusammenhang wird noch immer festgehalten, und es wirkt darin der Schweizer Geist, wie man ihn kurz nennen kann, die Abneigung — man möchte sagen: gegen Friedrich Wilhelm I. Dazu noch die Gedankenwelt Naumanns, die in der Demokratisierung den Weg für das Wachstum aller Volkskraft und für nationale Macht sieht. Gerade diese Gedankenwelt ist übrigens ja ganz unromantisch; sie ist geradezu ein Bekenntnis zur Amerikanisierung.

1789 ist ein Grundgedanke des Buches. Von Wahl gehört in unseren Gedankengang auch der Vortrag „Vom schlechten und rechten Individualismus“ (unter den Schriften der Gesellschaft „Deutscher Staat“, Langensalza 1926).

Ein Gedanke aus der romantischen Sphäre hat neuerdings Fortschritte weithin gemacht: Nachdem die Gesellschaft seit dem Abbau der alten ständischen Gliederung aufgelöst ist und das Parlament, das aus dem Kopfzahl-Wahlrecht hervorgegangen ist, um so mehr in Mißkredit kommt, je mehr es zu sagen hat, breitet sich der Gedanke berufständischer Volksvertretung aus, der bei uns etwa seit 1850 mehrfach empfohlen und seit Bismarcks „Volkswirtschaftsrat“ 1881 häufiger erörtert worden ist. Die Grundlage dafür wären die neuen berufständischen Organisationen, die teils durch den Staat, teils durch freien Zusammenschluß gebildet worden sind. Das Ethos berufständischer Gliederung müßte der alte deutsche Berufsgedanke und die Auffassung der Gesellschaft als Organismus sein.

* *

Nicht erwähnt wurde in dieser ganzen Übersicht das katholische Lager. Es war immer ein Hauptthor romantischen Denkens und hat die gleichen Gegner wie das protestantische romantische Lager. Mittelalterliche Ordnung und katholische Forderung ist, daß die Gesellschaft gegliedert sei in gottgewollte, natürlich-sittliche Gemeinschaften, die den Einzelnen umhegen und ihren selbständigen Aufgabekreis haben sollen (Familie, Ortsgemeinde usw., berufständische Körperschaft); in solcher Ordnung kann die Kirche selbst ihre rechte Stelle finden. Auch ist die Kirche sehr dazu angetan, Volkstum alten Schlages zu halten und zu pflegen. Dagegen die romantische Lehre vom Volksgeist erkennt sie nur sehr beschränkt an; das selbständige Walten einer solchen Naturmacht kann sie so wenig zugeben, wie sie die Gedanken von Vernunftrecht und Selbstbestimmung anerkennen kann. Sie macht überhaupt gegen die romantischen Ideale, mit denen sich die ihrigen größtenteils deden, ihre Vorbehalte. Das Deutschtum pflegt sie, sofern es mit der katholischen Sache zu vereinigen ist. Ebenso stützt sie den Staat, sofern er sie stützt oder sie gut in ihm leben kann. Einem Umsturz, der auf den Ideen von 1789 beruht, kann sie grundsätzlich nicht zustimmen; aber mit seinem Ergebnis kann sie sich sehr wohl abfinden, wenn sie sich selbst dabei entfalten kann. Die Kirche kann auch eine aufgelöste Gesellschaft unter ihrer Herrschaft über die Gemüter zusammenhalten.

Methoden der Verfassungschöpfer im 19. Jahrhundert

Eine Skizze

von Adalbert Wahl

Es kann gar keine Frage sein, daß es ein unermesslicher Segen für ein Volk ist, wenn seine Verfassung mit ihm gewachsen ist, wenn sie immer nur an einzelnen Punkten, wo sich gerade ein dringendes Bedürfnis zeigte, weiter gebildet, und wenn niemals in seiner Geschichte eine neue Verfassung in einem Zuge hergestellt worden ist, für deren Durchführung dann die historischen Traditionen und die Menschen, die mit ihr verwachsen wären, vollständig fehlen. Den Segen einer solchen Entwicklung zeigen z. B. die altrömische Verfassung, die venetianische, die englische.

Aber ebenso sicher ist es, daß es Lagen geben kann, in denen nun einmal die Herstellung einer ganzen Verfassung, zwar immer ein Übel, aber doch ein notwendiges Übel ist. Vielleicht sind diese Lagen seltener, als häufig angenommen wird — wir rechnen die Frankreichs im Jahre 1789 nicht dazu — aber es gibt sie. Wenn etwa ein harter und konsequenter Absolutismus seit Jahrhunderten alle Reste ständischer Vertretungen an der Spitze des Reichs wie in seinen Provinzen unterdrückt, wenn er eine streng zentralistisch-bureaucratische Verwaltung eingeführt hat, und auf der andern Seite ein Monarch die Notwendigkeit oder Heilsamkeit der Mitwirkung der Besten seines Volkes am Staat, in Verfassung und Verwaltung erkannt hat — dann bleibt nichts anderes übrig, als im Ganzen Neues zu schaffen. In zahlreichen Fällen aber will der Unverstand der Menschen auch ohne Zwang lieber neuern als erneuern, auch wo das Erneuern durchaus möglich wäre. So sehen wir denn im 19. Jahrhundert und darüber hinaus in unzähligen Fällen ganze neue Verfassungen entstehen, scheinbar aus wilder Wurzel. Sieht man näher zu, so findet man aber meist im Einzelnen doch schon viel mehr Geschichtliches, als man von vornherein annehmen möchte. Das wird ein Ergebnis der folgenden Blätter sein.

Vorerst gilt es aber noch, eine Betrachtung allgemeiner Natur anzustellen. Wenn an die Aufgabe herangetreten wird, eine neue ganze Verfassung zu machen, so kann auf dreierlei Weise verfahren werden. Entweder die Aufgabe wird gelöst ausschließlich nach den Vorschriften der Theorie

ohne Rücksicht auf die Vergangenheit, oder es wird umgekehrt versucht, möglichst überall an die eigene Geschichte anzuknüpfen — der Steinische Gedanke — oder schließlich, es wird nach fremden Vorbildern gearbeitet, d. h. die Verfassungen fremder Völker werden nachgeahmt. Bei der Beschreibung dieses Weges sind wieder verschiedene Möglichkeiten vorhanden: entweder die fremden Verfassungen werden unmittelbar nachgeahmt, oder aber nach dem Bilde, das irgendein Autor von ihnen entworfen hat. Und wieder: bald werden diese Vorbilder Völkern entnommen, die nach dem Blut, der Geschichte, dem Kultur- und Bildungszustand dem eigenen ähnlich sind, bald aber anderen, artfremden. Davon wird es vielfach abhängen, ob eine derartige Nachahmung zum Heil ausschlägt oder nicht; denn — es liegt auf der Hand, daß ein solches Verfahren — immer gewagt — doch auch zu guten Ergebnissen führen kann.

Selbstverständlich werden nun ferner diese drei Methoden, die im folgenden mit 1, 2 und 3 bezeichnet werden sollen, selten oder nie ganz unvermischt angewandt werden, vielmehr immer oder fast immer mehrere von ihnen zugleich, doch häufig bei sehr starkem Vorwiegen der einen oder der andern. Und zwar wird sich herausstellen, daß im ganzen, bei gewissen Rückschlüssen, die Entwicklung so verläuft, daß Methode 1 immer mehr zurücktritt und in der Regel Mischungen von 2 und 3, also der historischen und der nachahmenden Methode, durchdringen.

Im Anfang — denn wir dürfen das 19. Jahrhundert mit dem Jahre 1789 beginnen lassen — finden wir einen fast vollen Sieg der Methode 1. Die erste Verfassung der französischen Revolution (die von 1791) hat, soweit es irgend ging, die eigene französische Vergangenheit ausgeschaltet — nur noch geringe Reste von ihr sind übriggeblieben wider den Willen der Verfassungsmacher — sie beruht vielmehr auf dem Gedanken, daß etwas ganz Neues gemacht werden solle, und zwar nach den Vorschriften der Theorie. Allerdings ging es doch nicht ganz ohne Nachahmung fremder Vorbilder ab: die Erklärung der Menschenrechte war bekanntlich nach amerikanischem Muster der Verfassung vorausgeschickt. Dagegen darf es als sicher gelten, daß der Gedanke der Gewaltenteilung nach Montesquieu'scher Vorschrift, der (übrigens ja durchaus unehrlich) in die Verfassung eingeführt wurde, weniger mit Rücksicht auf das englische Vorbild, als vielmehr um der Theorie willen ergriffen worden ist, die jener im Anschluß an die Betrachtung der englischen Verfassung ausgebildet hatte. Jedenfalls, trotz dieser Einschränkungen, hier feierte die Methode 1 einen ersten gewaltigen Sieg in Europa.

Der sollte nun freilich auch fast schon ihr letzter sein, wenn man von den zwei weiteren Verfassungen der Revolution, denen von 1793 und 1795 absieht. Der Grund, warum die Herrschaft dieser Methode von so sehr kurzer Dauer war, ist ein doppelter gewesen. Erstens hatten sich ihre praktischen Folgen als allzu verheerend erwiesen: An die Stelle der Revolution der Freiheit und des Friedens trat nach wenigen Jahren die des Schreckens, der blutigen Unterdrückung und des endlosen Krieges. Zweitens aber ging

das Kulturzeitalter des Rationalismus, dem die Idee entstammte, eine beste, für alle Völker und Zeiten gleiche Verfassung zu erfinden, kurz nach dem Ausbruch der Revolution zu Grabe ¹⁾, nachdem schon gleichzeitig mit der Entstehung der Verfassung von 1791 Arthur Young sich über den Versuch lustig gemacht hatte, eine Verfassung „zu machen, nach einem Rezept, wie einen Pudding“ und Edmund Burke geschrieben hatte, der Gedanke allein, eine Verfassung zu fabrizieren, genüge schon, um einen Engländer mit Eitel und Grauen zu erfüllen. Es wurde abgelöst von dem romantisch-historischen Zeitalter, dem nichts ferner lag als der Gedanke, „eine Verfassung zu machen“.

Wir sehen, daß selbst in einem dem französischen blutsverwandten Volk in demselben Augenblick, da es sich ausgesprochenemassen eine Verfassung nach dem Vorbild von 1791 gab, die bei allen Radikalen so berühmte spanische Cortez-Verfassung vom 19. März 1812, historische Erwägungen eine ganz andere Rolle spielten als 1791. Hier finden wir z. B. die katholische Religion, die für immer die des spanischen Volkes bleiben solle, als „einzig wahre“ bezeichnet und die Ausübung jeder anderen Religion untersagt (Art. 12). Es war ein altständisches Erbstück, wenn bestimmt wurde (Art. 157), daß eine immerwährende Deputation in den Zwischenpausen der Tagungen der Cortez deren Stelle einnehmen sollte. Der König führt in althergebrachter Weise den Titel „katholische Majestät“ (Art. 169). Sonst ist in dieser Verfassung weitaus das meiste aus der französischen von 1791, einiges wenige, wie es scheint, auch aus den Verfassungen von 1793 und 1795 übernommen. Aber es fehlt doch auch nicht ganz die rationale Erfindung. Der König hatte nach der Ansicht der Verfasser dieser Verfassung offenbar in einem Punkte noch zu große Befugnisse, trotzdem er nach dem Vorbild von 1791 (wenn auch nicht in allen Punkten in demselben Grade) zur Scheinfigur herabgedrückt worden war. Dieser Punkt war die freie Ernennung und Entlassung der Minister durch ihn.

Zum Verständnis des Folgenden ist voranzuschicken, daß die damalige Zeit die eigentlich parlamentarische Regierungsweise nicht durchschaut hat. Ihr Lehrer Montesquieu hatte sie in seinem *Esprit des Lois* nicht geschildert, trotzdem sie bei dessen Erscheinen (1748) schon etwa ein Menschenalter lang in England herrschte. Er hatte vielmehr die englische Verfassung nach dem Stand von etwa 1689 dargestellt, als sie noch konstitutionell war und noch nicht parlamentarisch, so wie er sie in *Zwei Abhandlungen über Regierung* aufgefaßt fand. Es dauerte noch fast ein Jahrhundert nach dem Erscheinen des „Geistes der Gesetze“, bis durch das Verdienst von Hegel und Stahl die parlamentarische Regierungsweise, bei der das Staatsoberhaupt in der Wahl seiner Ratgeber an die Majorität im Parlament gebunden ist, also unfrei auch in der „Exekutive“, klar erkannt

¹⁾ Daß der Rationalismus später wieder auferstanden und heute wieder der Feind ist, brauchte hier eigentlich nicht erwähnt zu werden.

wurde. Nur daraus erklärt sich auch die sonst befremdende Tatsache, daß die Konstituante trotz ihres Bestrebens, die königliche Macht möglichst auf nichts zu reduzieren, die parlamentarische Regierungsweise nicht einführte: sie kannte sie nicht! Genau dasselbe gilt nun auch von den Männern, die die Cortez-Verfassung von 1812 verfertigten.

Wenn sie den König also trotz seines Rechts, seine Minister frei zu ernennen und zu entlassen, ohnmächtig machen wollten, mußten sie nach einem anderen Ausweg suchen. Sie fanden ihn, indem sie einen Staatsrat einführten, der mit Behörden, die in anderen Staaten diesen Namen führen, aber nur den Namen gemein hat. Alle seine 40 Mitglieder sollten vom König auf Vorschlag der Cortez ernannt werden (Art. 235). Dieser Staatsrat war also ein Ausschuß des Parlaments. Und er war der „alleinige Ratgeber“ des Königs (Art. 236)! Die Minister, die der König frei einsetzte, und die man wie zum Hohn für verantwortlich erklärt hatte, waren also in der Tat nur ausführende Organe des Staatsstates, also mittelbar der Cortez.

Hier liegt also unzweifelhaft eine — nicht gute — Erfindung der Spanier vor, so daß diese berühmte Cortezverfassung auf der Anwendung aller dreier Methoden beruht, wenn auch die nachahmende in der Form von einfacher Übernahme von Bestimmungen der Verfassung von 1791 weit überwiegt.

Alle weiteren Verfassungen, die im folgenden zu betrachten sind, ergeben im Ganzen dasselbe Bild²⁾, d. h. sie sind Mischformen, allerdings meist nur aus zwei, nicht drei Elementen gemischt und, wie sich zeigen wird, meist mit stärkerer Benutzung der historischen Methode, als sie in Spanien beliebt wurde.

Die Betrachtung hat nunmehr zu Frankreich zurückzuführen. Unter Übergehung der verschiedenen napoleonischen Scheinverfassungen, auch der nach dem Sturz Napoleons vom Senat erlassenen Constitution française vom 6. April 1814, ferner des Constant'schen Acte Additionnel aux Constitutions de l'Empire vom 22. April 1815, ist die Charte Constitutionnelle vom 4. Juni 1814 zu betrachten, die Ludwig XVIII. erließ, nachdem er den Thron seiner Väter bestiegen hatte; und zwar wegen ihrer überragenden Bedeutung als Vorbild — als solches schlug sie die Verfassung von 1791 fast völlig aus dem Felde — vor allem aber, weil sie unter dem hier untersuchten Gesichtspunkt von höchstem Interesse ist.

Sie beruht sichtlich auf Gedanken, die denen von 1791 diametral entgegengesetzt sind. Sie wird vom Herrscher oktroyiert (der Ausdrud kommt hier zum erstenmal vor, und zwar in der Form: „faire concession et octroi“), beruht also nicht entfernt auf dem Gedanken der Volkssouveränität. Sie will eine kraftvolle, wenn auch beschränkte Monarchie; sie führt

²⁾ Ich bemerke, daß selbstverständlich im folgenden keinerlei Vollständigkeit erstrebt ist, weder was die Zahl der behandelten Verfassungen selbst, noch was ihre Abhängigkeit von ihren Vorbildern betrifft; es wird vielmehr nur eine kleine Auswahl aus umfangreichem Material geboten.

den Gedanken des Zweikammersystems durch. Dasselbe gilt nun auch von der Methode der Herstellung. Die Charte will durch und durch historisch sein; sie will die abgerissene Kette der französischen Entwicklung wieder zusammensetzen. An ihrer Spitze steht wieder das alte „Louis par la Grace de Dieu roi de France et de Navarre“ der Bourbonen. Sie wird eingeführt durch eine lange Präambel, in der ganz im jahrhundertalten Stil der Gesetze der französischen Könige eingehend die Gründe zu ihrem Erlaß mitgeteilt werden. Und die Präambel ist wiederum geschichtlich durch und durch. Ludwig der Dicke, der heilige Ludwig, Philipp der Schöne, Ludwig XI., Heinrich II., Karl IX. und Ludwig XIV. werden in ihr als Vorläufer bei der Arbeit an der Verfassung zitiert; ja sie knüpft an die Märzfelder und Matfelder der fränkischen Könige an! Besonders charakteristisch ist der Satz: „Wir haben die Prinzipien für diese Charte im französischen Charakter und in den ehrwürdigen Monumenten der verflochtenen Jahrhunderte gesucht.“ An die Stelle der Menschenrechte der französischen Revolution tritt eine Sammlung von Sätzen, die überschrieben ist: *droit public des Français*.

An der festen Absicht, so historisch vorzugehen wie nur möglich, läßt sich nach alledem nicht zweifeln. Sieht man aber die Kernbestimmungen der Verfassung an, so wird man finden, daß aus der französischen Vergangenheit nicht allzuviel entnommen worden ist. Diese Tatsache ist jedoch in keiner Weise verwunderlich. Mit den Generalständen, der hergebrachten Form der Beschränkung der Monarchie, die an sich wohl hätte ausgebaut werden können, hatte man 1789 so schreckliche Erfahrungen gemacht, daß niemand es den historisch denkenden Männern um Ludwig XVIII. übelnehmen wird, wenn sie diese Anknüpfung an die Vergangenheit nicht noch einmal versuchten. So verfuhr man denn, trotz aller schönen Worte der Präambel, im wesentlichen nach der Methode 3, der nachahmenden: man richtete sich, wie ja schon der Name Charte beweist, nach dem Vorbild *England's*. Nun wurde aber nicht etwa die englische Verfassung mit dem Parlamentarismus, den man gar nicht kannte (s. o.), unmittelbar nachgeahmt, sondern man wandte sich dem Bilde zu, das Montesquieu von ihr entworfen hatte. Oder: man glaubte die englische Verfassung der damaligen Zeit zu kopieren, hat sie aber tatsächlich in der Form zum Muster genommen, die sie etwa 1689 hatte, also ehe sie parlamentarisiert war, und wie sie 1814 nur noch literarisch weiterlebte. So entstand also — so verschlungen sind häufig die Wege, die die Geschichte geht — dieser für das 19. Jahrhundert so maßgebende konstitutionelle Verfassungstypus durchaus infolge eines Mißverständnisses. Dieser Typus läßt sich kurz in folgenden Sätzen beschreiben: An der Spitze des Staates steht ein erblicher König kraft eigenen Rechtes, der das Oberhaupt des Staates ist, die Fälle der obersten Befugnisse in seiner Hand vereinigt, vollständig frei in der Wahl seiner Ratgeber, also Herr der sogenannten Exekutive, aber bei mehreren der wichtigsten staatlichen Funktionen, vornehmlich der Gesetzgebung, einschließlich der Besteuerung, maßgebend beschränkt ist. Und zwar durch zwei

Kammern, wobei natürlich wieder das englische Beispiel entscheidend ist. Eine erste Kammer, deren Mitglieder der König ernennt, und zwar erbliche oder nicht erbliche, wie er will. Tatsächlich war von vornherein die stärkere Heranziehung von erblichen Pairs nach englischem Vorbild geplant. Eine zweite Kammer, von dem ungegliederten „Volk“ gewählt (während in England allerdings die Gliederung in Land- und Stadtbevölkerung übriggeblieben war) aber nach einem sehr hohen Zensus, der — bei verschiedener Regelung im einzelnen — nicht allzuviel weniger Wähler ergab als in England. So wog tatsächlich in der Charte trotz aller guten Vorsätze der Präambel die Nachahmung einer fremden Verfassung durchaus vor. Neu erfundene Elemente enthält sie dagegen keine.

Dieser Verfassungstypus nun wurde, wie gesagt, von großer Bedeutung. Nicht als ob er in Frankreich lange geherrscht hätte. Der Konstitutionalismus, eine Regierungsform, die nach jenem tiefen Worte Bismarcks auf dem fortlaufenden Kompromiß beruht, lag, im Gegensatz zum deutschen, dem radikalen gallischen Volkscharakter nicht, der überall zu den extremen Lösungen drängt; am allerwenigsten nach den so wilden Erfahrungen der Revolutionszeit, die noch nachzitterten und aufpeitschende Redensarten und Erinnerungen und allerhand Agitationsstoff in Massen boten. Im Jahre 1830 wurde die Charte bekanntlich revidiert, und zwar dabei, wenn man weitere Einzelgesetze hinzurechnet (wie das über die Pairskammer 1831), nicht unwesentlich verändert, vor allem aber von nun an parlamentarisch regiert, übrigens immer noch, ohne daß man das Wesen dieser Regierungsform klar erkannte hätte!

Also nicht in ihrer Heimat, wohl aber an zahlreichen anderen Stellen, wirkte die Charte von 1814 im 19. Jahrhundert stark ein. Das gilt nicht allein, aber vor allem von Deutschland. Den eigentlich konstitutionellen Verfassungstypus hat man in unseren Tagen oft den deutschen genannt, nicht ganz mit Unrecht, denn bei uns hat er seine größte Dauer gehabt und seine schönsten Erfolge erzielt; dem deutschen Volkscharakter mit seiner Neigung zum Mahhalten und zum Kompromiß war er am angemessensten. Daß dieser Typus aber aus Frankreich übernommen wurde, darüber kann kein Zweifel bestehen. Die Tatsache wird durch den Vergleich unserer frühesten konstitutionellen Verfassungen, etwa der bayerischen oder der badischen (beide 1818), mit der Charte schlagend erwiesen. Damit ist aber bei weitem nicht gesagt, daß dieser von uns aus Frankreich übernommene Typus auch wirklich französisch gewesen, oder daß man ihn dafür gehalten hätte. Er ahmte ja vielmehr die englische Verfassung (von 1689) nach, und von ihr zirkulierte damals immer noch das Wort Montesquieus, wonach sie in den Wäldern Germaniens gefunden worden sei, eine Überzeugung, die ja auch der Freiherr vom Stein teilte.

Ein kurzer, das Material auch nicht entfernt erschöpfender Vergleich zwischen der Charte von 1814 und der badischen Verfassung mag genügen, um zu beweisen, wie stark die erstere auf die frühesten deutschen Verfassungen des 19. Jahrhunderts eingewirkt hat. Die Paragraphen 7—9

der badischen Verfassung entsprechen in Inhalt, Reihenfolge und teilweise sogar auch im Wortlaut den Artikeln 1—3 der Charte. (Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich; alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei — „ils contribuent indistinctement dans la proportion de leurs fortunes aux charges de l'état“ — alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen gleichen Zugang. Daß die Badener dabei das französische Vorbild auch häufig ergänzten oder leicht änderten, versteht sich von selbst.) § 13, der die Unverletzlichkeit des Eigentums festsetzt, entspricht dem Artikel 9 der Charte, ist aber auch ergänzt. § 16 überseht einfach den Artikel 66 der Charte, der lautet: „la peine de la confiscation des biens est abolie“. § 53 (Keine Steuer ohne Zustimmung der Stände) = Charte Artikel 48. Auch die nicht glückliche, weil allzu zurückhaltende Regelung der Charte (Artikel 19), wonach nur die Regierung die Initiative in der Gesetzgebung hat, den Kammern aber nur das Recht zusteht, um den Vorschlag eines Gesetzes zu „bitten“ (supplier), lehrt in Baden § 67 (Mitte) beinahe wörtlich wieder. Das Wichtigste bleibt, daß die badische Verfassung in ihren Kernbestimmungen der Charte durchaus gleich ist: Wir finden einen Fürsten, der die Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt (§ 5), sie aber in bestimmten wesentlichsten Punkten (Gesetzgebung und Besteuerung) beschränkt ausübt, und zwar beschränkt durch zwei Kammern, eine Adelskammer und eine Volkskammer.

Unterschiede im einzelnen fehlen nun aber selbstverständlich nicht. Hier sind die Rechte der Stände etwas geringer als in Frankreich, dort etwas größer. Vor allem ist die Zusammensetzung beider Kammern und gerade auch das Wahlrecht zur zweiten Kammer im einzelnen verschieden geregelt. Diese Betrachtung führt uns nun zu einer weiteren, in unserem Zusammenhang wichtigen Beobachtung. Es wäre völlig falsch, anzunehmen, daß unsere süddeutschen Verfassungen ganz allein nach der Methode 3 gearbeitet seien. Sie enthielten vielmehr eine starke Beimischung von Methode 2, also der historischen.

Das Denken der Zeitgenossen bei Freund und Feind hat das freilich nicht klar erkannt. Am allerwenigsten der geistvolle Genß. In seiner berühmten Denkschrift, mit der am 20. September 1819 die Karlsbader Beschlüsse dem Bundestag in Frankfurt übergeben worden sind, die später unter dem Titel „Eingang zu den Karlsbader Beschlüssen“ mehrfach gedruckt worden ist³⁾, wandte er sich mit deutlichem Seitenblick auf die schon vorhandenen bayerischen und badischen Verfassungen und die werdende württembergische gegen die Versuche, „das nicht zweideutige landständische Prinzip der Bundesakte, § 13⁴⁾, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formeln zu verwechseln“! Auch rügte er die Nachahmung des Auslandes

³⁾ Zuerst bei Schlesier, Schriften von Fr. v. Genß 3, 154 ff., vgl. auch Treitschke 2, 558 f.

⁴⁾ Dieser hatte bekanntlich angeordnet, daß in den deutschen Einzelstaaten „landständische Verfassungen“ eingeführt werden sollten.

oder, wie er sagte, „das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland ebenso unähnlich ist als ihre ganze frühere Geschichte der unsrigen, auf deutschen Boden zu verpflanzen“ — also im ganzen zweierlei: „allgemeine Theorien und fremde Muster“ bei der Herstellung von Verfassungen (unsere Methoden 1 und 3!). Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß es bei der enormen allgemeinen politischen Unklarheit der Zeit mehr als fraglich ist, ob die Hersteller des § 13 der W. tatsächlich sich etwas Bestimmtes dabei gedacht haben, wenn sie „landständische Verfassungen“ forderten, ob sie also andere als altständische tatsächlich ausschließen wollten. Ferner ist zwar zuzugeben, daß es in Deutschland damals einige Elemente gab, die mehr oder weniger rein demokratisch dachten, ja daß diese sogar in den jungen bayerischen und badischen zweiten Kammern gelegentlich zu Wort gekommen waren. Gänzlich falsch aber war die Andeutung, daß diese Verfassungen von 1818 und die werdende württembergische von 1819 irgend etwas mit Demokratie zu tun gehabt hätten, ja selbst, als ob sie rein „repräsentativ“ gedacht gewesen seien — oder auch nur, als ob sie sich in allem nach dem fremden, französischen Vorbild gerichtet hätten! Daß auch dieses historisch und nicht rationalistisch-modern gedacht war, ist oben gezeigt worden! Aber die süddeutschen Verfassungen gingen in dieser Richtung noch entschieden über die Charte von 1814 hinaus. Sie stellten noch mehr als die Charte, die ja auf der so stark ständischen englischen Verfassung beruhte und schon deswegen auch ihrerseits nichts weniger als eine „rein moderne“ Verfassung war, Mischformen dar zwischen ständisch-historischen Gebilden und modernen Repräsentativverfassungen, wobei man noch nicht einmal überall von einem Vorwiegen des „Modernen“ reden kann.

Die obige Behauptung soll wiederum an einem Beispiel erläutert werden, und zwar dem der württembergischen Verfassung vom 25. September 1819, wobei gleich hier darauf hingewiesen werden mag, daß diese gemäß dem starken Einfluß, den die alten Stände des Landes sich noch bis kurz vor ihrer Zerstörung im Jahre 1806 bewahrt hatten, ferner gemäß dem konservativen Charakter des württembergischen Volkes weitaus die historischste der süddeutschen Verfassungen ist.

Besonders stolz waren die Württemberger bekanntlich darauf, daß im Gegensatz zu allen anderen Verfassungen der damaligen Zeit die ihrige einen Vertrag darstelle, also weder oktroyiert sei noch auf dem Gedanken der Volkssouveränität beruhe. Diese Tatsache (die übrigens nach Ansicht der Juristen rechtliche Folgen nicht gehabt hat) war in den die Verfassung begleitenden Urkunden von beiden Seiten unmißverständlich anerkannt. In dem Manifest vom 27. September 1819 spricht König Wilhelm I. davon, daß er dem Volke „noch einmal die Hand zum Vertrage geboten habe“ und fährt fort: „Durch freie Übereinkunft mit den Ständen des Landes ist das Grundgesetz des Staates zustande gekommen.“ Und wieder: in der Urkunde, mit der die Mitglieder der zum Verfassungswort be-

rufenen Ständeversammlung die Verfassung annahmen, weisen sie ausdrücklich darauf hin, daß der König die Verfassung (die sie Verfassungsvertrag nennen) als „wirklichen Vertrag“ anerkannt habe. — Daß das altständisch-historisch und rein dualistisch gedacht war, bedarf nicht des Beweises. Die neue Verfassung sollte einfach eine Fortsetzung der Verträge darstellen, die die Stände seit vielen Jahrhunderten mit der Krone abgeschlossen hatten, und von denen der bekannteste der Tübinger Vertrag von 1514 war (dessen Zentnar noch 1914 festlich begangen wurde).

Der altständische Dualismus, der den Staat an der Spitze in zwei Teile zerfallen ließ, hatte dazu geführt, daß sich neben der fürstlichen Klasse eine ständische fand, neben der fürstlichen Beamtenerschaft eine ständische. Auch von dieser wohlthätigen Einrichtung retteten die Württemberger einen Rest in ihre neue Verfassung. Der § 120 bestimmt erstaunlicherweise, daß die Schuldenzahlungsstelle von ständischen, durch die Regierung bestätigten Beamten unter Leitung der Stände verwaltet werden sollte. Ferner wurde hier (wie übrigens ja auch in Spanien, s. o., ferner in Baden) ein ständischer Ausschuß für die Zeiten, in denen das Plenum nicht tagen konnte, eingerichtet (§ 187). Bekannt ist ja, welche wichtige Rolle der ständische Ausschuß in der Geschichte des alten Württemberg gespielt hatte und wie heftig die Kämpfe gewesen waren, die gerade er mit den Herzögen geführt hatte.

Durch und durch historisch war es gedacht, wenn (§ 129) die Häupter der früher reichsunmittelbaren fürstlichen und gräflichen Familien und die Vertreter von standesherrlichen Gemeinschaften den Grundstock der Mitglieder der ersten Kammer bildeten. Hier waren nicht alte Einrichtungen übernommen, sondern Menschen — Familien und Persönlichkeiten, die traditionell gewohnt gewesen waren zu regieren, wenn auch nur in kleinen Herrschaften, waren in den Dienst des Staates gestellt. Ähnliches gilt, wenn wir (§ 133) in der zweiten Kammer 13 Vertreter des ritterschaftlichen Adels finden, der bekanntlich in Württemberg zum großen Teil aus ehemaligen Reichsrittern bestand. Freilich beruht das also nicht unmittelbar auf der eigenen Vergangenheit, da die Stände des Herzogtums nur Geistlichkeit und Bürgerstand, aber keinen Adel umfaßt hatten. Die zweite Kammer bestand ferner nach der Verfassung von 1819, abgesehen von Vertretern der Kirchen und der Universität, aus je einem Abgeordneten von 7 „guten“ Städten, ferner je einem aus jedem Oberamt, die alle nach einem Zensuswahlrecht gewählt wurden. Die Verteilung der Sitze auf sieben größere Städte und die Oberamtsbezirke, das heißt in erster Linie das platte Land, in zweiter Linie die kleinen Städte, bedeutete die Beibehaltung eines Restes der natürlichen Gliederung des Volkes. Auch damit ging man in der historischen Richtung entschieden über die Charte hinaus und stellte sich neben England, ebenso wie ja die Aufnahme der Vertreter der Ritterschaft in die zweite Kammer an das allerdings viel stärkere, ja vorwiegende aristokratische Element im damaligen englischen Unterhaus erinnert. Wenn im 19. Jahrhundert die altständische

württembergische und die englische Verfassung nicht selten nebeneinander gestellt wurden, von Engländern und Württembergern, so kann man also mit besserem Rechte in der neuen württembergischen Verfassung von 1819 gewisse Züge finden — den historisch-konservativen und den aristokratischen Zug — die an England erinnern.

Wenn auch in den Verfassungen von Bayern, Baden und Hessen die Geschichte, wie gesagt, nicht in dem Grade weiterlebt wie in dem konservativen Württemberg, so ist sie doch überall da. Wie unrecht hatte also Genk, wenn er in diesen Verfassungen nur die Auswirkung der Theorie und fremde Nachahmung sehen wollte!

In diesen Mischformen, die also vorliegen, fehlt übrigens auch das oben an erster Stelle genannte Element — das aus rationaler Überlegung geschöpfte — nicht ganz. Baden hat z. B. in § 56 die beachtenswerte Bestimmung, wonach die Stände die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen dürfen, sicherlich ohne Vorbild eingeführt. Dasselbe gilt von einem kerngesunden württembergischen Paragraphen (185), nach dem zwar niemand wegen seiner Reden und Abstimmungen in der Ständeversammlung zur Verantwortung gezogen werden kann, jedoch mit der Einschränkung, daß Beleidigungen und Verleumdungen der Regierung, der Stände oder einzelner Personen nach dem Gesetz im ordentlichen Wege des Rechts strafbar sind — damit war eine Bresche geschlagen in den unbegreiflichen Widersinn der meisten Verfassungen, wonach zwar die Minister verantwortlich sind, die Abgeordneten als solche aber jedes Verbrechen (Verleumdung, Hochverrat usw.) ohne jede Gefahr der Bestrafung begehen konnten.

Im übrigen sind die rein rational gefundenen Bestimmungen unserer süddeutschen konstitutionellen Verfassungen sehr selten. Diese beruhen vielmehr ganz wesentlich auf einer Verbindung der Methoden 2 und 3.

Das Resultat war im Ganzen äußerst günstig (mochte sich immerhin im Anfang in den zweiten Kammern viel Kleinlichkeit und spießbürgerliche Rechtshaberei breit machen). Kein Wunder! Lag doch hier tatsächlich die so oft mit Recht gepriesene vorsichtige Fortbildung schon vorhandener — oder vorhanden gewesener — Einrichtungen vor. Niemand konnte ernstlich verlangen, daß die alten Stände unverändert wieder ins Leben gerufen würden; daß und wie man sie nach englischem Vorbild vorsichtig ergänzt hat — denn das war tatsächlich der Vorgang! — war im ganzen nicht ungeschickt. Auch haben sich diese Verfassungen als durchaus entwicklungsfähig erwiesen — durch Verfassungsänderung und Verfassungswandel. So bildete sich z. B. in Baden aus schwachen Ansätzen in der Verfassung allmählich das volle Budgetrecht heraus⁵⁾. Keine Frage, daß die fast über jedes Lob erhabene wachsende Vortrefflichkeit der Regierung dieser Staaten von 1818 (1819)—1918 auf das engste mit der konstitutionellen, nicht parlamentarischen Verfassungsform zusammenhing! Freilich, e i n e n schweren

⁵⁾ Siehe die treffliche Studie von v. Caller, Das badische Budgetrecht (1901).

Nachteil hatte diese, auf dem fortlaufenden Kompromiß beruhende Regierungsweise neben ihren hohen Vorzügen: sie erzeugte einen Typus von Regenten und Ministern, die nicht immer von dem heroischen Drang befeelt waren, wirklich zu regieren und ihren Willen und das für gut Erkannte ungeschmälert durchzusetzen, wie es sich für Männer in ihren Stellungen gebührte, sondern die bereit waren, ermüdet durch das unermessliche Gerede und Geschreibe, das sich auch bei der konstitutionellen Regierungsweise entwickelte, fortlaufende Kompromisse zu schließen und vielfach von vornherein auf das als gut Erkannte oder wenigstens einen Teil davon zu verzichten. So entstanden Generationen von zwar korrekten, tüchtigen, eifrigen, milden und gütigen, aber meist nicht heldischen und willensstarken Regenten und Ministern. Es liegt auf der Hand, daß das eine natürliche Folge dieser Regierungsweise war, ebenso freilich auch, daß diese Folge nicht in jedem einzelnen Falle eintreten mußte. Das beweist das Beispiel Bismards.

Von dem zweiten Schub deutscher Verfassungen, denjenigen nämlich, die im Gefolge der Julirevolution von 1830 eingeführt wurden, wie die königlich sächsische und die hannoversche, gilt im Ganzen durchaus dasselbe wie von dem ersten. Sie entstammen dem Typus der Charte, enthalten aber vieles aus der eigenen Vergangenheit. Die kurhessische freilich, in der Hauptsache ein Werk von Silvester Jordan, hebt sich von den anderen durch radikale, mehrfach neu erfundene Bizarrieries ab. Von besonderem Interesse in dem Zusammenhang dieser Seiten, weil überreich an Anknüpfungen an die Vergangenheit des Landes, ist die hannoversche. Bekanntlich ist für sie in erster Linie Dahlmann verantwortlich.

Dahlmann war ja, ähnlich wie der Freiherr vom Stein, historischen Erwägungen in besonderem Grade zugänglich^{*)}. Wir finden im Grundgesetz des Königreichs Hannover vom 26. September 1833 u. a. folgende historische Stütze. In der feierlichen Zusicherung, die der König dem

*) Aus dieser Tatsache und anderem hatte ich vor Jahren (Beiträge zur deutschen Parteigeschichte. Hist. Ztschr. 104, 557 ff. Auch als besondere Schrift, München 1910) das Urteil gewonnen, daß D. von der konservativen Seite herkomme. Er hat sich dann allerdings bald, besonders deutlich aber erst während der Revolution von 1848, nach dem Liberalismus hin entwickelt. Die obige Auffassung ist heftig angegriffen worden und so ist eine noch nicht ausgetragene Kontroverse entstanden, an der sich u. a. Christern, Brandt, Scheel und Petersen beteiligt haben. Sie hat mich nicht genügt, meine Ansicht von Dahlmanns Herkunft aufzugeben oder zu modifizieren. Es ist nun einmal so, daß das Historische auf die konservative Seite gehört (wenn auch viele Liberaler, trotzdem sie von der rationalistischen Seite herkommen, mit ihm Kompromisse geschlossen haben) und daß es bei Dahlmann unbedingt vorwiegt (vgl. auch das Zitat a. a. O. S. 558). Noch in den Verhandlungen der hannoverschen Kammer in den 30er Jahren hat er gegen die Judenemanzipation gesprochen — die volle Judenemanzipation war bekanntlich eine Kernforderung der Liberalen — ferner gegen die Einheit von Maß, Münze und Gewicht, weil diese „dem Glauben des Volkes angehören“. Er redet damals unmißverständlich von den „Liberalen“ als Persönlichkeiten, von denen er sich unterscheidet. Wie kann man ihn nach all dem einfach zu den Liberalen rechnen und sogar leugnen wollen, daß er von der konservativen Seite herkomme? Gewiß hat er auch einige liberale Züge. Niemand hat sie je geleugnet. Dahin gehört

Landes gibt (§ 3) — sonst die einfache Beschwörung der Verfassung! — werden in durchaus altständischer Weise „die Rechte seiner Untertanen, die Rechte der Gemeinden und Körperschaften im Königreich, die Rechte der Kirchen, die Rechte der Provinziallandschaften und der allgemeinen Ständeversammlung“ aufgezählt. Von der bürgerlichen und politischen Rechtsgleichheit bleiben die Juden ausgeschlossen. Vielmehr lautet der § 30, Absatz 2: „Die Mitglieder der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte im Staate.“ Sie erfreuen sich auch (§ 57) allein der öffentlichen Religionsübung. Die besonderen Rechte der Standesherrn werden in keiner Weise angetastet (§ 32). Die bisherigen Provinziallandschaften bleiben bestehen; wo sie nicht mehr existieren, sollen neue eingeführt werden. In ihnen allen ist das Zweikammersystem Vorschrift (§ 73 ff.). Die erste Kammer des Königreichs ist noch reiner altständisch zusammengesetzt als etwa in Bayern, Baden und Württemberg: Der König von Hannover darf nur 4 Mitglieder der ersten Kammer ernennen (§ 94; Württemberg: 6; Baden: 8; in Bayern darf die Zahl der vom König ernannten lebenslänglichen Reichsräte den dritten Teil der erblichen nicht übersteigen). Eigentümlich war die zweite Kammer zusammengesetzt: Neben Deputierten von verschiedenen Stiftern, Vertretern des Klosterfonds usw. fanden sich in ihr 37 Deputierte von 36 namentlich genannten Städten und Flecken, ferner 38 Deputierte sämtlicher Grundbesitzer aus den übrigen Städten und Flecken, aus den Freien und aus dem Bauernstand. Die Deputierten der letzteren Gruppe mußten auch selbst Grundbesitzer in der Provinz sein, in welcher sie gewählt wurden (§ 98, 99). Die näheren Bestimmungen über das Wählen sollten mit Rücksicht auf die verschiedenen provinziellen Verhältnisse unter Mitwirkung der Stände durch ein Gesetz festgestellt werden (§ 101). Das alles war durch und durch geschichtlich, ja zum Teil förmlich altertümlich gedacht.

in erster Linie seine wachsende Betonung der Bedeutung und des Wertes des Bürgerstandes.

In der genannten Kontroverse ist mir vorgehalten worden (dem Sinn nach), jeder vormärzliche Politiker bedürfe in Wahrheit der besonderen Untersuchung und keiner lasse sich einfach in das Schema liberal oder konservativ pressen. Nun denn: Niemand hat das früher oder stärker betont als ich. Ich habe a. a. O. die Richtigkeit des Satzes gleich am Beispiel Rotteds nachgewiesen. Trotzdem bleibt es ein fruchtbares und außerordentlich klärendes Unternehmen, nach Feststellung der Einzel Tatsachen sich und anderen klarzumachen, auf welche Seite der untersuchte Politiker vorwiegend gehöre: die rational-liberale oder die historisch-konservative. Ein anderer Autor hat freilich gemeint, „es sei belanglos, ob man Dahlmann für liberal oder konservativ halten will“ (die Fragestellung ist hier übrigens vergrößert), aber nicht für belanglos, „welchem geistigen Boden seine Ideen von Volk und Staat entstammen“. — Er sieht aber nicht, daß die beiden Fragestellungen, die eine, die er ablehnt, und die andere, die er billigt, weitgehend identisch sind! — Gegenüber einer neu vertretenen Auffassung bemerkte ich, daß die späteren Vormärzler selbstverständlich vom deutschen Idealismus und Neuhumanismus herkommen — aber die auf beiden Seiten, der liberalen und der konservativen gleichmäßig!

Diese Beispiele mögen genügen, um die sehr starke Beimischung des Historischen in dieser Verfassung zu erweisen, die im übrigen, wie gesagt, durchaus dem Grundtypus der Charte von 1814 angehört. Ihre weiteren Schicksale, ihre Veränderungen, die durch das Vorgehen des schlecht beratenen Königs Ernst August in seinem ersten Regierungsjahr 1837 eingeleitet wurden, gehören nicht hierher.

Auch die durch und durch historischen, an sich gesunden, nur allzu ängstlich und vor allem zu langsam geförderten Verfassungspläne Friedrich Wilhelms IV. dürfen hier nur erwähnt werden, da sie zu dauernden Gestaltungen nicht geführt haben.

Die Julirevolution hatte die stärksten und dauerndsten Folgen in den Niederlanden. Sie sprengte das in Wien neugebadene Königreich auseinander und schuf das neue Königreich Belgien. Dessen Verfassung, vom 7. Februar 1831, von den vereinigten siegreichen Parteien der Klerikalen und der Liberalen hergestellt, konnte dem Wesen der Dinge nach nicht viel an die eigene historische Vergangenheit des Landes anknüpfen. Sie beruht ganz wesentlich auf Methode 3, dem Nachmachen von Einrichtungen fremder Länder. Besonders stark hat die Verfassung von 1791 eingewirkt, aus der vor allem der beherrschende Gedanke der Volkssouveränität entnommen wurde. Sehr vieles einzelne entstammt weiterhin, wie sich leicht nachweisen läßt, bis in den Wortlaut hinein, der französischen Charte von 1830. Jedoch darf diese Tatsache nicht darüber täuschen, daß die belgische Verfassung einen wesentlich radikaleren Verfassungstyp darstellt. Dort haben wir einen König, der die Fülle der staatlichen Befugnisse in seiner Hand vereinigt und der nur bei einigen (allerdings wichtigsten) staatlichen Funktionen beschränkt ist. Hier einen König von Volkes Gnaden, der (Art. 78) umgekehrt „nur diejenigen Befugnisse hat, die ihm die Verfassung und die besonderen Gesetze, die kraft der Verfassung erlassen werden, in aller Form zusprechen“. Dieser Paragraph ist zweifellos von den Verfessigern der belgischen Verfassung neu erdacht; daß er aber aus der Volkssouveränität abgeleitet werden konnte, liegt auf der Hand. Die Volksvertretung ist in zwei Kammern gegliedert, und zwar nach dem (fehlerhaften) Vorbild der Direktorialverfassung von 1795; auch die erste Kammer wird gewählt, und zwar von denselben Wählern wie die zweite, nur mit anderen Bedingungen der Wählbarkeit. Von einer Gliederung der Wähler nach beruflichen und geschichtlichen Gesichtspunkten war keine Rede mehr; vielmehr wurde einfach ein Zensuswahlrecht eingeführt.

Diese belgische Verfassung wurde bald von den radikalen Elementen in Europa hoch geschätzt und häufig zum Vorbild genommen. Für Deutschland wurde sie dadurch von sehr erheblicher Bedeutung, daß sie das wichtigste Muster der preußischen Verfassung von 1848 und noch der von 1850 geworden ist. Eine sehr große Anzahl von Artikeln der preußischen Verfassung entstammen ihr, z. T. sogar wörtlich. Besonders wurde die für die Kirche so günstige Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche

in Preußen nach dem belgischen Vorbild getroffen. Und doch ist aus der preußischen Verfassung etwas ganz anderes geworden, als die belgische! Es ist überaus reizvoll, etwa an der Hand der bekannten, vorzüglichen Preisarbeit von Rudolph Smend⁷⁾ zu betrachten, wie der eigenen Vergangenheit und der monarchischen Tradition Preußens entsprechend bei aller Abhängigkeit von Belgien eine eigentlich konstitutionelle Verfassung, also eine Verfassung mit starker, führender Monarchie entstanden ist, die wiederum dem Typus der Charte sich nähert, wenn ihr auch die Bestimmungen fehlen, wonach der König das Oberhaupt des Staates ist usw. Es fehlt aber auf der anderen Seite auch eine dem belgischen Artikel 78 entsprechende Anordnung, wonach der König nur diejenigen Rechte hat, die die Verfassungsurkunde ihm ausdrücklich zuspricht.

Besonders schön läßt es sich an der Entwicklung der preußischen ersten Kammer in den Jahren 1848—1855 nachweisen, wie der preußisch-historisch-aristokratische Geist allmählich über den belgisch-rationalistisch-plutokratischen den Sieg davonträgt. Diese Entwicklung ging von einer ersten Kammer, die nach belgischem Vorbild mehr oder weniger nur eine Dublette der Volkstammer sein mußte (Art. 63 der Verfassung vom 5. Dezember 1848 bestimmt, daß alle Mitglieder der ersten Kammer gewählt werden sollten, allerdings indirekt, d. h. durch die Provinzial-, Bezirks- und Kreisvertreter), über die der Verfassung vom 31. Januar 1850, die eine Mischform zwischen den drei möglichen Formen eines Oberhauses, nämlich einer echten Pairstammer, einer gewählten im Stil von 1795 und einer vom Staatsoberhaupt mittelbar oder unmittelbar ernannten darstellt, zu der Schöpfung der Verordnung vom 12. Oktober 1854, die das bekannte, fast durchweg historisch gedachte Haus von „Pairs“ schuf, das nach der Verfassungsänderung vom 30. Mai 1855 dann den Namen „Herrenhaus“ erhielt.

Hatte also hier das Historische gesiegt, so gilt nicht dasselbe vom Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus. Hier blieb es bei der durch und durch rationalistischen Methode: im Gegensatz zu der Regelung u. a. in England, Württemberg und Hannover, wo ein erheblicher Rest von ständischer Gliederung der Wahlen übriggeblieben war (s. o.), ist hier die Wählerschaft, wie in Frankreich und Belgien, völlig ungegliedert, nur daß sie unter rein plutokratischen Gesichtspunkten in abgestufter Weise auf das Resultat der Wahlen einwirkt.

Wie alle Revolutionen seit 1789 brachte auch die von 1848 einen Wiedereinbruch rationalen und unhistorischen Denkens in das politische Leben. Zwar der tolle Gedanke von 1789, eine Verfassung rein nach den Vorschriften der Theorie aus wilder Wurzel zu schaffen, fand doch nicht wieder Nachahmung. Wohl aber sehen wir, daß die Revolution sich nach Vorbildern möglichst radikaler Art umsieht. Das hatte sich ja gerade auch

⁷⁾ R. Smend, Die preußische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen. Göttingen 1904.

in Preußen gezeigt, wo die Männer von 1848, soweit es ging, in allem ein fremdes, und zwar radikales Muster nachahmen wollten. Das zeigte sich aber zum Teil auch in dem Werk der Paulskirche. Wie die Verfassung von 1791 beruht es auf dem Gedanken der Volkssouveränität. In der Erklärung der Grundrechte, auf die das deutsche Parlament so viel Zeit verwendete und verschwendete, finden wir ebenfalls starke Anklänge an die französische Revolution. Die Menschenrechte der französischen Revolution waren in den späteren Verfassungen seit 1814 abgeblaßt zu historisch und national bedingten Rechten der Franzosen, Badener, Belgier usw.⁹⁾ Die Paulskirche hat nun zwar gewiß nicht den rechtsphilosophisch inzwischen völlig aufgegebenen Gedanken wieder zu beleben versucht, wonach der Mensch von Natur Rechte besitze, die der Staat unter allen Umständen zu achten habe; aber indem sie ihre Rechteerklärung überschrieb: „Grundrechte des Deutschen Volkes“, hat sie sie doch wieder auf eine höhere Stufe gehoben. In dieser Erklärung hat sie ferner mehrfach die Rechteerklärung von 1789—1791 oder andere Gesetze der französischen Revolution ganz oder zum Teil nachgeahmt. § 137 hebt den Adel als Stand auf (die französische Revolution hatte ihn ganz abgeschafft), § 167 und 168 regeln die Aufhebung der Reste der mittelalterlichen Agrarverfassung ganz deutlich nach dem Vorbild, das das Comité Féodal der Konstituante und nach ihm diese selbst gegeben hatte (Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der persönlichen Abgaben und Leistungen ohne Entschädigung, dagegen nur Ablösung der auf dem Grund und Boden lastenden Abgaben und Leistungen). Daß auch in anderen Teilen diese Reichsverfassung der Konstituante nachgeahmt worden ist, ist bekannt, so in förmlich kläglich Weise mit dem nur suspensiven Veto des Kaisers (§ 101).

Es fehlt in der Verfassung von 1849 im Einzelnen auch keineswegs das rein rationalistische Element. So schafft z. B. § 139 die Todesstrafe ab, außer in den Fällen, in denen Kriegs- oder Seerecht sie vorschrieben oder zuließen.

Aber trotzdem ist auch in ihr viel von historischem Geist zu spüren. Dabei ist an den Kaiser zu denken, besonders aber an die Tatsache, daß man die Entwicklung Deutschlands in den letzten Jahrhunderten nicht einfach ignorieren und gewissermaßen auslöschen wollte. Es drang bei der Majorität nicht der französische Plan der *république une et indivisible*, also nicht der einheitsstaatliche, sondern der bundesstaatliche Gedanke durch, der dem germanischen Wesen so sehr viel mehr entspricht, der, die eigentlich moderne Form des Aufbaus der Staaten im Gegensatz zu der überwundenen zentralistischen, damals schon das größte, im Grundstod germanische Staatswesen jenseits der Meere beherrschte und seit den 30er Jahren sich auch in dem größten Weltreich, dem britischen, anbahnte.

Indem nun die Paulskirche an die überaus schwierige Aufgabe heran-
ging, einen Staat zu schaffen, der auf anderen Staaten aufgebaut war,

⁹⁾ Vgl. meinen Beitrag zur Festschrift zu Karl Müllers 70. Geburtstag (1922): Skizze einer Geschichte der Menschenrechte.

richtete sie sich — und das konnte in diesem Falle nur gebilligt werden — da die eigene historische Entwicklung Deutschlands im einzelnen kaum brauchbare Fingerzeige bot, in sehr vielem wesentlichen nach zwei ausländischen Vorbildern. Dieser Gedanke hat sich später (s. u.) glänzend bewährt, sicherlich in erster Linie, weil es sich in der Hauptsache um blutsverwandte Völker handelte, deren Einrichtungen in Deutschland übernommen wurden. Diese Völker waren das der Vereinigten Staaten von Amerika und die Schweizer.

Die große Schwierigkeit, die es von dem eben betrachteten Gesichtspunkt aus zu lösen galt, war also die Kompetenzverteilung zwischen dem Gesamtstaat und den Einzelstaaten. Das Reich mußte so viel erhalten, daß es ein machtvoller Staat inmitten der europäischen Großmächte werden konnte, die Einzelstaaten so viel behalten, daß ihnen ihr staatlicher Charakter und wirklich staatliches, nicht nur kommunales Leben erhalten blieb; oder von einer anderen Seite gesehen, es mußte eine Gesinnung erzeugt werden, bei der, nach jenem Bismarckschen Wort, der Patriotismus den Einzelstaaten gegenüber den für das Reich nicht schwächte, sondern stärkte! Schwierig genug! Mit dieser Aufgabe meist glücklich gerungen zu haben, ist das hauptsächlichste Verdienst der Paulskirche, die sonst in ihrer Verfassungsmacherei vielfach eine so unglückliche Hand gehabt hat.

Gerade in bezug auf die Kompetenzverteilung ist Amerika weitgehend Vorbild gewesen⁹⁾, das vom Siebzehnerausschuß, von der Vorkommission und vom Verfassungsausschuß nicht selten sogar wörtlich herangezogen wurde, überall aber den Grundgedanken lieferte, wonach Nachfragen (auswärtige Politik und Krieg), ferner Handels- und Zollfragen Gesamtstaatsache sein mußten. Auch daß die Einnahmen des Gesamtstaates in der Hauptsache in Zöllen und indirekten Steuern bestehen sollten, war durchaus in der Unionsverfassung vorgebildet. Das — vorwiegende — Beispiel der Vereinigten Staaten wurde erheblich ergänzt durch Heranziehung der Schweizerischen Bundesverfassung vom 12. September 1848, und zwar auch gerade auf dem Gebiete der Kompetenzverteilung¹⁰⁾. Auch hier steigert sich die Abhängigkeit gelegentlich bis zur wörtlichen Entlehnung, so z. B. bei der Regelung der Befugnis der Einzelstaaten (Kantone), Verträge mit dem Ausland auf dem Gebiet „des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei“ abzuschließen. (Vgl. BB. Art. 9 und NB. v. 1849 § 8 Abs. 2.)

Aber die Verfassung der Paulskirche war schließlich allenthalben das Produkt eines Kompromisses. Darf man ihr das Zeugnis ausstellen, daß sie im großen und ganzen das Verhältnis des Gesamtstaates zu den Einzelstaaten in vortrefflicher Weise geregelt hat (nach fremdem, gut gewähltem Vorbild), so kann doch auch nicht verkannt werden, daß sie sich auf der

⁹⁾ S. darüber Anton Scholl, Einfluß der nordamerikanischen Unionsverfassung auf die Verfassung des Deutschen Reichs vom 18. März 1849 (Diss. Tübingen 1913).

¹⁰⁾ Nachgewiesen von Karl Mejerle, Die Bundesverfassung der Schweiz vom 12. September 1848 und die Verfassung der Paulskirche (Diss. Tübingen 1922).

anderen Seite vom Einfluß französisch-zentralistischen Denkens nicht ganz freigehalten hat. Schließlich blieb trotz aller guten Absichten, die deutsche Vergangenheit zu berücksichtigen und deswegen die Einzelstaaten zu schonen, trotz aller Bestimmungen, die in hohem Maße geeignet waren, diesem Zwecke zu dienen, die Existenz dieser Staaten durchaus unsicher. Das ergibt sich besonders aus den §§ 51 und 63 der Verfassung der Paulskirche. § 51 gestattet der Reichsgewalt, allerdings nur in Ausnahmefällen, Reichssteuern aufzulegen, worunter direkte Steuern zu verstehen sind. Daß unter Benützung dieser Handhabe den Finanzen und damit der staatlichen Existenz der Einzelstaaten in bedenklicher Weise zu Leibe gerückt werden konnte, liegt auf der Hand. Noch wesentlich gefährlicher für sie war der berüchtigte Rautschutparagraph 63: „Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesamtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln notwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in der für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Form zu erlassen.“ Mit diesem Paragraphen konnte den Einzelstaaten, wenn auch nur auf dem erschwerten Wege der Verfassungsänderung, in durchaus legaler Weise das Lebenslicht ausgeblasen werden. Von besonderer Bedeutung war in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung, wonach die Reichsminister verantwortlich sein sollten. Gemeint war damit die Abhängigkeit vom Volkshaus, dem zentralistischen Organ, das sie sicherlich häufig auf dem Weg zum Einheitsstaat vorwärtsgetrieben hätte.

Im Ganzen ergibt sich aus der Betrachtung der Reichsverfassung von 1849, daß sie trotz des Wiederauffladerns des rationalistischen Geistes doch nur wenige Elemente enthält, die ausschließlich auf der Theorie beruhen. Prinzipiell unterscheidet sie sich vielmehr nicht von den bisher untersuchten deutschen Verfassungen: sie ist wie jene im wesentlichen nach den Methoden 2 und 3 gearbeitet, der historischen und der nachahmenden. Dabei waren zwei besonders wichtige Vorbilder, wie oben gezeigt wurde, gewählt ausgewählt, wogegen es ein Zeichen des Radikalismus der Zeit war, mit dem man paktieren mußte, daß manches aus der unmöglichen und täglich gescheiterten Verfassung der Konstituante entnommen worden war.

Besonders reizvoll ist unter den Gesichtspunkten, unter die die vorliegende Untersuchung gestellt ist, die Betrachtung der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des neuen Deutschen Reiches. In ihnen finden wir von dem Bestreben, Neues zu erfinden, weder im Großen noch im Kleinen eine Spur. Auch die Nachahmung fremder Verfassungen spielt in ihnen keine nennenswerte Rolle, vielmehr sind sie Ausfluß der deutschen Geschichte, nunmehr aber in doppeltem Sinne. Einerseits beruhen sie auf dem Weiterwirken oder Wiederwirken geschichtlicher Kräfte. Dahin gehört ihr monarchischer Charakter — der Kaiser, der oberster Heerführer ist und das Reich nach außen vertritt, der aber nicht (nach fremdem Muster) absolut ist; vielmehr: wie unser mittelalterlicher Kaiser inmitten der Großen seines Reichs regierte, so üben die Stellvertreter des Kaisers im Bundesrat nur zusammen mit denen der Fürsten und Freien Städte die Souveränität

aus. Der Reichszkanzler ist nicht nur dem Namen nach ein altes Stück deutscher Verfassung. Die Hegemonie Preußens, ferner die Tatsache der weithin selbständigen Stellung der Einzelstaaten, die, daß das Reich auf Verträgen des Norddeutschen Bundes mit den süddeutschen Staaten beruhte, so daß ihr Weiterleben in ganz anderer Weise gesichert war als nach der Reichsverfassung von 1849 — alles das ist historisch durch und durch. Freilich bedeutet die Unterordnung und Einordnung dieser Staaten auch die Überwindung des Schlimmen der Entwicklung der letzten sechs Jahrhunderte. Deutsch ist aber auch der allgemeine Charakter dieser Verfassung: die Tatsache, daß sie nicht auf Theorien aufgebaut, daß sie nicht streng logisch ist, vor allem ihre Mäßigung und ihr Mangel an Radikalismus: hier ist keiner, der alles hat, weder das Reich noch die Einzelstaaten, weder der Kaiser noch der Kanzler, weder der Bundesrat noch der Reichstag.

Aber auch, wo zweitens diese Verfassung nicht ohne schriftliche Vorbilder auskam, da griff sie zu deutschen; sie unterscheidet sich dadurch maßgebend von den übrigen deutschen Verfassungen, einschließlich der preußischen. Derartiger schriftlicher Vorbilder waren es in der Hauptsache zwei: der Bundesrat, der Träger der Souveränität im Reich, der an sich durchaus die tatsächliche Entstehung des Reichs widerspiegelt, hatte in seiner Zusammenfassung im einzelnen doch ein schriftliches Vorbild, nämlich in dem Plenum des Deutschen Bundestags gemäß der Akte von 1815. Mit allen Einzelheiten der Stimmenverteilung (mit der alleinigen Ausnahme, daß Bayern statt wie bis 1866 4 jetzt 6 Stimmen erhielt) ist er diesem Frankfurter Plenum nachgebildet. Das also ist die Herkunft des eigenartigsten Stückes dieser eigenartigen Verfassung! Aber nicht nur das Werk des Wiener Kongresses lebte derart in der Reichsverfassung von 1871 fort, sondern auch das der Paulskirche, also ein weiteres Stück deutscher Vergangenheit. Und zwar waren es zwei besonders wichtige Gebiete, die nach ihrem Vorbild geregelt waren. Da war erstens die Kompetenzverteilung zwischen Reich und Einzelstaaten. Zwar waren die Rechte der letzteren und ihre Fortdauer durch die Verfassungen von 1867 und 1871 in ganz anderem Grade gesichert als durch die von 1849 (vgl. oben), sonst aber waren ihre Beziehungen zum Reich in ganz ähnlicher Art geregelt. Dasselbe gilt auch von den Finanzen. Der Grundgedanke, wonach Zölle und indirekte Steuern dem Reich, die direkten Steuern den Einzelstaaten zulamen, ist der Verfassung der Paulskirche entnommen. Sogar die spezielle Bestimmung, daß Matrikularbeiträge der Einzelstaaten zur Ergänzung heranzuziehen waren, wenn die Einkünfte des Reichs nicht ausreichten, stammt aus ihr.

Wir wissen nun, daß gerade in der Frage der Kompetenzverteilung die Verfassung von 1849 weitgehend von fremdem Muster — dem der Vereinigten Staaten und der Schweiz — abhängig war. Auf diese Weise sind nun zweifellos ausländische Elemente in unsere Reichsverfassung eingedrungen; aber sie waren wenigstens wesentlich germanischen Vorbildern entlehnt. Es ist übrigens kaum anzunehmen, daß es Bismard bekannt

wurde, wieviel aus der Verfassung von 1849 in die von 1867 und 1871 übergegangen ist, und es kann als sicher gelten, daß, wenn er es wußte, er doch nicht ahnte, daß die Männer von 1848/49 in so weitgehender Weise jene fremden Verfassungen herangezogen hatten. Letzteres dürfte auch seinen Mitarbeitern, selbst einem Lothar Bucher, wohl unbekannt geblieben sein, während diese allerdings zweifellos die Verfassung von 1849 unmittelbar herangezogen haben dürften.

Noch ein zweites überaus wichtiges Stück der Verfassung von 1867/71 entstammt bekanntlich der Arbeit der Paulskirche: das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht, allerdings mit dem Unterschied, daß dort die öffentliche, hier (1867/71) die geheime Wahl eingeführt wurde, so daß also noch eine Verschlechterung eintrat. Durch die Übernahme dieses Stückes der Arbeit der Paulskirche kam ein Element in die Reichsverfassung, das früher schon hie und da vorübergehende Geltung gehabt hatte, bei dem aber von irgendwelcher geschichtlicher Bewährung nicht entfernt die Rede sein konnte, also ein Element, das ganz wesentlich auf Theorien und Deduktionen aufgebaut war. Dazu ist zu bemerken, daß natürlich dieses Element von Bismarck keineswegs etwa aus jenen theoretischen Erwägungen heraus übernommen worden ist, denen es seine Entstehung verdankte, sondern aus taktischen Gründen: vor allem, um im Wettstreit mit Oesterreich um die öffentliche Meinung diejenigen Elemente zu gewinnen, die für das allgemeine Wahlrecht eingenommen waren, zweitens aber, um durch dieses Wahlrecht von dem „verhildeten“ Bürgertum an den „ewig gefunden Sinn des Volkes“ zu appellieren. Erwägungen, die sich allerdings beide in keiner Weise bewährt haben.

Jedenfalls hat es sich ergeben, daß die Reichsverfassung von 1871 — mit Ausnahme der ja niemals niedergeschriebenen englischen Verfassung — von allen Verfassungen des 19. Jahrhunderts die am reinsten und reinsten historische ist. Und wenn sie trotz der ihr entgegenstehenden riesigen Schwierigkeiten so wunderbar funktioniert, wenn sie das Erstaunliche erreicht hat, daß die Einzelstaaten sich dem Reich willig eingegliedert haben, daß die Dynastien die festesten Stützen der deutschen Einheit geworden sind, so lag das ganz gewiß zu sehr großen Teilen an der Tatsache, daß in dieser — von den Kaisern und Kanzlern überdies mit tabelloser Ritterlichkeit gehandhabten — Verfassung die deutsche Geschichte weiterlebte.

Die italienische Verfassung, wie sie pro forma heute noch besteht, ist bekanntlich ursprünglich identisch mit der sardinischen (Statuto del regno di Sardegna) vom 4. März 1848. Diese enthält zwar wenig oder nichts Neuerfundenes, aber, entsprechend dem revolutionären Charakter der Zeit und der Art des Volkes, sozusagen nichts Eigenes, echt Historisches, beruht vielmehr sozusagen ganz auf ausländischen Vorbildern. Daß dabei das Beispiel der geliebten und bewunderten „Schwesternation“ Frankreich vorwiegen würde, konnte man schon apriori annehmen. Ein Vergleich bestätigt die Vermutung durchaus. Das Statuto gehört dem Typus der Charte von 1814 an. Es beruht auf dem Gedanken der Herrscher-souveräni-

tät. Wir haben einen König, der das Oberhaupt des Staates ist (capo supremo dello stato = chef suprême de l'état), dabei aber in der Gesetzgebung und in den Finanzen maßgebend beschränkt wird durch die zwei Kammern. Die erste Kammer (Senato) ist aber zusammengesetzt nicht nach den Vorschriften der Charte von 1814 (Pairskammer), sondern nach denen des Gesetzes von 1831, das kraft der veränderten Charte Louis-Philippes von 1830 erlassen worden war: Der König ernennt sozusagen alle Mitglieder des Senats aus bestimmten, wesentlich bürgerlichen Kategorien. Zu diesem doppelten französischen Vorbild trat dann in einer Reihe von Artikeln das belgische hinzu. Schließlich findet sich das eine oder andere aus anderer Quelle. Besonders gilt das von der Rechteerklärung des Statuto, die neben die Rechte der Bürger ihre Pflichten stellt (Dei diritti e dei doveri dei cittadini). Diese, merkwürdigerweise nicht häufige Ergänzung der Bürgerrechte durch Bürgerpflichten mögen die Sardinier der französischen Direktorialverfassung von 1795 entnommen haben (Déclaration des droits et des devoirs de l'homme et du citoyen) oder aber möglicherweise auch der bayerischen Verfassung von 1818 („Von allgemeinen Rechten und Pflichten“).

Als ein äußerst merkwürdiges Gebilde stellt sich die türkische Verfassung von 1876 dar, nämlich förmlich als ein Mosaik, dessen Steinchen von allen möglichen europäischen Verfassungen geliefert wurden¹¹⁾. Das Französische wiegt zwar vor, wie sich das bei der damaligen geistigen Lage der Türkei von selbst versteht; es wird aber dem Verfassungswert nicht etwa nur eine französische Verfassung des 19. Jahrhunderts zugrunde gelegt: vielmehr sind fast alle die so zahlreichen französischen Konstitutionen des Jahrhunderts herangezogen; dazu nicht wenige deutsche, ferner die der baltischen Nachbarstaaten. Aus allen diesen Urkunden ist ein Ragout zusammengebraut unter dem Gesichtspunkte, ja nicht der Autorität des Sultans ernstlich zu nahe zu treten. Aber diese Garantie genügte Abdul Hamid schließlich noch nicht einmal: er fügte noch Bestimmungen ohne Vorbild in irgendeiner Verfassungsurkunde hinzu, die seinen Absolutismus sicherstellen sollten. Durch Artikel 113 Absatz 4 wurde z. B. dem Sultan allein die Befugnis zugesprochen, solche Personen aus der Türkei zu verbannen, die nach vertrauenswürdigen Informationen der Polizei als gefährlich für die Sicherheit des Staates anzusehen waren. Schließlich enthielt die Verfassung auch einige den türkischen Traditionen entstammenden Elemente, und zwar besonders solche, die auf der Religion und der Stellung des Sultans als Kalif beruhten. Trotz aller Vorsichtsmassregeln hat es aber Abdul Hamid zuletzt doch als sicherste Garantie betrachtet, die Verfassung gar nicht ins Leben treten zu lassen!

Von besonderem Interesse ist unter den hier angewandten Gesichtspunkten die japanische Verfassung vom 11. Februar 1889. Auch hier ist

¹¹⁾ Sie wurde kürzlich in einer ungedruckt gebliebenen Tübingen Dissertation untersucht: Feldweg, Das osmanische Staatsgrundgesetz von 1876 und seine Quellen (1925).

ganz wesentlich nach Methode 3, d. h. nach fremden Vorbildern, gearbeitet. Über diese Vorbilder haben wir eine sehr bestimmt lautende Nachricht, die einen guten Eindruck macht und dennoch nur zum kleinen Teil zutrifft. Sie stammt von Ottmar v. Mohl, dem einzigen Sohn von Robert Mohl; Ottmar v. Mohl weilte von 1887 bis 1889 am japanischen Kaiserhof, mit dessen Reorganisation nach europäischem Vorbild er betraut war. Er war also durchaus in der Lage, Zutreffendes über die Entstehung der japanischen Verfassung zu berichten. Er erzählt¹²⁾, sie sei unter Leitung des Premierministers Grafen Ito von dem bayerischen juristischen Professor Köhler „nach deutschem, eigentlich bayerischem Muster“ hergestellt worden. Ito habe auch noch einen englischen Juristen Pigott verschrieben, der über parlamentarische Einzelheiten befragt worden sei. — Von dessen Ratschlägen lassen sich Spuren in der japanischen Verfassung nicht nachweisen. Falsch ist aber auch die Behauptung Mohls, daß das bayerische Vorbild maßgebend gewesen sei. Zwar ergibt ein Vergleich, daß es tatsächlich herangezogen worden ist. Das zeigt z. B. die Nebeneinanderstellung von Artikel 4 (Japan) mit Titel IX § 1 (Bayern): „Der Kaiser (König) ist das Oberhaupt des Staates“ usw. Wie in Bayern enthält auch in Japan die Rechteerklärung schon in der Überschrift Pflichten neben den Rechten. Aber — und hier fehlt bei Mohl das Wesentliche — ein anderes deutsches Vorbild spielt eine sehr viel größere Rolle als das bayerische, nämlich das preussische, wie sehr zahlreiche und gerade auch wesentliche Paragraphen der japanischen Verfassung zeigen. So stammen z. B. die drei aufeinanderfolgenden Artikel 18—20 der japanischen Verfassung alle aus der preussischen (§ 3, 4 Satz 3, 34). Es handelt sich in ihnen um die Eigenschaften des Japaners (Preußen), die gleiche Zugänglichkeit der Ämter, die Wehrpflicht. Förmlich pikant ist es, daß die Lüge, die sich nach Bismarcks bekannter Theorie in der preussischen Verfassung fand, in der japanischen ausgefüllt worden ist! So genau wußte dieses geistig so rege Volk Bescheid! Artikel 71 besagt nämlich: Wenn der Landtag nicht über den Staatshaushaltsetat abgestimmt hat oder wenn der Staatshaushaltsetat nicht zustande gekommen ist, so hat die Regierung den Staatshaushaltsetat des vorhergehenden Jahres weiter auszuführen.

Die preussische Verfassung war als wichtigstes Vorbild wesentlich aus zwei Hauptgründen ausgewählt worden: erstens wegen der großen Leistungen des preussischen Staats, zweitens, weil unter ihr die Monarchie trotz aller Beschränkungen die oberste Leitung behalten hatte. In dieser Hinsicht genügte sie nun aber den Japanern nicht. Sie haben vielmehr manche ihrer Bestimmungen in monarchischer Richtung geändert und auch neue in diesem Sinne eingefügt. In Artikel 63 der preussischen Verfassung ist dem König die Befugnis, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, zugesprochen, doch in überaus verlausulierter Weise. Diese Verlausulierungen

¹²⁾ Fünfzig Jahre Reichsdienst, Lebenserinnerungen (1926) S. 220. Vgl. auch S. 190.

sind in Japan (Artikel 8) stark abgeschwächt. Artikel 52 der japanischen Verfassung wiederholt den preußischen Artikel 84 Absatz 1, der die Unverantwortlichkeit der Abgeordneten für ihre Abstimmungen und im Hause geäußerten Meinungen ausspricht. Der japanische Artikel aber macht sie (ohne preußisches Vorbild) dennoch verantwortlich, wenn sie diese Meinungen durch öffentliche Rede, Druck oder Schrift selbst weiter veröffentlichen. Als Beispiel der Hinzufügung neuer (in Preußen nicht vorgebildeter) Bestimmungen im monarchischen Sinn diene Artikel 12, wonach der Kaiser die Friedenspräsenzstärke des Heeres bestimmt; dazu Artikel 67, wonach Ausgaben, die auf Befugnissen des Kaisers beruhen, vom Landtag weder abgelehnt noch vermindert werden dürfen. Artikel 48 bestimmt, daß auf Verlangen der Regierung die Beratungen beider Häuser des Landtags in geheimer Sitzung stattfinden können, ohne daß die Häuser die Befugnis hätten, sich dazu zu äußern. Das monarchische Element ist in der japanischen Verfassung so stark erhalten, daß man versucht sein könnte (im Gegensatz zu Preußen, dessen Verfassung durchaus ehrlich ist, d. h. genau das ist, was sie sein will, nämlich eine beschränkte Monarchie), von einer Scheinverfassung zu reden.

Zum Schluß dieser Blätter muß aber noch auf eine Anwendung der Methode 3 hingewiesen werden, die alle anderen an Bedeutung weit überragt, trotzdem sie bis zum Jahr 1919 in keiner Verfassungsurkunde zum Ausdruck gekommen ist: der Übergang von der konstitutionellen Regierungsweise zur parlamentarischen. Gelegentlich ist diese tiefgreifende Umwälzung auf einen einmaligen Entschluß hin zustande gekommen: so in Dänemark (1901); viel häufiger aber ist man in dieses Regierungssystem einfach hineingeglitten. So in Italien unter König Humbert. Weit aus die meisten europäischen Staaten, außer den deutschen, wurden schon vor dem Weltkrieg parlamentarisch regiert. Das Vorbild war dabei natürlich England. In ganz großartigem Maßstab ist damit die nachahmende Methode befolgt, der historischen dagegen ins Gesicht geschlagen worden, indem überall die geschichtliche Monarchie, die noch unter der konstitutionellen Verfassung stark war, fast jeder Macht beraubt worden ist. Katastrophale Folgen sind fast nirgends ausgeblieben. So kann man sagen, daß zu Anfang des Zeitabschnitts, der hier betrachtet wurde (1789), die Methode 1, das Erfinden einer Verfassung, die eigentliche Gefahr für die Staaten war, zu Ende aber das Nachahmen fremder Vorbilder (das gewiß, vorsichtig bei Einzelpunkten angewandt, gelegentlich auch zu guten Folgen führen konnte) der Feind gewesen ist, der die Staaten am meisten herabgebracht hat.

Über Treitschke und seine Religion

Von Hermann Haering

Heinrich v. Treitschke hat seiner Deutschen Geschichte Dahlmanns Wort bei Niebuhrs Tod (1831) einverleibt: „Sein Dasein allein schon bewies, daß die Menschheit von höheren Gewalten nicht aufgegeben ist¹⁾.“ So möchten auch wir unseren Ausführungen über Treitschke das Bekenntnis voranstellen, daß sein Dasein in Dahlmanns Sinn eine Erhebung gewährt, für die das Wort religiös nicht zu edel ist. Nicht in Worten und Untersuchungen über ihn freilich ist sie zu finden, sondern in der Person und in den Werken selber, die, mehr doch als bei irgendeinem unserer großen Geschichtsschreiber, eine große Konfession des Menschen, Künstlers und Denkers sind. Wir dürfen aber von Treitschkes Religion sprechen, schreibt er doch selbst mitten im Getümmel des Entscheidungsjahres 1866 an seine Braut: „Ich rede freilich nicht gern von dem, was über das menschliche Hirn hinausgeht. Und doch glaube ich eine religiöse Natur zu sein²⁾.“ Noch bedeutsamer als dieses und ähnliche Selbstzeugnisse freilich ist uns der Mann selbst und die Art, wie er über Religion spricht. Wenn er von Heinrich Heine urteilt: „Was konnte ein Mann, dem jede tiefe religiöse Empfindung fremd war, über die Religion sagen?“³⁾, so dürfen wir diesen Satz bei dem Wahrhaftigsten unserer großen Publizisten umlehren: Kann ein Mensch unreligiös sein, der so von Religion spricht wie er? Wer immer wieder zu ihm zurückkehrt, wird es als Bedürfnis empfinden, sich über den Anteil der Religion an Person und Werk Treitschkes klare Gedanken zu machen.

Warnend steht uns dabei das Wort des Siebenundzwanzigjährigen vor Augen: „Wir haben gelernt, uns über die mannigfaltigen Geheimnisse der Menschenbrust mit einer Offenheit Rechenenschaft zu geben, welche jedem

¹⁾ D. G. IV, 201. Gerne hätte ich mir die Anmerkung der Stellen gespart, sie ist sehr unschön, aber notwendig. Die Orthographie habe ich mit Absicht der unsern angeglichen, die Vermengung der alten und neuen Rechtschreibung im Text stellt an den Drucker große Anforderungen, stört das Auge und ist zwecklos.

²⁾ Br. II, 487.

³⁾ D. G. IV, 121.

Hellenen schamlos scheinen würde⁴⁾." Wir gestehen, daß, abgesehen von der Schwierigkeit der Aufgabe, der ästhetische Widerwille, die von innerem Leben und von Anschauung strotzenden Werke des großen Künstlers zu zerpflücken, uns oft die Hand zu hemmen drohte. Wir freuen uns auch, daß Allerpersönlichstes von taktvoller Hand dem Auge der Öffentlichkeit entzogen wurde⁵⁾, daß Nächstehende, soweit sie noch leben, manchen Zug und manche uns fremde Tatsache als ihr Eigentum hüten mögen. Wir hielten uns gegenüber allen Schwierigkeiten wiederum an ein Wort des jungen Treitschke, daß es nämlich entscheidend sei für die Beurteilung der Religion eines Menschen, ob der „Glaube harmonisch und notwendig aus seinem innersten Wesen heraus sich gebildet habe, ob er in der Tat und Wahrheit sagen dürfe: das ist mein Glaube⁶⁾“. Den Ehrgeiz, Treitschkes religiöses Wesen auf einige systematisch klare Linien zusammenzudrängen, hegen wir an dieser Stelle nicht. Er ist zulässig im großen Zusammenhang und fruchtbar dann, wenn dahinter ein bedeutendes, abgeklärtes und in sich wertvolleres Gedanken-system steht, als der Betrachtete selber es bietet. Wir möchten zu schildern versuchen, wie es sich in Leben und Werk darstellt, und nur die notwendigste Dosis des Besserwissens gegenüber dem Objekt hinzutun, ohne die geschichtliche Betrachtung jederzeit unmöglich ist. Wir verzichten auch auf die grundsätzliche Untersuchung, was etwa goethisch, romantisch, hegelisch oder feuerbachisch in seinem religiösen Denken ist. Bei diesem energisch und selbständig verarbeitenden Geist möchte das eine schwierige Nebenaufgabe des Biographen sein. Und dieser Gedanke, daß im Grund nur die Biographie das mitleisten könnte, was uns vorschwebt, ist der stete Begleiter bei der endlichen Niederschrift gewesen. Durch den Tod des weitaus besten Kenners, Max Cornicelius, ist ja aber eine Biographie großen Stils in schmerzliche Ferne gerückt⁷⁾. So müssen wir denn auch Treitschke selber reden lassen. Vom Flug des Sperlings läßt sich alles Nötige mit ein paar Sätzen sagen, den Flügelschlag des Adlers im freien Blau müssen wir selbst sehen, wenn wir zureichend von ihm reden wollen.

Nach einem Wort über die Quellen wird darauf hinzuweisen sein, daß die historischen Hauptleistungen Treitschkes auf anderen Gebieten liegen als auf dem von uns betrachteten. Wittlingen muß aber doch auch auf diesem das Wort Hausraths über den Heidelberger Lehrer: „Sein Kolleg ersetzte den jungen Leuten Politik, Philosophie, Religion. Er war einer der Wohltäter, von denen man leben kann⁸⁾.“ Ohne eine Kennzeichnung

⁴⁾ Auff. III, 334 (Die Freiheit). Die Aufsätze I—III sind nach der 7. Aufl. (1911—15) zitiert. Die Übereinstimmung mit dem Wortlaut des ersten Erscheinens ist, wo nötig, nachgeprüft.

⁵⁾ Br. III, 114 Anm. 1.

⁶⁾ Auff. III, 27.

⁷⁾ Literatur über Treitschke ist wenig zitiert. Es muß sich jeder aufs neue einarbeiten.

⁸⁾ S. v. Treitschke (1901), 36 f.

einiger bleibender Eigenschaften der Begabung und des Charakters würde sodann die Schilderung seines religiösen Daseins in der Luft stehen. Erst nach ihr kann der eigentlich schwierige Versuch unternommen werden, die religiöse Art verschiedener Lebensepochen abzugrenzen. Wir kommen sonst schwerlich über die gleich oft betonte und verneinte Behauptung starker Wandelungen seines Wesens und seiner Anschauungen hinaus. Wenn dieser Versuch dazu beitragen wird, sich mit dem unverstümmelten Treitschke zu beschäftigen, so ist sein Zweck erreicht. Dieser große Deutsche wird fortleben, weil er ganz in seiner Zeit lebt und doch in sich selbst und in höheren Mächten ruht; oder, wie er es mit wechselnder Betonung während seines ganzen Lebens ausdrücken konnte, „nach dem wahrhaft Menschlichen, das heißt wahrhaft Göttlichen“ strebte⁹⁾.

Eine wundervolle Quelle der Kenntnis Treitschkes fließt in den drei Bänden seiner Briefe, die Max Cornicelius vorbildlich herausgegeben hat. Aber mit ihnen allein oder auch nur vorwiegend ein Bild ihres Schreibers zu zeichnen, würde nicht die volle Wahrheit ergeben. Zwar würden wir dem wirklichen Bilde näher kommen als einem Lessing in der Sammlung seiner Briefe, von der Treitschke meint: „Ich sehe daran wieder, wie unrecht es ist, einen Menschen nach seinen Briefen zu beurteilen.“ „Wer Gutes und Dauernes gewirkt hat¹⁰⁾“, der ist auch nach diesem seinem Wert zu beurteilen. Für das letzte Drittel seines Lebens verfiel zudem die vorherige Fülle der Briefe. Hier tritt die Deutsche Geschichte in den Vordergrund. „Ich habe noch meine Deutsche Geschichte“, das ist sein Trost in allen Schicksalsgewittern dieser Jahre. Ihr allein vertraute er an, was an Eigenem früher in schönem Gleichklang Briefe, Aufsätze, Deutsche Kämpfe enthalten¹¹⁾. Mit Umsicht wird der Kenner Treitschkes endlich die mehr systematischen Schriften, die Habilitationschrift, die Politik und auch die Schrift über die Freiheit (1861) zu verwerten haben. Gewiß hat er auch da nach seinem eigenen Wort gehandelt: „Daran erkennt man den wirklichen politischen Kopf, daß er nicht in das historische Leben hineindenkt, sondern aus ihm heraus. Er sucht aus der historischen Tatenfülle eine Theorie erst sich zu gestalten¹²⁾.“ Trotzdem wird der Betrachter der tiefsten Anschauungen des großen Berliner Lehrers den pädagogischen Willen, die Gewalt der Gegenwartseindrücke und die mächtige Phantasie des geborenen Redners bei seiner Bewertung mancher Urteile der aus Kollegheften wiederhergestellten Politikvorlesung in Rechnung stellen. Treitschke wußte, daß er die zehn Gebote der Politik seinen jungen und alten Schülern nicht drastisch genug in die Seele hämmern könne und hat gleich Luther in seinem Katechismus mit seinem „Was ist das“ und „Wie geschieht das“ ein Füllhorn von Geist über sie ausgeschüttet. Noch lebens-

⁹⁾ Oster.

¹⁰⁾ Br. II, 120.

¹¹⁾ Paul Baileus vor dem Erscheinen der Briefe geschriebener Aufsatz zeigt, wie weit solide Arbeit auch ohne sie kommen konnte (Ges. Aufs. [1924], 250 ff.).

¹²⁾ Pol. I, 339.

näher und aufschlußreicher ist dem treuen Leser doch sein großes Geschichtswerk. Hier war er noch mehr bei sich selber. „Der Historiker muß die Ereignisse mit erleben; dann fühlt er von selbst, daß alle Geschichte Freiheit, Bewegung, Handlung ist¹³⁾.“

Man kann zweifeln, ob Treitschke von neueren Definitionen des „religiösen Menschen“ im besonderen Sinne als solcher anerkannt würde. Auch das Kennwort des politischen und künstlerischen würde sein reiches Wesen nur unvollkommen bedeu. Aber doch tritt uns in fast allen Lebensäußerungen beherrschend immer wieder ein großer Lebenszweck entgegen: der politische. „Ich hatte mir nicht zugetraut,“ schreibt der 32jährige Bräutigam von dem glücklichsten Tag seines Lebens, „daß eine persönliche Leidenschaft so stark in mir werden könnte¹⁴⁾.“ Und im selben Jahre (1866) formuliert der einst zwischen der Dichtung und der Wissenschaft vom Staate Schwankende die eigenste sachliche Leidenschaft seines Lebens mit den Worten: „Cavour steht in seiner Weise der Welt ebenso groß und geschlossen gegenüber wie Goethe und Kant“, nicht ohne nachher von dem tiefreligiösen Zug des Gemüts auch bei dem Italiener zu sprechen¹⁵⁾. Man kann die Tiefe dieser politischen Grundstimmung gewiß nicht stark genug betonen. „Den großen Zusammenhang der Geistesarbeit in Sachen des Staats“ noch einmal zu schildern, das bezeichnet bis auf sein letztes Krankenlager eine immer wieder hervorbrechende Sehnsucht¹⁶⁾. Der Reichtum seiner Natur, der in seinen Jugendbriefen uns so köstlich entgegentritt, könnte die übertreibende Behauptung zu rechtfertigen scheinen, daß er aus „Verzweiflung an der Pleonexie des geistigen Lebens“ zu dieser Herrscherstellung der Staatsidee geführt worden sei¹⁷⁾. Aber die fast unheimliche politische Reife und Leidenschaft in den Briefen des Vierzehn- und Fünfzehnjährigen zeigen allein schon, wo von Anfang an das Herz und der Schatz dieses Knaben waren. Um ihn kreisen denn auch die Gedichte und die dramatischen Entwürfe seiner Jugendjahre. In diesem Urkristall seines Wesens aber spiegelt sich nun lebenslang das ganze geistige Leben seiner Zeit, und das ist das Einzigartige seiner Erscheinung. Treitschke hätte, wenn er sich selbst aus objektiver Ferne zum Gegenstand einer seiner herrlichen Schilderungen hätte machen können, seine Taubheit vielleicht als eine Schidung der Vorsehung erscheinen lassen. Der unbedingt führende Staatsmann der Zeit, neben dem auch er nur Handlangerdienste hätte leisten können, war da. Man denkt an das Wort der Deutschen Geschichte über Wilhelm v. Humboldt: „Er war zu groß für einen Diplomaten¹⁸⁾.“ Die elementare Verbindung der anderen geistigen Mächte mit jener Grund-

¹³⁾ Br. III, 640.

¹⁴⁾ Br. III, 13.

¹⁵⁾ Br. II, 455.

¹⁶⁾ Br. III, 372 usw.

¹⁷⁾ So Otto Westphal (Meinungs-Festschrift 1922), S. 164.

¹⁸⁾ D. G. I, 336.

kraft seines Geistes konnte er nur als Deutschlands Prophet und Seher betätigen. Deshalb drängt sich uns immer wieder das Wort: *individuum est ineffabile* auf die Lippen, wenn wir ins einzelne zu zerlegen versuchen.

Echte Politik in seinem weiten Sinne ist für Treitschke nie und nirgends außerhalb des Landes möglich, dem der Mensch durch Geburt und Blut angehört. Er schildert mit innerem Jubel in seiner Fichte-Rede, wie dem weltbürgerlichen Philosophen „endlich der Gedanke, daß es ein Deutschland gebe, vor seiner Seele stand mit einer unmittelbaren Gewißheit, die jedes Beweises und jedes Streitens spottet¹⁹⁾“. Dies Volk erschien dem Historiker je länger je mehr — eine sehr beachtenswerte Ansicht — einheitlicher als die großen Nachbarvölker²⁰⁾. „Was du tun magst, um reiner, reifer, freier zu werden, du tust es für dein Volk²¹⁾“, so klingt seine Schrift über die Freiheit aus. Aber es wäre nicht im Sinne des großen Realisten Treitschke, wenn wir nicht neben den tiefen Kern seines Wesens die äußere Wirksamkeit stellten, die ihm entsprechen mußte. Uns geht es leicht so, wie er von seinem Liebling Pufendorf klagt²²⁾, wir vergessen nur zu leicht über dem prächtigen Schauspiel des wunden Fechtens, was unser staatliches Dasein ganz realiter diesem Kämpfer verdankt. „Denn immer ist es das tragische Los neuer politischer Ideen, daß sie zuerst von der gedankenlosen Welt bekämpft und dann, sobald der Erfolg sie rechtfertigt, als selbstverständlich verachtet werden²³⁾.“ Es ist oft genug von den Besten seiner Zeit bezeugt, welche nicht wegzubedenkende Rolle seine Kampfschriften in der Geschichte jener Tage vor der Erfüllung spielen. Nicht minder ergreifend, wahrhaft tragisch aber sind seine Deutschen Kämpfe im neuen Reiche, deren tiefen Sinn und hohe Bedeutung erst die Generation nach dem Weltkriege ganz erkennt. Auch auf die zweite große Bahn seines Wirkens als Erzieher der Jugend zum Staat sei hier nur hingedeutet. Sie ist unvergleichlich in der akademischen Geschichte der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die dritte Form endlich, in der er der großen Aufgabe seines Lebens diente, ist seine Geschichtsschreibung. Wir gestehen, daß wir hier und hier zum erstenmal und immer wieder das fanden, was unsere Väter wie ein heimliches, mit Andacht, aber mit scheuer Fremdheit von uns betrachtetes Kleinod an sich trugen, die Größe der Geschichte unseres Volkes in der Zeit der Erfüllung. „Dem schlichten Leser schien alles verständlich, dem geistvollen unergründlich²⁴⁾“ — möchten wir so immer wieder dieser Deutschen Geschichte Treitschkes gegenüber empfinden können!

Es ist auch in unserem Zusammenhang notwendig, ein Wort über seine Leidenschaftlichkeit zu sagen. Je weniger er im Zusammenhang gelesen wird, um so mehr wächst die Sage von ihr ins Mystische und Krasse.

19) Auff. I, 114.

20) Auff. III, 551 u. ö. Staat und Nation fallen ihm an sich nicht zusammen.

21) Auff. III, 42.

22) Auff. IV, 102, 137.

23) D. G. IV, 408.

24) D. G. I, 319 (über Goethes Faust).

Er selbst sagt einmal von seinem Landsmann Lessing: „Sein Puls schlug bei voller Gesundheit so schnell wie der Puls anderer im Fieber. Er besaß im höchsten Maße jene Lebhaftigkeit des Redens, welche die Oberachsen vor anderen Deutschen auszeichnet²⁵⁾.“ Immer wieder kommt er auf dieses heimische Naturell zurück, am ausführlichsten wohl in der Deutschen Geschichte, wo er die beiden verschiedenen Haupttypen dieses hochbegabten Stammes gegeneinanderstellt²⁶⁾. Er selbst hat mit der ihm eigenen Offenheit „Leidenschaftlichkeit und Ungefüg“ als die schlimmsten seiner Fehler bekannt²⁷⁾. Er hatte, wie er der Braut schreibt, „für Plastik anders als die meisten modernen Menschen mehr Sinn als für Malerei²⁸⁾“. Der Zauber des Friedens tat seinem heißen Blute wohl. Er preist mit besonders hohen Worten jene kalte, zähe, ausdauernde Geduld des preußischen Ministers Eichhorn in den endlosen Verhandlungen über den Zollverein²⁹⁾. Er tobt sich aus in den gewaltigen Märschen seiner Reisen durch Deutschland und ganz Europa. „Eine Stunde Sprechen aber“, schreibt er, „tut mir wohler als ein sechsstündiger Marsch³⁰⁾.“ Über den Zauber, den dieser sich selbst befreiende Redner übte, sind denn auch alle Zeugnisse einig. Er verachtete „die arge Lust an großen Worten, genährt durch jene Festreden, die zumeist, um keinen zu verletzen, sich in hohlen Allgemeinheiten verlaufen³¹⁾“. Er meint als Einundzwanzigjähriger keinem Manne näher treten zu können, der nicht die volle Fähigkeit herzlich zu hassen und zu lieben besitzt³²⁾. Er spricht noch im Aufsätze über die Niederlande J. G. Dronsen Dank aus, daß er zuerst unter unsern namhaften Geschichtsschreibern den männlichen Ton des Zorns und der Verachtung gegenüber der Zeit des Augsburger Religionsfriedens angeschlagen habe, der jener trügen Epoche allein gebühre³³⁾. Der Vierundzwanzigjährige, der in seinem Kleist-Aufsätze schrieb: „Damals war ein mächtiger leidenschaftlicher Haß . . . nicht nur berechtigt, sondern für rechte Deutsche das einzig mögliche Gefühl³⁴⁾“, und der Einundsechzigjährige, der bei Bismards Rede an den Bund der Landwirte (1895) mit grimmiger Sympathie schreibt: „das war wieder einmal Er selber, die alte elementarische Naturgewalt des Hasses und nicht die erzwungene Höflichkeit³⁵⁾“, sie standen sich nicht so fern, wie man oft meint. Und doch war von Anfang an die Leidenschaft der Liebe in ihm

²⁵⁾ Auff. I, 58.

²⁶⁾ Auff. IV, 47. D. G. III, 496. Vgl. D. Kämpfe R. F. 1896, 25 (über die Deutschen überhaupt).

²⁷⁾ Br. II, 330; III, 279 usw.

²⁸⁾ Br. III, 48.

²⁹⁾ D. G. II, 618.

³⁰⁾ Br. III, 112.

³¹⁾ Auff. II, 101.

³²⁾ Br. I, 279.

³³⁾ Auff. II, 408.

³⁴⁾ Pr. Jbb. 1858 II, 607.

³⁵⁾ Br. III, 607.

weit größer als in jenen beiden starken Hassern, sie war die vorherrschende Macht in ihm.

„Ich kann wohl fein und zart empfinden . . . doch wenn es sich ums Schaffen handelt, bin ich eine massive Natur“, schreibt er der Braut³⁶⁾. Er war als Kämpfer einer von denen, „die den Widerspruch magnetisch anziehen scheinen“, wie sein Pusendorf³⁷⁾. Seine Taubheit, die ihm die ersehnte Teilnahme an den Staatsgeschäften und den Soldatenberuf verschloß, die das natürliche Hören fremder Meinungen ausschloß, hat, ohne den heroischen Menschen zu verbittern, wohl auf seinen Ton oft eingewirkt. Aber all das ist doch nichts gegenüber der angeborenen abligen Leidenschaft seines Wesens und gegenüber der Umwelt, in der er aufwuchs. Schon der Siebzehnjährige schreibt aus Bonn an seinen lieben alten Lehrer Klee: „Wie sehr aber die Erschlaffung unseres öffentlichen Lebens ansteckt, habe ich leider an manchen meiner Freunde erfahren, die schon jetzt am Vaterlande verzweifeln und gegen seine Geschicke teilnahmslos werden. Es ist mein tägliches Gebet, daß ich vor solcher feigen Schwäche bewahrt bleiben möge³⁸⁾“, und an denselben der Dreiundzwanzigjährige: „Kein Frevler mehr ist die Macht der ewigen Liebe zu bitten: erhalte mir den Mut zu hassen und zu lieben³⁹⁾.“ In seiner Schrift über das konstitutionelle Königtum steht dann der lapidare Satz: „Große politische Leidenschaft ist ein löstlicher Schatz; das matte Herz der Mehrzahl der Menschen bietet nur wenig Raum dafür.“ Er sprach davon, daß der Deutsche immer verstanden hat, widersinnige Verhältnisse unbegreiflich lang zu ertragen⁴⁰⁾, und schon vorher macht er sich das schneidende Wort Friedrich v. Gagerns zu eigen: „In Deutschland versteht man die Kunst, mit Gelassenheit zu verzweifeln⁴¹⁾.“ Es war wahrlich eine Zeit, wo der tatkräftige Mensch die Wahrheit lernen konnte, daß „dies unglückliche Wort ‚organisch‘ sich in der Politik immer da einstellt, wo die Gedanken aufhören“. Er hielt es mit dem wahreren Sage, daß jeder Staat zuzeiten des reformatorischen, revolutionären Wollens bedarf⁴²⁾, daß „ein großer politischer Gedanke sich nicht behauptet im Völklerleben, wenn er nicht zum Schlagwort, zum Vorurteil geworden ist⁴³⁾“. Er berief sich auf das Wort Goethes: „Im Deutschen lügt man, wenn man höflich ist⁴⁴⁾.“ „Er besaß jene beiden Gaben, deren Verbindung den großen Publizisten macht: den Sinn für das Lebendige, das Wesentliche, der hinter dem Scheine der Macht und des Rechtes die Wirklichkeit der Dinge erkennt, und die Sicherheit der mächtigen

³⁶⁾ Br. III, 308.

³⁷⁾ Auff. IV, 98.

³⁸⁾ Br. I, 78.

³⁹⁾ Br. I, 443.

⁴⁰⁾ Auff. III, 544, 561.

⁴¹⁾ Auff. II, 106.

⁴²⁾ Auff. II, 84.

⁴³⁾ Auff. III, 514.

⁴⁴⁾ D. G. IV, 423.

Phantasie, die in den unfertigen Gebilden der Gegenwart schon das bleibende Ergebnis zu ahnen vermag.“ Und er nahm deshalb neben der Kraft des überzeugenden Beweises auch „den überlegenen Hohn, der das Vorrecht aller großen Publizisten“ bleibt⁴⁵⁾, für sich in Anspruch. Wahrlich, unsere Zeit wäre von allen Göttern verlassen, wenn sie sich nicht mehr in die Tage versetzen könnte, die jene gewaltigen Streitschriften Treitschkes gebären mußten. „An solches Leiden und Kämpfen eines starken Männerherzens“, schreibt er von den Briefen Daniele Manins an Giorgio Pallavicino, „soll man unsere Jugend führen, damit sie verstehen lerne, was große politische Leidenschaft sei⁴⁶⁾.“ Aber auch die Bände seiner Deutschen Geschichte atmen die Mitleidenschaft des Kämpfers, wo er von Scharnhorst schreibt: „Tag und Nacht folterte ihn der Gedanke an die Schande seines Landes“, und von der Glut der „Bekanntnisse“ Clausewitzens, „die heute noch jedes deutsche Herz erzittern macht⁴⁷⁾“. Das Wort eines seiner Lieblinge, Alexander Hamiltons, „eine Nation ohne eine nationale Regierung ist ein entsetzliches Schauspiel⁴⁸⁾“ macht die Worte im umgearbeiteten Kleist-Aussatz verständlich: „Ich bekenne gerne, daß ich niemals ohne herzliche Erquickung lesen kann, wie dem Ubfürsten Friedrich von Württemberg der Kopf vor die Füße gelegt wird⁴⁹⁾.“ Man vergißt zu leicht, daß Treitschkes liebevolle historische Kunst über die Schwaben auch eine Fülle von Erleuchtung ihrer Art und Geschichte ausgegossen hat; fühlte er sich doch nicht minder als Süd- und Mitteldeutscher wie als Wahlpreuße. Aber er, der die Entsetzlichkeit der Meuterei von Lüttich von Kind an aus der Schilderung seines Vaters kannte⁵⁰⁾, mußte die Kleinstaaterei als aller Übel Anfang hassen. Die grausamen Worte gerade über seine Heimat Sachsen — die einzigen maßlosen vielleicht, die er geschrieben — hat man wohl dem getränkten Stolz des Obersachsen zuschreiben wollen, der lieber seine Wettiner an der Stelle der Hohenzollern gesehen hätte — auch das ein leicht zu mißdeutendes Wort. Die Hauptsache ist, daß ihm in Preußens Lager Deutschland ist⁵¹⁾. „Wenn ich die neue Welt sehe, die vor uns aufgeht, und die Möglichkeit, daß auch meine Heimat darin aufgenommen wird, dann kann ich nicht sanft und fein über den alten Sumpf streiten⁵²⁾.“ Wir sollten heute wieder die Größe des Konflikts der sechziger Jahre erkennen und die Kämpfe, die es Treitschke kosten mußte, die Fahne des am Rande der Revolution schwebenden Preußens, d. h. Deutschlands, hochzuhalten. Wir sollten uns auch fragen, ob wir denn alle die köstlichen Schriften hätten, in denen wir jene Zeit allein

⁴⁵⁾ Auff. IV, 62, 68.

⁴⁶⁾ Auff. II, 231.

⁴⁷⁾ D. G. I, 291, 392.

⁴⁸⁾ Auff. II, 96.

⁴⁹⁾ Auff. I, 107.

⁵⁰⁾ D. G. I, 738 f.

⁵¹⁾ B a i l l e u , a. a. O. S. 266—268.

⁵²⁾ Br. III, 62.

ganz miterleben, wenn sie nicht in der Seele dieses Mannes in voller Leidenschaft geschlagen worden wären. Gerade sie und sie allein erst ließen ihn, wenn er ruhig geworden, jene Urteile fällen, die an Tieffinn und Wohlabgewogenheit dem Höchsten eines Rante nicht nachstehen⁵³). Sein Wort über Milton gilt auch von ihm selber, der kaum etwas mehr verabscheute als den Fanatismus: „Der gemeinen Mittelmäßigkeit der Menschen ist der Ausdruck einer Meinung wichtiger als die Meinung selber; deshalb ist Milton, der gemäßigte Ansichten mit schonungsloser Ehrlichkeit aussprach, der törichten Nachrede verfallen, er zähle zu den Schwarm- und Kottengeistern, den Demagogen des Protestantismus⁵⁴).“ Stärker aber noch und wahrhaft erschütternd kommt uns die wahre politische Leidenschaft des Selben zum Bewußtsein bei jenem Wort Bismards zu dem von ihm höchstgeschätzten Treitschke: „Ich begreife gar nicht, daß ein Mann wie Sie sich mit der Darstellung dieser Epoche [1815 ff.] befassen will.“ Wir wissen es⁵⁵).

In sehr bezeichnender Weise hat Treitschke von Schloffer gesagt, er habe übersehen, daß das „beschauliche stille Leben auch seinen Hochmut, auch seine Sünden und Versuchungen hat, die nur minder grell in die Augen fallen als die Sünden des Handelnden“⁵⁶). Von Rantes Geschichte der Päpste aber, die er so schön gewürdigt hat, urteilt er doch wenige Seiten zuvor auch, „daß diesem vollendeten Kunstwerk noch ein letzter Zug historischer Wahrheit fehlte, daß die sittliche Welt rettungslos untergehen müßte, wenn alle Menschen so dächten wie dieser geistvolle Beobachter“⁵⁷). Diese beiden Urteile — er selbst steht Rante gewiß viel näher, als man oft wahr haben will — mögen wohl zum Nachdenken darüber anregen, wo mehr geniale Einseitigkeit zu finden ist: in Treitschke, dem sie immer und immer wieder mehr oder minder liebevoll zugeteilt wird, oder in dem großen Rante, an dem sie freilich nur ein Treitschke zu finden wagen durfte⁵⁸). Uns aber mögen sie — nach kurzer stiller Andacht hinter dem Zylinder — zu einer letzten Seite des eigentlichen Lebenszweckes Treitschkles hinführen, ohne deren Beachtung wir auch seiner Religion nicht gerecht werden können.

„Wer nicht zum Doktrinär geboren ist, der erwärmt sich für eine politische Idee erst dann, wenn er sieht, daß ihr Gegensatz entsittlichend auf die Menschen wirkt“ schreibt er an die ebenfalls taube Freundin Gustava von Haselberg (1862). „Nur deshalb hoffe ich auf den deutschen Staat, damit die Herzen unseres Volkes freier und reicher werden, damit wir nicht mehr verächtlich leben, weil die Fremden uns verachten⁵⁹)“; oder an Emanuel

⁵³) Vgl. u. a. Aufl. I, 305.

⁵⁴) Aufl. I, 10.

⁵⁵) Br. II, 465.

⁵⁶) D. G. IV, 473. Vgl. auch D. G. II, 347 (Max Joseph bei Montgelas' Sturz): „Der gutmütige Schwächling verfällt fast immer in Härte, wenn er sich stark zeigen will.“

⁵⁷) D. G. IV, 465.

⁵⁸) Ebda. Die übrigen Stellen über Rante sind hier nicht zu wiederholen.

⁵⁹) Br. II, 232.

Geibel (1871): „Mir war, wenn ich von Politik schrieb, immer nur darum zu tun, die Wahrhaftigkeit, den alten Adel der deutschen Natur zu retten vor Kleinsinn und Verkümmern. Und heute, da unsre Macht wieder aufrecht steht, scheint mir die höchste Aufgabe deutscher Politik, den Idealismus, der uns zu Deutschen macht, zu bewahren vor der Hast und Leere einer erwerbenden Zeit“⁶⁰). Es heißt Eulen nach Athen tragen, wenn man weiter die prächtigen Bilder häuft, in denen Treitschke geschildert hat, „was ein ehrenhafter Staat dem Menschen bedeutet“. Aber einige Tropfen aus diesem ewig jungen Quell zu schöpfen sei doch erlaubt: „Der lange Streit zwischen Preußen und Sachsen war nicht nur ein Kampf um die Macht, sondern auch ein Kampf zweier Staatsgedanken; das politische Königtum der Hohenzollern siegte über die Frivolität fürstlicher Selbstvergötterung“⁶¹). „Die Macht Preußens in unserem neuen Reiche ist von langer Hand durch redliche stille Arbeit vorbereitet, darum wird sie dauern“⁶²). „Der kleine Mensch wächst und wird besser, wenn er ein Vaterland hat, nicht bloß im Munde und in seiner Phantasie, sondern ein wirkliches, das ihn oft drückt, aber auch stützt und erhebt“⁶³). „Wir würden uns selber untreu, wenn wir unsre neugewonnene politische Machtstellung nicht durch den Adel unserer Gesittung sittlich zu rechtfertigen vermöchten“⁶⁴). „Eine der schönsten Wahrheiten der Geschichte ist, daß kein Volk der Erde auf die Dauer allzu großen Reichtum erträgt.“ „Holland ist zulezt im eigenen Fette erstickt“⁶⁵). Er schildert schon vor seinem großen Werk die tiefe Verschiedenheit und die Frictionen der zum gleichen Ziel strebenden Männer von 1806 bis 1813, „und dennoch haben sie zusammengewirkt, die Männer, die sich befehdeten und schalteten, einträchtig im Kampf der Idee gegen das Interesse“⁶⁶). Viel schärfer als unsere Zeit, die zwischen vornehmerem Empirismus und Humanitätsgefühlen so leicht hin- und herschwankt, urteilt er gerade später über die Staatslehren der Alten und des großen Florentiners, weil sie keinen Inhalt in ihre Formen zu gießen haben. Daher sein Urteil auch über Napoleon und seinen Gegner Blücher, dessen genialen politischen Blick Treitschke unter seinem Gesichtswinkel der zwei in den Befreiungskriegen streitenden Staatsgedanken fast überschätzt. Er hat „der großen Wendung, welche den Gang unserer Geschichte im 19. Jahrhundert bestimmt hat“, der „Versöhnung des preussischen Staates mit der Freiheit deutscher Bildung“ mit seine schönsten Abschnitte gewidmet⁶⁷). Und eine seiner wichtigen Überzeugungen, die seit seiner Schrift über die Freiheit (1861) immer wiederkehrt, ist die, daß der Umfang der Tätigkeit der Staatsgewalt mit steigender Zivil-

⁶⁰) Br. III, 345.

⁶¹) D. G. IV, 494.

⁶²) D. G. III, Vorwort 1885.

⁶³) Br. II, 494.

⁶⁴) D. Kämpfe N. F., 304.

⁶⁵) Pol. II, 249.

⁶⁶) Auff. I, 128.

⁶⁷) Die Angabe der vielen Stellen würde zu weit führen.

sation wachsen muß, daß sie theoretisch nie zu begrenzen ist⁶⁸⁾. So kann er über einen seiner Lieblingshelden, Cavour, 1869 doch das Urteil fällen, „an die Hebung der schweren sittlichen Leiden seines Volkes dachte er nicht mit dem heiligen Ernst, der dem Staatsmanne geziemt“⁶⁹⁾. Ohne das Wort Selbstverwaltung endlich ist ja über den sittlichen Zweck des Staates bei Treitschke, dem Politiker und Historiker, gar nicht zu handeln. Der Schüler Dahlmanns wußte von Anfang an, „daß allein die falschen verderblichen Staatslehren leicht verständlich sind“, daß „der Staat eine ebenso flache und frivole Sache wäre, als er eine tiefsinnige und heilige ist, wenn er nicht gerade diese Verbindung von Dingen zu leisten hätte, die allein dem oberflächlichen Beobachter unvereinbar scheinen“⁷⁰⁾.

So sehen wir denn unsern Helden mit der ganzen Kraft seiner massiven Natur dem großen Sinne seines Lebens hingegeben. Von Uhland sagt er, „sein Wesen läßt sich nur mit dem französischen entier bezeichnen“⁷¹⁾. Und diese Eigenschaft ist es, die ihn bei diesem und allen ähnlich in sich geschlossenen Naturen das ihm Fremde großartig hinnehmen ließ. Nie wollte er „zu dem geistigen Böbel gehören, dem die Welt nur ein Gegenstand halber Teilnahme, halben Verständnisses ist“⁷²⁾. Diesen damals so überzeugten Sohn seines „weltlichen“ Jahrhunderts zog es „mit immer neuer Bewunderung zu dem finstern Heiligen“ (Milton) ob der „Macht eines Glaubens willen, der Berge versetzen mag“⁷³⁾. Schon ein Mitlebender hat sehr bestimmt auf den Tropfen tschechischen Blutes verwiesen, der noch in seinen Adern rollte⁷⁴⁾. Er selbst hat gelegentlich neben der Betonung seines Obersächsentums mit seiner Abkunft von einem für seinen Glauben streitenden Hussiten geliebäugelt⁷⁵⁾. Überlassen wir das Urteil darüber der genealogischen Mathematik und halten wir uns an die Tatsache, daß in diesem Jahrhundert der nationalen Staatsbildung, wo in der Religion „der feierliche Kirchenbann in der leichtfertigen Gestalt von Zeitungsartikeln erschien“⁷⁶⁾, das Herz des Vollblütigen, der sich ganz zu opfern brannte, kaum bei der weltlichen Erscheinung der Religion, der Kirche, sein konnte. Doch vorher noch einen Blick in das Wesen dieses großen Zauberers, vor dessen Unwiderstehlichkeit die Mitlebenden sich willig und oft fast widerwillig beugten. „Es war alles wie entzaubert, als er ging“, sagt Adolf Hausrath, der ihm doch mit gemischten Gefühlen gegenüberstand, von seinem Weggang aus Heidelberg (1873)⁷⁷⁾.

⁶⁸⁾ Auff. III, 16 uff.

⁶⁹⁾ Auff. II, 378.

⁷⁰⁾ Auff. I, 397 f. (1864).

⁷¹⁾ Auff. I, 285.

⁷²⁾ Br. I, 334.

⁷³⁾ Auff. I, 22.

⁷⁴⁾ Hausrath, a. a. O., 40.

⁷⁵⁾ U. a. Br. II, 495.

⁷⁶⁾ D. G. V, 353.

⁷⁷⁾ U. a. O. 112.

Am wenigsten genannt, weil am selbstverständlichsten, ist vielleicht sein Mut, die unbedingte Furchtlosigkeit und damit zusammenhängend die „Unfähigkeit zu selbstlicher Berechnung“, die er selber am Freiherrn vom Stein preist⁷⁸⁾. Sie hing eng zusammen mit der vornehmen Selbstsicherheit körperlichen und geistigen Adels. Es wird uns von dem Schüler Treitschke eine reizende Geschichte berichtet, die diesen Zug schon völlig ausgeprägt zeigt⁷⁹⁾. Der immer gegen sich aufrichtige Siebenundzwanzigjährige spricht seiner Mutter gegenüber von „einer stillen und doch recht starken Neigung zum Vornehmtun“⁸⁰⁾. Er liebte es, bei aller oft gerühmten Herzlichkeit und Kameradschaftlichkeit doch Distanz zu halten von seinen Schülern⁸¹⁾. Er gehörte aber auch als Kämpfer — im Hebbel-Aussatz steht diese schöne Stelle — „zu den glücklichen Naturen — und viele unserer streitbarsten Männer, Lessing vornehmlich, zählen dazu — denen wir niemals grollen, auch wenn wir widersprechen“; andere wieder — gibt es nach seinem Wort —, welche uns immer in Versuchung führen, mit ihnen zu rechten, sie mögen sagen was sie wollen“⁸²⁾; oder wie er es noch spät als Folie zu Gervinus' Reichtthaberei ausdrückt, „der ritterlichen Kampflust eines Hutten oder Lessing verzeiht der Leser alles, selbst wo sie nicht recht haben“⁸³⁾. Gerade nach der Erfüllung des Jahres 1870 mehren sich bei dem Großmütigen die Worte der Achtung und des Hinweises auf die großen Eigenschaften des französischen Nachbars⁸⁴⁾. Uble Laune kannte der unverwüthliche und im Grund so hochherzig liebevolle Mann nicht. Daß sie „im Leben der Einzelnen wie in der Politik immer den Schmollenden selber schädigt“⁸⁵⁾, zählt zu seinen gern gebrauchten Worten. „Die dicke Haut, die zum Ertragen der Freiheit“, seiner Lieblingsgöttin, gehört, hat er nie verloren⁸⁶⁾. Und dieser magnanimität sind schließlich auch wichtige Eigenschaften seiner Geschichtschreibung zu verdanken; die Abneigung, sich die Erhebung an den großen Wandelungen der Geschichte kleinmeisterlich dauernd zu verderben durch allzunähe Betrachtung der Kleinlichkeiten⁸⁷⁾; und der Wunsch, „daß meine Worte auch gut und stattlich aussehen“, damit sie die ein innerliches Leben führenden Deutschen „auch im öffentlichen Leben so großartig zu denken und zu handeln“ lehren, „wie in der Welt der Ideen“. „Und meine einzige bescheidene Waffe“, fügt er 1866 wehmütig hinzu, „ist das Wort“⁸⁸⁾.

Aber dieser Historiker, den man gern pathetisch nennt, ist mit diesem Wort so gar nicht erschöpfend gekennzeichnet. Ohne seinen Humor, der ihm

⁷⁸⁾ D. G. I, 275.

⁷⁹⁾ L. h. Schiemann, Treitschkes Jugendjahre, 42.

⁸⁰⁾ Br. II, 166.

⁸¹⁾ Hausrath, a. a. D. 71.

⁸²⁾ Auff. I, 468.

⁸³⁾ D. G. V, 419.

⁸⁴⁾ Auff. III, 424 u. ff.

⁸⁵⁾ D. G. IV, 94.

⁸⁶⁾ D. G. IV, 207.

⁸⁷⁾ D. Kämpfe R. F. 374 u. f.

⁸⁸⁾ Br. III, 68.

von der Studentezeit an die Herzen aller gewann und erhielt, ist er nicht zu denken. „Daß auch die Kräfte des Gemüts, die Liebe und der Humor, nicht ganz zu ihrem Rechte kämen“, ist ihm ein Mangel wiederum des verehrten Rante⁸⁹⁾. Von Dahlmann merkt er mit Befriedigung an, „über die Handelnden sprach er streng, aber mit wohlwollender Menschenkenntnis und mit jenem gemüthlichen Humor, der zum Verständnis germanischer Naturen unentbehrlich bleibt“⁹⁰⁾. Er nahm den Humor, wo er ihn fand; so prangt Tallegrands heute wieder so passendes Wort in der Deutschen Geschichte: „Nichtintervention ist ein geheimnisvolles diplomatisches Wort, es bedeutet ungefähr dasselbe wie Intervention“⁹¹⁾. Vom liebevollen Anwinken bis zum grimmigen Hindeuten war der Feind der reinen Wortwitz des Humors Meister. Er wußte von Luther und Pufendorf, „der deutsche Humor wird leicht grausam, weil er auf leidenschaftlicher Überzeugung ruht“⁹²⁾. So sagt er selbst vom französisch-nassauischen Handelsverein (1833), „der Wortlaut klang harmlos, wie üblich bei Gaunergeschäften“⁹³⁾. Und seinen alten Leipziger Lehrer und Kollegen Buttke kennen wir als „giftigen kleinen radikalen Molch“ aus der Deutschen Geschichte⁹⁴⁾. Großmütiges Verzeihen und Vergessen aber ist auch von ihm geübt worden; es zeugt ebenso von sittlicher Kraft, wie von Vornehmheit und Humor. Er pries es gerne an andern.

Er hat mit köstlichem Humor gesagt, wenn ein Biograph von seinem Helden nicht viel Persönliches zu sagen wisse, so rühme er meist seine Bescheidenheit, wie denn auch die „armen aber ehrlichen Eltern“ großer Plebejer zum Rüstzeug der historischen Kunst gehörten⁹⁵⁾. Aber die wahre Bescheidenheit an den Helden der That und des Geistes zu preisen, wo er sie fand, liebte er ganz besonders. Steins „herrliche unbefangene Weise, einen begangenen Fehler zu sühnen“, wird in Gegensatz zu Hardenbergs Unfähigkeit, einen Fehler einzugestehen, gestellt⁹⁶⁾. „Auch wir Gegner des Kaisers“, sagt er von Napoleon III., „müssen die Sicherheit der Seele achten, die den Kaiser bewog, die Schriften seiner Jugend unverändert herauszugeben“⁹⁷⁾. Fünf von den Göttinger Sieben, schreibt er, „blieben als Menschen schlicht, edel, liebenswert, in Gervinus aber und Ewald verkörperte sich der unausstehliche Professorenökumenel“⁹⁸⁾. Schelling ist ihm mit seiner Unbescheidenheit gegenüber dem bescheidenen Kant immer unsympathisch⁹⁹⁾. Seine eigene Natur bezeichnet sein köstliches kategorisches

⁸⁹⁾ D. G. III, 698.

⁹⁰⁾ D. G. IV, 471.

⁹¹⁾ D. G. IV, 54.

⁹²⁾ Auf. IV, 101.

⁹³⁾ D. G. IV, 398.

⁹⁴⁾ D. G. V, 344.

⁹⁵⁾ D. G. II, 616.

⁹⁶⁾ D. G. I, 650.

⁹⁷⁾ Auf. III, 217.

⁹⁸⁾ D. G. IV, 667.

⁹⁹⁾ D. G. I, 207.

Urteil, Dahlmann sei „durchweg tiefsinniger und darum bescheidener als sein jüngerer Freund Gervinus“ gewesen¹⁰⁰). Nie wolle er, so schreibt der Zweiundzwanzigjährige dem Vater, „aus Eitelkeit oder Streben nach Originalität“ besserer Einsicht sich verschließen. Selbstvergötterung ist ihm „der wahre Atheismus“¹⁰¹). Das war in der Jugend wie im Alter eine seiner religiösen Grundlagen.

Am schönsten hat er denn auch die eiteln Menschen verspottet. „Die unermessliche Kraft des Neides“ konnte ihn mit Zorn und Trauer erfüllen. Hier durfte er dagegen herzlich lachen, und das tat er so gerne. Von dem Grafen Münster an, „einem jener beneidenswerten Menschen, die ihren eigenen Kopf mit so erschütterlicher Ehrerbietung auf den Schultern tragen, daß jeder Uneingeweihte an die Kostbarkeit dieses Schatzes glauben mußte“, bis zu dem Wort über Metternich, „es war das Glück seines Lebens, daß alle Erzeugnisse seiner Feder ihn mit aufrichtiger Bewunderung erfüllten“, und weiter geht eine Kette von Humor. Er wußte freilich auch, daß die Eitelkeit des Staatsmannes ein schweres Unheil für sein Land sein kann, und dann wurde er ernst¹⁰²). Er sprach gegen Ende seines Lebens gern von dem eiteln 19. Jahrhundert, „das, trotz seiner Freiheitsreden, nach Rang und Titeln so begehrtlich trachtet, wie kein anderes Zeitalter seit dem Untergang des Byzantinerreichs“¹⁰³). Er selbst durfte der Freundin, die ihn nur aus Briefen kannte, mit Humor schreiben, „Sie scheinen von der wunderlichen Voraussetzung auszugehen, daß ich eitel sei und von Gott und aller Welt verzogen werde“. Man lese, um alles andere beiseite zu lassen, dazu die Worte eines kritischen Beobachters über die völlige Abwesenheit der Eitelkeit bei diesem Redner von Gottes Gnaden¹⁰⁴).

Dieser Humor und diese in sich selbst ruhende Bescheidenheit gründete sich auf eine unverwüßliche Heiterkeit der Seele, eine Lebensbejahung, die teils Gabe des Schöpfers ist — sein Vater war hierin von ähnlicher Art — teils sittlicher Arbeit an sich selber entwuchs. Kein selbständiger Kopf, schreibt er an Overbeck, sei nicht zuweilen Pessimist, aber der Grundgedanke des ganzen Lebens müsse optimistisch sein, sonst verliere man allen Boden unter den Füßen¹⁰⁵). „Die geistige Klarheit“, mahnt der Vierundzwanzigjährige einen skeptischen Freund, „ist wertlos, wenn sie Dich nicht heiter macht, wenn sie Dich nicht abhält, allzuviel in Deiner eigenen Brust zu wühlen“¹⁰⁶). „Wozu schreibt man denn Briefe,“ ruft der um die Fortschritte seiner Freunde treulichst besorgte 1865 einem anderen zu, „wenn nicht, um dem Freunde den Mut zu heben und den Glauben an das Göttliche zu stärken“¹⁰⁷)? „Shate-

¹⁰⁰) D. G. V, 340.

¹⁰¹) Br. I, 394 und 389 ff. (1856).

¹⁰²) Aufl. IV, 66.

¹⁰³) D. G. V, 223.

¹⁰⁴) Hausrath, a. a. O. 63.

¹⁰⁵) Br. III, 404 f.

¹⁰⁶) Br. II, 17.

¹⁰⁷) Br. II, 441.

speare, in seiner Jugend ihm weit näher als Goethe, ist nach seinen Worten „am meisten er selber, wenn der dämonische Zug finsterner Weltverachtung hervortritt“, „wunderbar und ein ewiges Rätsel, wie damit eine ebenso souveräne Heiterkeit Hand in Hand gehen kann¹⁰⁸⁾“. Von dem „unmännlichen Gefühl der Verbitterung und Vertennung“ sagt er in der Bekenntnisschrift über die Freiheit, gelte es sich freizuhalten¹⁰⁹⁾. „Das Auge blickt aufwärts, wenn es an das Ewige denkt, und sei es auch mit Trauer, und sieht zur Erde oder lehrt sich ab, wenn bloß der Mißmut um unsere eigne Kleinheit an uns zehrt¹¹⁰⁾.“ Sein unverwüßliches „doch das Leben will sein Recht“ und sein Vergilisches Lieblingswort „Tu ne cede malis“, mit dem der unsäglich schwer Geprüfte sich von seinem Kummer und seinem Grimm losriß zu seinem Werk, ist den Freunden unvergeßlich geblieben. Aber nicht nur im persönlichen Leben war ihm diese Bejahung edle Gabe und heroische Pflicht. Auch im politischen Kampf und beim Anschauen der Geschichte stärkte ihn dieser frohe Glaube an den Sinn alles Geschehenden¹¹¹⁾.

Wie sollte diese innere Freudigkeit zu denken sein ohne ihre Ergänzung, die tiefe Dankbarkeit dieser heldischen Natur. Wir gestehen, daß nichts uns an ihr immer wieder tiefer ergriffen hat als dies Bedürfnis zu loben und zu danken in guten und bösen Tagen. Die Briefe des im frommen Elternhause aufgewachsenen Kindes sind ja voll von pflichtschuldigem und kindlich gezolltem Danke wohlzogener Jugend. Er berichtet von der Antrittsrede des vortrefflichen Schulrektors Klee, der den Schülern neben der Pflicht der Wahrhaftigkeit die des Dankes gegen den Geber alles Guten „gerade in der Freude“ warm ans Herz legte¹¹²⁾. Er vergaß diese Worte nicht und schrieb aus der seligen Studentenzeit: „Es gibt eine Macht, die sich freut, wenn zwei junge Herzen sich in offener Freundschaft gegensätzlich schlagen¹¹³⁾.“ Und einem schwerkranken Kommilitonen sendet er, der immer der weit mehr Gebende war, später den Gruß: „Es drängt mich — was man ja in guten Tagen unter Männern nicht tut —, Dir noch einmal aus tiefster Seele zu danken für alle Liebe und Treue, die Du mir gezeigt hast¹¹⁴⁾.“ Er äußert gegen Hirzel, er habe wieder erlebt, „was wir Jungen den Alten zu wenig anrechnen, wie rührend dankbar Väter und Lehrer für jedes Zeichen der Teilnahme von uns sind¹¹⁵⁾“. Man muß es in den Briefen selber nachlesen, wie er das Verhältnis zu seiner Mutter in den letzten Jahren vor ihrem Singang genießt mit der Frage, „ob soviel Glück dauern und wie ich soviel Liebe je verdienen

¹⁰⁸⁾ Br. II, 211 (1862).

¹⁰⁹⁾ Aufß. III, 37.

¹¹⁰⁾ Br. III, 254.

¹¹¹⁾ D. G. I, 658 uff.

¹¹²⁾ Br. I, 43.

¹¹³⁾ Br. I, 151.

¹¹⁴⁾ Br. III, 464.

¹¹⁵⁾ Br. II, 183.

lönne¹¹⁶⁾“. „Ganz abzutragen, was wir unsern Eltern schulden, das vermag ja doch niemand¹¹⁷⁾.“ So klingt es fort durch die Briefe. „Ich war voll Dankes den Tag über für all die wunderbaren Siege, die ich in diesem Jahr erleben durfte, für all die Liebe und das Glück, das ich bei Dir und den Kindern fand¹¹⁸⁾“, schreibt er der Frau am Geburtstag 1871. Und als ihm dann der einzige hoffnungsvolle Sohn an der Diphtherie starb, klagte er Wilhelm Rott: „Wer darf denn sagen, daß er das Glück, ein gutes, liebes Kind zu besitzen, wirklich verdiene¹¹⁹⁾?“ In seinem Liebes- und Freundschaftsleben galt doch von dem Kämpfer das Wort, das er der wundervollen Schilderung der Brüder Grimm einverleibt: Kinderhand ist bald gefüllt¹²⁰⁾.

1874 mahnt er die Frau: „Laß uns dankbar sein, liebste Emma. Wir treten in diesen Tagen bei einer rein wissenschaftlichen Untersuchung immer wieder die einfachsten Schicksalsfragen vor die Augen, immer wieder die Erkenntnis, wie alle Güter des Daseins so gar nichts wert sind ohne tapferen Freimut¹²¹⁾.“ Es ist unmöglich, gerade von dem späteren Treitschke zu reden, ohne auf dieses tiefreligiöse Dankgefühl zu verweisen. „So oft hatte er schelten und zürnen müssen, jetzt am Ende seiner Tage ward ihm das dem Deutschen so unschätzbare Glück, mit gutem Gewissen zu loben und zu danken“, schreibt er 1875 über Pufendorf¹²²⁾. Der Undant der Liberalen gegen Bismarck wird mit dem Undant der Briten gegenüber ihrem großen Wilhelm III. verglichen¹²³⁾; er redet immer wieder vom Glück, „das wir so wenig verdienen“; er schreibt: „Wie vormals Luther und Friedrich, so sah auch Goethe seine letzten Jahre durch die häßlichste aller deutschen Sünden, durch die ungeheure Undankbarkeit der Nation getrübt¹²⁴⁾.“ Er klagt 1880 Hirzel: „Gebe nur Gott, daß wir nicht gezwungen werden, die Errungenschaften dieser 15 Jahre mit den Waffen zu verteidigen. Verdient haben wir's leider durch Undankbarkeit und Verdrossenheit¹²⁵⁾.“ Und über den damals schwer getroffenen Mommsen seufzt er, er habe über Politik „mit einer Undankbarkeit gesprochen, die mich ganz an die Torheiten vom Frühjahr 66 erinnerte¹²⁶⁾“. Der nach Rankes Tod zum Hofhistoriographen Ernannte stand aber auch nicht an, im 5. Band seines Wertes von dem „unschönen Erbfehler des Herrscherhauses“ zu reden, „von dem unter allen preußischen Königen allein Fried-

116) Br. II, 174.

117) Br. III, 166.

118) Br. III, 333.

119) Br. III, 528 (1881).

120) D. G. V, 421.

121) Br. III, 398.

122) Aufß. IV, 120.

123) D. Kämpfe N. F. 169.

124) D. G. III, 685.

125) Br. III, 519.

126) Br. III, 520.

rich der Große und Kaiser Wilhelm I. ganz freigeblieben sind ¹²⁷⁾“. Solcher Freimut erbte sich fort in Schülern wie Dietrich Schaefer, die, treue Diener ihres großen Herrschergeschlechts, doch mutig die eigene Überzeugung vor dem Throne zum Ausdruck brachten ¹²⁸⁾.

Solch rücksichtslosen Freimut preist er an seinen ober-sächsischen Landsleuten Thomasius, Lessing, Fichte ¹²⁹⁾, insbesondere auch an Pufendorfs dem Kurfürsten Friedrich III. gewidmeten Vorwort ¹³⁰⁾. Die Wahrheit siege sicher irgendwo — es hieße sonst an der göttlichen Natur des Menschen verzweifeln — meint er in der „Freiheit“ (1861), wir aber müssen arbeiten, daß sie bei uns siege ¹³¹⁾. „Der springende Punkt“ in der mächtigen Natur Friedrichs des Großen „bleibt doch die erbarmungslose grausame deutsche Wahrhaftigkeit. Friedrich gibt sich wie er ist und sieht die Dinge wie sie sind ¹³²⁾.“ Daß Treitschke diese Wahrhaftigkeit im persönlichen Leben übte wie selten ein anderer, darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Sein Gegner Schmoller schreibt während der bekannnten Fehde mit ihm, daß er „eher des Himmels Einsturz erwarte, als aus Ihrem Munde ein unwahres Wort ¹³³⁾“. Max Cornicelius hat mit vollem Recht daran erinnert, daß die angeborene Neigung Treitschkes, „überall das Gute zu finden und zu schätzen“ für Goethe das Zeichen der Wahrheitsliebe war ¹³⁴⁾.

Und damit sind wir nun längst von den Wesenszügen Treitschkes, die er in ihrer Anlage als ein Geschenk des Schöpfers und des väterlichen Hauses preisen durfte, zu denen gekommen, die auch der Bestveranlagte erst selbständig entwickeln muß. „All der rosige Jugendglanz, all die zauberische Traumnacht mußte schwinden vor dem kalten Frührotstrahl der Pflicht“ schreibt er in echt studentischem Tone 1854 an seinen Herzensfreund Rott. „Was in meinen Augen der Poesie erst Wert gibt, ist das lebendige Gefühl jenes großen Zauberwortes Pflicht, die lebendige Ahnung des großen, latentreichen Werteltags des Lebens ¹³⁵⁾.“ Daß Stein in all seinem Verdienst nur schlichte Pflichterfüllung sehen will, das erfüllt den Bonner Studenten mit Genugtuung ¹³⁶⁾. Während der Krisis seiner Weltanschauung findet er die Größe des Christentums in der Verweisung an den sittlichen Beruf des Menschen ¹³⁷⁾. „Wozu anders ist der Mann in der Welt, als um sich in seinem Berufe aufzureiben?“ schreibt der Vierundzwanzigjährige ¹³⁸⁾. „Begeistre Du das menschliche Geschlecht für seine

¹²⁷⁾ D. G. V, 385.

¹²⁸⁾ Vgl. z. B. D. Schaefers Rede zum hundertjährigen Gedenktag der Befreiungskriege. 1913.

¹²⁹⁾ Auff. I, 121.

¹³⁰⁾ Auff. IV, 127.

¹³¹⁾ Auff. III, 31.

¹³²⁾ D. G. I, 49.

¹³³⁾ Br. III, 483.

¹³⁴⁾ Br. I, 289.

¹³⁵⁾ Br. I, 207.

¹³⁶⁾ Schieman a. a. D. S. 61.

¹³⁷⁾ Br. I, 389 ff.

¹³⁸⁾ Br. I, 471 ff.

Pflicht zuerst, dann für sein Recht," dies Leitwort Gneisenaus¹³⁹⁾ liebt er. Seine Treue gegen die Freunde war nicht nur ein Zug seines großherzigen Wesens, sondern auch ein Ausfluß seines Pflichtgefühls. Nach dieser Seite hin weist auch das Urteil bei Schiemann, er „pflegte sich das Bild seiner Freunde je länger je mehr zu idealisieren¹⁴⁰⁾“.

Ein Pfahl steckte dem Reichbegabten im Fleisch, der ihn von früher Jugend an in die große goethesche Gemeinde der Entsayenden einreichte: seine Taubheit. „Was ist Taubheit für ein Unglück!“ rief Gustav Freytag, der Freund, einmal aus¹⁴¹⁾. Der Siebzehnjährige, der noch in Bonn um Erlösung von diesem Übel betet, nennt dies Leiden die Schelle für den Sklaven, „die immer an eine höhere Macht mahnt¹⁴²⁾“. Das Ergebnis aller Heilungsversuche und schmerzhaften Kuren war doch nur ein geistiges. „Auch er wie alle edleren Naturen ward“, so schreibt er von Milton, „durch das Körperleid geabelt — gehoben¹⁴³⁾“. Wohl erforderte ein solches dauerndes Ertragen „mehr Kraft, als ich mir oft einbildete“. Aber es erzeugte auch Kraft und Willen, durch seinen Wert zu ersetzen, was ihm die Natur versagt hatte¹⁴⁴⁾. Das Edelste über seine Taubheit enthält doch der Brief vom 15. November 1858¹⁴⁵⁾, der uns zugleich zeigen kann, daß die Grundlage seiner Frömmigkeit bei allem Wechsel der äußeren Form vielfach die gleiche geblieben ist. Nicht nur mit Ergebung, schreibt er da, will er sein Leiden tragen, sondern auch mit Dank und tatkräftiger Freude. „Der eine unvergängliche Trost, der Glaube an eine wunderbar gütige Macht, die mir zu heilig ist, als daß ich sie fragen sollte: warum hast du deine Gaben so ungleich verteilt?, die mir so gut wie jedem andern Kraft und Spielraum gegeben hat, zu wirken und in mir selbst vollendet zu werden — dieser Trost, aber auch dieser allein, ist für mich entscheidend.“ So war er auch für seine Umgebung bei aller Schwierigkeit und oft peinlichen Störung des Verkehrs eine erhebende Erscheinung¹⁴⁶⁾. Nur ein selbst Entsayender konnte das köstliche Wort schreiben, als er die tragische Jugendliebe Wilhelms I. und der Elisa Radziwill schilderte: „Also erzog eine unerforschlich weise Waltung der Nation ihren Helden und lehrte den gehorchen und entsagen, der einst Deutschland beherrschen sollte¹⁴⁷⁾.“

Heinrich von Treitschke spricht von seiner Eltern ehrlicher Frömmigkeit immer mit großer Achtung, ja Bewunderung. Die des Vaters General

¹³⁹⁾ D. G. I, 289. Vom „Gewissen“ spricht er, soviel ich sehe, weniger oft. Vgl. Br. II, 70.

¹⁴⁰⁾ A. a. O. 67.

¹⁴¹⁾ Briefwechsel, Hrsg. von A. Dove, 181.

¹⁴²⁾ Br. I, 78.

¹⁴³⁾ Auff. I, 32.

¹⁴⁴⁾ Br. I, 146, 178.

¹⁴⁵⁾ Br. I, 472 f.

¹⁴⁶⁾ Hausrath a. a. O. 47.

¹⁴⁷⁾ D. G. III, 394.

nennt er „ganz schlicht und ohne Prunk. Vor Fremden tritt sie nie an den Tag, seiner Seele gibt sie eine Kraft der Selbstbeherrschung in großen und kleinen Dingen, wie ich sie selten an einem Mann beobachtet habe¹⁴⁸⁾“. Die Briefe des Kindes sind voll von diesem Geiste der trefflichen Eltern. Es ist gar nicht anders zu denken, als daß der junge Heinrich, dies lebhafteste Kind, dem die Welt schon damals nie Gegenstand halben Interesses und halber Anteilnahme war, diesen gesunden Geist überzeugter kirchlich protestantischer Frömmigkeit zu dem seinen machte. Er war, weithin dem Besizer unbewußt, wie es bei diesen Gaben eines edlen Elternhauses zu sein pflegt, noch länger die Grundlage seines Lebensbewußtseins, als wohl angenommen worden ist. Bezeichnend ist, daß wir hier auf dem religiösen Gebiet eine längere Zeit der Ruhe und friedlichen Entwicklung der Vorstellungen beobachten als auf dem politischen. Dem mit 16^{1/2} Jahren nach Bonn zur Universität gekommenen war eine unschätzbare Zeit des Ruhens in schwelgerischem Naturgenuß, Freiheit der Studien und Freundschaftseligkeit beschieden. Am Schluß des ersten Semesters sagt er: „Die Fähigkeit, über allerhand Dinge flüchtige Gedanken zu haben, ist Naturanlage; die, einen Gedanken in seinen Konsequenzen durchzudenken, das Resultat der Bildung¹⁴⁹⁾.“ Mit Alfred v. Gutsmid, dem Vetter und Freund, dem es „unerträglich ist, daß ich für beides, für Philosophie und Religion, Interesse habe“, streitet er sich oft über diese¹⁵⁰⁾. Im vierten Semester hören wir aus Leipzig, daß er unter den „an Gott Glaubenden“, denen alles zum Besten dienen muß — es ist die Abwandelung seines Lieblingspruchs Römer 8, 28¹⁵¹⁾ — „die Menschen verstehe, die an ihren hohen Beruf eines ewigen Strebens und Sichbildens glauben¹⁵²⁾“; und von einem Aufenthalt in Herrnhut nach Schluß dieses Semesters, daß das Christentum allein wohl gute, aber nicht große Menschen bilden könne¹⁵³⁾. Das Nachdenken darüber, ob das „Wort Mensch mehr sei als ein vager Begriff, ob nicht die Eigenheit der Person unendlich wichtiger und bedeutsamer sei als die Gemeinsamkeit der Gattung“ und die Erkenntnis, daß die Zeit der „naiven Frömmigkeit“ vorbei sei, waren für seine wie für manches andern jungen Menschen Entwicklung von Bedeutung. „Was ich mir erst beweisen muß, das existiert nicht für mein künstlerisches Bewußtsein“, sagt er nach der Betrachtung religiöser Gemälde im Städelschen Institut in Frankfurt, und meinte auch das „religiöse Bewußtsein¹⁵⁴⁾“. Das Wort Spinozas „omnis determinatio est negatio“ hat ihm lange Zeit einen gewaltigen Eindruck gemacht¹⁵⁵⁾.

148) Br. III, 29.

149) Br. I, 96.

150) Vgl. Br. I, 424 Anm. 4 über philosophische Neigungen in Bonn.

151) Br. II, 69 Anm. 1.

152) Br. I, 152.

153) Br. I, 167.

154) Br. I, 271 f.

155) Br. I, 268 f. und II, 96 mit Anm.

Nach dem Abschluß der Studienzeit in Tübingen und Heidelberg folgen die Göttinger Jahre der Vorbereitung auf die Habilitation in Leipzig (1858), die Krisis seines Lebens, wie man sie genannt hat. Er selbst nennt die Mitte der zwanziger Jahre — nicht die brausenden Jünglingsjahre — die schwersten, die gefährlichsten des modernen Menschen¹⁵⁶⁾. Auch seinen Liebling Pufendorf sieht er für kurze Zeit von „jenem mißtrauischen Kleinmut angewandelt“, „der um die Mitte der zwanziger Jahre, in der schweren Zeit des Übergangs vom Lernen zum Lehren, den gewissenhaften Gelehrten so leicht zu ergreifen pflegt¹⁵⁷⁾“. Ihm, dem früh aus der Schule Gekommenen, fiel diese Periode noch vor die Mitte dieses Lebensjahrzehnts. „Die glühende Sehnsucht nach dem Ewigen“, der Drang zum All war ihm damals so geläufig wie seinem jetzt erklärten Lieblingsdichter Kleist. Dessen Wort „zwischen je zwei Lindenblättern, wenn wir abends auf dem Rücken liegen, eine Aussicht an Ahnungen reicher, als Gedanken fassen und Worte sagen können¹⁵⁸⁾“ bezeichnet ein Grundgefühl dieser Periode, das man erlebt haben muß, um die Erhabenheit solcher Jahre des Übergangs und ihre zermürbende Unlust zur notwendigen Bindung an die einzelne Aufgabe verstehen zu können. Daß er sie durchgemacht hat, auch das ist ein Grund, warum er so gewaltig und befeuernd auf die Jugend wirken muß. Es ist bei ihm keineswegs nur das Schwanken zwischen Dichtertum und Wissenschaft, sondern der Kampf der bei fortschreitender Entwicklung der Wissenschaft notwendigen Spezialisierung mit dem jugendlichen Drang zum großen Zusammenhang. Der trotzig Mut und die Kraft der Seele verließen freilich Treitschke auch in jenen Tagen der Zerrissenheit nicht ganz¹⁵⁹⁾. Die Notwendigkeit der knappen, von uns vorausgeschickten Skizze einiger Haupteigenschaften mag hier wohl einleuchten. Im ruhigen Fluß der Biographie läßt sich Deduktion und Induktion reiflos verschmelzen, im Abriss nicht. Aber selbst wenn man diesen Jahren mit der beruhigenden Kenntnis des gesunden Fundamentes und ihrer köstlichen Frucht gegenübertritt, empfindet man die Gefahren der Abgründe sehr stark, an denen die geniale Natur zuzeiten hinschreitet. Sie sind doch jäher und drohender, und die Kämpfe sind härter und eingreifender als beim halben Talent, das sie entweder gar nicht kennt oder ihnen erliegt. Der Ganze, der sie erleidet, ist zu stolz und zu großartig, um allzuviel formlos zu klagen. Er bietet der Welt nur die Blüten, die über der dunklen Tiefe erwachsen. So muß nicht nur diese Übergangszeit, sondern das ganze Werk des großen und harten Kämpfers verstanden werden. Am härtesten Felsen brandet die Woge am stärksten und längsten. In dem „tief melancholischen, weltverachtenden Geiste, der das Ganze überschattet“, findet der Bewunderer Miltons so 1860 den

¹⁵⁶⁾ Auff. I, 75.

¹⁵⁷⁾ Auff. IV, 53.

¹⁵⁸⁾ Auff. I, 78.

¹⁵⁹⁾ 3. B. Br. I, 373 ff.

wahren Zauber seines großen Gedächtnisses¹⁶⁰). Und der ringendste, widerspruchsvollste seiner Aufsätze, der über Byron, spricht es aus: „seine blendende Erscheinung ist eine lange Zeit das helle Traumbild unserer Jugend gewesen¹⁶¹)“ — dabei hat er wohl auch an sich selbst gedacht. „In der Seele des Jünglings, der seine Schuld den Vätern erst zu zahlen hofft, streiten sich launisch Zweifel und Überhebung; sicheres, stolzes Selbstgefühl eignet allein dem Manne, der seinen Wert erprobte¹⁶²)“, so klingt es aus der großen politischen Schrift des Jahres 1864. „Immerhin bleibt die innere Unsicherheit seines religiösen Frei-sinnes unzweifelhaft¹⁶³)“, das erkennt der in Byrons widerspruchsreiche Gestalt sich Einlebende mit dem Blick der eigenen Erfahrung.

Und gerade in jene Göttinger Jahre der Unsicherheit fällt jene erste große Auseinandersetzung mit dem Vater über seine Religion. Ludwig Feuerbach, durch seine „hinreichende Begeisterung“ besonders ein-drucksvoll, dessen Spuren man bei so vielen bedeutenden jungen Menschen der Zeit findet, David Friedrich Strauß und daneben Stahl und Hegel lagen damals auf dem Schreibtisch des Fleißigen. Von Strauß schreibt er noch viel später voll aufrichtiger Verehrung und Dank für „einen guten Teil seiner philosophischen Bildung¹⁶⁴)“. Treitschke hat, wie alle großen Brief-schreiber, die Kunst verstanden, mit verschiedenen Menschen in verschiedenem Tone zu verkehren. Es spricht sich darin nicht nur die künstlerische Ein-stellung auf unterschiedliche Menschen aus, sondern auch das Bedürfnis, wechselnde Seiten und Stimmungen des eigenen Wesens offen und freiweg darzustellen¹⁶⁵). Es ist ein schönes Zeichen für seine Pietät und Wahrhaftigkeit und zugleich ein Ehrenmal für den Vater, daß der Sohn das Aufrichtigste über seine Religion damals seinem Vater schrieb — man hat den Eindruck, ohne sich dieser letzten Wahrhaftigkeit völlig bewußt zu sein. Im beiderseits voll genossenen persönlichen Verkehr ließen diese zwei vornehmen Naturen die klippenreichen Gespräche über Religion und Politik ruhen. Aber mehrmals, so 1856 und 1864, stellte der besorgte Vater dem geliebten Sohn schriftlich die religiöse Frage Gretchens an Faust. 1856 traf sie den Göttinger zu ungelegener Zeit, „denn nie bin ich mir über religiöse Dinge weniger klar gewesen als gerade jetzt¹⁶⁶)“. Er dankt es in diesem Antwortbrief dem Beispiel aufrichtiger und prunzloser Frömmigkeit im elterlichen Haus, daß er von jedem mutwilligen Zweifel zurückgehalten wurde. „Aber wo Vernunft und Sinne in mir gar zu laut widersprechen, da kann ich nicht glauben.“ Das Christentum ist, meint er, in keinem Jahrhundert sich gleich geblieben, ja selbst im Schoße einer

¹⁶⁰) Auff. I, 45 f.

¹⁶¹) Auff. I, 306.

¹⁶²) Auff. II, 102.

¹⁶³) Auff. I, 333.

¹⁶⁴) Br. II, 428.

¹⁶⁵) Vgl. z. B. Br. I, 389 ff. mit I, 423.

¹⁶⁶) Br. I, 389 ff.

Konfession herrscht erbittertster Hader. „Fremden Menschen aufs Wort glauben kann ich nicht. Was bleibt mir da für ein Maßstab als meine eigene Vernunft?“ Manches eigene Denken und das Studium gläubiger und ungläubiger Philosophen haben ihn auch nicht weitergebracht. Aber naiv glauben kann niemand wieder, der einmal zu zweifeln begonnen, dabei bleibt er. Ein späterer Glaube aus Überzeugung ist nicht ausgeschlossen, aber ihm wenig wahrscheinlich. Für jetzt hält er es mit Lessings Wort, ihm ist das Streben nach Wahrheit lieber als die Wahrheit selbst. So will er weiter denken und sich seinen Glauben selber erkämpfen, davon kann ihn nicht einmal die Mahnung, die ihm auf Erden die ehrwürdigste ist, die seiner Eltern, abbringen. Die furchtbare religiöse Heuchelei der Gegenwart mit ihren egoistischen Zwecken ist ihm die hassenswürdigste der Sünden. Sie könnte ihn selbst gegen die guten Seiten der Orthodoxie mißtrauisch machen. Seine Freunde sind teils entschiedene Materialisten, teils fromm gläubig, teils in ähnlicher Lage wie er. Sie achten das gegenseitig, sie streiten miteinander, aber sie trauen sich weder selbstsüchtige Motive noch Trägheit des Denkens zu. „Was mir das Christentum so ehrwürdig macht, so hoch über alle anderen Religionen stellt, sind die Ideen der Liebe, die keinen Unterschied des Volkes, des Standes und des Glaubens kennt; die Verwerfung des bloß sinnlichen Genusses und die Verweisung an den sittlichen Beruf des Menschen.“ Insbesondere der Protestantismus ist ihm heilig durch die Idee der Pflicht, den Glauben, daß „keine äußere, keine kirchliche Macht den Menschen seiner Schuld entbindet, daß er auf seine innere Reinigung angewiesen ist. So bin ich kein gläubiger Protestant, aber die evangelische Konfession steht mir höher als alle andern, insbesondere als der nüchterne, trostlose Unsinn der sogenannten freien Gemeinden.“ Außer jenen und — wie er etwas jugendlich summarisch sagt — einigen anderen Grundwahrheiten des Protestantismus scheinen ihm die anderen Dogmen als ganz gleichgültig. Über sie hat die Wissenschaft ins Klare zu kommen. „Ich kann gleich andächtig sein in der Kirche, in der Natur oder vor einem Kunstwerk; da verschwindet jedes persönliche Begehren, des Menschen bestes Teil wird aufgeregt, und wir fühlen die Nähe jener ungeheuren Macht, für die alle Weisen und alle Religionen vergeblich nach dem Namen suchten.“ Auch der Glaube an die Unsterblichkeit steht ihm nicht fest. Er ist sicher, daß es sehr reine Sittlichkeit, ein sehr energisches Streben nach Wahrheit geben kann ohne die Hoffnung auf Vergeltung und Erkenntnis. „Du siehst, mein lieber Vater, daß sich mein Zweifel weit, sehr weit erstreckt. Nur vor dem einen, was Du besonders betonst, kannst Du sicher sein. Ich werde mich nie jener rohen Selbstvergötterung hingeben, die nur den Menschen kennt und sein Verdienst. Das ist mir der wahre Atheismus. Das Glücklichsste, was mir widerfahren, das Beste, was ich getan und gedacht, hab ich immer als ein unbegreifliches Geschenk einer höheren Macht dankbar hingenommen, wenn ich auch nicht Worte finde sie zu nennen. Die Vernunft mag an diesem Glauben vieles zu mäkeln finden; ich werde ihn mir nicht entreißen lassen;

davor schützt mich nicht mein Verdienst, sondern meine Erziehung und jenes unbestimmte und doch unbefieglige Gefühl, in dem wohl das Wesen des Menschen liegt.“ Er kann nicht hoffen, daß das alles den Vater befriedigt hat. Es ist ihm schmerzlich, daß er den Eltern vielleicht Kummer macht. Aber er kann nicht anders, und es ist ihm lieb, daß der Vater ihm die Gelegenheit bot, sich auszusprechen, zu zeigen, wie er vorher sagt, daß er nicht aus Leichtsinne vom Glauben abwich. Er schließt: „Der Brief ist zu ernst geworden, um noch mehr hinzuzufügen. Ich grüße Euch alle in herzlichster Liebe und bin Dein treuer Sohn Heinrich¹⁶⁷⁾.“ Früher Angeführtes und später zu Sagendes mag diesen Brief erläutern. Vieles, was Treitschke hier, so bezeichnenderweise in der Schar seiner Freunde auf der bei ihm ungewohnten Mittellinie stehend, bekennt, das mußte er nach seiner ganzen Art aus der ehrlichen Defensive zur kraftvollen Offensive gestalten. Es geschah in der fünf Jahre später veröffentlichten Arbeit über „die Freiheit“ (1861).

Wir können an den Briefen¹⁶⁸⁾ und Aufsätzen verfolgen, wie er sich in Göttingen und dann in Leipzig zu seinem eigensten Beruf herausarbeitet. Das Entscheidende war doch, daß er in Leipzig von 1858 an im Lehrberuf und in schnell wachsendem Maße als Publizist seinen Wirkungskreis fand. „Erst verstehen,“ schreibt er in diesem Jahre dem Vater, „welche Gaben uns eine unbegreiflich gütige Hand geschenkt, dann in ihnen heimisch werden und sie ausbauen so schön wir es vermögen, das scheint mir der unzweifelhafteste Menschenberuf, und er ist für alle der gleiche, und keiner hat ein Recht, den andern für glücklicher zu halten¹⁶⁹⁾.“ Die Lebensepoche freilich, die mit den Göttinger Jahren anhebt, schließt doch erst mit der politischen Erfüllung und der Verlobung des Jahres 1866. Viele Gedanken und Antriebe der an ihrem Anfang stehenden Jahre der Gärung kehren in diesem Jahrzehnt immer wieder. Aber nie wieder so wie in manchen Stunden, auf die er in der Erinnerung bei der Schilderung Alfred de Mussets im dritten Teil seines Bonapartismus anspielen mag: „Die Verzweiflung einer Jugend, die stets nur das Gespenst der Liebe, doch nie die Liebe selbst gekannt, die den Segen der Dichtung als Fluch, die Macht der Leidenschaft als eine Krankheit empfindet. Furchtbare echt moderne Empfindungen, die jeder geistvolle Jüngling in argen Stunden einmal durchgemacht hat, um sie als Mann zu überwinden¹⁷⁰⁾.“

Wir Deutschen haben es nach den treffenden Ausführungen Georg v. Belows zuzeiten nicht mehr genug gewußt und geschätzt, daß wir nach dem Jahrhundert des Rationalismus unsere große „historische Schule“ gehabt haben, deren Bild in uns den Werken Treitschkes und Friedrich Meinedes so viel verdankt; daß wir so dem Positivismus uns hätten

¹⁶⁷⁾ Ein zweiter wenig späterer Brief an den Vater (I, 394 f.), der kürzer auf diese Fragen zurückkommt, scheint mir nicht so durchdacht wie dieser.

¹⁶⁸⁾ J. B. Br. I, 434.

¹⁶⁹⁾ Br. I, 467.

¹⁷⁰⁾ Aufs. III, 231.

entwachsen fühlen dürfen, als dieser aus Frankreich und England her uns überflutete. So möchte man auch auf einem besonderen Gebiet heute wohl den übermütig andringenden Übergriffen der psychoanalytischen Forschung alte gute deutsche Worte und Erkenntnisse entgegenhalten, die den wahren Kern dieser Ideen schon vorwegnahmen und doch das Unerforschliche ruhig verehrten. Über Religion und Liebe der Geschlechter sagt Goethes Vers in der Trilogie der Leidenschaft — „In unsres Busens Reine wogt ein Streben“ — das, was uns immer wieder ergreift und erschütterte, wenn wir das Verhältnis unserer Besten zu den Frauen betrachten.

„Was der Mann von dem Wesen des Weibes denkt, ist der beste Prüfstein seiner inneren Reinheit“ hat Treitschke im Jahre 1858 an seinen Freund Noth geschrieben¹⁷¹⁾. Die Frauen haben an ihm einen ihrer besten Lobredner gefunden. Das Verhältnis zu seiner Mutter, seit er erwachsen ist, schildert er selbst dem Freunde: „Ich erschreide oft vor dieser grenzenlosen Innigkeit; es ist mir wie eine Offenbarung gewesen, als ich zum ersten Male den Reichtum eines mütterlichen Herzens erkannte. Du wirst selbst wissen, wie kalt, wie leer, wie herzlos wir Männer uns in solchen Augenblicken erscheinen¹⁷²⁾.“ Und ein halbes Jahr nach dem Tod der Mutter (1861) schreibt er der Freundin: „Nur ein Gedanke fällt mir bei Ihren Worten schwer aufs Herz, welche unbegreifliche Zufälle es doch sind, die Menschen einander entfremden oder zusammenführen. Ich kann Tag und Stunde angeben, seitdem meine Mutter von dem Glauben zurückkam, daß ich sie nicht liebte. Ich kam aus meinen ersten Universitätsferien zurück und fand sie krank an der Gesichtsröte. Das ganz gewöhnliche Mitleid, ja der rein physische Schreck, den ich zeigen mochte, als ich das liebe Gesicht so entstellt sah — das hat ihr zuerst die Überzeugung gegeben, daß das Herz ihres Sohnes ihr nicht fremd sei; und von da an war mein Verhältnis zu ihr ganz klar und rein. Es ist doch traurig, solcher Fälle zu denken. Denn wieviele Menschen mag jeder von uns kennen, denen wir unendlich nah sein könnten, hätte sich nicht aus tausend unsichtbaren Kleinigkeiten eine Schranke zwischen uns aufgebaut. Was wir liebenswürdig nennen, das ist im Grunde nur die Kunst — oder das Glück — zur rechten Stunde das rechte Wort zu finden, das solche Hemmnisse zwischen Seelen, die zueinander gehören, beseitigt¹⁷³⁾.“ So hat er keine Gelegenheit vorbeigelassen, das Lob der Mutter bedeutender Menschen zu singen. „Ich kenne keinen großen Mann in der Geschichte, der eine dumme Mutter gehabt hätte“, faßt er in der „Politik“ zusammen¹⁷⁴⁾. Seiner eigenen Mutter Urteil über seine literarischen Leistungen war ihm sehr wichtig¹⁷⁵⁾. Von Heinrich Heine, über

¹⁷¹⁾ Br. I, 451.

¹⁷²⁾ Br. II, 84.

¹⁷³⁾ Br. II, 188.

¹⁷⁴⁾ I, 304.

¹⁷⁵⁾ Br. II, 283.

den er sonst so viele Wahrheiten sagte, die ihm nicht verziehen werden, meint er 1862: „Wer ein Gedicht schrieb wie jenes Sonett ‚An meine Mutter‘, der war kein gemeiner Mensch¹⁷⁶⁾.“ Das Bild der trauernden Mutter Napoleons I. zeugt von dieser Verehrung ebenso wie der Satz vom dritten Napoleon: „Der Mutter dankte er, wie die meisten bedeutenden Männer, den schönsten Inhalt seines Lebens¹⁷⁷⁾.“ Treitschke mußte denn auch die Frau haben, die fast als erstes Wort nach der Verlobung (1866) ihm sagte: „Erzähl mir was von deiner Mutter.“ Er werde ihr das nie vergessen, schreibt er ihr¹⁷⁸⁾.

„Ein Jahr glücklicher Ehe lehrte ihn größer von den Frauen denken“, heißt es im Lessing-Aufsatz¹⁷⁹⁾. Treitschke dachte schon vorher groß genug von ihnen. Er mußte im Verkehr mit dem andern Geschlecht unter seiner Taubheit leiden, obwohl er auch hier seinem Lebensmüde Erstaunliches abgewann. Ihr Burschenleben in Bonn nennt er 1855 Noth gegenüber eine „Musterart reiner Genüsse“, zu einer Zeit, da er in Göttingen eine keinem jungen Manne ersparte Zeit durchmachte. „Wir sind zwar weit entfernt von jenem romantischen Wahne, der in dem Schlammhade jugendlicher Ausschweifungen die notwendige Schule großer Künstler sieht“, sagt er im Milton-Aufsatz (1860), aber ein junger Künstler muß „das Liebliche, das Todende der Sünde, die Gebrechlichkeit der Welt und die Verzweiflung aller Kreatur sehr tief und wahr empfunden haben¹⁸⁰⁾“. Das Christentum stellt der Wahrhaftige in dem genannten Bekenntnisbrief von 1856 unter anderem wegen der Verwerfung des bloß sinnlichen Genusses über alle anderen Religionen. „Wer ein Ohr hat für die leisen Schwingungen des Gefühls, der errät auch aus den Werken mannhafter Dichter, ob ihr Herz verädelt blieb, oder ob sie einmal wahr und rein und glücklich liebten — ein feiner und tiefer Unterschied, der mehr in der Form als im Wesen der Empfindung sich kundgibt¹⁸¹⁾.“ Mit Hebbel, besonders dem früheren, wollte es ihm — im Gegensatz zu Byron — nie recht gelingen¹⁸²⁾. Von dem Glüd seiner eigenen Ehe sind die Briefe voll. Sie lehrte ihn vor allem wieder „ganz und gar mit Leib und Seele in der Gegenwart zu leben¹⁸³⁾“. Bei aller bitteren Kritik an dem Deutschland der siebziger Jahre erfüllte ihn doch das Große und Weltbewegende in unserem politischen Leben und „das kleine, unscheinbare Glüd in der Stille des Hauses“. „Die Leute wissen gar nicht, was ein edles Weib ist, und kennen darum nicht die Mächte des Gemütslebens; sie wissen nicht, daß die Welt sich Gottseidank nicht nach dem Gesetz des Nichtwiderspruchs bewegt, sondern

¹⁷⁶⁾ Br. II, 230.

¹⁷⁷⁾ Aufs. III, 158, 208. Ebenso bei Cavour Aufs. II, 259.

¹⁷⁸⁾ Br. III, 78.

¹⁷⁹⁾ Aufs. I, 71.

¹⁸⁰⁾ Aufs. I, 3.

¹⁸¹⁾ Aufs. I, 83 (umgearbeiteter Kleist-Aufsatz).

¹⁸²⁾ Aufs. I, 458 ff., Br. II, 82 usw.

¹⁸³⁾ Br. III, 69.

daß Sitte, Liebe, Scham, Glaube und viele andere ebenso konservative Kräfte die Menschheit vor allzu großer Klugheit bewahren¹⁸⁴⁾." Es war dasselbe Jahr 1876, in dem Treitschke in seiner Rede über die Königin Luise, die auf Mommsens Wunsch mit seiner eigenen zusammen gedruckt wurde, sagte, „vor diesen Briefen der Schmerzbeladenen hoffnungsstarken Königin wird uns ein uraltes Gefühl des Germanenherzens wieder lebendig: die fromme Scheu vor dem Weibe“, und wir verstehen, warum unsere Ahnen „sanctum aliquid providumque an ihren Frauen ehrten“¹⁸⁵⁾. Es ist bekannt, wie scharf sich Treitschkes männliche Natur gegen Frauenemanzipation und Frauenstudium wandte. Das ist doch nicht verständlich ohne sein Wort „zwischen genialen Männern und echt weiblichen Frauen wird immer eine ganz natürliche Verbindung bestehen“¹⁸⁶⁾.

Wir sind mit dem Durchziehen dieser wichtigen Lebenslinie über das Jahrzehnt des inneren Kämpfens und Reifens vor 1866 hinausgeschritten. Es bleibt die Aufgabe, einige Grundelemente damaligen Treitschkeschen Denkens im Hinblick auf die Religion festzustellen. Die tief erschütternden, mit reinstem Adel von beiden Seiten ausgetragenen Kämpfe zwischen Vater und Sohn hat dieser selber ins Objektive erhoben, „sie werden freilich immer wiederkehren, am heftigsten in fruchtbaren, aufstrebenden Zeiten, jene traurigen Zerwürfnisse zwischen Vater und Sohn, herzergreifend traurig, weil jeder Teil im Rechte ist und das alte Geschlecht die junge Welt nicht mehr verstehen darf“¹⁸⁷⁾. Er hatte, als ihm der Vater Aufzeichnungen über sein Leben zu lesen gab, an eine Freundin geschrieben, „Das ist ein ganz seltsames, beinahe schauerliches Gefühl: man glaubt oft sich selber im Spiegel zu sehen, und doch ist es ein grundverschiedenes Wesen“ (1860)¹⁸⁸⁾. „Wer nicht Vater und Mutter verläßt um meinetwillen“, das gilt ja nicht bloß von dem christlichen Glauben, es gilt von jeder großen Idee¹⁸⁹⁾“, so klagt er während des Entscheidungsjahres 1866, das der Vater nur um wenige Monate überlebte; er hatte, ohne seinen nahen Tod zu kennen, dem geliebten Sohn noch seinen Segen in besonders feierlicher Form ausgesprochen¹⁹⁰⁾.

Die Nichtanerkennung einer besonderen Offenbarung in der christlichen Religion, die uns in dem großen Brief an den Vater entgegentrat, mußte sich bei dem auf positive Anschauung gerichteten Treitschke allmählich fast zwangsläufig zu eigener Weltanschauung entfalten. Es sind ja stille Wandlungen im Menschenleben, die dann plötzlich wie etwas längst Vorhandenes hervortreten. So schreibt der Taube, dem der Kirchenbesuch an sich schon verschlossen war, dem Freunde, „man nennt mich einen Heiden, und ich bekenne mich unfähig, bei dem christlichen Gottesdienste irgend etwas

¹⁸⁴⁾ Br. III, 422 (1876).

¹⁸⁵⁾ Auff. IV, 147 f.

¹⁸⁶⁾ Pol. I, 236.

¹⁸⁷⁾ Auff. I, 59. Vgl. Pol. II, 182.

¹⁸⁸⁾ Br. II, 108.

¹⁸⁹⁾ Br. III, 97.

¹⁹⁰⁾ Br. III, 149.

anderes als Spottlust zu empfinden. Aber eine tiefe Andacht hat mich oft durchschauert, wenn ich in der großen Tragödie der deutschen Geschichte jene höhere Fügung handgreiflich vor Augen sah, die uns nicht sinken lassen wird, wenn ich über dem Staube menschlicher Torheit und Sünde das erhabene Lächeln einer göttlichen Macht erkannte, welche weiß, daß sie uns zum Ziele führen wird.“ „Ich kann Dir nicht recht schildern, wie ich mir dies Geheimste menschlichen Glaubens, die Vorsehung, vorstelle. An einen persönlichen Gott zu glauben, verbietet mir das monumentale ‚omnis determinatio est negatio‘, über das meine Logik und, denk ich, jede rücksichtslose Logik, nicht hinauskommt. Aber das Dasein weltbauender geistiger Gesetze nicht bloß zu glauben, nein, sie zu erkennen — das ist der Segen der Historie¹⁹¹⁾.“ Ganz ähnlich, im Ausdruck sich mehr bescheidend, schreibt er 1864 an den Vater von dem Ergründen der ewigen Vernunft in der Menschengeschichte. Unter den unermesslich vielen Wegen, dem Verständnis der Gottheit ein wenig näher zu kommen, sei das der seiner Anlage am meisten entsprechende; „mich durchschauert dabei eine tiefere Andacht, als ich sie je beim Lesen theologischer Schriften gefühlt. Ich meine, in diesen geheimsten Dingen des Gemütslebens soll jeder den anderen gewähren lassen und sich an die Überzeugung halten, daß man die Religion eines Menschen am sichersten an seiner Sittlichkeit und Duldsamkeit erkennt. Ich gestehe den streng Bibelgläubigen durchaus nicht das Recht zu, sich allein für Christen zu halten.“ Und weiter, „ich habe ein lebhaftes, demütiges Gefühl von meiner Sündhaftigkeit und Schwäche; das aber weiß ich, daß die Weise meines Glaubens an meiner Gebrechlichkeit nicht schuld ist“¹⁹²⁾. Dem Sohne tat es weh, daß der Vater sich über seine Religion Sorgen machte. Er klagt, er würde „sicherlich befriedigt sein, wenn er mir in der Seele lesen könnte; aber leider stellt sich die Redeweise der Pfaffen“ — so redet er, wie in vielen Dingen, meist im Burschenton mit den Freunden — „die ich nicht nachbeten kann, hindernd zwischen ihn und mich“¹⁹³⁾. Der Vater erkannte den Sohn vielleicht besser als dieser sich selbst, wenn er ihn damals einen Theisten heißt¹⁹³⁾. Worte wie das 1867 begegnende: „Die Erkenntnis der Immanenz Gottes, diese köstlichste Frucht der modernen philosophischen Arbeit“¹⁹⁴⁾, können doch nur zeigen, wie wenig im Grunde mit dem Pressen einzelner Worte getan ist — Treisäcktes Stärke lag wohl niemals, ganz gewiß aber nicht in dieser Zeit der nationalen Kämpfe, im scharfen Formulieren religiöser Begriffe. Und doch. Hatte er noch ein Recht, jetzt im Gegenangriff den Rechtgläubigen das Recht zu bestreiten, sich allein für Christen zu halten?

„Leute, die wie ich ihren Gott nicht im Himmel, sondern in der Geschichte und im Beruf ihres Volkes suchen“¹⁹⁵⁾, das ist der Grundton dieser

¹⁹¹⁾ Br. II, 96.

¹⁹²⁾ Br. II, 325 (1864).

¹⁹³⁾ Br. I, 5.

¹⁹⁴⁾ Auff. III, 230.

¹⁹⁵⁾ Br. I, 364.

Periode, der dauernd mitschwingt. Noch lang wird's dauern, bis die Fiktion, der sittliche Mensch müsse einer Kirche angehören, aus unserer Gesellschaft verbannt wird, so heißt es in der „Freiheit“¹⁹⁶). Persönlich hatte er sich nun durchgekämpft zu seinem eigentlichen Lebensberuf, dem er mit religiöser Innigkeit hingegeben war. „Noch ist keiner als ein falscher Prophet erfunden worden, der an das Edle in der Menschheit glaubte¹⁹⁷)“, jubelt er im Milton-Aufsatz. Vom „weltbezwingenden Lächeln der Menschenliebe¹⁹⁸)“ zeugt ihm die Wirkung einer Aufführung von Lessings Nathan in Konstantinopel. Die Duldung an sich war ihm in den Auseinandersetzungen dieser Jahre ein Hauptinhalt der Religion geworden; nur der Haß gegen kirchliche Unduldsamkeit vermöge ja in dieser weltlichen Epoche die Masse der Gebildeten noch zu lebhafter Parteinahme für Glaubensfragen zu erwärmen¹⁹⁹). „Der helle Tag moderner Humanität“, den er 1869 in seinem großen Aufsatz über die Niederlande über einzelnen lichten Hauptern der Arminianer schweben sieht, ist ihm freilich weit entfernt von religiöser Gleichgültigkeit oder der Bequemlichkeit des Krämers²⁰⁰).

So ist in seiner berühmten Schrift über die Freiheit (1861), was die Religion betrifft, wohl kaum ein Gedanke, den wir nicht schon berührt hätten. „Einem verschüchterten Geschlecht mißhandelter Kleinbürger“ die Seele erfüllen mit freien, menschlich heiteren Empfindungen²⁰¹), das war nach seiner Auffassung das Verdienst Lessings und der Männer von Weimar. Ähnliches wollte auch er. So ist dieser Aufsatz die schönste Verklärung der liberalen Epoche in Deutschland. Politisch klingt auch schon damals jener Satz aus der Schrift über das erste Kaiserreich (1865) mit: „Die Allmacht des Staats, die unbedingte Einheit und Zentralisation, die Gleichheit aller Franzosen, die Begründung der Staatsgewalt auf den Willen des souveränen Volkes, das alles sind Ideen von 89, welche die Freiheit vernichten²⁰²).“ Weltanschaulich und religiös aber spürt man die vorangegangenen Kämpfe und die fortwirkenden Mächte in Treitschke heraus; sie werden gewissermaßen übertönt von dem Glück, „die zugleich tätige und betrachtende Stimmung des Geistes²⁰³)“ endlich gefunden zu haben. Der Zauber des Wortes Freiheit erfüllte den großartigen Menschen immer. Es war ihm in seiner deutschen Form²⁰⁴) das Leitwort seines Jahrhunderts. J. St. Mill fand er 1869 „seit fünf Jahren sehr heruntergekommen²⁰⁵)“. Er hatte selbst immer weitergelernt — und erlebt.

So klingt denn, wenn er vom künstlichen Bauwerk des Lebens, von

¹⁹⁶) Auff. III, 29.

¹⁹⁷) Auff. I, 20 (1860).

¹⁹⁸) Auff. I, 57.

¹⁹⁹) Auff. III, 143 (1867).

²⁰⁰) Auff. II, 464.

²⁰¹) Auff. II, 211.

²⁰²) Auff. III, 70.

²⁰³) Auff. III, 32 f.

²⁰⁴) D. Kämpfe N. F. 389.

²⁰⁵) Br. III, 255.

der allseitigen Entwicklung aller Kräfte²⁰⁶) schreibt, stets doch das andere Wort mit, das immer mehr seine Devise wurde: „Das Geheimnis alles Schaffens ist doch, sich selbst treu zu bleiben, festzuhalten an wenigen, aber tiefen und fruchtbaren Ideen²⁰⁷“ (1858). So ist auch seine Auffassung des Fortschritts in der Geschichte eigentlich vom Anfang selbständigen Denkens an bezeichnend eingeschränkt. Das aufklärerische Gefühl der vollen Erhabenheit der Gegenwart über die Vergangenheit hat ja wohl die meisten Menschen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts irgendetmal erfüllt. Beim Lesen der Gervinusschen Einleitung in die Geschichte des 19. Jahrhunderts ist Treitschke begeistert von dem Glauben an ein allgemeines Fortschreiten der Menschheit²⁰⁸). Er glaubt damals (1853), daß die Kultur den Menschen auch besser und glücklicher macht²⁰⁹). Dem historischen Nachdenken erschließt sich doch bald „das traurigste und tief-sinnigste der historischen Gesetze, wonach jeder Fortschritt der Völker zugleich notwendig einen Verlust enthält²¹⁰“. Er sehnt sich (1859) nach historischen Arbeiten über die Vergangenheit, die doch mehr Tiefe habe, ihm ist sichtlich das Grauen vor den „glatten Städtern“ der neuen Zeit vertraut wie dem Dichter Otto Ludwig, dem das moderne Volk mit „seiner Hast und Leere oft nur wie ein Haufe aufgepappter Nürnberger Männlein“ vorkam²¹¹). Ihm, „der mit Leidenschaft an den Fortschritt unseres Geschlechts glaubt“, scheint doch die Betrachtung des ewiggleichen Bauern-tums beim Wandern in Thüringen heilsam²¹²). Er lobt „die Harmonie und Tiefe der modernen Empfindung“ gegenüber der zerfahrenen Lieber-lichkeit spätmittelalterlicher Menschen²¹³). Aber er erkennt voll Andacht mit Lessing, daß Gott auch in den Irrtümern der Menschen sich beweist²¹⁴).

Unmöglich fast ist es dem unbefangenen sich Mühenden, die Gedanken Treitschkes in irgendeiner Lebensperiode ganz scharf zu umreißen. Man fühlt den lebendigen Atem und man ahnt in ihm ein Symbol des Besten in seiner Zeit. War diese selber denn klar und wohlhabgejirtelt? Bekannt sind die feierlichen Worte, mit denen er bei der Darstellung der Fürsten-revolution von 1803 das neunzehnte Jahrhundert grüßt: „Das große neunzehnte Jahrhundert stieg herauf, das reichste der neuen Geschichte. Ihm ward beschieden, die Ernte einzuheimsen von den Saaten des Zeit-alters der Reformation.“ „Es sollte das Werk des Kolumbus vollenden und die transatlantische Welt mit den alten Kulturvölkern zu der lebendigen Gemeinschaft welthistorischer Arbeit sich verbinden; und auch das Traumbild

²⁰⁶) Br. II, 152. Auff. III, 20.

²⁰⁷) Br. I, 452.

²⁰⁸) Br. I, 197.

²⁰⁹) Br. I, 233.

²¹⁰) Auff. I, 33.

²¹¹) Auff. I, 438.

²¹²) Br. II, 236.

²¹³) Auff. II, 29.

²¹⁴) Auff. I, 66/67.

eines Hutten und Machiavelli, die Einheit der beiden großen Nationen Mitteleuropas, sollte noch Fleisch und Blut gewinnen²¹⁵." Noch emphatischer als damals in den siebziger Jahren klingt der Triumphgesang der Weltweite des neunzehnten Jahrhunderts in dem Aufsatz über die Freiheit (1861), während der Alterwerbende und Weitererlebende²¹⁶) von der zweiten Generation dieses Jahrhunderts in seinem Werk urteilt: „Ein neues Geschlecht kommt herauf, demokratisch in seinen Sitten und Gedanken, formlos und kurz angebunden, unersättlich in seinen Ansprüchen, tief überzeugt von seiner eigenen Güte und noch tiefer von der Verworfenheit seiner Gegner, unternehmend und arbeitsam, kühn und erfinderisch im Kampfe mit den Elementen, durch die Weite seines Gesichtskreises und die Vielseitigkeit seiner Interessen allen früheren Zeiten überlegen, aber auch hastig, unftet ohne Sammlung des Geistes, ohne Sicherheit der Weltanschauung“ usw.²¹⁷). Damals aber in dem Jahrzehnt vor 1866 ist er, wie gesagt, noch jugendlich voller von miterlebender Freude an seiner Zeit. „Wie unliebenswürdig sie uns oft erscheinen mag in ihrer Jagd nach Macht und Erwerb — ich lasse mir meine Zeit nicht schelten.“ „Der Wunsch, in einer andern Zeit zu leben, ist mir nie beigelommen.“ Die Schwierigkeit, „zur ruhigen, harmonischen Menschenbildung zu gelangen, die dem Leben seinen Wert gibt, ist ja bei der Größe dieses stürmischen Fortschreitens erschwert²¹⁸“). „Die Welt ist heute trunken von Nüchternheit²¹⁹“). Aber wie vertraut ist ihm doch ihr „tiefes Klarheitsbedürfnis“, ihr „Widerwille gegen jede Selbsttäuschung²²⁰“). Er kann damals bei aller Verehrung für Fichte den Abstand von ihm zu der realistischen, weltfreudigen Zeit der zweiten Jahrhunderthälfte nicht groß genug schildern²²¹). Die Bräuden von Dirschau und Marienburg, dem Meisterschlosse gegenüber, widerlegen ihm den verzweifeltsten „Trübsinn, der unserer Zeit die Kraft des Schaffens abspriecht²²²“). Die Mächte des Idealismus fehlen auch ihrer Nüchternheit nicht. Ihm ist freilich 1859 Droysens herrliches Vor-Buch besonders lehrreich, weil man daran recht den Unterschied von Poesie und Geschichte erkennen kann. „Dieser große heroische Kampf, der dem Poeten als eine ideale Bewegung erscheinen muß — wie ganz anders ist er in seiner historischen Wahrheit, wenn wir die Alltagsmisere, den kleinen Zant dieser mächtigen Charaktere, vor Augen sehen²²³“). So wurde ihm, den man selbst mit Recht einen dramatischen Charakter genannt hat, kein Satz so sicher wie der, „daß die Ideale unserer Zeit nur im Drama die vollendete

²¹⁵) D. G. I, 192.

²¹⁶) D. G. III, 131.

²¹⁷) D. G. IV, 4.

²¹⁸) Br. II, 79 und 190 (1860/61).

²¹⁹) Auff. I, 312.

²²⁰) Auff. I, 448.

²²¹) Auff. I, 120.

²²²) Auff. II, 35.

²²³) Br. II, 54.

künstlerische Gestaltung empfangen können“. Er faßt vieles, was er um 1860 an Lob zu sagen weiß, aber auch all das, was er gegen sein Jahrhundert auf dem Herzen hat²²⁴⁾, zusammen in den Aufsätzen über die großen Dramatiker dieses Jahrhunderts. Er selbst trug damals den Ehrgeiz, ein solcher zu werden, zu Grunde. Ein Künstler im goetheschen Sinne blieb er und wurde er immer mehr, dem ein Gott gab, mit allem, was er war und schrieb, zu sagen, was er leide und woran seine starke Seele glaubte und sich erbaute.

Er hatte eine ganze Reihe von Eigenschaften, die den Dramatiker machen, und spricht seinem Herzensfreunde von der Seligkeit des dramatischen Schaffens²²⁵⁾. Das Reden fiel ihm „sehr leicht, das Schreiben viel schwerer²²⁶⁾“. Zum Büchermenschen war er nicht geboren. Boll Ingrimmschreibt er in der Göttinger Zeit von „dieser künstlichen Bildung“ mit ihrer Bücherproduktion; ihm ist diese abgeleitete Weisheit hohl und leer, und ihm findet „das wahrhaft Unsterbliche im Menschen nur im lebendigen Leben selbst seine Nahrung²²⁷⁾“. Das „massenhafte Schriftstellern“ der modernen Welt wird ihm darum nicht leicht, weil er „gewohnt ist, in jede seiner Schriften ein Stück seines Herzens niederzulegen²²⁸⁾“. Ein Rest von Unvermögen hätte ihm, dem doch immer wieder zur Beschaulichkeit des Historikers Neigenden, die größte Leistung als Dramatiker vielleicht versagt. Ein übermächtiger Naturtrieb aber drängte ihn zur unmittelbaren Einwirkung auf die großen Fragen seiner Zeit. Es mag auch der Stolz mitgespielt haben, das einmal gesteckte und für die Grundlage der Existenz dem spärlich Begüterten notwendige Ziel der Professur zu erreichen. Und wenn schon, dann nicht halb! Es war genug unbekümmerte Hingabe an seinen Genius, daß er die schönen Jahre bis zum dreißigsten nicht einer Arbeit widmete, die ihn schneller hätte vorwärts bringen können, sondern daß er die großen Konfessionen seiner Aufsätze schrieb, die vielfach auf den Grenzgebieten der abgestempelten Wissenschaft liegen. Er konnte gar nicht anders, als auch in diesem akademischen Beruf „das echt Menschliche, also das Göttliche“, schaffen, nämlich „sein eigenstes ursprüngliches Wesen irgendeinem Teile der Welt aufzuprägen“, so schrieb er der Braut²²⁹⁾. „Indem er das Verschwundene ins Dasein zurückrief, genoß er die Seligkeit des Schaffens,“ schreibt er in der Deutschen Geschichte von Niebuhr²³⁰⁾. Mit allen Künsten der Stimmungserzeugung, wie in jenem Aufsatz über die Niederlande, wo er die Dranier einführt²³¹⁾, läßt er uns das Mysterium der Geschichte fühlen. Das sonst

²²⁴⁾ Vgl. dazu noch die zweite Fassung des Hebbel-Aufsatzes, Auf. I, 461 f.

²²⁵⁾ Br. I, 403.

²²⁶⁾ Br. II, 328.

²²⁷⁾ Br. I, 378.

²²⁸⁾ Br. III, 69.

²²⁹⁾ Br. III, 108.

²³⁰⁾ D. G. II, 64.

²³¹⁾ Auf. II, 415.

Unausprechliche läßt er uns oft durch Gegenüberstellung zweier historischer Persönlichkeiten empfinden²³²). „Das Geheimnis muß heraus, und sollten es die Steine verkünden.“ Wenn man Ranke gerne mit Goethe vergleicht, so gebührt Treitschke vermöge dieser Fähigkeit nicht der Vergleich mit dem darin doch ärmeren Schiller, sondern mit Shakespeare, dem eben Goethe jene bewundernden Worte gewidmet hat. Lessings Wort, im Grunde könne ein jeder nur der Geschichtschreiber seiner eigenen Zeit sein, führte er sichtlich gerne an. Der gleichzeitige Geschichtschreiber kann seinen Menschen in Herz und Nieren bliden. Und er kann eine Macht werden unter den Lebenden²³³). „Mit seinen Alten hielt er die gleichzeitige Geschichtschreibung für die einzige ihres Namens vollkommen würdige,“ schreibt er von seinem Lehrer Dahlmann 1864²³⁴). Der Aufsatz über Hans v. Gagern ist eine Bekenntnisschrift ersten Ranges²³⁵). „Wer über Cavour schreibt, der bekennt, wie er selbst sich zu den großen Problemen der modernen Gesellschaft stelle,“ heißt es — und das wollte er. Der aufmerksame Leser aber wird aus dem großartigen Werk über Frankreichs Staatsleben und den Bonapartismus vielleicht noch unbefangener als sonst manches herausklingen hören, was Treitschke über Geschichte dachte, und wie er heute nach dem Untergang so vieles ihm Teuersten denken und handeln würde²³⁶). Den gewaltigen Drang nach Selbstbefreiung in seinem Schaffen mag schließlich noch jene Briefstelle zeigen, die freilich wiederum nicht gepreßt werden darf: „Briefe sind ja dazu da, laut zu denken. Es geschieht manchmal, daß ein Axiom, besonders wenn es statlich und logisch klingt, eine Macht über uns gewinnt, obwohl unser Innerstes sich mit Recht dawider sträubt. Solche Sätze muß man aussprechen, um sie loszuwerden²³⁷).“

Doch ehe wir den Treitschke dieses Jahrzehnts verlassen, müssen wir im Blick auf unser besonderes Thema noch einmal zusammenfassend von einer Überzeugung und Anschauung reden, die immer zu seinem eisernen Bestand gehört. Am eindringlichsten hat sie ihren Ausdruck gefunden in der großen Einleitung zu seiner Deutschen Geschichte im 19. Jahrhundert: Das Mark unseres Geistes ist protestantisch. Von Luther bis Friedrich geht eine Reihe geborener Reher, wie ein Lieblingsausdruck Treitschkes lautet. „Es bleibt doch wahr, daß der evangelische Glaube der eigentliche deutsche Volksglaube ist; nur wo er lebt, entfaltet unsere Natur ihre ganze Kraft,“ so heißt's auch in den Briefen²³⁸). „Der Protestantismus im ganzen gesehen ist die germanische Form des Christentums,“ auch der gebildete deutsche Katholik steht dem deutschen Protestanten näher als dem spanischen oder südamerikanischen Katholiken, so doziert er in der

²³²) J. B. D. G. V, 374.

²³³) Auff. I, 71.

²³⁴) Auff. I, 366.

²³⁵) J. B. Auff. I, 196.

²³⁶) Auff. II, 246.

²³⁷) Br. II, 190 (1861).

²³⁸) Br. III, 346.

Politik²³⁹⁾. Aber schon vor 1866²⁴⁰⁾ stellt er die gleichen historischen Betrachtungen über das protestantische Deutschland und das katholische Frankreich an, wie später²⁴¹⁾. Im Aufsatz über die Niederlande ist es dann vor allem der Wille als Eigenschaft des reformierten Protestantismus, den er an dessen Helden preist²⁴²⁾. Ihm ist der Protestantismus überhaupt „die kühnste und fruchtbarste Revolution der Geschichte²⁴³⁾“. Er „ist von Männern in einem männlichen Jahrhundert geschaffen²⁴⁴⁾“. „Daß das Weltmeer heute den Germanen gehört, den Protestanten — dies ganz unsagbare Glück danken wir der glorreichen Flagge der Reher von Holland²⁴⁵⁾.“ „Wo immer ein Squatter Art und Büchse in den Urwald trägt, da ist es in neun Fällen unter zehn ein Protestant, der die Wildnis der Gesittung erschließt²⁴⁶⁾.“ Aber Holland, „die Großmacht des Handels, war die Freistadt des Gedankens“, dies Wunder ist „unter allen stolzen Erinnerungen unseres Glaubens die stolzeste²⁴⁷⁾“. Und er ruft nach einem Vergleich des meerbeherrschenden Venedig und der Niederlande und wiederum der letzteren mit Karthago aus: „Dreimal gesegnet das Christentum, dem die neue Karthago die Dichtigkeit geistigen Daseins, die Barmherzigkeit der Sitten dankt²⁴⁸⁾“, deren Entartung im tropischen Klima und gegenüber wilden Völkern er übrigens im gleichen Aufsatz mit Schärfe geißelt. Neben den Kräften des Willens und Verstandes, die er im Protestantismus findet, treten die Kräfte des Gemüts im allgemeinen damals für ihn zurück, wenn er auch von der Wirkung der herzerschütternden Worte der Lutherbibel und des protestantischen Kirchenliedes Zeugnis ablegt²⁴⁹⁾ und im Aufsatz über die Niederlande die in ihrer Kunst zutage tretenden, schlicht menschlich protestantischen Empfindungen über die große Kunst der katholischen Nachbarlande stellt²⁵⁰⁾. Daß er neben dem Unheil auch den nicht wegzudentenden Segen der dauernden Spaltung der Bekenntnisse in Deutschland herausstellt, ist bekannt²⁵¹⁾. Er hat das ja mit vielen deutschen Geschichtswerken gemein.

Auch seine Ansicht vom Katholizismus verdankte der Mann der Anschauung vor den Büchern dem Erleben. Erst die Freiburger Jahre haben ihm, wie er dem Vater schreibt, Klarheit gebracht. Es handelt sich dabei nicht um den Unterschied einzelner Dogmen, sondern um den Gegensatz von

²³⁹⁾ Pol. I, 353.

²⁴⁰⁾ Auff. III, 59 uff.

²⁴¹⁾ Auff. III, 345.

²⁴²⁾ Auff. II, 425.

²⁴³⁾ D. G. III, 133.

²⁴⁴⁾ D. G. V, 246.

²⁴⁵⁾ Auff. II, 483.

²⁴⁶⁾ Auff. III, 380.

²⁴⁷⁾ Auff. II, 500.

²⁴⁸⁾ Auff. II, 512.

²⁴⁹⁾ Auff. I, 34, 38.

²⁵⁰⁾ Auff. II, 510.

²⁵¹⁾ Vgl. 3. B. Br. I, 389 ff. (1856), Auff. IV, 90 (1875), D. G. I, 7.

Anechtshaft und geistiger Freiheit. „Man muß es sehen, um es zu glauben, welche Macht die Kirche fort und fort auch auf ihre ungläubigen Kinder ausübt²⁵²⁾.“ Er war kein Kulturkämpfer. In München hatte ihm 1861 die Feier des Allerheiligenfestes auf den Friedhöfen durch die Münchener diese liebgemacht²⁵³⁾. Er nahm den Katholizismus als Tatsache hin und betrachtete später mit Sorge „jene haltlose Nachsicht, welche jederzeit die natürliche Schwäche protestantischer Geistesfreiheit geblieben ist²⁵⁴⁾“. Für Deutschlands Einheit kämpfen heißt ihm doch „die Freiheit des Gedankens verteidigen wider römische Herrschsucht²⁵⁵⁾“, und klarer als viele Historiker erkannte er, daß die Kurie immer mit den Mächtigen geht; ja daß sie das auch nur darf, da sie ja kirchliche Zwecke verfolgt und mithin alle politischen Parteien lediglich als Mittel behandeln kann²⁵⁶⁾. In der Politikkonferenz hat er gesagt, es würde ein Zeichen ihrer Entartung sein, wenn ihre Konflikte mit dem Staat ganz aufhörten; non est hinc sed est hic²⁵⁷⁾. Er, der bei seiner Eheschließung die Unduldsamkeit dieser Kirche am eigenen Leib zu verspüren hatte²⁵⁸⁾, schreibt nach seiner belgischen Reise, die Duldsamkeit werde zu Schanden, wenn man die dortige Abgötterei und ihre Folge, den Synismus der Liberalen in kirchlichen Dingen mit ansehe²⁵⁹⁾. Am Schluß seines Lebens findet er es unter der tüchtigen strengkatholischen Bevölkerung Riffingens wieder bemerkenswert, wie die römische Kirche „auf schlichte Menschen oft eine heilsame Zucht übt²⁶⁰⁾“. Dem Herzensprotestanten Treitschke scheint aber doch, soviel wir sehen, eine parteipolitische Auswertung dieses Gedankens fern gelegen zu haben.

Was er damals unter Protestantismus verstand, das wird noch einmal klar, wenn wir sehen, wie stark er die Unterschiede zwischen den verschiedenen Ausprägungen des Protestantismus in England und Deutschland empfand. Selbstverantwortlichkeit, Pflicht, Willenskraft, Toleranz sind ihm protestantische Grundgedanken²⁶¹⁾. Die Auseinandersetzung mit dem Vater ist ihm schon deshalb bedauerlich, weil auch dieser als Protestant die Moral über das Dogma stelle²⁶²⁾. In der Freiheit drückt er das so aus, „die ungeheure Mehrheit der Menschen lebt heute unbefangen ihren weltlichen Zwecken und hat darum nichts von Sittlichkeit verloren, denn im irdischen Wirken erprobt sich echte Tugend“. Wer aber lasse heute über des Freiherrn vom Stein Erbauung an den geschmacklosen Verslein des alten Gleim, wer habe nicht seine Lust an einem Glauben, der die Gläubigen mit

²⁵²⁾ Br. II, 318, 331.

²⁵³⁾ Br. II, 180.

²⁵⁴⁾ D. G. IV, 475.

²⁵⁵⁾ Auff. III, 561.

²⁵⁶⁾ D. G. V, 685.

²⁵⁷⁾ Pol. I, 325.

²⁵⁸⁾ Br. III, 141.

²⁵⁹⁾ Br. III, 227.

²⁶⁰⁾ Br. III, 628 (1892).

²⁶¹⁾ Br. I, 315, 338, 389 ff.; II, 328 ff.

²⁶²⁾ Br. I, 399.

solcher Festigkeit des Gemüts segnete? — dies seine Toleranz²⁶³⁾. Dieser Art Protestantismus setzt er die „jüdische Härte puritanischen Denkens²⁶⁴⁾“ gegenüber. Was uns Deutsche an dem englischen Wesen am meisten befremde, sei, daß die religiösen und sittlichen Begriffe in England sich nicht gleichmäßig entwickelt haben. Hier stehe starres Festhalten am Dogma der german infidelity und andererseits Sittlichkeit mit wechselndem philosophischen Ausdruck, im Grunde aber immer der Nützlichkeitsgedanke dem kantischen Imperativ gegenüber. Und doch — wie sehr uns solche Anschauungen an bekannte Streitschriften unserer Zeit erinnern mögen, er sieht auch die entgegengewirkenden Kräfte in England: den gesunden praktischen Sinn, unbeugbares Rechtsgefühl — später dachte er auch hier kritischer — und vor allem die unvergleichliche Schule politischer Freiheit und Pflichterfüllung²⁶⁵⁾. Er hat ja gerade in seiner „Freiheit“ schon in tiefem Eindringen die Grundverschiedenheit der damaligen Lage in England und Deutschland erkannt, die auch dem Kultus dieser Göttin in beiden Ländern ein so verschiedenes Gepräge geben muß²⁶⁶⁾. Der Fachmann Treitschke erkennt weiter schon vor 1860 die Gefahr einer allzu großen Popularisierung nationalökonomischer Fragen für eine gesunde Ethik und Politik²⁶⁷⁾. Max Cornicelius hat mit feinem Verständnis und großer Vollständigkeit dieses Verhältnis Treitschkes zu England untersucht²⁶⁸⁾. Der Wandel von 1860 bis 1895 ist in gewissem Sinn für das ganze Wesen Treitschkes bezeichnend: im einzelnen gewaltig vermehrte Kenntnisse und dazu eine wachsende Betonung der Gemütswerte. 1895 freut sich der aus England Heimlehrende auf sein menschliches Vaterland: „menschlich, darin liegt der Unterschied“, schreibt er²⁶⁹⁾.

Wer die Schrift des Theologen Hausrath liest, der wird sich ganz besonders bewußt werden, wie schwer und verantwortungsvoll es ist, über die Religion Treitschkes zu reden. Gerade die großen Menschen, deren Wesen und literarische Hinterlassenschaft eine gewaltige Selbstdarstellung sind, kann man am wenigsten auf kurze einheitliche Nenner bringen. Wie lange hat es gedauert, bis man anfang, Goethe in seinem tiefsten Wesen zu erfassen, wie anders wird er immer wieder veränderten Zeiten erscheinen! Wie lange hat es aber auch nur gedauert, bis das große Lesepublikum seine gelegentliche Medisance gegen die Pfaffen von seiner Meinung über Religion und Christentum zu trennen vermochte! Unter den Freunden seiner jungen Jahre hat Treitschke wohl keinen Theologen außer Overbed gehabt, der ihm wirklich imponierte. Über die Theologiestudenten in Tübingen spottet er grimmig, und sein Overbed ist ihm sichtlich bis in die Mannes-

²⁶³⁾ Auff. III, 28.

²⁶⁴⁾ Auff. I, 11 f.

²⁶⁵⁾ Auff. I, 307 f.

²⁶⁶⁾ Auff. III, 15.

²⁶⁷⁾ Vgl. auch Br. II, 93.

²⁶⁸⁾ Internationale Wochenschrift 1916

²⁶⁹⁾ Br. III, 642.

jahre hinein auch deshalb so sympathisch, weil er im kirchlichen Sinn „nichts glaubt“²⁷⁰). Das „theologische Geschmädchen“ verspottet er gerne, wo er es findet, erbauliche Bücher sind ihm 1860 eine sittenverderbliche Lektüre, sie machen ihm immer „gotteslästerliche Gedanken rege“, schreibt er humoristisch seinem alten Lehrer Klee. „Der einseitige Idealismus des Christentums führt gemeine Seelen leicht zur Unehrllichkeit“²⁷¹“, heißt es im Byron. Deshalb ist „in der Literatur christlicher Völker die Spöttelei ein notwendiges Übel“²⁷²). Besonders unsympathisch sind ihm politische Pfaffen. „Mögen allerhöchst konzessionierte Kapuziner beider Konfessionen fortfahren, den Namen Gottes zu mißbrauchen und die Ohnmacht dieses Landes als eine Gnade himmlischer Fürsicht preisen“, schreibt im „Bundesstaat und Einheitsstaat“ der gleiche Mann, dem nach Hausraths Erinnerungen dann auch die Art, wie 1870 manche Pfarrer plötzlich auf der Kanzel patriotisch zu toasten anfangen, wenig nach dem Herzen war²⁷³). Seine Heidelberger Briefe aus jenen Jahren sprechen öfter seine Abneigung gegen die triviale und fanatische rationalistische Theologie aus. Die Grundempfindung jener Augenblicksausprägungen war doch die sehnsüchtige Klage, „was ein freier und lebendiger Glaube unserem Geschlechte sein könnte“. Wie er sich die Mitarbeit der Kirche in Staat, Wirtschaft und Wissenschaft dachte, die er 1871 vermißt, davon haben wir aus jener Zeit spärliches Zeugnis²⁷⁴). Hausrath hielt ihn damals für einen ihm ziemlich gesinnungsverwandten Liberalen, der dann leider in Berlin vom Liberalismus abfiel, eine communis opinio, die die Wahrheit nicht erfährt.

„Es ist fast unheimlich“, schreibt Heinrich von Treitschle bei der Umarbeitung seines mehr als ein Jahrzehnt vorher geschriebenen Kleistaufsatzes seiner Frau im Herbst 1869, „wie der Mensch sich selbst ungleich wird. Doch erkenne ich wenigstens einen Kern von dem, was ich noch bin, heraus, und wenn wir Beide an uns dies, was dauernd bleibt im Wechsel, herausfühlen und in Ehren halten, so werden wir immer glücklich selbender sein“²⁷⁵). Solche Sätze enthalten den wahren Treitschle. Die Gegenwart würde zeigen, daß sie das Kostlichste des Lebens, die Entfaltung der Persönlichkeit, nicht mehr kennt, wenn sie solche Worte nicht verstehen wollte. Von Entwicklung sprechen wir nur allzu gerne. Und mit diesem Worte wird oft ein voller Bruch innerhalb des Lebens leusch verhüllt. Aber jedes Menschenleben hat nur einen Kern. Wer das mißachtet, dem stirbt durch diese sogenannte Entwicklung, die doch Zerstörung des organischen ist, das wirkliche Leben dahin. Wir erleben's schauernd. Entfaltung aber ist organisches, oft stürmisches Wachsen und Reifen in veränderter Umwelt. Bei

²⁷⁰) Br. I, 245.

²⁷¹) Br. II, 187, 94.

²⁷²) Auff. I, 319.

²⁷³) Auff. II, 240/41 und Hausrath a. a. O. 67.

²⁷⁴) Br. III, 204, 244, 340 ufw.

²⁷⁵) Br. III, 251. Vgl. D. G. II, 499 (Humboldts Entfaltung).

der großen Begabung und dem ungewöhnlichen Charakter sind diese Entfaltungen so stark, daß der kleine Betrachter, der kein Eigenes hat, die Entfaltung für Bruch hält. Nur wer sich selbst treu bleibt, kann sich in neue Zeiten finden und dauernd auf sie wirken. Wer sich selbst untreu wird, ist nach kurzer Zeit verbraucht und überholt. Er hat im Alten und im Neuen keine Wurzeln mehr.

Treitschke hat den Gedanken, daß der Mensch während seines Lebens sich selbst ungleich wird, dazu verwendet, die Ungleichheit der Menschen untereinander klarzumachen ²⁷⁶). Er war aber auch stark von der Dauer im Wechsel durchdrungen. Man vergißt bei diesem inhaltschweren Leben gerne, daß ihm mit noch nicht 32 Jahren der Sommer 1866 sich erfüllte, daß er im 37. Lebensjahre in den Reichstag eintrat, im 39. in Berlin zu wirken begann, mit 44 Jahren den Umschwung des Jahres 1878 miterlebte. Von seinem Pufendorf sagt er: „So verbindet sich im Severinus der jugendliche Übermut eines 32jährigen Mannes mit reifer Welterfahrung und tiefer Gelehrsamkeit ²⁷⁷).“ In der Vollkraft männlicher Jahre erlebte er selber so die großen Umschwünge der zweiten Jahrhunderthälfte mit. Es ist ein Drei- unddreißigjähriger, der sich 1867 den Jubelruf Huttens über sein Jahrhundert zu eigen macht ²⁷⁸). Es ist der Einundvierziger, der leugnet, daß Pufendorf in Berlin ein anderer gewesen sei als in Heidelberg, und es preist, daß dieser den auch diesem Aufstieg folgenden Abklang nicht mehr zu erleben brauchte ²⁷⁹). Es waren doch glückliche und verwandelnde Jahre diese Zeit in Heidelberg und dieser Anfang in Berlin. Von dem reinen Heiligtum seiner Ehe zeugen die Briefe ²⁸⁰). Noch 1892 schreibt er der Tochter, die Mutter geworden ist, „daß man anders ins Leben sieht und unwillkürlich besser wird, wenn man sein eigen Fleisch und Blut in den Armen hält ²⁸¹)“. Und all das große Erleben in Staat und Haus machte den freimütigen, von Grund aus dankbaren und tiefen Menschen nach seinem eigenen Geständnis auch frömmere. Er gewann „die Einsicht, daß nur fromme Völker frei und tapfer sind. Wie ein Naturlaut brach der Name Gottes aus 100 000 Lippen, als die Blüte unserer Jugend in dichten Haufen gleich gemähten Halmen hinsank ²⁸²)“. Seines Vaters Tod kurz vor der Hochzeit (1867) und seines Bruders Rainer Heldentod (1870) erschütterte ihn mehr, als er je gedacht. Die Klänge des Siegesjubels verhallen nach seinen Worten schnell, aber die Spuren der Tränen haften tief und lange. Wer dem Vaterland ein so teures Opfer gebracht hat, der kann Deutschlands nicht mehr vergessen. Der Anblick des Toten nicht nur, sondern vor allem die feste, anspruchslose Frömmigkeit, die den heißgeliebten jungen Bruder

²⁷⁶) Pol. I, 19.

²⁷⁷) Auff. IV, 72.

²⁷⁸) D. Kämpfe 171.

²⁷⁹) Auff. IV, 122 f.

²⁸⁰) Br. III, 336 usw.

²⁸¹) Br. III, 626.

²⁸²) Auff. III, 573.

nie verließ, rührte ihn tief. „Ich habe erst im Verlaufe der letzten Jahre und nun gar in diesem Kriege die Bedeutung des religiösen Lebens recht verstehen gelernt“, schreibt er dem Freund Overbed. Noch 1885 dankt er der Frau, daß der Anblick ihrer reinen Frömmigkeit ihn selber frömmere gemacht habe. Die Kirche lebt noch, festgewurzelt im Volke, schreibt er 1879²⁸³). Auch diese Wandlung ist ein Zeichen seines Realismus. Es waren die besten und hellsten Geister, die eine solche durchmachten. Und nicht die freiesten waren es, so sehr sie sich so fühlten, denen sie ganz fremd blieb.

Sturm und Kampf war dieses erste halbe Leben gewesen. Die letzte Wandlung in Freiburg vom Augustenburger zum Bismärker, die Erkenntnis, daß die Parole auch jetzt nicht hieß, liberal oder konservativ, sondern deutsch oder nichtdeutsch, preußisch oder partikularistisch, liberal oder nicht das Vaterland²⁸⁴)! — welche Kraft und welchen Mut der Selbstverleugnung hatten sie bewiesen! Und auch jetzt war er nicht der Mann, die zweite Hälfte des Lebens in Ruhe zu verträumen. Er hatte kurz vor seiner öffentlichen Lösung von seinen Parteifreunden 1863 an Rudolf Haym, der einen seiner Ausdrücke über diese als Schriftleiter gemildert hatte, geschrieben: „Nein, verehrter Herr, es ist wirklich meine Überzeugung, daß die große Masse der Liberalen sich durch Geiz, Feigheit und Mangel an Opfermut von ihren ehrenwerten Führern in jammervoller Weise unterscheidet²⁸⁵)“. Nach 1866 mehren sich die Zeichen einer Wandlung in seiner Stellung zu den politischen Formen seiner Umwelt. Bei einem Realisten, der er mit seinem heiligen Idealismus doch war, muß man in erster Linie fragen, wie sich die Dinge um ihn herum geändert hatten und nicht allein immer nur, inwieweit er selber. Ihm mußte zwischen den Kriegen der Glaube Carlyles „und anderer starker Geister“ Eindruck machen, daß die Freiheitsideale unseres Jahrhunderts nur „als eine Art Hautkrankheit der Neuzeit zu betrachten seien²⁸⁶)“, wenn er ihn auch ablehnte. „Geht nicht dieselbe seltsame Verbindung von wirtschaftlicher Einsicht und politischer Feigheit wie eine erbliche Krankheit durch alle Parteibildung des modernen Bürgertums hindurch?“ schreibt er in dem Aufsatz über die Niederlande²⁸⁷). Es ist derselbe Treitschke, der dem 5. Band der Deutschen Geschichte viel später das Wort einverleibt, „es ist die Größe der absoluten Monarchie, daß sie zuweilen eine Politik der Ideen durchzuführen vermag, während das Parlament immer und überall durch die Klasseninteressen der Gesellschaft beherrscht wird²⁸⁸)“. Was doch das Beste an seiner politischen Wirksamkeit bleibt, sein Wahrheitsmut und seine Opferbereitschaft, das zeigte sich jetzt noch herrlicher als in den Kämpfen der Jahre vor 1870. Er war immer Frontsoldat. Und wir früheren Frontsoldaten vergessen es dem Geschichtschreiber

²⁸³) Br. III, 293 (1870), 568. D. Kämpfe N. F. 19 ff. usw.

²⁸⁴) Br. III, 306.

²⁸⁵) Br. II, 267.

²⁸⁶) Auff. III, 310.

²⁸⁷) Auff. II, 467.

²⁸⁸) D. G. V, 436. Vgl. III, 674.

nicht, daß er den Unterschied von Feld und Etappe wahr und unerbittlich geschildert hat²⁸⁹). So hat er auch an David Strauß vor allem den „Mut der Meinung“ geschätzt²⁹⁰). So hat er Rudolf Pauli in seinem Kampf mit dem württembergischen Kultusministerium öffentlich verteidigt, so gut er konnte; aber er selbst hat anders gehandelt und hat sein Urteil über Paulis damalige Haltung den Vertrauten nicht verhehlt²⁹¹). Er fand nicht nur im Alter Schlossers schroffes Wort, daß „Gelehrsamkeit und Charakter unvereinbar“ sei, „nicht gar so verkehrt wie es klingt“²⁹²) und pries dann um so mehr die löstlichen und doch nicht so wenigen Ausnahmen gerade unter den Spitzen mit dem wärmsten Eifer. Er erlebte die niedererschlagende Wahrheit, daß „die öffentliche Meinung ganzer Zeitalter sich im Irrtum bewegen kann“ in der Gegenwart und in der Geschichte²⁹³). Er wußte genau, daß der ehrliche Historiker seiner Zeit den mächtigen „Haß des gebildeten Pöbels“ ganz anders zu fürchten hat als die Empfindlichkeit der Höfe²⁹⁴). Er dachte nie daran, diesen Haß zu scheuen, wenn die Wahrhaftigkeit es gebot, ihn auf sich zu ziehen. Wir finden es nur in Bailleus seinem Beitrag deutlich genug ausgesprochen²⁹⁵), was dieser heroische Mensch seinem Staate damals in den siebziger Jahren für Opfer brachte. Waren es einst die engere Heimat und die Familie, so opferte er ihm jetzt willig und klaren Blickes seinen guten Ruf. Der dieses Opfer durch seine öffentlichen Bekenntnisse in der Sozialisten- und in der Judenfrage brachte, war derselbe, der von der Julirevolution in Paris in den achtziger Jahren schrieb, „an dieser Revolution war nichts zu bewundern außer dem persönlichen Mute der Barrikadenkämpfer“²⁹⁶)“.

Die ausführliche und ruhig historische Darstellung dieser Kämpfe Treitschkes gehörte in unseren Zusammenhang. Der zugemessene Raum verbietet sie. Denn eine unmißverständliche und fruchtbare Schilderung ist nur mit einiger Breite möglich. Sie hätte in der Judenfrage die weitzurückreichenden Wurzeln seines Verhältnisses zu einzelnen Juden und seiner Urteile über das Judentum klarzulegen. Sie hätte dann neben den aus der damaligen Gegenwart entspringenden Anlässen vor allem darauf hinzuweisen, daß der Historiker Treitschke es als seine Pflicht empfand, zu schildern, „was noch nie ehrlich erzählt wurde, den Einzug des Judentums ins deutsche Leben“²⁹⁷)“. Sie hätte aufs klarste die Grundgedanken Treitschkes herauszustellen, über die die besten Männer damals klar und einig waren. Sie müßte von Trägheit und Jaghaftigkeit berichten, die

²⁸⁹) D. G. I, 562 usw.

²⁹⁰) Br. II, 321.

²⁹¹) D. Kämpfe 163 ff. und Br. III, 117.

²⁹²) Br. III, 581 ff.

²⁹³) D. G. IV, 498.

²⁹⁴) D. G. V, Vorwort.

²⁹⁵) A. a. D. S. 266/67.

²⁹⁶) D. G. IV, 20.

²⁹⁷) Br. III, 497 (1879 an Weech).

von der eigenen Seite her den Kämpfer im Stich und das von den Gegnern entworfenen Zerrbild herrschend werden lassen. Wir haben heute endlich eher einer Überschätzung gerade dieser Kämpfe für seine religiöse Entwicklung vorzubeugen. Gewiß schrieb er mit Bezug auf jene beiden Kampffragen, „wir müssen den Juden zeigen, daß wir ein christliches Volk sind und bleiben wollen“, „die Not wird uns wieder beten lehren“, „jede schwere soziale Frage führt den ernststen Beobachter auf die Religion zurück²⁹⁸⁾“. Aber die Meinung ist falsch, als hätte der sachmännische Nationalökonom Treitschke, der eindringende Darsteller des Bonapartismus und der aufmerksame und liebevolle Betrachter des Volkslebens in- und außerhalb Deutschlands die schweren sozialen Fragen, den durch die industrielle Entwicklung und die freie Konkurrenz verwandelten Zustand des vierten Standes nicht längst mit Sorge und Teilnahme betrachtet. Vieles ist ähnlich schon viel früher ausgesprochen. Übrigens wird leicht übersehen, daß der außenpolitische Sorgenpunkt eine große Rolle bei ihm spielt; wie denn auch sein Wort an Overbeck leicht in Vergessenheit gerät: Stelle Dir Deutschland vor mit der modernen Industrie ohne den nationalen Staat!²⁹⁹⁾.

Uns ist neuerdings ein Buch geschenkt worden, Hans Grimms „Volk ohne Raum“, das dem gleichzeitig in Treitschke Versenkten wohl den Wunsch wachrufen konnte, hätte es doch dieser erleben und mit seiner Meisterfeder ihm ein Willkommen schreiben dürfen, es einreihend unter die großen Romane unseres Volkes, ohne deren Kenntnis keiner sagen soll, er habe dessen Wandlungen verstanden. Wir aber, die wir in diesem Punkte klarer sehend geworden sind und doch so unsicher in unserer Haltung, wir bewundern auch hier bei Treitschke soviel instinktives Ahnen von dem, was das Volk ohne Raum damals erlebte, — mehr als bei den meisten³⁰⁰⁾.

Noch eine große Wandlung des deutschen Lebens hat Treitschke — wiederum muß man daran erinnern im Mannesalter von 44 Jahren — miterlebt. Auch er „erfuhr das gemeine Menschenschicksal, daß die Welt die Männer der Tat stets nach ihrer letzten Wirksamkeit beurteilt³⁰¹⁾“. Er selbst hat in einer tiefsinnigen Stelle der Deutschen Geschichte den Rückschlag in Preußen nach Hardenbergs Tod mit dem Umschwung des Jahres 1878 verglichen. Beide Male mußte die Krone die Zügel wieder fest in die Hand nehmen und vielfach gegen den Strom der Zeitmeinung regieren, da diese das Notwendige nicht wollte. Aber er beschränkt den Einschnitt von 1830 nicht auf das Politische, auch einen geistigen Rückschlag sieht er damals den deutschen Genius erleiden, der „in den Jahren der klassischen Dichtung, in den Befreiungskriegen, in den schönen Jugendtagen der historischen Wissenschaft sich in Wort und Tat seine Wege gefunden“

²⁹⁸⁾ D. Kämpfe N. F. 58 u. d.

²⁹⁹⁾ Br. III, 349, 414, 406; Aufz. III, 291; D. G. II, 114 usw.

³⁰⁰⁾ Ich hoffe diese Ergänzung meiner Arbeit noch geben zu können.

³⁰¹⁾ D. G. V, 229.

hatte³⁰²⁾ und jetzt, unsicher werdend, wieder dem Fremden nachlief. Er hat für die Beurteilung der siebziger Jahre des neuen Reichs den großartigen und wahren Blickpunkt gehabt, der immer wieder verloren wird. „Daß notwendige Revolutionen — eine solche ist ihm das neue Reich — immer mit sittlichen Verlusten erkaufte werden, versteht sich von selbst; aber gerade die gefährlichsten Sünden der Gegenwart sind nicht durch diese Revolution entstanden³⁰³⁾“, schreibt er. Das ist doch eine für jeden mit dem Jahre 1870 einsetzenden Historiker sehr beherzigenswerte Einstellung³⁰⁴⁾. Es ist hier nicht unsere Sache, die Entfaltung der politischen Anschauungen Treitschkes zu schildern von jenem an den Gymnasiasten Bismard gemahnenden Wort des vierzehnjährigen Schülers der Dresdener Kreuzschule „Die Republik ist unbedingt die schönste Staatsform“ bis zu dem Wort des Achtundvierzigjährigen, daß die Parteien im Volksbewußtsein damals (1882) eigentlich nichts bedeuten, daß nach dessen richtigem Gefühl dem Staat und Bismard alles verdankt werde, daß es nun gelte, über die sinnlos gewordenen Formeln liberal-konservativ hinauszukommen zu neuen politischen Bildungen³⁰⁵⁾. Rantke hatte wohl Grund, seiner Befriedigung über Treitschkes damaliges Wirken Ausdruck zu geben³⁰⁶⁾.

Unumgänglich ist aber ein Blick auf Treitschkes Gesamtstimmung in jenen siebziger und achtziger Jahren. Er hatte 1864 von Dahlmann geschrieben: „Er glaubte im Gegensatz zu Niebuhr mit felsenfester Zuversicht an eine auch äußerliche Vollendung der menschlichen Dinge am Ende der Geschichte³⁰⁷⁾.“ Er selbst hielt es — wir kommen am Schluß darauf zurück — in diesem Stück nicht mit dem alten Lehrer. Ihm war jede Hoffnung auf das Ganze zum mindesten nur ein Schluß der „praktischen Vernunft“ des eigenen Lebens. „Allein aus dem Drang des Gewissens nach persönlicher Vervollkommnung geht die Überzeugung hervor, daß auch die Menschheit als Ganzes diesen Drang besitze³⁰⁸⁾.“ Je mehr ihm mit reifenden Jahren und historischen Einsichten die schon frühe Erkenntnis sich verstärkt, daß jeder Fortschritt in der Geschichte mit schweren Verlusten erkaufte wird, um so entschlossener hält er sich an den „tapferen Satz des alten Kant“, daß der Handelnde Optimist sein muß, weil sonst die Sittlichkeit ihren Zweck verliert, und auch die Welt, insbesondere die sittliche, nicht begriffen werden kann. So sind die Bekenntnisse an den ihm zu Niebuhrs entgleitenden Benjamin seiner Freunde, Franz Overbed,

³⁰²⁾ D. G. III, 363; IV, 5 usw., über die historische Schule vgl. auch Auff. III, 434, 437.

³⁰³⁾ Br. III, 406 (1874).

³⁰⁴⁾ Vgl. meine Ausführungen Pr. Jahrb. 1922 S. 87 ff.

³⁰⁵⁾ Bezeichnende Stellen z. B. Br. I, 6; Auff. III, 455; D. G. IV, 6, 10; Pol. I, 148; D. G. IV, 426, 667, 194; D. Kämpfe N. F. 96.

³⁰⁶⁾ v. Below a. a. O. 59 Anm. 2.

³⁰⁷⁾ Auff. I, 395.

³⁰⁸⁾ Pol. I, 11. Bezeichnend für die gerade in den Vorlesungen über die Politik schwankenden Ausdrücke Pol. II, 519.

die gewaltigsten der ganzen Brieffammlung³⁰⁹). Jenes Schreiben vom 28. Oktober 1873, das längste wohl von allen, die er geschrieben, hat unendlich tief und tragisch die schweren Kämpfe dieser vor der Gründung des Reichs herangewachsenen Generation enthüllt. Alles darin ist wichtig, und vieles trifft ins Schwarze, das Wichtigste doch enthält der immer wiederholte Mahnruf: Dünkt auch Ihr, Du und Dein Freund Nießche, Euch nicht zu vornehm, zu schaffen im Dienste des Volkes; „wer sich untersteht, sein Volk zu tadeln, der muß ihm sofort etwas Positives zu bieten haben“. Gegenüber dem radikalen Bösen kann der Pessimismus uns oft fast übermannen, schaffet Ihr aber mit gegen das eindringende Banausentum, befreit Euch von dem Alte-Junggesellen-Hochmut der Schopenhauerschen Philosophie. Es ist, wie gesagt, falsch — und Treitschke hat es in seiner Streitschrift gegen Gustav Schmoller mit wünschenswerter Deutlichkeit selbst ausgesprochen —, daß er in erster Linie durch die sozialistischen Räte des neuen Reichs zu tieferem Eindringen in die letzten Dinge getrieben wurde. Es waren nicht minder eigene Erlebnisse und das Grauen vor der Ziellosigkeit und dem Mangel an *sensus recti* bei den „Gebildeten“, von deren Pflicht zur vorbildlichen Lebensgestaltung niemand mehr verlangte als er. Der „Schauder“, den er, der Hochgebildete und Hoffnungsstarke, oft empfand, war nicht geringer als der der beiden Basler Unzeitgemäßen. Nachdem die Spannung des Kampfes um die äußere politische Form gelöst war, bricht längst vorhandenes und ausgesprochenes Urteil nur mit verstärkter Gewalt bei ihm hervor³¹⁰). Aber er, der sich immer tätig mühte und sich selbst opfernd nach greifbaren Zielen strebte, mußte in jenem Nießche der siebziger Jahre das hochmütige, dank- und lieblose Absprechen bekämpfen, das ihm überhaupt so völlig wesensfremd war. Den heimischen Erbfehler, das „Irrewerden bei jeder Ede“, kannte der Vielerfahrene nach Karl Hillebrands begeistertem Zuruf als „*rara avis* unter den Deutschen“ zudem nicht mehr³¹¹).

Hier liegt nun eben das Schönste an der ganzen späteren Erscheinung des Helben, auf das wir zu Anfang hindeuteten. Was Goethe seiner unpolitischen Welt hoher menschlicher Bildung vorgelebt und gelehrt hatte, daß die tiefe Bildung zur Einfachheit der Natur zurückführe, das lebte und lehrte Treitschke für die Deutschen des neuen Reichs. Aus Göttingen hatte er dem Vater einst über Grimms Märchen von dem „wohltuenden Gefühl geschrieben, daß für diese leichten und doch oft so tiefen Erzählungen die weite Scheidung von Gebildeten und Ungebildeten nicht gilt³¹²)“. Die Erkenntnis, „daß die freie Bildung den Menschen zur Natur zurückführen muß“, macht ihm das unfreie Denken des Schlusses

³⁰⁹) Br. III, 395 ff.

³¹⁰) Noch einige pessimistische Stellen: Aufs. III, 13, 14; Aufs. III, 530; Br. III, 342; Pol. I, 175; II, 229; D. G. V, 277, 638.

³¹¹) Br. III, 377.

³¹²) Br. I, 367.

von Otto Ludwigs großem Roman so verstimmend³¹³). An Gustav Freytags Ingo und Ingraban freut er sich herzlich und schreibt überlegen: „Nur die Feinschmecker und Hochgebildeten mäkeln³¹⁴.“ Die hohe, selbstständige Bildung unseres Volkes ist ihm in der „Freiheit“ gar das Unterpfand eines ungehobenen Schatzes nachhaltiger deutscher Leidenschaft und politischer Größe. Dem haut-goût einer gewissen Bildung stellt er dort am Schluß die zugleich tätige und betrachtende Stimmung des Geistes gegenüber, die an ihm selbst das Beste war³¹⁵). Das Gefühl für die Überlegenheit Gleims und Ramlers mit ihren Kriegsliedern über Lessings Leistungen auf diesem Gebiet ist ihm schon immer eigen³¹⁶). Der Meister prächtiger Worte ist ergriffen von der Schlichtheit der Inschrift auf dem Schlachtfeld von Belle-Alliance³¹⁷). Was uns zu Gneisenau zieht, sagt er, ist, daß er in allem so einfach menschlich war und darum auch einmal recht menschlich bitter und ungerecht sein konnte³¹⁸). Von Wilhelm I. rühmt er: „Alle konnten ihn verstehen, nur nicht der Hochmut der Halb- bildung³¹⁹.“ Der unvergleichliche Höhepunkt aller in dieser Richtung liegenden ungezählten Worte und Bilder ist die Schilderung Friedrich Wilhelms IV. im 5. (und schon im 3.) Band der Deutschen Geschichte. Es hieße ein Kunstwerk von unerhörten Ausmaßen zerstören, wollte man einzelne Steine aus diesem Wunderbau herausbrechen. Hier ist der ganze Treitschke. „Es war, als wollte die Vorsehung diesem überbildeten und den Wert der Bildung maßlos überschätzenden Geschlechte an einem tragischen Beispiele zeigen, wie wenig in den Machtkämpfen des Staatslebens Geist, Wissen, Edelsinn, Herzengüte vermögen ohne die schlichte Kraft eines männlichen Willens.“ Und dann: „Wie groß war sein Wissen und sein Wissensdrang; aber die reinste Blüte aller Bildung, die Einfachheit des Fühlens und Denkens, blieb ihm unverständlich und unerreichbar³²⁰.“ Selbst seinen Humboldt sah er zuweilen straucheln³²¹). Und mit Resignation und dem heißen Willen zum Verständnis sucht er sich das seinem Wesen Fremde, die anfängliche Stellung des klassischen Zeitalters zu den harten Tatsachen des napoleonischen, zurechtzulegen. Dieser Mann mußte über Schopenhauer und Nietzsche urteilen: „Alle geistreichen Gedanken entschädigen mich nicht für den Mangel des *sensus recti*,“ er „fühlt den edlen Idealismus“ heraus, aber er sieht ihn auch unfruchtbar gemacht durch schwere Mängel. Er hat schon anfangs der siebziger Jahre vorahnend erkannt, daß der Pessimismus nicht Nietzsches letztes Wort sein werde,

³¹³) Auff. I, 450.

³¹⁴) Br. III, 364.

³¹⁵) Auff. III, 22.

³¹⁶) Auff. I, 68. Meinem verehrten alten Rektor Th. Knapp verdanke ich übrigens auch die Schätzung Lessings auf diesem Gebiet.

³¹⁷) Br. III, 226 (1868).

³¹⁸) D. G. I, 707.

³¹⁹) D. Kämpfe R. F. 376.

³²⁰) D. G. V, 14, vgl. u. a. III, 119 f.

³²¹) D. G. I, 637; IV, 330 f.

und mahnte den Herzensfreund: „Daß Dir Deinen klaren Verstand nicht durch Mystik, Deine Bescheidenheit nicht durch gewaltsamen Hochmut verderben, dann wirst Du das Recht dieser Zeit billiger würdigen.“ Eine Akademie der Künste ist freilich der Staat nicht³²²⁾. Der Handelnde muß es auch verstehen, eine Weile „der unendlichen Gebrechlichkeit der Welt nicht nachzufinnen³²³⁾“, der „kenntnisreichen politischen Hilflosigkeit, welche den gebildeten Deutschen vor den Nachbarvölkern traurig auszeichnet“, den Abschied zu geben. Aber ganz natürlich ist ihm doch der Weg der reifen Bildung zur Natur auch im Politischen. „Die gereifte Gesittung führte die Deutschen wieder zurück zu einer mannhaften Auffassung des Lebens, zur richtigen Wertschätzung der rüstigen Willenskraft einfacher Menschheit³²⁴⁾“, schreibt er von der Zeit der Erhebung. Er weiß, daß einseitigere Begabung auf diesem Gebiet nachhaltigere Kraft verleihen kann wie dem minder reichen, reizbaren, umfassenden Pufendorf gegenüber Leibniz³²⁵⁾. So dankt er Gott 1879 beim Kloster am Fuß des Monte Pincio, wo einst Luther wohnte, „daß dieser Mann für alle Herrlichkeit um ihn gar kein Auge hatte; was wäre sonst aus der Welt geworden³²⁶⁾?“ Aber er lebte der Überzeugung, daß auch die Tiefe der Bildung erst darin sich zeigen muß, daß sie zur Natur zurückführt. So schreibt er von Goethes Gestalten: „Sie veralten nicht, denn sie wollen erlebt sein; sie erwärmen nur vor den Augen des gottbegnadeten Künstlers, des liebevollen Weibes oder des festen Mannes, den die vollendete Bildung zur Einfachheit der Natur zurückführt³²⁷⁾.“ Aber wer nicht hören will, muß fühlen. „Schwer hatte die Hand des lebendigen Gottes auf den Bildungstolzen gelastet“, durfte ein Treitschke vom Geschlecht der Befreiungskriege sagen. Denn jetzt beim Ausbruch des Sturmes war es anders geworden nach Niebuhrs Worten: „Eine wunderbare, andächtige Stille lag über dem in all seinen Tiefen erregten Volke³²⁸⁾.“ Der gewaltige Ernst Treitschkes, der die höchsten Dinge der Bildung und Kunst und die nackte Bedürftigkeit menschlicher Selbstbehauptung im Kampf ums Dasein in einem Atem behandelt, ist nicht Ausfluß einer Hegelschen oder sonstigen Identitätsphilosophie, er ist Ausdruck edelsten germanischen Heldentums, das wir besitzen. Dieser Treitschke, der in jenen Jahren kämpfend nur immer wuchs, sagte damals auch das Wort: „Die erhabene Einfachheit der christlichen Lehre wirkt nur auf gesammelte Gemüter³²⁹⁾.“

Treitschke war nach frohen Zeiten des Familienglücks wieder in den Orden der Entzagenden eingereicht worden. Der heißgeliebte einzige Sohn

³²²⁾ Pol. II, 363.

³²³⁾ Br. III, 80.

³²⁴⁾ D. G. I, 590.

³²⁵⁾ Auff. IV, 82.

³²⁶⁾ Br. III, 509.

³²⁷⁾ D. G. IV, 417.

³²⁸⁾ D. G. I, 433 f.

³²⁹⁾ D. Kämpfe N. F. 252.

starb 1881 an der Diphtherie, die geliebte Frau versank in unheilbare Schwermut, der heroische Arbeiter selbst kam Anfang der neunziger Jahre — er, der Taube! — für eine lange Spanne an den Rand des Erblindens. Die Briefe dieser Jahre können jedem Leser wohl kleineres Leid verstummen machen. „Es gibt Erfahrungen, die schlimmer sind als die Schreden des Todes“, aber auch „Gott weiß, warum er uns prüft“ und (an Helmholz) „Sie kennen den Trost, der allein tröstet“ lesen wir in den Briefen. Wiederum hat er das Ergreifendste seiner Deutschen Geschichte anvertraut. „Wie unvergeßlich ehrwürdig erschien er (Schleiermacher) allen, da er vor dem Sarge seines Söhnleins Nathanael selber die Leichenrede hielt, so ganz in Schmerz verloren um das Stüd eigenen Lebens, das da vor ihm lag, und doch so stark in dem Troste, der allein tröstet³³⁰⁾.“ Und der nun festgebundene, ewig junge taube Wanderer durch ganz Europa, dem noch ein Nebel um die Augen lag, schrieb aus dem Thüringer Wald: „Jetzt im Unglück hab ich die leise Stimme der Natur recht verstehen gelernt.“

Wie der tiefste Zauber einer großen Persönlichkeit dem andächtigen Worte und der feinsten Feder nicht zugänglich ist, so auch nicht ihr Zusammenhang mit dem Ewigen, der ihr diesen Zauber verleiht; in Zeiten alter Kultur und hoher Zivilisation weniger denn je. Unzählbar und unwägbar sind die Quellen und Winde, welche die Wurzeln des Baumes speisen und seine Krone wiegen. Er ist da und spendet Schatten und Wohltat. Wir wissen, daß nur der Schöpfer seine ganze Formel kennt. Und doch suchen wir uns Rechenschaft zu geben über sie. Versuchen wir denn zum Schluß, vom Ende dieses Lebens aus, noch einmal einige Gedanken über Heinrich v. Treitschkes Religion zusammenzufassen.

Aus edlem, schlicht frommem Elternhause herkommend, ging er den Weg der humanistischen Bildung zur Universität. Christentum und Antike mußten immer Hauptpfeiler seines Denkens sein. In jenem großen Göttinger Bekenntnisbrief an den Vater nennt er das Christentum ihm ehrwürdiger als alle Religionen durch die Idee der Liebe, die keinen Unterschied des Volkes, Standes, Glaubens kennt. Schon früh steht ihr bei ihm die „antike Herzenshärte“ gegenüber; auf politischem Gebiet der Unbedingtheit des antiken Staatsbegriffs auch die germanische Freiheit, das unbeschränkte Recht der freien Persönlichkeit, aus dem er in der Freiheit (1861) mit dem ganzen Zeitalter so Großes in der deutschen Geschichte hervorgehen sah. Milton der Handelnde fügte nach Treitschkes Worten „den mehr negativen Tugenden des Christentums die positiven des antiken Heidentums hinzu“. Die christliche Liebe wird in jener Zeit von ihm lieber mit der Idee der abendländischen und vor allem der deutschen Humanität umschrieben, während er deren Ursprung aus christlichen Gedanken später doch wohl zu unbeschränkt behauptet. Was wir in staatsrechtlichen Dingen dem Altertum verdanken³³¹⁾, das schätzte er mit wachsender Gelehrsamkeit

³³⁰⁾ D. G. II, 89.

³³¹⁾ J. B. Auff. IV, 100.

immer mehr. Aber sehr bezeichnenderweise tabelt er in der Deutschen Geschichte, daß Hegel „den überspannten Staatsbegriff des Altertums neu belebt“ und dem Staate eine Allmacht zugesteht, „die ihm nicht mehr gebührt, seit die christliche Welt das Recht des Gewissens anerkannt hat³³²⁾“. Der Dünkel Karl Sands ist ihm heidnisch, „der harte Hochmut seiner sittlichen Weltanschauung das genaue Gegenteil christlicher Liebe und Demut³³³⁾“. Im Gegensatz zum Altertum ist ihm 1865 und später der „normale Zustand der modernen Welt der Friede“. Aber sehr stark ist bei ihm natürlich neben der Anerkenntnis der antiken Herzenshärte, neben seinem Kampf gegen liebliche „Philologenlegenden“ vom Altertum³³⁴⁾ und seiner Überzeugung von der tiefen Notwendigkeit des Christentums³³⁵⁾, doch der Preis klassischer Ideale. In den ersten Briefen an die Braut (1866) kommt dieser noch mit manchen Spitzzen gegen das Christentum, aber doch mit dem Resultat zum Ausdruck, griechischer Idealismus und orientalische Nächstenliebe haben die Weltreligion des Christentums geschaffen, erbärmlich sei freilich der Platonismus von Alexandria, aber stark der wirkliche Platon. Die Formel, um es roh auszudrücken, daß die christliche Tugend der Selbstverleugnung an der antiken der Selbstbehauptung ihre Ergänzung finden müsse, bleibt doch wohl dauernd bezeichnend für ihn³³⁶⁾. Schon 1867 hat er von Napoleon III. tabelnd bemerkt: „Wahrhaft einzudringen in den Geist des Altertums, die göttlichen Mächte in der Geschichte recht zu verstehen, gelang ihm doch niemals. Er blieb von Anbeginn ein einseitig moderner Mensch, ein kluger, aber schwingloser Kopf, die beste Kraft seines Geistes den exakten Wissenschaften, der Beobachtung der Gegenwart zugewendet³³⁷⁾.“ Den Kampf mit den Mächten „jener trivialen Aufklärerei und selbstgefälligen Nützlichkeitstheorie“, den Treitschke in Berlin führen wollte, konnte er nur mit Christentum und Antike gewappnet führen. Beide Mächte wurden ihm da sich ergänzende positive Größen, nicht freilich ohne auch hier gelegentlich die Wage stark nach der Seite des Christentums zu neigen. Im 5. Band der Deutschen Geschichte stehen die Sätze: „Alle praktische Humanität der modernen Geschichte — das begann man endlich zu begreifen — wurzelte, bewußt oder unbewußt, im Christentum, in der Idee der Gottesgemeinschaft, in dem königlichen Gesetze der Liebe; der Herzenshärte der heidnischen Völker, die sich allesamt für die auserwählten ansahen, war sie immer fremd geblieben, wengleich einzelne große Denker sie als ein theoretisches Ideal verherrlichten. Zu menschlicher Freiheit konnte die moderne Jugend nur durch eine christlich-religiöse Erziehung herangebildet werden.“ Das

³³²⁾ D. G. III, 718 ff. Vgl. Pol. I, 2.

³³³⁾ D. G. II, 520. Eine Entwicklungsgeschichte seit dem Altertum gibt er Pol. II, 519 ff.

³³⁴⁾ So öfter.

³³⁵⁾ Br. III, 504 (Pompeji) und Politik oft.

³³⁶⁾ J. B. D. G. II, 89 f.

³³⁷⁾ Auf. III, 208.

gilt im Zusammenhang der Stelle vor allem von den Volksschulen — wie hat man solche Wahrheiten Treitschke immer wieder verübelt! —, „denn ein hellenisches Sittlichkeitsideal, wie es etwa einem Wilhelm Humboldt vorschwebte, war wesentlich aristokratisch und schloß die Bananen aus, denen nur die demokratische Moral des Christentums Trost und Frieden bringen konnte“. Wer diese Stelle mißverstehen will, der kann doch nicht an der ausgesprochenen Auffassung Treitschkes vorbei, daß der Begriff der Menschheit durch das Christentum geschaffen ist, daß die Humanität eine christliche Idee, „schlechterdings nur christlich ist“, und vor allem an dem nachdenklichen Satz: „Die antike Philosophie stand hoch über dem Volksglauben, die christliche steht unter ihm; sie bildet Denker, nicht Weise, sie gelangt nicht hinaus über die erhabene Sittlichkeit der Evangelien^{337a)}.“

Als germanisches Erbgut fügt er einmal zu der antiken Tugend der Selbstbehauptung, die er auch bei den Germanen findet, das reizbare Ehrgefühl hinzu³³⁸⁾. Er hatte 1856 an Moll aus Göttingen geschrieben, daß uns „unsre eigne Sagenwelt viel ferner steht als die griechische“. Er blieb ihr in seinen jüngeren Jahren überhaupt fremder als wir erwarten³³⁹⁾. Die Zeit der Romantik war vorbei. Seinen Berliner Hörern sagt er von den Germanen: „Ihre Mythologie enthält herrliche Vorstellungen von den göttlichen Dingen, wie sie die Hellenen nie gehabt haben“, aber wir können uns nur ein wenig deutliches Bild machen. „In allen ihren großen Zeiten hatten die Germanen den Inhalt höher geschätzt als die Form³⁴⁰⁾.“ Dieser Ausdruck an anderer Stelle mag doch auch dies miterklären. Die Deutschstümelei, soweit sie seine Achtung vor tiefer Bildung verletzete, war ihm immer sehr gegen den Strich³⁴¹⁾. „Jener gesunde Nationalstolz aber, der das Heimische von Grund aus zu kennen strebt und treulich ehrt, ist unter uns leider noch selten“, sagt er bei der Anzeige von Niebuhrs Briefen 1876³⁴²⁾. Vom arischen Völkerverleben und Heldentum spricht er später oft. Es ist ihm ein Ruhmestitel der Arier, sich von der Theokratie, diesem schrecklichsten aller geistigen Bande, befreit zu haben. In Beethovens C-Moll-Sinfonie, der er einst noch mit dem Gehör folgen konnte, sieht er „den uralten Lieblingsgedanken der freien Germanen, den Sieg des hellen Geistes über das dunkle Verhängnis“. Hardenberg sieht er von der Aufklärungsphilosophie weit stärker ergriffen als jenen „gläubigen Urgermanen“, den Freiherrn vom Stein. Blücher ist in seiner oft gepriesenen Größe nach ihm „nur germanischen Menschen ganz verständlich“; „das Gemüt ist national, Ohr und Auge sind Weltbürger³⁴³⁾“. Ein Lieblings-

^{337 a)} D. G. V, 238, 423. Pol. I, 19, 323, 328; II, 31.

³³⁸⁾ Pol. I, 328.

³³⁹⁾ Br. I, 332. Auff. I, 481.

³⁴⁰⁾ Pol. II, 75. D. G. I, 208.

³⁴¹⁾ Br. II, 229 (1862); D. G. I, 300 f.; D. G. II, 414.

³⁴²⁾ Auff. IV, 197.

³⁴³⁾ Pol. I, 74, 232; II, 18 usw.; D. G. II, 55; D. G. I, 454; V, 395.

gedanke unserer Zeit klingt an in dem Jugendwort, „daß wir auch die Bergpredigt nur mit Luthers Worten hören wollen³⁴⁴⁾“. Lagarde liest er mit großem Interesse 1873. Aber „namentlich was er über Paulus sagt, will in meinen Laienverstand nicht hinein³⁴⁵⁾“. Uns ist nicht bekannt, ob er diesen Studien und Gedanken weiter nachgegangen ist.

Treitschke hatte dem Vater 1856 mit dem Lieblingswort aller Zweifeln, dem Wort Lessings geantwortet, das Streben nach der Wahrheit sei ihm lieber als die Wahrheit selber. Er hatte Kirche, Natur und Kunst als gleichwertige Stätten seiner Andacht genannt. 1861 hatte er es als eine freilich entschuld bare Feigheit der Ungläubigen in dem für volle geistige Freiheit prädestinierten Deutschland bezeichnet, ein Band nicht zu lösen, „das für die Seelen nicht mehr besteht“. 1875 erklärt er mit der Unbefangenheit des ganz Ehrlichen und — unter unserm leisen Lächeln — sich selbst sichtlich den Älteren zurechnend, Pufendorf sei mit zunehmendem Alter „wie alle tieferen Gemüter häufiger in sein Inneres eingelehrt³⁴⁶⁾“. Treitschke hat in demselben Jahre 1875 in seiner Streitschrift über „die gerechte Verteilung der Güter³⁴⁷⁾“ mit seinen entweder ganz oder gar nicht anzuführenden prachtvollen Worten ausgesprochen, inwieweit er noch der „Freidenker“ von 1861 sei, inwieweit nicht. Er sagt da, was sich in all seinen Äußerungen widerspiegelt. In der Deutschen Geschichte schildert er das edle Vermächtnis der Befreiungskriege, das erstarrte religiöse Leben³⁴⁸⁾. „Das deutsche Gewissen rang danach, die neue Wahrheit mit der ewigen Wahrheit des Christentums zu versöhnen“, war ihm „doch der eigenste Vorzug der protestantischen deutschen Kultur“ „die Versöhnung von Freiheit und Frömmigkeit“. Es geht durch sein ganzes Geschichtswerk das Bestreben, den Lesern zu zeigen, daß „ein starker Geist religiös empfinden könne³⁴⁹⁾“. „Es wurde verhängnisvoll für den ganzen Verlauf der deutschen Gesittung bis zum heutigen Tag, daß Goethe eine freie, geistvolle Form des positiven christlichen Glaubens eigentlich niemals kennen lernte.“ Besonders trat er Stein und Arndt nicht nahe, die ihre „unerschütterliche Hoffnungsfreudigkeit und sittliche Überlegenheit einem Hardenberg und Genß gegenüber zuallermeist der Kraft des lebendigen Glaubens verdankten³⁵⁰⁾“. „Seit die Orthodoxie wider die freie Wissenschaft eiferte,“ schreibt er von dem unglückseligen Ministerium Eichhorn, „verbreitete sich unter den Mittelklassen weiter denn jemals das alte, in der Geschichte der neuen deutschen Bildung so tief begründete Vorurteil, als ob der ernste kirchliche Glaube nur das Erbteil der Schwachköpfe, der Dunkelmänner und

³⁴⁴⁾ D. G. I, 312.

³⁴⁵⁾ Br. III, 375 Anm. 2.

³⁴⁶⁾ Auff. IV, 132.

³⁴⁷⁾ D. Kämpfe 633 ff.

³⁴⁸⁾ Vgl. auch D. G. V, 6.

³⁴⁹⁾ D. G. V, 353; IV, 415.

³⁵⁰⁾ D. G. II, 38.

der Heuchler wäre ³⁵¹).“ 1870 erkennt dann die Nation, „daß ihre stärksten und klügsten Männer allesamt gläubige Christen“ waren ³⁵²). Wer bedauert nicht, daß wir von ihm nichts über Bismarcks Religion hören durften! Es ist mit Recht betont worden, daß die romantische Wissenschaft ihren Realismus zeigte in der Abkehr wie vom Naturrecht so auch von einer natürlichen Religion oder von einem klassischen Ideal zur positiven Religion hin ³⁵³). Ähnlich erging es Treitschke. Man sieht mit Ergriffenheit, wie er den Gestalten seiner Deutschen Geschichte ins Auge schaut, um sie nach ihrem positiven Glaubensinhalte zu fragen. Man spürt auch neben dem persönlichen Streben das Verantwortungsgefühl des nationalen Erziehers, wenn er etwa schreibt: „Diesen beiden Führern (Ulrich und Wislicenus) folgten viele hilflose, einfältig fromme Menschen, denen das Herz schwer ward, weil sich der Widerspruch zwischen der christlichen Offenbarung und den landläufigen Lehrsätzen moderner Afterswissenschaft und Geschichtsforschung doch gar nicht weglegnen ließ ³⁵⁴).“ Sein Endurteil über D. Strauß konnte nach der Selbstenthüllung seiner letzten Schrift, deren Wirkung im deutschen geistigen Leben ja einen Markstein darstellt, und nach Treitschkes eigener voller Entfaltung nicht anders lauten als es ausfiel ³⁵⁵). Der Abschied von dem Strauß des alten und neuen Glaubens trägt aber nichts von dem Hochmut an sich, der in manchen Äußerungen auch des bedingten Beifalls verborgen lag. Treitschke schrieb an den verlorenen Freund Overbed 1881: „Ich finde nur Trost in den einfältigen Wahrheiten des Christentums, zu denen mich ernste Lebenserfahrung der letzten 15 Jahre immer wieder zurückgeführt hat.“ Er sagt von Schleiermacher: „Wieviele Zweifel, bis sich ihm das Gefühl der Abhängigkeit von Gott zu dem frohen Bewußtsein der Zugehörigkeit, der Gotteskindschaft steigerte ³⁵⁶).“ Er schilderte damals auch, wie die klassische Dichtung bei ihrem Ausgang die beiden Grundwahrheiten der Reformation wieder aufgenommen habe. „In freier, milderer Form wiederholte Goethe den kühnen und doch so zermalmend schweren Ausspruch Martin Luthers: ‚gute Werke machen nimmermehr einen guten Mann, sondern ein guter Mann machet gute Werke‘ und bekannte sich zugleich zum Glauben an die erlösende Macht der göttlichen Barmherzigkeit.“ Durch Ringen und Begnadung fühlte Treitschke für sich selber, wie diese Einschmelzung Goethes in sein eigenes „positives“ Christentum zeigt, den Weg zu seinem Gotte frei. „Gedenke zu leben — so lautete, sittlicher und tief sinniger als das mönchische Memento mori, der Weisheit letzter Spruch im Wilhelm Meister ³⁵⁷).“ Nun hieß es mönchisch, nicht mehr christlich, wie wohl früher.

³⁵¹) D. G. V, 244. Vgl. damit das Urteil über Feggenberg III, 404 und aus früherer Zeit Auff. I, 396.

³⁵²) D. G. IV, 494.

³⁵³) S. G. v. Below a. a. D. 87.

³⁵⁴) D. G. V, 351.

³⁵⁵) Br. III, 534.

³⁵⁶) D. G. IV, 431.

³⁵⁷) D. G. IV, 415, 408 ff.

Wie stellte er sich jetzt zur Kirche der Gegenwart, wie wirkte sich seine Religion noch weiter aus in seinen Werken?

Treitschke war eine durchaus gesellige Natur. „Immer sind es die Menschen mehr als der Ort selbst, die einem einen Aufenthalt lieb machen“, schreibt der Neunzehnjährige dem Vater. Die schönste Seite des Lebens ist ihm der Umgang mit Menschen. „Ich will Menschen sehen und mit ihnen leben, mich in sie hineinleben und ihnen etwas sein“, so sagt der Taube immer wieder und hat den Widerstand des Körpers gemeistert. Energisch wendet er sich von Selbstbespiegelung und Weltschmerz ab, er hat „seinen Anteil getragen und trägt ihn noch“ (1855), mit allen Kräften will er aber „als Teil eines größeren Ganzen wirken³⁵⁸⁾“. In der Göttinger Zeit preist er die griechische Kunst; hier könnten sich alle in reinstem Andachtsgefühl begegnen, ohne Widerstreit von Wissen und Glauben³⁵⁹⁾. Und schon damals geht sein Gemeinschaftsgefühl aufs Ganze, den „trostlosen Unsinn der sogenannten freien Gemeinden“ lehnt er jetzt und immer ab³⁶⁰⁾. Immer mehr schien ihm freilich dann die Kirche, „weiland der Bannerträger der Gesittung“, ärmer an geistigen Kräften als Staat, Wissenschaft, Wirtschaft. Durch jahrhundertelange Arbeit schien ihm „ein Schatz weltlicher Erkenntnisse und Kenntnisse aufgestapelt, der alle Denkenden in schönem Frieden verbindet“. Diese dogmenlose „humane Auffassung entbehrt des Triebs, neue kirchliche Genossenschaften zu gründen, sie sieht im Christentum das unvergleichlich wichtigste Element der modernen Kultur, aber doch nur ein Element, das mit anderen des antiken Heidentums sich vertragen muß. Ja, sie sieht mehr von dem unvergänglichen Kern des Christentums bei den Weltlichen als in der Kirche³⁶¹⁾.“ Diesem Treitschke ist, wie wir sahen, die Freiheit in seinem großgedachten Sinne die Göttin, der deutsche Zukunftsstaat die Gemeinschaft auch der Geister und Seelen. Das mußte doch anders werden, als er dem positiven Gehalt des Christentums nähertrat. Eines seiner späteren Lieblingsworte ist auch hier das Schleiermachersche, daß die Religion die Einsamkeit hasse³⁶²⁾. Nun steht er nicht mehr nur mit überlegener Freude an Kultur und hohem ethischen Idealismus, der ihm immer eigen war, der sichtbaren Kirche der Gegenwart gegenüber, sondern mit tiefem Schmerz, daß er nicht mit gutem Gewissen und voller Hingabe, wie ein Treitschke wünschen mußte, sich ihr hingeben durfte. Für sich hat er, wie er 1873 noch an Overbed schreibt, den Widerspruch von Wissenschaft und Glauben gelöst, indem er sich von der Kirche fernhält. Aber viel zieht ihn zur evangelischen Gemeinschaft. Zum Abendmahl könnte er nicht gehen, eine innere Stimme würde ihm zurufen „Du läugst“. Aber den Standpunkt der Gleichgültigkeit und Uninteressiertheit, den Overbed, der Theologe, in seiner Schrift über „die Christlichkeit der

³⁵⁸⁾ Br. I, 176, 231, 303, 306, 311, 322.

³⁵⁹⁾ Br. I, 385.

³⁶⁰⁾ Br. I, 389 ff.

³⁶¹⁾ Aufsl. III, 28 f. Vgl. auch D. G. I, 88.

³⁶²⁾ J. B. D. G. III, 701.

heutigen Theologie“ predigt, teilt er heute nicht mehr ³⁶³). Er macht sich in der Streitschrift gegen Schmoller (1875) den schönen Vers Geibels „Deiner Kirche Formen fassen, Dein Geheimnis, Herr, nicht mehr“ zu eigen und hofft bestimmt, daß nach dieser Zeit des Übergangs neue Formen für den ewigen Inhalt wieder gefunden werden. Er sagt von Gerwinus und seiner Stellung zu den Deutschkatholiken „von der befehligen Kraft der göttlichen Verheißung, von dem gemeindebildenden Drange des lebendigen Glaubens hatte er keine Ahnung“. Die allumfassende, die „schwebende Religion“ der Zukunft, deren Verkünderin die phantastisch-gutherzige Bettina von Arnim war, kennzeichnet er mit verstehender Höflichkeit. Aber er weiß, daß zu einem Wiedererstarren der Religion anderes Mark und reinere Kraft gehört, als bei ihr und den Aposteln der Deutschkatholiken ³⁶⁴). Die Sehnsucht nach einer deutschen evangelischen Nationalkirche steht ergreifend über manchem Abschnitt seines Wertes und wird ihre Wirkung tun auf gegenwärtige und zukünftige Leser. Ich persönlich weiß nicht, wieweit der Freund des preußischen Kirchenratspräsidenten Herrmann und mancher trefflicher Theologen sich in Berlin persönlich und im einzelnen zur Kirche stellte. Wir hören, daß er in späteren Jahren Sonntag morgens in seines Söhnchens griechischem neuem Testament und im Gesangbuch zu lesen pflegte ³⁶⁵).

Die Stellung Treitschkes zur protestantischen Kirchenpolitik in Geschichte und Gegenwart zu kennzeichnen, müßte wiederum zu sehr ins Einzelne führen. Es ist lehrreich, wie dieser Herzensprotestant die politisch notwendigen Bindungen mit den Ultramontanen angesehen hat. Die christliche Volksschule war ihm immer mehr die Grundlage aller Volksbildung. Wer diesem Manne ein zweifaches Maß für Gebildete und Ungebildete vorwerfen will, der lese die Worte im 5. Band der Deutschen Geschichte: „Dieser weltliche Wissensdübel vergaß ganz, daß religiöse Wahrheiten auch von dem reifen Manne nur geahnt, erst sobald er sie an sich selbst erlebt hat, wirklich begriffen werden, desgleichen, daß die erhabenen Sprüche biblischer Weisheit, einmal aufgenommen in das empfängliche Gedächtnis des Kindes, in der Stille mit dem Menschen fortleben, um dann plötzlich, in den Versuchungen und Unglücksfällen des Lebens, eine tröstende und erhebende Kraft zu zeigen, welche weder dem Einmaleins noch dem Abc noch den Kinderfabeln von Ochs und Esel innewohnt ³⁶⁶).“

Wir lehren damit nochmals auf höherer Stufe der Betrachtung zu dem Kern der Persönlichkeit Treitschkes zurück. Auch hier zeigt sich uns, wie Anfang und Ende seines Lebens weithin nur deutlicher zeigen, was auch in der männlichen Mitte verborgen lag. „Naiv glauben kann niemand wieder, der einmal zu zweifeln begonnen hat“, schreibt der Zweiundzwanzigjährige dem Vater, gegen dessen Bekenntnis, nicht gegen dessen innerste Überzeugungen er sich mit dem Wort wappnet, „ich begreife nicht, wie man

³⁶³) Br. III, 375.

³⁶⁴) D. G. V, 249, 340.

³⁶⁵) Br. III, 568.

³⁶⁶) D. G. V, 239 ff.

beim Glauben von einem Sollen reden kann“. Er, der damals sein innerstes Wesen und Werden, wie jeder bedeutende Mensch in diesen Jahren, gegen die Tatsachen des Gewordenen verteidigte, schrieb trotzig, nachdem er Schellings „Trompeter“ gelesen, an den Herzensfreund, er sei doch „im Augenblick des reinsten Glüdes oder des innigsten Schmerzes noch fähig, menschlich rein zu empfinden“. Deshalb wolle er den Trompeter auch nicht nochmals lesen, um sich die Freude nicht zu verderben. Beim ersten Lesen habe er ihm innig wohlgetan³⁶⁷⁾. In den Äußerungen der späteren Jahre begegnet man immer wieder dem Begriff der „Gemütswahrheiten“, er findet sich aber schon in diesen jüngeren. „Wo es sich um Dinge handelt, die Wille und Verstand bewältigen können, da kann ich eifrig und heftig werden, aber ich fühle nicht den mindesten Beruf in mir, über Gemütswahrheiten zu streiten“, schreibt er 1860; und 1861 nennt er in der Freiheit die religiösen Wahrheiten Gemütswahrheiten, die für den Gläubigen sicherer, als alles, für den Ungläubigen gar nicht vorhanden seien. So liebt er später Schellings Wort, „ein aufgeklärtes Volk, das alles in Gedanken auflöst, verliert mit dem Dunkel auch die Stärke und jenes barbarische Prinzip, das die Grundlage aller Größe und Schönheit ist³⁶⁸⁾“. Er sah dann freilich den Philosophen Schelling selber sich am Unmöglichen abmühen und sein Eigenstes zerstören. Der Philosoph müsse sich bescheiden, „die Grenzen des Erkennens abzusteden und kritisch festzustellen, wo die geheimnisvolle, der Vernunft nie ganz zugängliche Welt der subjektiven, innerlich erlebten Gemütswahrheiten beginnt“. Schelling aber will „die Offenbarung selbst vernünftig begreifen, womit doch ihr Wesen aufgehoben wird, und gerät daher in mystische Phantasiespiele³⁶⁹⁾“. Das ist das Äußerste in Treitschkes Nachdenken über die Religion und eine der wichtigsten seiner Anschauungen überhaupt³⁷⁰⁾, die so viele Urteile erklärt und ihn mit dem Denken unserer Tage, soweit es Zukunft hat, so nahe verbindet. Von dem „Papsttum der Wissenden“ will er ebensowenig wissen wie von Mehrheitsbeschlüssen in Glaubenssachen und Wissenschaft. So kann er von dem Versuch, im Jahre 1846 zu einer neuen Formel des Apostolikums zu kommen, selbst über des von ihm hochverehrten R. W. Nitzsch' Stellung sagen, „nur ein glaubensstarker, durch die freudige Zustimmung des gesamten evangelischen Volks getragener und gehobener Reformator, doch wahrlich nicht dies zweifelnde und suchende Geschlecht durfte zu solchem Wagnis sich erkühnen³⁷¹⁾“. Den unsachlichen Angriff und die unwissende Herabsetzung aber solcher Güter der Menschheit abzuwehren, war ihm nach seiner oft genannten Streitschrift von 1875 Sache des Volksfreundes und eigene Herzenssache. „Heute früh las ich das Gleichnis vom guten Hirten. In der schmutzlosen griechischen Erzählung hat die erhabene Einfalt dieser Geschichte einen wunderbaren

³⁶⁷⁾ Br. I, 383.

³⁶⁸⁾ Br. II, 106 f., *Auff.* III, 26, D. G. II, 84.

³⁶⁹⁾ D. G. V, 227.

³⁷⁰⁾ *Massive Ausbrüche* dafür s. *Pol.* I, 323 usw.

³⁷¹⁾ D. G. V, 366.

Reiz. Es bleibt doch wahr, daß die Macht des Gemütes die Herrscherin im Menschenleben ist. Alles, was wir denken und forschen, wird überholt und veraltet; was das Herz ergreift, bleibt ewig³⁷²⁾“ (1884). Eine gemeinsame Wurzel seiner Religion und Kunst in Jugend und Alter liegt hier zutage. Daß wir uns aber an dem religiösen Menschen Treitschke erbauen können, das macht doch, daß die andere Wurzel christlich-protestantischer Religion, die enge Verbindung mit der Sittlichkeit, in ihm mit der ersteren unlöslich verwachsen war. Der feierliche letzte Segen seines Vaters erschüttert ihn tief. „Der Segen wird auch mit Dir sein, meine Emma“, schreibt er 1867³⁷³⁾, und in seiner Rede über die Königin Luise, „die historische Wissenschaft führt ihre denkenden Jünger zurück zu dem schlichten Glauben, daß der Eltern Segen den Kindern Häuser baut; denn sie lehrt, wie die Vergangenheit fortwirkt mitten in der lärmenden Gegenwart, und das Leben der Menschen nicht abschließt mit dem letzten Atemzuge³⁷⁴⁾“.

Der blutjunge Bonner Student hatte einst dem Vater geschrieben, die spitzfindigsten philosophischen Probleme ließen sich oft zu seiner Überraschung auf ein einfaches altes Sprichwort zurückführen³⁷⁵⁾. Wie er damals von „unbewusster Opposition gegen das Christentum“, von kleinlicher Wortklauberei spricht, so meint er 1876 Overbed gegenüber, der Alttholizismus und die Freimaurerei trauten im besten Fall Wahrheiten Martin Luthers aus³⁷⁶⁾. Die Überzeugung von der Bedingtheit der Kulturen durch die großen Religionen zeigt schon ein Wort über Rußland 1868. Und in denselben Jahren stimmt er „Hegels tiefem Wort“ zu, daß jede heilsame politische Revolution „zugleich einen religiösen Charakter tragen muß³⁷⁷⁾“. Dem jüngeren Treitschke ist die ewige Wandlung des Christentums in erster Linie ein Grund, das ihm nicht gemäß Scheinende abzulehnen. Als er 1866 in Kiel über Luthers Anfänge liest, spricht er dann von dem grandiosen Gedanken der Rechtfertigung durch den Glauben, der der modernen Kritik am fernsten stehe, für den er aber ein lebendiges Verständnis habe und dessen „unsterblichen Kern, der hinter den seltsamen theologischen Formeln liegt“, er erkenne. Seine Braut müsse die Religion nicht als etwas Starres, ein für allemal Gegebenes ansehen; „sie ist lebendig wie alles Göttliche auf Erden, wie die Sprache, die Kunst, die Wissenschaft, und wächst und bildet sich mit unserem wachsenden Geschlechte³⁷⁸⁾“. Wenige Jahre später bricht einmal der echte Treitschke mit seinem mächtigen Gefühl für das ganz Große hervor, wenn er gegen die Lächerlichkeit losbröht, Luther zum Liberalen, das Christentum für liberal zu erklären; „die Größe des christlichen Glaubens liegt ja in seiner unbegreiflich vielgestaltigen Bildungsfähigkeit; er wird,

372) Br. III, 568.

373) Br. III, 146.

374) Auf. IV, 151.

375) Br. I, 78.

376) Br. III, 422.

377) Br. III, 230. Auf. III, 531.

378) Br. III, 96.

in neuen Formen ewig derselbe, nach Jahrtausenden noch das Menschengeschlecht erheben, wenn kaum der gelehrte Forscher noch etwas von Liberalismus zu erzählen weiß³⁷⁹⁾“. Dieser Gedanke, daß gerade seine Entwicklungsfähigkeit ein wesentlicher Zug der Größe des Christentums ist, lehrt nun immer wieder³⁸⁰⁾. „Die getrösteten Hörer“, sagt er von Schleiermachers Predigten, „empfanden, daß das Christentum in jedem Wandel der Gescheide immer neu und lebendig, immer zeitgemäß wirken kann³⁸¹⁾“. Treitschke hielt sich damals, seinem Alter gemäß, mehr an das über den Wechsel Erhabene, so an das göttliche Gebot der Liebe, wie es das Christentum verkündet, nach seiner Politik „vielleicht das gewaltigste an wirklichem Fortschritt im Gebiet der großen absolut sittlichen Ideen“. Aber die Überzeugung, daß im Werden und Wachsen das Leben in die Erscheinung tritt, war ihm immer gegenwärtig. „Was wir heute als absolut betrachten, ist eben auch in den Fluß der Zeiten gestellt³⁸²⁾“. „Die Klerikalen haben mit den radikalsten Demokraten die Unerfüllbarkeit gemein, weil beide Parteien ein starres, dem ewigen Werden widerstrebendes und damit unmögliches Prinzip haben³⁸³⁾“. An Hegel tadelt er, daß er nicht auch die Keime des Neuen zu erkennen und fortzubilden lehre³⁸⁴⁾. Die „recht eigentlich fromm“ genannte Anschauung Kantes, daß in jeder Zeit ein Strahl göttlicher Vernunft aufzufinden sei, gab Treitschke auch als Historiker die Zuversicht, die er persönlich in den Gemütswahrheiten gefunden hatte³⁸⁵⁾.

„Das“ Christentum war ja für Treitschke und das Wissen seiner Zeit immer noch eine weit einheitlichere Größe als für uns, für die die Welt der Religion abermals weit unendlicher geworden ist. Seine Religion kannte aber auch den Begriff, ohne den uns keine Religion überhaupt möglich scheint und der immer wieder die ernstesten Menschen zur Religion führen wird, den Gedanken des Welt schöpfers. Es gab keine Periode, in der Treitschke nicht neben allen weitabliegenden Ideen vom Schöpfer der Welt und seines eigenen Lebens gesprochen hat. „Ohne die Vorstellung einer Welt schöpfung“, sagt er in der Politik, „ist die Geschichte überhaupt nicht zu denken³⁸⁶⁾“. Unter den Hegel kritisierenden Sätzen der Deutschen Geschichte finden wir auch den erfrischenden: „Das große Rätsel, wie aus der Idee die wirkliche Welt hervorgehe, war und blieb ein Geheimnis, weil es das Geheimnis des welt schaffenden Gottes ist³⁸⁷⁾“. Er freut sich mit an den Unterstreichungen Friedrich Wilhelms IV. gegen den Hegelschen Pantheismus, an dessen Wort von dem „unaussprechlichen Unterschied des Schöpfers und

379) Auff. III, 587.

380) Z. B. Br. III, 375 (1873). D. G. I, 98 (Herder).

381) D. G. I, 306.

382) Pol. I, 163.

383) D. G. V, 303.

384) D. G. III, 718 ff.

385) D. G. V, 413.

386) Pol. I, 18.

387) D. G. III, 706.

des Geschöpfes³⁸⁸⁾“. Und wie zum Anfang, so stellt er sich jetzt zum Ziele aller Dinge. Er gesteht dem Vater 1856, daß er auch nicht fest an die Unsterblichkeit glaube, er bekennt in der „Freiheit“ den Glauben an die irdische Unsterblichkeit unfres Tuns und Lassens³⁸⁹⁾, der ebensowohl in völkisch-großartigem, wie — man denke an G. Kellers Verlorenes Lachen — philiströs-aufklärerischem Sinn gewendet werden kann. Dichterisch kommt sie bei Treitschke zum Ausdruck in dem schönen Wort vom alten Kaiser, „dies mannhaft treuherzige Kriegerangesicht, das doch immer von dem Lächeln der Königin Luise umspielt ward³⁹⁰⁾“. Aber er kann wie fast alle unsere Großen auch nicht glauben, daß das eigene noch im Alter jugendlich vorwärts stürmende Herz einmal ganz zur Ruhe kommen soll. So schreibt er die ergreifenden Worte beim Tod Scharnhorsts und zitiert, selbst mehr Gemüts- und Willensmensch als sein Wilhelm Humboldt, dessen Wort, „ich kann es nicht für gleichgültig halten, ob man vor dem Dahingehen zur wahren Klarheit des im Leben in Ideen Erstrebten gelangt oder nicht³⁹¹⁾“. Er findet den Gedanken einer anderen Welt schon lebendig in der germanischen Mythologie und weist auf den Unterschied Buddhas, der durch die Lehre von der wirklichen Sterblichkeit befreiend gewirkt, von Jesus hin, der durch die Botschaft von der Unsterblichkeit der Seele befreit habe³⁹²⁾. Er sagt zur Frage der Todesstrafe, „wieviel mehr wird der, der weiß, daß unser Leben hier nicht zu Ende ist, dem Staate geben, was des Staates ist und das andere Gott überlassen³⁹³⁾“. Der Vater aber, dem nach dem Verlust des einzigen Sohnes kein Tag ohne die Seele zuschnürenden Schmerz vergeht, schreibt nach der Betrachtung des Schultornisters seines Otto, „fürchtbar erschüttert und beinahe krank gemacht — aber nicht geistig; denn es ward mir bei allem Jammer doch recht klar, daß uns nichts übrig bleibt, als jede Stunde dieses Lebens zu benützen, um so viel Gutes zu tun als wir können, bis wir dereinst die Wirklichkeit dessen sehen werden, wovon wir heute nur den Schein und Abglanz ahnen³⁹⁴⁾“.

Wir betrachten hier die religiösen Züge eines großen Historikers, eines Mannes, der, hochbegabt für das politische Leben und Wirken, immer mehr den reinsten Genuß darin fand, „still für die Dauer zu schaffen³⁹⁵⁾“. Es ist eine der schönen Erkenntnisse unserer historiographischen Arbeit, in der auch G. v. Below mitteninne stand, gezeigt zu haben und weiter zu erforschen, wie der Weg der Weltanschauung nicht nur von der Philosophie zur Einzelwissenschaft und schließlich ins Leben führt, sondern auch umgekehrt von Leben, Zeit und Einzelwissenschaft zur Weltanschauung und zum philo-

³⁸⁸⁾ D. G. V, 8.

³⁸⁹⁾ Auff. III, 26 f.

³⁹⁰⁾ D. Kämpfe N. F. 369.

³⁹¹⁾ D. G. I, 459.

³⁹²⁾ Pol. II, 24, 75 usw.

³⁹³⁾ Pol. II, 430.

³⁹⁴⁾ Br. III, 530.

³⁹⁵⁾ Br. III, 450 (1877).

sophistischen Begriff, daß diese Tatsache in der deutschen Geschichtswissenschaft des 19. Jahrhunderts so besonders großartig zum Ausdruck kommt. Treitschke hatte immer als Historiker Politik getrieben³⁹⁶). Aber damals, als er die „Freiheit“ schrieb, und als er den Entschluß zu seinem großen Werk faßte, kannte er die Archive noch nicht, damals und bis zum Tag von Königgrätz hin war er Kämpfer außerhalb des Ringes der entscheidenden und zukunftsnotwendigen Macht. Nicht nur seine Archivstudien von 1865 an³⁹⁷), sondern auch sein ganzer riesenmäßiger Fleiß im Eindringen in die Geschichte Cavour's, des Bonapartismus, der Niederlande, dann der Deutschen Geschichte überhaupt wandelte viele seiner Anschauungen zusammen mit der verwandelten Umwelt. Er ist bis zu seinem Ende gewachsen.

„Keines Mannes Schüler“ hat er Pufendorf genannt³⁹⁸), und so viele Lehrer und Vorbilder man mit Recht nennen mag, er ruhte doch wie jener auf sich selbst³⁹⁹). Man vergißt auch gern, daß „nirgends geschrieben steht, daß der künstlerische Blick, wofern er nur zugleich richtig ist, in der Wissenschaft verboten sei⁴⁰⁰)“. „Man sieht es meinen Schriften nicht an, wie sauer sie mir wurden“, schreibt der sich verzehrende Arbeiter⁴⁰¹). Er ging auf die Quellen zurück wie einer⁴⁰²). Mitten in den Trommelwirbel der aufstehenden Niederlande hinein pläzt eine von ernstesten Studien zeugende Anmerkung⁴⁰³), er wünscht 1875 eine Untersuchung über das erste Aufkommen des Begriffes Staatsräson⁴⁰⁴), er bringt in der Anmerkung über Nebenius eine Geschichte der Politik in nuce⁴⁰⁵). Er hatte ein Recht, die Vollständigkeit der Bibliotheken zu fordern⁴⁰⁶), denn seine Deutsche Geschichte mit ihren wenigen Anmerkungen ist eine nur dem Genius erreichbare Verarbeitung des ganzen Quellenstromes der Zeit. Welche Fülle von Anregungen und Gedanken über die Zeit der Romantik allein in seinem Geschichtswerk, die von der heute so lebhaften Forschung über diese Epoche noch keineswegs voll ausgenutzt sind! Hier ist doch nun einmal eine Kulturgeschichte, wie sie nicht wieder geschrieben wurde: notwendige und bitter empfundene Beschränkung auf einen überschaubaren Zeitraum⁴⁰⁷), weltweiter Gesichtskreis,

³⁹⁶) Br. I, 103 (1851).

³⁹⁷) Br. II, 422.

³⁹⁸) Auff. IV, 138.

³⁹⁹) Auff. I, 3 ff. (Miltons Bildungsgang). Br. II, 253 (sein Büchermensch). Br. III, 397 (seine eigentlichen Lehrer). Br. I, 75, 111 (Dahlmann). Bailieu a. a. D. 256—258 (Dahlmann). Ebb. 284 (Locqueville). Hausrath a. a. D. 95 (Ranke). Br. I, 79, 169 (Staatswissenschaftler). Br. I, 427 (Albrecht und Roscher). Below a. a. D. 49 (Dronsen). Br. I, 420; II, 254 (Umsetzen der Geschichte). Auff. IV, 247 (nicht gegen epitomatorische Geschichte).

⁴⁰⁰) Dies treffende Wort Sprangers bei Below a. a. D. S. 119 zitiert.

⁴⁰¹) Br. III, 290.

⁴⁰²) Br. II, 14, 33 usw.

⁴⁰³) Auff. II, 437.

⁴⁰⁴) Auff. IV, 51.

⁴⁰⁵) D. G. III, 773.

⁴⁰⁶) Auff. III, 115.

⁴⁰⁷) Br. III, 351 u. b.

der „alle Kulturfragen des Jahrhunderts berührt⁴⁰⁸⁾“, volle Sicherheit des nationalen Instinkts bei höchster Bildung — eben das wohl, was Ranke einst mit bewunderndem Blick auf Augustin Thierry in Deutschland für unerreikbaar gehalten hatte. Wir werden es, „gibt Gott mir Kraft“, an meiner Deutschen Geschichte doch haben, schreibt Treitschke einer geistreichen Frau⁴⁰⁹⁾.

Dieser Treitschke der letzten zwei Jahrzehnte, der sich zum Historiker größten Stils entfaltete und gleichzeitig mit der andächtigen Sammlung seiner Gemütswahrheiten über Leben und Welt hinblicken konnte, hat auch über die Hintergründe der geschichtlichen Welt seine besonderen Gedanken. Wir dürfen auf Gesagtes zurückverweisen, nur einiges für diese Periode besonders Bezeichnendes fügen wir an. 1875 hat er den Mangel an zusammenfassenden geschichtlichen Werken beklagt und ihn der „verwahrlosten philosophischen Bildung unserer Tage entsprechend“ gefunden. „Sobald wieder ein lebendiges System der Philosophie da wäre, würden auch Werke über die wesentlichen Entwicklungsstufen der Menschheit nicht mehr fehlen⁴¹⁰⁾.“ Er scheut sich nicht, die wirtschaftliche und politische Einigung Deutschlands einem großen dialektischen Prozeß zu vergleichen: „Erst nachdem durch wiederholte vergebliche Versuche die Unmöglichkeit jeder andern Form der Einheit zweifellos erwiesen war, errang die preußische Hegemonie den Sieg⁴¹¹⁾.“ Aber er war und blieb doch Historiker. „Die einfachen Formeln der Geschichtsphilosophie werden der vielgestaltigen Fülle des historischen Lebens niemals gerecht,“ das blieb sein Leitwort, und entschlossen hält er es wieder mit seinem Pufendorf gegenüber Leibniz, über welch letzteren er schreibt: „Der Mittelpunkt seiner Gedanken war doch nicht der wirkliche Staat in seiner endlichen Bedürftigkeit, sondern, wie dem Philosophen geziemt, das Reich Gottes, die ideale Einheit des Menschengeschlechts⁴¹²⁾.“ Gegenüber verhüllten philosophischen Grundlagen anderer historischer Werke ist Treitschkes offener Standpunkt mitten in der „Bedürftigkeit“ der Gegenwart und seine Hingabe an die von ihm gesehenen gesunden Kräfte der Vergangenheit und Zukunft wahrhaft philosophisch und objektiv zu nennen⁴¹³⁾. Ihm ist ja nun Europa das Herz der Welt, die dauernde Aristokratie der weißen Rasse nicht zweifelhaft. An ihr seinem Volke äußeren und inneren Anteil zu sichern, schien ihm wahrhaft menschliches Ziel⁴¹⁴⁾. Diese Überzeugung gab seinen Anschauungen

⁴⁰⁸⁾ Br. III, 573.

⁴⁰⁹⁾ Br. III, 589. Vergleiche Treitschkes mit großen ausländischen Historikern sind bisher merkwürdig selten angestellt worden.

⁴¹⁰⁾ Auff. IV, 111.

⁴¹¹⁾ D. G. IV, 405.

⁴¹²⁾ D. G. IV, 179. Auff. IV, 76.

⁴¹³⁾ Auff. I, 434 (Gerechtigkeit). D. G. V, 413 (gegen Ranke-Ausschließlichkeit). D. G. II, 128 (gegen Haller). Br. II, 351 (Parteistellung großer Historiker). D. G. II, 182; III, 346 usw. (eigentlicher Inhalt der Geschichte nach 1815). Br. III, 263, 482—487 (eigene Unparteilichkeit). D. G. V, 692 usw. (Kritik der Fürstenhäuser).

⁴¹⁴⁾ Pol. II, 534 u. ö. Beachtenswert Deutschland und Amerika als führende Mächte Auff. III, 578; Großdeutschland Br. III, 578.

von der Zukunft die Grundlage. Daß das „Urteil über die feinsten sittlichen Fragen trotz des Christentums und trotz des schwunghaften Weltverkehrs ein je nach dem Volkstum verschiedenes sein und bleiben muß“, hatte er schon 1867 ausgesprochen⁴¹⁵). „Die Geschichte bleibt immerdar zu leusch und zu tiefsinnig, als daß man sie tendenziös mißbrauchen könnte“, hatte er der Braut geschrieben⁴¹⁶). Jetzt meisterte er die Kunst, auch die Gegenspieler des von ihm als notwendig und deshalb wahr Empfundene und offen hingestellten ruhiger zu schildern⁴¹⁷). Treitschke glaubt an die Vorsehung und will Glauben wirken. In der herrlichen Ökonomie seines großen Werkes tritt das immer wieder hervor, so wenn er, ehe er das unerfreuliche Kapitel der Wiener Verhandlungen anhebt, den Leser mit dem hoffnungsvollen Hinweis entläßt, daß zur Zeit des Zusammentrittes dieses argen Kongresses in Preußen eine Größe der deutschen Geschichte der Zukunft geschaffen wurde: Das Volk in Waffen⁴¹⁸).

Man mag wohl bei manchem Historiker den Eindruck nicht loswerden, wenn er von Gott, Vernunft, Vorsehung, Schicksal, Verhängnis spricht, er habe das bekannte „Wortmastenverleihinstitut“ besucht, das Alfred Dove in die wissenschaftliche Terminologie eingeführt hat⁴¹⁹). Man fühlt jedenfalls bei jedem Geschichtschreiber bald heraus, ob er mit solchen Begriffen die Abhängigkeit des Geschehens von etwas Naturhaftem oder etwas Geistigem meint. Treitschke hat von früh an dauernd jene Ausdrücke nebeneinander gebraucht, wenn er seinen Glauben an eine Leitung der Geschichte ausdrücken wollte⁴²⁰). Gewaltige derartige Worte bezeichnen die Zeit des Kampfes vor 1866. Meist ist der Grund der Zuversicht ein sittlicher, wie in dem weit später ganz ähnlich wiederholten Satz von 1864: „Wer aber neidlosen Auges das Werden des preussischen Staates überschaut, den führt über jede Entmutigung des Augenblicks — es war die Zeit des Konflikts — die ruhige Zuversicht hinweg, jene erhabene Vernunft, die aus der Streusandbüchse des heiligen Reichs durch so viel Not und Arbeit, Blut und Heldentum den ersten deutschen Staat erstehen ließ, sie hat so Großes nicht umsonst getan⁴²¹).“ Dann kam die Erfüllung mit dem Brief an die Schwester: „o liebe Johanna, in solchen Tagen muß der Mensch fromm werden; es waltet eine höhere Hand über uns Deutschen, sie zwingt uns, ein Volk zu werden⁴²²“; und dann, wie oben ausgeführt, der Eintritt ins Neue mit Dank gegen die Barmherzigkeit des Schicksals und mit dem Aufruf zu besonderer neuer sittlicher Verpflichtung⁴²³). In der Deutschen Geschichte werden diese Ausrufe des Kämpfers und Siegers

⁴¹⁵) Auff. III, 223.

⁴¹⁶) Br. III, 112.

⁴¹⁷) Nur ein Beispiel: D. G. I, 390.

⁴¹⁸) D. G. I, 596.

⁴¹⁹) Zitiert bei v. Below a. a. O. 81, vgl. auch 83.

⁴²⁰) Br. II, 74 (1860); Auff. II, 108 (1864) usw.

⁴²¹) Auff. II, 218.

⁴²²) Br. III, 282.

⁴²³) Auff. III, 429.

zu andächtiger Betrachtung. So schreibt er von Niebuhrs Fund der Handschrift des Gaius in Verona (1816) in dem herrlichsten seiner kulturgeschichtlichen Kapitel: „Eine rätselhafte Kunst des Schicksals, die sich nicht mehr Zufall nennen läßt, pflegt immer, sobald die sichere Ahnung einer großen neuen Erkenntnis in der Wissenschaft erwacht ist, den Suchenden zu Hilfe zu kommen⁴²⁴).“ Er will selten daran glauben, daß „die göttliche Führung der Menschengeschichte“ den Mann des Schicksals und der großen Kunst zu früh hinnehme⁴²⁵). Anklänge an Hegel zeigen sich, wenn er von den widerwilligen Werkzeugen der unerforschlichen Pläne der Vorsehung und notwendiger großer Wandlungen des geschichtlichen Lebens spricht⁴²⁶). Aber er vermißt an demselben Hegel das Verständnis für den unterliegenden Teil⁴²⁷). Die Frage danach endlich, „was wohl die weltordnenden Gedanken der göttlichen Vernunft in der menschlichen Geschichte gewesen sind“, bezeichnet er auch in der Politikvorlesung einmal als „doch den eigentlichen Zweck all unserer Arbeit⁴²⁸)“.

Wie er nun die Werkzeuge dieser göttlichen Vernunft sich denkt, darüber haben wir ja eine Menge bekannter Worte. Seine Heidenverehrung war stets mit sein bestes Teil. Von köstlichem Humor — auch gegen den Idealisierungstrieb des Deutschen — bis zu andächtiger Kontemplation weiß er alle Register zu ziehen, um die einzigartige Größe des Genius erscheinen zu lassen⁴²⁹). Von Savigny meinte er: „Er bemerkte nicht immer, daß die großen Wandlungen des Völkerlebens, die dem rückschauenden Geschichtsforscher als eine unabwendbare Notwendigkeit erscheinen, doch nur durch das Wollen der Handelnden, durch die Wahl und Qual des freien Entschlusses möglich werden⁴³⁰).“ Im allgemeinen ist er doch später immer geneigter, die Umwelt und die großen Personen in historischer Einheit zu sehen. „Das ist ja der Segen der historischen Wissenschaft, daß sie uns die Schranken der Begabung, die endlichen Bedingungen des Wirkens edler Menschen kennen lehrt und sie so erst unserem menschlichen Verständnis, unserer Liebe näherführt,“ sagt er von der Königin Luise⁴³¹). „Die Zeit erzieht nur den Genius, sie schafft ihn nicht,“ das bleibt. Die Zeit aber muß erfüllt sein, damit er kommen kann. „Immer, sobald eine große Wandlung des geistigen Lebens sich in der Stille vorbereitet hat, läßt eine geheimnisvolle Waltung, deren Ratsschluß kein menschlicher Blick durchdringt, ein reichbegabtes Geschlecht erstehen. Zur rechten Zeit erstehen die rechten Männer⁴³²),“ so führt er die große Zeit unserer Wissenschaften ein; und ähnlich sagt er vom politischen Gebiet: „Alles historische

⁴²⁴) D. G. II, 61.

⁴²⁵) D. G. III, 489; IV, 451.

⁴²⁶) Z. B. D. G. I, 403; V, 305.

⁴²⁷) D. G. III, 718 ff.

⁴²⁸) Pol. I, 369.

⁴²⁹) Br. II, 85. Pol. I, 192, 391; II, 135. Br. III, 584. D. G. V, 414 usw.

⁴³⁰) D. G. II, 63.

⁴³¹) Auff. IV, 139.

⁴³²) D. G. II, 71.

Werden entspringt der lebendigen Wechselwirkung zwischen dem bewußten Menschenwillen und den gegebenen Umständen. Wie die Kraft, die in den Dingen liegt, nur durch die Willenkraft eines großen, die Zeichen der Zeit verstehenden Mannes verwirklicht werden kann, so finden auch die Sünden und Irrtümer der Politik ihre Schranke an dem Charakter der Staaten, an der Macht der Ideen, die sich im Verlaufe der Geschichte angesammelt haben⁴³³).“

Wie wenig es dem Menschen aber frommt, „zu knien vor Göttern von Fleisch und Blut⁴³⁴)“, das fühlte er tief, und davon hätte ihn, der nie Anlage dazu hatte, mit fortschreitendem Alter schon seine tiefe Überzeugung von der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur abgehalten. In dem bis zuletzt erhebenden Optimisten war immer viel von dem „Glauben, daß es zwar ungeheuer viel schwache und dumme, aber wenig böse Menschen gibt⁴³⁵)“. Der „dem tieferen Denker sich erschließende reine Sinn der mythischen Lehre von der Erbsünde“ ist ihm aber schon in der Jugend nicht fremd. Keineswegs will er sich freilich mit moralisierender Nüchternheit Menschengröße nur als das Gegenteil des Frevels vorstellen, „uneingedenk der tiefen Wahrheit, daß jeder große Mensch reich begabt ist zur Sünde wie zum Segen⁴³⁶)“. Stets hat er gesehen, daß es „immer verdienstvolle Männer gibt, die von Lastern strohen⁴³⁷)“. Er hat aber selbst von Hardenbergs Privatleben geschrieben: „In jedem bewegten Menschenleben erscheint ein Zeitpunkt, da die Folgen alter Fehler sich mit einem Male über dem Haupt des Schuldigen entladen⁴³⁸)“. Und es gibt keinen vollgültigeren Beweis für die Erhabenheit der sittlichen Auffassung Treitschkes vom Staate, als daß er nur den ganz großen nationalen Heroen seine lapidaren Sätze von der Sittlichkeit des staatlich Notwendigen geweiht hat. „Das Demagogenkunststück, einem Staatsmann, dem sich der Staat wesentlich als Macht darstellt, die Behauptung entgegenzuwerfen, ihm gehe Gewalt vor Recht, hat schon Leon Perikles gegenüber geübt⁴³⁹)“. So schildert er Cavour, wie er bitter lachend den Splitterrichtern zurief: „Ja, ich weiß nicht einmal, ob ich mich noch zu den Biedermännern rechnen darf, weil ich die Einheit meines Vaterlandes gründete.“ „Den armseligen Gesellen, welche mit gleisnerischen Phrasen den größten Staatsmann (Cavour) der Gegenwart der Unsittlichkeit zeihen,“ hatte er schon vorher dessen Wort entgegengehalten: „Mag mein Ruf untergehen, mag mein Name untergehen, wenn nur Italien eine Nation wird; in diesem einen Worte Camillo Cavour liegt mehr reine Mannes-tugend als in allen Bibliotheken unserer Theologen⁴⁴⁰)“. Er sagt 1866:

⁴³³) D. G. II, 607.

⁴³⁴) Auff. III, 46.

⁴³⁵) Br. III, 114 (1867).

⁴³⁶) Br. I, 378. Auff. I, 57.

⁴³⁷) So Pol. I, 386.

⁴³⁸) D. G. III, 249.

⁴³⁹) Pol. II, 291.

⁴⁴⁰) Auff. II, 365, 220.

„Ich würde keinen Augenblick länger mit der Politik mich beschäftigen, wenn ich nicht wüßte, daß eine gesunde Politik den höchsten Grundsätzen der Sittlichkeit gar nicht widersprechen kann; nur sind die Regeln der Privatmoral nicht überall maßgebend für die öffentliche“⁴⁴¹⁾“ Er schreibt kurz darauf im vierten seiner Aufsätze über den Bonapartismus: „Der unanfechtbare Satz, daß ein Staatsmann nichts Sittlicheres wollen kann als das Notwendige, reicht offenbar nicht aus, den frivolen Frevelmut der Werkzeuge des Notwendigen zu entschuldigen.“ Als er sah, wie im neuen Reich die alten Illusionen, vermischt mit neuen, sich erhoben, da hat er in seinen Reden an die Jugend seine Stimme laut erhoben und immer wieder von der Machtgrundlage des Staates gepredigt, ohne die es keinen Staat gibt. Wer aus den tiefsten Sätzen seiner Politik und gar aus seiner Deutschen Geschichte eine Vergötterung der Macht herausliest, der mag freilich aus unserer heutigen deutschen Politik bismarckischen Geist herausfinden. „Der Idealismus unsres Volks — und Treitschke allen voran — urteilt anspruchsvoll über die Männer der Tat“, schreibt er von Hardenberg. Die Deutschen wollen lieben, wo sie ehren sollen, sie wollen aber auch achten, wen sie lieben sollen. „Das Gewissen des Volks empfindet, daß der Charakter, nicht das Talent die Geschicke der Staaten bestimmt“⁴⁴²⁾“ So ist er wohl überzeugt, daß „das Gefühl der Verantwortlichkeit vor Gott mit der reifenden Gesittung sich verschärft“⁴⁴³⁾“, ja er spricht es einmal in der Politik aus, daß „freie sittliche Mächte in der Geschichte wirken, und daß die Menschheit als Ganzes zum Besseren fortschreitet“⁴⁴⁴⁾“. Aber öfter doch wohl redet er von der Bestie, die „ebensogut im Kulturmenschen wie im Barbaren schlummert“, und ihm ist „nichts wahrer als die kirchliche Lehre von der radikalen Sündhaftigkeit des Menschengeschlechts“⁴⁴⁵⁾“. Die Zivilisation verfeinert wohl die Sitten, aber an der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur ändert sie gar nichts — so sagt er wieder in anderem Zusammenhang⁴⁴⁶⁾“. Es wäre unwahr zu behaupten, daß sich seine Äußerungen in dieser schwersten Frage der Geschichte der Moral auch in dieser Schlußperiode alle vereinigen ließen. Wir erinnern uns seines Wortes über Philosophie und Geschichte und seines Postulates aus dem Gebiet der praktischen Vernunft für das eigene Handeln und die Ansicht des Ganzen. Dieser ringende Mensch und Historiker führt uns nur um so tiefer hinein in das ewige Rätsel, worauf er auch bei Hegel keine Antwort findet, „warum der einzelne Mensch beim Fortschreiten des Geschlechts so schwach und sündhaft bleibt, wie er immer

⁴⁴¹⁾ Br. III, 28, 105.

⁴⁴²⁾ D. G. III, 253.

⁴⁴³⁾ D. G. IV, 456.

⁴⁴⁴⁾ Pol. II, 519.

⁴⁴⁵⁾ Pol. I, 9 vgl. Auf. II, 484 ff. und seine Worte über Kolonialpolitik an verschiedenen Stellen.

⁴⁴⁶⁾ D. G. V, 702.

war⁴⁴⁷⁾“. Er weiß nicht, „ob Zeiten der rohen Gewalt oder einer feineren, aber desto raffinierteren Ausbeutung durch die Börse gesitteter sind⁴⁴⁸⁾“.

Lassen wir denn diese Ausführungen noch durch einige seiner Worte über das Weltgericht der Geschichte ausklingen. „Die hohe Gerechtigkeit des historischen Schicksals bleibt darum ewig unerforschlich und nur der ahnenden Andacht erkennbar, weil sie die einzelnen wie die Völker nicht mit gleichem Maße mißt.“ Es gibt unter den Staaten wie den Menschen Glückskinder und wieder andere „von härterem Metall, denen nur das schwer Erklärte zum Heile gereicht⁴⁴⁹⁾“. „Nichts unheimlicher im Leben der Völker als das Nachwirken historischer Schuld⁴⁵⁰⁾.“ „Die Geschichte ist nichts für Sanguiniker: wie sie den Segen großer Taten gnädig noch auf ferne Geschlechter ergießt, so sucht sie auch die Sünden der Väter an den Söhnen heim, langsam vergessend, mit einer unversöhnlichen Härte, wovon die flache Gutmütigkeit sich nichts träumen läßt⁴⁵¹⁾.“ „Die großen Strafgerichte der Geschichte sind schwachen Gemütern unheimlich, denn der Vollstrecker des gerechten Urteils ist fast immer selbst Partei, selbst schuld-belastet,“ so sagt er von der dritten Teilung Polens und rechnet diesmal die Strafe für „die Schuld, die an der notwendigen Tat haftete“, an Rußland, Osterreich und Preußen nach⁴⁵²⁾. Und wiederum erschüttert unser Geschlecht das Wort über Stein besonders: „Unter allen Heimsuchungen, womit Preußen vergangene Sünden büßte, (war) vielleicht die schwerste, daß die Monarchie einen Staatsmann von so rücksichtslosem Freimuth nicht mehr zu ertragen vermochte⁴⁵³⁾.“ Auch in der Geschichte der Ideen — hier an Hegel — waltet diese Gerechtigkeit: „Diese tiefsinnige Lehre von der geschichtlichen Offenbarung Gottes erschien den Nachlebenden als die Doktrin des geschichtslosen Radikalismus. So hart, so übermäßig hart bestrafte sich an dem großen Denker die tragische Schuld seiner sophistischen Dialektik⁴⁵⁴⁾.“ Im einzelnen freilich meint er in den Vorlesungen über Politik Schillers großes Wort nicht erkennbar. Aber „im Gange der Weltgeschichte überhaupt ist zu erkennen, daß eine göttliche Gerechtigkeit waltet⁴⁵⁵⁾.“ Das war weniger Erkenntnis als Glaube — auch ein Stück von Treitschles Religion.

447) D. G. III, 718 ff.

448) Pol. I, 9.

449) D. G. I, 144.

450) D. G. I, 406.

451) Auff. III, 116.

452) D. G. I, 146.

453) D. G. I, 330.

454) D. G. IV, 485.

455) Pol. I, 21.

Die Entstehung von Jacob Burdhardt's „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“

Von Hermann Bächtold

I

Als Jacob Burdhardt im Wintersemester 1868/69 die Vorlesung niederschrrieb¹⁾, die nach seinem Tode unter dem Titel „Weltgeschichtliche Betrachtungen“ herausgegeben wurde, war er, auch in seiner akademischen Lehrtätigkeit, dahin gelangt, im wesentlichen das Ganze dessen zu umfassen, was er unter Universalgeschichte verstand, wenn auch lange nicht alle Teile derselben in der ihm gemäßen kulturgeschichtlichen Methode bewältigt waren. Es hatten sich ihm die einzelnen Gegenden der geschichtlichen Welt Schritt um Schritt entschleiern und in seine geschichtliche Gesamtansicht eingeordnet. Das Fortschreiten innerhalb der Thematareihe seiner Geschichtsschreibung war geschehen im Zusammenhang mit seiner eigenen inneren Entwicklung; denn (Weltgeschichtl. Betracht. S. 4): „Jedes betrachtende Individuum kommt auf seinen Wegen, die zugleich sein geistiger Lebensweg sein mögen, auf das riesige Thema zu.“

Wenn sich die Weltgeschichte für Burdhardt in der Hauptsache auf Europa beschränkte und sich also zusammensetzte aus dem am Südrand des Erdteils aufwachsenden antiken, d. h. griechisch-römischen, Kulturkreis und dem darnach vom Nordrand herabwachsenden germanisch-romanischen Weltalter, so hat er sich mit seinem historischen Interesse und seiner Forschung zunächst, in den vierziger Jahren, in diesem letzteren angesiedelt und hier wiederum in dessen nördlicher germanisch-deutschen Sphäre. Es waren die romantischen Strömungen, die ihn auf ihre Fittiche nahmen und ihn über historische Einzelstudien auf dem hohen Bogen der Liebe zum gemeinsamen herrlichen, deutschen Vaterland allmählich emporführten zu einer

¹⁾ Für die Erlaubnis, die für unser Problem in Betracht fallenden Teile des handschriftlichen Nachlasses Jacob Burdhardts zu benutzen, sei hier der Dank ausgesprochen an Herrn Chefredakteur Dr. A. Deri und Herrn Prof. Dr. E. Dürr, für freundliches Entgegenkommen auf dem Basler Staatsarchiv, wo jener Nachlaß liegt, dem Staatsarchivar Herrn Dr. Aug. Huber und seinem Assistenten Herrn Dr. P. Roth.

kulturhistorischen Gesamtanschauung des Mittelalters. Es tauchte vor ihm die Bestimmung auf, einmal das „großartige Gesamtbild des Mittelalters“ darzustellen. Es ist nur auf den ersten Blick merkwürdig, daß 1853 dann sein erstes größeres Buch das „Zeitalter Konstantins“ darstellte. In Wahrheit war dies Werk aus seinen mittelalterlichen Plänen erwachsen und sollte der Einleitungsband einer Reihe weiterer derartiger kulturgeschichtlicher Querschnittsbilderungen sein, von denen dann die Kultur der Renaissance, wohl als „Verfall des Mittelalters“, das Schlußbild gewesen wäre.

Als die „Kultur der Renaissance“ 1860 erschien, stand sie in einem verwandelten Zusammenhang. Denn inzwischen war dem Historiker sein Leben sozusagen unter den wissenschaftlichen Projekten weggeschwommen. Vor allem auf dem Gebiete des ästhetischen Formgefühls hatte er sich von der nordisch-gotischen Kunstweise abgelehrt und sich in klassizistischem Empfinden dem Süden zugewandt. Die romanische Seite der abendländischen Welt, speziell Italien und sein goldenes Zeitalter, traten in den Vordergrund, und aus dieser neuen Lebensrichtung erwachsen 1855 der „Cicerone“ und 1860 die „Kultur der Renaissance“. Aber 1846 war bereits das entscheidende Jahr der Wende gewesen, dessen halbhartjähriges Jubiläum er deshalb noch in hohem Lebensalter (natürlich stille für sich) feierte. Und in dem 1852 veröffentlichten „Erzbischof Andreas von Krain“ trifft man auf S. 15—25 schon so etwas wie eine „Kultur der Renaissance“ in nuce an. Wenn Burdhardt nun auch in der Renaissance die Geburt des modernen abendländischen Menschen sah, so ist er, nachdem 1867 noch die Architekturgeschichte der Renaissance erschienen war, mit seinen historiographischen Plänen doch nicht weiter vorwärts in die Neuzeit hineingeschritten. Er las zwar damals bereits seit längerem über neuere Geschichte bis zu Napoleon, wendet sich jedoch jetzt von der Renaissance, wo er die Quellen der Antike wieder aufgebrochen sah, zu dieser selbst zurück. Aber auch hier liegen die Ansätze schon recht früh. Bereits 1842 ruft Burdhardt nach dem Odysseus, der die Alte Geschichte aus dem Philologenpferd erlösen werde, und klagt, daß „nach drei Jahrhunderten einer tyrannisch behaupteten klassischen Bildung noch keine vernünftige Geschichte Griechenlands existiere“. Nachdem er selbst dann in den fünfziger Jahren über Alte Geschichte zu lesen begonnen hatte, allerdings noch 1869 sein Vorlesungsheft oberflächlich schildert, macht er sich seit Anfang dieses Jahres daran, ein Kolleg über Griechische Kulturgeschichte auszuarbeiten.

Nach diesen Wandlungen, die weniger plötzliche Wendungen und völlige Verdrängungen als Beleuchtungs- und Akzentverschiebungen darstellen — wie auch die mittelalterliche Kulturgeschichte in den sechziger Jahren und wieder in den achtziger Jahren fast regelmäßig vorgetragen wurde —, hatte Burdhardt jetzt, also zu einer Zeit, wo er die Vorlesungshefte „von Adam bis Waterloo“ mehr oder weniger komplettiert hatte, einen solchen Reichtum von Beobachtungen und Reflexionen über die Erscheinung des menschlichen Wesens in der Geschichte angesammelt, daß diese sich nun in einem

akademischen Kurs über „Studium der Geschichte“ niederzuschlagen begannen. Diese Vorlesung ist dann bekanntlich 1905 von Dr. Jakob Deri unter dem Titel „Weltgeschichtliche Betrachtungen“ veröffentlicht worden.

Wir haben uns nun aber nicht zur Aufgabe gesetzt, die Entstehung dieser Gedanken und Beobachtungen, zugleich unter Aufweisung der darin zutage tretenden Einflüsse von außen her, in ihrer Inhaltlichkeit zu untersuchen. Die „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ (fortan kurz: „Betrachtungen“²⁾) als geschichtsliterarisches Werk im ganzen nach Thema und Gefüge sind der Gegenstand dieser Studie. Man wird allerdings die „Betrachtungen“ thematisch und dispositionell kaum als ein geschlossenes und einheitliches Werk auffassen können. Der Gang der Gedankenentwicklung von einem Kapitel zum andern weist gewiß keine geschlossene logische Entfaltung eines Themas auf, wie es nach den Worten der Einleitung (S. 1) scheinen könnte: Zunächst werden „wir von den drei großen Potenzen Staat, Religion und Kultur zu sprechen haben, dann . . . deren dauernde und allmähliche Einwirkung aufeinander . . . behandeln, weiterhin zur Betrachtung der beschleunigten Bewegungen des ganzen Weltprozesses übergehen . . ., darauf von der Verdichtung des Weltgeschichtlichen . . . in den großen Individuen sprechen“. Burdhardt selbst ist sich ja bewußt, daß er seine Betrachtungen an eine halb zufällige Gedanken- und Themasfolge anknüpft. Vor allem hat einmal das letzte, VI. Kapitel über Glück und Unglück in der Weltgeschichte dem Vorlesungskurs ursprünglich nicht angehört, ist erst ein paar Jahre darauf (am 7. November 1871) als Aulavortrag gehalten und darauf den übrigen Kapiteln angegliedert worden. Aber auch die Kapitel IV und V über „Die geschichtlichen Krisen“ und „Das Individuum und das Allgemeine“ sind mehr oder weniger für sich stehende Themata und haben von Hause aus, d. h. im „ältesten“ Entwurf, nicht zum Plane der Vorlesung gehört. So bleiben als ursprünglicher Bestand der letzteren und als Gegenstand unserer Untersuchung übrig die Kapitel I, II und III (S. 1—168). Dabei tritt der Zusammenhang zwischen Kap. II (von den drei Potenzen) und Kap. III (Die Betrachtung der sechs Bedingungen) klar zutage, nicht ohne weiteres aber derjenige des I. Kapitels (Einleitung) mit diesen beiden; er wird erst aus der Entstehungsgeschichte voll verständlich gemacht werden können.

Carl Neumann, dem wir so manche vortreffliche Studie über Jacob Burdhardt verdanken, hat in seinem Essai über die „Betrachtungen“ davon gesprochen³⁾, wie der Stoff mit der größten Sicherheit nach einer bestimmten, sehr besonderen Einteilung gegliedert sei und daß man die Originalität des Buches zuallererst aus seiner Disposition beurteilen könne. Da mag es von Interesse sein, zu erfahren, daß diese Disposition nicht die ursprüngliche ist, und der Frage nachzugehen, wie sie entstanden ist. Die „Betrachtungen“ haben eine Entstehungsgeschichte, die man nicht ohne

²⁾ Sonst zit. WB.

³⁾ C. Neumann, Jakob Burdhardt, Deutschland und die Schweiz (Brüden I) Gotha, Perthes 1919, S. 9; jetzt C. Neumann, Jacob Burdhardt, 1927, S. 238.

weiteres erwartet, und sind aus einer Wurzel erwachsen, auf die der fertige Stamm und das Gezweige nicht ohne weiteres zurückweisen.

Der Herausgeber der Betrachtungen hat in seinem Vorwort mitgeteilt, daß der erste Entwurf im Sommer 1868 entstanden und dann im Herbst und Winter zwei weiteren Umarbeitungen unterworfen worden sei. Die letzte derselben liegt seiner Edition zugrunde, wenn er auch den Text formell vielfach zu vervollständigen hatte. Wir werden nun in unserer Untersuchung das Verhältnis dieser zwei letzten Bearbeitungen zueinander außer Betracht lassen. Sie würde kaum Wissenswertes bieten. Denn die vorletzte Bearbeitung ist zwar eine im einzelnen noch ungeordnete Zusammenstellung der Materialien und Gedanken zum Zwecke der letzten Fassung, in Thema und Disposition aber mit dieser letzteren und damit mit den „Betrachtungen“ bereits in Übereinstimmung. Von Interesse ist es hingegen, nun die „Betrachtungen“ mit dem Entwürfe vom Sommer, dem sogenannten „Alten Schema“ (hier kurz: „Schema“) in Beziehung und Vergleich zu setzen⁴⁾. Von diesem „Schema“ weichen die „Betrachtungen“ in wichtigen Punkten ab. Gerade thematisch ist das „Schema“ nicht einfach die Wurzel, aus der die „Betrachtungen“ geradlinig sich entfaltet hätten. Es enthält Bestandteile, die in den „Betrachtungen“ fallen gelassen sind, die aus einem anderen Thema zu stammen scheinen und bereits nur noch rudimentär vorhanden sind. Das „Schema“ hat etwas Zwiespältiges an sich, und wir könnten vermuten, es weise mit jenen rudimentären Bestandteilen auf eine noch frühere, von einem anderen Konzeptionspunkt erwachsene Fassung zurück. Nun ist die Vorlesung, die die „Betrachtungen“ darstellen, unter dem Titel „Über Studium der Geschichte“ gehalten worden, eben zum erstenmal im Winter 1868/69. Burdhardt hat aber früher, schon 1851 und 1854/55 — später nicht mehr — ein Kolleg unter dem Titel Einleitung in das Studium der Geschichte gelesen. Es bleibe dahingestellt, ob er das Manuskript dieser „Einleitung“ (fortan so genannt) vor sich hatte oder sich auch nur der Kontinuität bewußt war, als er im Sommer 1868 das „Schema“ niederschrieb.

Die Linie des Zusammenhanges und vor allem die Abwandlung aufzuweisen, die von der „Einleitung“ über das „Schema“ zu den „Betrachtungen“ laufen, ist unsere Aufgabe. Suchen wir zu verfolgen und festzustellen, inwiefern die endgültige Form der „Betrachtungen“ auf die Vorform des „Schemas“ und auf die „Urform“ der „Einleitung“ zurückweist.

II.

Die „Einleitung“, ein schmales Kollegheft von 10 doppelten Quartblättern⁵⁾ ist nicht eine Vorführung des Apparates von Hilfsmitteln der historischen Forschung, ebensowenig — was bei Burdhardt auch nicht zu

⁴⁾ Die Fassungen von 1868 im Basler Staatsarchiv: Privatarchive 207 Nr. 121.

⁵⁾ Staatsarchiv Basel, Privatarchive 207 Nr. 120.

erwarten ist — eine Einführung in die Probleme der philologisch-historischen Kritik und erst recht natürlich nicht eine Logik der Geschichtswissenschaft. Die Einleitung ist vielmehr eine schlichte Übersicht der Quellen zur Universalgeschichte, eine kleine historische Quellenkunde, also etwas völlig anderes als die „Betrachtungen“, und doch erhalten die Ausführungen im I. Kapitel der „Betrachtungen“ über das Quellenstudium von der Tatsache aus, daß es sich zu allem Anfang um eine Quellentunde handelte, neues Licht. Einige der dortigen Ausführungen sind auch auf den einleitenden Seiten und sonst zerstreut im Texte der „Einleitung“ von 1851 bereits keimhaft vorhanden. Auch hier (wie WB 16) wird betont, daß diese Einführung in das historische Forschen und Betrachten nicht bloß dem Historiker ex professo, sondern jedem akademisch Gebildeten, ja der Bildung überhaupt dienen solle⁶⁾. Auch hier wird (wie ähnlich WB 16, wo von dem verzweiflungsvollen Anblick der durch die Handbücher ermittelten unendlichen Tatsachen die Rede ist) bei Gelegenheit der römischen Geschichte von der Verzweiflung gesprochen, die den Anfänger angesichts der großen gelehrten Arbeiten, Handbücher usw. ergreifen könne, wenn er noch Neues wolle. Auch hier (wie WB 20) ist davon die Rede, daß jede Zeit neue Gesichtspunkte, neue Spiegelungsweisen für die alten Denkmäler mitbringe. Auch hier (wie WB 16, 20, 21) der Ruf: Zurück zu den Quellen! Und der Hinweis auf den Wert des Selbstgefundenen und nicht bloß aus Handbüchern Erlernten: Das wahrhaft Lebendige verleihen nur die Quellen selbst. Auch hier (wie WB 21) der Rat, die Quelle im Blick auf bestimmte Beziehungen zu lesen⁷⁾. Auch hier (wie WB 19) die Warnung: „Der Anfänger wird viel dem (als Quelle dienenden) Dichter Persönliches für Allgemeines halten und noch mehr umgekehrt.“ Auch hier endlich die ausgeprägte Neigung für die Dichtung als historische Quelle: „Wert der Poesie überhaupt für die Geschichte. Bild des Volksgenius im Feierkleide; was er sein möchte oder könnte“ (vgl. WB 69).

Der chronologische, quellentundliche Teil der „Einleitung“ beschränkt sich im ganzen auf die antike und die abendländische (germanisch-romanische)

⁶⁾ „Die historische Betrachtungsweise herrscht in unserer ganzen Bildung vor. Man muß ihr durch Studium nach Kräften zu Hilfe kommen; Geschichtstudien sind die würdigste Beschäftigung des Gebildeten.“

⁷⁾ „Wie man lesen soll? Es kommt auf die Bestimmung an; der Philologe vom Fach anders als der, welcher nur Historisches und als der, welcher nur allgemeine Anregung sucht.“ Zwischenfrage: Soll man exzerpieren und wie? „Nur mit einem bestimmten Zweck,“ sagt man; sonst solle man bloß lesen. — Gut, wer vor dilettantischem Hin- und Herblättern sicher genug ist. — Sonst hat das Exzerpieren den großen Nutzen, daß man bei der Arbeit bleibt, bis sie fertig ist. Was (soll man lesen)? Einen ganzen Autor in soundso viel Rubriken, in Zettel auflösen? Nein, aber doch ihn auf irgend ein Verhältnis, etwas Allgemeines hin ganz durchstöbern. Wenn möglich aber mit irgendeinem bestimmten Plan, als Grundlage oder Beitrag zu irgendeinem größeren Gegenstand. Wenn man dann nach einiger Zeit inne wird, daß die allgemeine Idee, die man zugrunde legte, eine falsche oder halb-falsche war, daß sie sich nicht bewährt — was schadet das? Dagegen der große Gewinn: erstens, Quellen gelesen zu haben, zweitens, Irrtümern entsagt zu haben (was schwerer ist, als Richtiges zu lernen).“

Geschichte, letztere mit Ausschluß der Neuzeit. Es stimmt überein mit der in den „Betrachtungen“ immer wiederkehrenden Beteuerung, von den Anfängen der geschichtlichen Dinge abzusehen, wenn Burdhardt in der „Einleitung“ bei Besprechung der Mythen- und Urzeitforschung meint: dunkel sind alle Primobien — auch dieser in den „Betrachtungen“ öfter wiederkehrende Ausdruck steht hier bereits ein paarmal — und schwer sei die Erkenntnis der Ursprünge. Es sind ferner Kategorien, die uns aus den „Betrachtungen“ vertraut sind, wenn es in der „Einleitung“ bereits heißt, es liege zwar in der Erkenntnis des Anfänglichen und Einfachen ein Wert, namentlich seien höchst belehrend „die Formen der Notwendigkeit, in welchen das älteste Völkerleben sich bewegt, unfrei, oft despotisch, aber notwendig, umfassen von einem heiligen Recht, welches Staatswesen, Religion und Sitte zu einem imposanten Ganzen macht (gemeine Ansicht, daß bewusster Priestertrug die Völker dem Despotismus unterworfen habe). . . . Es zeigt sich ein Übergangszustand aus dem Naturzustand in den freigeschichtlichen. Alles Bewußtsein ist noch gebunden, auch das der Priester und der Könige. Religiöse Intuitionen aller Art herrschen . . . Unfreiheit auch der Könige . . . Das ganze Leben . . . durch und durch bedingt und gebunden; das Individuelle beinahe noch nicht vorhanden. Also uninteressant für uns? Nein, das Allgemeine um so bedeutender 1. in seiner Explication als Sitte, Gebrauch, Kultur, und 2. in seiner Kondensation zu Individuen, Eroberern, Religionsstiftern usw. Endlich ziemt es in puncto Freiheit und Selbstbestimmung im 19. Jahrhundert an die eigene Brust zu schlagen und mitten in dem Streben nach Freiheit die erschreckende innere Unfreiheit wahrzunehmen und einzugestehen.“

Die Vorführung der Quellen der alten und mittelalterlichen Geschichte beschränkt sich auf die Nennung der Quellen selbst oder auf kürzere Kennzeichnung ihrer Art. So heißt es z. B. von den erzählenden Quellen des 9./11. Jahrhunderts: „Das meiste ziemlich formlos in einem ziemlich engen Gesichtskreise, überladen mit Detail, womit ein bloß allgemeines historisches Interesse aber nichts anzufangen weiß.“ Für das Spätmittelalter, das als „Verfall des Mittelalters“ bezeichnet wird, geht Burdhardt dann allerdings etwas ausführlicher auf Urkunden und Akten ein.

Aber nun ist zu beobachten, wie zwischen die quellentundlichen Ausführungen eingestreut sind kürzere Ausführungen zur Kennzeichnung des Charakters der Zeitalter, aus denen die Quellen stammen. Es ist, wie wenn Burdhardt sich nicht hätte enthalten können, gleich auch Kostproben davon vorzuführen, was die Quellen inhaltlich zu geben vermögen. Und dabei deutet sich gelegentlich an, wie sich ihm der Stoff zu kulturgeschichtlichen Querschnittsbildern zu gruppieren beginnt⁸⁾. Da wird z. B. für die griechische Geschichte schon sichtbar, daß er einmal eine Darstellung des „he-

⁸⁾ Vgl. auch den Satz: „Sammeln der Fakta nicht mehr allein nach gewissen äußerlichen Beziehungen, sondern als Charakteristika der Zeiten. Plötzliche Bedeutung zahlloser einzelner Data; neben die Staatsgeschichte usw. stellt sich eine endlos weite Kulturgeschichte.“

roischen Zeitalters“ schreiben könnte (vgl. der „heroische Mensch“ in der Griechischen Geschichte, 4. Bd.), wobei er das Bezeichnende im Anschluß an Homer folgendermaßen andeutet: „Politica: Königreiche und Fürstentümer, das patriarchalische Königtum, so nahe dem Markt, der Versammlung, den Opfern; Ehrenrechte; Herolde und Sänger. Der Krieg, die Waffen . . . das Subjektive des Kampfes . . . das Recht . . . Religion: Wunderlicher Kontrast des schönsten, heitersten Antropomorphismus bis in das Komische, mit einer stellenweise hochsittlich-idealen Ansicht von Schicksal und Vergeltung und einer düstern Sühnungstheorie (Iphigenie) — das Heroische; das Magische (Circe) — der Gang in die Unterwelt. Sitte: Rührend schönste Natur, ohne allen übermenschlichen Idealismus; kein Moralkompendium, keine mittelalterlichen Tugendspiegel, aber wahre, schöne Menschen, das Schalkhafte, gegen den Fremden, den Feind noch barbarische Grausamkeit, aber dagegen Nautilaa, Penelope. Der Grieche hat sich selbst geschildert. Endlich das Gedicht als Gedicht eine hochwichtige Quelle, durch die Rückschlüsse, die es gestattet auf den Schönheits Sinn, die Phantasie und Sophrosyne des Volkes. Schon der Hexameter allein — Welch ein Zeugnis für das alte Hellas!“

Ferner, bei Anlaß der römischen Quellen, spricht er von der Forschung, die das ganze geistig-sittliche Leben der Alten Welt umfasse, z. B. die Anschauungs- und Empfindungsweise über Familienleben, Besitz, Herrschen und Dienen, Krieg und Frieden, Religion, Natur und Kunst. In den mittelalterlichen Partien schimmern etwa durch die damals wohl noch geplanten Teilbilder der mittelalterlichen Geschichte, wie das Zeitalter Karls des Großen, das Zeitalter Gregors VII. — „es gibt die Zeit Gregors VII. in ihrem Ringen und Gären für sich ein großes Kulturbild“ —, und dazwischen heißt es für das 9.—11. Jahrhundert, für das Burdhardt die düstern Farben seiner Palette zur Verfügung standen: „Wüstes Gären, Menge abscheulicher Gewalttaten, ewiger Jammer der Stribenten über weltlichen Drud, plumpe deutsches Dreinschlagen in Italien, Verächtlichkeit der Kapetinger, Elend Englands, Misere Spaniens, Schmach des Papsttums — man möchte es mit den freien allmächtigen Normannen halten“.

Dürfte man sich nun vorstellen, daß solche inhaltlichen Partien der „Einleitung“ allmählich die quellentundlichen überwucherten und schließlich verdrängten, so wäre der Übergang zu den „Betrachtungen“ zu einem Teil verständlich gemacht. Sonst allerdings würde unser Versuch, den Zusammenhang zwischen der Einleitung und den „Betrachtungen“, d. h. das Herauswachsen der „Betrachtungen“ aus einer Quellentunde nachzuweisen, auch nach dem Gesagten noch auf Zweifel stoßen können.

III.

Den Anhaltspunkt für jene Verschiebung bietet der Entwurf vom Sommer 1868, das (alte) Schema. Allerdings hat Burdhardt die „Einleitung“ nicht bis zu diesem Zeitpunkte periodisch als Vorlesung vor-

getragen, vielmehr zum letztenmal 1854, mit nur noch drei Zuhörern. Vielleicht hat er aus diesem letzteren Grunde und weil ihm eine solche quellenkundliche Vorlesung selbst nicht lag, diese aufgegeben. Ja, es ist auch kaum anzunehmen, daß Burdhardt in den Bodenseeferien 1868, wo das „Schema“ entstand, das Kollegheft von 1851 vor sich hatte. Daß er aber das Bewußtsein vom Zusammenhange mit jener Vorlesung gehabt hat, möchte ich doch annehmen. Er nannte die neue Vorlesung ähnlich wie jene: „Studium der Geschichte“, nicht mehr „Einleitung in das historische Studium“, da ja nun auch der propädeutisch-quellenkundliche Charakter zurücktrat.

Die allgemeinen mehr methodologischen Ausführungen über Geschichtsstudium und Geschichtsbetrachtung waren jetzt stark angewachsen. Sie stehen zwar noch nicht wie in den „Betrachtungen“ beisammen vor dem übrigen Text, sondern wachsen außer auf den ersten Seiten des Manuskriptes an einigen weiteren Stellen recht wild aus dem Texte heraus. Zusammengenommen, gleichen sie dem Einleitungskapitel der „Betrachtungen“ schon viel mehr als der „Einleitung“. Allerdings fehlen noch die ersten Seiten dieses Einleitungskapitels. Es ist den „Betrachtungen“ noch heute anzusehen, wo der Text im „Schema“ einsetzte: da, wo (WB S. 5) die Rede ist von der großen Gesamtaufgabe, beginnend mit dem Hinweis auf die Wandelbarkeit des Geistigen sowie des Materiellen. Es fehlt also im „Schema“ die kurze Auseinandersetzung mit der Geschichtsphilosophie, im besonderen Hegels, es fehlt auch das Ende des Einleitungskapitels der Betrachtungen, der mehr philosophisch gehaltene Vergleich zwischen Natur und Geschichte, zugleich mit der Darlegung des Verhältnisses der Historie zu Naturwissenschaften und Mathematik. Doch ist diese Einrahmung des I. Kapitels der „Betrachtungen“ bereits auf einzelnen Blättern, die dem „Schema“ beigelegt sind, vorbereitet. Das Blatt mit den Exzerpten aus Hegel, d. h. die beigelegten kurzen Bemerkungen Burdhardts enthalten noch etwas mehr Salz als die definitive Fassung der „Betrachtungen“. So wenn z. B. dem Satze Hegels, wer die Welt vernünftig ansehe, den sehe sie auch vernünftig an, der Ausruf beigelegt wird: „O du Zopf!“ Oder wenn Burdhardt nach dem Zitate, daß es in der Weltgeschichte vernünftig zugegangen sei, fortfährt, p. 24 falle es ihm (Hegel) dann freilich ein, wie es in der Welt wirklich zugeht.

Was ist nun aber im „Schema“ mit dem Hauptteil der „Einleitung“, der Quellenkunde, geschehen? Er ist als Kern der Fassung zunächst noch vorhanden, aber bereits in Zersetzung und Auflösung begriffen. Das Bestreben Burdhardts, in der „Einleitung“ kurze sachliche Darlegungen über den Charakter der verschiedenen Zeiten einzustreuen, hat die Oberhand gewonnen, ja zunächst, im Bereiche der antiken Geschichte, ist die Aufzählung der Quellen vollständig preisgegeben, und inhaltlich geschichtliche Betrachtungen haben die Alleinherrschaft gewonnen. Statt der Erwähnung der griechischen Dichter, Historiker, Redner usw. steht auf Blatt 3—6 des Manuskriptes die Schilderung Athens, die wir in den „Betrachtungen“ S. 122

bis 128 lesen, in demselben Sinn als Paradigma und Schlüssel zur Erkenntnis von Werden, Blühen und Vergehen nach Hauptvorgängen der geistigen und politischen und ökonomischen Zustände. Und statt der römischen Quellen finden wir, kürzer und erst leimhaft, die Schilderung Roms, die in den „Betrachtungen“ dann S. 88 ff. untergebracht ist. Mit dem Übergang zur christlichen und germanischen Zeit jedoch fällt nun Burdhardts Darstellung wieder mehr zurück in den Charakter der Quellenkunde der „Einleitung“. Es werden Quellen wieder im einzelnen erwähnt, z. B. Gregor von Tours, Einhard, Widukind, die ritterliche Lyrik, die Städtechroniken usw. Aber alles das ist schon weniger vollständig und ausführlich als in der „Einleitung“. Und die sachliche Schilderung der Zeitzustände hat weit mehr Platz eingeräumt erhalten. Immerhin ist dieser Abschnitt des „Schemas“ der sicherste Beweis für den Zusammenhang dieser Fassung und damit der „Betrachtungen“ mit der „Einleitung“ von 1851.

Vielleicht teilweise deshalb, weil in diesem Teil des „Schemas“ der quellenkundliche Charakter noch nicht ganz abgestreift war, hat nun Burdhardt in einem weiteren Teil des „Schemas“ die einzelnen Teilgebiete der Gesamtkultur darzustellen unternommen: „Betrachtung des Geschichtlichen in Staat und Recht, Religion, Philosophie, Wissenschaft, Poesie und Kunst (von der Wirtschaft nicht die Rede)“. Ausgeführt sind aber nur die beiden Abschnitte über Staat und Religion, und zwar auch in chronologischem Gang durch die Jahrhunderte der (griechisch-römischen und germanisch-romanischen) Weltgeschichte. Noch umfaßt jeder der beiden Abschnitte das, was später in den „Betrachtungen“ unter die je fünf Abschnitte, in denen von jeder Potenz die Rede ist, aufgeteilt ist. Alles ist noch weniger ausführlich; nur gelegentlich einmal findet sich eine interessante Beobachtung, die später in den „Betrachtungen“ fallen gelassen ist. So wenn Burdhardt von der großen Mühe spricht, zu erfahren, was im mittelalterlichen Lebenswesen jeder war und durfte, und fortfährt: Ungeheure Menge von Schattierungen des Daseins, ohne Zweifel in bestimmtem kausalem Verhältnis zur Spontaneität und Originalität des neueren abendländischen Geistes; wir stammen vielleicht von Einzeldespoten, aber nicht von gleichmäßig despotisierten Massen ab.

Diese Darlegungen über Staat und Religion machen nun auch nicht mehr Halt am Ende des Mittelalters, sondern werden bis zum 19. Jahrhundert fortgeführt.

IV.

Irgendwann im Herbst muß Burdhardt an die Umwandlung des „Schemas“ herangetreten sein. Als Resultat davon besitzen wir ein neues Schema, zunächst mehr Sammelblätter darstellend, auf denen die Betrachtungen im einzelnen noch ungeordnet, aber nach neuer Disposition zusammengetragen sind. Die definitive Niederschrift begann dann am 11. November. Ich vermöchte nicht zu sagen, wie sich die nach neuem Schema

geordneten Sammelblätter und die definitive Fassung zeitlich zueinander verhielten, ob etwa der Stoff auf den Sammelblättern schon vor Semesterbeginn, d. h. vor dem Beginn des definitiven Manuscriptes, fertig zusammengestellt war oder ob diese Zusammenstellung und die definitive Niederschrift im Lauf des Semesters, während dessen er den Gegenstand vortrug, nebeneinander herliefen. Es lohnt sich auch kaum, den Entwurf der Sammelblätter mit der endgültigen Fassung zu vergleichen. Die letztere ist zwar ausführlicher und hat mit dem Stoff der Sammelblätter im einzelnen vielfach Umstellungen vorgenommen, aber die thematischen und dispositionellen Grundzüge sind durchaus die gleichen, und da die endgültige Fassung der Herausgabe der „Betrachtungen“ direkt zugrunde liegt, haben wir die letzteren nur noch zu vergleichen mit dem (alten) „Schema“ vom Sommer 1868.

Nur nebenbei sei darauf hingewiesen, daß die kurze methodologische Einleitung des „Schemas“ nun die im übrigen Text desselben zerstreuten Ausführungen ähnlichen Charakters an sich gezogen und zugleich jene oben erwähnten vereinzelt Blätter über Hegel und das Verhältnis von Natur und Geschichte an ihren Anfang und ihr Ende angegliedert hat. So ist das Ganze zu der heutigen „Einleitung“ (Kap. I) der „Betrachtungen“ zusammengewachsen.

Auseinandergewachsen jedoch ist nun der übrige Stoff. Allerdings handelte es sich ja zunächst darum, den Abschnitten über Staat und Religion nun weitere Abschnitte über Philosophie, Wissenschaft, Poesie und Kunst zur Seite zu stellen. Das ist nun aber nicht nach dem ursprünglichen Plane des „Schemas“ geschehen. Vielmehr sind diese neuen Teile jetzt unter der Einheitskategorie „Kultur“ zusammengefaßt worden, so daß die heutige Dreiteilung in die Potenzen Staat, Religion und Kultur zustande kam. Was bei dieser Vereinigung von Kunst, Wissenschaft usw. zur Potenz Kultur wirksam gewesen ist, werden wir nachher zu erraten suchen.

Vorher ist aber auf eine weitere Wandlung hinzuweisen. Das, was in der „Einleitung“ von 1851 die Hauptsache gewesen, was im (alten) „Schema“ als bereits zusammengeschmolzener Kern noch sichtbar war, die Quellenkunde, ist nun völlig verschwunden. Die sachlich-geschichtlichen Ausführungen werden aus dem dem früheren quellenkundlichen Teil des „Schemas“ in die von den drei Potenzen und ihren Bedingtheiten handelnden Kapitel II und III der „Betrachtungen“ herübergenommen. Nur der „Einleitung“ (Kap. I) mag man noch teilweise ansehen, daß eine Quellenkunde folgen könnte.

Die weitere, wichtigere Änderung ist aber, daß es nun nicht dabei bleibt, die drei Potenzen Staat, Religion und Kultur mehr oder weniger chronologisch in ihren Erscheinungsformen durch die Weltgeschichte zu begleiten. Vielmehr löst sich nun der Stoff auf in die sechs Abschnitte von den wechselseitigen Bedingtheiten, d. h. aktiven und passiven Beeinflussungen und Einschränkungen der drei Potenzen, Abschnitte, die ebenfalls noch im großen ganzen in chronologischem Gange durch die Universalgeschichte hindurchführen.

Was bedeutet nun diese Änderung, und was trieb Burdhardt dazu, sie vorzunehmen? Ausdrücklich ist uns nichts darüber gesagt. Wir müssen es zu erschließen versuchen.

Bei der Abwanderung des Stoffes in die sechs Abschnitte des Kapitels von den Bedingungen ist ein Teil zurückgeblieben in den drei Abschnitten (Staat, Religion und Kultur) des Kapitels II. Hier ist von den drei Potenzen an sich die Rede. Jene Abwanderung aber verrät, daß das Interesse des Betrachters von dem Ansiehsein der Potenzen sich zum Teil weggezogen hat zu den Erscheinungen ihres Untereinanderseins. Es muß Burdhardt bei der Beschäftigung mit dem Stoff damals, natürlich nicht zum erstenmal, aber nun in verstärktem Maße, eindrücklich geworden sein, wie jenes scheinbar autonome Ansiehsein immer schon bestimmt ist durch das Untereinandersein. So schritt er fort von der isolierten Betrachtung der einzelnen Potenzen zur Betrachtung ihres Verflochtenseins. Er schrieb nun gleichsam die Geschichte der auswärtigen Politik jenes Potenzen- oder Mächtesystems. Er sah das konkrete geschichtliche Leben der einzelnen Potenzen nun weniger in autonomer Entfaltung eines gegebenen Wesenskernes, als vielmehr mitbestimmt durch die wechselseitigen Relationen derselben innerhalb des ganzen Bezugssystems. Diese Betrachtungsweise trieb aber wie von selbst neue Beobachtungen hervor oder ließ andere in schärfere Beleuchtung treten.

Doch das ist noch keine Erklärung für die Entstehung dieser Änderung. Um darauf zu kommen, müssen wir sie nun zusammenhalten mit der bereits oben erwähnten Änderung des alten Schemaplanes, die darin bestand, daß Burdhardt die Einzelgebiete Philosophie, Wissenschaft, Poesie und Kunst als „einheitliche“ Potenz Kultur zusammenfaßte. Aus was für einem Motiv wird das geschehen sein? Offenbar weil, sobald das Problem der Bedingtheit in den Vordergrund getreten war, die Solidarität der kulturellen Einzelgebiete gegenüber den Potenzen Staat und Religion sich aufdrängte oder, wenn man will, die Komplexität von Staat und Religion gegenüber der Kultur. Wer die Gesamtausführungen der weltgeschichtlichen Betrachtungen eindringlich überdenkt, wird herausspüren, daß neben der äußerlichen Nebeneinanderstellung von drei Potenzen eine Nebeneinanderstellung oder besser eine Gegeneinanderstellung von zweien gegen eine, neben dem formellen Dualismus ein latenter, aber mächtiger Dualismus vorhanden ist. Es wird (WB S. 26) sogar noch ausdrücklich gesagt: „Die drei Potenzen sind ... nicht koordinierbar, und ließe man auch die beiden stabilen: Staat und Religion, in einer Reihe gehen, so wäre doch die Kultur etwas wesentlich anderes.“ Unter dem Gesichtspunkt der wechselseitigen Herrschafts- und Dienstbarkeitsverhältnisse rücken also Staat und Kultur in eine Reihe gegenüber der Religion (unter deren Begriff eben deshalb auch Poesie, Kunst usw. zusammengefaßt worden waren). Staat und Religion, stabile Mächte, beanspruchen nämlich nach Burdhardt gleichermaßen universale Geltung, ja Zwangsgeltung, sind also von Hause aus in irgendeinem Sinne Macht. Die Kultur aber ist „der Inbegriff alles dessen, was zur Förderung des Materiellen und als Ausdruck des geistig-

sittlichen Lebens spontan zustande gekommen ist . . . Sie ist die Welt des Beweglichen, Freien“. Der Gegensatz von Freiheit und Macht — ganz allgemein und blaß ausgedrückt — ist also das Konzeptionsmotiv, aus dem jene Auseinanderlegung des Gedankenstoffes des alten Schemas in die komplizierte Gruppierung der „Betrachtungen“ zweifellos geboren wurde. Dieses Konzeptionsmotiv lag in Burdhardts Geist ja seit langem als etwas Zentrales bereit. Es verlangte jetzt sichtbar zu werden und zum Ausdruck an dem angesammelten Reichtum der geschichtlichen Einsichten zu kommen.

Eine (doppelte) Linie des Bedingens, die aktiv aus der Tiefe der Machtpotenzen Staat und Religion hinauf ins Reich der freien Geisteskultur dringende, zumeist Freiheit zerstörende: sie ist die grundlegende und hervorstechende, auch wenn sie äußerlich parallelisiert ist mit der umgekehrt laufenden, Burdhardt natürlich auch höchlich interessierenden (zweifachen) Einwirkung der Kultur auf Staat und Religion und mit den zwei zwischen den Komplizen Staat und Religion hin und wider laufenden Einwirkungslinien.

Wenn sich um die Achse jenes Polarismus der Geist der „Betrachtungen“ zum guten Teil legt, so vor allem auch deshalb, weil auf den „Betrachtungen“ in so reichem Maße Licht und Schatten von Burdhardts weltanschaulichen Bewertungen liegen.

Sein positiver Zentralwert ist, formal und abstrakt gesprochen, die Freiheit. Die „Betrachtungen“ sind durchpulst von diesem Wert, der Freiheit menschlichen Schaffens,

die als Originalität, Spontaneität und Naivetät der Produktion zum Ausdruck kommt,

die sich dem über die Zeitalter hinschauenden Blick offenbart als Vielheit, Vielartigkeit und Bunttheit der Geister und Schöpfungen,

die aber nicht Willkürfreiheit, Schranken- und Maßlosigkeit meint, da sie unter einem inneren (individuellen) Gesetz steht und Freiheit heißt in der Geselligkeit oder Geselligkeit in der Freiheit,

die aber auch nicht das isolierte Individuum bedeutet, sondern ihre Fruchtbarkeit erst entfaltet im geistigen Verkehr, in der höheren Geselligkeit (deren Formen Burdhardt in allen Zeiten mit Vorliebe untersucht hat), im Austausch und Wettbewerb auf dem Boden freier geistiger Tauschplätze; denn diese sind die Feuerherde der Kultur, sind das unentbehrliche Forum der Künste, der Ort, wo die Deutlichkeit des Ausdruckes sich bildet, wo die Maßstäbe gewonnen werden für allen verständlichen Stil, der Ort, wo jenes Gesetz sich bildet, das der Willkür Form und Maß auferlegt, wo der Gesamtgeist (gegenüber von bloßer Partialekultur) gedeiht, dem eben nur durch Freiheit zu helfen ist,

die Freiheit, die schließlich waltet auf dem universalen Tauschplatz der weltgeschichtlichen Kontinuität, wo über die Jahrhunderte weg der Genius dem Genius ruft und die schicksalvollen Berührungen von Volk zu Volk geschehen.

Die Sphäre der Freiheit aber ist — inhaltlich und sachlich ge-

Sprachen — das Reich der Kultur, und zwar bei Burdhardt vor allem jene Gebiete, wo der Geist als *vita contemplativa* am freiesten schwebt über der Welt des interessierten Begehrens und gierigen Wollens: Kunst und Wissenschaft.

Zunächst die Kunst, die von der materiellen Basis des Lebens, wo eben der stoffliche Wille, das Interesse und das Bedürfnis herrscht, höchstens — wenn sie echt bleibt — die Anlässe entnimmt zur Entbindung des Geistes, um dann in freien Schwingungen der Seele ihre Welt zu bauen — eine zweite höhere, verklärte Welt —, indem sie aus dem Schutt des Zufälligen und Gleichgültigen das Bedeutungsvolle und Schöne sammelt und in Gebilden von Farbe, Stein und Klang verdichtet —, dauernd, allgütig, der bestimmten Zeitlichkeit enthoben, irdisch unsterblich.

Sodann die Wissenschaft oder besser die Erkenntnis, allseitig und unabhängig beobachtend, sammelnd und vergleichend, in der das Leben sich selbst — kontemplativ darüber schwebend — objektiv wird, so wie Burdhardt im besonderen das Ideal der Historie sah, der Welt beschauend gegenüber-tretend, enthoben dem Glück und Unglück, dem Jubel und Jammer, der Eier und dem Wollen, in lauter Sehnsucht nach Erkenntnis dahinlebend.

Burdhardt weiß natürlich, daß auch im Gebiete der (staats- und religionsfreien) Kultur Machtwille und Zwangsgeltung ihre Wurzeln haben, aber er postuliert den Geist freier Kultur und meint eine Kultur und einen Geist, die ihrem wahren Wesen nach Freiheit und Spontaneität sind, aus Freiheit entstehend und Freiheit während. Es ist charakteristisch, daß innerhalb der Gesamtpotenz Kultur der intellektuell abstrakteste und der materiellste Pol in den „Betrachtungen“ und überhaupt in Burdhardts Weltbild stark in den Hintergrund treten: die Philosophie und die Ökonomie. Jene ist ihm zu rational systematisch und er hat sie gerne im Verdacht absolutistischer Gelüste und taxiert es als Macht, wenn ihre auf die Spitze getriebenen Theorien von Kunst, Staat usw. über das unbeschworen wachsende Leben und Schaffen geraten. Die Wirtschaft aber läßt nur bei mäßiger Ausdehnung den Geist leicht, frei und strahlend hervortreten, richtet zumeist, wie vor allem in der Gegenwart, furchtbare Schranken auf und bricht mit der Macht ihrer Erwerbs- und Genußgier grauenhaft verwüstend ein in die Sphäre des geistigen Kulturschaffens, auch der Kunst und der Erkenntnis.

Sonst aber steht also der Potenz der freien spontanen Kultur, von Kunst und Erkenntnis vor allem, in Komplizität gegenüber der Staat und die Religion, aus denen, könnte man nach Burdhardt meinen, Macht und Zwang fast wesensnotwendig emporsteigen in jenen oberen Weltbereich. Die „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“, wie das ganze geschichtliche Weltbild Jakob Burdhardts zeigen seine Blickrichtung in hohem Maße orientiert auf das Düstere und „Stoffliche“ der geschichtlichen Erscheinungs- und Verkörperungsweisen von Staat und Kirche. Zwar kann der Staat auch, selten genug, in Harmonie mit der Kultur erscheinen, kann aus bloßer Macht und Gewalt sich in Kraft umwandeln, kann heilsam

retardierend wirken und „in müden, späten Zeiten der Noterbe und Not-
 schirmer von irgend etwas sein, das zur Kultur gehört und ohne ihn stürbe“,
 auch der Großstaat kann notwendig sein „zur Festhaltung und Sicherung
 gewisser Kulturen, die sonst untergingen“, ja er kann das Zeichen höchster
 Dignität an der Stirne tragen, wenn ihn die weltgeschichtliche Kontinuität
 in ihren Dienst nimmt. Auch der Religion hält Burdhardt zugute, daß
 alles Dichten und aller Geist einst im Dienst des Heiligen gewesen und
 durch den Tempel gegangen ist und daß sich in der Kunst an bloßen Pro-
 fanaufgaben nie ein Stil würde gebildet haben. Ja Burdhardt vermag
 gelegentlich den Antagonismus zwischen den Machtpotenzen Staat und Reli-
 gion und der Freiheitspotenz Kultur emporzuheben in die Ahnung letzter
 weltgeschichtlicher Notwendigkeit, wenn auch in skeptischer Erkenntnisresi-
 gnation: „Wer die Macht will und wer die Kultur will — vielleicht sind
 beide blinde Werkzeuge eines Dritten, noch Unbekannten“, oder: es sei
 das Böse auf Erden allerdings ein Teil der großen Weltökonomie.

Das alles verwischt den beherrschenden Eindruck nicht, daß durch die
 „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ sich die Kluft zieht zwischen dem Mächte-
 paar Staat und Religion und dem Geisteswesen Kultur, daß an Staat und
 Religion zurüdtreten, was andere Menschen positiver an ihnen sehen und
 erleben. Wie anders z. B. sieht und erlebt den Staat der Forscher, dem
 dieses Buch dargebracht ist, wie anders der Großteil der Geschichtsschreibung
 nicht nur Deutschlands⁹⁾, sondern aller Länder. Von welcher erschreckender
 Düsterteit sind die Bilder, mit denen das Phänomen Staat in den „Be-
 trachtungen“ an uns vorüberzieht (nur selten sich aufhellend, wie in der
 griechischen Polis während kurzer Zeit oder im Reich Karls des Großen):
 die Despotien, die der europäischen Geschichte im Alten Orient voran-
 gingen, der Islam ihr gegenüber, Byzanz seitwärts von ihr, das
 „trübe Staatswesen“ der germanisch-romanischen Reiche der Völkerwande-
 rung als „rohe Pfscharbeit, barbarisch-provisorisch“, das Lehnswesen mit
 der „unbeschreiblichen Unbehilflichkeit jeder politischen Funktion“, dann
 die furchtbare Linie des sich zentralisierenden modernen Machtstaates von
 Friedrich II. und dem „freaken Philipp IV.“ an bis zur Demokratie des
 19. Jahrhunderts, an der zusammengeht mit der Machtgier die Reflexion
 als angebliche Schöpferin neuer politischer Formen, in Wahrheit aber als
 Allzerseherin. Mit welcher Eindringlichkeit offenbaren sich Burdhardts Blick
 die furchtbaren Auswirkungen des Staates auf die Kultur, wenn dieser sie
 quält und knechtet, ihr die Initiative abschneidet, aufbrauchend und zer-
 störend wirkt und mit seiner Uniformitätsgier die Quellen der kulturellen
 Vielartigkeit und Buntheit verschüttet.

Raum weniger dunkel ist das Bild der Religion — das er ja oft
 ausführlich malt — in ihren historischen Erscheinungsformen. Gewiß, Burd-
 hardt hat z. B. Sympathie gehabt mit der freien und unabhängigen
 Persönlichkeit des christlichen Einsiedlers; aber verstand er „die Freiheit
 eines Christenmenschen“ und ist irgendwo eine Ausföhrung zu finden,

⁹⁾ Vgl. F. Meineke, Von Stein zu Bismarck (Deutsche Bücherei Nr. 93, S. 96 ff.).

wo das Innerste des christlichen Glaubens sichtbar würde? Scharfsten Auges entdeckt er vielmehr alle Zustände, wo Religion und Kirche mit Macht- und Besitzwesen verflochten sind, wo sie sich als Dienstherrschaft über die Kultur erweisen, wo sie in die Welt des freien Geistes hineinwirken: die Kräfte unterdrückend, stilllegend, verfolgend, ihnen den Atemraum nehmend. Knapp und grausam ist die Charakterisierung mittelalterlichen Kirchenwesens (WB S. 115): die höchstdotierten Stellen dem Adel überlassen, unten allgemeine Pfründenjagd und das Treiben der Leute vom jus canonicum und von der Scholastik, also Junker, Advokaten und Sophisten die Hauptpersonen, allgemeine Ausbeutung und dazu rücksichtslose, an die äußersten Mittel gewöhnte polizeiliche Reaktion gegen den eigentlichen Geist der Zeit.

Natürlich verfolgt Burdhardt dann mit eigentlichem Grauen die Zeiten, wo die zwei Machtpotenzen Staat und Religion in ihrer Komplizität gegen die Kultur in ein großes Eins zusammenrinnen. Demgegenüber nennt er es ein unerhörtes Glück für das Abendland, daß diese Identifikation vermieden wurde, und postuliert gegenüber späteren Verkoppelungen und Bündnissen beider Trennung von Kirche und Staat.

In der Schärfe, mit der Burdhardt den freien Geist der Kultur Staat und Kirche gegenüberstellt, wirkt nach die historische Kampfposition der Aufklärung. Gewiß ist Burdhardt vorsichtiger und vielfach gerechter gegen Staat und Kirche. Andererseits ist ihm die Kultur etwas Tieferes als z. B. Voltaire. Denn die Auffassung der einander gegenüberstehenden Potenzen ist seit der Aufklärung, bevor sie auf Jakob Burdhardt stieß, hindurchgegangen durch Neuhumanismus, Idealismus und Romantik und hat dabei viel an Tiefe gewonnen. Auch ist ja Burdhardt frei von dem verfälschenden Optimistischen und Verklärenden, das auf dem landläufigen Gesichtsbild der Aufklärung des 18. und vor allem des 19. Jahrhunderts ruht!

Die Bewertung und Gruppierung der großen geschichtlichen Lebensmächte, wie wir sie bei Burdhardt antreffen, war hier nur anzudeuten. Wir hatten sie aber zu streifen, weil von diesem Punkte aus deutlich wird, wie — für Burdhardt vielleicht unbewußt — die Stoffgliederung des „Schemas“ übergeführt wurde in diejenige der „Betrachtungen“.

Wenn wir haben einleuchtend machen können, daß wir es in der „Einleitung“ von 1851 mit einer Art Urgestalt der „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ zu tun haben und in dem „Schema“ vom Sommer 1868 mit einer Übergangsform zur definitiven Fassung, so wären also die „Weltgeschichtlichen Betrachtungen“ in zwei Stufen zunächst aus der ursprünglichen Quellenkunde hervorgewachsen, indem zunächst die begleitenden sachlich-inhaltlichen Betrachtungen herrschend wurden und diese sodann ihre endgültige Gliederung erhielten. Der erste Umwandlungsprozeß wäre äußerlich durchgreifender, auffallender, der zweite, dessen wichtigstes Motiv wir aufzuzeigen suchten, würde den Blick tiefer in die Geschichts- und Weltauffassung Jacob Burdhardts hineinführen.

Die Grenzen der geschichtsphilosophischen Begriffsbildung

Von Erich Rothader

Wer die Geschichte der Geschichtsphilosophie mit der Geschichte anderer Sonderdisziplinen der Philosophie wie Logik, Ethik, Rechtsphilosophie vergleicht, wird leicht einen eigenartigen Unterschied entbeden.

Die Geschichte dieser Disziplinen ist relativ kontinuierlich. Die der Geschichtsphilosophie absolut diskontinuierlich. Die Geschichte der Logik stellt sich als ein fast stetiger Traditionsstrom dar, der im übrigen nach einem berühmten Worte Kants seit Aristoteles wenig Bewegung zeigt. Wenigstens Ansätze zu einer Ethik enthält jedes philosophische Weltbild. Wenn speziellere Fächer wie Rechtsphilosophie, Kunstphilosophie Ausnahmen von dieser Regel bilden, wie denn die Entwicklung der Disziplinen, die Differenzierung der Wissenschaften, die Verschmelzung praktischer und theoretischer Disziplinen überhaupt nicht in schematischer Einfachheit verläuft, so ist doch der systematische Ort z. B. einer Rechtsphilosophie stets auch dann zu bezeichnen, wo ein Denker eine solche schon deshalb nicht schrieb, weil ihm juristische Interessen fernlagen oder juristische Kenntnisse versagt blieben. Diese Entwicklungslücken sind also zufällig und haben keine systematische Bedeutung.

Ganz anders die Diskontinuitäten der Geschichte der Geschichtsphilosophie. Außerlich betrachtet wird ihre Entwicklung freilich zunächst aus den gleichen Gründen lückenhaft erscheinen wie die der anderen Disziplinen. Nur daß die Lücken größer sind. Sie wird sich in einigen Systemen finden, in anderen nicht. Fragt man aber näher, warum sie sich bei diesem oder jenem Denker nicht findet, so stößt man nicht auf zufällige psychologische, sondern ausgesprochen systematische Gründe.

Eine Rechtsphilosophie paßt — cum grano salis gesprochen — in jedes System. Auch wo sie nicht ausgearbeitet ist. Eine Geschichtsphilosophie ist nicht nur oft nicht ausgearbeitet, sie würde durchaus nicht in jedes System hineinpassen. Weshalb nicht? Hier liegt ein Problem.

2.

Man kann die Ordnung der philosophischen Sonderdisziplinen, wie immer sie im besonderen aufgefaßt sein mag, doch immer transskribieren in

eine Systematik geistiger Funktionen oder Kulturtätigkeiten: die Logik ordnet das Erkennen; die Ethik das Handeln, in seinem Rahmen die Ordnungen des Lebens im Recht, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft; die Ästhetik die Anschauung und Gestaltung des Schönen usw. Jede Disziplin hat eine bestimmte Seite oder Funktion der Kultur zum Thema.

Wo steht in dieser Ordnung der Sonderdisziplinen die Geschichtsphilosophie? Welche besondere Kulturfunktion behandelt sie? Der Staat etwa gehört doch offenbar bereits der Staatsphilosophie. Die Welt ist verteilt.

Kurz: man zählt die Geschichtsphilosophie zwar in der Reihe der philosophischen Sonderdisziplinen auf, aber sie steht abseits von ihnen.

Die Welt der Werte oder der geistigen Funktionen oder der Kulturtätigkeiten (wie immer man dasselbe große Thema bezeichnen will) ist lückenlos aufgestellt ohne sie. Sie hat keinen besonderen Gegenstand neben den anderen. Sie behandelt vielmehr das Ganze der Kultur oder des Geistes als Ganzes noch einmal. Aber in einer neuen Perspektive. Sie ist keine Disziplin in der Reihe der anderen, sondern steht neben ihnen im Sinne von außerhalb. Sie bezeichnet eine bestimmte ganz eigene Betrachtungsweise der Welt. Sie betrachtet die Welt und insbesondere die Welt des Geistes in ihrem Werden und in ihrer Wirklichkeit. Und sie hat zu allen Zeiten die eine und selbe Frage an dieses Werden und diese Wirklichkeit gerichtet. Die klassische Geschichtsphilosophie fragt immer nach dem Sinn dieses Werdens in seiner zeitlichen Wirklichkeit.

Eben diese Sonderstellung, die Eigenart und der besondere Ansatz dieser besonderen Fragestellung bewirkt es, daß viele Philosophen keine Geschichtsphilosophie kennen.

Die ganze Frage scheint ihnen philosophisch gleichgültig. Sie wollen nichts wissen von der Welt des Werdens oder von der Wirklichkeit des Geistes, der Kultur, der Werte. Sie suchen das Wesentliche des Ganzen der Welt gerade nicht im Wirklichen. Sie haben es also gar nicht notwendig, eine geschichtsphilosophische Frage zu stellen. Sie schneiden dieselbe vielmehr dadurch ab, daß ihnen die Welt des Werdens, der Wirklichkeit, des Unveränderlichen und Unzerstörbaren, des Ewig-Seienden oder des Sollens oder des Gültigen gerade nicht sinnvoll, sondern sinnlos ist. Und zwar von vornherein, und zwar aus fundamentalen systematischen Gründen.

3.

Es gibt also Weltanschauungen, welche keine Geschichtsphilosophie einschließen, weil sie eine solche ihrem ganzen Gehalte nach gerade ausschließen.

Es soll nun weder versucht werden, eine Geschichte der Geschichtsphilosophie zu umreißen, noch eine eigentlich historische Charakteristik einzelner klassischer Systeme zu unternehmen. Wohl aber gilt es, am Beispiele einzelner Systeme, welche nicht als historische, sondern als typische behandelt werden, die Gesetzmäßigkeiten zu entbeden, von denen das Auf-

treten und der Aufbau geschichtsphilosophischer Systeme streng und einsichtig beherrscht ist.

Wo eine Philosophie von vornherein und im Ansatz nach der Art, als dem bleibenden Wesen fragt, da muß der zeitliche Verlauf der Welt-ereignisse von vornherein philosophisch irrelevant sein. Das gilt zunächst für die antike Metaphysik überhaupt, es gilt erst recht für die Systeme, welche wie die platonische Philosophie und alle in ihrem Gefolge stehenden Systeme die Frage nach dem Bleibenden, nach dem hinter dem Wechsel der Erscheinungen ruhenden Substrat auf die sittliche Welt oder die Welt als sittlich-teleologische übertragen.

Münden solche Fragestellungen in eine Ideenlehre, so ist die Idee ihrem bleibenden, zeitlosen, ihrem übersinnlichen und schließlich ihrem generellen Wesen nach, dreifach ungeeignet, jeweils ein philosophisches Interesse an der Welt des Werdens, der konkreten Wirklichkeit und des Besonderen zuzulassen. Ja, sie schließt einsichtig solch ein Interesse als ein philosophisches schlechtweg aus.

Darin spricht sich eine Gesetzmäßigkeit von überempirischer Geltung aus. Das antike Weltbild hat in der ganzen Mannigfaltigkeit seiner Erscheinungen bis in den Hellenismus hinein eine Geschichtsphilosophie in strengem Sinne nicht zu schaffen Veranlassung gehabt, ja eine solche logisch ausgeschlossen. Das heißt natürlich nicht, die Verdienste der Antike um die Entwicklung als Einzelwissenschaft, ja auch um die Herausbildung zahlreicher Grundbegriffe zu leugnen, welche später in spezifisch geschichtsphilosophischen Weltbildern eine zentrale Rolle gespielt haben.

4.

Nun hat man Platon dennoch gerade als Begründer der Geschichtsphilosophie bezeichnet. Aber gerade seine dahingehenden Exkurse, insbesondere die Staatsentstehungslehre in den *Nomoi*¹⁾ erleuchteten die zur Frage stehenden Strukturgesetzmäßigkeiten aufs lehrreichste.

Sowie ein auf Bleibendes gerichtetes Erkennen sich dennoch der konkreten Welt des Menschen zuwendet (wobei man dahingestellt sein lassen kann, ob dabei immer noch von Philosophie im engeren Sinne die Rede ist), dann sind dafür ganz bestimmte gesetzliche Möglichkeiten vorgeschrieben. Ich greife dafür Beispiele aus allen Epochen der Philosophiegeschichte heraus:

Einmal kann das Ergebnis dieser Einstellung eine Lehre von der immer gleichbleibenden Menschennatur sein. Sei es, daß das konstante Moment derselben in einer idealen Sphäre als bleibender Gehalt oder als bleibende Wahrheit (etwa einer *religio indita*, einer natürlichen Religion, des natürlichen Rechts, der natürlichen Moral, der *κοιναι έννοιαι*, der *notiones communes*, *ideae innatae*, über die ein *consensus gentium* besteht) entdeckt wird; sei es, daß man dies Bleibende mehr

¹⁾ Vgl. dazu E. Salin, „Platon und die griechische Utopie“, 1921.

psychologisch in einer konstanten Struktur der Seele findet. Was wieder in den verschiedenen Nuancen möglich ist und geschieht.

Oder anders: in einer konstanten durch die Zeiten durchgehenden Offenbarung, wo eine geoffenbarte bleibende Wahrheit Zoroaster, Hermes, Trismegistos, Pythagoras, Platon, Christus verbindet, oder Platon als attischer Moses, Christus als wiedergeborener Sokrates usw. auftritt.

Sei es schließlich, daß in mystischer Fassung Gott nicht mehr metaphysisch oder theologisch, sondern als überzeitliches, überhistorisches, überbegriffliches ewiges Licht im Seelengrunde entbedt wird.

Die Einstellung auf das Konstante im Wechsel kann das Bleibende aber auch in einer anderen Blickrichtung entdecken: nicht mehr als bleibenden Kern hinter der Erscheinung, sondern als bleibende Struktur in der Erscheinung. Populär und in pessimistischer Wendung in dem blasiierten „Alles ist schon dagewesen“. Vertieft durch die Verknüpfung mit dem Denken der Wissenschaft durch die Entdeckung des Gesetzes. Vertieft sich aber das Bleibende im Wechsel zum Gesetz, so entsteht der Begriff des historischen Kreislaufs als die spezifisch antike Vorstellung, wie sie seit Platon, Aristoteles und Polybios in zahllosen Formulierungen bekannt ist und einer näheren logischen Interpretation kaum mehr bedarf.

In allen diesen Fällen verschlingt das Eine: das Viele oder das Allgemeine: das Besondere. In dem einen Falle der Mystik aber verschlingt zugleich die Seele: die Menschheit. Und damit stoßen wir auf eine zweite nicht minder wichtige Wurzel und Grenze der geschichtsphilosophischen Begriffsbildung. Denn wenn im Grunde des individuellen Gemüts Gott zu entdecken ist, dann braucht er nicht mehr im geschichtlichen Werden der Gattung entbedt zu werden.

5.

Wann entsteht eine echte Geschichtsphilosophie? Zunächst historisch im Judentum und Christentum. Und zwar charakteristischerweise aus religiösen, nicht aus philosophisch-metaphysisch-spekulativen Wurzeln. Das heißt aber völlig andersartigen Wurzeln. Und das ist ein Tatbestand, der die ernsteste Beachtung verdient: alle historische Spekulation entspringt einer primär völlig andersartigen geistigen Haltung als der kosmologischen und selbst der der klassischen Anthropologie: eine juristisch-moralisch-religiöse Weltbetrachtung tritt der metaphysisch-kosmologischen zur Seite. Historische Prophetie, historische Offenbarung, historische Schöpfungslehren, historische Eschatologie, die Niederdrückung des Kosmischen zur bloßen Bühne nicht nur sittlicher Persönlichkeiten, sondern eines historischen Dramas: eine völlig andere Welt. Und dem entsprechend ein neuer Menschheitsbegriff, in den die antike Tradition zwar als unentbehrlicher Faktor eingeht, der aber neben dem stoischen Humanitätsgedanken wesentlich neue Züge aufweist.

Das Ergebnis ist dies: ein Sinn wird erst dann in der Geschichte gesucht, wenn Gott sich in ihr zeitlich offenbart. Zweitens, wenn

in ihr nicht nur die einzelne Seele, sondern die Menschheit als eine Gemeinschaft (nicht als biologische Art) einem letzten Ziele zugeführt wird. Also in dem konkreten zeitlichen Werdeprozeß der Menschheit bzw. einer diese repräsentierenden Gemeinschaft (auserwähltes Volk, Kirche Christi als civitas dei) muß in Vergangenheit und Zukunft ein Sinn liegen, und zwar so, daß die Möglichkeit besteht, die Offenbarungstaten Gottes in unserer Zeit, in der wir leben und auf eine Zukunft hoffen, zu datieren.

Es handelt sich nicht darum, daß das Historische ein zeitlicher Prozeß überhaupt ist. Zeitlichen Charakter haben auch Kreisläufe. Aber sie haben nur allgemeine Zeitmaße, die historische Zeit hat Daten. Solche Daten kennt der Kreislauf so wenig wie die Idee oder wie der Seelengrund, Daten finden sich nur noch in der Seelenbiographie z. B. des Pietismus. Aber hier sind sie keine welthistorische, sondern eine ausgesprochenenmaßen persönliche Angelegenheit. In der Geschichtsphilosophie handelt es sich stets um die Erlösung der Menschheit.

Diese Auffassung, die sich von Paulus bis Augustin entfaltet²⁾, hat die Geschichtsauffassung des Mittelalters beherrscht. Sie ist das klassische Schema der Geschichtsphilosophie. Und die Einschränkungen, die man bei der Verfechtung oder Klärung dieser These zu machen hat, bestätigen entscheidend die Geseklichkeit, um deren Aufweis es sich handelt:

Sowie eine Offenbarung in der Vergangenheit mit so absoluten Ansprüchen auftritt, daß der historische Prozeß neben ihr verblaßt, schwindet gradweise das geschichtsphilosophische Interesse. Die Geschichte bietet nichts Neues, d. h. kein relevantes Neues mehr.

Sowie der antike Logoscharakter Christi absolut wird, dominiert wieder ein Ewiges, d. h. Unzeitliches.

Sowie der Kampf des Guten und Bösen irgendwie kosmologische Züge annimmt wie in der gnostischen Spekulation, geschieht dasselbe.

Sowie bestimmte historische Ereignisse mythischen Charakter annehmen, verwandelt sich das Geschehen in Allegorie.

Sowie die über Spanien ins Abendland bringende astrologische Spekulation der Kirche das Horoskop stellt, verwandelt sich das geschichtliche Geschehen wieder aus einem einmaligen soteriologisch bedeutsamen in ein naturgeseklich kosmologisches³⁾.

Und schließlich: sowie Mystik, Reformation, Spiritualismus und Pietismus den Hauptakzent der religiösen Erlösung in die Innerlichkeit verlegen, geschieht dasselbe: das Weltbild verliert den historischen Inhalt, das Schicksal der Menschheit wird weltanschaulich uninteressant, das Wesentliche spielt sich ab in der Schau, oder im Geist, oder im sittlichen Handeln, oder im Bußkampf.

²⁾ Vgl. E. Salin, „Civitas dei“, 1926.

³⁾ Vgl. F. v. Bezold, „Aus Mittelalter und Renaissance“ 165 ff. und die Vorträge der Bibliothek Warburg 1921 ff.

Analysiert man ein konkretes Geschichtsbild wie etwa das jüngst glänzend untersuchte⁴⁾ von Gottfried Arnolds „Unparteiischer Kirchen- und Kexherhistorie“, so erscheint gerade deren struktureller Aufbau wie die Probe aufs Exempel.

Zunächst: der extreme Individualismus des Pietisten muß den Zusammenhang der sich entfaltenden Civitas Dei zerreißen. Der organische Entwicklungszusammenhang zerfällt in eine Summe von Biographien.

Schon die Reformation mußte diesen Zusammenhang gefährden. Die Kirche jedenfalls konnte das Gottesreich nicht repräsentieren. Aber ihr bleibt noch immer ein kontinuierliches Band von Wahrheiten, in den Magdeburger Zenturien repräsentiert durch eine wenn immer lädenhafte Folge von Testes veritatis. Jetzt muß das pietistische Prinzip der Innerlichkeit auch dies letzte Residuum von Objektivitäten gefährden. Der rein formale Gesichtspunkt des religiösen Lebens entwertet notwendig jeden Inhalt. Auch Muhammed kann unter solch formalen Kriterien eine bedeutsame Würdigung finden. Nach einer wie mir scheint evidenten Geselchlichkeit muß sich der Zerfall der Geschichte in eine zusammenhanglose Galerie von Bildnissen vollenden.

Aber irgendeines Bandes kann eine Kirchenhistorie, die als solche auftreten will, unmöglich entraten. Der Reformation war das Gnadenmittel des Wortes geblieben, neben dem die Kirche als ursprünglicher Kern der Weltgeschichte religiös entwertet war. Das Papsttum hat die Wahrheit des Evangeliums verdorben. So lautete das Schema der reformatorischen Verfallstheorie⁵⁾. Aber die Einstellung, die Geschichte der Kirche als Geschichte eines Verfalls anzusehen, bot immer noch eine letzte, reduzierte Möglichkeit, doch noch eine objektive Einheit in ihr zu erkennen. Im Unterschiede zu Spener war Arnolds Pietismus ein radikaler. Dogmatisch heulte er mit der Meute, die allerorts auf die Nachricht von der Vertreibung Brandes aus Leipzig losbrach. In der Reihe der großen Pietisten ist er der Prolet. Seine Sympathien gehören den Entrechteten. Er selbst fühlt sich verfolgt. Die These, daß Leiden und Verfolgung aber nützlich seien zur Festigung im Glauben, verfertigt seinen Gefühlsstandpunkt zu einer theoretischen Position. Dieselbe ist im Grunde die genaue Umkehrung der kirchlichen. Die Wahrheit ist bei den Märtyrern und Kexhern. Und so wird ihm die Kirchenhistorie mehr und mehr zu einer Kexherchronik, einer Galerie von Kexherbildnissen, deren Zusammenhang lediglich noch durch ein völlig negatives Band geleistet wird: die gemeinsame Front seiner Helden gegen die Kirche, die sie zu Kexhern stempelte: die babylonische Suren.

Arnolds radikaler Individualismus hat die pragmatische Geschichtsschreibung der Aufklärung vorbereitet. Wie diese ist sein Standpunkt

4) Erich Seeberg, Gottfried Arnold, Die Wissenschaft und die Mytistik seiner Zeit, 1923.

5) Über deren Geschichte vgl. die besonders instruktiven Ausführungen Seebergs.

radikal-psychologisch. Wie diese rückt er die Möglichkeit der Historie in den Vordergrund. Was ihm fehlt, ist aber die neue objektive inhaltliche Wahrheit des natürlichen Systems, der liberalen Ideen, die in den Fortschrittsbegriff des Rationalismus und schließlich des deutschen Idealismus eingehen, und dort die einzige große Geschichtsphilosophie seit Augustin erzeugten. Nur sind jetzt Zukunftshoffnung und das Bewußtsein der Anwesenheit des Absoluten am Schaffen der Gegenwart an die Stelle der in der Vergangenheit liegenden Offenbarung getreten.

Eben weil ihm aber inhaltliche Ideen fehlen — das war die Gegenprobe unserer These —, zerfällt ihm das Historische ins Biographische: „immer andere Personen in denselben Aufzügen“⁶⁾.

Und noch in einem zweiten Sinne erreicht diese Geschichtsauffassung gerade im Aspekte des eben angeführten Zitats eine Grenze des historischen Denkens. Das religionsgeschichtliche Bild vermittelt kaum mehr das Bild eines Falls als eines Zustandes. Der Unterschied zwischen dem historischen Aspekt Arnolds und dem negativen Verhalten eines Marc Aurel oder Schopenhauer zur Geschichte schwindet Schritt für Schritt: „Unsere Nachwelt wird nichts Neues sehen, und unsere Vorwelt hat nicht mehr gesehen als ein vierzigjähriger Mann, der nur gemeinen Menschenverstand hat; dieser hat schon alles gesehen, was vor seinen Zeiten geschehen ist und nach seinen Zeiten geschehen wird, weil es einerlei ist mit dem, was er selbst erlebt“⁷⁾. Die Geschichte offenbart ein ewig Gleiches. Das Wissenswertes liegt im Unveränderlichen oder Unwandelbaren. Sei es in der Idee, sei es in der Vernunft, sei es im Gesetz, sei es in Seele, Geist und Innerlichkeit des Mystikers, Spiritualisten, Pietisten.

6.

Die geschichtsphilosophische Frage ist als sinnvolle eingespannt zwischen polare Gegensatzpaare. Wo das Eine alles ist, verschwindet alle Mannigfaltigkeit. Wo nur Übersinnliches gilt: die sinnliche Wirklichkeit. Wo das Allgemeine allein wissenschaftliche Beachtung verdient: das Besondere. Wo die Mystik Gott unmittelbar erlebt, da bedarf sie keines Mittlers, weder des Wortes, noch der Gemeinschaft, noch der Institution, noch der Geschichte. Christus behält den historischen Namen, aber wird als zeitlose Größe erlebt. Gegen den historischen Christus wird ausdrücklich polemisiert: die Folge ein symbolisches Geschichtsbild, eine schattenhafte Allegorie⁸⁾: wo im Pietismus das individualistische Prinzip den Vorrang gewinnt, verfällt die Geschichte in eine Bilderfolge. Wo andererseits die objektive Seite des Geistes vordringt wie in Hegels Gedanken einer „List der Idee“, da sinkt wieder das Individuum zur Marionette herab.

⁶⁾ Ferd. Christ. Baur, Die Epochen der kirchlichen Geschichtsschreibung (1852) S. 105.

⁷⁾ εἰς ταὐτόν 1, 1.

⁸⁾ Alfred Hegler, Geist und Schrift bei Sebastian Franck, 1892.

Was sich hier offenbart, sind einsichtige Gesetzmäßigkeiten, in deren vollständiger systematischer Erschließung wir die Aufgabe einer neuen, die Totalität aller geistigen Funktionen umfassenden Kritik der Vernunft sehen.

Zwischen polaren Gegensätzen, welche in abstracto sich logisch ausschließen, die in concreto in einer produktiven Spannung stehen, in der sie sich nicht vernichten, sondern nur schrittweise zurückdrängen, spielt sich der schöpferische Prozeß des geistigen Lebens überhaupt ab. Auf der jeweils richtigen, d. h. den Schlüssel der jeweiligen Situation findenden Dosierung solcher Gegensätze beruht seine Produktivität. Entwurf oder Reflex solcher produktiven Lösungen sind — ungeachtet ihrer streng wissenschaftlichen Bestandteile — die Weltanschauungen. Sie sind genau so weit in die Problematik des Lebens verstrickt, als sie Fühlung zum Leben suchen.

In dem Rahmen der Weltanschauungen finden die geschichtsphilosophischen Systeme ihren Ort. Oder aber sie finden ihn nicht. Das auf die Welt des Menschen gerichtete Denken ist eingespannt zwischen (mehreren) Richtungen des Fragens, polaren Gegensätzen des Fragens, welche untereinander um die Würde, die wahren Richtungen zu sein, ringen⁹⁾. Welche Seite des Lebensganzen ist des wahren und höchsten Interesses würdig? Die Philosophie ist die Befinnung über die wahren Richtungen des Interesses.

Über die Rechtsgründe dieser Entscheidungen oder gar ihre Motive zu sprechen, steht hier nicht zur Aufgabe. Auf den Aufweis ihrer Richtung und die strenge Gesetzmäßigkeit, welche ihre Ergebnisse beherrschen, kam es an.

⁹⁾ Das bedeutende Werk Heinrich Rickerts, an dessen Titel der Titel dieses Aufsatzes anknüpft, hat dies richtig erkannt. Aber es hat die Tragweite dieser Gegensätzlichkeiten des Fragens unterschätzt. Die Pole, zwischen denen die Möglichkeiten des geschichtlichen Denkens aufgespannt sind, haben nicht nur den weltanschaulich völlig neutralen Sinn, der ihnen bei R. zugebilligt wird. Sie berühren weit mehr als einzelwissenschaftliche und gar bloße Wirklichkeitserkenntnis angehende Fragen, sondern haben zu allen Zeiten die Menschheit bis ins tiefste aufgewühlt.

Über die Einheit von Theorie und Geschichte

Von Othmar Spann

Dennoch ist selbst unter dem Heiligsten nichts, das heiliger wäre als die Geschichte, dieser große Spiegel des Weltgeistes, dieses ewige Gedicht des göttlichen Verstandes: Nichts, das weniger die Berührung unreiner Hände vertrüge.

Schelling. Methode des akademischen Studiums. Zehnte Vorlesung.

Erster Teil

Die Begründung von Geschichte und Theorie aus dem Begriffe der Ganzheit

Es gibt zweierlei grundsätzliche Auffassungen des Geschehens: eine geschichtslose und eine geschichtliche.

I. Die geschichtslose Auffassung des Geschehens

Sowohl für die empiristische wie auch für die rationalistische Auffassung der Natur und der Gesellschaft wie auch für die daraus folgende individualistische Auffassung der Gesellschaft ist alles Geschehen zuletzt notwendig geschichtslos.

Dies wird folgende Überlegung näher zeigen

Das Geschehen erscheint überall dort als geschichtslos, wo es als bloßer Ablauf aufgefaßt wird. Denn im bloßen „Ablaufe“ liegt erstens, daß er mechanisch, d. i. daß er in sich selbst nicht sinnvoll, sondern sinnlos und nur von äußerer Notwendigkeit ist; was aber in sich selbst nicht sinnvoll ist, hat auch keine Geschichte. Im bloßen „Ablaufe“ liegt zweitens, daß im Grunde etwas anderes als er selbst für die wesentliche, für die eigentliche Wirklichkeit gehalten wird, nämlich die Atome (Empirismus) oder die Naturgesetze (Rationalismus), welche sich im Geschehen zwar auswirken, aber ihre Wirklichkeit, die in sich selbst unveränderlich, daher geschichtslos ist, lediglich in sich selbst tragen.

Wir betrachten zunächst den Empirismus oder Naturalismus, welchen Begriff wir soweit fassen, daß er auch den Positivismus, Relativismus, Sensualismus und Materialismus, wie in der Folge den gesellschaftlichen Individualismus in sich schließt. Vom Empirismus ist leicht einzusehen, daß er die beiden genannten Bedingungen, das Geschehen als sinnlos und als bloße Auswirkungen eines Zugrundeliegenden aufzufassen, in allen seinen Formen erfüllt.

Der Empirismus drängt zuletzt überall zum Atomismus. Im Begriffe des Atoms liegt, daß es eine in sich selbst und aus sich selbst bestehende Wirklichkeit ist. Der Atomismus hat es daher an sich, daß eine für sich selbst und aus sich selbst bestehende Wirklichkeit durch Zusammen-treffen mit anderen Wirklichkeiten (mit anderen Atomen) die jeweiligen „Dinge“ und „Erscheinungen“ dieser Welt bildet. Das Zusammenstoßen zweier Billardkugeln ist keine Geschichte der einzelnen Billardkugeln. Aber auch das Geschehen im „Komplexe“ des Zusammenstoßens als solchem ist keine Geschichte, sondern nur Ablauf, denn es kann mathematisch berechnet werden. Das führt zuletzt zum Erkenntnisideal der Laplace'schen Weltformel: Die Anfangswerte einmal eingesetzt, kann das gesamte Geschehen errechnet werden. Das Zusammentreffen der Atome bedeutet also nur, daß sich „Wirkungen“, d. h. daß sich Beziehungen der Atome zueinander bilden. Das Atom ist die wahre Wirklichkeit, die „Beziehung“ ist nur die abgeleitete und wechselnde Wirklichkeit, sie ist keine Geschichte des Atoms.

Wie der naturwissenschaftliche so auch der gesellschaftswissenschaftliche Atomismus, d. i. der Individualismus. Denn wie mit dem stofflichen so verhält es sich auch mit dem gesellschaftlichen Atom, dem Einzelmenschen. Der Einzelmensch kann nach dieser individualistischen Auffassung wohl in sich eine Geschichte haben, aber die „Beziehungen“ als solche haben keine Geschichte. Sie haben unter sich selbst keinen eigenen, daher auch keinen stetigen, lückenlosen Zusammenhang. Jene Wirklichkeit, die in sich selbst Zusammenhang und Stetigkeit allein haben kann, ist nach dieser Auffassung der einzelne Mensch, das gesellschaftliche Atom. (Vgl. auch unten S. 310 f.)

Das Entsprechende zeigt sich in logischer Hinsicht. Die Beziehungen der Naturatome wie der Menschen sind auf empiristischem und individualistischem Standpunkte allein Gegenstand der Beobachtung und der Begriffsbildung. Die „Träger“ dieser Beziehungen stehen als Atome jeweils mehr oder weniger unbestimmbar und in sich selbst beruhend hinter ihnen.

Indem die Atome in wechselnde Beziehungen untereinander treten, entsteht innerhalb dieser Beziehungen das Weltgeschehen, während die letzten Wirklichkeiten, die sich auf einander beziehenden Atome, immer dieselben bleiben. Bedenkt man, daß es der Erkenntnis auf die Beziehungen (auf die „Abläufe“) antommt, während die Atome nur etwas Konstruiertes sind, so versteht man, wie dieses Denken zu einem neuen Schritte hindrängt: Der Dingbegriff wird aufgelöst, der Beziehungsbegriff

tritt an seine Stelle. „Relationsbegriff“ oder „Funktionsbegriff“ — das Wort „Funktion“ dabei im mathematischen Sinne verstanden — gegen Substanzbegriff. (Vgl. dazu unten II. Teil, S. 320 ff.)

Je mehr in dieser Weltbetrachtung der Gesetzesbegriff, der das Allgemeine der Beziehungen erfassen soll, im Mittelpunkte steht, um so mehr wird sie zum Rationalismus; je mehr in ihr das Wechselnde der Erscheinungen betont wird, um so mehr wird sie zum Relativismus; je mehr in ihr das nur Scheinbare und Abgeleitete der Beziehungs-Geschehnisse betont wird — da die Atome allein wirklich sind, nur ihre Lagen und Verhältnisse wechseln — um so mehr wird sie zum Atomismus (der die Welt außer den Atomen leugnet), Phänomenalismus, Materialismus.

Auf diese Weise zeigt sich der Rationalismus mit den verschiedenen Formen des Empirismus verknüpft. Sie alle sind geschichtslos.

Für den Rationalismus gibt es streng genommen nur „Gesetze“; die Gesetze oder gleichförmigen, typischen Beziehungen der Elemente (Atome) sind es, die in Wirklichkeit treten; das Geschehen auf Grund der Gesetze hat für sich selbst keine eigene Würde, es ist nur abgeleitet, tritt nicht selbst hervor. Die eigentliche Wirklichkeit liegt nach dieser Auffassung z. B. im Fallgesetze, die Vorgänge des Niederfallens sind nur seine Auswirkungen. — Das Geschehen ist bloßer Ablauf der Gesetze und in diesem Sinne geschichtslos.

II. Die geschichtliche Auffassung des Geschehens

Wie ist der Begriff der Geschichte überhaupt zu gewinnen? Wodurch wird ein Geschehen „Geschichte“?

Diese Frage ist mit dem Vorherigen schon grundsätzlich beantwortet: dadurch, daß das Geschehen kein bloßer „Ablauf“ ist.

Zu diesem Zwecke müssen zwei Bedingungen erfüllt werden: erstens, das Geschehen muß sinnvoll sein wie z. B. der Zusammenhang der strategischen Bewegungen zweier Heere im Kampfe sinnvoll ist, nicht aber mechanisch wie es z. B. der Zusammenstoß von Billardkugeln ist; und zweitens, das Geschehen muß auch anders verlaufen können, wie z. B. sowohl diese wie jene Heeresbewegung, diese wie jene Schlußkette oder eine richtige und falsche Schlußkette gedacht werden kann. — Wir betrachten beide Punkte sowie die weiteren Folgerungen näher.

1. Sinn und Freiheit

Nur wenn das Geschehen in sich selbst sinnvoll ist, kann überhaupt die Möglichkeit einer Geschichtlichkeit desselben bestehen. Die sinnvollen Setzungen des Denkens und Handelns können einer Geschichte des Geistes angehören. Im Denken, im Handeln allein kann der Geist seine Geschichte nehmen, in einem rein mechanischen Ablaufe wäre diese von vornherein undenkbar.

Es muß aber die Möglichkeit des Anders-Könnens noch hinzukommen. Nur wenn es auch anders kommen konnte, gibt es Ge-

schichte. Das Grundbeispiel für das, was Geschichte ist, zeigen uns die lebenden Künste. Ein Roman, ein Schauspiel könnte auch anders verlaufen, wenn der Held anders gehandelt hätte. Dieses Anders-Können ist die Bedingung der Geschichte. Mit anderen Worten: In der Geschichte muß Freiheit wohnen, „Freiheit“ für die Gestaltung des Geschehens in irgendeinem Sinne¹⁾. „Freiheit“ ist aber nur im Geistigen zu finden, nicht im Stofflichen (wenigstens nach der überkommenen Auffassung der Stofflichkeit, die wir hier der Einfachheit halber hinnehmen, ohne uns allerdings mit ihr gänzlich zu vereinerleien).

Daraus folgt: Nur der Geist hat eine Geschichte, weil nur der Geist oder was ihm angehört und ähnlich ist, als sinnvoll und in sich frei gedacht werden muß. Soll Natur eine Geschichte haben, so muß auch sie nach Art des Geistes gedacht werden.

Zusatz über naturwissenschaftliche Geschichtswissenschaft. In der Zeit der Hochflut des Materialismus und Empirismus versuchte man auch naturwissenschaftliche Geschichtsbetrachtung. Namen wie Budde, H. Laine (Umweltlehre), R. Marx (geschichtlicher Materialismus), Darwin (mechanische Entwicklung, mechanische Geschichte der Artenbildung) bezeichnen die Höhepunkte dieses Bestrebens. Gerade an ihnen tritt das Widersprüchsvolle einer naturwissenschaftlichen Geschichtswissenschaft deutlich zutage. Ginge es nach ihnen, so könnte man ihr „Geschichtsgesetz“ in die obenerwähnte „Laplace'sche Weltformel“ einfügen und, die Anfangswerte einmal gegeben, einfach weiterrechnen! Die künftigen Ereignisse ließen sich dann wie die Mondesfinsternisse vorausberechnen: „Voir pour prévoir“. — Hierbei wurde nur vergessen, daß Naturablauf keine Geschichte ist.

Diese Ablehnung klingt selbstverständlich. Daß aber auch die übrige Geschichtsschreibung und daß insbesondere die Geisteswissenschaften (Gesellschaftswissenschaften) jenen Bestrebungen in hohem Grade zum Opfer fielen, sollte nicht vergessen werden. Ich verweise nur auf die dem Positivismus allzusehr verfallene jüngere geschichtliche Schule in der Volkswirtschaftslehre (Schmoller)²⁾; sowie auf die Schulen von Bastian (Elementargedanke und Völkergedanke) und Nagel (Entlehnung, Anthropogeographie), welche die Völkertunde zur Naturwissenschaft machen wollten. Trotzdem Nagel bereits geschichtliche Gesichtspunkte geltend machte, verstand er diese doch wieder naturwissenschaftlich. Erst mit der „Kulturkreislehre“ ist bekanntlich in der Völkertunde echt geschichtlicher Geist eingezogen³⁾. — Endlich verweise ich auf die Literaturgeschichte, wo erst jüngst eine „geistesgeschichtliche Richtung“ (Kluchhohn, Cysarz u. a.) die alte induktive, naturwissenschaftliche Richtung (Scherer, Minor, Walzel u. a.) ablöste, die nach Parallelen suchte, alles aus umweltlichen Gründen erklären wollte und mit Wortstatistiken usw. arbeitete.

Aber auch sofern auf dem engeren Gebiete der Geschichte selbst die Hilfswissenschaften allzusehr die Führung erlangten, indem reine Quellen Darstellung, Quellentritik, philologische Kritik, Einzelforschung ohne entsprechende Synthese vorherrschte; sofern weiter zugleich die Erklärung aus der Umwelt, die Erklärung aus der materialistisch verstan-

¹⁾ Über das Wesen dieser Freiheit später. S. unten S. 313.

²⁾ Ihre erste Kritik liefert v. Below in einer Aufsatzreihe, welche in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1904 f. unter dem Namen „Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie“ erschien.

³⁾ Vgl. hierzu meine Gesellschaftslehre, Lpz. 1923²⁾, S. 17 f. und die Hauptwerke der Kulturkreislehre: Gräbner, Methode der Ethnologie, Heidelberg 1911, Schmidt und Roppers, Völker und Kulturen, I, Regensburg 1924. Vgl. ferner, auch für die folgenden Abschnitte, die reichen Schriftenangaben bei Sawicki, Geschichtsphilosophie³⁾, 1923.

benen Wirtschaft (abgeschwächter Marxismus!) und aus anderen naturalistischen Elementen weit über Gebühr in den Vordergrund traten; sofern endlich Psychologismus und mechanischer Evolutionismus darwinistischer Art in die Geschichtsschreibung eingebunden waren (vgl. Büchers Stufenlehre, Lamprecht, von Bude und Taine ganz zu schweigen) — sofern dies alles in die Geschichtsschreibung eindrang, wurden auch in ihr naturwissenschaftliche Verfahren mächtig. Heute ist indessen auch hier die rein geisteswissenschaftliche Einstellung im entschiedensten Vordringen begriffen.

(Weiteres über den geschichtlichen Positivismus s. unten S. 318.)

2. Die Einmaligkeit des geschichtlichen Geschehens

Seit Windelbands Straßburger Rektoratsrede „Geschichte und Naturwissenschaft“ 1894⁴⁾ wird im modernen Schrifttume das Merkmal der Einmaligkeit, Einzigkeit und Unwiederholbarkeit für die Geschichtlichkeit eines Vorganges als das Maßgebende betont⁵⁾. Windelband unterschied zwischen „nomothetischer“ oder genereller und „idiographischer“ oder individueller Begriffsbildung. Die erstere, so sagt er, erkennt das Allgemeine (Generelle) in der Form des Naturgesetzes (νόμος); die letztere erkennt das Einmalige in der geschichtlich bestimmten Gestalt⁶⁾. J. B. würde die Biologie, wenn sie als Naturwissenschaft (nicht vitalistisch), aufgefaßt wird, die chemisch-physikalischen Gesetze des menschlichen Organismus erkennen; die Geschichte dagegen die bestimmten, einmaligen Menschen, z. B. Bismard. Nicht das Typische an Bismard (ein Mensch, der den Gesetzen der Physiologie unterliegt) sondern das geschichtlich Einmalige, der Staatsführer Bismard, der Gründer des Deutschen Reiches, ist Gegenstand der Geschichte.

Wir können uns dieser Bestimmung des Geschichtlichen als des Einmaligen, das nach Windelband und Rüdert allerdings nicht rein für sich dasteht, sondern auf die „Kulturwerte“, z. B. Staat, Recht, „bezogen“ ist, nicht schlechtthin anschließen. Entscheidend ist uns: daß die Einmaligkeit des Geschehens nichts Ursprüngliches ist, sondern sich selbst erst aus Sinn und Freiheit des Geschehens ableitet. Einmaligkeit ist kein ursprüngliches, sondern ein abgeleitetes Merkmal geschichtlichen Geschehens.

⁴⁾ Jetzt abgedruckt in: „Präludien“ 2. Bd., 7. u. 8. Auflage Tübingen 1921. — Auf die Weiterbildung durch Rüdert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung, 1. Aufl. 1902, Tübingen 4. Aufl. 1921, gehe ich hier nicht ein. Ebenso wenig gehe ich auf die Vorgänger, die Windelband in Locke, Menger, Dilthey, Sigwart hatte, ein, noch darauf, wie weit die logische Unterscheidung des Individuellen vom Allgemeinen besonders in Hegel wurzelt. — Aus dem weiteren großen Schrifttum nenne ich noch: R. Groos, Naturgesetze und histor. Gesetze, 1926; Th. L. Haering, Über Individualität in Natur und Geisteswelt, 1926.

⁵⁾ „Immer aber ist der Erkenntniszweck [der Geschichte] der, daß ein Gebilde des Menschenlebens [z. B. Sprache, Recht, Religion], welches in einmaliger Wirklichkeit sich dargestellt hat, in dieser seiner Tatsächlichkeit reproduziert und verstanden werde.“ Windelband a. a. O. S. 144.

⁶⁾ Ebd. S. 145. Die Psychologie wird von W. ausdrücklich zu den Naturwissenschaften gezählt.

Schon im Sinnvollen liegt die Einmaligkeit beschlossen. Eine Schlußkette muß aus bestimmten, nämlich konkret-einmaligen Vorderfällen abgeleitet sein. Jede andere Schlußkette muß aus anderen Vorderfällen abgeleitet sein. Zwei Schlußketten, die vollkommen gleich wären, gibt es im Geiste nicht, aber gäbe es sie selbst, sie wären nur Wiederholungen, nicht wesentliches Geschehen am Geiste. — Ferner die Freiheit. Indem das Geschehen auch anders sich gestalten kann — wenn auch innerhalb enger Grenzen, denn Freiheit ist niemals Willkür —, wird selbst dann nicht überall genau das gleiche Geschehen verwirklicht werden, wenn die Voraussetzungen dafür dieselben wären. Aus Freiheit also folgt die Einmaligkeit; ebenso wie sie aus dem Sinnvollen folgt. „Einmaligkeit“ ist abgeleitet, nicht ursprünglich.

Diese Überlegungen zeigen uns: daß die Einmaligkeit weder logisch noch sachlich als erstwesentliches (primäres) Merkmal des Geschichtlichen gefaßt werden darf. — Dazu kommt, daß die Einmaligkeit für sich allein den Geschichtsbegriff zerstören würde. Wäre nämlich ausnahmslos alles und jedes am Geschichtsverlaufe einmalig, so gäbe es keine Geschichtsbetrachtung. Denn das Einmalige kann nur erfaßt werden innerhalb des Typischen, des Allgemeinen, das es trägt, es kann an sich selbst gar nicht erfaßt werden! Von Bismarck als dem absolut Einmaligen könnte ich nicht sprechen. Ich kann von ihm nur als dem „Menschen“, dem „Staatsführer“, dem „Staatsgründer“ sprechen — also indem ich innerhalb der allgemeinen Wesenheit „Mensch“, „Führer“, „Staatsführer“, „Gründer“, die Einmaligkeit: Gründer des „Deutschen Reiches 1871“ uff. heraushebe.

Darum mußte die Weiterführung des Windelbandischen Gedankens durch Ridert notwendig und wesentlich zu dem Begriffe des Wertsystems gelangen, da alles Einmalige an ein bestimmtes System gültiger, d. h. allgemeiner, Werte verhaftet gedacht werden muß. Auch diese Entwicklung beweist, daß die Einmaligkeit nicht logisch noch verfahrenmäßig noch sachlich das erstwesentliche Merkmal des Geschichtsbegriffes sein kann und daß sie grundsätzlich nicht zur Begründung desselben ausreichen würde.

Aber auch das Merkmal des Sinnvollen reicht nicht aus, es würde vielmehr für sich allein den Geschichtsbegriff sprengen. Nach einer bestimmten Seite hin führt der Begriff des Sinnvollen zum Rationalen. Das Rationale, das Gesetzmäßige, das Vernunftgesetz rein für sich selbst gedacht führt wieder dahin, daß dieses selbst die Wirklichkeit, das Geschehen aber nur seine Auswirkung, also wieder geschichtslos ist. (Vgl. oben S. 305.)

Wenn nach dem Vorstehenden weder das Begriffsmerkmal des Sinnvollen, noch das der Freiheit, noch auch das der Einmaligkeit je von sich aus den Geschichtsbegriff zu begründen imstande ist, sondern im Gegenteil, einzeln, für sich genommen, jedes dieser Merkmale den Geschichtsbegriff sprengen und unvollziehbar machen würde, so bedarf eines eines anderen grundlegenden Begriffes. Diesen finden wir in der Ganzheit.

Bevor wir aber diese Fragen weiter verfolgen, haben wir noch jene naturalistischen wie idealistischen Stellungnahmen zu betrachten, die nur eine mittelbare und unechte Form des Geschichts begriffes hervorzubringen imstande sind.

III. Vermittelnde Versuche

Zur völligen Klarstellung der Frage sei hier auch noch auf vermittelnde Versuche hingewiesen. Solche gibt es von der einen und von der anderen Seite her.

Die rationalistische und empiristische Auffassung gelangt zu einem mittelbaren und unechten Geschichtsbegriffe dadurch, daß sie auf mechanischem Wege einen Zweck aufzuzeigen unternimmt. Das klassische Beispiel dafür ist der Darwinismus und der Marxismus (die in verwandtem Zusammenhange schon oben S. 306 erwähnt wurden). Der Darwinismus will durch ganz mechanische Ursachen, nämlich durch die Variabilität und durch den Kampf ums Dasein den Sieg des Stärkeren und Besseren aufzeigen und darin eine Höherentwicklung der Arten und insbesondere auch der Menschheit verbürgt sehen. — Ähnlich will der Marxismus durch die rein mechanische Wirksamkeit des „Konzentrationsgesetzes“ die Gesellschaft langsam bis zur kommunistischen Gesellschaft umgebaut werden lassen¹⁾.

Daß ein Zusammenhang rein mechanisch in Wirksamkeit treten und dabei gleichwohl einen Zweck verwirklichen, eine innere Richtung innehaben soll, gehört zu den widerspruchsvollsten Gedanken, die gefaßt werden konnten. Der mechanisch erreichte Zweck oder die zweckhafte Mechanik sind Musterbeispiele für die Begriffe der bewußtlosen Bewußtheit oder des sinnlosen Sinnes oder des hölzernen Eisens. Gleichwohl waren diese Begriffe der wissenschaftliche Ernst zweier Geschlechter!

Die mechanische „Entwicklung“ oder, wie sie sich viel stolzer nannte, die „Evolution“, ist in Wahrheit nur ein Scheinbegriff von Geschichte. Diese Geschichte ist ebenso sinnlos wie der mechanische also geschichtslose Ablauf des Laplace'schen Weltgeschehens, da im mechanischen Evolutionismus das „Höhere“ immer durch ein noch „Höheres“ abgelöst wird und so jener nie endende, jener leere Fortschritt entsteht, der keiner mehr ist.

Es gibt aber auch von idealistischer Seite her eine Entwertung des Weltgeschehens, die dazu führt, daß die geschichtliche Natur dieses Geschehens, wenn auch nicht verloren geht, so doch sehr in den Hintergrund tritt. Soferne nach der Ideenlehre Platons das Herabsteigen der Idee ein Abfall ist, muß der Geist schon hienieden wieder in das Ideenreich zurückstreben. Und soferne damit das Verweilen des Geistes hienieden das Weltgeschehen verhältnismäßig entwertet ist, wird es auch in sich wieder sinnlos — geschichtslos. Allerdings nur „soferne“. Denn ganz ohne Bedeutung, ganz ohne Geschid, kann das Verweilen der Idee auf

¹⁾ Darüber Näheres in meinem Buche: Der wahre Staat, 2. Auflage Lpz. 1923, S. 134 ff.

Erden ja niemals sein. — Eine ähnliche Gedankenreihe und Haltung wie bei Platon beobachten wir in der christlichen Geistesgeschichte. Dem Asketen ist die Welt eine Hölle. Damit ist ihm ihr Geschehen, ihre Geschichte sehr entwertet. Allerdings gilt genau besehen dieser Zusammenhang gerade in der christlichen Gedankenwelt nicht vollständig. Dem Heiligen ist die Welt eine Schule. Da die Welt zwar gefallen ist, ein Heilsplan sie aber wiederherstellen soll, so ist das Geschehen in ihr dennoch sinnvoll. Es ist die Geschichte der Wiederherstellung der Welt.

Auch der aristotelischen Haltung, auch der neuplatonischen Haltung und allen ähnlichen Lehren haftet jene platonische Schwäche der Geschichte gegenüber an. Bedenkt man jedoch, was die landläufige Philosophiegeschichte übersehen hat, daß für alle diese Philosophien die Lehre von den Weltzeitaltern als selbstverständlich zugrundelag — für Platon beweist dieses u. a. der Staatsmann⁹⁾ — so ist diese Geschichtslosigkeit zulezt und grundsätzlich wieder überwunden, denn jedes Weltzeitalter ist in sich Geschichte, hat in sich Zusammenhang. — Zurück bleibt aber immerhin noch eine gewisse Schwäche in der Beachtung des Geschichtlichen, in der Anteilnahme an der geschichtlichen Eigentümlichkeit des Weltgeschehens.

Als eine eigene Möglichkeit neben Naturalismus und Rationalismus, wie sie oben S. 304 f. als geschichtslos aufgezeigt wurden, verbliebe zulezt noch der Standpunkt Schopenhauers, wonach die Welt zwar Geist ist, aber der Ablauf des Geschehens, der Geschichte, dennoch sinnlos. Denn dieser Geist ist blinder Wille. Dadurch ist es zulezt doch kein geistiger, das hieße sinnvoller, sondern notwendig wieder ein dem mechanischen gleichartiger Ablauf, der im Weltgeschehen vorliegt. Nur durch dieses Blinde, Mechanische wird das Geschehen zum bloßen Ablaufe und deshalb geschichtslos. Dadurch trifft sich diese Lehre im entscheidenden Punkte mit dem Naturalismus.

IV. Die echte Begründung der Geschichte kann nur aus dem Begriffe der Ganzheit erfolgen

1. Zusammenfassung des Früheren

(Die Unvollziehbarkeit des Begriffes der Geschichte aus dem Atomismus, Individualismus, Rationalismus und aus den Merkmalen des Sinnvollen, der Freiheit und der Einzigkeit.)

Wir sahen oben (S. 303 ff.), wie der Atomismus und Individualismus die Geschichte nicht bejahen kann, da er alle Wirklichkeit in Atom und Einzelnen verlegt, daher das Geschehen nur aus „Beziehungen“ der allein wahrhaft wirklichen Elemente besteht; wir sahen ferner, wie auf diesem Grunde sich der Rationalismus erhebt und auch er notwendig geschichtslos ist, da ihm das Allgemeine der „Beziehungen“, die Wirksamkeit des „Gesetzes“, die Hauptsache ist, das vom Gesetze abgeleitete Geschehen aber zurücktritt. Ferner sahen wir, wie sowohl dem Individualismus (Atomismus) wie dem Rationalismus der Begriff der Geschichte dadurch entschwindet, daß ihm alles Geschehen bloß ein mechanischer Ablauf ist ohne Sinn und Freiheit.

Ebenso ergab sich aber auch, daß das Merkmal des Sinnvollen für

⁹⁾ P. 271 e u. p. 273 b. Vgl. Andreas Ausgabe, griechisch und deutsch, Jena 1926, S. 51 und S. 55.

sich allein zuletzt den Geschichtsbegriff sprengt. Das Sinnvolle für sich betrachtet, führt zum Vernunftgesehe, zum Rationalen. Der Rationalismus aber wieder zur Geschichtslosigkeit, sofern in ihm alles als Auswirkung des Gesetzes erscheint. (Vgl. oben S. 305.) Das Gleiche sahen wir vom Merkmale der Freiheit und endlich von jenem der Einmaligkeit, je für sich genommen. (Vgl. oben S. 305 ff.) Was nur aus Einmaligkeiten bestünde, also nicht einmal zu benennen wäre, hätte keinen in sich selbst geordneten (nur durch ein Allgemeines zu erlangenden) Gang, der zu jeder „Geschichte“ erforderlich ist.

Wenn nun weder Individualismus und der daraus folgende Rationalismus noch auch unsere drei Merkmale: sinnvoll, frei, einmalig für sich selbst den Geschichtsbegriff zu begründen vermögen — wie ist dennoch ein solcher möglich?

2. Erst die sich entfaltende Ganzheit hat Geschichte

Der echte Begriff der Geschichte ist nur aus dem Begriffe der Ganzheit zu gewinnen, in ihm ist das Allgemeine und das Einmalige, das Gesetz und die Geschichte vereinigt. Wir stellen die zwei Sätze auf:

Erstens: Aus dem Begriffe der sich systematisch ausgliedernden Ganzheit ergibt sich die durchgängige Gattungsmäßigkeit oder Allgemeinbestimmtheit alles Daseins.

Zweitens: Aus dem Begriffe der sich ungliedernden Ganzheit ergibt sich die durchgängige Geschichtlichkeit alles Daseins. Es gibt kein Dasein außer ein geschichtliches⁹⁾.

Wir verstehen dies hier nur für die geistige Welt, d. i. für die menschliche Gesellschaft, das Kulturleben. Im weitesten Sinne gilt es nach der Ansicht des Verfassers zuletzt auch von der Natur, wovon aber hier nicht weiter zu reden ist. Ich verweise nur auf die Nichtumkehrbarkeit des Naturgeschehens (Entropiesatz).

Wir äußern uns zunächst zum ersten Satze: Jede Ganzheit besteht aus einem System der Teile, aus einem Gliederbau.

Hierfür einige Beispiele: Der physiologische Organismus ist ein Gliederbau von Herz, Lunge, Nerven, Muskeln usw., die alle ihre Berrichtungen im Gesamtganzen haben;

⁹⁾ Wie nach diesen Grundsätzen, die schon in meiner „Kategorienlehre“ und „Gesellschaftslehre“ beschlossen liegen (vgl. erstere z. B. S. 97, 186 ff. und S. 204, letztere S. 41 ff. und S. 536 f.), Theodor Mayer meiner Lehre Ungeächtlichkeit vorwerfen kann, ist mir unbegreiflich. Th. M. hat in seiner, übrigens sehr dankenswerten und verdienstvollen Abhandlung meinen Begriff der Ungliederung und Entfaltung einfach übergangen. (Vgl. Jtschr. f. d. gesamte Staatsw. Bd. 82, Theodor Mayer, „Wirtschaftsgeschichte und Wirtschaftstheorie.“) S. 48 spricht Th. M. von der „offenbar ganz unhistorischen . . . unversalistischen Methode“ Spanns.

Immer wieder muß ich die schmerzliche Erfahrung machen, daß man mir die notwendigsten Irrtümer unterschiebt. Wie hätte ich je übersehen können, daß Ganzheit notwendig die Entfaltung, daß Ausgliederung notwendig die Umgliederung, also Geschichte, an sich hat, daß sie nie in bloß abstrakter Systematik, nie in bloßer, ungeschichtlicher Ausgliederung erscheinen kann? In meiner „Kategorienlehre“ zog ich aus der Umgliederung ausdrücklich die Folgerung „absoluter Geschichtlichkeit alles Daseins“ (vgl. dort S. 187 und S. 209).

der Staat ist ein Gliederbau von Oberhaupt, Ministern, Beamten, Bürgern, die alle ihre Verrichtungen im Gesamtganzen haben; das Recht ist ein Gliederbau von Rechten, der Verfassung, Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsbestimmungen, Gewohnheitsregeln, die alle ihre bestimmte Stellung und Verrichtung im Gesamtganzen haben; die Wirtschaft ist ein Gliederbau von Mitteln, wie Arbeitshandlungen, Böden, Rohstoffen, Maschinen, Kapitalien niederer Ordnung, Kapitalien höherer Ordnung, die alle ihre Stellung und Verrichtung im Gesamtganzen haben. — Ähnlich in der Sprache, im Gedichte, in der Tonweise, im Baustile, in der Schlußkette u. dgl. m.

Diese Beispiele zeigen: daß ein Ganzes unmöglich aus einem bloßen Nebeneinander von Teilen besteht (was in sich selbst ein Widerspruch wäre), sondern daß es notwendig aus einer Gliederung, d. h. aus einem Aufbau von Gliedern besteht. Was heißt aber „Gliederung,“ „Aufbau von Gliedern?“ Es heißt: daß ein **A l l g e m e i n e s** in diesem Gliederbau obwaltet, ein Allgemeines, das als „Plan,“ als „Ordnung,“ als „System“ desselben sich darstellt. Indem in jeder Ganzheit eine „systematische“ Ausgliederung stattfindet, ist in ihr ein Allgemeines, d. h. nämlich: ein Gattungsmäßiges enthalten! Im physiologischen „Organismus“ des Menschen haben wir einen gattungsmäßig (systematisch, allgemein), bestimmten Gliederbau; im „Staate“ haben wir einen gattungsmäßig bestimmten Gliederbau; im „Recht“ haben wir einen gattungsmäßig bestimmten Gliederbau; in der „Wirtschaft“ haben wir einen gattungsmäßig bestimmten Gliederbau, im Heerwesen, im Schulwesen haben wir einen systematisch, einen gattungsmäßig bestimmten Gliederbau. So geht es durch alle Kulturinhalte hindurch. Sei es das Denken, sei es die Sprache, die Dichtkunst, sei es der Baustil, sei es die Tonkunst, überall, im Begriffe, im Satze, im Stile, im Gedichte, in der Tonweise finden wir die Allgemeinheit, wie sie uns Logik, Grammatik, Stilkunde, Metrik, Harmonielehre aufzeigen.

Woher entstammt das Allgemeine, Systematische in jeder einzelnen, bestimmten Ganzheit? Es entstammt aus dem jeweils höheren Ganzen, dem das einzelne Ganze als Unterganzheit oder Glied angehört. Indem jedes bestimmte Ganze höhere Ganzheiten über sich hat, findet es sich in einen Stufenbau eingeordnet. (Der menschliche Organismus z. B. als ein tierischer, physiologischer gefaßt, hat die höheren Ganzheiten „Säugetier,“ zuletzt „Leben“ über sich). Das Wesentliche dieser höheren Ganzheiten, z. B. der „Stoffwechsel“ in jedem organischen Leben, das „rote, warme Blut,“ das „Gebären lebendiger Jungen“ bei den Säugetieren, geht durch den gesamten Stodwerkbau der unteren Gattungen und Arten hindurch, bestimmt und formt sie alle grundsätzlich. Jene Inhalte erscheinen überall wieder und verleihen jeder niederen Ganzheit (als einer Unterganzheit auf einer ganz bestimmten Stufe) in der Gesamtstufenordnung die durchgängigen, d. h. aber gerade: die allgemeinen Eigenschaften.

Diese Überlegungen zeigen uns, daß und in welchem Sinne der Begriff der „Ganzheit, die sich ausgliedert“ oder kurz gesagt der Begriff der „Ausgliederung“ das Allgemeine, das Gattungsmäßige, Systematische in sich schließt. Es ergibt sich:

Ganzheit ist nur als wohlgeordneter, als systematischer Gliederbau

denkbar. Das „Systematische“ als das „Allgemeine“ in jeder Ganzheit entstammt den höheren Stufen, der Gattung.

Der Begriff der Ausgliederung enthält aber zugleich die anderen Voraussetzungen in sich: des Geschichtlichen! „Ausgliederung“ bedeutet, wie wir früher sahen, erstens das Sinnvolle. Denn jede Ausgliederung kann sich nur in einem nach sinnvollen Entsprechungen aufgebauten, ein Ver- richtungsgebäude in sich schließenden Gliederbau setzen; „Ausgliederung“ bedeutet zweitens auch die Freiheit. Denn jede Ganzheit hat ihr Eigen- leben, die ihr arteigene Freiheit, wie in der „Kategorienlehre“ ausführlich begründet wurde (diese Freiheit ist nur eine solche innerhalb einer genauen Bestimmtheit oder Abhängigkeit¹⁰). Ausgliederung enthält auch drittens das Merkmal der Einmaligkeit. Denn wie schon jede Gattung eine einmalige im Stufenbau ihrer Arten ist, so ist auch der Gliederbau jeder einzelnen Ganzheit in sich selbst wieder in bestimmte Glieder ausgegliedert, die für sich einmalig sind. „Säugetier“ ist eine Einmaligkeit gegenüber „In- sekten“; die Art „Pferd“ eine Einmaligkeit im „Säugetier“; jedes be- stimmte Pferd wieder eine Einmaligkeit in der Art „Pferd“; ebenso die Eiche unter den Laubbäumen, jede Eiche im Eichenwalde, jedes Blatt einer bestimmten Eiche.

Das Ergebnis obiger Untersuchungen dürfen wir wie folgt zusammen- fassen:

Die Ganzheit hat im Systematischen ihrer Ausglie- derung, welches selbst wieder bestimmt ist von der höheren Gattung her, die Allgemeinheit an sich und auf diesem Grunde erst besteht auch das Sinnvolle, die Freiheit und die Einmaligkeit. Die Einmaligkeit insbesondere ergibt sich aber nur abgeleiteter Weise, nämlich auf dem Grunde der systematischen Allgemeinheit, sowie auf dem Grunde des Sinnvollen der Ausgliederung und auf dem Grunde des ver- hältnismäßigen Eigenlebens oder ihrer arteigenen Freiheit der Ganzheit.

Es ist daher nicht richtig, was Windelband behauptet: daß Einmaligkeit und Allgemeinheit wurzellos und unverbunden nebeneinander ständen¹¹). Wäre dem so, so gäbe es niemals eine Einheit von Theorie und Geschichte, es gäbe dann aber auch weder Theorie noch Geschichte, da es ja son- nenklar ist, daß beide nicht ohne einander bestehen können. Nur wenn gezeigt wird, daß Einmaligkeit und Allgemeinheit als zwei Seiten einer und der- selben Wirklichkeit, der Ganzheit, zu begreifen sind, ist die Einheit beider erklärt.

Wir werden auf diesen entscheidenden Punkt wiederholt zurückzukommen haben.

Hiermit ist jenes Allgemeine gerettet, welches der Geschichtsbegriff braucht, um durch die Einmaligkeit nicht gesprengt zu werden; es ist auch jenes Einmalige aufgezeigt, ohne das er nie möglich wäre, ohne das die Geschichte nie über die Theorie hinauskäme.

¹⁰) S. darüber „Kategorienlehre“ 1924, Abschnitt „Lebendigmachende Ebenbil- digkeit“, S. 129 ff.

¹¹) Windelband a. a. O. S. 157: „Diese beiden Momente des menschlichen Wissens [allgemein und einmalig] lassen sich nicht auf eine gemeinsame Quelle zurückführen.“ S. 160: „Das Gesetz und das Ereignis bleiben als letzte, inkommensurable Gr ö ß e n unserer Weltvorstellung nebeneinander bestehen.“ (Von mir gesperrt.)

Dennoch ist jene gleichsam nur statische Einmaligkeit, wie sie in der eben betrachteten systematischen Ausgliederung enthalten ist, noch nicht hinreichend zur Geschichtsschreibung: denn in einer bloß und schlechtthin systematisch ausgegliederten Ganzheit findet kein fortlaufendes Geschehen statt. Der Stodwerkbau von Gattungen und Arten, wie ihn die Zoologie, Botanik, Mineralogie darstellen, hat zwar überall Geschichtliches insofern in sich, als das Pferd und die Eiche verhältnismäßige Einmaligkeit innerhalb des Gattungsmäßigen aufweisen; aber diese Wissenschaften bleiben trotzdem Systematik. Zur Geschichte werden sie erst dadurch, daß die Ganzheit in ihrer Umgliederung, besonders in der Aufeinanderfolge der Geschlechter, ins Auge gefaßt wird. Sie werden dann zur Erdgeschichte, Pflanzengeschichte, Tiergeschichte¹²⁾.

Hiermit wenden wir uns zu dem zweiten der oben ausgesprochenen Sätze, der die Umgliederung als das eigentlich geschichtliche Geschehen bezeichnet. (S. 311.)

Umgliederung der Ganzheit heißt notwendig: daß in ihr unaufhörlich Neues geschieht. Der Organismus des Säuglings, des Jünglings, des Mannes, des Greises ist immer dieselbe Ganzheit, aber in einem immer anderen Stande der Umgliederung. Erst durch den Stand der Umgliederung ergibt sich der Begriff des Zeitabschnittes oder des Stadiums. Während die allgemeine (theoretische) Physiologie, indem sie den Leistungsbau des menschlichen Organismus überhaupt darstellt, reine Ausgliederungslehre ist, wird der „Vergleich“ des kindlichen, jugendlichen, reifen und gealterten Organismus zur Lehre von dem Umgliederungsgange. Ebenso wird die systematische Geisteslehre und die systematische Gesellschaftslehre zur Geistesgeschichte und zur Menschheitsgeschichte. Das heißt aber nichts weniger als: neben die Ausgliederungslehre oder Theorie tritt die Umgliederungslehre oder Geschichte. Die Geschichte ist die Lehre von der zeitlichen Umgliederung oder Entfaltung der systematisch ausgegliederten Ganzheit.

Das Wesen der Umgliederung ist: Entfaltung der Ganzheit in der Zeit. Die Entfaltung in der Zeit hat die Eigenschaft, daß sie die systematische Ausgliederung der Ganzheit in ihren Grundzügen beibehält, aber in ihren Ausgestaltungen (Konkretionen) und in ihrer inhaltlichen Erfüllung immer wieder ändert. Der menschliche Organismus behält vom Säuglings- bis zum Greisenalter dieselben Grundzüge der Ausgliederungsordnung, der menschliche Geist dieselben Grundzüge von der Urzeit bis heute, der Staat, die Wirtschaft, die Sprache, dieselben Grundzüge von der Urzeit bis heute.

Innerhalb des Systems der Ganzheit setzt aber wie gesagt die Umgliederung unaufhörlich Neues. Jenes Neue, das sie setzt, ist nicht vom Himmel heruntergeschneit, ist nicht Willkür, Chaos; sondern stellt eine Entfaltung desselben Grundinhaltes in der Zeit dar, der

¹²⁾ Vgl. hierzu und zum Folgenden Karl Jaigl, Ganzheit und Zahl, Jena 1926, S. 58, 76, 89 f., 120, wo gezeigt wird, wie auch im ganzheitlichen Geschehen biologischer Art „Neues“ und „Freiheit“ möglich und auch begrifflich faßbar ist.

gleichsam zeitlos in der rein systematischen Ausgliederung gegeben ist. Nur „gleichsam zeitlos“, weil nur eine solche, die zugleich Umgliederung ist. Darum gibt es auch keine reine Ausgliederungslehre, keine „reine Theorie.“ Theorie ist nur möglich auf dem Boden der geschichtlichen Erfahrung, auf dem Boden der Umgliederungsvorgänge. (Darüber s. weiteres unten S. 317f.) Die Wirklichkeit kennt nur Umgliederung. Indem die Umgliederung vom Beginne der Zeiten bis heute und in die fernste Zukunft ihrem Begriffe nach immer eine konkret andere Gestalt annehmen muß, darum innerhalb des Gesamtrahmens der jeweils gegebenen Gesamtausgliederung aller Ganzheiten, Unterganzheiten und Glieder immer wieder Neues bringt: so folgt daraus die absolute Geschichtlichkeit alles Daseins¹³⁾.

Es gibt nur geschichtliches Dasein, da alle Wirklichkeit in jedem Augenblicke in unwiederholbarer Umgliederung begriffen ist.

Die „absolute Geschichtlichkeit alles Daseins“ und die „absolute Gattungsmäßigkeit“ alles Daseins sind nun nach allem Borausgegangenen keine Widersprüche mehr, sondern Entsprechungen zueinander. Keine Gesetzmäßigkeit, wie sie der Rationalismus, Atomismus, Empirismus in schlechter Abstraktion annimmt, gibt es nicht; reine Einmaligkeit, wie sie aus dem Begriffe der Geschichte als schlechthin neuer Abfolge sich ergeben würde, gibt es nicht. Es gibt nur Einmaligkeit auf dem Grunde der Ausgliederung und Umgliederung, d. h. auf dem Grunde einer stufenbaulichen Allgemeinbestimmtheit aller Ganzheiten; es gibt nur Allgemeinbestimmtheit der Ganzheiten in der Ausgliederung, aber diese Allgemeinbestimmtheit kommt nur innerhalb der unaufhörlich wechselnden Entfaltung in der Umgliederung zur Erscheinung. — Wir können dies in folgende Sätze kleiden:

Allgemeine Ganzheit als solche erscheint nicht, sondern nur als Ganzheit an einer bestimmten Stelle des Stufenbaues, und dadurch als Allgemeinheit in bestimmter, in gliedhafter Besonderung.

Auch Ganzheit an einer bestimmten Stelle des Stufenbaues an sich erscheint aber noch nicht konkret, sondern erst innerhalb der Umgliederung; die Allgemeinheit in gliedhafter Besonderung wird dadurch noch weiter besonders durch die bestimmte Zeitstelle der Entfaltung; dies ist jene neue Besonderung (Konkretion), welche erst die Geschichtlichkeit des Geschehens bedeutet. (Zeitliche Besonderung innerhalb der gliederbaulichen Allgemeinheit oder Besonderung im Entfaltungszusammenhang.)

Innerhalb des Gesamtganzen wie des Unterganzen und des Gliedes herrscht kein zwangsläufiger Ablauf, sondern gliedhafte Freiheit sowohl in der Ausgliederung wie Umgliederung. „Glieedhafte“ Freiheit heißt dabei: Freiheit, insofern der jeweilige Rahmen der Ganzheit, nämlich der Ausgliederungsstufe im Stodwertbau der Gattungen und Arten sowie der Zeitstufe, diese zuläßt. Weder Ausgliederung noch Umgliederung sind

¹³⁾ Vgl. dazu „Kategorienlehre“, S. 187, und R. Jaigl a. a. O. S. 90, wo die „Wirklichkeitsnähe“ der ganzheitlichen Begriffe betont wird.

daher zwangsläufig bestimmt, aber auch nicht willkürlich, sondern nur in arteigener Freiheit setzbar und denkbar. (Vgl. oben S. 313.)

Hiermit ist die absolute Geschichtlichkeit alles Daseins mit der durchgängigen Allgemeinbestimmtheit, die Allgemeinbestimmtheit zugleich mit der verhältnismäßigen Freiheit vereinigt. Nicht nur, was die Geschichte, auch was die Theorie erfordert, ist gegeben. Das Verhältnis beider läßt sich durch folgende Sätze näher bestimmen:

Theorie, die reine Allgemeinheit voraussetzt, gibt es nicht, sondern nur Theorie innerhalb geschichtlich bestimmter Allgemeinheiten, geschichtlich bestimmt in der Artstufe und Entfaltungstufe der Ganzheiten; Geschichte, die lautere Einmaligkeit in sich hätte, gibt es nicht, sondern nur Geschichte, die sich auf dem Grunde des Nicht-Einmaligen erhebt, nämlich des Allgemeinen ganzheitlicher Art, das ein konkret Allgemeines ist¹⁴).

Der Beweis für unsere Thesen, die der herkömmlichen Logik fremd sind, ist nun auf alle Weise geführt. Stets ergab sich: Theoretische Begriffsbildung ist nur auf dem Grunde geschichtlicher Voraussetzung, geschichtliche Begriffsbildung ist nur auf dem Grunde theoretischer Voraussetzung möglich. Theorie ist nicht ohne Geschichte, Geschichte ist nicht ohne Theorie denkbar. Geschichte ist nur im Allgemeinen, Allgemeines ist nur im Geschichtlichen.

Hiermit ist eine Einsicht erobert, ohne die der Streit der geschichtlichen und theoretischen Richtungen in den Geisteswissenschaften nie ganz zu lösen wäre: die Wechselseitigkeit von Theorie und Geschichte.

Während die Windelband-Ridertische Lehre bezüglich der Begriffsbildung das gegenseitige Sich-Ausschließen von Theorie und Geschichte lehren muß (nomothetisch und idiographisch sind „inkommensurabel“, sind reine Gegensätze¹⁵); während zwischen Ricardo und Roscher, zwischen Karl Menger und Schmoller¹⁶) der Streit unter der Voraussetzung der Unvereinbarkeit beider Lehrweisen geführt wurde; führt der Begriff der Ganzheit in jener Fassung, die wir ihm durch die Unterscheidung von Umgliederung und Ausgliederung, von Systematik des Stufenbaues und individueller Gliedstellung in ihm wie in der Entfaltung, von Bestimmtheit durch die Systematik des höheren Ganzen und Freiheit im Eigenleben gaben, zur Wechselseitigkeit von Theorie und Geschichte, von Bestimmtheit und Freiheit.

Dennoch bleibt hier noch eine Frage zu erledigen. Es ist das Rangverhältnis zwischen Theorie und Geschichte.

V. Das Verhältnis zwischen Theorie und Geschichte oder das Verhältnis zwischen Ausgliederung und Umgliederung

Da die Ausgliederung in ihrer Allgemeinheit oder in der Systematik die Grundlage der Theorie, die Umgliederung in ihrer zeitlichen Einmalig-

¹⁴) Vgl. unten S. 318 das Beispiel der Pyramiden und unten S. 322 f. über den Begriff des konkretallgemeinen.

¹⁵) Vgl. Windelband, a. a. O. S. 160.

¹⁶) Der sogenannte Methodenstreit in der Volkswirtschaftslehre. Vgl. dazu meine „Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre“, 16. Aufl., 1926, S. 145 ff.

keit (neben jener Einmaligkeit, die schon in der Ausgliederung selbst durch die Unwiederholbarkeit der Glieder anzutreffen ist) die Grundlage der Geschichte ist, so erhebt sich die Frage des Verhältnisses zwischen Ausgliederung und Umgliederung. Diese Frage entscheidet zugleich das Verhältnis zwischen Theorie und Geschichte.

In unserer „Kategorienlehre“ begründeten wir den Satz: „Ausgliederung ist vor Umgliederung¹⁷⁾.“ Rein genetisch, d. h. im Zeitverlaufe des Werdens, in der Erfahrung gilt aber der gegenteilige Satz. Die wirklich erfahrbare Ganzheit, z. B. der bestimmte Staat Österreich, kann nur als geschichtliche erfahren werden, da sie notwendig immer in einer bestimmten Umgliederungszeit angetroffen wird. Erst aus der geschichtlich-konkreten Erfahrung „Staat“ kann die systematische Ganzheit „Staat“ erschlossen werden usw. Genetisch hat also die Umgliederung den Vorrang. Erst sie läßt systematisch ausgegliedertes Ganzes entstehen. Aber dem Wesen nach, dem Begriffe, der Sache nach ist wohl leicht einzusehen, daß der Plan, die Systematik, die begriffliche Bestimmtheit der Ausgliederung, die „Idee“ der Ganzheit logisch vorhergehen muß. Anders gesagt: da in jeder Umgliederungsstufe nur systematisch ausgegliedertes erscheint, ist das Systematische und das ist eben die Ausgliederung, Vorbedingung der Umgliederung, daher logisch früher.

Ob man diese „Systematik“ oder „Begriffsbestimmtheit“ oder „Wesenheit“ oder „Idee“ ontologisch denkt, d. h. nach Art der platonischen und aristotelischen Ideenlehre in irgendeinem Vor-Sein irgendwie real befindlich; oder ob man sie nur als „Weltungszusammenhang“, oder ob man sie in irgendeinem beliebigen anderen Sinne denkt; das ist für die Frage des Vorrangs oder Primates nebensächlich. Logisch vorher muß der Begriff der ausgliedernden Ganzheit unbedingt gehen; sonst könnte sie nicht in ihrer jeweiligen Umgliederungsbestimmtheit erscheinen. Denn nicht die Umgliederung ist es, die eine Ganzheit grundsätzlich bestimmt, sondern die Ausgliederung. Erst auf dem Grunde der geistig (logisch) bestimmten Ausgliederung kann die konkrete, bestimmte Umgliederung gedacht werden.

Und das bestätigt auch die Erfahrung. Die Geburt eines Menschen, das Wachstum eines Baumes, die Entstehung eines Staates (z. B. durch Abtrennung Böhmens aus dem alten Österreich) kann nur gedacht werden, indem das jeweils systematisch bestimmte Eichen (menschliches Ei, nicht tierisches Ei) befruchtet, das systematisch bestimmte Samentorn (Eiße, nicht Linde) in die Erde gesenkt und bewässert, der systematisch bestimmte Staat (Staat, nicht Kirche oder Baustil) durch „Abtrennung“ eine Umgliederung und Umbildung erfährt. Alles was geschieht, kann nur in der Abfolge der Geschichte geschehen, aber die Abfolge der Geschichte setzt das Systematische der ganzheitlichen Ausgliederung voraus und die durchgängige Bestimmtheit durch die jeweils höheren Stufen.

Indem aber Ausgliederung vor Umgliederung ist, ist auch Theorie vor Geschichte.

¹⁷⁾ Vgl. „Kategorienlehre“ 1924, S. 201 ff. Die notwendige Ergänzung dazu ist der Satz: „Küßverbundenheit ist vor Ausgliederung.“ (Vgl. ebd., S. 219. Küßverbundenheit ist nicht nur in der Ausgliederung, sondern auch in der Umgliederung: zeitliche Küßverbundenheit.) Wir können uns aber auf die Erörterung der damit entstehenden Fragen hier nicht einlassen. Es möge dieser kurze Hinweis genügen.

daher zwangsläufig bestimmt, aber auch nicht willkürlich, sondern nur in arteigener Freiheit sehbar und denkbar. (Vgl. oben S. 313.)

Hiermit ist die absolute Geschichtlichkeit alles Daseins mit der durchgängigen Allgemeinbestimmtheit, die Allgemeinbestimmtheit zugleich mit der verhältnismäßigen Freiheit vereinigt. Nicht nur, was die Geschichte, auch was die Theorie erfordert, ist gegeben. Das Verhältnis beider läßt sich durch folgende Sätze näher bestimmen:

Theorie, die reine Allgemeinheit voraussetzt, gibt es nicht, sondern nur Theorie innerhalb geschichtlich bestimmter Allgemeinheiten, geschichtlich bestimmt in der Artstufe und Entfaltungsstufe der Ganzheiten; Geschichte, die lautere Einmaligkeit in sich hätte, gibt es nicht, sondern nur Geschichte, die sich auf dem Grunde des Nicht-Einmaligen erhebt, nämlich des Allgemeinen ganzheitlicher Art, das ein konkret Allgemeines ist¹⁴⁾.

Der Beweis für unsere Thesen, die der herkömmlichen Logik fremd sind, ist nun auf alle Weise geführt. Stets ergab sich: Theoretische Begriffsbildung ist nur auf dem Grunde geschichtlicher Voraussetzung, geschichtliche Begriffsbildung ist nur auf dem Grunde theoretischer Voraussetzung möglich. Theorie ist nicht ohne Geschichte, Geschichte ist nicht ohne Theorie denkbar. Geschichte ist nur im Allgemeinen, Allgemeines ist nur im Geschichtlichen.

Hiermit ist eine Einsicht erobert, ohne die der Streit der geschichtlichen und theoretischen Richtungen in den Geisteswissenschaften nie ganz zu lösen wäre: die Wechselseitigkeit von Theorie und Geschichte.

Während die Windelband-Ricardische Lehre bezüglich der Begriffsbildung das gegenseitige Sich-Ausschließen von Theorie und Geschichte lehren muß (nomothetisch und idlographisch sind „incommensurabel“, sind reine Gegensätze¹⁵⁾); während zwischen Ricardo und Roscher, zwischen Karl Menger und Schmoller¹⁶⁾ der Streit unter der Voraussetzung der Unvereinbarkeit beider Lehrweisen geführt wurde; führt der Begriff der Ganzheit in jener Fassung, die wir ihm durch die Unterscheidung von Umgliederung und Ausgliederung, von Systematik des Stufenbaues und individueller Gliedstellung in ihm wie in der Entfaltung, von Bestimmtheit durch die Systematik des höheren Ganzen und Freiheit im Eigenleben gaben, zur Wechselseitigkeit von Theorie und Geschichte, von Bestimmtheit und Freiheit.

Dennoch bleibt hier noch eine Frage zu erledigen. Es ist das Rangverhältnis zwischen Theorie und Geschichte.

V. Das Verhältnis zwischen Theorie und Geschichte oder das Verhältnis zwischen Ausgliederung und Umgliederung

Da die Ausgliederung in ihrer Allgemeinheit oder in der Systematik die Grundlage der Theorie, die Umgliederung in ihrer zeitlichen Einmalig-

¹⁴⁾ Vgl. unten S. 318 das Beispiel der Pyramiden und unten S. 322 f. über den Begriff des Konkretallgemeinen.

¹⁵⁾ Vgl. Windelband, a. a. D. S. 160.

¹⁶⁾ Der sogenannte Methodenstreit in der Volkswirtschaftslehre. Vgl. dazu meine „Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre“, 16. Aufl., 1926, S. 145 ff.

keit (neben jener Einmaligkeit, die schon in der Ausgliederung selbst durch die Unwiederholbarkeit der Glieder anzutreffen ist) die Grundlage der Geschichte ist, so erhebt sich die Frage des Verhältnisses zwischen Ausgliederung und Umgliederung. Diese Frage entscheidet zugleich das Verhältnis zwischen Theorie und Geschichte.

In unserer „Kategorienlehre“ begründeten wir den Satz: „Ausgliederung ist vor Umgliederung¹⁷⁾.“ Rein genetisch, d. h. im Zeitverlaufe des Werdens, in der Erfahrung gilt aber der gegenteilige Satz. Die wirklich erfahrbare Ganzheit, z. B. der bestimmte Staat Österreich, kann nur als geschichtliche erfahren werden, da sie notwendig immer in einer bestimmten Umgliederungszeit angetroffen wird. Erst aus der geschichtlich-konkreten Erfahrung „Staat“ kann die systematische Ganzheit „Staat“ erschlossen werden. Genetisch hat also die Umgliederung den Vorrang. Erst sie läßt systematisch ausgegliedertes Ganzes entstehen. Aber dem Wesen nach, dem Begriffe, der Sache nach ist wohl leicht einzusehen, daß der Plan, die Systematik, die begriffliche Bestimmtheit der Ausgliederung, die „Idee“ der Ganzheit logisch vorhergehen muß. Anders gesagt: da in jeder Umgliederungsstufe nur systematisch ausgegliedertes erscheint, ist das Systematische und das ist eben die Ausgliederung, Vorbedingung der Umgliederung, daher logisch früher.

Ob man diese „Systematik“ oder „Begriffsbestimmtheit“ oder „Wesenheit“ oder „Idee“ ontologisch denkt, d. h. nach Art der platonischen und aristotelischen Ideenlehre in irgendeinem Vor-Sein irgendwie real befindlich; oder ob man sie nur als „Weltungszusammenhang“, oder ob man sie in irgendeinem beliebigen anderen Sinne denkt; das ist für die Frage des Vorrangs oder Primates nebensächlich. Logisch vorher muß der Begriff der ausgliedernden Ganzheit unbedingt gehen; sonst könnte sie nicht in ihrer jeweiligen Umgliederungsbestimmtheit erscheinen. Denn nicht die Umgliederung ist es, die eine Ganzheit grundsätzlich bestimmt, sondern die Ausgliederung. Erst auf dem Grunde der geistig (logisch) bestimmten Ausgliederung kann die konkrete, bestimmte Umgliederung gedacht werden.

Und das bestätigt auch die Erfahrung. Die Geburt eines Menschen, das Wachstum eines Baumes, die Entstehung eines Staates (z. B. durch Abtrennung Böhmens aus dem alten Österreich) kann nur gedacht werden, indem das jeweils systematisch bestimmte Eichen (menschliches Ei, nicht tierisches Ei) befruchtet, das systematisch bestimmte Samenkorn (Eiße, nicht Linde) in die Erde gesenkt und bewässert, der systematisch bestimmte Staat (Staat, nicht Kirche oder Baustil) durch „Abtrennung“ eine Umgliederung und Umbildung erfährt. Alles was geschieht, kann nur in der Abfolge der Geschichte geschehen, aber die Abfolge der Geschichte setzt das Systematische der ganzheitlichen Ausgliederung voraus und die durchgängige Bestimmtheit durch die jeweils höheren Stufen.

Indem aber Ausgliederung vor Geschichte.

gliederung ist, ist auch Theorie

¹⁷⁾ Vgl. „... dazu ist de (Vgl. ebd. S. au... der ...“

wendige Ergänzung r Ausgliederung.“ r Ausgliederung, sondern können uns aber auf die en. Es möge dieser kurze

Und tatsächlich sehen wir überall, daß Geschichtsschreibung nicht möglich ist ohne Erkenntnis der Ganzheiten in ihren Ausgliederungszusammenhängen, d. h. ohne Voraussetzung jener Allgemeinbegriffe, welche die bunterbunte Einmaligkeit zur Entfaltung von Ganzheiten werden läßt. Solange der Geschichtsschreiber nicht weiß, daß es Staaten sind, die sich in Krieg und Frieden wandeln, daß Religion, Sittlichkeit, Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft, Volkstum in allen diesen Veränderungen die großen geistigen Wirklichkeiten der Geschichte sind, deren Entfaltung vor sich geht, schreibt er auch keine Geschichte. Er erzählt höchstens Geschichten — selbst diese nicht ohne Allgemeinbegriffe. Von den Geschichten zur Geschichte führt der Weg nur durch die Erkenntnis der Ganzheiten, ihrer Systematik, ihres Gliederbaues — durch die Theorie! Diese muß ja allerdings zu diesem Zwecke nicht immer hoch ausgebildet sein, aber sie muß doch das Grundsätzliche beisteuern. —

Zusatz über den geschichtlichen Positivismus

Die Geschichte soll sagen, „wie es gewesen ist“. Dies große Wort Ranke's wird heute rein positivistisch verstanden, es wird nach Art des induktiven Verfahrens verstanden, als ob die geschichtlichen Ereignisse Kieselsteine zum Greifen, Wägen, Messen wären! Hier beginnt schon der Kampf gegen den Positivismus. Die Geschichte kann nie sagen, „wie es eigentlich gewesen“ ist, wenn sie nicht den Gehalt des „Gewesenen“ erkennt. Welches ist aber dieser Gehalt? — jener an Gesellschafts-, Geistes-, Kulturleben, der Ganzheitsgehalt der Ereignisse!

Handelt es sich bei der Schätzung einer Schlacht, eines Staates, eines Völkerzuges, einer Religionsstiftung, einer Kunstschule — etwa um sinnliche Eindrücke des Pulverdampfes und Kanonenbonners, des Staatsmannes, der örtlichen Völkerbewegung, der Ausmaße eines Kunstwerkes u. dgl., handelt es sich um die sinnlichen Eindrücke der Augen, Ohren, Hände? Gewiß nicht. Man brauchte auch über die Möglichkeit einer solchen sinnlichen Schilderung keine Worte zu verlieren, wenn nicht dennoch der geschichtliche Positivismus zuletzt darauf hinausläufe, daß er die Tatsachen und nur die Tatsachen schildern wolle. Dieses Vorhaben ist sinnlos. Denn die „Tatsachen“ der Geschichte sind alle Ausdruck geistiger Inhalte, sie sind es als Glieder gesellschaftlicher Ganzheiten! (Daß selbst ein rein sinnlicher Eindruck des Einmaligen ohne jeden zentrierenden Gedanken nicht möglich ist, darüber vgl. unten S. 325.) Wer versteht die Pyramiden? Wer die Religion, Sittlichkeit, Kunst, Staatsordnung, Technik des alten Ägypten versteht — wer das Gesellschaftsganze und seine Glieder versteht!

Der positivistische Geschichtsbegriff ist falsch. Die Geschichte kann nicht sagen, wie es gewesen ist, wenn sie die gesellschaftlich-geistigen Ganzheiten nicht kennt, deren Glied und Ausdruck das Gewesene ist!

Man sagt auch immer wieder, die Geschichte sei eine Kunst, keine Wissenschaft. Hier haben wir die Auflösung dieses Streites. Die Wiederherstellung jener großen geistigen Gebilde bedarf allerdings mehr als nur zerlegenden und folgernden Denkens. Sie fordert darüber hinaus ein schöpferisches Tun des Geistes, erfordert hohen Sinn und Seelenstärke, um den großen Inhalt einer Kultur in sich aufnehmen zu können.

In dieser hohen Anforderung an Intuition und tiefstem Verstehen gleicht die echte Geschichtsschreibung der Kunst. Aber dennoch ist sie nicht Kunst, da sie nicht das Werk der erzeugenden Phantasie des

Menschen ist, sondern Wissenschaft, da sie zuletzt auf begriffliche Auseinanderlegung geht, auf Begriffsbildung, und hierbei überall auf unmittelbarer Wahrheit beruht (von Quellenkritik, Quellenkenntnis und all dem Rüstzeug der sog. „Hilfswissenschaften“ ganz zu schweigen). Nur die subjektiven Fähigkeiten des Forschers zur Ausführung dieser Aufgabe gleichen dort, wo sie auf hoher Stufe stehen, denen des Künstlers, nämlich Verständnis der großen Sendung des Menschen und seiner höchsten Fragen. Die Aufgabe selbst ist keine künstlerische, sondern eine wissenschaftliche.

Aus allem ergibt sich uns der Vorrang der Theorie vor der Geschichte. Aber ein Vorrang, der doch die Wechselseitigkeit, die wir oben aufzeigten, zur Voraussetzung hat. Der Vorrang der Theorie kann niemals in einseitige Herrschaft der Theorie, d. h. niemals in abstrakt-isolierende Theorie, ausarten, wie sie z. B. in der individualistischen Volkswirtschaftslehre (Ricardo, Menger) und im individualistischen Naturrechte sich ausprägte; der Vorrang der Theorie kann aber ebensowenig durch einseitige Herrschaft der Geschichte, d. h. niemals durch Theorielosigkeit der Geschichte oder leeren Historismus gebrochen werden; wie dies z. B. in der Schmoller-Schule zur Geltung kam. Leerer Historismus in jeder Form bedeutet Positivismus in der Geschichtsschreibung und damit Selbstvernichtung; der Vorrang der Theorie vor der Geschichte verhindert endlich, daß die Geschichtsschreibung zur Kunst werde, trotz der tiefverwandten intuitiven Geistesgaben beider, des Künstlers und des Geschichtsschreibers.

Der Verlust des Vorranges der Theorie erklärt auch Manches in der Entwicklung der neuen Geschichtswissenschaft.

Die jüngeren geschichtlichen Schulen in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts sind in Positivismus ausgeartet, dadurch wurden sie in ihrem Verfahren immer mehr naturwissenschaftlich und damit vernichteten sie den Geist echter Geschichte, die sie in einen sinnlosen Strom ewig wechselnden Geschehens verwandelte.

Die romantischen geschichtlichen Schulen dagegen, die am Anfang des neunzehnten Jahrhunderts entstanden und der rationalistischen Aufklärung entgegengetreten, hatten noch echten philosophischen Geist am Grunde. Wenn auch z. B. die Rechtslehre Savignys in ihrer bloßen Geschichtlichkeit zu weit ging, so war sie doch durch ihre Rückverbundenheit in der Philosophie des deutschen Idealismus vor allem Positivismus geschützt. Ähnlich Kants Geschichtsschreibung durch seine Ideenlehre! — Es war das Streben der Philosophie Schellings und Hegels, das Philosophisch-Theoretische als die Grundlage der Geschichte zu retten, wie auch umgekehrt durch die Geschichtsphilosophie den Erdgeruch, die Lebensfrische und Einmaligkeit aller Theorie zu bewahren. Darum war ihre Geschichtsschreibung philosophisch und ihre Theorie religiös und völkisch, was notwendig bedeutet: geschichtlich¹⁸⁾.

Indem die späteren aber die rein geschichtliche Empirie übernahmen, die Rückverbundenheit in der Philosophie jedoch verloren, mußten sie immer mehr in Positivismus

¹⁸⁾ Vgl. dazu v. Below, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zur Gegenwart, 2. Aufl. München u. Berlin. Kap. IV und VII und A. Baumeier, Einleitung zu: Bachofen, Mythos von Orient und Okzident, München 1926, S. CXIX ff. u. ö. — Vgl. auch F. Seifert, Der Streit um Karl Lamprechts Geschichtsphilosophie. Augsburg 1925.

mus verstanden. Daher die innere Gebrochenheit und Skepsis selbst bei Dilthey und Troelsch.

Eben dieses ist das Wunderbare der Geschichte, daß die Idee in ihr ihr Schicksal nimmt, daß der Geist auf dieser Welt seine Schule durchmacht. Wie könnte, wer dies versteht, jemals den Vorrang des Begriffes verlieren?

Die Geschichte, als Entfaltung der Ganzheit begriffen, weist auch noch auf ein Anderes hin, auf ein Letztes und Höchstes, auf Geschichtsphilosophie. Denn Ganzheit verlangt Erkenntnis der Ausgliederungsordnung oder Theorie; Umgliederung der Ganzheit verlangt Erkenntnis der Entfaltungsordnung oder Geschichtsphilosophie. Wo der Begriff der Ganzheit herrscht, bleibt das Geschick der Ganzheit in ihrer Gesamtentfaltung die letzte Frage, diese Frage aber weist auf die Philosophie der Geschichte hin. Geschichtsphilosophie ist nicht die Ordnung, sondern die Vorbedingung aller großen Geschichtsschreibung. (Weiteres darüber siehe III. Teil.)

Jene Wechselseitigkeit von Theorie und Geschichte sowie der Vorrang von Theorie und Geschichtsphilosophie vor bloßer Empirie lag der Romantik im Blute. Sie erstrebte damit das höchste Ideal des Wissens, das zugleich Allgemeinheit und Besonderheit in sich fassen sollte. Hierin allein liegt der Weg von der bloßen Gedankenerkenntnis zur lebendigen Weisheit.

Dieses Ergebnis begründet auch die Stellungnahme unseres Gefeierten. Georg v. Below war es, der in seinem Schaffen auf die Romantik als den Leitstern echter Geschichtsschreibung hinwies und in seinem denkwürdigen Kampfe gegen die in Positivismus versunkene jüngere geschichtliche Schule der Volkswirtschaftslehre die Rückkehr zu einem höheren Standpunkte anbahnte.

Zweiter Teil

Die vorstehenden Ergebnisse vom Standpunkte der Logik aus beleuchtet

I. Die fehlerhafte Bestimmung des Allgemeinbegriffes in der empiristischen Logik aus dem Stufenbaue der Ganzheiten aufgezeigt. Der Allgemeinbegriff enthält nicht die gemeinsamen Merkmale der Gegenstände, sondern ist der Inbegriff der höheren Stufe oder Gattung

Die überkommene empiristische Logik versteht unter dem Allgemeinbegriffe eine Summe von Merkmalen, die angeblich dadurch gewonnen wird, daß man in einem Umkreise von Gegenständen von den ungleichartigen Merkmalen abzieht und nur die allen gemeinsamen Merkmale übrig behält. Die Begriffsbildung wird damit im Grunde

eine statistische Aufgabe. Durch Vernachlässigung der Unterschiede und Hervorhebung des Gemeinsamen, so meint man, entsteht der Allgemeinbegriff. Er wird darum empiristisch auch die „Gemeinvorstellung“ genannt. Hieraus wird weiterhin die bekannte Folgerung gezogen: daß „Inhalt“ und „Umfang“ eines Begriffes in umgekehrtem Verhältnis zueinander ständen. Je größer der Inhalt eines Begriffes, um so kleiner sei sein Umfang (die Anzahl der Dinge, die unter ihn fallen), je ärmer aber der Inhalt, d. h. je weniger gemeinsame Eigenschaften der Begriff hat, um so mehr Dinge umfaßt er. Der Allgemeinbegriff wäre daher leer, der Individualbegriff voll.

Diese Auffassung des Allgemeinbegriffes durch die empiristische (und leider auch die kantische) Logik muß schroff abgelehnt werden¹⁹).

Durch diese Auffassung des Allgemeinbegriffes wird erstens das Allgemeine jeder selbständigen Wesenheit beraubt, denn es ist ja nur das, was allem gemeinsam ist und besteht in keiner Weise in sich selbst („Nominalismus“); und zweitens wird es dadurch zu dem „Besonderen“ in einen unüberbrückbaren Gegensatz gebracht. Die Wissenschaft besteht darnach nur in der Erkenntnis des Allgemeinen, und die Erkenntnis des „Besonderen“ wäre nur jener vorwissenschaftliche Zustand, in welchem die Bildung des Allgemeinbegriffes noch nicht planmäßig erfolgte. Denn, so ergibt sich von jener Auffassung aus weiter, erst wenn von den unendlich vielen Einzelmerkmalen der Dinge, von den unendlich vielen Vorstellungen derselben, den „Individualvorstellungen“, zur Bildung der Allgemeinbegriffe fortgeschritten werde (welche angeblich jene „unenbliche Mannigfaltigkeit überwinden“ helfen, wie sich sogar noch Ridert ausdrückt und Windelband annahm²⁰), erst dann werde jener entscheidende Schritt getan, in welchem die Wissenschaft entstehe. — Auf dieser Grundlage ergaben sich die folgenden bekannten Gegenüberstellungen im Sinne unüberbrückbarer Gegensätze:

Das Allgemeine oder Generelle — das Einzelne, Besondere oder Individuelle;

nomothetische Begriffsbildung — idiographische Begriffsbildung (d. h. der Allgemeinbegriff ist Gesetzesbegriff im Sinne der mathematisch-physikalischen Naturwissenschaften, der Begriff des Individuellen im Sinne der geschichtlichen Wissenschaft ist Ereignisbegriff²¹);

¹⁹) Wie dies der Verf. bereits in seiner „Kategorienlehre“ 1924, S. 344 ff. u. ö. getan.

²⁰) Windelband a. a. O. S. 155 u. ö. — Erst Windelband zeigte bekanntlich, daß die Erkenntnis des Individuellen auch einen eigenen Wert habe, nämlich in der geschichtlichen Erkenntnis. Dies war ein erster großer Schritt, aber er behielt noch die empiristische Vorstellung vom Wesen des Allgemeinbegriffes bei. Ebenso Ridert, der Windelbands Gedanken durchzuführen strebte (s. unten S. 322).

²¹) Am Schlusse seiner Straßburger Rektoratsrede „Geschichte und Naturwissenschaft“ hebt Windelband den Gegensatz beider Begriffsbildungen nochmals als einen unüberbrückbaren mit folgenden Worten hervor: „Das Gesetz [allgemein, nomothetisch] und das Ereignis [einzelne, idiographisch] bleiben als letzte, inkommensurable Größen unserer Weltvorstellung nebeneinander bestehen.“ (Präliminarien II⁹)

Gesetz — Sonderfall des Gesetzes (der als konkreter Vorgang oder einzelne, konkrete Auswirkung des Gesetzes nicht aus dem Allgemeinen des Naturgesetzes abgeleitet werden kann, sondern dazu nach Windelband noch einer konkreten, bestimmten, zeitlich gegebenen Bedingung“ bedarf²²⁾);

Beziehungsbegriff — Dingbegriff (der „Dingbegriff“ ist in den „Relationsbegriff“, der „Substanzbegriff“ in den „Funktionsbegriff“ aufzulösen — so lautet das Schlagwort aller empiristischen Logik²³⁾).

Diese Gegensätze, welche in diesen und ähnlichen Gegenüberstellungen der empiristischen Logik aller Art und Farbe ausgedrückt werden sollen, bestehen in Wahrheit nicht! Die Grundbestimmungen, die in ihnen liegen, sind falsch. Denn der Hauptgedanke der empiristischen Logik, auf dem sie alle beruhen, daß der Allgemeinbegriff aus jenen Merkmalen bestünde, die vielen einzelnen Gegenständen „gemeinsam“ wären, kann nicht als richtig anerkannt werden.

Wir haben bereits oben (siehe S. 313) das Wesen des Allgemeinbegriffes erkannt, indem wir darlegten: daß der Allgemeinbegriff durch den Begriff der Gattung gekennzeichnet sei. Unter „Gattung“ verstehen wir aber die jeweils höhere Stufe der Ganzheit, z. B. „Säugetiere“, die über der Unterstufe oder Unterganzheit „Einhufer“ steht; „Einhufer“, die über der Unterstufe „Pferd“ steht. Im Stodwertbau der Gattungen und Arten ist das jeweils Höhere das „Allgemeine“ gegenüber einem jeweils Niederen als dem Besonderen. Dieses „Niedere“ ist darum nur nach oben hin gesehen das jeweils Besondere oder weniger Allgemeine; nach unten hin gesehen ist es aber selbst das Allgemeine. Daraus folgt aber der grundlegende Begriff des nur verhältnismäßig Allgemeinen und nur verhältnismäßig Besonderen!

Es zeigt sich, daß es ein schlechthin Allgemeines ebenso wie ein schlechthin Besonderes (Einzelnes, Individuelles) nicht geben kann. Allgemeinheit und Einzelheit sind notwendig und überall beisammen. Das macht: Alles Besondere ist im Ganzen (Allgemeinen) und alles Ganze ist im Besonderen, im Gliede. Darum gibt es auch kein letztes Allgemeines (worunter diese Logik fälschlich das Sein verstand, das unterschiedslos wäre und allem gleich zukäme) und kein letztes Besonderes. Denn das höchste Allgemeine ist Gott — das einzigste, urbesondere Wesen!; das letzte Besondere, dieser Kaiser Otto I., ist Glied des Staates, des Volkes, der Religion, ist Besonderheit nur in und durch Allgemeinheit. Jedes „Allgemeine“ ist als die ganz bestimmte Gattung und die ganz bestimmte Stufe in dem Stodwertbaue der Gattungen einzig, individuell, konkret, geschichtlich; jedes „Besondere“ ist als niedere Art und niedere Stufe zugleich allgemein und mit den Merkmalen der höheren Stufe (entsprechungsgemäß) ausgestattet. Auch

1921, S. 166. — Die Zusätze in Klammern und die Sperrungen (stammen von mir.) — Das gleiche bei Ridert.

²²⁾ Windelband, a. a. O. S. 158—160; vgl. die vorherige Anmerkung.

²³⁾ Vgl. z. B. Ridert, Grenzen, 4. Aufl. S. 51 ff.

der Begriff des Allgemeinen schließt notwendig ein Konkretes in sich, auch der Begriff des Konkreten schließt notwendig ein Allgemeines in sich! „Allgemein“ und „besonders“ (einzig) sind nicht nur verhältnismäßige Begriffe, je nachdem sie in der Stufenleiter der Ganzheit als etwas unter sich Habendes oder etwas über ihnen sie Einschließendes betrachtet werden; sondern sie sind auch notwendig wechselseitige Bestimmungen. Sie sind keine unbedingten Gegensätze, sondern Entsprechungen.

Ist aber jedes Allgemeine in sich selbst konkret (befaßt), jedes Konkrete allgemein (befassend), so folgt daraus noch zweierlei. Erstens, daß der Gegensatz von Abstraktion und Anschaulichkeit kein echter Gegensatz ist. Alles Allgemeine ist anschaulich (konkret). Es ist nur die Anschauung der höheren Stufe. Der Begriff „Otto der Große“ ist anschaulich, der Begriff „Menschheit“ ist gleichfalls anschaulich; man stelle ihm nur gegenüber den Begriff „Tierheit“, „Engelwelt“. Alle vier Begriffe sind einzigartige Bestimmungen. Ebenso gilt: „A i s e r Otto“ ist konkret anschaulich; „Staat“ (altes Deutsches Reich) ist konkret anschaulich; „Kirche“ (zur Zeit Ottos) ist konkret anschaulich. Aber auch dieser Mensch; die Menschheit; der Staat; die Kirche — sie alle sind in ihrer höchsten Allgemeinbestimmung zugleich Konkreta, sind anschauliche geistige Gestalten. — Zweitens folgt, daß auch im Urteile, der gewöhnlichen Ansicht der Logik zum Trost, sich das Ineinander des Allgemeinen und Einzelnen zeigen muß. Das „singuläre“ und das „generelle“ Urteil, das die herkömmliche Logik grundsätzlich trennt (so daß Windelband a. a. O. den Unterschied von idiographisch und nomothetisch damit begründete), sind keineswegs grundsätzlich, sie sind nur stufenmäßig verschieden. Das mögen folgende Beispiele zeigen:

1. „singuläres“ Urteil: Dieser Mensch (Allgemeinbegriff) ist Otto der Große (Einzelbegriff);

2. „generelles“ Urteil: Dieses Lebewesen (Allgemeinbegriff) ist ein Mensch (Einzelbegriff).

Hier zeigt sich: zuerst, daß beide Urteile von gleichem Gefüge sind, nämlich vom Gefüge „allgemein — einzeln“, d. h. höhere Ganzheit — niedere Ganzheit, daß also beide ebensowohl „generell“ wie „singulär“ sind; sodann, daß „Allgemeinbegriff“ und „Einzelbegriff“ nur verhältnismäßig verstanden werden können. „Mensch“ ist im ersten Beispiele Allgemeines, weil befassend, im zweiten Beispiele konkret, weil befaßt.

Die Folgerungen gehen aber noch weiter! Es gibt in Wahrheit keine allerunterste Ganzheit, die nichts mehr befaßt²⁴). Daher gibt es auch keinen letzten (durchaus konkreten) Singularbegriff. Das zeigt der Begriff Otto I., des Großen selbst:

3. Otto der Große (Subjekt vieler Einzelhandlungen, daher Allgemeinbegriff) schlägt die Schlacht auf dem Lechfelde (Einzelbegriff).

²⁴) Die Begründung dafür liegt in einem anderen Satze der „Kategorienlehre“: „Nichts ist nur Mitte, nichts ist nur Umkreis“, der aber hier nicht verfolgt werden kann. Vgl. „Kategorienlehre“ S. 254 ff.

Hier sind Subjekt wie Prädikat geschichtlich unwiederholbare Einzelne, aber das Urteil zeigt trotzdem dasselbe Gefüge wie das „generelle“ und wie jedes Urteil überhaupt²⁵⁾.

Aus all dem ergibt sich, daß in der Begriffsbildung nicht, wie die empiristische Logik will, das Einzelne überwunden werden müsse, um zum Allgemeinbegriffe als dem angeblich „Gemeinsamen“ der Dinge zu gelangen; das Allgemeine nicht verloren und vergessen wird, um den Individualbegriff zu bilden. Vielmehr gilt: Das Einzelne wird behalten und bestätigt, indem man zum Allgemeinen als zu seinem höheren Ganzen aufsteigt; das Allgemeine wird behalten und bestätigt, indem man zum Einzelnen als zum Gliede herabsteigt. Der Allgemeinbegriff ist nicht leer, sondern hat die Fülle seiner Glieder potentiell in sich²⁶⁾. Der Allgemeinbegriff ist logisch nichts grundsätzlich anderes als der Individualbegriff, er schließt nur ein anderes Konkretum in sich als der Individualbegriff, nämlich ein Konkretum, das in dem Stodwertbau der Ganzheiten auf einer höheren Stufe steht. Das „Allgemeine drückt nicht die Gemeinsamkeiten vieler Einzelner aus, sondern es drückt nur den Stufenwert einer Ganzheit oder Gattung aus. Die höchste Gattung, so sahen wir oben, ist notwendig ebenso einzigartig wie die niedere und das letzte Glied. Sofern die höchste Gattung niedere Stufen in sich schließt, ist sie allgemein, sofern dies nicht der Fall ist, ist sie besonders, einzigartig. Darum ist Gott der Einzige und doch zugleich auch der Umfassendste. Denn nichts ist in der Welt, das nicht in seinem Schöpfergedanken enthalten wäre.

Es gibt nur Konkretallgemeines. Das Reinallgemeine oder „Abstraktallgemeine“ ist nur eine Hilfsvorstellung (Fiktion), die das Allgemeine abgefordert von dem unter ihm befaßten Einzelnem betrachtet. Es gibt nur Allgemein Konkretes. Das Reineinzeln, Reineinmalige ist nur eine Hilfsvorstellung (Fiktion), die das Einzelne abgefordert von seiner Ganzheit oder Allgemeinheit betrachten will, unter der es befaßt ist, d. h. nicht als gliedhaft betrachten will²⁷⁾.

²⁵⁾ Auch an Urteilen anderer Art, wie: „Dieser Mensch ist weiß“ ließe sich dasselbe zeigen. „Weiß“ ist nur in anderem Zusammenhange ein Allgemeines, hier ein Konkretes. Daß Prädikate in ihrem bestimmten Urteilszusammenhange stets Konkreta sind, ist auch für die Logik und Ideenlehre von großer Bedeutung. Vgl. dazu mein im Druck befindliches Buch: „Der Schöpfungsgang des Geistes“ (Fischer, Jena).

²⁶⁾ In der aristotelischen Logik mit ihrer absteigenden Begriffsbildung, vom genus proximum durch Hinzufügung der differentia specifica absteigend zu immer niederen Artstufen, sind die Forderungen einer ganzheitlichen Logik erfüllt. Desgleichen in der Hegel'schen Logik. Dagegen ist der neuere Versuch, von den „Axiomen“ auszugehen, unzulänglich. Axiome sind Allgemeinbegriffe, die dem letzten Wesen jener Ganzheiten entstammen, die sie betreffen, daher können sie über den Stufenbau der Ganzheiten nie hinausführen. Auch das Fiktive an ihnen muß in der Wirklichkeit seinen Grund haben. Vgl. unten S. 327.

²⁷⁾ Hier wie in der Urteilslehre, wie in der Gesellschaftslehre und auf allen andern Gebieten zeigt sich, daß der reine Nominalismus, Atomismus, Individualismus, der das Allgemeine nicht anerkennen will, nicht einmal in Gedanken durchführbar ist.

Das Reineinmalige wäre weder vorstellbar noch begrifflich denkbar. Der Begriff des Einmaligen, z. B. Otto I., ist nur deshalb nicht denkunmöglich, weil er nicht isolierte Einmaligkeiten an sich erfährt, sondern weil er diese als Glieder erfährt und damit stets die höhere Gattung, das „Allgemeine“ mitdenkt, mitenthält. Umgekehrt sind auch die Begriffe der höheren Ganzheiten oder Allgemeinheiten nur dadurch möglich, daß sie: 1. die konkrete Existenz dieser Allgemeinheit, nämlich als Ganzheit bestimmter Stufe, mitenthalten und 2. auch die von ihnen befaßten Unterganzheiten der Möglichkeit nach mit enthalten.

Unserem obigen Beispiele der Pyramiden (f. S. 318) fügen wir hier ein anderes hinzu. In dem ich sage: „Dieser Mensch, Otto I.“ oder „dieser rotbärtige Friedrich“, kann ich diesen bestimmten Otto nur als „Menschen“ (Gattung), nur als „Kaiser“ (Gattung!), nur als „Ritter“ (Gattung!), nur als „Familienvater“ und „Haupt des Hauses“ (Gattung!) denken. Immer wieder zeigt sich, daß nicht wahr ist, was die empiristische Logik behauptet, wir würden durch eine unendliche Mannigfaltigkeit von einzelnen Merkmalen (die zuletzt aus der Sinnlichkeit kommen), gleichsam durch schrittweises Ausheben den Allgemeinbegriff bilden. Nie und nimmer könnten wir auch nur den einfachsten Begriff bilden — wie „dieser Otto“, „diese Rotwangige, meine Mutter“; „dieser Lächelnde“ — wenn wir nicht sogar schon in den sinnlichen Eindrücken das Allgemeine mitdächten.

Von Grund auf verfehlt ist darum auch die empiristische — aber selbst in der aristotelischen, kantischen und hegelischen Logik noch in mannigfacher Gestalt mit unterlaufende — Ansicht: Als ob sich das Denken erst langsam aus den sinnlichen Empfindungen und sinnlichen Erlebnissen emporleiten und emporringen müsse (wie es denn auch in diesem Sinne keine „Induktion“ gibt). Würde der Mensch wirklich mit rein sinnlichen Empfindungen beginnen, dann bliebe er ewig finster und blöde. Nie kann sich durch Zusammenstellung der sinnlichen Eindrücke eine Gestalt, ein Begriff, noch irgendein Höheres als der Eindruck selbst ergeben²⁸⁾; nie kann sich aus dem Sinnlichen der Gedanke emporringen, sondern der Gedanke ist logisch zuerst da. Der Gedanke, der grundsätzlich auf das Allgemeine als Konkretallgemeines geht, muß sich im Stoffe des Einmaligen, das freilich zuerst nur das sinnlich Empfundene sein kann, darstellen. Das Sinnliche und Einzelne ist gleichsam der Mutterchoß des Gedankens, der Gedanke gebraucht es als den Stoff seiner Darstellung. Er waltet mit dem sinnlich Erfahrenen und Erlebten als mit einem Schätze²⁹⁾. Wie jede Ganzheit nur von oben herab verstanden werden

Denn wenn im Urteil die Dinge nur als Subjekte gedacht werden, die als verhältnismäßige Einheiten Mannigfaltiges enthalten; wenn in der Naturansicht (auch in der rein mechanischen) die Dinge als Ausdruck des Waltens der Naturgesetze gedacht werden (und selbst Humes „Gewöhnung“ ist ja ein Walten der Natur) — wird immer das Einzelne im Allgemeinen gedacht. Es wird in Wahrheit immer realistisch, nicht nominalistisch gedacht!

²⁸⁾ Es folgt daraus, daß es einen sinnlichen Eindruck an sich selbst nicht gibt! Notwendig sind die höheren Geistestätigkeiten als das Auffassende, Formende, Einbeziehende mit dabel.

²⁹⁾ Vgl. mein Buch „Der Schöpfungsgang des Geistes“ (Pneumatologie), Jena 1928 (im Druck).

kann, so kann auch das Denken selbst, der Begriff, nur von oben herab verstanden werden.

Davon gibt auch die gesamte moderne Psychologie Zeugnis, soweit sie sich irgend von der empiristischen Assoziationslehre losgemacht hat. In der „Denkpsychologie“, in der „Strukturpsychologie“, in der „Typenpsychologie“, in der „Verhaltenspsychologie“, überall ist der ganzheitliche Zusammenhang (also das Ganze) dasjenige, in welchem die sinnlichen Einzelpfindungen erst erscheinen können, erst Fuß fassen, erst ihren Stellenwert, ihre Bedeutung empfangen oder, wie wir es am genauesten ausdrücken, ihre Gliedhaftigkeit empfangen³⁰⁾.

Jedoch haben wir diesen Gedankengang hier nicht weiter zu verfolgen. Woran uns an dieser Stelle lag, war der neuerliche Nachweis, daß es nur einmalige und unwiederholbare Allgemeinheiten sowie nur allgemein bestimmte Einzelwesen oder Individualitäten gibt. Die Begriffe Allgemeinheit — unwiederholbare Besonderheit, generell — individuell; nomothetisch — idiographisch, schließen sich daher keineswegs aus, wie die herkömmliche Logik will, sondern bedingen einander.

Ist das Allgemeine nichts wie die höhere Stufe, so ersehen wir daraus, daß der Allgemeinbegriff nicht „leer“ ist, daß in ihm nicht Merkmale „abgestreift“, „weggelassen“ wurden, da angeblich immer weniger Merkmale als den Dingen „gemeinsam“ übrig blieben, je weiter man in der Abstraktion, im Weglassen ging, so daß zuletzt nur das leere „Sein“ verbliebe. Wir erkennen daraus auch weiter, daß der Individualbegriff nicht „voll“ ist, indem er angeblich durch Hinzufügen von Merkmalen „Determination“ (die das Gegenteil von „Abstraktion“ sein soll) entstehe. Diese Ansicht der herkömmlichen Logik, welche die Merkmale zahlenmäßig und losgelöst behandelt, ist grundfalsch. Und ebenso ist es das daraus folgende „Gesetz“ des umgekehrten Verhältnisses von Inhalt und Umfang des Begriffes³¹⁾. Will man überhaupt die Anzahl der Merkmale ins Auge fassen, was aber nur uneigentlich geschehen kann, so behaupten wir: daß der Allgemeinbegriff und der Einzelbegriff gleichviel Merkmale haben können. Denn der Unterschied beider liegt nur darin, daß der Allgemeinbegriff die höhere Stufe der Ganzheit erkennt und die niederen Stufen in Schwebeläuft, der Einzelbegriff aber die niedere Stufe erkennt und die höhere in Schwebeläuft (indem er sie nämlich potentiell mitfehlt). Daher: „Abstraktion“, „Allgemeines“ denken, heißt nicht „weglassen“, sondern auf das Höhere sehen; „Determination“, Einzelnes denken, heißt nicht „hinzufügen“, sondern auf das Niedere sehen. Es ist ein und dieselbe Grundtat des Denkens, die den Allgemeinbegriff und den Einzelbegriff denkt: sie denkt immer nur Bestimmtes, aber

³⁰⁾ Vgl. die Übersicht bei Jaensch, Die Psychologie in Deutschland, in: Jahrbücher der Philosophie, hrsg. v. Moog, Bd. III, Berlin 1927, S. 98 ff. und Felix Krueger, Über psychische Ganzheit, Neue psycholog. Studien, I. Bd., 1. Heft, München 1926.

³¹⁾ Die Größe des Umfangs hängt lediglich von der Ausgliederungsmacht der Ganzheit ab, die in der Qualität der Merkmale zum Ausdruck kommt, aber mit ihrer Zahl nichts zu tun hat.

mit verschiedenem Stufenwert. Hat das Gedachte höheren Stufenwert, so denkt sie Allgemeineres, hat es niederen Stufenwert, so denkt sie Gliedhafteres. Die Grundtat der Begriffsbildung besteht daher darin: daß die jeweils begründende, bestimmende Ausgliederungshandlung der betreffenden Ganzheit erkannt wird, man kann auch sagen „hervorgehoben“ wird durch „Merkmale“, niemals aber dürfte man sagen „abgesondert“ durch Merkmale, denn Merkmale werden nie „abgesondert“, sondern werden als Elemente des Ausgliederungsgesetzes aufgefaßt. Dieses Hervorheben der Ausgliederungstat oder des Bildungsgesetzes der Ganzheit (des Dinges) pflegt man „Merkmal“ zu nennen. Dies sind sie aber nur als Anzeiger einer Tätigkeit, einer Setzung im Gefüge, in ihrer Gliedhaftigkeit, in ihrer Bedeutung, aber niemals für sich. Daher ist es auch verfehlt, von einer „Anzahl“ der Merkmale, von einem Mehr oder Weniger zu sprechen! Ferner darf man dies auch darum nicht: weil durch die jeweilige Hervorhebung der bestimmenden Ausgliederungstat alle übrigen Eigenschaften (Merkmale) in Schweben gehalten werden. Sie werden nicht „abgestreift“, nicht „weggelassen“, sondern als mitfolgend, als mitgegeben, mitenthalten (potentiell) gedacht. Auch dieses „in Schweben halten“ geschieht auf allen Stufen, aber in art eigener Weise, ebenso wie es nur die eine Begriffsbildung ist, die konkretallgemeines denkt, aber mit verschiedenem Stufenwerte. Das Enthaltensein des Niedern im Höhern (Allgemeinbegriff) muß ebenso aufgezeigt werden wie das Enthaltensein des Höhern im Niedern (Gliederhaftigkeit des Einzelnen³²). Dies läßt sich an Beispielen klar zeigen.

Den Allgemeinbegriff „Staat“ denkt man nicht, indem man von individuellen Eigenschaften der Staaten, der Organe, der Bürger „abieht“ (da hätte man viel zu tun); sondern indem man die bestimmende Ausgliederungstat, das Bildungsgesetz des Staates denkt (wie es sich z. B. im Baue seiner Glieder: Gesetzgebung — Verwaltung; König — Beamte — Bürger ausdrückt, nämlich als besondere „Organisation“, „Höchststand“ uff.), die anderen Eigenschaften aber in Schweben hält. Dadurch sind sowohl die Unterarten „ständischer Staat“, „demokratischer Staat“, wie die Einzelheiten „Deutsches Reich Ottos I.“, „Athen des Demosthenes“ offengehalten, der Anlage nach mitenthalten, aber allerdings nicht ausgesprochen. Warum? Weil die höherer Ganzheit „Staat“ (allgemein), nicht eine geschichtlich bestimmte Unterstufe „Athen des Demosthenes“ (einzeln) gemeint war! Gehe ich aber zum „Athen des Demosthenes“ über, so sehe ich dessen bestimmende Ausgliederungsmerkmale und halte dafür jene des allgemeinsten Begriffes „Staat überhaupt“ in Schweben. Es sind also nicht sowohl neue Merkmale „hingekommen“ als vielmehr hervorgetreten — wofür aber alte in Schweben gesetzt, zurückgesetzt wurden. Es ist kein Mehr an Merkmalen, sondern Merkmale anderen Stufenwertes, was hier in Frage steht!

Noch ein Beispiel für den Einzelbegriff. Denkt man den einzelnen Menschen für sich, so kann man auch das nur dadurch tun: daß man Staat und Gemeinschaft nicht wegläßt — das täte der schlechte Individualismus —, sondern

³² Es gibt daher auch keinen bloß klassifikatorischen Begriff. Die Einteilung ist nur das Ergebnis der Erkenntnis des Ausgliederungsganges. — Unrichtig ist daher auch die Windelband-Ridertische Ansicht, daß die Klassifikation ein naturgesetzlicher Allgemeinbegriff sei. Windelband a. a. O. S. 146.

sie als bestimmend und mitenthaltend mitdenkt — jedoch im Schwebezustande, der Anlage nach. Indem man Mozart mit dem Requiem, Eichendorff mit seinen Naturliedern denkt, denkt man ein Einzelnes, in dem aber Allgemeines, höhere Ganzheit („musikalische Kultur Wiens und Deutschlands jener Zeit“, „deutsche Romantik“) mitenthaltend ist, dabei aber in Schweben bleibt.

Immer ist es ein und dasselbe Denken, das uns begegnet. In jedem Denktakte, in jedem Begriffe ist sowohl das Höhere wie das Niedere mitgedacht, ist jeweils ein Konkretes mit verschiedenem Stufenwerte gegeben. Die jeweilige Ausgliederungsfülle und Ausgliederungsmacht sind es, welche die Merkmale der höheren wie der niederen Ganzheiten bezeichnen. Die Ganzheit soll nicht nur eingeteilt, sondern als *t ä t i g* aufgezeigt werden.

Daher nennen wir die Gattung oder die höhere Stufe in ihrem Verhältnisse zur niederen Stufe das befassende, erzeugende *A l l g e m e i n e* und stellen diesen Begriff dem abstrakt Allgemeinen oder leeren und ohnmächtigen Allgemeinen der empiristisch-nominalistischen Logik gegenüber. Die jeweils niedere Stufe erscheint als das befaßte, ausgegliederte oder *e n t h a l t e n e B e s o n d e r e*, nicht aber als das für sich Besondere, Getrennte, Ungliebhabte oder Reineinzelle (s. oben S. 324).

In der aristotelischen, scholastischen, neuscholastischen Logik, die bekanntlich, von der Gattung ausgehend, durch die stufenweise Hinzufügung des artbildenden Unterschiedes, der „*differentia specifica*“, die Unterarten und Einzelwesen bestimmt; ferner in der Schelling-Hegelschen Logik sind die oben entwickelten Gedankengänge durchaus vorhanden. Sie wurden aber, da der Begriff der Ganzheit nicht planmäßig verfolgt wurde, nicht überall in voller Klarheit festgehalten und angewandt. Schon die Vorstellung des „Hinzutretens“ einer „*differentia specifica*“ ist nicht glücklich — denn diese muß ja in der höheren Stufe angelegt, vorgeesehen sein (bleibt aber dort noch in Schweben)! Sie tritt also nicht „hinzu“, sondern heraus! Es ist die Fortgliederung, die Herabgliederung des höheren zum niederen Ganzen, welche die *differentia specifica* also nur anzeigt. Damit erscheint aber das Allgemeine sowohl als das Erzeugende, Ausgliedernde wie auch notwendig als ein jeberzeit Konkretes. So auch bei Aristoteles, trotzdem dort der Fehler hinderlich wurde, nur das Einzelwesen für wirklich, d. h. konkret zu erklären³³). (Darum bei Aristoteles die Schwierigkeit gewissen nominalistischen Gedankengängen gegenüber, z. B. in der Psychologie³⁴.)

Bei Hegel findet sich der Begriff des realen oder erzeugenden Allgemeinen als der Gattung klar entwickelt³⁵); aber indem seine „Logik“ mit dem Begriff des leeren Seins begann (statt mit dem des vollen Seins) und indem seine „dialektische Methode“ mit dem Begriffe der „*Sehung*“ begann, statt mit dem der „*Synthese*“ (die *Sehung* ist leer, nur die *Ausgliederung*, die alle späteren *Sehungen* in sich enthält, ist voll!), und indem auf ähnliche Weise in seiner Psychologie die reine Sinnesempfindung als (empirischer oder gar logischer?) Anfang anerkannt wurde³⁶), wurde der Gewinn jenes echten realen Allgemeinbegriffs wieder geschmälert. — Die phänomenologische Logik

³³) Die Nachweise vgl. bei Rappes, Aristoteles' Lexikon, Paderborn 1894, S. 42 f.

³⁴) Ebenso in der Neuscholastik. Vgl. z. B. Willmann, Psychologie, 3. Aufl. 1913, S. 27 ff., wo ebenso mit der sinnlichen Empfindung begonnen wird wie in der empiristischen Psychologie und Logik. Eine ganzheitliche Psychologie muß von oben herabsteigen, sie darf nicht von unten hinaufsteigen.

³⁵) Vgl. Enzyklopädie § 163 ff.

³⁶) Vgl. Phänomenologie (Lasson) S. 65 ff., Enzyklopädie S. 400 ff.

der jüngsten Zeit brachte gegenüber Platon-Aristoteles und Hegel, soviel ich sehe, nichts Neues.

Diese wenigen Bemerkungen mögen genügen, um zu zeigen, daß das rein logische Verhältnis von Theorie und Geschichte nicht in dem Sinne besteht, wie es die empiristische, die neukantische und insbesondere auch die Windelband-Ridertische Logik auffaßt. Der Begriff der Ganzheit lehrt, daß auch rein logisch und verfahrenmäßig der Gegensatz von Theorie und Geschichte, von allgemein und einmalig kein ausschließender ist. Es gibt nur eine Ganzheit, und diese Ganzheit ist auf allen Stufen sowohl einmalig wie allgemein zugleich. Es gibt nur eine Begriffsbildung, die Konkretes allgemein (als Ausgliederungstat — auf der höheren Stufe) und Allgemeines konkret (als Ausgliederungsergebnis — auf der niederen Stufe) denkt.

Gäbe es eine rein allgemeine und gäbe es eine rein konkrete Begriffsbildung, so könnten, wie wir oben (S. 313 ff.) entwickelten, beide Betrachtungsweisen niemals zusammenkommen. Es gäbe keinerlei Möglichkeit für eine Geschichte, in der Allgemeines gedacht würde, und keinerlei Möglichkeit für eine begriffliche Wissenschaft, die irgendein Geschichtliches in sich aufnähme.

Hieraus allein läßt sich auch das System der Geisteswissenschaften verstehen, das überall Theorie und Geschichte unaufhörlich beisammen zeigt³⁷⁾. Theoretische Gesellschaftslehre steht heute „gegen“ Geschichte, Statistik, Völkerkunde, theoretische Volkswirtschaftslehre „gegen“ Wirtschaftsgeschichte — und dennoch sind es keine logisch-verfahrenmäßigen Widersprüche (darum Carl Menger in diesem Punkte gegen Schmoller unrecht hatte). Wir haben es hier vielmehr nur mit besondern Richtungen ein und derselben Erkenntnis zu tun. Die theoretische Erkenntnis wendet sich, wie schon oben gesagt, vornehmlich an die Gegenwart der höheren Stufen in den niederen, und erhebt sich dadurch sowohl über die Zeit wie über die einzelne Ausgliederungsform. Sie hebt sich damit aus dem Geschichtlichen ins verhältnismäßig mehr Theoretische. Die geschichtliche Erkenntnis wendet sich vornehmlich an die letzten Ausgliederungsstufen und ihre Entfaltungsergebnisse, muß aber dabei alles Einzelne als Glied des Ganzen (des Allgemeinen) erfassen. Sie verbleibt trotz des Theoretischen verhältnismäßig mehr im Geschichtlichen.

Hierfür möchten vielleicht trotz früherer Darlegungen folgende Beispiele nicht überflüssig sein. — „Stil“ ist ein theoretischer Begriff, sofern er eine typische Ganzheit, ein geschichtliches, sofern er nur bestimmte Ganzheiten bestimmter Kulturen betrifft. Er ist geschichtlich und theoretisch zugleich! — „Staat“ ist ein theoretischer Begriff der Gesellschaftslehre, sofern sie den Staat als „typische Erscheinung in der Gesellschaft“ betrachtet, d. h. aber: als die höhere-Stufe oder die Gattung, die alle Tatsachen, welche die Staatsbeschreibung, die Staatsstatistik, die Staatengeschichte und die Völkerkunde

³⁷⁾ Ähnlich im System der Naturwissenschaften. Auch da sind die „Naturgesetze“ nur als Konkretallgemeines und bilden einen Stufenbau, wie auch die Richtumkehrbarkeit des Naturverlaufes überall ein Einmaliges in die Begriffsbildung bringt. Doch kann dies hier nicht weiter verfolgt werden. Vgl. Faigl, Ganzheit und Zahl, S. 90, 124, 126.

aufzeigen, bestimmt, die allen diesen Tatsachen innewohnt; und während sie darum notwendig auf dieser Tatsachenvergleichung beruht (da sie anders die höhere Stufe nicht erschließen und finden kann als durch die Anschauung ihrer Inhärenz in der niederen); betrachten die Staatengeschichte und die anderen genannten Staatendarstellungen alle staatlichen Ereignisse zwar in ihrer Einzelheit, aber als Glieder, d. h. als enthalten in einem Ganzen. Die Geschichte kann aber „Otto I. als Kaiser“, ferner „die Reichsorganisation Ottos I.“, ferner „Friedrich I. als Staatsmann“, ebenso kann die Völkertunde den Staat bestimmter australischer Völker nicht betrachten, wenn sie nicht die „Staatsnatur“ der betreffenden Ereignisse, d. h. die Inhärenz der Gattung in der Art und im Einzelgliede kennen und voraussetzen würde. So zeigt sich immer wieder: Theoretische Betrachtung ist nur möglich auf dem Grunde der geschichtlich-konkreten Kenntnis, geschichtliche Betrachtung ist nur möglich auf dem Grunde der theoretisch-begrifflichen Erkenntnis. Keine theoretische Betrachtung ohne geschichtlichen Gehalt, keine geschichtliche Betrachtung ohne theoretischen Gehalt! Die Theorie hat es nur mit geschichtlichen Ganzheiten zu tun, richtet aber ihren Blick auf die höheren Gattungen im Stufenbaue dieser Ganzheiten; die Geschichte hat es nur mit geschichtlichen Ganzheiten zu tun, richtet aber ihren Blick auf die letzten Ausgliederungsereignisse dieser Ganzheiten.

Zusatz über das sogenannte vergleichende Verfahren. Der Sinn des vergleichenden Verfahrens und der sog. „Parallelen“ oder „Analogie“ in den Geisteswissenschaften ist: die Heranziehung verwandter Ganzheiten und damit die Erweiterung der Verwandtschaftsstämme der zu untersuchenden Ganzheiten, also die richtige Bildung des Stockwerkbauens der Gattungen und Arten. Die Vergleichung und Einteilung dient daher nicht der Bildung naturwissenschaftlicher Gesetzesbegriffe³⁸⁾, sondern der vertieften und vollständigen Erkenntnis des Gliederbaues der Gattungen und Arten³⁹⁾.

Daraus ist es verständlich, daß das vergleichende Verfahren sowohl der theoretischen wie der geschichtlichen Forschung dient. Wie wäre z. B. die theoretische Sprachwissenschaft ohne Vergleich der Sprachen, wie wäre selbst die tiefere Wirtschaftstheorie (sofern sie sich über seichten Liberalismus erhebt) ohne Vergleich der Wirtschaft denkbar? Schon die „Wirtschaftsbeschreibung“, Wirtschaftsstatistik ist ja nur vergleichend möglich, sofern sie ihrem Sinne nach jeweils den gesamten Stoff der Gegenwart umfassen will und sich nicht auf ein einziges, zufälliges Gebiet beschränken darf.

Daraus wird weiter verständlich: daß das vergleichende Verfahren kein logisch selbständiges, kein tragendes Verfahren sein kann.

Das sei hier an der Lehre vom „Ureigentum“ (d. h. vom Gemeineigentum am Ackerlande als allgemeinem Ureigentum in ältester Zeit) verbeispielt, die statt auf umfassender geschichtlicher Forschung auf bloßen Vergleichen und Analogien gegründet war. Diese Lehre mußte schon wegen ihres verfahrenmäßigen Grundfehlers scheitern. Deutlich zeigte dies v. Belows Kritik in seinem Aufsätze „Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie“, zuerst 1903, jetzt wieder abgedruckt in den „Problemen der Wirtschaftsgeschichte“ 1925², S. 1 ff. Vgl. dazu ferner Rothader, Logik und Systematik der Geisteswissenschaft. Handbuch d. Philosophie, Teil II, München 1926, S. 96 ff. und 100 ff. — Die Gefahren des nur vergleichenden Verfahrens machen sich auch in der

³⁸⁾ Vgl. oben S. 306 f.

³⁹⁾ Vgl. z. B. meine Lehre von den „Grundgestalten der Wirtschaft“, Tote und lebendige Wissenschaft 1925², S. 3 ff.

Völkertunde geltend, wo der Natur der Sache nach infolge des Mangels an Urkunden und an Einbliden in die Vergangenheit die zeitliche Verfolgung der Ereignisse und der Entfaltung der Kultur zurüdtreten muß. Vgl. dazu Ernst Karl Winter, Die historische Ethnologie und die Sozialwissenschaften. Jtschr. f. d. gesamte Staatswissensch. Bd. 82, 1927, S. 458 ff. u. d., und das dort reich angeführte Schrifttum.

Nach allem Vorherigen ergeben sich als die echten Gegenüberstellungen der Logik nicht jene oben S. 321 f. genannten, wie sie aus dem empiristisch-atomistischen Denken heraus aufgestellt wurden (Allgemeines — Einzelnes; Gesetz — Einzelfall; nomothetisch — idiographisch usw.), sondern die folgenden:

- Gattung — Art (Exemplar);
- Höhere Stufe — Niedere Stufe (höher — niedriger);
- Ganzheit — Glied (als niedere Stufe der Ganzheit gefaßt, dasselbe wie Gattung — Art);
- Übergeordnetes — Untergeordnetes;
- Entfaltung — Entfaltungstufe (im Zeitverlaufe verstanden, d. h. Umgliederung — Zeitstufe der Umgliederung [Epoche]);
- befassend — befaßt;
- rückverbindend — rückverbunden⁴⁰).

Man sieht auf den ersten Blick, daß diese Gegenüberstellungen weder logisch noch ontologisch Gegensätze im Sinne von Widersprüchen enthalten. Sie zeigen Wechselseitigkeiten, organische Abstufungen, Entsprechungen, von denen das eine ohne das andere nicht möglich wäre, aber allerdings eines davon den Vorrang hat (vgl. oben S. 317 über den Vorrang der Theorie).

II. Das Verhältnis des Allgemeinen und Einzelnen aus der Natur der Ausgliederung an sich selbst aufgezeigt

Wir haben im Vorstehenden das Verhältnis des Allgemeinen und Einzelnen nur aus dem Stufenbau gezeigt, wo das Höhere als die Allgemeinheit des Niederen erscheint. Es läßt sich das Allgemeine und das unwiederholbar Einzelne aber auch in jeder Ganzheit für sich selbst als untrennbar miteinander verbunden aufzeigen.

Hierzu möge nach allem Vorangegangenen folgender kurze Hinweis genügen.

In jeder Ganzheit, wenn sie für sich selbst als Gliederbau betrachtet wird (unangesehen der Stufe), ergibt sich das Einmalige dadurch, daß sie sich in lauter einzigbestimmte Verrihtungsträger ausgliedert. Ganzheit besteht begriffsgemäß nicht aus Doppelgängern, sondern aus unauswechselbar verschiedenen Teilen. Herz und Lunge, König und Bürger und Feldherr und Krieger sind unwiederholbar verschiedene Verrihtungsträger (s. oben S. 313). — Andererseits ist aber kein Gliederbau ohne dasjenige denkbar,

⁴⁰) Zur näheren Erklärung der Bezeichnungen und Begriffe, auf die ich hier leider nicht eingehen kann, vgl. meine „Kategorienlehre“, 1924, S. 55 ff. und 218 ff., vgl. Anmerkung 41.

was wir das „Systematische“ nannten. Es kommt darin zum Ausdruck, daß der „Plan“ einer Ausgliederung in seinen Grundzügen von der höheren Gattung her bestimmt wird. Dies wurde oben S. 311 f. und S. 313 sowie S. 323 ff. zur Genüge ausgeführt, weshalb jede weitere Wiederholung überflüssig ist.

Auch von diesem Gesichtspunkte der inneren Gliederung jeder Ganzheit in sich selbst aus zeigt sich daher die Wechselseitigkeit des Allgemeinen und Einzelnen, die Zusammengehörigkeit des Systematischen und Konkreten. Die obigen Gegenüberstellungen (S. 331) würden sich hier, wo es sich nicht um den Stufenbau noch um die zeitliche Entfaltung der Ganzheit handelt, sondern um das In-sich-gegliedertsein jeder Ganzheit für sich selbst, wie folgt fortsetzen:

Ausgliederungsplan — Ausgliedertes (d. h. Ausgliederungsdurchführung);

Allgemeines — Ausgliederung (Anwendung) ⁴¹⁾;

Einheit — Entfaltung der Einheit;

Mitte — Umkreis (Hauptglied — Nebenglieder) ⁴²⁾;

Sinn — Ausdruck;

dogmatisch — historisch;

systematisch — konkret.

Aus dieser Aufstellung geht aufs neue hervor, daß die Behauptung, das Einmalige sei das grundsätzliche Merkmal der geschichtlichen, das Allgemeine das grundsätzliche Merkmal der theoretischen Betrachtung, berichtigt werden muß. (Vgl. schon oben S. 313 u. 322.) Nicht ein Einmaliges, das hinterdrein auf Werte „bezogen“ wird, wie Windelband und Ridert meinen, noch ein Allgemeines, das aus Überwindung und Entleerung vom Individuellen hervorgeht, wie die empiristische Logik meint, sondern ein Allgemeines, das erzeugende Bedingung des Einzelnen, ein Einzelnes, das Ausdruck des Allgemeinen ist; eine höhere Stufe, welche die niedere sehend, eine niedere Stufe, welche folgend und gesetzt aus der höheren erscheint — das sind die Gegenseitigkeiten und Entsprechungen, welche das logische Verhältnis von Theorie und Geschichte kennzeichnen.

Noch sei hier kurz auf einen anderen Unterschied hingewiesen. Er besteht darin, daß nicht nur die höhere Stufe das Allgemeine ist, sondern auch die Teilinhalte (Sachgebiete, Teilganzen) es sind, die auf allen Stufen wiederkehren und den entferntesten Gebieten entspringen können. Durch Verbindung mit entfernteren Gebieten, z. B. des Lebens mit der Stofflichkeit, entsteht neben der echten Gattung als des erzeugenden Allgemeinen, z. B. „Menschheit“, noch ein ferner liegendes, gleichsam nur

⁴¹⁾ Also nicht: „Allgemeines — Einzelnes“ als Gegensätze, sondern: Überführung des Allgemeinen höherer Stufe auf ein Allgemeines niederer Stufe. Das Einzelne ist hier nur die Fortführung und Ausführung des Höheren, kein Gegenteil. Das Einzelne ist auch nicht durch bloßes „Einsetzen“ eines „Anfangs-austandes“ in ein „allgemeines Gesetz“ zu erhalten.

⁴²⁾ Auch hier muß ich für einzelne Begriffe auf meine „Kategorienlehre“ verweisen. Vgl. S. 246 ff. und S. 254 ff.

anhaltendes Allgemeines, z. B. das „Weiße“ am Menschen. Doch ist hier nicht der Ort, dies weiter zu verfolgen. Vgl. auch oben S. 324 und mein im Drude befindliches Buch „Der Schöpfungsgang des Geistes“ (Jena 1928).

Dritter Teil

Die Geschichte als eine Welt des Geistes betrachtet

I. Wert und Tatsachen in der Geschichte. Das unpersönlich Allgemeine und die Persönlichkeit in der Geschichte

Bisher gründeten sich unsere Schlussfolgerungen vornehmlich auf das Gefüge der Ganzheit. Wir können unsere Untersuchungen nicht abschließen, ohne wenigstens mit einigen Worten auch auf die Natur jener Ganzheit hinzuweisen, mit der wir es hier zu tun haben. Gesellschaft ist Geist, ist objektiver Geist. Daher ist auch ihre Umgliederung eine Umgliederung des Geistes. Die Geschichte ist Geist.

Auch dies kommt in der heutigen Wissenschaft zuerst in der Form einer logisch-methodologischen Frage zur Erscheinung, nämlich in der Frage des „Wertes“ gegenüber der „Tatsache“.

Nach der Windelband-Ridertischen Logik soll die angeblich grenzenlose Zahl individueller Merkmale im „Individualbegriffe“ nur dadurch „ausgewählt“, d. h. bewältigt werden können, daß man sie hinterdrein auf allgemeine Werte „bezieht“. Aber, so fragen wir, wie soll dieses nachträgliche „Beziehen“ vorgenommen werden? Es müßten ja schon vorher unendliche Einmaligkeiten erfaßt worden sein, um nachher, hinterdrein aus gewählt zu werden — und gerade das ist (nach der Voraussetzung) unmöglich! In Wahrheit handelt es sich bei der „idiographischen“ Begriffsbildung nicht um Auswahl, sondern um Eingliederung oder Einbeziehung der sinnlichen Einmaligkeiten in das unserem Denken gegebene, in ihm apriorisch (nämlich durch Teilnahme) vorgeformte Wesen. Die Sinneseindrücke sind nicht für sich vorher gegeben! (Vgl. oben S. 325.) Hier taucht dann weiter die Frage der „Werturteile“ auf. Unrichtig ist die Vorstellung, daß der Geschichtsforscher zuerst die Tatsachen habe, sie dann auf Werte beziehe, diese Werte selbst aber vorher — stellungnehmend, wertend — auswähle. In Wahrheit hat es der Geschichtsforscher von Anbeginn ausschließlich mit einer in sich selbst sinnvollen, d. h. Werte in sich schließenden Tatsachenwelt zu tun. Schon die einfachste sinnliche Empfindung (also ein Erkenntniselement) hat Bedürfnisart an sich (Durstempfindung = Bedürfnis), ebensowenig ist der höchste Gedanke willensfrei. Umgekehrt ist kein Bedürfnis ohne Empfindung (= sinnliches Erkenntniselement), kein Wille ohne Gedanken. So auch beim Geschichtsforscher: Jede „Tatsachen“-Analyse ist daher schon eine Wertanalyse, und zwar als Ganzheitsfeststellung, als Feststellung

und Zergliederung des Ganzheitsgehaltes (der ja sinnvoll, also in sich selbst Wert enthaltend ist). Die Analyse ist also zugleich durch und durch „Werturteil“, — allerdings kein bloß subjektives, sondern ein ihrer Natur nach durch und durch gegenständliches, analytisches Werturteil. Aus dem rein gegenständlichen, dem rein analytischen Befunde des Geschichtsschreibers ergibt sich dann erst das Urteil über die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit des Gegenstandes (z. B. „Schlagfertigkeit“ oder „Verfall“ eines Heeres, Gesundheit oder Krankheit des Körpers). Auch dieses Urteil ist nicht subjektiv, es ergibt sich aus dem Gefüge und dem Sachgehalte, d. h. aus den inneren Ausgliederungsanforderungen der Ganzheiten! Es ist daher, dies sei wiederholt betont, ein objektives Werturteil, mit dem es die Geschichtsforschung zu tun hat, das durchaus nicht subjektiver Stellungnahme entspringt⁴³⁾.

Die weitere Frage, die sich in diesem Zusammenhange ergibt, ist: Ob die Geschichte nur die Entfaltung einer rein objektiven Wertwelt, eines unpersönlich Allgemeinen, zum Gegenstande habe, oder ob auch die Persönlichkeit zur Geltung komme, ob z. B. die Religionsgeschichte als Dogmengeschichte oder als Frömmigkeitsgeschichte zu schreiben sei⁴⁴⁾? Diese Frage ist aber falsch gestellt. Denn die geschichtlich sich entfaltende Gesellschaft ist zwar „objektiver Geist“, ist überindividuelle geistige Ganzheit, aber sie ist es nicht ohne die einzelnen Menschen als ihre letzten Glieder. Das Ganze stellt sich nur in den Gliedern dar. Die Geschichte der Religion z. B. kann daher nicht als Dogmengeschichte, als Kirchengeschichte, als Frömmigkeitsgeschichte, als Heiligen- und Reformatorengeschichte getrennt werden, indem die ersteren das Überpersönliche, die letzteren das Persönliche zum Gegenstande hätten; sondern sie alle sind eine untrennbare Einheit. Weil der „objektive Geist“ nichts unpersönlich Allgemeines ist und nicht ungegliedert auftreten kann, kann er auch nicht ohne Persönlichkeit auftreten.

Die Geschichte der Persönlichkeiten ist aber andererseits gerade darum wieder keine „psychologische“ (d. h. mechanische Kausalität des Einzelnen darlegende) Geschichte. Denn es handelt sich nicht um Subjekte als solche, sondern um Glieder! Nicht durch Subjekte an sich und ihre Erlebnisse an

⁴³⁾ Vgl. dazu meine „Gesellschaftslehre“, 1923², S. 284, und „Kategorienlehre“, 1924, S. 332 ff.

⁴⁴⁾ Vgl. Rothacker, Handbuch der Philosophie, Teil II, Logik und Systematik der Geisteswissenschaften, S. 118 f. u. d. — Ähnlich bei Walter Röhler, Idee und Persönlichkeit in der Kirchengeschichte, 1910, S. 77, der Mehlis (Schellings Geschichtsphilosophie, 1906) anführt: „Die großen Taten der Geschichte sind nur scheinbar das Werk der einzelnen Individuen, im Grunde genommen ist es der Weltgeist, der in ihnen handelt . . .“, so daß die Helden der Geschichte unter dem letzten metaphysischen Gesichtspunkte als bloße Puppen erscheinen in der Hand des göttlichen Marionettenspielers.“ — Dagegen betont Waldemar Mitšerlich (Persönlichkeit und Entwicklung, Schmollers Jahrbuch, Bd. L, 2, 1926, S. 136 ff.) das Schöpferische der Gemeinschaft und der Persönlichkeit gleichzeitig.

sich, sondern durch die inneren geistigen, freien (d. h. innerhalb ihrer Gliedhaftigkeit freie) Anstrengungen der Subjekte als Glieder kommt der Gehalt des objektiven Geistes zur Erscheinung. Wegen der so oft von uns betonten gliedhaften Freiheit des Geistes⁴⁵⁾ gibt es auch keine „List der Vernunft“, wie Hegel einmal entgleisend sich ausdrückte⁴⁶⁾. Infolge dieser Freiheit wird auch die Entfaltung der Ganzheit nie eine mechanische Entfaltung. Und eben deswegen wird auch die Geschichte der Persönlichkeiten weder eine Mechanik der umweltlichen Einflüsse auf ihren Geist, noch eine subjektive Psychologie. Indem der objektive Geist nicht ohne den subjektiven Geist und der objektive Geist nicht mechanisch im subjektiven erscheint, sondern vermittelt durch dessen arteigene Freiheit, wird der Gegensatz von psychologischer und objektivistischer Geschichtsschreibung, von dogmatischer Geschichtsschreibung ohne Persönlichkeiten und von undogmatischer Geschichtsschreibung mit Persönlichkeiten aufgehoben.

Die Geschichte ist Geist, im Geiste ist alles frei, aber nur in gliedhafter Weise; im Geiste ist alles objektiv, aber nur durch die Untergangheiten und durch die Subjekte hindurch, nur in gliedhafter Weise.

Auf diese Art überwindet der Begriff der Ganzheit alle jene Widersprüche in den bisherigen Geschichtsverfahren, die durch Atomismus, Naturalismus, Psychologismus und durch einen schlechten, weil an das Mechanische grenzenden, die Persönlichkeit gefährdenden Objektivismus entstanden.

II. Ablehnung jedes Atomismus für die Geschichtsschreibung aus dem Begriffe der Entfaltung

Das geschichtliche Geschehen setzt sich nicht aus den Beiträgen Einzelner zusammen, so wenig wie sich die Gesellschaft aus einzelnen Menschen zusammensetzt, ja so wenig wie es denkbar ist, daß sich auch die Natur aus einzelnen Beiträgen, den Atomen, zusammensetzte⁴⁷⁾.

Aller Atomismus besteht darin, die Einheit des Wesens aufzulösen und die ursprüngliche Wirklichkeit in selbständige, letzte Teilchen zu zerlegen. Die Geschichte aber ist Geist, ist unauflösliches Leben. Die unauflöslche Einheit geschichtlichen Lebens gleicht der Unauflöslichkeit des Lebens überhaupt. Gleichwie sich das körperliche Leben nicht in „Lebens-

⁴⁵⁾ Vgl. oben S. 313 und 315.

⁴⁶⁾ Philosophie der Geschichte, Ausg. Brunstäd (Reclam), S. 70.

⁴⁷⁾ Einem Philosophen, der Atomistiker ist, fehlt es sowohl an dem durchdringenden Verstande, um die Widersprüche des Atomismus zu bemerken, wie an dem lebendigen Naturgefühl, um die Abtötung des Seins durch sie zu erfassen. Wie denn auch kein einziger großer Philosoph in der Geschichte zu finden ist, der Atomistiker gewesen wäre. — Nach der physikalischen Seite hin vgl. Lohr, Atomismus und Kontinuitätstheorie in der neuzeitlichen Physik, Leipzig 1926. — Vgl. ferner R. Faigl, Ganzheit und Zahl, Jena 1926.

atome“ zersplittern läßt (schon das Wort ist kaum auszusprechen, geschweige denn auszudenken), und wie sich aus solchen „Lebensatomen“ nicht das Leben zusammenstüdeln läßt, ebensowenig läßt sich die Einheit der Geschichte, die Stetigkeit des Geschichtsverlaufes, die Einheit des geistigen Wesensgrundes im geschichtlichen Leben leugnen! Diese Einheit des geistigen Wesensgrundes ist es, die uns dazu zwingt, in der Geschichte „Entfaltung“ zu sehen, Ganzheit!

Dem geschichtsphilosophischen Zufalls- oder Atombegriff ist der Begriff der Einheit in der Entfaltung, ist der Begriff der Unauflöslichkeit lebendiger Ganzheit entgegenzusetzen, welcher der gleiche ist wie jener der Unauflöslichkeit des Lebens selber. Aus dem Begriffe der Einheit der Entfaltung folgt gegen Spengler, daß die Geschichte nicht den Kulturtod schlechthin, sondern nur das Absterben von Gliedern und Epochen kennt. Das beweisen alle Kulturdurchdringungen und Kulturerneuerungen. Es ist der Begriff der Gesamtganzheit und ihrer Gesamtentfaltung, der uns diese Rätsel aufschließt. — Goethe sprach: „Als ich 18 Jahre alt war, war Deutschland auch erst 18, da war noch etwas zu machen.“ Nun wohl! die Menschen sind immer 18 und ihr Vaterland auch, immer ist etwas zu machen, aber immer etwas anderes. Als Karthago vernichtet war, floh Hannibal zu anderen Feinden Roms, die noch aufrecht standen.

Nediglich der Begriff der Einheit des Wesensgrundes der Geschichte ermöglicht, daß wir von „Entfaltung“ sprechen können. Wir brauchen aber nicht zu wissen, was der letzte Sinn der Geschichte, der sich entfaltenden Ganzheit ist und können doch das ganzheitliche Denken an die Geschichte heranzubringen. (Gegen Hegel!)

Die Einheit des Wesensgrundes schließt auch alle jene Leere und Geistesmüdigkeit aus, wie sie der nachromantische Historismus der Dilthey, Troeltsch, Schmoller u. a. zeigt.

Die „Entfaltung“ schließt auch jeden mechanischen Fortschrittsbegriff aus, da sie ein sinnvoller und ein in sich abgeschlossener Vorgang ist, nicht aber eine unaufhörliche Verneinung des Vorherigen. — Die Entfaltung einer Ganzheit in der Zeit kann aber auch in sich selbst keine mechanische sein. Sie geht überall in geistigen Unterganzheiten und Gliedern mit Eigenleben, mit artemeiner Freiheit vor sich. Selbst eine Leitung durch Vorsehung ändert, wenn sie angenommen wird, hieran nichts, denn Gott will nicht über Sklaven, sondern über Freie herrschen. „Bei Gott ist keine Gewalt“, sagt ein urchristliches Wort, das die Tiefe des echten Schöpfungsaktes enthüllt. Wie jede wahre schöpferische Einwirkung, so ist auch diese Einwirkung nur vorzustellen als Lodung, Hervorlodung. Daran ist nichts Mechanisches, denn der, aus dem hervorgelodt werden soll, kann auch widerstehen. Er muß in eigener Schöpferkraft das Anerschaffene (die Gabe) weitergeben. — Wie jede Gabe, so ist auch jede Epoche nach Rantes unsterblichem Worte „unmittelbar zu Gott“. Aber was will das besagen? Wohl die Unmittelbarkeit, aber keine Gleich-

heit! Auch der Verbrecher und der Heilige, beide haben eine unsterbliche Seele, unmittelbar zu Gott, aber sie sind darum nicht gleich.

Im Begriffe der „Entfaltung“ liegt nach allem Gesagten: daß über der Entwicklung und vor der Entwicklung die innere Einheit dessen steht, was in der Zeit diskursiv zur Darstellung kommt. Das sich in der Zeit Entfaltende aber hat an sich selbst keine fortgehende Entwicklung, keinen äußeren Fortschritt. Mit dem Satze: es ist das Ganze, das sich — auch der Zeit nach — in den Gliedern darstellt, es ist das Ganze, das sich in der Umgliederung entfaltet, ist jeder Atomismus nicht nur, sondern auch jeder Mechanismus in der Geschichte überwunden. Denn das Ganze hat Glieder von arteigener Freiheit. Dagegen liegt in der Entfaltung der Begriff der Zeitalter oder Epochen, nämlich als Abschnitte der Umgliederung beschlossen; und ebenso der Begriff der *Zeitenwende* (Krise, Krisenepoche). Denn in der Zeitenwende, in der sich die Zeitabschnitte voneinander scheiden, liegt es, daß aus dem Tode des Alten das Neue emporsteigt, daß durch Krisen hindurch das Ganze sich entfaltet! Aber schon in der Umgliederung an sich liegt „Krise“, da sie Vorhandenes zurüdnimmt und *Neues* ausgliedert⁴⁸⁾.

In der Geschichte darf darum nicht das Mechanische, Naturalistische, wie aus der Pistole geschossen, als ein Recht des Zufalls dem Geistigen, dem Zweckhaften, Teleologischen gegenüberreten; noch darf das Geistige, das Teleologische, dem Mechanischen, Naturalistischen, Umweltlichen, wie aus der Pistole geschossen, wie ein *Deus ex machina*, gegenüberreten. Denn das Ganze hat von Anbeginn seinen Leib, sein Naturhaftes, an dem es in Erscheinung tritt. In der Geschichte herrscht die Einheit des Wesensgrundes, herrscht Ganzheit, die aber stets durch die arteigene Freiheit der Glieder aufgelodert wird.

Wenn je eine höhere Betrachtung der Geschichte, wenn je Geschichtsphilosophie möglich ist, so muß sie davon durchdrungen sein, daß die Geschichte Geist sei. Der Geist aber hat in seiner innersten Rückverbundenheit keine Vergangenheit und keine Zukunft, in seinem Zeitgescheide ist die tiefste Wahrheit das Ewige.

⁴⁸⁾ Vgl. über die Frage des Zeitalters vom Standpunkte des Geschichtsschreibers aus: v. Below, Über historische Periodisierungen. Mit einer Beigabe: Wesen und Ausbreitung der Romantik. Berlin 1925. Vgl. meinen Aufsatz über Theorie der Zeit, „Blätter f. dtsche. Philos.“, 1. Bd. 1927.

Verzeichnis der Schriften Georg von Belows

Zusammengestellt von Ludwig Klüber

Vorbemerkung. Die Anordnung in den einzelnen Jahrgängen ist: 1. Selbständige Bücher. 2. Zeitschriftenaufsätze. 3. Zeitungsartikel. 4. Lexikonartikel. Das Verzeichnis war unter Ausschluß der Rezensionen angelegt und bereits gefeßt, als die liberale Öffnung des Nachlasses die Möglichkeit gewährte, Ergänzungen vorzunehmen. Vollständigkeit der Zeitungsartikel wurde allerdings auch jetzt nicht erstrebt. Von der Aufnahme der Rezensionen mußte wegen der Kürze der Zeit Abstand genommen werden. Ein Gesamtverzeichnis der Schriften Georg von Belows mit Sachregister wird als Beiheft der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte erscheinen.

1883

Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Eingeleitet von M. Ritter. (VII, 51 S.) Leipzig, Veit & Co., 1883. (Historische Studien, hrsg. von W. Arndt, S. 11.)

Auch als Bonner Dissertation erschienen (32 S.).

1884

Zur Geschichte der deutschen Finanzverwaltung im 16. Jahrhundert. Von Prof. M. Ritter (mit Nachtrag von G. v. Below). [Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 20, 1884, S. 32.]

1885

Die landständische Verfassung in Jülich und Berg bis zum Jahre 1511. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. Düsseldorf, L. Voß, 1885 bis 1891. Teil 1: Die ständischen Grundlagen. Die Vorläufer der landständischen Verfassung. 1885. (III, 84 S.) — Teil 2: Die Zeit des bergischen Rechtsbuchs. 1886. (III, 79 S.) — Teil 3: Geschichte der direkten Staatssteuern bis zum geldrischen Erbfolgekrieg. Heft 1. 1890 (84 S.); Heft 2. 1891 (XI, 336 S.).

[Aus: Zeitschrift d. Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 21, 22, 26, 28, 29.]

1886

Das bergische Rechtsbuch und die landständische Verfassung in Berg zur Zeit der Abfassung desselben. (48 S.) Düsseldorf, L. Voß, 1886. Habilitationsschrift Marburg.

1887

Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts. [Historisches Taschenbuch, Leipzig 1887, S. 303—320.]

(Wieder abgedruckt in: Territorium und Stadt, 1. Aufl. 1900 u. 2. Aufl. 1923.)

Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. [Hist. Zeitschrift, Bd. 58, 1887, S. 193—244; Bd. 59, 1888, S. 193—247.] (Teilweise wieder abgedruckt u. d. T.: Kritik der hochrechtlichen Theorie in: Territorium und Stadt, 1. Aufl. 1900 u. 2. Aufl. 1923.)

Zur Geschichte der Städte in Jülich und Berg. [Zeitschrift d. Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 23, 1887, S. 195—202.]

1888

Attenstüde über die Steuern im Herzogtum Jülich vom Jahre 1447. [Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 24, 1888, S. 39—55.]

1889

Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. (XI, 126 S.) Düsseldorf, L. Voß, 1889.

Die Kölner Räderzעה. [Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswiss., Bd. 1, 1889, S. 443 bis 448.]

1890

Zum Ursprung der deutschen Stadtverfassung. [Deutsche Zeitschrift f. Geschichtswissenschaft, Bd. 4, 1890, S. 112—120.]

Zur Wirtschafts-geschichte des Niederrheins. [Zeitschr. d. Berg. Geschichtsvereins, Bd. 25, 1889, S. 263—269.]

Zwei Attenstüde zur Geschichte des Landeskirchentums in Jülich. [Zeitschrift f. Kirchengeschichte, Bd. 11, 1890, S. 158—161.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl., Bd. 1, Jena 1890. Artikel: Adel.

1891

Zum Ursprung der Deutschen Stadtverfassung. Entgegnung von C. Roehne. Mit Replik von G. v. Below. [Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswiss., Bd. 5, 1891, S. 139—156.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl., Bd. 2, 1891. Artikel: Bede. Bürger, Bürgertum. Bürgerrecht.

1892

Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. (XV, 147 S.) Düsseldorf, L. Voß, 1892.

Der Höniger-Jastrow'sche Freundeskreis. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte. (32 S.) Düsseldorf, L. Voß, 1892.

Beiträge zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins vom 16.—18. Jahrhundert. [Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins, Bd. 7, 1892, S. 1—35.] Eine Beschwerdeschrift der Herzogin Jacobe aus dem September 1591. [Ebda. S. 36—46.]

Zur Geschichte von Gerresheim im 16. Jahrhundert. [Ebda. S. 201—206.]

Über den Bau eines Rath- und Kornhauses in Sittard in den Jahren 1561—66. [Ebda. S. 207/8.]

Zur Geschichte der Feldmehlkunst am Niederrhein im 16. Jahrhundert. [Ebda. S. 209/10.]

Zur Geschichte der Kämpfe um Geldern im Ausgang des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. [Ebda. S. 211—214.]

Ein Kriegsbericht aus dem geldrischen Erbfolgekrieg. [Ebda. S. 215/16.]

Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung. [Jahrb. f. Nat.-U. u. Statistik, Bd. 58, 1892, S. 56—68.]

Andreas Masius von der Hörigkeit befreit. [Korrespondenzblatt der Westdeutschen Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst, Bd. 11, 1892, S. 150—152.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl., Bd. 4, 1892. Artikel: Sufen-
schuß. Kontribution. Markgenossenschaft.

1893

Die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens im Mittelalter. Eine Antwort an Herrn Schmoller. (32 S.) Münster, Regensburg, 1893.

Aus Westfalens Vergangenheit. Beiträge zur politischen, Kultur- und Kunstgeschichte Westfalens von G. v. Below, H. Detmer, G. v. Delten, W. Effmann, H. Finte, J. Ilgen, F. Jostes. Münster, Regensburg, 1893.

Darin S. 1—16: Verhandlungen über die Vermählung des Herzogs Wilhelm von Jülich-Cleve mit einer Tochter König Ferdinands.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl., Bd. 5, 1893. Artikel: Pfennig, gemeiner. Reebningsverfahren. Römermonate.

1894

Zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit am Ausgang des Mittelalters. [Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. 4, 1894, S. 121—128.]

Über die militärische Unterstützung des Herzogs von Jülich-Cleve durch Franz I. von Frankreich im geldrischen Erbfolgestreite. [Zeitschr. d. Bergischen Gesch.-Ver., Bd. 30, 1894, S. 1—7.]

Quellen zur Geschichte der Behördenorganisation in Jülich-Berg im 16. Jahrhundert. [Ebda. S. 8—168.]

Ein Bürgermeister-Schmaus in Köln. [Annalen des Hist. Vereins f. d. Niederrhein, Bd. 58, 1894, S. 207.]

Die Streitigkeiten zwischen Aachen und Jülich im Jahre 1558. [Zeitschr. d. Aachener Gesch.-Ver., Bd. 16, 1894, S. 1—11.]

Hat Johann von Selbach bei der Belagerung von Heinsberg im Jahre 1543 Ver-
rath geübt? [Ebda. S. 171—174.]

Zur Geschichte der indirekten Steuern und der Polizeigesetzgebung im Herzogtum Berg. [Beiträge zur Gesch. d. Niederrheins, Bd. 8, 1894, S. 250—253.]

Eine Denkschrift aus dem Jahre 1544 über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Jülich-Kleveischen Länder. [Ebda. S. 249/50.]

Die Akademie zu Münster und ihr katholischer Charakter (anonym). [Preuß. Jahrb., Bd. 77, 1894, S. 1—16.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl., Bd. 6, 1894. Artikel: Ungeld.

Landtagsakten von Jülich-Berg. 1400—1610. Bd. 1: 1400—1562. 1895. (XVI, 824 S.) — Bd. 2: 1563—1589. Mit einem Sachregister zu Bd. 1 und 2. 1907. (XVI, 1018 S.) (Publikationen der Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde, Bd. 11.)

Der Streit des Herzogs Johann von Jülich-Berg mit dem Jülicher Erbmarschall Engelbert Hurdt von Schönedden i. d. J. 1513 und 1514. (Beschwerden über Mißstände in der Verwaltung.) [Beiträge z. Gesch. d. Niederrheins, Bd. 9, 1895, S. 76—105.]

Privileg für die Waidhändlerzunft der Stadt Jülich 1424, Aug. 10. [Ebda. Bd. 10, 1895, S. 186—189.]

Mafnahmen der Theuerungspolitik im Jahre 1557 am Niederrhein. [Zeitschrift f. Sozial- und Wirtsch.-Gesch., Bd. 3, 1895, S. 468—470.]

Zur Entstehung der Rittergüter. [Jahrb. f. Nat.-U. u. Statistik, Bd. 64, 1895, S. 526—550, 837—857.] (Wiederabgedruckt in: Territorium und Stadt, 1. Aufl., 1900.)

Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. [Histor. Zeitschrift, Bd. 75, 1895, S. 396—463.]

Der Kapitalismus in den Universitäten. [Deutsches Wochenblatt, Berlin, 8. Jg., 1895, S. 77—80.]

Die Schattenseiten unseres Reichstagswahlrechts. [Ebda. S. 207—209, 219—223.]

Sollen wir das Reichstagswahlrecht ändern? [Ebda. S. 375—380.]

Erklärung (gegen Liebig). [Deutsche Literaturzeitung, 1895, Nr. 26.]

Handwörterbuch d. Staatswissenschaften. (1. Aufl.) 1. Supplement 1895. Artikel: Rittergut.

Das Duell und der germanische Ehrbegriff. (47 S.) Kassel, M. Brunnemann, 1896.

Das Duell in Deutschland. Geschichte und Gegenwart. 2. Aufl. (78 S.) Kassel, M. Brunnemann, 1896.

Beiträge zur deutschen Territorial- und Stadtgeschichte. Hrsg. von G. v. Below, H. Diemar u. F. Reutgen. Serie 1. Heft 1—3. Kassel, M. Brunnemann, 1896/97.

Eine Verteidigung des Duells (gegen P. v. Salvisberg). [Akademische Rundschau Leipzig, Jg. 1, 1896, S. 204—208.]

Bismarcks Duelle. [Die Zukunft, Bd. 16, 1896, S. 31—39.]

Alte und neue Jesuiten in der Duellfrage. [Die Gegenwart, Bd. 50, 1896, S. 277—279.]

Friedrich d. Gr. über das Duell. [Deutsches Wochenblatt, Berlin, 9. Jg., 1896, S. 199.]

Zur Entstehungsgeschichte des Duells. [Index lectionum in Academia theologica et philosophica, 1896/97, Monasterii Guestf. S. 3—37.]

Zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins im 16. Jahrh. [Ebda. 1896, S. 3—20.]

Die Leistungen des Amtes Wassenberg zum Jülicher Festungsbau i. J. 1576. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins i. 16. Jahrh. [Zeitschrift d. Aachener Gesch.-Vereins, Bd. 18, 1896, S. 1—18.]

Finanzielle Sorgen einer deutschen Stadt im Mittelalter. [Deutsches Wochenblatt, 9. Jg., 1896, S. 17—20.]

Die Schädigung der Rheinfischerei durch die Niederländer i. d. 2. Hälfte des 16. Jahrh. [Zeitschrift f. Sozial- und Wirtsch.-Gesch., Bd. 4, 1896, S. 119—125.]

Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. 1. Das Gewerbe in den Grundherrschaften. 2. Die historische Stellung des Lohnwerks. [Ebda. Bd. 5, 1896, S. 124 bis 164, 225—247.] (Der 2. Teil wieder abgedruckt in: Territorium und Stadt. 1. Aufl., 1900, und 2. Aufl., 1923.)

1897

Die Frequenz der deutschen Universitäten in früherer Zeit. [Deutsches Wochenblatt, 10. Jahrg., 1897, S. 391—394.]

Einige Streitpunkte aus der Diskussion über das Duell. [Allg. Deutsche Univ.-Ztg., 1897.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 1. Aufl. 2. Supplement, 1897. Artikel: Grundsteuer. Ministerialität.

1898

Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. (136 S., 6 Taf.) Bielefeld u. Leipzig, Velhagen & Klasing, 1898. (Monographien zur Weltgeschichte 6.) (2. Aufl. 1905; 3. Aufl. 1925.)

Die neue historische Methode. [Histor. Zeitschr., Bd. 81, 1898, S. 193—273.]

Der Ursprung des Duells. [Deutsche Zeitschrift f. Gesch.-Wissenschaft, N. F., 2. Jg., 1897/98, Monatsblätter, S. 321—351.]

Die biologische Erklärung der Entwicklung der Staaten und Völker. [Allgemeine Zeitung, 1898, Beilage Nr. 212.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 1, Jena 1898. Artikel: Adel.

Wörterbuch der Volkswirtschaft. (1. Aufl.) 2 Bde., Jena 1898. Artikel: Bd. 1: Abolitionisten. Adel. Ansiedlung. Familie. Feldgemeinschaft. Freimeister. Gästerecht. Halbbau. Hanse. Hdrigleit. Hufe, Hufenverfassung. Bd. 2: Luxus. Markgenossenschaft. Preistaxen. Reebningsverfahren. Rittergut. Unfreiheit. Unterläufer. Wucher. Zollverein. Zünfte.

1899

Ausgewählte Urkunden zur Deutschen Verfassungsgeschichte von G. v. Below und F. Reutgen. Berlin, E. Felber, 1899 ff.

Karl Justi über die Entwicklungstheorie. [Das Neue Jahrhundert, Jahrg. 1, 1899, S. 950—954.]

Naturwissenschaft und Geschichte. [Allgemeine Zeitung, 1899, Beilage Nr. 279.]

Erklärung (gegen R. Lamprecht). [Deutsche Literaturzeitung, 1899, Nr. 6; Hist. Zeitschr., Bd. 22, S. 567/68.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., Bd. 2, Jena 1899. Artikel: Bede. Bürger, Bürgertum. Bürgerrecht.

1900

Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. (XXI, 342 S.) München, Oldenbourg, 1900. (Historische Bibliothek, Bd. 11.) (2. Aufl. 1923.)

Inhalt: 1. Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Guts-herrschaft. — 2. Zur Entstehung der Rittergüter. — 3. System und Bedeutung der landständischen Verfassung. — 4. Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien, des 15. Jh. — 5. Kritik der Hofrechtlichen Theorie (mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse). — 6. Die historische Stellung des Lohnwerks.

Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. [Jahrbücher f. Nat.-U. u. Statistik, Bd. 75, 1900, S. 1—51.] (Wieder abgedruckt in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 1. Aufl. 1920. 2. Aufl. 1926.)

Universitätsreformen. [Deutsche Stimmen, 2. Jahrg., 1900/01, S. 494—498.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., Bd. 4, Jena 1900. Artikel: Grundsteuer in älterer Zeit. Fufenschoß.

1901

Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. [Histor. Zeitschr., Bd. 86, 1901, S. 1—77.] (Wieder abgedruckt in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 1. Aufl. 1920, 2. Aufl. 1926.)

Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft). [Jahrbücher f. Nat.-U. u. Statistik, Bd. 76, 1901, S. 449—473, 593—631.] (Wieder abgedruckt in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1. Aufl. 1922, 2. Aufl. 1926.)

Aus der Zeit Friedrich Wilhelms IV. Briefwechsel des Generals Gustav von Below. [Deutsche Rundschau, Bd. 109, 1901, S. 101—133.]

Bernheims Plan einer Reform des Universitäts-Unterrichts. [Deutsche Stimmen, Bd. 3, 1901/02, S. 39—41, 244.]

Bernhard Erdmannsdörfer. [Histor. Vierteljahrschrift, Jahrg. 4, 1901, S. 275 bis 278.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. 6 u. 7, Jena 1901. Artikel: Bd. 6: Gemeiner Pfennig. Reebningsverfahren. Rittergut. Römermonate. Bd. 7: Ungelb.

1902

Zur Geschichte der Handelsbeziehungen zwischen Südwestdeutschland und Italien. (Bespr. von Aloys Schulte: Geschichte des mittelalt. Handels und Verkehrs usw., 2 Bde.) [Historische Zeitschrift, Bd. 89, 1902, S. 215—238.]

Karl Freiherr von Vinde über die Bewegungen in den Jahren 1847 und 1848. Ungebrudte Briefe desselben. [Deutsche Revue, Bd. 27, 1, 1902, S. 1—18.]

Die polnische Frage in Preußen in den Jahren 1828—1834. Briefe des Generals von Wrangel. [Ebda. Bd. 27, 4, S. 211—225.]

Der erste vereinigte Landtag der preussischen Monarchie. Nach einem bisher unveröffentlichten Bericht (E. v. Saudens). [Westermanns Monatshefte, Bd. 93, 1902/03, S. 146—149.]

Gustav Friedr. Eugen v. Below. 1791—1852. [Allg. Deutsche Biographie, Bd. 46, 1902, S. 344—346.]

1903

Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte. Herausgegeben von G. v. Below u. F. Meinede. München u. Berlin, R. Oldenbourg, 1903 ff.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, hrsg. von St. Bauer, G. v. Below, L. M. Hartmann. Leipzig, C. L. Hirschfeld, und Stuttgart, W. Kohlhammer, 1903 ff.

Zur Geschichte der konstitutionellen Partei im vormärzlichen Preußen. Briefwechsel des Generals G. v. Below und des Abgeordneten v. Sauden-Lilienfelde (vielm. Julienfelde). (51 S.) Tübingen, G. Schnürlein, 1903.

(Verzeichnis d. Promotionen i. d. philol. Fakultät d. Univ. Tübingen 1902/03.)

Der Kirchenstreit in Preußen in den Jahren 1838 und 1839. Aus der Korrespondenz des Generals von Wrangel. [Deutsche Revue, Bd. 28, 1, 1903, S. 133—144, 325—332.]

Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie. (Über die Lehre vom Ureigentum.) [Allgemeine Zeitung 1903, Beilage, Nr. 11 u. 12, u. Korresp.-Blatt d. Gesamtl.-Vereins d. Deutschen Gesch.- u. Alt.-Vereine, 51. Jahrg., 1903.] (Wieder abgedruckt in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 1. Aufl. 1920, 2. Aufl. 1926.)

Ist die Schweiz ein Paktstaat? [Allgemeine Zeitung 1903, Beilage Nr. 56.]

Entstehung des modernen Kapitalismus (Werner Sombart: Der moderne Kapitalismus. 2 Bde., Leipzig 1902). [Historische Zeitschr., Bd. 91, 1903, S. 432—485.] (Wieder abgedruckt in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1. Aufl. 1920, 2. Aufl. 1926.)

Allmende und Markengenossenschaft. [Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 1, 1903, S. 120—123.]

Kulturgeschichte. (Bespr. von: R. Brensig: Kulturgeschichte der Neuzeit. 2 Bde. Berlin 1900/01.) [Zeitschrift f. Sozialwiss., Bd. 6, 1903, S. 303—314.]

Verhandlungen des Herzogs von Jülich-Cleve mit Gebhard Truchseß und Ernst von Köln im Juli und August 1583. [Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Vereins, Bd. 36, 1902/03, S. 71—87.]

1904

Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer. [Mitt. d. Inst. f. dt. Gesch.-Forsch., Bd. 25, 1904, S. 455—469.]

Zur Würdigung der historischen Schule der Nationalökonomie. [Zeitschr. f. Sozialwiss., Bd. 7, 1904, S. 145—185, 221—237, 304—329, 367—391, 451—466, 654—659, 685—686, 710—716, 787—804.]

Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Vorlesungen gehalten in Salzburg im August 1904. [Das Wissen für alle, Wien, 4. Jahrg., 1904, S. 641, 673, 690, 707, 723, 738, 756, 771.]

Die Frage der Vermehrung der Fideikomisse in Preußen. [Allgemeine Zeitung 1904, Beilage Nr. 299—300.]

Die Objektivität sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. [Ebda. Beilage Nr. 159.]

Ein letztes Wort zum Streit über das Wesen der Territorialwirtschaft von Gg. Rünzel. Mit Erwiderung von Gg. v. Below. [Zeitschr. f. Sozialwiss., 7. Bd., 1904, S. 684—86.]

1905

Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. 2. Aufl. (138 S.) Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1905. (Monographien zur Weltgeschichte 6.) (3. Aufl. 1925.)

Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland. (XII, 166 S.) München, R. Oldenbourg, 1905. (Historische Bibliothek 19.)

Zur Entstehungsgeschichte der Acta Borussica. [Vierteljahrschrift f. Soz. u. Wirtschaftsgesch., Bd. 3, 1905, S. 142—146.]

Die mittelalterliche Stadtwirtschaft im Gegensatz zur modernen Volkswirtschaft. [Deutsche Monatschrift f. d. gesamte Leben d. Gegenwart, Berlin, Bd. 7, 1904/05, S. 798—803.]

Aus dem Frankfurter Parlament. Briefe des Abgeordneten E. v. Sauten-Larpschen. [Deutsche Rundschau, Bd. 124, 1905, S. 79—104.]

Über die Berechtigung der katholischen Studentenverbindungen. [Der Tag vom 10. März 1905.]

1906

Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert. Auf Veranlassung und mit Unterstützung S. M. des Königs von Bayern Maximilian II. herausg. durch die historische Commission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften. Leiter der Edition von Bd. 1—28: Karl Hegel, von Bd. 29 (1906) ab: G. v. Below.

Zur Wirtschaftsgeschichte Italiens im frühen Mittelalter. [Allgemeine Zeitung 1906, Beilage Nr. 110.]

Die ältere deutsche Stadtverfassung. [Deutsche Monatschrift f. d. gesamte Leben der Gegenwart, Bd. 10, 1906, S. 313—321.]

Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 2 Bde., Jena 1906/07. (Die einzelnen Artikel siehe 3. Aufl. 1911.)

1907

Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Hrsg. von G. v. Below, H. Finke und F. Meinecke. Berlin und Leipzig, Rothschild, 1907 ff.

Die Entstehung der deutschen Territorien. [Deutsche Gedächtnisse. Bilder aus der vaterländischen Geschichte. Leipzig 1907, S. 90—100.]

Der Prozeß der Städte gegen die Ritterchaft von Jülich am Reichskammergericht. [Zeitschr. d. Bergischen Gesch.-Ver., Bd. 40, 1907, S. 1—29.]

Wirtschaftsgeschichte innerhalb der Nationalökonomie. [Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 5, 1907, S. 481—524.]

von Sauten. [Allg. Deutsche Bibliographie, Bd. 53, Jpg. 1907, S. 713—717.]

1908

Zur Geschichte der landständischen Verfassung. [Histor. Zeitschr., Bd. 100, 1908, S. 317—329.]

Süddeutsche Prüfungskommissionen für die Gymnasial- und Realschullehrer. [Der Tag vom 8. 9. 1908 u. Blätter f. höheres Schulwesen, 25. Jg., 1908, S. 454—455.]

1909

Das parlamentarische Wahlrecht in Deutschland. (VII, 170 S.) Berlin, R. Curtius, 1909.

Bürgerchaft und Fürsten. (H. Preuß: Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1, Leipzig 1906.) [Historische Zeitschrift, Bd. 102, 1209, S. 524—555.]

R. Th. von Znama-Sternegg † 29. 11. 1908. [Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 7, 1909, S. 167—171.]

Die Frage des Rückgangs der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands vor dem Dreißigjähr. Krieg. [Ebda. S. 160—167.]

Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde. [Ebda. S. 411—445.]

Parteiliches aus Baden (anonym). [Die Grenzboten, 1909, 2, S. 317—322.]

Probleme der Landtagswahl. [Der Tag vom 10. 11. 1909.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 1, 2, 3, Jena 1909. Artikel: Bd. 1: Adel. Bd. 2: Bede. Bd. 3: Bürger, Bürgertum, Bürgerrecht.

Die politische Lage im Reich und in Baden. (32 S.) Heidelberg, C. Winter, 1910.

Briefe von R. W. Nitsch an W. Maurenbrecher (1861—1880), hrsg. von G. von Below und Marie Schulz. [Archiv f. Kulturgeschichte, Bd. 8, 1910, S. 437—468.]

Kulturgeschichte und kulturgeschichtlicher Unterricht. (Bespr. von: R. Lamprecht: Historische Methode, Berlin 1910.) [Historische Zeitschrift, Bd. 106, 1910/11, S. 96—105.]
Großblodbestrebungen. [Deutsche Wacht, Bonn 1910, Nr. 11.]

Die Wahlrechtsbewegung und der Großblod. [Deutsche Wacht, Bonn 1910, Nr. 34/35.]

Ein Wort zugunsten der Wahlrechtsvorlage. [Der Tag vom 20. 2. 1910.]

Wem danken wir unsere soziale Gesetzgebung? [Ebda. vom 5. 10. 1910.]

Erwin Rasse. [Allg. Deutsche Biographie, Bd. 55, Lfg. 1910, S. 844—48.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl., Bd. 5, 6, Jena 1910. Artikel: Bd. 5: Grundsteuer in älterer Zeit. Hufenschuß. Bd. 6: Kontribution. Markgenossenschaft. Ministerialität. Pfennig, Gemeiner.

Zur Geschichte des Handwerks und der Gilden. [Histor. Zeitschr. Bd. 106, 1911, S. 268—294.]

Zur Beurteilung Heinrich Leos. [Archiv f. Kulturgesch., Bd. 9, 1911, S. 199—210.]

Doktorarbeiten. [Süddeutsche Monatshefte, Jahrg. 9, 1911/12, S. 144—147.]

Ein Tendenzroman. (F. Naumanns Buch „Die politischen Parteien.“) [Die Grenzboten, Jahrg. 70, 1, 1911, S. 325—335.]

Woher die Stodung in der preußischen Polen-Politik? [Allgemeine Zeitung, Bd. 114, 1911, Nr. 51.]

Die Universität Frankfurt a. M. [Der Tag vom 5. 9. 1911.]

Die Anfänge der konservativen Partei in Preußen. [Internationale Wochenschrift, Jahrg. 5, 1911, Sp. 1089—1102, 1121—1134.]

Das Urteil eines süddeutschen Liberalen über die Großblodbestrebungen. [Deutsche Wacht, Bonn 1911, Nr. 1.]

Elsäß-Lothringen. [Ebda. Nr. 10.]

Nochmals die Verfassung von Elsäß-Lothringen. [Ebda. Nr. 13/14.]

Ein Nachwort zu den Verhandlungen über die Verfassung von Elsäß-Lothringen. [Ebda. Nr. 24.]

Das Schicksal der Verbündeten der Sozialdemokratie. [Ebda. S. 429.]

Die Deutschen im östlichen Österreich. [Ebda., S. 316.]

Das wünschenswerte liberale Regiment. [Berliner Lokal-Anzeiger vom 24. 12. 1911.]
„Der Liberalismus vor mehr als 30 Jahren“ (anonym). [Die Post vom 16. 12. 1911.]

Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., 2 Bde., Jena 1911. Artikel: Bd. 1: Abolitionisten. Adel. Ansiedlung. Bannmeile. Befähigungsnachweis. Böhnhäse. Bürger, Bürgertum. Bürgerrecht. Collegien. Faktoreien. Familie. Feldgemeinschaft. Freimeister. Fremdenrecht. Gilden. Halbbau. Hanse. Hörigkeit. Hufe, Hufenverfassung. Bd. 2: Luxus. Markgenossenschaft. Preistaxen. Reebningsverfahren. Rittergut. Unfreiheit. Unterläufer. Wirtschaftsstufen. Wucher. Zollverein. Zünfte.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 7, 8, Jena 1911. Artikel: Bd. 7: Reebningsverfahren. Rittergut. Römermonate. Bd. 8: Ungeld.

Realllexikon der germanischen Altertumskunde. Bd. 1. Straßburg 1911/13. (Verschiedene Artikel.)

Im Morgenrot der Reformation. In Verbindung mit J. Haller, G. v. Below, W. Friedensburg, J. Wille, W. Röhler und D. Harnad hrsg. v. J. v. Pflugl-Harttung. Hersfeld, W. Zulauf, 1912.

Darin von G. v. Below: Die inneren Verhältnisse: Die Reichsreform.

Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus. [Jahrb. f. Nat.-U. u. Statistik, Bd. 98, 1912, S. 561—592.]

Briefe von R. W. Nisch an W. Schrader (1868—80) hrsg. von G. v. Below und A. Vogel. [Archiv f. Kulturgeschichte, Bd. 10, 1912, S. 49—110.]

Ein Urteil des Historikers R. W. Nisch über Liberale und Konservative in Preußen. Mitgeteilt von G. v. Below. [Preussische Jahrbücher, Bd. 150, 1912, S. 484—489.]

Die Motive der Zunfthildung im deutschen Mittelalter. [Hisor. Zeitschr., Bd. 109, 1912, S. 23—48.] (Wieder abgedruckt in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1. Aufl. 1920, 2. Aufl. 1926.)

Siegfried Riesel. [Hisor. Zeitschr. Bd. 110, 1912/13, S. 234—236.]

Die Konservativen und die Ostmarkfrage. [Konservative Monatschrift, Bd. 69, 2. 1912, S. 875—881.]

Friedrich Naumanns Kampf gegen seine alten Ideale. [Ebda. S. 1219—25.]

Ein Handbuch der Politik. (Bespr. von: Handbuch d. Politik, 2 Bde., Berlin 1912.) [Ebda. S. 699—703.]

Ausnahmegesetze und die Jenaer Stichwahlbedingungen. [Allgemeine Ztg., Bd. 115, 1912, Nr. 25 u. 27.]

Das unruhige Gewissen der Großblodpolitiker (anonym). [Ebda. vom 4. 5. 1912.]

Bekenntnisse eines badischen Nationalliberalen (anonym). [Ebda. vom 1. 6. 1912.]

Betrachtungen über den evangelischen Bund (anonym). [Ebda. vom 7. 12. 1912.]

Die Badische Revolution von 1912. [Das neue Deutschland, Jg. 1, 1912/13, S. 58—60.]

Die erfahrenen Badener und die unerfahrenen Bayern. [Ebda. S. 121.]

Die katholische Kirche und die preussischen Universitäten. [Internationale Monatschrift, Bd. 6, 1912, Sp. 291—338.]

Neue Belege für die Notwendigkeit der Einigung der bürgerlichen Parteien. [Deutsche Wacht, Bonn, 1912, Nr. 5.]

Die Notlage der Großblodpolitik in Baden. [Ebda. 1912, Nr. 31/32.]

Die Sozialdemokratie in Australien und in der Schweiz. [Ebda. Nr. 39.]

Eine Widerlegung der Großblodpolitik. [Ebda. S. 21.]

Die Mission der nationalliberalen Partei. [Ebda. S. 135.]

Ein Wort zu den Reichstagsstichwahlen. [Ebda. Nr. 2.]

Die Verhältnisse in Elßaß-Lothringen und die Großblodpolitik. [Ebda. Nr. 21.]

Die Möglichkeit der Beseitigung des Duells. [Schwäbischer Merkur vom 23. 5. 1912.]

Über die Reichstagswahlen. [National-Zeitung, 1912, Nr. 12.]

Trägt Heydebrand die Schuld? [Der Tag vom 31. 1. 1912.]

Welche Folgen hat die Nachgiebigkeit der Nationalliberalen gegenüber der Volkspartei? (anonym). [Badische Warte, Karlsruhe, vom 5. 3. 1912.]

Crispis Memoiren. [Der Reichsbote, Unterhaltungsblatt vom 25. 8. 1912.]

Der Berliner Ton in der liberalen Agitation Süddeutschlands (anonym). [Deutsche Reichspost vom 8. 1. 1912.]

„Die größte politische Torheit aus den letzten zwei Menschenaltern badischer Geschichte“ (anonym). [Ebda. vom 8. 2. 1912.]

Deutschkonservative und Reichspartei. [Handbuch der Politik, Bd. 2, 1913, S. 1—10.]

Politik vom konservativen Standpunkt. [Das Jahr 1913, ein Gesamtbild der Kulturentwicklung, hrsg. v. D. Sarason, Leipzig, 1913, S. 1—7.]

- Ein Denkmal für Eugen Richter. [Das neue Deutschland, Jg. 1, 1912/13, S. 182 bis 183.]
 Die Frage des Jesuitenordens (anonym). [Ebda. S. 259—260.]
 Ein Wort zu Gunsten der Süddeutschen. [Ebda. S. 347/48.]
 Das Jahr 1913. Eine Kritik des Großblods. [Ebda. 2. Jg., 1913/14, S. 153 bis 156.]
 Die Komödie des ersten Mißtrauensvotums im Deutschen Reichstag. [Allgemeine Zeitung, Bd. 116, 1913, Nr. 6.]
 Nationale Vereine neben den Parlamenten. [Ebda. Nr. 13.]
 Ein Angriff auf die preußische Universitätsverwaltung (anonym). [Ebda. vom 22. 2. 1913.]
 Die Gefahr der Zerstörung des Liberalismus. [Der Tag vom 25. 2. 1913.]
 Die konfessionellen Professuren. [Der Tag vom 6. u. 30. 9. 1913.]
 Eine vernichtende Kritik des Großblods. [Der Tag vom 26. 10. 1913.]
 Politik vom konservativen Standpunkt. [Neue Preuß. Kreuzzeitung vom 4. 11. 1913 u. ff.]
 Betrachtungen zu dem Zusammenbruch des Großblods in Baden. [Deutsche Wacht, Bonn 1913, Nr. 45.]
 Elsaß-Lothringen. [Ebda. Nr. 3.]
 Die Entwicklung des Großblods in Baden. [Ebda. Nr. 11.]
 Die neueste Entwicklung des Großblods in Baden. [Ebda. Nr. 27.]
 Die Wirkungen des Großblods. [Ebda. S. 231.]
 Staatsbürgerliche Erziehung. [Ebda. Nr. 18/19.]
 Wie die Volkspartei ihre Abgeordneten zu „nationaler Haltung“ erzieht (anonym). [Die Post vom 22. 2. 1913.]
 Nationalliberale und Reichspartei (anonym). [Ebda. vom 30. 3. 1913.]
 Die Söhne der Subalternbeamten und die Universitätsstudien. [Deutsche Verkehrsblätter, Berlin, vom 6. 11. 1913.]
 Realexikon der germanischen Altertumskunde. Bd. 2, Straßburg 1913/15. (Verschiedene Artikel.)

1914

Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte. Bd. 1: Die allgemeinen Fragen. (XX, 387 S.) Leipzig, Quelle & Meyer, 1914. (2. Aufl. 1925.)

- Geschichtsschreibung und Geschichtsforschung. [Deutschland unter Kaiser Wilhelm II., Berlin 1914, Bd. 3, Buch 10, S. 21—33.]
 Handwerk und Hofrecht. Eine Entgegnung. [Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. 12, 1914, S. 1—21.]
 Der Deutsche Staat des Mittelalters. [Internationale Monatschrift, Jg. 8, 1914, Sp. 521—552.]
 Die Immatrikulation von Angehörigen feindlicher Staaten. [Die Grenzboten, Bd. 73, 4, 1914, S. 328—331.]
 Die Kriegsstimmung in Baden. [Das neue Deutschland, Jg. 2, 1913/14, S. 576 bis 578.]
 Das törichte Frankreich. [Deutsche Wacht, Bonn 1914, S. 257 u. 270 u. Nachener Allg.-Ztg. vom 8. 10. 1914.]
 Einige Worte über Englands Schuld. [Deutsche Wacht, 1914, S. 277.]
 Kultur und Krieg. [Westermanns Monatshefte, 59. Jg., Bd. 117, 1. 1914, S. 454—456.]
 Die Beschränkung der Fideikommissbildung als konservative Forderung. [Der Tag vom 13. 5. 1914.]

Deutschland und die Hohenzollern. Eine Kriegsgebendrede. (46 S.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. (Zwischen Krieg und Frieden, S. 30.)

Zur Belgischen Frage. Als Handschrift gedruckt. (1 Bl.) Berlin: E. S. Mittler 1915. (Unabhängiger Ausschuß f. einen deutschen Frieden 30.)

Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. [Jahrbücher f. Nat.-Okt. u. Statistik, Bd. 105, 1915, S. 651—662.]

Militarismus und Kultur in Deutschland. [Scientia, Bologna u. Leipzig, 1915, Bd. 17, Jg. 9, S. 103—111, 198—206.]

Das deutsche Heerwesen in alter und neuer Zeit. [Internationale Monatschrift, Bd. 9, 1915, Sp. 329—362.] (Wieder abgedruckt in: Vom Mittelalter zur Neuzeit. 1924.)

Aus dem Leben eines Deutschen (Dietrich Schäfer). [Das neue Deutschland, 3. Jg., 1914/15, S. 111—114.]

Die konservative Ära Bismarcks. [Ebda. S. 195—197.]

Der Schweizerische Historiker H. Bächtold über die Ursachen des Weltkrieges. [Der Tag vom 22. 5. 1915.]

Zur Rechtfertigung der Baltten. [Ebda. vom 2. 12. 1915.]

Gibt es eine belgische Nationalität? [Ebda. vom 20. 8. 1915.]

Die Kunst im Elsaß. Eine historisch-politische Betrachtung. [Ebda. vom 24. 2. 1915.]

Die angebliche Einheit der romanischen Nationen. [Ebda. vom 9. 4. 1915.]

Ein Wort über die Dirigenten der öffentlichen Meinung bei unseren Feinden. [Ebda. vom 18. 7. 1915.]

England. [Deutsche Wacht, Bonn 1915, Nr. 57.]

Krieg und Konfessionsfrieden (anonym). [Ebda. Nr. 25.]

Professor Anschütz über künftige Staatsreformen in Deutschland (anonym). [Ebda. Nr. 20.]

Der Grund unserer Unbeliebtheit im Ausland (anonym). [Schwäb. Merkur vom 5. 1. 1915.]

Die „Internationale Rundschau“, Professor Dübde und Privatdozent Preuß über den Krieg (anonym). [Alldeutsche Blätter vom 23. 10. 1915.]

Noch ein Wort zu den Verhandlungen über die künftigen Friedensbedingungen (anonym). [Sabb. Ztg. vom 21. 3. 1915.]

Erklärung (gegen R. Holtmann). [Theolog. Lit.-Ztg., 40. Jg., 1915, Nr. 12.]

Realexikon der germanischen Altertumskunde. Bd. 3, Straßburg 1915/16. (Verschiedene Artikel.)

Die Ursachen der Reformation. (Prorektoratsrede.) (124 S.) Freiburg i. B., E. A. Günther, 1916. (Auch in Histor. Zeitschrift, Bd. 116, und in erweiterter Buchform München 1917.)

Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. — Geschichte und Kulturgeschichte. (60 S.) Leipzig, B. G. Teubner, 1916. (2. Aufl. München 1924.)

[Aus: Internationale Monatschrift, Bd. 9, 1915, S. 12—14.]

Zur Geschichte der Rätter. [Vierteljahrschrift f. Sozial- u. Wirtschaftl. Gesch., Bd. 13, 1916, S. 208.]

Nationalstaat und Nationalwirtschaft. Unionstaat und Unionwirtschaft. Mitteleuropa. [Jahrb. f. Nat.-Okt. u. Stat., Bd. 106, 1916, S. 662—688.]

Eine Kritik unserer deutschen Zustände von einem deutschen Staatsbürger (gegen Hugo Preuß). [Konservative Monatschrift, Jg. 73, 1, 1916, S. 255—264.]

- Die Urteile unserer Feinde über unsere Verfassungsverhältnisse. [Der Panther, 4. Jg., 1916, S. 52—60.]
 Blumenromantik? [Ebda. S. 1169—1172.]
 Der angebliche preußische „Militarismus“. [Neue Preuß. Kreuzzeitung vom 28. 12. 1916.]
 Die Schweiz und Deutschland. [Der Tag vom 3. 3. 1916.]
 Reichsdeutsche und Balken. [Der Tag vom 24. 3., 14. 1. und 17. 5. 1916.]
 Deutsche Freiheit. [Das neue Deutschland, 4. Jg., 1915/16, S. 292—297.]
 Das gute Recht der Kritik in der auswärtigen Politik. [Ebda. S. 443—446.]
 Unsere Stellung zu den inneren Verhältnissen Belgiens. [Deutsche Wacht, 1916, Nr. 1.]
 Belgien ein zweites Irland? (Anonym.) [Ebda. S. 138—140.]
 Aus dem Leben eines sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten (Wilhelm Blos). [Ebda. S. 154.]
 Deutsche und Polen. [Kultur-Korrespondenz, 1. Jg., 1916, Nr. 7.]
 Zu R. Kjellens Buch „Die politischen Probleme des Weltkrieges“. [Die Ostmark, 21. Jg., 1916, S. 65—66.]
 Die Wertschätzung des Staates in der deutschen Geschichtsschreibung. [Akadem. Mitteilungen, Freiburg i. Br., 1916, Nr. 5.]
 Einzelheiten der belgischen „Neu-Orientierung“. [Freiburger Jtg. vom 14. 12. 1916.]
 Gruß des Prorektors. [Kriegs-Zeitung des Vereins Deutscher Studenten, Freiburg i. B., 1916, Nr. 3.]
 Ansprache bei der Immatrilulation am 13. 5. 1916. [Akadem. Mitteilungen, Freiburg i. B. 1916 Nr. 8/9.]
 Ein Rückblick auf die Erlebnisse des „Nationalauschusses“ (anonym). [Alldeutsche Blätter vom 26. 8. 1916.]
 Der Krieg 1914—16, hrsg. von D. Schaefer, Tl. 1. Leipzig (1916. (Meyers Großes Konverf. Lexikon, 6. Aufl., Kriegsnachtrag 1. Tl.) Artikel: Belgien, Diplomatie, Militarismus.

1917

- Die Ursachen der Reformation. Mit einer Beilage: Die Reformation und der Beginn der Neuzeit. (XVI 187 S.) München, R. Oldenbourg, 1917. (Historische Bibliothek 38.)
 Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. (52 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1917. (Kriegswirtschaftliche Zeitfragen 10.)
 Kriegs- und Friedensfragen. (132 S.) Dresden und Leipzig, Globus, 1917. (Bibliothek f. Volks- u. Weltwirtschaft 43.)
 Deutschlands Erneuerung. Monatschrift für das deutsche Volk, hrsg. von G. v. Below u. a. München, J. F. Lehmann, 1917 ff.
 Mittelalterliche und neuzeitliche Steuerungs politik. [Europäische Staats- u. Wirtschaftszeitung, 1917, S. 794—797.] (Wieder abgedruckt in: Territorium und Stadt, 2. Aufl. 1923.)
 Die Entstehung des Kapitals im Mittelalter, I. (Bespr. von W. Sombart: Der moderne Kapitalismus, Bd. 1.) [Weltwirtschaftl. Archiv, Bd. 9, 1917, S. 242—252.]
 Klagen über den Militarismus. Ein geschichtlicher Abriss. [Deutsche Rundschau, Jg. 43, 1917, S. 352—370.]
 Süddeutschland und das preußische Wahlrecht. [Deutschlands Erneuerung, 1. Jg., 1917, S. 207—216.]
 Das Reformationsjubiläum als deutsches Fest. [Ebda. S. 582—591.]
 Heinrich von Treitschkes deutsche Sendung. [Der Panther, 5. Jg., 1917, S. 437 bis 470.]

Zu dem Kampf gegen die Alldeutschen. [Das größere Deutschland, 4. Jg., 1917, S. 1073—1076.]

Aber Kopflosigkeit bei der „Neuorientierung“. [Ebda. S. 1105—1109.]

Die Erneuerung der Demagogieverfolgung. (D. Baumgarten gegen die Alldeutschen.) [Ebda. S. 769—780.]

Der belgische Staat. [Ebda. S. 985—997.]

Der Abgeordnete F. Naumann als Historiker und Friedenspolitiker. [Ebda. S. 1413 bis 1417.]

Der Ursprung der Kanzlerfronde. [Die Wirklichkeit, Jg. 1, 1917, S. 375—378.]

Zentrum und Vaterlandspartei. [Neue Preuß. Kreuzzeitung vom 31. 10. 1917.]

Angebliche Christentumsfeindschaft der Alldeutschen. [Ebda. v. 10. 9. 1917.]

Das gute Recht der Vaterlandspartei. [Der Tag vom 25. 9. 1917.]

Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft. [Ebda. vom 12. 6. 1917.]

Weisen die Zeichen der Zeit auf die Notwendigkeit einer Demokratisierung und Parlamentarisierung Deutschlands hin? [Ebda. vom 2. 12. 1917.]

Ein Wort zur Verteidigung der Vaterlandspartei. [Ebda. vom 30. 10. 1917.]

Die Gefahren der Demokratisierung. [Ebda. vom 13. 7. 1917.]

Die Erziehung der Deutschen zum Philistertum. [Unabhängige Rationalcorrespondenz, Berlin 1917, Nr. 356.]

Deutsche Literatur über Belgien gegen die Reichstagsmehrheit. [Ebda. vom 8. 10. 1917.]

Belgien als „goldenes Bliß“. [Ebda. vom 20. 9. 1917.]

Das Schicksal von Elsaß-Lothringen. [Deutsche Wacht, Bonn 1917, S. 347.]

Welche historische Darstellungen lesen wir? [Ebda. S. 90.]

Deutsche Ankläger der Deutschen. [Ebda. S. 209.]

Die Stimmung in Süddeutschland (anonym). [Ebda. S. 274—276.]

L. Brentano über Elsaß-Lothringen. [Ebda. S. 362.]

Richtlinien für eine Reform des Landtagswahlrechts. [Leipziger Neueste Nachrichten vom 16. 5. 1917.]

Der finanzielle Nutzen der Gebietserweiterungen. [Schwäb. Merkur v. 24. 5. 1917.]

Was lehren uns heute die trüben Erfahrungen des Dreißigjährigen Kriegs? [Karlsruher Zeitung vom 1. 4. 1917.]

Eine Enthüllung über das Wesen des „neuen Regiments“ (anonym). [Deutsche 3tg. vom 16. 11. 1917.]

Herr von Payer (anonym). [Der Reichsbote vom 29. 11. 1917.]

Die Bewahrung der deutschen Reichseinheit im Weltkriege. [Zwischen Maas und Mosel. Feld-Zeitung der Armee-Abt. C. vom 20. 7. 1919.]

Beamtenstaat und Volksstaat. [Das Neue Deutschland. 1. Erg.-Heft: Die Reform des deutschen Beamtentums, 1917, S. 25—28.]

1918

Die Bedeutung der Reformation für die politische Entwicklung. Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 6. Oktober 1917. (38 S.) Leipzig, B. G. Teubner, 1918. (Vorträge der Gehe-Stiftung 9, 1.)

Das gute Recht der Vaterlandspartei. Eine Antwort an Prof. H. Delbrück. (16 S.) Berlin, Deutsche Vaterlandspartei, 1918. (Schriften der Deutschen Vaterlandspartei 1.)

Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft eine Errungenschaft der Neuzeit. [Jahrb. f. Nat.-U. u. Stat., Bd. 110, 1918, S. 695—736.] (Wieder abgedruckt in: Probleme der Wirtschaftsgeschichte, 1. Aufl. 1920, 2. Aufl. 1926.)

- Gutachten über Krammers Ausgabe der Lex Salica (Mon. Germ. Hist.). [Neues Archiv d. Gesellschaft f. ältere deutsche Gesch.-Kunde, Bd. 41, 1917/19, S. 405.]
- Chronologische und systematische Disposition. Eine Entgegnung (gegen F. Hefele). [Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 72, 1918, S. 293—297.]
- Führt die heutige demokratische Bewegung zum Einheitsstaat oder zu einer Verstärkung des Partikularismus? [Die Grenzboten, Jg. 77, 4, 1918, S. 221—223.]
- Der Kampf um das kommunale Wahlrecht. [Ebda. Jg. 77, 1, 1918. S. 280—86.]
- Ein Wort über die verheerenden Wirkungen der drohenden „Demokratisierung“ Deutschlands. [Deutsche Wacht, Bonn 1918, Nr. 3.]
- Deutscher Idealismus und Quietismus in dem Streit um das preussische Wahlrecht. [Ebda. S. 115.]
- England, (Aufgang und Niedergang). [Ebda. S. 57.]
- Finnland, Schweden und die Schweiz als lehrreiche politische Beispiele für uns. [Ebda. S. 332—335.]
- Die Anklage des Abg. Struve gegen den Großadmiral v. Tirpitz. [Ebda. Nr. 10.]
- Eine neue Schmähschrift gegen das Deutschtum. [Ebda. Nr. 25.]
- Wir haben gesiegt (anonym). [Ebda. S. 91—92.]
- „Der flandrische Herzogshut.“ [Das neue Deutschland, Jg. 6, 1917/18, S. 433 bis 434.]
- Pflicht und Erfolg unserer vaterländischen Bestrebungen. [Das Größere Deutschland, Jg. 5, 1918, S. 7—11.]
- Geschichte des U-Bootkrieges. Eine Widerlegung der amtlichen U-Bootlegende der Volkspartei. [Ebda. S. 289—307.]
- Prof. Delbrück als Kriegs- und Friedenspolitiker. [Ebda. S. 545—556.]
- Prof. Delbrücks Kriegsziele. Eine Beantwortung seiner Erwiderung. [Ebda. S. 724 bis 729.]
- Prof. Delbrück, der Fall Valentin und die belgische Frage. [Ebda. S. 1204—1207.]
- Die Spaltung der Nation und der 19. Juli 1917. Zugleich eine Kritik von Müller-Meinings Schrift „Der Reichstag und der Friedensschluß“. [Ebda. S. 865 bis 881.]
- Die Stellung der Hochschullehrer zu den Kriegsfragen. [Deutschlands Erneuerung, Jg. 2, 1918, S. 812—824.]
- Ein Wort zur Erklärung der Zentrumspolitik. [Ebda. S. 322—327.]
- „Der Kuntius kommt“. (Der rotgoldene Salon) (anonym). [Ebda. S. 478—485.]
- Die Einführung des Reichstagswahlrechts in Preußen ein nationales Unrecht. [Der Tag vom 19. 1. 1918.]
- Zum Streit um das preussische Landtagswahlrecht. [Ebda. vom 1. 2. 1918.]
- Gebietsweiterungen als Forderungen des deutschen Nationalstaats. [Ebd. vom 6. 3. 1918 und Mitteilungen der Auskunftsstelle vereinigter Verbände vom 23. 3. 1918.]
- Die notwendige „Remobilisierung des Geistes“. [Der Tag vom 27. 4. 1918.]
- Elsass-Lothringen und der deutsche Partikularismus. [Ebda. vom 6. 7. 1918.]
- Die Berechtigung positiver deutscher Kriegsziele. [Ebda. vom 25. 10. 1918.]
- Unser Recht gegenüber Belgien. [Ebda. Nr. 246.]
- Professor Delbrücks Kriegszielansichten. [Unabhängige Nationalcorrespondenz vom 13. 5. 1918.]
- Das Ende des Kampfes gegen die Vaterlandspartei. Ein kurzes Drama. [Ebda. vom 27. 5. 1918.]
- Die Erneuerung des Falles Valentin. [Ebda. vom 17. 6. 1918.]
- Dr. Hohohms Kritik. [Alldeutsche Blätter, 28. Jg., 1918, Nr. 26.]
- Erklärung (gegen H. Delbrück). [Ebda. Nr. 49.]
- von Below— Hans Delbrück. [Ebda. Nr. 52.]
- Die Sache der Blumen. [Cannstatter Zeitung vom 17. 8. 1918.]
- Zur Frage des Ursprungs der Ideen des kommunistischen Manifests von 1848. [Die Neue Zeit, 36. Jg., 1, 1918, S. 622—624.]
- Beamtenstaat und Volksstaat. [Deutsche Kriegswochenchau, Berlin, 1918, Nr. 92.]

Der Lehrstuhl für Religionswissenschaft an der Berliner Universität (anonym).
[Vossische Zeitung vom 2. 11. 1918.]

Die Frage der Autonomie von Elsaß-Lothringen. [Süddeutsche Zeitung vom 29. 4. 1918.]

Im Zeichen der Neuorientierung (anonym). [Der Reichsbote vom 9. 4. 1918.]

Reichsanzler und Erzberger (anonym). [Ebda. vom 10. 5. 1918.]

Immer nur Taktik! (Anonym.) [Ebda. vom 16. 5. 1918.]

Der Sieg der „deutschen“ Pazifisten (anonym). [Ebda. vom 24. 10. 1918.]

Zu Prof. Delbrücks neuester Kriegszielpolemik. [Mitteilungen d. Deutschen Vaterlandspartei, 1918, Nr. 15.]

Professor Delbrücks Polemik. [Ebda. Nr. 18.]

Realexikon der germanischen Altertumskunde. Bd. 4, Straßburg 1918/19. (Verschiebene Artikel.)

1919

Soziologie als Lehrfach. Ein kritischer Beitrag zur Hochschulreform. (60 S.) München und Leipzig, Dunder & Humblot, 1920. (Um ein Vorwort vermehrter Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung u. Verw. Jg. 43. 1919. S. 1271—1322.)

Was ist „Soziologie“? Eine Frage des Universitätsunterrichts. [Hochland, 16. Jg., 1919, S. 550—555.]

Die Entstehung des modernen Kapitalismus und die Hauptstädte. [Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verw., Bd. 43, 1919, S. 811—828.]

Finanzwissenschaft. (Beipr. von: W. Loß: Finanzwissenschaft Tübingen 1917.) [Weltwirtschaftl. Archiv, Bd. 15, 1919/20, S. 72—81.]

Eine Schuld des Großadmirals von Tirpitz oder der Parteien? [Süddeutsch. Monatshefte, Jg. 17, 1, 1919/20, S. 110—113.]

Die Wirkung Preußens auf Süddeutschland. [Konservative Monatschr. Jg. 76, 1918/19, S. 233—234.]

Die neue Demokratie und die Freiheiten der Universitäten. [Die Grenzboten, Jg. 78, 1, 1919, S. 119—122.]

Sinn und Bedeutung des deutschen Zusammenbruchs. [Deutschlands Erneuerung, Jg. 3, 1919, S. 77—84.]

Über einige wichtige Kriegsfragen. [Ebda. S. 595—605.]

Zum Fall Valentin. [Das neue Deutschland, Jg. 8, 1919/20, S. 38.]

Das gute Recht Deutschlands gegenüber Belgien. [Der Tag vom 20. 7. 1919 Beilage und 26. 7. Beilage.]

Tirpitz' Rechtfertigung. [Ebda. vom 3. Aug. 1919.]

Kaiser Wilhelm II. und die Monarchie. [Ebda. vom 8. 10. 1919, Beilage 222.]

Ein Protest gegen die weinerlichen Schulbestimmnisse. [Deutsche Zeitung vom 2. 6. 1919.]

Ausgezeichnete „Berater“ der deutschen Friedensdelegation (anonym). [Deutsche Jtg. vom 27. 3. 1919.]

Der Hintergrund der Politik Bethmann Hollwegs. [Ebda. vom 22. 10. 1919.]

Die nationale Gefinnung in der demokratischen Partei. Lehrreiche Beobachtungen. [Unabhängige Nationalcorrespondenz vom 13. 1. 1919.]

Die Gefährdung der freien Wissenschaft durch das preußische Kultusministerium. [Ebda. vom 14. 3. 1919.]

Zwei Geschichtsschreiber über Preußen—Deutschland. [Ebda. vom 8. 5. 1919.]

Was man von der russischen Revolution lernen kann. [Ebda. vom 5. 9. 1919.]

Der Vergleich mit Erzberger — eine persönliche Beleidigung. [Ebda. vom 14. 10. 1919.]

Die Notwendigkeit der Amterreinigung (anonym). [Der Reichsbote vom 18. 3. 1919.]

Amterbesetzung und Parteizugehörigkeit. Eine Auseinandersetzung mit dem preuß. Kultusministerium (anonym). [Ebda. vom 18. 6. 1919.]

- Zur Kritik des „Staatsgerichtshofs“ (anonym). [Ebda. vom 20. 6. 1919.]
 Der neue Personalreferent für Universitäten im preuß. Kultusministerium (anonym). [Ebda., Nr. 259.]
 Die badischen Wahlen und die Aufgaben der Nationalliberalen (anonym). [Süd-deutsche Ztg. vom 10. 1. 1919.]
 Deutschnationale Volkspartei und Deutsche Volkspartei. [Ebda. vom 23. 4. 1919.]
 Die badischen Universitäten und die Revolution. [Ebda. vom 23. 4. 1919.]
 Gegen die Einheitschule (anonym). [Ebda. vom 29. 4. 1919.]
 Zur Beurteilung der Demokratischen Partei (anonym). [Ebda. vom 7. 5. 1919.]
 Warum verloren wir den Krieg? (Anonym.) [Ebda. vom 14. 5. 1919.]
 Die Schuld am Krieg und seinem Ausgang. [Ebda. vom 21. 5. 1919.]
 Die Lehren aus den badischen Gemeindevahlen (anonym). [Ebda. vom 1. 6. 1919.]
 Byzantinismus und Geschichtsklitterung in der Frankfurter Zeitung (anonym). [Ebda. vom 15. 6. 1919.]
 Zusammenschluß der Rechtsparteien (anonym). [Ebda. vom 17. 6. 1919.]
 Die Erzberger-Presse gegen die Rechtsparteien (anonym). [Ebda. vom 22. 7. 1919.]
 Nationale studentische Vereinigungen (anonym). [Ebda. vom 5. 12. 1919.]
 Preußen und Deutschland. [Deutsche Wacht, Bonn 1919, S. 125.]
 Zwei Prozesse um der alldeutschen Sache willen. [Alldeutsche Blätter, 29. Jg., 1919, Nr. 21.]
 Minister Preuß und die Verstärkung der deutschen Zentralgewalt. [Die Tradition, 1. Jg., 1919, S. 655—660.]
 Warum ist Amerika in den Krieg gegen uns eingetreten? [Daheim, 55. Jg., 1919, Nr. 31.]
 Das Fest der Heuchelei. [Die Post, Berlin, vom 11. 11. 1929.] 1919.]

1920

Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. (XX, 710 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1920. (2. Aufl. 1926.)

Inhalt: 1. Das kurze Leben einer vielgenannten Theorie (über die Lehre vom Ureigentum). 2. Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte. 3. Die Fürsorge des Staates für die Landwirtschaft. 4. Über Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker, mit besonderer Rücksicht auf die Stadtwirtschaft des deutschen Mittelalters. 5. Die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter. 6. Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter. 7. Die Entstehung des modernen Kapitalismus. 8. Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (über den Begriff der Territorialwirtschaft). 9. Die älteste deutsche Steuer.

Deutsche Städtegründung im Mittelalter, mit besonderem Hinblick auf Freiburg i. B. (59 S.) Freiburg i. B., J. Volke, 1920.

Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung. Ein Beitrag zur Frage der historischen Objektivität. (86 S.) Langensalza, S. Beyer, 1920. (F. Manns Pädagogisches Magazin, S. 801.)

Soziologie als Lehrfach. Ein kritischer Beitrag zur Hochschulreform. (60 S.) München und Leipzig, Dunder & Humblot, 1920. Um ein Vorwort vermehrter Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch, 43. Jg. 4. S. 1919.)

Recht und Notwendigkeit der Deutschnationalen Volkspartei. (29 S.) Berlin, Deutschnationale Schriftenvertriebsstelle, 1920. (Vortragsentwurf Nr. 1.)

Die Entstehung des Kapitals. II. (Bejpr. von Sombart: Der moderne Kapitalismus, Bd. 2). [Weltwirtschaftl. Archiv, Bd. 16, 1920/21, S. 262—269.]

Romantik und realistische Geschichtsforschung. [Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 15, 1920, S. 82—91.]

Zur Deutung des ältesten Freiburger Stadtrechts. [Zeitschr. d. Gesellschaft f. Beförd. d. Gesch. u. Altertumskunde von Freiburg usw., Bd. 36, 1920, S. 1—30.]

Zur Wiedereröffnung des literarischen Austausches zwischen Amerika und Deutschland. [Internat. Monatschrift, 14. Jg., 1920, Sp. 288.]

Landes- und Reichssteuern in der deutschen Geschichte. [Die Grenzboten, Jg. 79, 2. 1920, S. 256—265.]

Woher der Mangel an tüchtigen deutschen Staatsbürgern nach Bismard? [Eiserne Blätter, 1. Jg., 1919/20, S. 684—689.]

Die der Deutschen (liberalen) Volkspartei drohenden Gefahren. [Ebda. S. 813 bis 816.]

Konservativ und liberal. [Ebda. 2. Jg., 1920/21, S. 273—277.]

Der Senior der deutschen Historiker (M. Ritter). [Vossische Ztg. vom 29. 1. 1920.]

Die Notwendigkeit einer berufsständischen Volksvertretung. [Deutsche Wacht, Bonn, 1920, S. 221.]

Deutschtum und klassisches Altertum. [Deutscher Volkswart, Leipzig, 1920, S. 297 bis 302, 319—325.]

Wesen und Entstehung des Kapitalismus. [Badische Landeszeitung vom 20. 10. 1920.]

Der angebliche Beweis für die Rückständigkeit der deutschen Universitäten. [Der Tag vom 11. 3. 1920.]

Der Untergang des Abendlandes. [Ebda. vom 29. 5. 1920.]

Universitäts-Reform. [Ebda. vom 23. 7. 1920.]

Ein neuer Vorstoß gegen die deutsche Universitätsverfassung. [Ebda. vom 5. 11. 1920.]

Widersprüche in der Forderung der Aufteilung Preußens. [Ebda. vom 21. 11. 1920.]

Die demokratische „Freiheit“ und ihre Folgen (anonym). [Der Reichsbote, März 1920.]

Das Alte Testament und die jüdische Gefahr (anonym). [Ebda. vom 16. 11. 1920.]

Die Sonderbestrebungen des Zentrums (anonym). [Ebda. vom 17. 11. 1920.]

Etwas über den Hintergrund der Rautenischen Angriffe. [Aldeutsche Blätter vom 15. 5. 1920.]

Die Entstehung der rechtsstehenden Parteien. [Die Deutsche Hochschule, 1920/21, S. 191—200.]

Die bewußte Pflege des deutschen Volkstums vor und nach der Revolution. Eine Aussprache. [Deutsches Volkstum, 1920, S. 261—266.]

Das preußische Kultusministerium und die Geschichtslehrbücher. Ein klassisches Beispiel demokratischer Kulturpolitik. [Die Tradition, 1. Jg., 1920, S. 1585—1592.]

Grüner als Zeuge für Tirpitz. [Ebda., 2. Jg., 1920, S. 238—240.]

1921

Zur Geschichte der deutschen Geschichtswissenschaft. I.: Das Verhältnis der deutschen Geschichtswissenschaft zur Romantik und zu Hegels Philosophie. II.: Soziologie und Marxismus in ihrem Verhältnis zur deutschen Geschichtswissenschaft. [Historische Blätter, Jg. 1., 1921, S. 5—30, 173—217.]

Die wirtschaftsgeschichtliche Auffassung W. Sombarts. Zur Begriffsbestimmung des Kapitalismus. [Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verwaltung, Bd. 45, 1921, S. 237—261.]

Soziologie und Hochschulreform. Eine Entgegnung (gegen Lönnes). [Weltwirtschaftl. Archiv, Bd. 16, 1921, S. 512—527.]

Die Deutschnationale Volkspartei. [Handbuch der Politik, Bd. 3, S. 95—101.]

- Was bedeutet der Fall Valentin? [Deutschlands Erneuerung, 5. Jg., 1921, S. 83—93.]
- Der Schulkampf um unsere Ideale. [Konservative Monatschrift, Jg. 78, 1920/21, S. 608—617.]
- Die Wiederanerkennung der Romantik. [Ebda., S. 413—423.]
- Vom Nutzen der Geschichte. [Ebda. Jg. 79, 1921/22, S. 31—42.]
- Zur Verteidigung der geschichtlichen Betrachtung. (Bespr. von: Max Zobel von Zabelitz: Der deutsche Geist und die Form. München 1921.) [Die Grenzboten, Jg. 80, 1, 1921, S. 134—144.]
- Politik und Kultur. [Monatshefte f. Politik und Wehrmacht, 50. Jg., 1921, S. 470—473.]
- Die große Täuschung der Demokratie. [Eiserne Blätter, 2. Jg., 1920/21, S. 785 bis 787.]
- Politik der Mitte — Politik der Schwäche. [Ebda. 3. Jg., 1921/22, S. 328—334.]
- Das Preussische Problem. [Fränkischer Kurier Nürnberg vom 23. 5. 1921.]
- Der Streit um die Homogenität der preussischen und der Reichsregierung. [Neue Preuß. Kreuzzeitung vom 10. 11. 1921.]
- Demokratisch-republikanischer Geschichtsunterricht. [Deutsche Zeitung vom 22. 11. 1921.]
- Was bedeutet uns der 18. Januar? [Deutsche Ztg. vom 17. 1. 1921.]
- Die Besetzung der geschichtlichen Professoren und die Demokratie (anonym). [Ebda. vom 6. 10. 1921.]
- „Unser gutes Recht“. [Ebda. vom 4. 11. 1921.]
- Kernfragen der ostdeutschen Kolonisationsgeschichte. [Deutsche Allgemeine Zeitung vom 24. 8. 1921.]
- Preußen und Hannover. [Der Tag vom 5. 7. 1921.]
- Niedersachsen und Preußen. [Ebda. vom 20. 2. 1921.]
- Die neue Episode der Demagogenverfolgung. [Ebda. vom 15. 9. 1921.]
- Die Universität unter der Parteiherrschaft. [Ebda. vom 1. 11. 1921.]
- Vom Konto der Frankfurter Zeitung. Pseudonym unter Dr. B. Friedrich.) [München-Augsburger-Abendzeitung vom 13. 8. 1921.]
- Die Bedeutung der Romantik für die nationale Jugend. [Alldeutsche Blätter, 31. Jg., 1921, Nr. 4.]
- Die selbständige Politik der Schweiz und das Deutsche Reich. [Karlsruher Tagblatt vom 16. 8. 1921.]
- Fragen der Reichsverfassung. [Ebda. vom 6. 9. 1921.]
- Deutschnationale Antwort an Minister Stegerwald (anonym). [Südd. Ztg. vom 5. 10. 1921.]
- Das unerschütterliche Zentrum (anonym). [Ebda. vom 4. 11. 1921.]

1922

- Deutsche Reichspolitik einst und jetzt. (VII, 54 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1922. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, H. 23.)
- Politik der Mitte — Politik der Schwäche. (8 S.) Berlin, Deutschnationale Schriftenvertriebsstelle, 1922. (Deutschnationale Flugchrift Nr. 129.)
- Büchers „Entstehung der Volkswirtschaft“ und meine „Probleme der Wirtschaftsgeschichte“. [Vierteljahrschrift f. Soz. u. Wirtschaftl. Gesch., Bd. 16, 1922, S. 443—449.]
- Der Formalismus der Internationalen und die geschichtliche Auffassung. [Die Grenzboten, Jg. 81, 1, 1922, S. 325—327.]
- Preußen als führende Macht im deutschen Geistesleben. [Konserv. Monatschr., Jg. 79, 1921/22, S. 315—323.]

- Objektive Geschichtsauffassung. [Schweizerische Monatshefte f. Politik u. Kultur, Jg. 1, 1921/22, S. 457—463.]
- Gegen den Positivismus im Geschichtsunterricht. Mit Entgegnung von Hugo Preller. [Vergangenheit und Gegenwart, 12. Jg., 1922, S. 112—117.]
- Neue Geschichtslitteratur der Frankfurter Zeitung. (Lob des Generals von Falkenhayn). [Eiserne Blätter, 3. Jg., 1921/22, S. 717—719.]
- Die Erinnerungen des Staatspräsidenten a. D. (W. Blos). [Ebda. S. 797—800.]
- Elsas-Lothringen, Deutschlands Schicksalsland. [Ebda. 4. Jg., 1922/23, S. 149 bis 152.]
- Die Erinnerungen Kaiser Wilhelms II. [Ebda. S. 309—312.]
- Ein Wed- und Warnruf gegen die parteipolitische Umgestaltung des Geschichtsunterrichts. [Die Propyläen, München, 20. Jg., 1922/23, S. 18.]
- Jakob Burckhardt als politischer Prophet. [Der Reichsbote, Sept. 1922.]
- Die geplante Verstärkung des Reichsministeriums Cuno. [Der Reichsbote vom 12. 12. 1922.]
- Judentum, Zentrum und Katholizismus. [Deutsche Zeitung vom 31. 1. 1922.]
- Notwendige Einschränkungen der Ausnahmegesetze. [Deutsche Zeitung vom 8. 9. 1922.]
- Deutschnationale und Sozialdemokraten. [Neue Preuß. Kreuzzeitung vom 19. 9. 1922.]
- Antisemitismus. [Ebda. vom 4. 11. 1922.]
- Der Freiburger Univeritätsstreit in der Schweiz. [Tägliche Rundschau vom 11. 1. 1922.]
- Ein weltdeutscher Staat? [Tägliche Rundschau vom 19. 5. 1922.]
- Der Freiburger Univeritätsstreit und die Entente. [Südd. Jtg. vom 22. 1. 1922.]
- Die Notverfassung der deutschen Studentenschaft. [Ebda. vom 7. 2. 1922.]
- Die Erinnerungen des Kaisers. [Ebda. vom 2. u. 7. 11. 1922.]
- Parteilpolitische Umgestaltung des Geschichtsunterrichts zum Schuß der Republik. [Der Tag vom 31. 8. 1922.]
- Das demokratische Programm der Univeritäts-Reform. [Ebda. vom 17. 5. 1922.]
- Die neue Demagogieverfolgung. [Ebda. vom 20. 9. 1922.]

1923

Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. 2. wesentlich veränderte Auflage. (XII, 257 S.) München, R. Oldenbourg, 1923. (1. Aufl. 1900.) (Historische Bibliothek, Bd. 11.)

Inhalt: 1. Der Ursprung der Landeshoheit. 2. System und Bedeutung der landständischen Verfassung. 3. Die Anfänge des modernen Staats mit besonderem Blick auf die Territorien. 4. Die Neuorganisation der Verwaltung in den deutschen Territorien des 16. Jahrh. 5. Kritik der hofrechtlichen Theorie (mit besonderer Rücksicht auf die ständischen Verhältnisse). 6. Die historische Stellung des Lohnwerks. 7. Mittelalterliche und neuzeitliche Steuerungs politik.

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1923 ff.

Die vergleichende Methode. [Histor. Vierteljahrschrift, 21. Jg., 1922/23, S. 129 bis 138.]

Die Entstehung der mittelalterlichen Stadtgemeinde. [Jahrb. f. Nat.-U. Stat., Bd. 120, 1923, S. 33—41.]

Die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. [Zeitschr. f. Schweiz. Gesch., Jg. 3, 1923, S. 129—163.]

Vom Nutzen der Geschichte. [Schweizer. Monatshefte f. Politik u. Kultur, 3. Jg., 1923/24, S. 378—385.]

Das gute Recht der politischen Historiker. [Preuß. Jahrbücher, Bd. 193, 1923, S. 283—303.]

Ein Denkmal der Unbulsamkeit (Mommsen gegen Treitschke). [Deutschlands Erneuerung, Jg. 7, 1923, S. 593—595.]

Die Weimarer Verfassung und der nationale Gedanke. [Eiserne Blätter, Jg. 4, 1922/23, S. 535—540.]

„Zur Kenntnis, nicht zur Kritik.“ Ein neues Schlagwort der Demokratie. [Ebda. S. 617—618.]

Sozialpolitik oder Manchesterium? [Ebda. S. 694—697.]

Deutschland als „friedliche Demokratie“. [Ebda. 5. Jg., 1923/24, S. 187—189.]

Die Romantik als geistesgeschichtliche Bewegung. [Deutsche Tageszeitung vom 31. 3. 1923.]

Rechte und Pflichten einer tatkräftigen nationalen Minderheit. [Der Reichsbote vom 6. 3. 1923.]

Das Zentrum als Hindernis unseres nationalen Aufstiegs (anonym). [Der Reichsbote vom 4. 12. 1923.]

Die „Homogenität“ der parlamentarischen Vertretungen und die Demokratie. [Neue Preuß. Kreuzzeitung vom 21. 9. 1923.]

Notwendige Ergänzungen zu Mittis Buch. [Deutsche Ztg. vom 8. 2. 1923.]

Der Abbau der Universitäten. [Nordb. Allg. Ztg. vom 13. 12. 1923.]

Die Anfänge des modernen Staats. [Nordb. Allg. Ztg., 1923, Nr. ?]

Die Bedingtheit der Parlamentsherrschaft. [Deutsche Allg.-Ztg. vom 13. 10. 1923.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 1, Jena 1923. Artikel: Agrargeschichte, Ansiedlung.

1924

Vom Mittelalter zur Neuzeit. Bilder aus der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. (122 S.) Leipzig, Quelle & Meyer, 1924. (Wissenschaft und Bildung, Nr. 198.)

Inhalt: 1. Der deutsche Staat des Mittelalters. 2. Die Entstehung der Landeshoheit. 3. Geschichte des deutschen Städtewesens. 4. Die mittelalterliche Stadtwirtschaft. 5. Das deutsche Heerwesen in alter und neuer Zeit. 6. Landes- und Reichssteuern in der deutschen Geschichte.

Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. Geschichtsschreibung und Geschichtsauffassung. Mit einer Beigabe: Die deutsche wirtschaftsgeschichtliche Literatur und der Ursprung des Marxismus. 2. wesentl. erweiterte Auflage. (XVI, 208 S.) München, R. Oldenbourg, 1924. (Handbuch zur mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. 1.)

Die Hemmnisse der politischen Befähigung der Deutschen und ihre Beseitigung. (146 S.) Langensalza, S. Beyer, 1924. (Schriften zur politischen Bildung, S. 13 = Pädagog. Magazin, S. 978.)

G. Freitag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. Illustr. Ausgabe, hrsg. von G. Bogeng. Einführung und ergänzende Anmerkungen von G. v. Below. 5 Bde. Leipzig, P. List, 1924 ff.

Zur Stellung G. Schmollers in der Geschichte der Nationalökonomie. [Jahrb. f. Gesetzgebung u. Verwaltung, Jg. 48, 1924, S. 315—319.]

- Heinrich Leo. [Deutsche Vierteljahrschrift f. Literaturwiss. u. Geistesgeschichte, Bd. 2, 1924, S. 533—555.]
- Zur Raffelstetter Zollordnung. [Vierteljahrschrift f. Soz. u. Wirtschaftsgesch., Bd. 17, 1924, S. 346—350.]
- Die Grenzen zwischen Mittelalter und Neuzeit. [Mitteilungen d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen, 62. Jg., 1924, S. 264.]
- Die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft. [Vergangenheit und Gegenwart, 14. Jg., 1924, S. 89—95.]
- Das politische Urteil des Fürsten Eulenburg und die Demokraten. [Deutschlands Erneuerung, Jg. 8, 1924, S. 17—22.]
- Othmar Spann. [Ebda. S. 605—611.]
- Alter und Wesen der Soziologie. [Ebda. S. 748—753.]
- Zur Kritik der Demokratie. [Eiserne Blätter, 5. Jg., 1923/24, S. 494—496.]
- Zum Streit um den Dolchstoß. [Ebda. 6. Jg., 1924/25, S. 144—147.]
- Zur Geschichte des Dolchstoßes. [Der Reichsbote vom 10. 6. 1924.]
- Vaterlandsliebe in Republik und Monarchie. [Der Reichsbote vom 13. 3. 1924.]
- Der neue Tripth. [Der Reichsbote vom 24. 11. 1924 u. „Mittel“, Graz, 6. Jg., 1924, Nr. 48.]
- Unsere Wahlausichten. [Südd. Ztg. vom 20. 3. 1924.]
- Vom „Grundübel der Gegenwart“. [Rheinisch-Westf. Ztg. vom 30. 12. 1924.]
- Was würde ein Sieg der Linken bei den Wahlen bedeuten? [Frankfurter Kurier vom 26. 11. 1924.]
- Ruhlose Klagen. [Mittel, Graz, 6. Jg., 1924, Nr. 35]
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 2, Jena 1924, Artikel: Bede.

1925

- Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte. Von G. v. Below, F. Reutgen, P. Sander, H. Spangenberg und H. Wopfner. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1925 ff.
- Der deutsche Staat des Mittelalters. Eine Grundlegung der deutschen Verfassungsgeschichte. 2. Aufl., Bd. 1: Die allgemeinen Fragen. (XXXV, 387 S.) Leipzig, Quelle & Meyer, 1925.
- Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum. (144 S.) 3. Aufl. Bielefeld und Leipzig, Velhagen & Klasing, 1925. (Monographien zur Weltgeschichte, 6.)
- Über historische Periodisierungen, mit besonderem Blick auf die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit. Mit einer Beigabe: Wesen und Ausbreitung der Romantik. (108 S.) Berlin, Deutsche Verlagsgesellschaft für Politik u. Geschichte, 1925. (Einzelschriften zur Politik und Geschichte, Bd. 11.)
- Deutscher Aufstieg. Bilder aus der Vergangenheit und Gegenwart der rechtsstehenden Parteien, hrsg. von Hans v. Arnim und Georg v. Below. (517 S.) Berlin, Fr. Schneider, 1925.
- Darin: Geschichte der rechtsstehenden Parteien. — R. v. Haller. — H. Leo. — Wilh. H. von Riehl. — R. A. Mühlhäuser. — Alex. Ewald von Below-Höndorf. — Leop. von Ranke. — Bismard. — H. von Treitschke.
- Autobiographie. [Die Geschichtswissenschaft der Gegenwart in Selbstdarstellungen, Bd. 1, Leipzig, 1925, S. 1—49.]

Über historische Periodisierungen mit besonderem Blick auf die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit, I. II. [Archiv f. Politik u. Gesch., Bd. 4, 1925, S. 1—29, 170—214, 609—613.]

Erwiderung (gegen Heussi). [Ebda. S. 609—613.]

Zur Erinnerung an L. M. Hartmann. [Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch., Bd. 18, 1925, S. 312.]

Der Streit um die politische Befähigung der Deutschen. Eine historische Beweisführung. [Vergangenheit und Gegenwart, Bd. 15, 1925, S. 257—271.]

Die Geschichte der gesellschaftlichen Schlichtungen. (24 S.) [Deutsche Politik. Ein völkisches Handbuch, 5. Teil. Frankfurt a/M.: Englert & Schloffer, 1925.]

Die Badischen Verfassungen von 1818 u. 1919. [Deutsches Adelsblatt, Jg. 43, 1925, S. 105/6.]

Der deutsche Staat. Mittelalterliche Kaiserpolitik und ihre Wirkung bis zur Gegenwart. [Der Deutsche Führer, Bd. 1, 1925, S. 642—646, 530.]

Rheinprovinz und Preußen. Das Werk der Monarchie und das der Revolution. [Eiserne Blätter, Jg. 6, 1924/25, S. 589—593.]

Der Kronprinz und die Kriegsschuldlüge. [Ebda. Jg. 7, 1925, S. 77—79.]

Etwas über die geistigen Führer der Demokratie. [Ebda. S. 372—375.]

Die rheinischen Städte in ihrer geschichtlichen Entwicklung. [Deutschlands Erneuerung, 9. Jg., 1925, S. 451—455.]

Die innere Brüchigkeit des Katholizismus (anonym). [Der Reichsbote vom 12. 5. 1925.]

Minister Beder und der Amterstreit. Eine Grundfrage der deutschen Politik (anonym). [Der Reichsbote vom 19. 12. 1925.]

Rheinland und Deutschland als Einheit. [Karlsruher Tagblatt vom 17. 5. 1925.]

Die Frage des sozialen Zeitalters. Ein Wort zu Stegerwalbs Politik. [Fränkischer Kurier, 1925, Nr. 205.]

Eine katholische Stimme gegen die antipreußische Heße. [Bonner Ztg. vom 9. 11. 1925.]

Das Rebelbild einer großen liberalen Mittelpartei (anonym). [Südb. Ztg. vom 4. 6. 1925 u. Ostpreuß. Ztg. vom 3. 6. 1925.]

Der Brief des Prof. Ritter und die Neuorganisation des bad. Kultusministeriums (anonym). [Süddeutsche Ztg. vom 11. 12. 1925.]

Machtspolitik, nicht geistiger Kampf! (Anonym.) [Südb. Ztg., 1925, Nr. 552.]

Bayer als Staatsmann (anonym). [Südb. Ztg., 1925, Nr. 591.]

Der gesellschaftliche Verkehr unserer sozialistischen Häuptlinge. [Ostpreuß. Zeitung, 1925.]

Sombarts Kritik des Marxismus. [Ebda. vom 31. 1. 1925.]

Zu Dietrich Schäfers 80. Geburtstag. [Ebda. Mai 1925.]

Die Bewegung für eine berufsständische Verfassung. [Ebda. vom 21. u. 22. 7. 1925.]

Ostpreußen vor fünfzig Jahren. [Ebda. vom 24. 7. 1925.]

Ein Jahr Marx. [Deutsche Allg. Ztg. 1925 Nr. 277.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 6, Jena, 1925. Artikel: Gemeiner Pfennig.

1926

Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. 2. photomechanisch gedruckte und durch ein ausführl. Vorwort ergänzte Auflage. (XXIV, 711 S.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1926.

Deutsche Beiträge zur Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, hrsg. von Othmar Spann und Georg v. Below. Jena, G. Fischer, 1926 ff.

Einleben in die Verfassung oder Verfassungsänderung? (55 S.)
Langensalza, H. Beyer, 1926. (Schriften zur polit. Bildung, 1. Reihe,
H. 4 = Pädagog. Magazin, H. 1069.)

Zum Streit um das Wesen der Soziologie. [Jahrb. f. Nat.-U. Stat., Bd. 124,
1926, S. 218—242.]

Felix Kaufahl †. Ein Nachruf. [Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, Bd. 78, 1926,
S. 463—465.]

Felix Kaufahl. [Schlesische Lebensbilder, Bd. 2, Breslau, 1926, S. 371—380.]

Zum Streit um die Deutung der Romantik. (Bespr. von Karl Schmitt, Polit.
Romantik, 2. Aufl., 1925.) [Zeitschr. f. d. ges. Staatswiss., 81. Jg., 1926, S. 154
bis 162.]

Deutsche Zukunft. [Südd. Monatshefte, 24. Jg., 1926, S. 174/175.]

Eine Organisation gegen die rechtsstehenden Hochschullehrer. [Eiserne Blätter, 8. Jg.,
1926, S. 624—628.]

Der rechte Weg der Verfassungsänderung. [Ebda. S. 314—18.]

Zum Andenken an R. Helfferich. [Ebda., S. 353—355.]

Zur süddeutschen Handelsgeschichte. [Der Sammler, 1926, Nr. 228.]

Verfassungsänderung. [Pommersche Tagespost vom 19. 2. 1926.]

Das Ministerium Sewering und die marxistische Staatsauffassung. [Rhein-Westf.
Ztg. vom 1. 6. 1926.]

Die Notwendigkeit einer Verfassungsänderung. [Ostpreuß. Ztg. vom 14. 2. 1926.]

Geschichtliches Gesetz? Eine Erwiderung. [Münchener Neueste Nachrichten vom
30. 9. 1926.]

Betrübendes über die unnationale Haltung der Linken (anonym). [Südd. Ztg.
13. 2. 1926.]

Eine akademische Schutztruppe der Republik (anonym). [Dtische Ztg. vom 15.
4. 1926.]

Ein Feldzug gegen die nationalen Hochschullehrer (anonym). [Ebda. vom 10. 8.
1926.]

Demokratische Minister-Sympathie. Beder u. Hellpach. (anonym). [Ebda. vom
15. 6. 1926.]

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., Bd. 3, 1926, Artikel: Feld-
gemeinschaft, Bd. 7, 1926, Artikel: Römermonate.

1927

Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters in besonderem
Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas. Ein Beitrag zur Frage der
historischen Urteilsbildung. München, R. Oldenbourg, 1927. (= Hist.
Zeitschrift, Beiheft 10.) (VII, 159 S.)

Über die Freiburger Vierundzwanziger und das Unternehmertonfortium als Rats-
ursprung. [Zeitschr. d. Ges. f. Beförd. d. Gesch. u. Altertumskunde von Freiburg i. B. usw.,
Bd. 39/40, 1927, S. 107—116.]

Eine Erneuerung der hofrechtlichen Theorie. [Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtschaft-
Gesch., Bd. 20, 1927, S. 119—138.]

Die unfreie Herkunft des niederen Adels und ihre Beurteilung. [Histor. Zeitschr.,
Bd. 135, 1927, S. 415—422.]

„Objektive“ Kritik. [Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaften, 82. Bd., 1927, S. 178.
bis 181.]

Die „Deutsche Republik“ (anonym). [Eiserne Blätter, 9. Jg., 1927, S. 110—113.]

Ein System nationaler Staatsauffassung. (Jul. Binder: Philosophie des Rechts.)
[Ebda. S. 246—248.]

Der Boden der Romantik. [Ebda. S. 541—543.]

- Bismarck und die politische Unmündigkeit der Deutschen. [Deutschlands Erneuerung, 11. Jg., 1927, S. 220—227, 290—296.]
- Tendenzlose Geschichtsdarstellung. [Die Gesellschaft, 1927, S. 281—284.]
- Die Staatsbejahung. [Rheinisch-Westf. Ztg. vom 22. 4. 1927 und Ostpreuß. Ztg. vom 12. 4. 1927.]
- Zum Jubiläum der nationalliberalen Partei (anonym). [Südd. Ztg., 1927, Nr. 157.]
- Neue Hochschulen? Ein nicht beachtetes Kapitel aus der politischen Ethik. [Münchener Neueste Nachrichten vom 1. 5. 1927.]
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Jena 1927. Artikel Bb. 4: Flurzwang. F. 8: Ungeld. Wirtschaftsstufen.

D 113.5 .A8
Aus Politik und Geschichte :
Stanford University Libraries



3 6105 041 349 700

D
113.5
A8

**Stanford University Libraries
Stanford, California**

Return this book on or before date due.

